Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1864)

Rubrik: Wintersitzung 1864 : November

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Winterfitung 1864.

Rreisichreiben

sammtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Delsberg, den 29. Oftober 1864.

Berr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 21. Rovember nächsthin zur ordentlichen Wintersitzung einzubes rufen. Sie werden demnach eingeladen, fich am bezeichneten Tage, des Vormittage 10 Uhr, im gewohnten Sigungelotale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung fommen werden find folgende :

A. Bejegesentwürfe.

- a. Bur zweiten Berathung vorgelegt:
- 1) Geset über die Ausübung der medizinischen Berufsarten.
 2) " " Löschung der Zehnt= und Bodenzinslosfauf= fummen.
- den Stempel für Frachtbriefe.
- 4) Großrathsreglement.
 - b. Bur erften Berathung vorgelegt:
- 1) Gefet über die Revision des Emanzipationsgesetes vom 27. Mai 1847.

Tagblatt bes Großen Rathes 1864.

- 2) Defret über die Befanntmachung der Gesegeentwurfe an das Volk.
- Strafgesethuch.
- 4) Befet über ben Betrieb der Staatsbahn.
- 5) Defret über die Besoldungen der Amtoschreiber und Umtogerichtoschreiber.
- 6) Defret über einen außerordentlichen Zuschuß an die Befoldung des fatholischen Pfarrers in Dunfter.
- Defret über Bertretung des Gerichtspräsidenten von Bern.
- 8) Defret über Wiederzutheilung des Wydenbezirks in firchlicher Beziehung zur Kirchgemeinde Wahleren.
- 9) Defret über Gründung einer fatholischen Pfarrei in Biel.

B. Borträge.

- a. Des Regierungspräsidenten.
- 1) Bericht über Großrathswahlen.
- 2) Staatsverwaltungsberichte für 1861, 1862 und 1863.
- 3) Entlaffungsgesuche.
 - b. Der Direftion des Innern.

Refurs und Beschwerde der Burgergemeinde Belp.

- c. Der Direttion des Befundheits mefens.
- Konfordat über die Freizugigfeit der Medizinalpersonen.
 - d. Der Direftion der Juftig und Boligei.
- 1) Naturalisationen.
- 2) Strafnachlaggefuche.
- Eingabe mehrerer Studirenden bes Rechts gegen bas Brufungereglement für Fürsprecher.
- 4) Streit über die Bestätigung des Polizeiinspektore von Bern.
- Aufhebung ber Statutarrechte von Oberstimmenthal.
- 6) Chehindernisdispensationen.

- 7) Gesuch, betreffend Bertheilung der Obliegenheiten der Amtsgertchisweibel und Unterweibel.
 - e. Der Direttion des Rirchenwesens.

Nachtragsfredit für den Bau einer fatholischen Rirche in St. Immer.

f. Der Direftion der Finangen.

1) Bergleich mit der Einwohnergemeinde Biel zur Erledigung der Dhmgeldangelegenheit.

2) Abrechnung mit dem neuen Rantonstheil.

3) Bericht über den Anzug, betreffend Bereinfachung der Bergbauverwaltung.

4) Abschreibung verschiedener Kapitalposten der Kantonalbanf.

5) Boranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons für 1865.

6) Gefuch um Nachlaß einer wegen Salzschmuggel auferlegten Buße.

7) Bericht über den Anzug, betreffend unentgeltliche Ber-abfolgung der revidirten Gesetzessammlung an die Großrathomitalieder.

g. Der Direftion der Domanen und Forften.

Räufe, Berfäufe und Kantonnemente.

h. Der Direftion der Erziehung.

Nachfreditbegehren für Primarlehrerbesoldungen und Schulhausbauten.

i. Der Direttion des Militars.

Bertrag mit Sachsen über gegenseitige Befreiung der Ungehörigen vom Militardienft.

- k. Der Direftion der öffentlichen Bauten.
- 1) Sochbauten und Stragenbauten.

2) Bervollständigung des fantonalen Stragenneges.

- 3) Staatsbeitrag für die Anlage einer feinernen Schale im Guntenbach.
 - 1. Die Direftion der Gifenbahnen.

1) Bericht in Gifenbahnfachen.

2) Bericht des Staabahndireftoriums über Berwendung des 31/2 Millionen-Gisenbahnanleihens.

3) Konzesston für eine Zweigbahn von der Station Oftersmundigen zu den Oftermundigensteinbrüchen.

4) Nachtragsfreditbegehren.

C. Bahlen.

1) Zweier Ständeräthe. 2) Eines Mitgliedes des Regierungsrathes. 3) Des Obergerichtsschreibers.

4) Des Kantonsbuchhalters.
5) Bon Stabsoffizieren.

6) Des Regierungsstatthalters von Marmangen.

Berichtspräsidenten von Laufen.

" Dberhasli.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt Die Bortrage des Regierungsprafidenten, der Direktionen ber Juftig und Polizei und der Domanen und Forsten.

Die Wahlen finden Donnerstag den 24. November statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräfident:

Ed. Carlin.

Erste Situng.

Montag den 21. November 1864. Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Borfige des Herrn Brafidenten Cartin.

Rach dem Ramensaufrufe find folgende Mitglieder abwefend, mit Entschuldigung: Die Herren Knechtenhofer und Brobst; ohne Entschuldigung: die herren Affolter von Riedtwyl, Bartschi, Beguelin, Biedermann, Blosch in Biel, Blosch in Bern, Brugger, Buhren, Burger, Bubberger, Buri in Hettiswyl, Chapuis, Choulat, Crelier, Ducommun, Ecabert, Engemann, Chapuis, Choulat, Cretier, Ducommun, Ecabert, Engemann, Etter, Fankhauser, Feller, Freiburghaus, Fresard, Frisard, Froidevaur, Froté, Gasser, Gerber in Stessisburg, Girard, Gobat zu Münster, Gobat zu Cremines, Grimaitre, Guenat, Gygar, Hennemann, Henzelin, Hubacher, Jaquet, Jimer, Imsobersteg, Indermühle, Jordi, Kaiser in Delsberg, Kalmann, v. Känel in Aarberg, v. Känel in Wimmis, Karlen, Karrer, Kehrli, Keller vom Buchholterberg, Klaye, Knuchel, König, Kohli, Lempen, Lenz, Loviat, Lüthi, Lut, Mathey, Messeri zu Rümligen, Michaud, Monin, Möschler, Deuvray, Pallain, Kär, Kebetez, Regez, Retchenbach, Kenser, Kossele, Kösti, Köthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Kyz, Salzmann, Scheibegger, Schmid von Spengelried, Schmider, Siegenthaler, Spycher, Stämpsti in Schwanden, Stettler, Stocker, Streit von Köniz, Streit in Jimmerwald, Thönen, Tieche, Wüthrich, Wyder und Wyß. Zimmerwald, Thonen, Tieche, Buthrich, Wyder und Byg.

Der Berr Prafident eröffnet die Sitzung mit folgender Rede :

Meine Berren Großräthe!

Ein allgemeiner Ueberblick über alle bemerkenswerthen Ereignisse des letten Jahres mit Betrachtungen über die geschicht-

lichen Lehren, die fich daran fnupfen und unfere Borgefühle für die Zufunft wurde vielleicht etwas Anmagendes an fich tragen und aus dem bescheidenen Rreise heraustreten, welcher dem Ran-

ton Bern im Leben des Bolfes angewiesen ift.

Indeffen ift der bernische Freistaat berufen, als Staat in den Grenzen feines Bebiets und feiner Couveranitat, in feinen Beziehungen nach Außen und besonders mit der Giogenoffenichaft, sowie in seiner innern Berwaltung, an Allem Theil zu nehmen, was von nah oder fern, auf ihn als verfaffungsmäßig ausgebildeten Staatsförper einwirft.

Wir können und deshalb gegen den Gang der Menschheit und ihre Entwicklung durch die verschiedenen Zeitalter nicht abfchließen: Ebbe und Fluth des bewegten Meerer der großartigen Berhaltniffe, die ringe um une ausgetauscht werden, fonnen fehr wohl auch die Gesammtheit unserer Freiheiten und unsere Wohl-

fahrt vermehren oder vermindern.

Bliden wir hin nach Amerifa! Diesem blutigen Schauspiel, deffen Abschluß noch nicht eingetreten ift, fonnen wir nicht gleichgultig beiwohnen. Ale Menschen leiden wir mit unseres Gleichen, deren Reihen ein erbarmungsloser Krieg durch ungählige Opfer lichtet. 218 Handel- und Gewerbetreibende wünschen wir aufs Sehnlichfte die Berftellung vortheilhafter Berbindungen, welche der Friede allein erhalten und fichern fann. Was jollen wir jum nunmehr beendigten Kriege in Schleswig-Solftein fagen? Was haben die Freiheiten der Bölfer, die Unsprüche der Fürstenhäuser mit diesem Kampfe zu thun? Wir haben darüber fein Urtheil ju fallen. Gin und naber geleges Land ift Italien. Wir muffen und fragen, ob es von gethaner Arbeit ausruhe, oder fich zu neuen und gewaltigern Anstrengungen vorbereitet, um zu einem beffer geordneten Buftand zu gelangen? Ich spreche nicht von den ebenfalls beendigten Kampfen Polens. Einige Bruchstücke der polnischen Bolksheere haben auf dem gastlichen Boden der Schweiz eine Zufluchtoftätte gesucht. Wir nehmen fie auf mit der Achtung, die wir dem Unglud schulden und mit der Theilnahme fur die, welche für Bertheidigung deffen, was für sie eine heilige Sache ist, Alles geopfert haben. In nächster Rähe und neuester Zeit haben die politischen Barteien in einem der Stände der Gidgenoffenschaft fich zu schweren Unordnungen verleiten laffen. Diese Auftritte, welche die Gendung eidgenöf= fischer Truppen nach Genf erfordert haben, haben wir mit den ichmerglichsten Gefühlen mit angesehen. Hoffen wir, daß dieselben nur die augenblicklichen Musbrüche überspannter Leidenschaft gewefen seien, welche fich für immer vor der Macht der Gerechtigfeit und der Herrschaft des Alle beschützenden Gesetzes beschwichtigen werden, der Herrschaft des Gesetzes, die um so fraftiger und geachteter sein foll, je ausgedehnter die Freiheiten der Burger sind.

Wenden wir endlich unsern Blid insbesondre auf unsern Kanton, heben wir hier nur als bemerkenswerthe Thatsache des letten Jahres den Berluft zweier ausgezeichneter Bürger hervor. Wir sprechen von herrn Kurz und herrn Regierungerath Stodmar, denen der Große Rath schon den Ausbrud Des Beileides und der Dankbarkeit gezollt hat. Erwähnen wir auch den fehr bedauernswerthen Berluft des herrn Altlandammann

Pequignot.

Mennen wir nun einige der zum Jahresschluß uns bevor-

ftehenden Arbeiten.

Das Verzeichniß unserer Verhandlungsgegenstände ift unge-

wöhnlich reich.

Vorerst finden wir hier den allgemeinen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, die sich jo ziemlich wiederholen, wie gewöhnlich. Der ursprungliche Entwurf schloß mit einem Ausfall von Fr. 318,906, welche Die Staatswirthschaftstammission im Ganzen auf Fr. 300,000 herabzusepen vorschlägt. Sie, meine herren, werden erwägen, ob noch fernere Beschränfungen von Rugen fein werden.

Für den Betrieb der Staatsbahn ift ein besonderer Boranichlag entworfen worden, der noch feine Stelle im allgemeinen finden konnte. Auch hier findet fich — wie man eigentlich voraussah — ein Ausfall, jedoch vielleicht bedeutender als man

erwartete. Das Unternehmen ift noch in feinen Anfangen, und wird wie alle solchen Unternehmungen sich ohne 3meifel verbeffern. Uebrigens find bei einer guten Staatswirthschaft nicht immer die Ersparniffe die Merkmale des besten Berfahrens, im Gegentheil führen die Ausgaben , weise angebracht, jum Boltswohlstand, und das ist die Hauptsache. Wenn das Land aufbluht, ift der Staat in feiner Befammtheit niemals arm.

Wie dem auch fei, an den Ausfall, welchen wir fur die Staatsbahn zu deden haben, über deren Betrieb Ihnen ebenfalls ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden wird, fnüpft fich wenigstens für einige unter uns der Gedanken an Berlangerung Diefer

Eisenbahnen durch den Jura.

Dieß ift befanntlich eine feit Langem behandelte Frage, über welche und die Eisenbahndireftion ihren Bericht erstatten wird.

Und, da wir doch vom Jura sprechen, so fügen wir sogleich bei, daß Sie, meine Herren, auch über die Abrechnung mit dem neuen Kantonstheil sich auszulprechen haben. Erachten wir ein für allemal mit der Bergangenheit endgültig abzuschließen; aber ordnen wir auch wo möglich diese Berhaltniffe für die Zufunft, besonders oder vielmehr gerade dadurch daß wir den Jura an den Wohlthaten der Eisenbahnen Theil nehmen laffen, welche heut zu Tage eine unumgängliche Nothwendigkeit für

viese Gegend des bernischen Gebietes geworden sind. Ferner erfordert der Entwurf des Großrathereglements Ihre Brüfung. Sie werden besonders die Folgen der Aufstellung von Kommiffionen erwägen, durch welches das dem Regierungs rath übertragene Antrages und Borberathungerecht beschränkt werden joll, welches um jo beffer die Befugniffe und die Ber-antwortlichkeit dieser Behorde bezeichnete.

Der Entwurf eines Strafgesethuches wird ebenfalls eine Berathung erfordern. Er enthalt neue Anschauungen, deren Berth Sie ermagen werden. Er behalt zwar die Todesftrafe bei aber läßt dabei den Gerichtsbehörden einen folchen Spielraum, daß ohne 3weifel diese Strafe nur fehr ausnahmsweise ausgesprochen werden wird. Bielleicht wird im Allgemeinen das allzugroße Gewicht, das dem richterlichen Ermeffen gegeben wird, dem Gesetze nicht den Stempel der Festigkeit und Genauigkeit geben, wie fie fur die Bezeichnung und Ahndung derjenigen Gesetzeite der de Statentung und Ahnbung bei entigen Gesetzeiten nöthig sind, welche den Stoff zu einem Strafgesetze bilden. Dies ift ein wichtiger Gegenstand, auf welchen Sie ohne Zweifel Ihr Augenmerk richten werden.

Ich übergehe mit Stillschweigen und unter einfacher Berweisung auf das Einberufungsschreiben die übrigen darin aufgezählten Berhandlungsgegenstände, welche wir nach meiner Schätzung in 14 Tagen gang ober größentheils follen erschöpfen

Sie bestens willfommen heißend, empfehle ich mich Ihnen, meine Herren, in Ihr gewohntes Wohlwollen und erflare die zweite ordentliche Sigung von 1864 für eröffnet.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes über die ftattgefundenen Erfatmahlen.

Demfelben zufolge find ernannt worden:

1) 3m Wahlfreife St. 3mmer am Blat ides ausgetretenen herrn Brandt-Schmid:

Berr Bierre Joliffaint, Umtegerichtoschreiber zu Courtelarn.

2) 3m Wahlfreise Bern, obere Gemeinde, am Blat des verstorbenen Herrn Lauterburg:

Berr Eduard Blofch, Nationalrath, in Bern.

3) 3m Wahlfreise Nidau am Plas des jum Gefreiar ber Armendirektion erwählten Herrn Mühlheim:

Berr Friedrich Sartmann, Dragonerhauptmann in Nidau.

4) 3m Bahlfreise Bätterfinden am Plat des ausgetretenen herrn Stämpfli:

Berr Jafob Rofch, Rommandant in Schalunen.

5) Im Wahlfreise Aarwangen am Plat des verstorbenen Berrn Friedli:

Berr Daniel Geifer, Notar und Amterichter in Roggwyl.

Da sämmtliche Bahlverhandlungen unangefochten geblieben sind und auch sonst feine Formmängel darbieten, so werden dieselben durch das Handmehr gültig erklärt und die anwesenden Herren Jolissaint, Hartmann, Rösch und Geiser sofort beeidigt.

Run genehmigt der Große Rath auf den Antrag des Regierungsrathes:

- 1) Den Verkauf des alten Pfarrhaufes in Aarberg, nach bem Steigerungsprotofolle vom 5. und 15. Nov. 1864, an die Einwohnergemeinde Aarberg um den von ihr gebotenen Breis von Fr. 8001.
- 2) Der Berfauf des dem Staate gehörigen Kornhaufes fammt Mätteli zu Rohrbach an die Einwohnergemeinde des Schulfreises Rohrbachdorf, um die Summe von Fr. 4200 laut Bertrags vom 12. September und 7. November 1864.
- 3) Den Berfauf des nördlichen Theile des Margieleholgplates in Bern mit Haus und Garten an herrn Baumeister Emil Probst in Bern um die Summe von Fr. 17,150 laut Raufvertrage vom 20. Oftober 1864.
- 4) Den Berfauf der zur Pfrunddomane Melchnau gehörigen Lösli und Rothmatten an Johann Leuenberger zu Bufwpl um die Summe von Fr. 9200, laut Kaufvertrags vom 26. Oftober und 14. November 1864.

Es folgt die Behandlung von Strafnachlaß- und Strafumwandlungegesuchen in nachstehender Weise:

Es werden erlaffen:

1) dem Joseph Ecabert von Montignez der lezte Biertel der

thm wegen Diebstahls auferlegten dreisährigen Zuchthausstrafe; 2) der Rosina v. Känel geb. Dällenbach von Aeschi, wohnhaft in Billeret, zwölf Tage der ihr wegen zweiten Unzuchtsfehlers auferlegten zwanzigtägigen Gefangenschaft;

3) dem Bendicht Klay von Walfringen, Gaffenwischer im Altenberg bei Bern, die Salfte der ihm wegen Betruge auferlegten zweimonatlichen Ginfperung.

Ferner wird berabgefest:

1) die dem Johann Ulrich Grogg von Thunstetten wegen Nothzucht auferlegte fechojährige Rettenstrafe auf vierjährige Buchthausstrafe; und

2) die der Unna Steiger geb. Haudenschild von Bleienbach wegen Kindsmordes auferlegte Buchthausstrafe von 11 Jahren

auf eine folde von acht Jahren.

Dagegen werden mit ihren Gesuchen abgewiesen:

1) Andreas Ledermann von Madismyl;

2) Bartholomaus Steulet von Corban;

3) Johann Jaioli, Dragoner in Marmangen; 4) Rofa Sophie Camboly von Genes in Frankreich;

5) Johann Friedrich Köhli, Hafner, von und zu Biel; 6) Friedrich Schwab von Sifelen;

- 7) Chriftian Mostmann von Signau, angeseffen auf der Rurzenegg, Gemeinde Bowyl;
- 8) Christian Hofer von Langnau, wohnhaft zu Frieders= matt, Gemeinde Bownl; und
 - 9) Jafob Friedli, Sändler, von Lügelfluh.

Chedispensationsgesuch des Johannes Buthrich von Trub und der Magdalena Buhlmann geb. Luginbuhl von Schlofwyl, beide in Thun, lettere Schwester der Mutter des Petenten.

Auf den Untrag Des Regierungsrathes wird über diefes Befuch jur Tagesorduung geschritten.

Raturalisationsgesuche, und zwar:

1) Des Herrn Johann Dietifer von Thalheim, Kanton Margau, Schuhmachermeister in Bern, verheirathet und Bater dreier Rinder, dem das Ortsburgerrecht der Sauptstadt, Gefell= schaft von Schmieden, zugesichert ift und der vom Regierungs= rathe empfohlen ift.

Abitimmung.

Für Willfahr " Utschlag

95 Stimmen.

Herr Dietifer ift sonach mit dem gesetlichen Mehr von 1/2 Stimmen naturalifirt.

2) Des Joj. Jafob Steiner von Schmied-Rued, Kanton Margau, wohnhaft zu Brunnen, Kirchgemeinde Bumpliz, verheirathet aber finderlos, dem das Burgerrecht der Gemeinde Bumpliz zugefichert und der gleichfalls vom Regierungerathe empfohlen ift.

Abstimmung.

Für Willfahr ubschlag

74 Stimmen.

Much Jof. Jafob Steiner ift naturalifirt.

3) Des Johann Briffon von Bonveil, Departement de la Charente in Franfreich, Spenglermeifter und Negotianten zu Wangen, verheirathet und Bater zweier Kinder.

Die Gemeinde Wangen hat ihm das Burgerrecht zugesichert und der Regierungsrath empfiehlt ihn zur Naturalisation.

Abstimmung.

Für Willfahr Abschlbg 77 Stimmen.

8 "

Johann Briffen ift naturalifirt.

4) Des Herrn Konrad Schent von Oberstammheim Kan ton Zuich, gewesener Berwalter auf dem Abendberge be Interlaten, verheirathet aber finderlos.

Die Gemeinde Wilberswyl hat ihm ihr Burgerrecht zusgesichert und der Regierungsrath empfiehlt auch ihn zur Nasturalisation.

Abstimmung.

Für Willfahr

78 Stimmen.

, Abschlag

Berr Schenf ift naturalifirt.

Sammtliche Bortrage gehen an den Regierungerath zurud mit der Beisung, die Naturalisationsbriefe durch die Staatsfanzlei aussertigen zu laffen, sobald die Burgerbriefe in der gehörigen Form eingelangt sein werden.

Damit find die heutigen Traktanden erledigt und der Herr Brafident schließt die Situng.

Schluß der Sitzung um 123/4 Uhr.

Für die Redaktion: Karl Scharer, Fürsprecher.

Tagblatt bes Großen Rathes 1864

Zweite Gigung.

Dienstag ben 22. November 1864. Bormittags um 8 Uhr.

Unter dem Borfige des herrn Brafidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Egger, Knechtenhofer und Probst; ohne Entschuldigung: die Herren Bärtschi, Beguelin, Blösch in Biel, Blösch in Bern, Brugger, Buhren, Bütberger, Chavuis, Choulat, Crelier, Ecabert, Engemann, Fankhauser, Feller, Freiburghaus, Frisard, Froidevaux, Frote, Godat, Gygar, Hennemann, Jaquet, Imobersteg, Jordi, v. Känel, Fürsprecher; Karlen, Keller, Kohli, Lempen, Lüthi, Michaud, Monin, Pallain, Rebetez, Regez, Reichenbach, Renfer, Rosselt, Roger, Rucht, Schmider, Siegenthaler, Stocker, Streit, Bendicht; Thönen und Wyder.

Das Protofoll der letten Sittung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Staatsbudget für bas Jahr 1865.

Herr Finangdirektor, als Berichterstatter. Das vorliegende Büdget, wie es sich in seinem Gesammtresultate herausstellt, ist eine Mahnung an den Großen Rath, einerseits
mit dem Dekretiren fernerer Ausgaben behutsam zu sein, und auf
der andern Seite, die bestehenden Einnahmen zu vermehren,
denn es stellt sich ein muthmaßliches Desizit heraus von mehr
als Fr. 300,000. Es wäre dieß nicht gerade erschreckend, weil
wir in den letzen Jahren stets einige Einnahmenüberschüsse
hatten, allein es kommt noch dazu das Desizit, welches sich auf
dem Betriebe der Staatsbahn ergibt, und das sich auf
kr. 444,860 beläust. Sie werden aus der Bergleichung des
vorliegenden Büdgets mit dem letziährigen entnommen haben,
daß die Ausgaben für das Jahr 1865 beinahe um Kr. 160,000
höher angeschlagen sind, als für 1864, daß aber auch die
Einnahmen muthmaßlich etwas höher sein werden. Diese Bermehrung der Einnahmen kommt von folgenden Posten fer het.

Ertrag der Forsten Fr. 11,000
Der Kantonalbank "23,250
Wirthschaftse und Konzesstonsabgaben "15,000
Der Stempelverwaltung "5,800
Der Handänderungsgebühren "15,000
Der Erbschaftssteuer "30,000

54

Sie wiffen, daß mit 1. Juli 1864 ein neues Gefet in Kraft getreten ift, welches diese Steuer etwas erhöht, allein um wie viel die Einnahmen sich vermehren werden, fann nicht mit Bestimmtheit gefagt werden; indessen darf man immerhin auf eine Mehreinnahme von ungefahr Fr. 30,000 rechnen. Der Boften, auf welchem sich die hauptsächlichste Mehrausgave herausftellt mit Fr. 45,000 fur Berginjung des Eisenbahnans herausstellt mit Fr. 45,000 für Verzinzung des Eisenbahnanleihens von zwei Millionen, wird ein vorübergehender sein.
Dieses Anleihen von zwei Millionen, das Basteranleihen,
wird nämlich stets auf den 12. Juli verzinst und wird
auf den 12. Juli 1865 gurückbezahlt. Das neue Anleihen
hingegen, welches zur Jurückbezahlten des Basteranleihens
aufgenommen worden, muß halbsährlich verzinst werden,
so daß der erste Halbsahrszins auf das Ende des Jahres
1865 fällig ift und daher in's Ausgabenbürget sur das Jahr 1865 aufgenommen werden muß. Es eischeinen baher im vorliegenden Budget ein ganzer und ein halber Jahredzins dieses Anleihens. Im Budger für das Erziehungswesen ist eine Erhöhung von ungefahr Fr. 38,000 eingetreten. Die Ursache werden wir bei der Behandlung des Büdgets der Ersziehungsdirektion vernehmen. Das Militälbüdget zeigt eine Erhöhung von ungefähr Fr. 78,000, welche zum Theil durch die Nothwendigkeit veranlaßt ist, eine bedeutende Anzahl von Kaputen anzuschaffen. Die Zahl der vorhandenen genügt nicht, um das ganze Contingent zu befleiden, und überdieß find Die alten bedeutend in Abgang gefommen, weil man fie jest, nachdem die Aermelweste abgeschafft worden, häufiger trägt als früher. Für Anschaffungen neuer Kapüte kommen ungefähr früher. Für Anschaffungen neuer scapute tommen ungesahr Fr. 40,000, welche bisher im außerordentlichen Büdget gestanden, nunmehr auf das ordentliche. Dazu fommt der Umstand, daß im Jahre 1864 bloß sechs Auszügerbatailtone Wiederholungssfurse zu passiren hatten, im Jahr 1865 dagegen acht die eidgenössische Inspettion passiren müssen, was eine Mehrausgabe macht von Fr. 28,000. So viel im Allgemeinen. Was nun die Rechnungss und Kassacktanzen betrifft, so ist verstoffenes Jahr der Runsch ausgesprochen worden, das von den wirklichen Jahr der Wunsch ausgesprochen worden, daß von den wirklichen Rechnungs = und Kassalloi die Ausstände, Vorschüsse und momentanen Anlagen ausgeschieden werden. Diese Rechnungs = und Kassalsanzen betragen nun auf den 31. Dezember 1863 Fr. 2,613,262, allein diese sind nicht in Baar vorhanden, sondern in allen Kaffen des Kantons sind bloß Fr. 1,035,000. Die Ausstände betragen Fr. 350,575, und die Vorschüsse und momentanen Gelvanlagen, worunter hauptsächlich die Vorschüffe für Entsumpfungen, Fr. 1,227,385. Der Große Rath hat nämlich seiner Zeit die Bewilligung ertheilt, Anleihen bis auf ein Million Franken aufzunehmen, um den Vorschußbegehren für Entsumpfungen zu begegnen, allein bis Ende 1863 ist davon bloß bis auf eine halbe Million Gebrauch gemacht worden; weitere Fr. 400,000 wurden provisorisch aus der Bauanleihenskasse geschöpft, und für weitere ungefähr Fr. 300,000 blieb die Kantonskasse auf Ende Jahres im Vorschusse. Unter seinen Borschüssen und momentanen Geldanlagen von Fr. 1,227,358 besinden sich ungefähr Fr. 270,000 Vorschüsse an die Emmenthalergemeinden für den Vau der Eisenbahn. Ich stelle den Untrag, es fei das Budget rubritenweije zu behandeln.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftssommission. Es handelt sich vorläufig um die Eintretensfrage, in Bezug auf welche die Staatswirthschaftssommussion nichts zu bemerken hat. Sie wird ihre Anträge bei den b sondern Rusbriken andringen, auf welche sie sich beziehen. Das Büdget, wie es von den einzelnen Direktionen dem Rezierungsrathe vorgelegt worden ift, stellte ein Desizit heraus von mehr als einer Million, welches aber durch die Beschlüsse des Regierungsrathes vermindert wurde auf Fr. 318,906. Werten die Anträge der Staatswirthschaftssommission angenommen, so tritt eine zernere Reduktion ein dis auf Fr. 288,906. Sowohl der Regierungsrath als die Staatswirthschaftssommission haben sich alle mög-

liche Mühe gegeben, um das Defizit so tief als möglich herabjudruden. In allen Berwaltungszweigen hat man Diejenigen Ausgaben verworfen, welche nicht absolut nothwendig find, weil fie fich nicht auf bereits bestehende Gejete grunden; allein deffen ungeachtet ist es nicht gelungen, das Budget ohne Ditit hers zustellen. Was das außerordentliche Budget betrifft, so ist dafür gesorgt, daß seine außerordentlichen Ausgaben auch durch außer= ordentliche Auflagen gedeckt werden, indem laut Beichluffen des Großen Ratges vom 26. Mai 1853, 29. August 1855 und 27. Februar 1857 zur Amortisation des zum Zwecke außerordentlicher Staatsausgaben aufgenommenen Unteihens von Fr. 1,700,000 eine Extrasteuerquote von 1/10 pro mille im alten Kantonstheile und vom gesetlichen Verhältniß im Jura bezogen werden. Der Ertrag Dieser außerordentlichen Steuer wird auch hier von den ordentlichen Einnahmen getrennt in Rechnung gebracht. Das Defizit, wel bes fit auf dem Betriebe der St atsbahn ergeben wird, ift auf Fr. 444,860 angeschlagen. Rach meiner Unficht wird indessen dasselbe noch viel höher werden. Wie Dieses Desfizit gedeft werden soll, dafür ift noch nicht gesorgt. Für die erste Beit wird man fich mit dem Unleihen von 11/2 Millionen behel= fen, welche theils zum Ausbau, theils zur Inbetriebjegung ber Bahn aufgenommen worden find. Wie fich ipaterhin die Bestriebsrechnung der Bahn gestalten wird, ist einstweilen nicht mit Si.berheit vorauszusehen. Go wie sich bei andern Bahnen Die Sache gestaltet hat, wird man im Berlauf des Betriebes lernen, wo Sparfamfeit eintreten fann, und anderseits werden fich auch die Sulfsquellen zeigen, welche beim Betrieb benutt werden können. Da es Thatfache ift, daß das ordentli be Büdget ein Desizit von Fr. 318,960, und die Staatsbahn ein solches von Fr. 444,860 ausweist, so ist der Zuspruch der Finanzdi eftion sehr gerechtsertigt, in Zusunst keine Ausgaben zu erkennen, welche zwar vielleicht für Einzelne, nicht aber für das Gesammte wohlthätig sind, weil sie durch die Gesammtheit bestritten werden mussen. Zedenfalls ist das Büdget auf der einen Seite eine Mahnung zur größten Sparsamseit und auf der andern Seite zur Opferbereitwilligseit.

Ganguillet. Ich unterstüße zwar das Eintreten, allein einen Punft fann ich schon hier nicht mit Stillschweigen übersgehen. Der Kinanzdirektor hat uns vom Büdget der Staatsbahm gesprochen und Herr Staatsbahmdiektor Karrer hat uns in Aussicht gestellt, daß dasselbe noch größer ausfallen werde als der Boranschlag ausweist. Ich danke ihm für seine Kreimüthigkeit. Es scheint somit konstatirt, daß das Büdget, wie man es früher gemacht hat, ein illusorisches ist, und daß in Wahrheit sogar ein muthmaßliches Desi,it von K. 4–500,000 zu gering ist. Ich nehme nun die "Berner Beitung", die Nummer vom letzen Samstag zur Hand, und entnehme daraus solgendes Resultat der Betriebseinnahmen in den Monaten Juni, Juli, August und September: Bern-Langnau, 37 Kilometer, Totaleinnahme Kr. 65,652; durchschnittlich per Monat Kr. 16,413, per Kilometer im Ganzen Kr. 1773, und durchsschnittlich per Monat Kr. 443. Bern Biel, 34 Kilometer, Totaleinnahme Kr. 134,584; durchschnittlich per Monat Kr. 989. Viel-Neuenstadt, 14 Kilom., Totaleinnahme Kr. 110,724, durchschnittlich per Monat Kr. 27,631, per Kilometer im Ganzen Kr. 7,382, durchschnittlich per Monat Kr. 1845. Wenn sich die Einnahmen das ganze Jahr gleich erhalten würden, so käme bei diesen Prämissen nach meiner Rechnung ein Desizit von Kr. 900,000 heraus, also das Doppelte von demienzen was man uns sept anzihrt. Nun lehrt aber die Ersahrung, daß in den Sommermonaten, und daß daher diese letzern sür die Berechnung der gesammten Inherenden, die Staatsbahn habe ihren Höhepunft noch nicht erinwenden, die Staatsbahn habe ihren Höhepunft noch nicht erie ht und man werde später mehr einnehmen. Rah will das nicht absolut bestreiten, allein doch darf man sich hierüber seine Flussonen machen. Neue Eisen-

bahnen haben zwar allerdings ihre Einnahmen vermehrt, wenn fie durch ihre Ausdehnung sich neue Zufluffe verschafft haben, allein wird ein solcher Fall hier eintreten? Rein, denn die Bufluffe zur Staatsbahn haben eristirt bevor sie gebaut war. Es ist höchstens noch etwas zu erwarten, wenn der Waarentanoport von Frankreich statt durch die Centralbahn durch die Franco-Suiffe ermittelt und der Staatsbahn zugeführt werden wird; allein das ift höchstens eine Sache von Fr. 40-50,000. Der Personenverkehr von dieser Seite her wird aber der gleiche bleiben und sich auch auf den übrigen Theilen der Bahn nicht vermehren. Dieses Jahr hatte die Bahn noch den Reiz der Reuheit und Jedermann, welcher noch nie in Langnau oder Bil gewesen, wollte ein "Fahri" dahin machen, allein fur die Zufunft wird das ausbleiben. Wir durfen daher nicht glauben, daß die Bersonenfrequenz eine größere werde. Machen wir uns deßhalb feine Illusionen, sondern stellen wir ein mahrheitsgetreues Büdget auf und nachher, in Gottes Namen, sagen wir, daß es geveckt sein müsse. Das Minus der Einnahmen der Wintermonate wird wohl auf Fr. 5300 statt bloß auf Fr. 5000 zu stehen kommen. Ich habe die kilometrischen Einnahmen der Linie Bern-Biel bei einer frühern Gelegenheit auf Fr. 15,000 berechnet, und setzt kommen sie nicht einmal auf Fr. 12,000, was einzig auf dieser Strecke eine Mindereinnahme von Fr. 102,000 ausma bt. Es wird sich nun fragen, wie sich die Betriebstosten herausstellen. Ich habe dieselben seiner Zeit auf Fr. 900,000 angeschlagen, Herr Karrer dagegen auf blog Fr. 800,000. Sind diese einmal ermittelt, so wird man dann die Rechnung genau machen können, und es wird sich wohl ein jährliches Desizit herausstellen von ungefähr Fr. 900,000, inbegriffen den Zins der zwei Millionen, welche an der Ostwestbahn verloren gegangen find. 3ch mochte daher nur den Bunsch aussprechen, daß man einmal aufhore bem Großen Rath Sand in die Augen gu streuen, daß man die Thatsachen annehme wie sie sind, daß man der Wirklichkeit mit Muth in's Gesicht sehe und die Mittel finde, um das Defigit zu deden.

Karrer. Das Staatsbahnbüdget ist gegenwärtig noch nicht in Behandlung, indem es noch nicht einmal von der Staats-wirthschaftsfommissen behandelt worden ist. Sie wird dasselbe wahrscheinlich heute oder morgen behandeln. Kommt es dann hier vor, so wird man auch im Falle sein sich darüber zu äußern, allein heute haben wir es lediglich mit dem vorliegenden, gedruckt ausgetheilten Büdget zu thun.

Das Eintreten und die artifelweise Berathung wird bes schlossen.

Ginnahmen.

I. Ertrag bes Staatsvermögens.

a. Liegenschaften.

1) Staatsforstwerwaltung 2) Forstpolizeiverwaltung. Mehrausgabe auf dieser Berwaltung Mehrausgabe auf dieser " 14,110 Reinertrag der gesammten Forstwerwaltung Fr. 282,780

Herr Finanz direktor. Es liegen hier gegenüber dem letten Jahre bloß unbedeutende Beränderungen vor. (Der Herr Finanzdirektor vergleicht die einzelnen Anfähe mit denjenigen des lettjährigen Budget und fährt dann fort.) Die Direktion der Domainen und Forsten ift mit der Ausarbeitung eines neuen

Wirthschaftsplanes beschäftigt, welcher möglicherweise einen größern Ertrag liesern wird. Herr Ganguillet hat die Liebenswürdigseit gehabt, der Regierung vorzuwersen, daß sie dem Großen Rath Sand in die Augen streue. Das muß ich mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Die Borlagen der Regierung sind wahr und und wenn Herr Ganguillet etwas an denselben auszuschen hat, so mag er es bei den einzelnen Ansähen thun. Uedrigens ist das Betriebsbüdget der Staatsbahn, welches von Herrn Ganzuillet angegriffen wird, noch nicht in Behandlung. Seine Prophezeiungen nüßen nichts, sondern erst die Zeit wird lehren, wie groß das Desigit sein wird.

Ganguillet. Ich habe der Regierung keinen Borwurf gemacht und nicht gesagt, daß sie dem Großen Rathe Sand in die Augen streue. Ich habe bloß gesagt, es werde uns Sand in die Augen gestreut; denn ich kann mir wohl denken, daß nicht die Regierung, sondern Jemand Anders das Büdget für den Bahnbetrieb gemacht haben wird.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftsfommission. Die Staatswirthschaftsfommission stellt hier in Erneuerung ihres vorjährigen Antrages die Mahnung, daß der Regierungsrath beauftragt werde, "zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht die Ausbeutung ungünstig gelegener Staatswaldungen, namentlich im Jura, aber auch im übrigen Kanton, vielsach vernachlässigt werde, so zwar, daß an solchen Orten vieles Holz im Walde versaule, nur weil dort die Erploitation, der örtlichen Berhältnisse wegen, schwieriger und kostspieliger sei und weniger schöne stnanzielle Resultate liesere, und ob nicht in dieser Beziehung eine dem sischlischen Interesse wie den Grundsähen einer rationellen Forstwirthschaft besser entsprechende Ausbeutung der Staatswaldungen der fraglichen Kategorie zu erzielen sei." Der Antrag ist etwas lang und sompliziert redigirt, so daß beim ersten Ablesen vielleicht nicht Iedermann ihn begrifsen hat. Es ist von einem jurassischen Mitgliede der Staatswirthschaftssommission die Bemerkung gemacht worden, es werde in den abgelegenen und nicht so leicht zugänglichen Waldungen die Holzausbeutung in dem Sinne vernachlässigt, daß nicht im Verhältnis der Ertragssähigkeit Holz geschlagen werde, sondern unter Umständen man solches zu Grunde gehen lasse. Es wird dem betressenden Korstbeamten hier nicht etwa eine böse Abssicht untergeschoben, sondern sie werden eine Müse vermeiden wollen, weil von solchen ziemlich unzugänglichen Orten her die Transportsoften ziemlich hoch zu stehen kommen.

Weber, Regierungsrath. Ich finde diesen Ansat der Staatswirthschaftssommission nicht begründet. Der gegenwärtige Wirthschaftssolan, welcher übrigens in einer frühern Verwalzungsperiode aufgestellt worden ist, schreibt genau vor, in welchen Abtheilungen und Wirthschaftssomplexen die jeweiligen Holzschläge stattsinden sollen. Seit zehn Jahren werden nunmehr die Holzschläge nach diesem Plane vorgenommen und es werden jest noch, wie in der frühern Verwaltungsperiode, Waldwege und Anlagen in denjenigen Waldbezirfen gemacht, in welchen gerade Holz geschlagen wird; es werden somit jeweilen gerade diejenigen Waldbeile zugänglich gemacht, welche exploitirt werden. Es wird daher in dieser Beziehung geleistet, was geleistet werden kann.

Karrer. Nach der von Seiten des Herrn Weber gegebenen Ausfunft glaube ich, es sei der Fall, daß die Staats-wirthschaftsfommission nicht auf ihrem Antrag beharre. Ich habe mit einzelnen Mitgliedern derselben geredet, welche der Anssicht sind, der Antrag solle fallen gelassen werden. Wenn es Mitglieder gibt, die anderer Ansicht sind, so sind sie gebeten, es hier laut auszusprechen; sonst lasse ich den Antrag fallen.

Die Anfage werden durch das Sandmehr angenommen.

Fr. 52,500

Herr Scherz, Berichterstatter. In der Staatsdomänenverwaltung sind Einnahmen und Ausgaben gleichgeblieben. Sie
beruhen auf bestehenden Verträgen. Nur bei den Einil-Domänen
hat sich in diesen Verträgen Einiges verändert, so daß der Ettrag
von Fr. 132,030 auf Fr. 132,500 angenommen werden kann.
Bei d. "Unterhalt und Hauptreparatur der Amts- und Domänengebäude" von zusammen Fr. 110,000 hat die Staatswirthschaftsssommission zuerst eine Herabseung auf Fr. 91,000 beantragt, ist aber später dazu gekommen, diese Fr. 110,000 stehen
zu lassen, dagegen unter den Ausgaben der Baudirektion "2.
Hochbau-Neubauten" folgende Ansägeden der Baudirektion "2.
Hochbau-Neubauten" folgende Ansägederz-Anstalt, Pfarrhaus
Fr. 4000, 8) Bern, Hochschule, Erweiterung Fr. 2000, 9) Fries
nisberg, neuer Landsägerposten Fr. 2000, 10) Ausberg-Pfarrhaus-Einrichtung Fr. 3000, 11) Courtesary, Schloß-Umbauten
Fr. 5000, zusammen mit Fr. 19,000 Die Staatswirthschaftskommission wünscht, daß diese Posten unter die Fr. 110,000
fallen und daraus bedritten werden sollen. Es kommt nun
darauf an, ob man die Fr. 110,000 hier stehen lassen und weiter
hinten die Frage der Streichung oder vielmehr der Uebertragung
der fraglichen 6 Posten unter die Kosten für "Unterhalt und
Hauptreparationen der Amts- und Domänengebäude" behanbeln will.

Rarrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftsfommission. Die Staatswirthschaftsfommission ift mit den Untragen des Regierungerathe einig, glaubt aber auf ben Beschluß, welchen ber Große Rath seiner Zeit auf den Untrag der Staatewirthschaftetommussion gefaßt hat, hinweisen zu sollen, nämlich der Regierungsrath habe zu untersuchen, und Bericht zu erstatten: ob nicht mit Bezug auf den Hochbau eine bessere Aussicht bezüglich ber Unterhaltung der Gebaude eingeführt werden fonne. Der Regierungsrath ift bis heute diefer Weifung nicht nachgekommen. Die Staatswirthschaftstommiffion ftellt daber ben Antrag, Der Regierungsrath moge dem Großen Rath darüber Ausfunft geben. Bener Beschluß wurde ungefahr vor einem Jahre einstimmig gefaßt, wobei man freilich glaubte, er nute nicht viel, indem die Aufsicht immer am einen Orte mit größerer Strenge, am andern mit größerer Rachficht geubt werde. Der Untrag der Staatswirthschaftsfommission lautet: Der Große Rath mochte bem Regierungerath den am 26. Janner 1864 auf Antrag ber Staatswirthschaftskommission gefaßten Beschluß in Erinnerung bringen, welcher also lautet: "Der Regierungerath fei, im Sinblick auf die zu Tage getretenen Uebelftande, beauftragt die Frage zu untersuchen, ob nicht in der Organisation der Baudireftion Abanderungen eingeführt werden konnten, die eine beffere Beaufsichtigung im Bauwesen, namentlich in Bezug auf den Hochbau, zur Folge haben wurden."

Kilian, Regierungsrath. Wenn auch der Regierungsrath nicht in formeller Weise über den Auftrag, den Sie ihm gegeben, Auskunft ertheilt hat, so ist dennoch in dieser Sache geschehen, was beabsichtigt wurde. Bereits im März 1864 hat die Baudirestion Schritte gethan, um dem Auftrage nachzuskommen. Es waren zwei Punkte, die man prüfte, nämlich 1) ob nicht auch den Regierungsstatthalterämtern eine gewisse Controlle und Aufsicht über den Unterhalt der Hochbauten einzgeräumt werden sollte; und 2) ob nicht den Baudeamten selber eine größere Kompetenz eingeräumt werden solle, damit wenn eine rasche Ausstührung von Bauten nöthig werde, sie nicht zuerst dei der Baudirestion einzufragen brauchen. In beiden Punkten ist für die Baudirestion in diesem Sinne gesorgt worden. Wenn der Regierungsrath darüber nicht Bericht erstattet hat, so ist es, weil man zuerst sehen wollte, wie sich die Sache mache. Betreffend den ersten Punkt, die Aussischt durch die Regierungsstatthalter, so wurde diesen eine jährliche Kompetenz von Fr. 160 gegeben, um Bauten, die sich in den

Amtsgebäuden als sofort nothwendig erzeigen sollten, auch sofort aussünren lassen zu können. Eine Ausnahme war jedoch nötnig für diejenigen Amtssiße, an welchen Baubeamte wohnen. Die bezeichnete Besugniß wurde daher nur an diejenigen Regterun, sestatthalterämter abzegeben, in welchen nicht die Wohnsige beider Beamten zusammenfallen. Die Ausnahme bezieht sich also auf Pruntaut, Delsberg, Münster, Biel, Nidau, Bern, Burzdorf, Thun und Interlasen. An allen übrigen Amtssißen sind den Regierungstatthaltern jene Kompetenzen gegeben worden. Ersfahrungen haben wir darun noch seine gemacht. Ich glaube, es werde sich auch hier der Sat bewähren, den Herrn Karrer ausgesprochen, daß es auf Pstichttreue und kähigseiten ansenme. Die Rezierungsstatthalter, welche kuft am Bauen und bauliche Talente haben, werden mehr dasür thun als andere. Der zweite Punft ist die höhzere Kompetenz der Bezirssingenieure. Sie hatten früher eine solche von Fr. 20. Man hat sie ihnen auf Fr. 50 ergöht, so daß wenn Bauten sofort als nöthig erschenen, sie auch sosot die auf Fr. 50 ohne weitere Anstragen solche aussühren können, ohne an die Baudirestion da über eine besondere Anstrage zu stellen. Ih glaube diese Aenderungen werden zute Folgen haben. Im Weitern zlaubt die Baudirestion, es möchte an der Zeit sein, die frühern Instrustionen dieser Beamten in eint und andern Punften abzuändern. Eine ersweiterte Instrustion, von welcher man auf der Baudirestion Einsicht nehmen sam, ist ausgearbeitet. Das sind die Aensberungen, die hier gemacht worden sind, und der Regierungsrath wird Instrustion zur Zeit über die Erzebnisse dieser Aenderungen sormelle Aussunft geben.

Im Einverständnisse mit der Finanz und der Baudireftion wird beschlossen, den Antrag der Staatswirthst gafissommission betreffend die bezeichneten Bosten von zusammen Fr. 19,000 beim Budget der Baudireftion zu behandeln.

Im Uebrigen werden die Unfage des Budgets unverändert angenommen.

b. Rapitalien.

Reinertrag

Fr. 489,525.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Was hier zunätist die Hypothekarkasse anbetrifft, so wird es Ihnen vielleicht ausfallen, daß die 3\cdot 2prozentigen Fonds der Oberländer-Hypothekarkasse sie 1865 bloß 7,30,000 Fr. betragen, während sie pro 1864 betrugen Fr. 7,600,000; daß serner die 4½,prozentigen Fonds der allgemeinen Hypothekarkasse pro 1865 bloß Fr. 1\cdot,4000 veranschlagt sind, während sie für 1864 auf Fr. 1\cdot,4000 veranschlagt waren, und endlich, daß die vierprozentigen Fonds der allgemeinen Hypothekarkasse bloß Fr. 1,560,000 veranschlagt waren. Und endlich, daß die vierprozentigen Fonds der allgemeinen Hypothekarkasse bloß Fr. 1,560,000 veranschlagt sind, während sie pro 1864 auf Fr. 1,640,000 veranschlagt waren. Es entspricht diese: Berminderung des Kapitalsonds auch die Vermin erung der Depots, welche pro 1865 auf bloß 16 Millionen Franken veranschlagt waren. Diese Kapitalsonds auch die Vermin erung der Depots, welche pro 1864 auf Fr. 16,500,000 veranschlagt waren. Diese Küdgets pro 1864 auf Fr. 16,500,000 veranschlagt waren. Diese Küdgets pro 1864 noch angenommen hat, daß die Depots, aus welchen die Kapitalanlagen zum Theil bestitten worden, in gleichem Verhältnisse sliesen werden, wie in frühern Jahren, und daß man daher auch in gleichem Maße werde sortsahren können, Darlehen zu bewilligen, wie stüher. Das hat sich indessen Geldverhältnisse steht die sprilicher gestossen, so daß sie faum genügt haben, um die aufgestünderen Depots wieder zurückzubezablen. In der verslossenen Fanuarssung wurde der

Anzug erheblich erklärt: "es möchte die Regierung untersuchen, wie die Hypothekarkasse wieder gespiesen werden könne, um in den Stand gesetzt zu sein, den geldbedürftigen Bürgern gegen Unterpfand wieder Darleihen zu bewilligen." Hier theile ich nun vorläusig mit, daß der Regierungsrath hierauf bezügliche Beschtüsse gefaßt hat, daß der daherige Bericht sich im Druck befindet und in den nächsten Tagen ausgetheilt wird. Zur Kantonalbank übergehend, verweise ich darauf, daß der muthmaßliche Gewinn pro 1865 auf Fr. 230,000 gestellt ist, während er pro 1804 bloß auf Fr. 190,000 gestellt war. Wir dürsen gestützt auf den dieherigen Gang der Bank unbedingt auf dusse gesenwehrung rechnen. Ich demerke bei dieser Gelegenheit vorläusig, daß in der nächsten Seisson des Großen Rathes ein Gelegeswärtig noch obwalten, beseitigt, und es wird sich alsdann auch um die Frage handeln, ob der Kapitalbestand der Bank bleibend zu vermehren sei. Daß die Vorlage nicht schon in der gegenwärtigen Seisson gemacht wird, hat seinen Grund darin, daß man dei der Konsurrenz, welche von der eidgenösssischen Bank und der Berner Handelsbank gemacht wird, zuerst das Jahresergebniß der Kantonalbank abwarten will; dasselbe wird aber erst im nächsten Januar bekannt werden

Jolissaint. Die so eben vom Herrn Kinanzdirektor über die Hypothekarkasse gegebenen Erläuterungen habe ich mit Versgnügen vernommen. Wer mit Unterhandlungen für Darleihen beauftragt worden ist, kennt die großen Schwierigkeiten, auf die man gegenwärtig dei Geldausbrüchen für die Bedürfnisse des Landbaues stößt Die ackerbautreibende Bevölkerung ist in einer äußerst unangenehmen Lage, wenn sie zum Betriebe ihres Gewerbes Geld bedarf. Sie ist gezwungen sich an die Banken zu wenden, Wechsel mit bestimmten Verfallszeiten auszustellen, mit andern Worten sich Abzüge (Escompte) gefallen zu lassen. Ich beruse mich dafür auf Alle diesenigen, welche die schwierige Lage der ackerbautreibenden Bevölkerung kennen, um nachzuweisen, daß dieser Justand nicht länger dauern kann. Um diesem Uebelstand abzuhelsen, empfehle ich sehr angelegentlich die möglichst beförderliche Vorlage der Vorschläge, welche betressend der Maßnahmen zur Wiedereröffnung der Hypothekarkasse zugesagt worden sind. Denn es sind hier große und dringende Bedürsnisse des Landes zu befriedigen. Ich wünsche daher, daß der Große Rath nicht auseinander gehe, bevor er eine Versügung zu Speisung der Hypothekarkasse getrossen hat.

Das Präsidium. Der Borschlag des Herrn Jolissaint ist eher ein Bunsch, als ein eigentlicher Antrag und ich kann in dieser Hinsicht nur wiederholen, was schon vom Herrn Finanzdirektor gesagt worden, nämlich, daß diesem Bunsch bereits Rechnung getragen ist, indem eine Borlage darüber unter den Gegenständen erscheint, die der Große Rath in nächster Zeit zu behandeln haben wird.

Die Unfape werden im Uebrigen ohne Ginfprache genehmigt.

II. Regalten. Reinertrag Fr. 1,067,202.

Herr Finanzdireftor. Das wichtigste Regal ist das Salzregal. Es sind auf demselben keine wesentlichen Beränderungen eingetreten. Der Ansat des Reinertrages von Fr. 781,130 geht von der Boraussegung aus, daß die jährlich ungefähr gebrauchten 145,000 Centner Salz zu Fr. 10 auch dieß Jahr verkauft werden. Mit der Saline von Salins ist ein neuer, günstigerer, Bertrag abgeschlossen worden, der bereits auf die Einnahmen des Jahres 1864 einen günstigen Einfluß ausgeübt hat. Als Einnahmen des Postregals sind büdgetirt

Fr. 249,252, weil der Staat so viel anzusprechen hat und zu hoffen ist, daß die vollständige Entschädigung werde ausbezahlt werden können. Das Bergbauregal zeigt die nicht unerhebliche Mehreinnahme von Fr. 2040. Bezüglich dieses Regals ist bei der legten Büdgetberathung der Antrag erheblich erflärt worden, es sei zu untersuchen, ob nicht eine Ersparniß dadurch erzielt werden könne, daß man die Stelle des Bergbauverwalters und diesenige des Mineninspektors vereinige, so wie ferner dadurch, daß man die Schiefergruben im Heustrich verpachte. Ueber Beides liegt ein besonderer Bericht des Regierungsrathes vor, welcher noch in der gegenwärtigen Session wird behandelt werden. Borläusig theile ich mit, daß beide Anträge in verneinendem Sinne beantwortet werden. Das Einnehmen vom Fischehenregal her ist angeschlagen auf Fr. 5000, und dassenige des Jagdregals auf Fr. 22,000, beide Ansähe wie das verslossene Sahr.

Rarrer, Berichterstatter der S aatswirthschaftetommiffion. Die Staatswirthschaftstommiffion stellt hier den Antrag, es fei der Regierungerath einzuladen, die Frage zu untersuchen und Borlagen zu bringen, durch welche Mittel der zunehmenden Entvölkerung der Gewäffer des Kantons wirkfam gesteuert und die Fischzucht gehoben werden könne. Es ift Jedermann befannt, daß durch den ungeheuren Konsum von Fischen so wie aus andern Grunden die Zahl der Fische in unsern Gewässern sich auf bedenkliche Weise vermindert hat und sich stets noch vermindert, fo daß Gefahr vorhanden ift, daß diefe eben fo einsträglichen als angenehmen Einnahmen nach und nach ganz eingehen werden. In andern Ländern, namentlich in Frankreich, hat man der Fischzucht von Seite des Staates und von Privaten Aufmerksamfeit geschenkt und mit großen Kosten Ginrichtungen getroffen, um die Fischzucht zu vermehren, und es hat sich gezeigt, daß diese Einrichtungen, wenn auch anfänglich mit Koften verbunden, dennoch später ziemlich viel eingetragen haben. So viel ich aus Privatmittheilungen weiß, foll die Domanendireftion bereits Vorarbeiten gemacht haben, allein es ift mir nicht befannt, wie weit ste gediehen sind; nur so viel habe ich erfahren, daß die Behörde mit der Reglirung Diefes Regals und mit der Einführung fünftlicher Fischzucht fich beschäftigt hat, um neue Einnahmoquellen zu schaffen.

Beber, Regierungerath. Gegen die Erheblichkeitserklärung Dieses Anguges habe ich nichts zu bemerken, obgleich ich dem Großen Rathe die Zusicherung geben kann, daß diese Frage schon seit längerer Zeit von der Regierung einläßlich geprüft worden ift. Wenn die Uebernahme der Entsumpfungedirektion verfloffenen Sommer mich nicht so übermäßig in Anspruch genommen hatte, so wurde schon jest das daherige Geset vorliegen. Dasselbe beabsichtigt, einerseits alle auf öffentlichen Gewäffern haftenden Fischetzenrechte von Korporationen und Privatpersonen loggufaufen, auf ähnliche Grundlagen, wie das Kantonnementsgeset Die Rechte von Korporationen und Privatpersonen auf Staatswaldungen loskäuflich erklärt hat, und anderseits die Fischereis rechte des Staates auf Privatgewässer ebenfalls losfäuslich zu erklären. Es ist für Privatpersonen eine sehr unangenehme Last, Dritte über ihr Eigenthum gehen zu lassen, um in den Bachen zu fischen. Spater muß bann noch ein Geset vorgelegt werden, welches die ganze Berwaltung des Fischereiregals reglirt; daffelbe wird die Fischetzenreviere möglichst groß und die Dauer der Bachtverträge möglichft lang machen, damit die Bachter ein Intereffe haben, auf die Biederbevolkerung der Bewaffer bedacht zu fein; ferner wird ihnen die Pflicht auferlegt, eine bestimmte Anzahl Sämlinge zu züchten 2c. Auch die Frage der fünftlichen Kischzucht habe ich geprüft und mehrere derartige Unstalten befucht, allein ich bin zum Schluffe gefommen, daß der Staat nicht etwa von sich aus eine funftliche Fischzucht einzurichten habe, fondern daß, wenn einmal das Fischereiwesen so organisirt ift, wie ich angedeutet habe, damit auch die Bedingungen aufgestellt find, unter welchen die fünstliche Fischzucht durch Privats personen rentabel gemacht werden kann. Das nämliche Gesetz wird auch Bestimmungen aufstellen über die Fischereipolizei in den öffentlichen Gewässern im Allgemeinen, z. B. daß in der Laichzeit nicht gesischt werden durfe ic. Die Sache beschäftigt auch sonst die Behörden, indem gegenwärtig mehrere Kantons-regierungen auf Beranlassen des Kantons Aurgau zu einer Konferenz zusammentreten, um sich über die Fischerei im Rhein und seinen Zuslüssen zu vereinbaren.

v. Gonzenbach. Es freut mich zu hören, daß Herr Regierungerath Weber glaubt, die funftliche Fischzucht, wenn fie einmal eingeführt werden foll, sei nicht Sache des Staates, sondern der Privatindustrie. Wenn es sich so verhielte, wie der Berr Berichterftatter der Staatswirthschaftstommifffon annimmt, daß in andern Staaten die Einführung der fünstlichen Fischzucht zuerst viel Geld gefostet, allein nachher sehr lufrativ geworden, fo konnte der Staat es magen, und wenn er mir den Staat nennen fann, der dieses Resultat erzielt hat, so werde ich zum Antrage der Kommission stimmen, — allein ich zweisse, ob er einen wird ansühren können. Ich fann ihm dagegen einen ansühren, in welchem die künstliche Fischzucht nicht lukrativ geworden ist, nämlich Frankreich, welches in Hünstlich Forellen und Salmen zieht. Zeder Fisch, der auf den Tisch des Kaisers gelangt, kommt — wie man behauptet — auf Fr. 1000 unt kehen Vermentlich der Salm der ein Randschift ist werden ju fteben. Namentlich ber Calm, der ein Wanderfisch ift und aus dem Meere Reisen in die Binnengewässer macht und wieder gurud, erfordert eine mit großen Roften verbundene Bucht, indem man ihm zeitweise ein funftliches Meer machen muß, wenn er fortkommen soll. Diese Bucht ist schon an manchen Orten versucht, mußte aber wieder aufgegeben werden, wo nicht außerordentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden konten. Ich möchte mich daher auf dassenige beschränken, was und so eben der Herr Domanendirektor in Aussicht gestellt hat, nämlich Reglitung des Fischezenregals durch Ankauf der Drittmanns-rechte auf den öffentlichen Gewössern und Verkauf der Rechte des Staates an den Privatgewäffern, fo daß Bachter über größere Stromzebiete verfügen können. Dazu muß gute Fischpolizei eingeführt werden, — allein ein Staat, welcher für das nächste Jahr ein Desizit von mehr als Fr. 700,000 in Aussicht hat, soll nicht noch fünstliche Fischzucht treiben wollen, wie überhaupt der Staat weder Kühe, noch Hasen, noch Fische ziehen soll.

Geißbühler warnt davor, doß der Staat durch ein Geseg nach Analogie der Waldfantonnemente die sämmtlichen Fischezen an sich ziehe, weil derartige Dienstbarkeiten auf den Bächen von Privateigenthümern außerordentlich lästig für dieselben seien. Die Fischzucht sei für den Staat ohne Zweisel eine theure Krämerei, während sie in den Händen des Privatmannes Vergnügen und Nuben bringen könne, sofern ihm die Möglichseit gezeben werde, sie auf seinem Privateigenthum nach Gutdunken zu regliren, ohne die Eingriffe Dritter besürchten zu müssen.

Herr Domänendirektor Weber. Herr Geißbühler hat mich vollständig mißverstanden, denn nach dem ausgearbeiteten Geses sollen die Beivateigenthümer ihre Gewässer frei machen können von den Fischreirechten des Staates. Hingegen sehe ich keinen Grund ein dafür, daß der Staat seine Fischezenrechte in den öffentlichen Gewässern verkause. Er hat im Gegentheil ein Interesse daran, auf den öffentlichen Gewässern sämmtliche Fischezenrechte an sich zu bringen, damit nicht, wie es jest gestwieht, die verschiedenen Berechtigten an einem und demselben Gewässer die Fischerei gegenseitig ruiniren. Um jedem Irrthum vorzubeugen, wiederhole ich noch einmal: die Eigenthümer von Privatzewässern sollen die Fischereirechte des Staates, der Staat dagegen die Fischereirechte von Privatzersonen auf den öffentlichen Gewässern einkaufen, resp. loskausen können.

Röthlisberger, Gustav. Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerkjam, auf welche erschreckende Weise das Gewild in unseren Waldungen abgenommen hat und wie lar die Jagd-

polizei gehandhabt wird. Nachdem man schon seit mehreren Jahren einem neuen Jagdpolizeigesetz gerufen, möchte ich nunmehr den Herrn Domänendirektor anfragen, ob man ein solches endlich erwarten könne. Wenn der Wildstand im gleichen Verhältnisse abnimmt, wie bis dahin, so wird auch die kleine Einnahme des Jagdregals auf dem Büdget verschwinden.

Herr Domänendirektor Weber. Wenn die Jäger selbst auch nur einigermaßen darüber hätten einig werden können, was sie im Jagdwesen als zweckmäßig betrachten, so wäre ich bereits im Falle, ein Geset vorzulegen, allein da bezüglich der anzunehmenden Grundsäße stets noch für und gegen gestritten wird, so mußte ich mit diesem Gegenstand einstweilen noch warten, um zunächst das wichtigere, das Fischereigeset, auszuarbeiten. Im Laufe des nächsten Jahres werden übrigens das Fischereis und das Jagdgeset vorgelegt werden.

v. Gonzenbach. Der Herr Domänendirektor will mit dem Jagdgeset warten, bis die Jäger einig sind, allein diese werden nicht einig, bis der lette Hase todt ist. Sie können dann einen Roman schreiben mit dem Titel: "Der lette Hase des Kantons Bern." Was die Leute überzeugt, ist die Erfahrung, und jeder Jäger, welcher dieses Jahr mit einem Gewehre auf dem Rücken durch Feld und Wald gegangen ist, hat die Ersfahrung gemacht, das unser Zustand schlimm ist und daß Hüsse noth thut. Bald ift alles ausgerottet und ift einmal der Saame todt, so fann natürkich nichts mehr nachwachsen. Es handelt fich hier nicht um Staatsanstalten, welche Besoldungen nach fich ziehen, sondern um einen Staatsreichthum, den man ohne Lasten für den Staat erhalten kann. Es wird nur fur Hasenhaare, zum Zwecke der Filzfabrikation, so viel Geld aus dem Kantone gegeben, daß es wirklich unbegreiflich ift, wie ein Land, welches fo fehr mit Balbern überfaet ift, wie ber Kanton Bern, nicht selbst fur die Befriedigung Dieses Bedurfniffes forgt. Unfere Hutmacher und Filgschuhmacher faufen mit schwerem Gelde vom Auslande, mas wir hier haben konnten, ohne den Safen Ställe zu bauen oder Futter zu geben, sondern mas wir nur von selbst brauchen wachsen zu lassen. Der Domänendireftor sollte daher nur ein Jagogeset magen, denn die Jäger werden nie einig und etwas Schlimmeres als jest fann nicht mehr

Michel rügt die schlechte Fischereipolizei und macht besonbers auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam, welche die Entvölkerung der Gewässer für das Berneroberland zur Folge hat, wo in der Sommersaison die Fische bis auf 3 Fr. per Pfund bezahlt werden mussen.

Die Unfäge des Boranschlags werden mit der Mahnung der Staatswirthschaftskommission angenommen.

III. Ertrag der Abgaben.

a. Indirefte Abgaben.

Reinertrag Fr. 1,994,500.

Herr Finangdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier erscheinen erstens die Zölle, Entschädigungen vom Bunde ic. Die Ansähe beruhen auf einem Bertrag mit der Eidgenoffenschaft und einem Bergleich mit der Stadt Thun und sind unbeweglich. Zweitens Ohmgeld, Rohertrag Fr. 910,000. Es ist zwar vielleicht ein wenig weit gegangen für 1865 diesen Betrag anzunehmen, da bekanntisch die dießsährige Weinerndte unter dem gewöhnlichen Ertrag steht. Aber auf der andern

Seite ist es auch richtig, daß der mittlere Rohertrag in den drei letzten Jahren größer als Fr. 910,000 war, nämlich Fr. 986,923, und im Jahr 1863 Fr. 1,014,688. 19. Die Vermehrung der Bezugstoften auf Fr. 41,000 rührt hauptjächlich daher, daß die Eisenbahnen neue Ohmgelobureaux nöthig machen. Was den Ansatz von Fr. 215,000 als Ertrag des Wirthichafts-, Berufsund Gewerbspatente und Konzessionsabgaben betrifft, jo beruht derfelbe darauf, daß der Ertrag von 1861 zwar bloß Fr. 200,000, dersenige von 1861 war aber schon bedeutend größer, und dersienige von 1863 sogar Fr. 228,617. 54 betrug. Wenn die Geldfrifis fortwirft, fo wird es freilich Ginfluß haben auf die Gewerbspatentgebühren. Der Rohertrag der Stempelverwaltung betrug im Jahr 1863 Fr. 149,417. Im vorliegenden Büdget find nun Fr. 141,000 als Robertrag angenommen, in der Annahme, daß die Einnahmen fich nicht geringer herausstellen werden als im Jahr 1863. Die Betrichstoften ftellen fich fur 1865 etwa um Fr. 600 größer heraus durch den größern Bersbrauch von Papier und größere Büreaufosten. Bei 8) Bußen und Konsistationen hat die Staatswirthschaftskommission den Untrag gestellt, daß untersucht werde, "ob es mit der Einfassirung der Buffen nicht anders gehalten und dem Staat eine großere Einnahme zugewendet werden fonnte." Die Finangdireftion hat nichts gegen diesen Antrag einzuwenden, obschon nichts Anderes übrig bleibt, als wie es bereits geschieht, Die Betreffenden gu betreiben, und, wenn sie Urmuthoscheine vorweisen, die Umwand-lung in Straßenarbeit eintreten zu lassen. Die Militärsteuer ist erhöht infolge der betreffenden Geschesbestimmungen. — Die Erb = und Schenfungsabgabe ift von Fr. 100,000 erhöht auf Fr. 130, 00 mit Rucksicht auf die Bestimmungen des neuen Gesebes. Um Ende des Jahres wird sich zeigen, ob man das Richtige getroffen habe oder nicht.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftsfommission. Die Staatswirthschaftsfommission stellt den Antrag, der Große Rath wolle den Regierungsrath einladen, zu untersuchen und Bericht darüber zu erstatten, wie die Einkasstrung der Bußen und Konsistationen zweckmäßiger als bisher, nämlich auf eine sowohl der Stellung der Regierungstatthalter angemessenere als auch dem Interesse des Fissus besser entsprechende Weise zu organisieren sei. Ich persönlich war mit diesem Antrage nicht ganz einverstanden, weil ich glaube, die beantragte Maßnahme nüße nicht viel.

Mühlethaler. Schon oft habe ich den Antrag gestellt auf Herabsetung des Amtsblattabonnements auf etwa Fr. 8; es ist aber noch nie entsprochen worden. Ich verweise dasur, daß dieß ein Mittel zu höherem Ertrag wäre, auf die Ersahrungen in Postsachen; hier zeigt sich befanntlich stets ein Mehrertrag infolge der Herabsetungen der Porti. Der Gewinn macht sich dann auf dem größern Absahe. Ich wünsche, der Regierungsrath möchte es doch einmal probiren. Man kommt in viele Wirthschaften und trifft daselbst eine Menge Zeitungen an, aber gewöhnlich kein Amtsblatt. Würde das Abonnement herabgesetzt, so würde man auch dieß sinden. Auch das Tagblatt des Großen Rathes sollte möglichst verbreitet werden. Das Abonnement kostet jetzt 4 Fr. Ich wünschte auch hier Herabsesung und möchte ich dem Regierungsrath an's Herz gelegt haben, doch wenigstens ein Jahr oder zwei zu probiren.

Der Antrag der Staatswirthschaftsfommission wird durch das Handmehr genehmigt.

Mühlethaler. Ich habe keinen Antrag gestellt, bloß einen Wunsch ausgesprochen.

b. Direfte Abgaben.

Reinertrag

Fr. 1,146,100

Herr Finanzdirektor. Auch hier hat sich nichts geändert. Die Revision der Grundsteuerschaung ist, wie Sie wissen, im Gange. Die allgemeinen Shaungen haben stattgefunden und es wird sich im nächsten Jahre darum handeln, die Einschaungen für den Einzelnen vorzunehmen. Bis dies geschehen sein wird, bleibt natürlich die Grundsteuer die gleiche. Auch die unterpfändlich versicherten Kapitalien sind noch die nämlichen. Das Einkommenssteuergeses wird vom Großen Rathe in seiner nächsten Session behandelt werden, allein obgleich dasselbe eine Bermehrung der Einkommenssteuer bezweckt, so muß dennoch der Büdgetansat einstweilen der nämliche bleiben, weil man noch nicht wissen kann, ob und wie das Geses angenommen wird. Auch die Grundsteuer im Jura ist für das nächste Jahr noch die gleiche, indem fortwährend nach dem Beschluß vom 21. Dezember 1853, betressend die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheile, versahren wird.

Der Anfat wird burch das handmehr genehmigt.

IV. Beschiedenes

Fr. 1565.

Dhne Bemerkungen durch das Handmehr angenommen.

Ausgaben.

I. Allgemeine Verwaltungsfosten Fr. 267,770.

Herr Finanzdireftor, als Berichterstatter. Die Ausgaben der Staatsfanzlei mußten um Fr. 10:00 erhöht werden, weil die Büreausosten durch außerordentliche Druchjachen größer geworden sind. In einigen Amtsbezirfen sind die Miethzinse für Audienzlofalien und Archive etwas höher geworden, weil die Eigenthümer aufgeschlagen haben. Was die Besoldungen der Amtsichreiber betrifft, so liegt bereits ein Geset vor, welches diese Besoldungen in einigen Amtsbezirfen ganz aufheben soll. Dieser Gesetsentwurf ist in den Händen der zu dessen Berathung niederzeschen Kommission.

Dhne Einsprache durch das Sandmehr angenommen.

II. Direftion des Innern.

Herr Finanzbirektor, als Berichterstatter. Die Kosten 1) des Direktorialbüreaus mit Fr. 26,400; 2) für Volkswirthsschaft mit Fr. 65,000; 3) für Militärpensionen mit Fr. 3000; 4) für Gesundheitswesen mit Fr. 6300, sind im vorliegenden Büdget gleich wie im letztährigen.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftssommission. Die Kommission stellt zur Rubrik "Bollswirthschaft" den Untrag, "es sei der Regierungsrath einzul den, darüber zu wachen, daß die durch das Geset bewilligten Summen für Ausrichtung von Prämien für Pferdes und Hornviehzucht nur zweckmäßig ents

sprechend, und nicht, wie es hie und da geschehen, zwedwidrig und unnöthig verwendet werden." Sie wiffen, daß nach Mitgabe des Gesetzes zur Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht vom 11. April 1862 jahrlich eine Summe von Fr. 40,000 gur Unterstützung einer rationellen Pferde- und Rindviehzucht auf das Büdget zu nehmen ist, in der Weise, daß Fr. 20,000 für Pferdezucht und Fr. 20,000 für Rindviehzucht Berwendung finden soll. Der Antrag der Staatswirthschaftstommission beabfichtigt nun feineswegs eine Abanderung Diefes Gefetes, sondern fie geht bloß von der Ansicht aus, daß wenn auch Fr. 40,000 zu den angegebenen Zwecken auf das Budget genommen werden muffen, damit nicht gefagt fein folle, daß diefer Rredit nothwendiger Weise jedes Mal vollständig erschöpft werden muffe, selbst wenn fein Grund dazu vorhanden ift; mit andern Worten, es follen nur solche Pferde und nur solches Hornvieh prämirt wer-ben, welche wirklich Prämien verdienen. Man soll daher nicht glauben, daß, weil diese Unfage einmal laut Befeg in das Budget aufgenommen werden muffen, sie auch unter allen Umftanden erschöpft werden muffen. In der Staatswirthschaftstommission ift von ziemlich kompetenter Seite behauptet worden, und die Rommiffion hatte keinen Grund daran zu zweifeln, daß es einige Male fast den Unschein hatte, es feien Stude prämirt worden, welche im Grunde feine Preise verdient hatten, - bloß damit der Kredit aufgebraucht werde.

Gfeller in Wichtrach. Diese Bemerkungen nöthigen mich zu einigen Worten der Widerlegung. Zunächst erinnere ich Sie daran, daß dieß Geset, welches im April 1862 angenommen worden ist, erst zwei Male angewendet worden ist. Die Staats-wirthschaftskommission hat keine Beranlassung zu glauben, daß die Kommission für Viehzucht den ausgesetzten Kredit jeweilen absolut verbrauchen wolle; denn wenigstens dei der ersten Anwendung des gesetzes ist er nicht aufgebraucht worden, dagegen allerdings das zweite Mal In allen Dingen können Uebelstände und Schweitigkeiten eintreten und überall wird man einer aussührenden Behörde einen gewissen Spielraum lassen müssen, wo sie nach eigenem Ermessen zu handeln hat, — und so ist es auch hier. So waren z. B. verstossens Jahr im Amtsbezirs Delsberg nur 3 bis 4 Stücke ganz preiswürdig, allein wenn die Kommission eine so lange Reise macht und die Leute das Schönste herbringen, das sie haben, und wenn dann die Kommission wieder abziehen wollte, nachdem sie bloß ein oder zwei Stücke prämirt hätte, — was würde das für ein Geschrei in der betreffenden Bevölserung geben? Man hat daher nur in einzelnen Bezlrken, in welchen infolge der Verhältnisse noch seine größere Auswahl war, einzelne Stücke prämirt, welche man sonst allerdings an andern Orten, wo die Viehe und Pserdezucht bereits florirt, nicht prämirt hätte, allein das ist ganz natürlich.

Der Ansat wird mit dem Antrage der Staatswirthschafts- kommission durch das Handmehr genehmigt.

5) Armenwesen:

a. Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantonstheils, nach § 85 der Staalsverfassung, zusammen Fr. 579,000

b. Für das Armenwesen des ganzen Kantons nach § 32 litt. b., §§ 46 und 47 des Ar= mengesets, zusammen " 184,700

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sind alle Ansage gleich geblieben, wie im lettjährigen Budget.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftsfommission. Die Kommission stellt hier zu Ziffer 7 (Staatsbeitrag an die Irrenastalt Waldau Fr. 40,000) zwei Anträge, nämlich, erstens

den Anfat von Fr. 40.000 auf Fr. 35,000 herabzuseten und zweitens durch den Regierungsrath untersuchen und Bericht erstatten zu laffen, ob nicht auf eine dem Bedürfnisse des Rantons entsprechende Erweiterung der Irrenanstalt Waldau hinguwirken sei. Was den ersten Untrag betrifft, so hat man gefun-den, daß der Ansak von Fr. 40,000 sich auf kein Geseth gründe. Er ist zum ersten Mal auf das Büdget gekommen vor einigen Jahren zum Zwecke verschiedener Anschaffungen und neuen Ginrichtungen, welche in der Waldau gemacht werden follten, und feither ift der Ansatz jeweilen immer wieder bewilligt worden, indem der Große Rath glaubte, er werde später wegfallen. Um Dieser Meinung Rechnung zu tragen, wird hier der Untrag gestellt, den Ansatz um Fr. 5000 zu reduziren, in dem Sinne, daß Diese Reduftion sich später wiederholen und der Anjag wo moglich nach und nach gang aus dem Budget verschwinden foll. Man glaubt, es werde dieses möglich werden, einerseits wegen des großen Undranges von Kranken und anderseits bei Der großen Wohlthat, welche Gemeinden und Privatpersonen durch die Aufnahme der Kranken bewiesen wird, indem unter diesen Umständen das Einkommen der Anstalt durch Erhöhung des Betrages der Roftgelder wird vermehrt werden konnen. Meine persönliche Unsicht ist nicht ganz diejenige der Kommission; denn fo wie in allen Lebensverhaltniffen alles theurer geworden ift, Lebensmittel, Kleider, Wohnung, und infolge deffen auch die Befoldungen erhöht werden mußten, fo follte man nunmehr cher annehmen, der Staatsbeitrag an die Baldau fei verhältnismäßig ebenfalls zu erhöhen, namentlich weil feither die Bahl der Kranfen stets zugenommen und daher auch die Koften gestiegen sind. Unter diefen Umftanden den Staatsbeitrag noch herabzuseten, ware nach meiner Ansicht nicht gerechtfertigt. Wenn es sich dann wirklich herausstellt, daß im Lande eine so große Reigung vorhanden ift, höhere Kostgelder zu bezahlen, so wird in einem folgenden Jahre tie Regierung von selbst den Antrag auf Ver-minderung des Ansages bringen. Was den zweiten Antrag, die Erweiterung der Waldau betrifft, so mochte ich denselben nicht befämpfen, obgleich eine Erweiterung der Waldau unter feinen Umftanden ohne Opfer von Seite des Staates ausgeführt werden fann. Man muß überhaupt diese Unftalt als eine ber wohlthätigsten im Kanton unterstüten.

Dr. Lehmann, alt-Regierungerath. Berr Prafident, meine Berren! Ich möchte den Großen Rath recht eigentlich beschwören, den ersten Untrag der Staatswirthschaftskommisston ja nicht anzunehmen, indem man gewiß im Laufe des Jahres hierauf zurudtommen mußte, wenn ber Unfat herabgefett werden follte. Die Staatswirthschaftskommisston geht von einer absolut irrigen Voraussetzung aus, wenn fie annimmt, diefer Unfat fei feiner Zeit als ein bloß vorübergehender auf das Budget genommen worden, und beruhe auf feinem Gefet. Er beruht vielmehr auf dem Defret betreffend die Errichtung einer neuen Irrenanstalt vom 9. Februar 1850, wo der Art. 2 sagt: "der Staat bestimmt die zum Baue, zur innern Einrichtung und zur Unterhaltung der Anstalt nöthigen Geldbeiträge, fobald die Insels und Außers frankenhauskorporation durch ihre Rechnungen nachgewiesen haben wird: a. daß die Restang dersenigen Summe von Fr. 250,000, welche die Burgergemeinde der Stadt Bern laut Urt. 7 des Dotationsvergleiche vom 26. Juni 1841 zum Zwecke der Erweiterung der Insel und des äußern Krankenhauses mit besonderer Rudficht auf das Bedurfniß eines Irrenspitals verfügbar halten foll, bereits zum Baue der neuen Anstalt verwen-det, und die zur Bollendung, so wie zur innern Einrichtung derselben weiter nöthigen eigenthumlichen Geldmittel ihr fehlen; b. daß der Ertrag des Bermögens der Insels und Außerfran-kenhausforporation zu Erreichung der Zwecke der neuen Anstalt nicht hinreichen." Die Insels und Außerkrankenhauskorporation haben aber diefe Bedingungen vollständig erfüllt, denn einerseits tst die Summe von Fr. 250,000 verbaut worden und anderseits reicht der Ertrag des Bermögens dieser Korporation jur Erreichung der Zwecke der neuen Anstalt nicht hin. Es ift daher

die juristische Nothwendigkeit vorhanden, daß der Staat denjenigen Geldbeitrag leiftet, welcher jum Unterhalt der Waldau nothig ift. Wenn Sie übrigens wirflich glauben follten, daß Gemeinden und Privaten gerne höhere Kostgelder bezahlen, wenn nur die Patienten aufgenommen werden, jo wurden Sie sich ungemein irren, denn diese Kostgelder sind bereits ziemlich hoch und jedenfalls auch für die Armen höher als man bei der Grundung der Waldau annahm, daß sie sein werden. Man rechnet daher durchaus falsch, wenn man glaubt, die Einnahmen der Unstalt werden durch Erhöhung der Kostgelder so vermehrt werden, daß der Staatsbeitrag verringert werden könne. Im Gegentheil, ruften Sie fich vielmehr darauf, daß der Staat noch bedeutend mehr beizutragen habe. Morgen Nachmittag wird fich die Inseldirektion mit der Frage über die Erweiterung der Waldau beschäftigen. Ich bin als Mitglied des Sausdepartementes der Inseldirektion mit herrn Brofeffor Jonquière beauftra t, über diese Frage Bericht zu erstatten, und da fann ich Ihnen vorläufig so viel sagen, daß der Normalbestand der Anstalt von 200 Beisonen, wie er im erwähnten Defrete angenommen ift, bereits um ungefähr 00 Bersonen überschritten ift, so daß die Waldau als überfüllt betrachtet werden muß. Ich fann Ihnen noch mehr fagen. Schon als ich noch im Regierungsrath das Sanitatemefen leitete, habe ich darauf gedrungen, daß neben der neuen Anstalt auch die alte wieder benutt werden möchte, und gegenwärtig find in diefer alten Anstalt über 30 Irre untergebracht. Sie werden erstaunen, daß eine fo große Unftalt in so furzer Zeit überfullt worden ift, allein man hat auch in andern Staaten die gleiche Erfahrung gemacht. Man glaubte ichon bei ber Gründung die Erfahrungen anderer Staaten in dieser Beziehung benutt zu haben, allein alle Erwartungen find übertroffen worden Das fommt daher, daß das Bublifum, sobald gute Unstalten vorhanden find, Zutrauen befommt und Privaten und Gemeinden in denselben ihre Kranken unterzubringen suchen, welche fie fonft oft jum großen Schaden ju Saufe behalten hatten. Es fommt ferner baher, daß bermal die Kostgelder noch erschwinglich find, obgleich sie, wie bereits gesagt, höher sind als man fie früher berechnet hatte. Auch für folche die noch Bermögen haben, ift das Koftgeld bereits ziemlich hoch. Es darf daher der Ansag nicht reduzirt werden, sondern wir muffen, fofern wir den fich zeigenden Bedurfniffen Rechnung tragen wollen, und im Gegentheil dazu ruften, den Unfat zu erhöhen. Wir werden dahin fommen, daß der Regierungerath, auf den Antrag der Inseldirektion, Ihnen die Acquisition einer bedeutenden Liegenschaft in der Rahe der Waldau wird vorschlagen muffen, nicht bloß um die Waldau zu erweitern, sondern auch um die landwirthschaftliche Bevölkerung in der Anstalt genügend zu beschäftigen, und zwar sowohl mit Rudficht auf die Gesundheit ter Kranken als auf das finanzielle Interesse der Unstalt. Der Direftor der Waldau beschäftigt sich bereits mit dem Programm diefer neuen Einrichtung, welche eine eigentliche landwirthschaftliche Abtheilung der Waldau auf dem zu acquirirenden Boden werden und nicht bloß Defonomiegebaude, fonbern auch Räumlichkeiten zur Aufnahme einer gewissen Anzahl von Kranken erhalten soll. Ich möchte daher den Großen Rath beschwören, den Ansatz der Fr. 40,000 nicht zu reduziren. Sie wurden damit vom gleichen Augenblicke an die Berwaltung ftoren und manche Berbefferungen verhindern, welche im Laufe des Jahres vorgenommen weiden muffen. Namentlich ift man absolut genöthigt, die Einschranfung der Anstalt, welche bermal aus Ballisaden gemacht ift, durch Mauern zu erseben und nachdem man damit seit mehreren Jahren Strecken von Mauern errichtet hat, muß man nunmehr damit fortsahren. Auch im Innern des Gebäudes ist manches nothwendig, indem einige Räumlichkeiten angestrichen werden muffen, weil fich in denselben Ungeziefer eingenistet hat, mas leicht erflärlich ift, wenn man weiß, in welchem Zustande häufig die Kranten ankommen. So ist noch manches Andere zu machen. Die Anstalt fann nicht marschieren, wenn nicht wenigstens der bisherige Beitrag beis behalten wird.

Berr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Es ist natürlich für die Staatswirthschaftskommission nicht angenehm, in einem folchen Falle die Berminderung eines Kredites ju beantragen, denn die Ruglichfeit der Berwendung wird Riemand bestreiten. Allein die Aufgabe der Staatswirthschaftsfommiffion ift es aber, Angesichts des bedeutenden Defizits zu untersuchen, ob nicht da oder dort Ersparnisse gemacht werden fönnten, ohne den bestehenden Einrichtungen Eintrag zu thun. Sie wissen, daß das Bermögen der Insels und Außerfrankenshauskorporation einer Menge wohlthätiger Bergabungen zu verdanken ift und daß sich namentlich in der Burgerschaft von Bern die Anficht geltend gemacht hat, man muffe dieser Anstalt so viel als möglich auf dem Wege von Geschenken und Legaten zuhalten. Wenn man nun das Defret betreffend die Errichtung einer Frrenanstalt so auslegt, daß der Staat alles dasjenige beitragen foll, was man nicht durch die gewöhnlichen Einnahmen bestreiten fann, so fann leicht nach und nach die Wohlthätigkeit im Bublifum jum Nachtheil der Spitaler untergraben werden, indem sich die Privatpersonen dem Glauben hingeben, das seien Staatsanstalten und der Staat sei durch das Geset verpflichtet, dieselben zu unterhalten, und der Wohlthätigseitofinn fonnte eine gang andere Wendung nehmen. Der Art. 2 des mehrgenannten Defretes fagt nicht, wie viel der Staat zur Unterhaltung der Anstalt geben muffe, fondern es steht dem Großen Rathe frei, ben Betrag der Summe zu bestimmen. Der fragliche Art. 2 fagt im Fernern unter b, daß der Staat die zum Baue, zur innern Einrichtung und zur Unterhaltung der Anstalt nöthigen Geldbeiträge zu leisten habe, sobald die Insel- und Außerfranfenhausforporation durch ihre Rechnungen nachgewiesen haben wird, daß der Ertrag ihres Bermogens jur Erreichung der Zwecke der neuen Anstalt nicht hinreichen. Db dieß nun der Fall sei oder nicht, darüber fann man verschiedener Ansicht sein, allein so lange die Insel- und Außerfrankenhausforporation anf ihren Liegenschaften Bauten ausführt, deren Kosten größer find als der Werth des ganzen Grundstude, wie z. B. beim Wiederaufbau der Inselscheuer, wo man weit besser gehandelt hätte, das Grundstück zu verkaufen, kann man nicht annehmen, daß ihr Vermögen nicht hinreiche. Der Ertrag des Inselvers mögens ist jedenfalls durch diesen Bau erniedrigt worden. Man fann hier nicht allzusehr den Mantel allzugroßer Menschen-freundlichkeit vorhängen, sondern man muß ohne Vorurtheil untersuchen, und da wird man denn finden, daß das Vermögen zwedmäßiger hätte verwendet werden fonnen.

Dr. Lehmann. Herr Prästoent, meine Herren! Ich kann unmöglich anders als darauf noch einige Worte erwidern, betreffend die Inselscheuer, die man dafür angezogen hat, um zu zeigen, daß das Bermögen der Waldau nicht gehörig verwerthet werde, weil man einen Bau vorgenommen habe, der den Werth des Gutes übersteige, auf dem ersterer stehe. Wenn dem so ist, wäre es Zeit, die Inselbehörden abzuberusen. Die Sache vershält sich aber nicht ganz so, wie Herr Karrer sagte. Die Insel und die Waldau müssen durchaus auseinander gehalten werden. Wir dursen für die Waldau nichts vom Bermögen der Insel vermenden, nicht einmal von dem des äußern Kransenhauses. Diese Stiftungen und ihr Vermögen sind vollsommen von einander getrennt. Das Inselgut vor dem obern Thor ist Gigenthum der Insel und geht die Waldau nichts an. Wenn auch hier in Vetress von deht die Waldau nichts an. Wenn auch bestühung nachtheiliger Veschluß gefaßt worden wäre, hat sich bestühung nachtheiliger Veschluß gefaßt worden wäre, hat sich aber mit Ueberzeugung dazu gestimmt. Die Herren, die der Inselverwaltung einen Vorwnrf daraus machen, glauben, man hätte die Liegenschaft ungemein günstig verwerthen können. Das gebe ich nun gerne zu. Allein die Verwaltungen solcher Anstalten haben auch die Jufunft im Auge zu halten. Die Inselverwaltung glaubte eine so vortheilhaft gelegene Bestsung mit Rücksicht auf einen allfälligen Neubau der Insel außer der Stadt

oder noch mahrscheinlicher einer Filiale, nicht veräußern zu dur= fen. Meines Erachtens foll diefes nicht geschehen, wenn man auch den zehnfachen Ertrag erlangen könnte, was vielleicht möglich ware. Sobald es fich um den Bau einer Anstalt wie die Insel handelt, so ist es absolut nothwendig, daß man dazu nur eine Lage in einer gewiffen Entfernung vom Mittelpunkt ber Stadt wähle. Geschähe das nicht, so müßte man, wie für die Waldau und das Außer-Krankenhaus, besondere in der Anstalt wohnende Merzte anstellen. Man hatte dann nicht, wie bisher für die Insel, Die Auswahl unter allen Aerzten der Stadt, mas fur die Kranfen und die Anstalt fehr vortheilhaft ift. Ich halte beswegen an der Unsicht fest, die Insel durfe unter feinen Umftanden diesen Boden, den fie in der Rabe der Stadt besitht, verlaufen, und es scheint mir daher gang natürlich, daß man wieder ein Defonomiegebäude zu erstellen wunschte, an welches übrigens die Brandaffefuranz eine bedeutende Summe zu leiften hatte. Die Ausgabe für diesen Bau von zirka Fr. 35,000 ist nicht so bedeutend, wenn man berücksichtigt, daß neben der Wohnung des Lehenmanns noch eine weitere Wohnung gewonnen wird, für welche der Insel bereits ein Zins von Fr. 1000 versprochen ist; von obigen Fr. 35,000 murden also bereits Fr. 25,000 schon verzinset werden, so daß nur noch weitere Fr. 10,000 dem Gut auffallen. Ich glaube daher, die Inselbehörden haben in dieser Sache sehr angemeffen gehandelt.

Dr. Wyttenbach. In Bezug auf die Summe des Beitrages an das Irrenhaus will ich mich nicht näher aussprechen; auch nicht über die Roftgelder für die Irren, die, wenn fie auch für die Bemitteltern als zu niedrig erscheinen, dennoch der Art sein muffen, daß denselben noch etwas übrig bleibt, um fich außer ber Befostigung einige Unnehmlichkeiten zu verschaffen. Dahin rechne ich den Genuß von Tabak, und wenn man bedenkt, daß 8. selbst für einen Unvermöglichen täglich 25 Stud Cigarren auf Nechnung gebracht worden sind, so ist das wohl ein besachtenswerther Umstand. Ich ergreise vorzüglich das Wort barum, um barzuthun, daß sowohl diese Anstalten, als die Privatirrenanstalten des Kantons einer jährlichen Bisitation bedürfen. Es ist zwar diese Sicherheitsmaßregel für die Anstalt ber Waldau in Bezug auf die Aufnahmen faum nothwendig, indem faum folche Personen dort aufgenommen werden, die nicht Irre find, wohl aber ift dieselbe nothwendig für die Privatirrenanstalten. Betreff der Waldau ift nicht zu vergeffen, daß bei großen Unftalten dieser Urt infolge ber vielfachen Beschäftigung der Beamten die Entlassungen manchmal übersehen werden können, und daß gewesene Irre länger in solchen Anstalten bleiben können, als ihr Interesse und ihre Gesundheit es erfordern. Ganz besonders aber ist diese Maßregel nothwendig für die Brivatanstalten des Kantons. Aus verschiedenen Gründen fonnen Richtiere in folden Anstalten enthalten fein. Auch ift es wünschenswerth, daß die Behandlungsart der wirklichen Irren untersucht und überwacht werde. Ich glaube, wir haben Anstalten, wo eigentliche förperliche Züchtigungen vorkommen. Ich hatte einmal aus Auftrag des Regierungsrathes Irrensucht anstalten zu besuchen; da find mir folche Fälle von Züchtigungen vorgekommen, und auch Züchtigungen zwar mit erlaubten Mitteln, aber im Uebermaß. Im ärztlichen Publikum herrscht das Gesühl, es sollte eine schützende Maßregel getroffen werden. Mein Antrag geht dahin, die Regierung möchte wenigstens einmal jährlich die Irrenanstalten, sowohl die Waldau als die Brivatanstalten, untersuchen laffen.

Dr. Lehmann. Es ist mir leid, daß ich zum zweiten Mal das Wort ergreisen muß. Aber ich kann unmöglich zu den Aeußerungen meines Kollegen, Herrn Dr. Wyttenbach, schweigen. Wenn das, was er fagt, richtig stenographirt wird und in das Publikum kommt, so ist es geeignet bezüglich der Waldau die schädlichsten Vorstellungen zu erzeugen, und ich weiß darauf nicht anders zu begegnen, als daß ich hier den Wunsch ausspreche, der Große Rath solle sofort eine Kommission

aufstellen, welche speziell zu untersuchen habe, wie es sich in Betreff der Andeutungen des herrn Dr. Wyttenbach verhalte, ob in der Anstalt Waldau Berjonen aufgenommen werden, die, weil nicht geistesfrank, nicht dahin gehören, und bezüglich auf den Fall, den Herr Dr. Wyttenbach im Auge haben mag, wunsche ich nur, daß der Aftenband, der fich auf der Obergerichtschreiberei befinden foll, auf den Kanzleitisch gelegt werde. Herr Dr. Wyttenbach hat in demselben als Sachverständiger functionirt. Wenn der Große Rath dieß nicht will, fo ersuche ich, daß Jeder, den es interessirt, jene Aften einsehe und sich überzeuge, ob in jenem Fall nicht Irresein vorhanden gewesen sei, als die bestreffende Person in die Waldau kam. Es liegen darüber drei ärztliche Zeugnisse bei den Aften, so wie Zeugnisse von Geistlichen, ebenfalls drei an der Zahl und von Gemeindsbehörden. Gerade in diesem Fall hat man das Mögliche gethan, um sich zu überzeugen, ob Irresein vorhanden sei oder nicht. Ich wünsche dringend, daß der heute angeregte Berdacht fofort gehoben werde. Daß Tabak auf den Rechnungen der Waldau erscheint, hält Dr. Wyttenbach, wenn ich ihn recht verstanden habe, als etwas Ungebührliches. Meinen Sie denn, Tit., daß man die Leute sofort anders behandlen solle in der Frrenanstalt, als sie zu Hause gewohnt waren, wenn sie 3. B. gewohnt waren, zu Saufe ein Pfeiflein zu rauchen, foll man es ihnen unterfagen? Ich habe sieben Jahre der öffentlichen Irrenanstalt vorgestanden und hatte auch eine Privatanstalt. Es hat mich aber immer gefreut, wenn ich einen Kranfen gemüthlich sein Pfeifchen rauchen fah. So mag man noch manches andere zulaffen zur Erheiterung und Berftreuung der Kranten. 3ch halte Dieje Art der Behandlung für einen großen Fortschritt und für ein absolutes Erforderniß zu einer guten Pflege der Irren.

Dr. Wyttenbach. Ich glaube ich sei misverstanden worden, wenigstens wollte ich nicht so sprechen, wie Herr Resgierungsrath Lehmann es aufgefaßt hat, als habe ich der Leitung der Anstalt nahe treten wollen. Da aber ein Misverständnis möglich sein könnte, so will ich es berichtigen. Ich habe ausdrücklich gesagt, in Bezug auf die Waldau seien schützende Maßregeln genug vorhanden, welche die Ausnahme von Nichtzeren unmöglich machen; allein ich habe zugegeben, es könnte auch vorsommen, daß Kranke, deren Heilung fortgeschritten ist, möglicherweise länger als nothwendig in der Anstalt behalten würden. Das ist kein Borwurf, sondern etwas Menschliches das überall vorsommen könnte. Ich glaubte, wenn irgendwo so sollte auch hier der Staat sein Oberaussichtsrecht geltend machen. Was den Tabak anbetrifft, so gönne ich ihn den Irren wie den Gesunden ganz gut; allein das Uebermaß möchte ich vermeiden und ihnen namentlich aus ökonomischen Rücksichten lieber Tabak als Eigarren zu rauchen geben.

Gfeller von Wichtrach. Es hat allerdings den Anschein gehabt, als wolle man den Vorwurf erheben, die Waldau werde nicht gehörig geleitet. Ich somme nun häusig in diese Anstalt und habe nicht ermangelt meine Augen aufzuthun, allein ich muß sagen, daß die Leitung eine äußerst gute ist und daß die größte Sorgsalt und Humanität geübt wird. Davon war ich Zeuge, so oft ich dort war; ich habe die Anstalt und ihren ganzen Gang stets mit Freuden betrachtet und mich überzeugt, daß sie zur größten Zufriedenheit geleitet wird. Es wäre mir leid, wenn hier aus dem Votum des Herrn Dr. Wyttenbach etwas Nachtheiliges gegen die Anstalt geschlossen werden sollte. Ich wiederhole es noch einmal, die Vorsteherschaft ist durchaus lobenswerth.

Dr. Lehmann. Ich bestreite den Antrag des Herrn Dr. Wyttenbach, jährlich die Waldau untersuchen zu lassen, dafür ift die Inselverwaltung da.

Die Herren Seßler und Rubeli von Tschugg widersetzen sich dem Antrage des Herrn Dr. Lehmann, eine Kommission zur sofortigen Untersuchung der Anstalt niederzusetzen.

Abstimmung.

Für den Untrag der Staatswirthschafts= fommiffion, betreffend Die Frage der Erweiterung der Irrenanftalt Waldau ju

Für den Untrag, jährlich vom Staate aus die Irrenanstalten untersuchen zu laffen

Dagegen

Für den Untrag, sofort eine Rommission niederzuseten, um die Administration der Frrenanstalt Waldau zu untersuchen Dagegen

Für den Antrag, den Anfat von Fr. 40,000 auf Fr. 35,000 herabzusepen Dagegen

Für Die unbeftrittenen Unfage

Sandmehr.

51 Stimmen. 54

Minderheit. Mehrheit.

Minderheit. Mehrheit. Mehrheit.

III. Direftion der Juftig und Polizei und bes Rirdenmefens.

Gefammtbetrag der Ausgaben Fr. 1,149,786.

Die Unfape:

Roften Des Direftorialbureau mit Fr. 12,900 2) 33,200 Centralpolizei

Juftig= nnd Bolizeiausgaben in den Umts-bezirfen 3) 73,200

werden ohne Bemerkungen durch das Handmehr genehmigt

Strafanftalten :

a. Strafanftalt Bern (500 Straflinge). Erforderlicher Zuschuß des Staates Fr. 65,000. Strafflinge).

Erforder= licher Buschuß bes Staates Fr. 17,400.

Zwangearbeitsanftalt Thorberg (250 Sträflinge). Erforderlicher Buschuß des Staates Fr. 17,300.

d Rettungsanstalt Landorf Fr. 3000.

herr Berich terstatter des Regierungerathes. Auch hier find nur unwesentliche Beranderungen; bei einer Bevolferung von 500 Strässingen werden ganz wie im letten Jahre die Berwaltungskesten auf Fr. 54,000, Nahrung auf Fr. 80,000 und Verpslegung Fr. 66,000 angeschlagen. Dann kommt der muthmaßliche Verdienst der Anstalt: Fabrikation mit Fr. 50,000; das lette Jahr waren für diesen Posten Fr. 60,000 veranschlagt, allein die Rechnung zeigt, daß diese Einnahme zu hoch büdgetirt gewesen. Landwirthschaft Fr. 20,000. Das lette Johr waren bloß Fr. 8000 budgetirt, allein die Rech-nung pro 1863 ergibt ein Resultat, welches zu einem höhern Amate berechtigt. Taglöhne, Affordarbeiten, Zieglerei 2c. Fransten 65,000. Hier sind Fr. 2000 mehr budgetirt, als im versstoffenen Jahr. Die Zieglerei hat nämlich einige Ausdehnung erhalten, weßhalb zu erwarten ift, daß auch der Erlös aus derfelben etwas größer sein wird. Der Staatszuschuß fur die Anstalt in Bern ift für 1865 um Fr. 4000 geringer veranschlagt als pro 1864. Die Strafanstalt in Bruntrut hat ebenfalls einige Beränderungen erhalten. Die Bermaltungsfosten find von Fr. 7350 auf 7000 Fr., die Nahrung dagegen von Fr. 16,300 auf runde Fr. 16,000 herabgesett. Infolge dieser Beränderuns gen finken die Ausgaben von Fr. 30,030 herab auf Fr. 29,500.

Der muthmaßliche Berdienst wird mit Rudficht auf bas Ergebniß des letten Jahres von Fr. 12,000 auf Fr. 12,100 erhöht. Der erforderliche Staatszuschuß finkt daher von Fr. 18,030 auf Fr. 17,400. Bei der Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg find die Berwaltungskoften gleich geblieben mit Fr. 7300; die Nahrungs fosten dagegen find von fr. 32,700 auf Fr. 34,000 gefest. Die Berpflegung ift gleich geblieben mit Fr. 17,500. Unter bem muthmaßlichen Berdienfte der Anftalt ift der Erlos von Arbeiten von Fr. 12,500 auf Fr. 13,000 hinauf; der Ertrag der Landwirthichaft dagegen von Fr. 25,000 auf Fr. 24,000 herabgesetst worden. Unter dem Titel Kostgelder erscheint unter dem muthmaßlichen Verdienste der Anstalt dieses Jahr ein Bosten von Fr. 4500, welchen Sie im lettjährigen Budget nicht finden. Derfelbe bestund zwar schon früher, wurde aber anders verrechnet als es jest geschieht. Der erforderliche Zuschuß des Staates fommt dießmal auf bloß Fr. 17,300, statt wie verstoffenes Jahr auf Fr. 20,000. Sie werden bemerkt haben, daß die Kosten in den verschiedenen Unftalten auch sehr verschieden find; am hochsten kommen sie in Bruntrut, nachher kommt Bern und am niedrigsten steht Thorberg. Das Ergebniß pro 1863 ift folgendes :

Anzahl der Sträffin	Bern ge 447	Prnntrut 62	Thorberg 234
Berwaltungsfosten Rahrung Berpflegung	Fr. Ct. 111. 02. 122. 45. 134. 07.	Fr. Ct. 115. 62. 253. 34. 132. 76.	Fr. Ct. 31, 20 148. — 80. —
Es fostet daher der Einzelne jährlich	397. 54.	501. 72.	259. 20
Fabrifation Landwirthschaft Taglohnarbeiten u. s. w.	Fr. Ct. 76. 23. 42. 82. 155. 36.	Fr. Ct. 57, 50, 10, 30, 54, 76.	Fr. Ct. 64. 50 86. 60 19. 95
Summa Berdienst Summa Staatszuschuß	274. 41. 123. 13.	122, 56. 379, 16.	171. 05 88. 15
Gleich den Roften	397. 54.	501. 72.	259, 20

Im Laufe des letten Jahres hat der Verwalter der Vermalter der Strafanstalt Bern in amtlichem Auftrage mehrere fremde Strafanstalten besucht, um zu untersuchen, wie und wo etwas erspart werden fonnte. Sobald der daherige Bericht an den Regierungsrath gelangt ift, wird diese Behorde nicht ermangeln, Ihnen die entsprechenden Unträge zu ftellen.

Dr. Wottenbach. herr Brafident, meine herren. Die bedeutenden Summen, welche alljährlich für die Rahrung und Berpflegung der Sträflinge ausgegeben werden muffen, fowie andere Wahrnehmungen, welche ich in diesem Berwaltungszweige gemacht habe, erweden in mir die Ueberzeugung, daß hier bedeutende Reformen nothwendig seien. Es ift vor einiger Zeit dem Erogen Rathe eine Bittschrift der Gemeinde Konit eingereicht worden, dahingehend, es sei die Straffolonie in Könit, nachdem sie so lange Jahre zum Nachtheile dieser Gemeinde dort bestanden und belassen worden, nunmehr anderswohin zu verlegen. Diese Bittschrift ist hier nie zur Sprache gefommen; jedoch wurde von der Justizdirektion bei gegebenem Anlasse in Aussicht gestellt, daß eine Berlegung nach Frienisberg in Beachtung gezogen werde; es ift aber nicht zu rechtfertigen, daß Betitonen von folcher Tragweite hier nicht zur Behandlung gebracht werden; denn die Gemeinde Könit leidet wirklich einigermaßen unter dem Drucke Diefer Unstalt, sowohl mit Rucksicht auf Die Strafen, auf welchen manchmal der ordentliche Berfehr belästigt wird, als mit Rudficht auf die perfonlichen Berhaltuiffe der dortigen Bevolkerung, namentlich der Taglohner und der Schuljugend. Man nimmt Anstoß, daß die Sträflinge auf offenem Felde die gleiche Arbeit verrichten wie die freien Arbeiter in den angrengenden Aeckern, nur mit dem Unterschied, daß den lettern eine bedeutend langere Arbeitszeit per Tag zugemeffen wird als

den erstern. Ich glaube beifugen zu durfen, daß auch die Bevölferung der Stadt Bern bringend municht, daß der Berfehr der Sträflinge in der Stadt, und namentlich zur Sommerszeit in benjenigen Stadttheilen, wo der größte Fremdenverfehr ift, aufhore. Täglich marschiren eine Anzahl Abtheilungen, beiderlei Geschlechts, zur Stadt hiuaus und wieder hinein, was einen sehr üblen Eindruck macht. 3ch mochte daher darauf dringen, daß diesem Uebelstande abgeholfen werde, bevor man hierseits genothigt ift, ebenfalls zu petitioniren. Die Filialanstalt in Könit, um auf dieselbe zurück zn kommen, hat überdieß den großen Nachtheil, daß außerordentlich viel Zeit verloren geht. Bei täglich 2 bis 4 Zügen von je 20 Sträftingen, ergibt sich per Mann bereits ein täglicher Berlust von 2 Arbeitsstunden, was im Ganzen täglich 80 bis 120 Arbeitoftunden ausmacht, welche ausschließlich auf der Straße verloren gehen. Dazu kommt die Art der Ernährung. Täglich geht ein Fuhrwerk der Strafanstalt nach Köniß, um das Essen hinaus zu schaffen. Db es noch in gutem Zustande und warm dort ankommt, mochte zweifelhaft sein; jedenfalls ware es viel vortheilhafter, wenn die Sträflinge auch in der Filialanstalt selbst ernährt murden. Die Gemeinde Könit leidet auch dadurch, daß die Taglohnerarbeiten bedeutend influenzirt werden, und zwar befonders im Berbft, wo bas Dreschen burch Gefangene in bedeutender Anzahl verrichtet wird und daher die Taglöhner von dieser Arbeit verdrängt werden. Wenn ein solcher Uebelstand Jahre lang auf einer Gegend gelastet hat, so ist sie berechtigt, Abhülse zu verlangen. Herr Prasident, meine Gerren! Ich muß Sie noch auf andere Uebelstände aufmerksam machen, welche bei der Reform der Strafanstalten in Betracht gezogen werden muffen. Es ift mir schon oft bemuhend aufgefallen, wie die Strafnachlaggefuche aus der Anstalt hieher gelangen, indem es sicher ist, daß bei derartigem Geschäftsgang der Profos oder Wächter im Grunde über allen andern Behörden steht. Der erste Bericht über das Vershalten des um Strasnachlaß petitionirenden Strässings kommt nämlich vom Brofos an den Zuchthausverwalter, dann vom Bermalter an die Justigdirektion, von dieser an den Regierungsrath und von da an den Großen Rath und die Behörden haben feine Gelegenheit, fich davon zu überzeugen, ob der Profos das Betragen des Sträflings richtig und pflichtgetreu gewürdigt hat, oder auch uns richtig zu würdigen versteht. Dieses System ist jedenfalls fehlerhaft. Es ist zur Uebung geworden, daß die meisten Sträflinge entlassen werden, nachdem sie 3/4 ihrer Strafzeit ausgehalten, ohne unter weitere polizeiliche Aufsicht gestellt ju werden, wie es in England und anderswo geschieht, wo die Sträflinge zwar auch vor dem Ablaufe ihrer Strafzeit entlaffen werden; allein unter der Bedingung, daß wenn sie aufs Neue auf Bergehen betreten werden, sie ohne weiteres Urtheil ihre außstehende Strafzeit noch vollständig absitzen müssen. Bei einem andern Begnadigungssystem gäbe est eine sicherere Basis zur Willsahr oder zum Abschlag, wie ich bald angeben werde. — Wan hat uns zur Zeit in Aussicht gestellt, est solle ein Theil der Strässinge, welche sich zur Agrifultur eignen, in eine andere Gegend versett werden. Est hätte diest den Rortheil, das nicht Gegend versett werden. Es hätte dieß den Bortheil, daß nicht nur der tägliche Erwerb der Sträflinge als Profit in Anschlag gebracht werden könnte, sondern daß gang besonders die Ertrags-fähigkeit der betreffenden Domane erhöht wurde. Co ift 3. B. die Anstalt in Könit gegenwärtig im höchsten Ertrag, mabrend dagegen die Domane in Frienisberg im niedrigsten Ertrage Es wurde nicht nur der Taglohn profitirt, sondern auch der Mehrwerth, welchen das Gut mit der Zeit erhalten wurde. Es ist daher ohne Zweisel aus verschiedenen, hier nur furz angedeuteten Gründen nothwendig, eine Reform der Strafanstalt in Bern vorzunehmen. Bu meiner größten Befriedigung erfahre ich nun foeben, daß eine Reform auch bald kommen wird, indem die hiefige Strafanstalt einen thatfraftigen und fabigen Berwalter bat, ber fich's angelegen fein läßt, in seder Beziehung seiner Aufgabe nachzukommen und selbst Reformen vorzuschlagen, und daß derartige Borschläge bereits vor der Justizdirektion liegen. Es dürfte aber vielleicht

deffenungeachtet nicht ungelegen fein, von hier aus etwas zu vernehmen, und namentlich die Angelegenheit zur möglichsten Förderung zu drängen. - Die Frage ift demnach: Haben wir Mittel an der Hand, um möglicherweise eine viel beffere Ber-werthung der Arbeit der Straflinge zu erzielen und zu denjenigen Reformen zu gelangen, welche die Aufgabe des Schutauffichtsvereins bedeutend erleichtern und die außerordentliche Zahl der Rückfälligkeiten vermindern; also auch ein rationelleres Berfahren bei Begnadigungen zu ermitteln. So viel ich mit Männern gesprochen, welche diesen Zweig fennen, haben dieselben die Nothwendigfeit und Zweckmäßigfeit einer Reform, wie ich fie beantragen möchte, gebilligt. Ich halte es daher für zweckmäßig, daß vor Allem aus und mit Beförderung eine Borlage ausgearbeitet werde, damit eine Versetung der Kolonie in Konit in eine andere Landesgegend stattfinde. Die Ziegelei nehme ich aus, weil man dieselbe nicht von einem Tage auf den andern veräußern oder verlegen fann; allein bezüglich der Agrifultur beharre ich darauf, wie übrigens diese Angelegenheit schon früher in einer Schrift eines frühern Direktors behandelt und beantragt worden ist. (Die Strafanstalt in Bern und ihre jüngste Beurtheilung von Johann Michel.) Es können natürlich nicht alle Sträflinge zur Landarbeit verwendet werden, allein alle doch zur Arbeit überhaupt. Die Arbeit, welche geleistet wird, ist die einzige Basis, welche in Bezug auf die Frage, ob der Strässing sich gebessert habe, und ob er einer Begnadigung würdig sei, nicht trügt. Alle übrigen Anhaltspunkte zur Beurstheilung dieser Momente sind unzuverlässig, einzig die wirksliche Arbeit kann nicht simulirt werden. Die große Zahl der Rezidiven, die man sich kaum erklären kann, beweist uns, daße lirgendwo ein großer Fehler eristiren muß. Meine prinzipielle Aussicht ist diese geschen die geschaneten Strässinge in hemealischen Unficht ift die: es sollen die geeigneten Sträflinge in beweglichen Abtheilungen nach den verschiedenen Theilen des Landes geschickt und dort beschäftigt werden, sei es, daß sie in beweglichen leicht zusammenfügbaren Baraken oder sonst wie untergebracht werden. Der Bortheil ware der, daß wenn die Sträflinge einer Gegend wirklich zur Last stelen, diese Last sich wenigstens vertheilen wurde, und daß hinwieder, wenn darin ein Bortheil liegt, auch dieser sich vertheilt. Solche bewegliche Arbeiterstraffolonien könnten da, wo der Staat mit baaren Geldmitteln helfen muß, die Leistungen in Arbeiten ausführen. Ich will in dieser Beziehung an die Straße von Innerfirchen im Oberhabli erinnern, welche wegen zu sparfamen Bewilligungen im Baubudget wähsern mehr als 10 Jahren nicht sertig gemacht werden konnte. Ich will ein anderes Beispiel hier anführen, eine Angelegenheit, welche in den nächsten Tagen hier vorkommen wird. Die Bemeinde Sigrismyl fommt mit dem Gesuch ein, der Staat mochte an die Errichtung einer steinernen Schale fur die Geradlegung des Guntenbaches einen bedeutenden Beitrag leisten, weil es der Gemeinde selbst nicht möglich ist, die Kosten zu bestreiten. Wenn hier der Große Rath Anstand nehmen sollte, den verslangten Kostensbeitrag zu dekretiren, so braucht er doch keinen Anstand zu nehmen, eine Anzahl Strässinge hinzuschicken und auf diese Weise dasjenige aussühren zu lassen, für was baares Geld nicht so leicht geleistet werden durfte. Es ift flar, daß auf diese Weise das Budget weniger belästigt wurde. Sie werduf viese Beise das Budget voriget verlagig water. Sie versehen mir einwenden, daß die Strässinge nicht in gutem Gewahrssam gehalten werden könnten und daß daher die öffentliche Sicherheit gefährdet mürde. Ich theile diese Befürchtung nicht; denn Sie sehen, wie selbst die schweren Berbrecher von einem einzigen Broso Jahr aus und ein auf das Feld geführt werselbstellen der Allestand von der den und, einzelne Ausnahmen vorbehalten, am Abend von ihm wieder hereingeführt werden, obgleich es auch schon vorgesommen ift, daß nicht der Profos die Sträflinge, sondern die Sträflinge den Profosen geführt haben. Diese Berwendungsart murde die Grundlage oder die Anfangsgrunde eines richtigern Begnadigungespfteme bilden, indem die Sträflinge bloß bann auf Begnadigung Unspruch machen fonnten, wenn fie feine Entweichungsversuche gemacht und die ihnen aufgetragene Arbeit wirklich geleistet. Es ware das ein Brufftein, ob fie fich nunmehr

wirklich zur Arbeit gewöhnt hatten. Es ware auf diese Weise auch möglich, dem Sträffing etwas an Lohn zurückzulegen, das ihm bei seiner Entlaffung auf die Hand gegeben werden konnte. Es wurde dadurch auch der Uebelstand vermieden, daß in der Centralanstalt eine Ueberfüllung stattfände und man wurde Raum für ein Affienlofal finden. Dieselbe hätte dann nur noch den Zweck, die erste Schule mit den Sträflingen durchzumachen und überdieß noch diesenigen wieder aufzunehmen, welche sich bei den Arbeiten im Freien störisch benehmen oder sich nicht arbeitsam zeigen sollten. Solche könnten dann in die Anstalt jurud geführt und daselbst so gehalten werden, daß sie nachher froh wären, wieder im Freien ihre Arbeit verrichten zu durfen. Ich will jest nicht weiter eintreten, sondern glaube, es werden mit der Zeit auf die eine oder andere Weise Mittel gefunden werden, um derartige Reformen durchzuführen; möglich ift es auch, daß der Berr Berwalter der Strafanftalt bereits etwas besseres aussindig gemacht hat. Ich wollte den Antrag stellen, es möchte die Regierung eingeladen werden, auf folche Reformen bedacht zu sein, und im Berlaufe einer gewiffen Zeit dem Großen Rathe daherige Antrage vorzulegen; da aber das Werf bereits angebahnt ift, so genügt es mir, meine Unsichten über die Zwedmäßigfeit und Dringlichfeit einer Reform hier vorgetragen zu haben.

Die Anfage werden unverändert angenommen.

5) Besetzebungstommission und Besetzevisionstoffen Fr. 3000

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es ist möglich, daß im Laufe des Jahres die Behörde eine Borlage machen wird, damit dieser Betrag erhöht werde. Eine Gesetzgebungskommission für Redastion eines einheitlichen Civilgesetzbuches ist bestellt, aber noch nicht in Aftivität getreten. Es wird sich zeigen, ob es nöthig sein wird dafür einen besondern Kredit auszuwirfen; so lange man keine Grundlage dafür hat, so hat man geglaubt, es sei besser es auf spätere Zeiten vorzubehalten.

Wird ohne Bemerfungen angenommen.

6) Landjägerkorps

Fr. 268,600

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Eidsgenoffenschaft bezahlt nunmehr auf Reflamation des Kantons Fr. 23,000 als Beitrag für die Grenzbewachung, statt bloß Fr. 16,000, wie früher. Dieß ist also eine Bermehrung der Einsnahmen. Bei der Bewaffnung und Ausrüstung ist eine Aussgabenverminderung von Fr. 500 eingetreten.

Durch das Sandmehr angenommen.

7) Rirchenwesen

Fr. 653,886

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei b. "Befoldung der protestantischen Geistlichen" sind Fr. 2000 mehr ausgesetzt; diesenige der katholischen zeigt eine unbedeutende Berminderung; d. "Synodalkosten" eine Bermehrung von Fr. 300. Die Kosten des "Priester-Seminars", ursprünglich auf Fr. 3000

Tagblatt bes Großen Rathes 1864.

angesett, die aber nicht genügten, find nun auf Fr. 3800 bestimmt.

Durch bas Handmehr angenommen.

IV. Direttion der Finangen.

Besammtausgaben

Fr. 146,200

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Abschnitt hat einige Aenderungen erlitten; bei 5) Zins der Zehntund Bodenzinsliquidation, eine Schuld, die sich von Jahr zu Jahr vermindert; bei 6) Trianzulation und topographische Aufnahme des alten Kantonstheils sind Fr. 6000 vom Regierungsrath vorzeschlagen. Im Regierungsrathe machten sich Stimmen geltend sür Streichung; denn man hatte einen Bericht über den Stand der Triangulation und topographischen Aufnahme erwartet, allein derselbe war noch nicht erstattet. Die Kartirungskommission hat sich nun seither versammelt und hat diesen Bericht ausgearbeitet, der ausgetheilt worden sein wird. Angesichts desselben wird es am Orte sein, diesen Kredit zu bewilligen. Die Staatswirthsschaftskommission hat Streichung beantragt, allein durchblicken lassen, den Kredit zu bewilligen. Wie de Sachen liegen, sie geneigt wäre, den Kredit zu bewilligen. Wie de Sachen liegen, ist dieser Kredit nöthig zu Beendigung der Arbeiten. Die für 1865 ausgesetzen Kr. 6000 sind ein Theil der für die nöthigsten Arseiten auf Kr. 10,300 veranschlagten Kosten; und sür die weitern Arbeiten ist dann eine größere Summe nöthig. Ueber diese wäre aber heute nichts zu versügen. Der Bizepräsident der Kartirungskommission, Herr Regierungsrath Kilian, wird auf Berlangen über diese Angelegenheit nähere Aussunft geben. Ganz neu in diesem Abschnitt ist der Ansat unter 7) "Staatssanleihen für Eisenbahnen", Jinse davnn für das zweite Haldighr 1865 Fr. 45,000, worüber ich bereits im Eingangsbericht Ausstunft gegeben habe. In empfehle Ihnen die unveränderte Ansahme der Jissen dieses Abschnittes.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftssomission. Die Staatswirthschaftssommission hat beschlossen, folgenden Anstrag zu stellen: "Die Staatswirthschafts-Kommission beanstragt Streichung des vom Regierungsrathe für diesen Gesgenstand verlangten Kredites von Fr. 6000 und Gewärtigung eines allfälligen besondern und motivirten Kreditbegehrens des Regierungsrathes für die fraglichen Arbeiten." Der Zweck dieses Antrages ist folgender: Man glaubte, daß, wenn man den Ansatz streiche, eine bestimmte Ausfunft über den Stand dieser Angelegenheit werde gegeben werden, die bis dahin nicht gegeben worden ist; so würde dann der Beschluß auch für die Folge wirken. Es wurde nicht bezweckt, für immer den Ansatz zu streichen, sondern nur für einstweilen. Der Bericht ist nun eingelangt; und ich glaube annehmen zu dürsen, daß wenn derselbe vor dem Beschluß der Staatswirthschaftssommission eingelangt wäre, diese nicht auf Streichung angetragen hätte. Gestützt auf diese Thatsachen ziehe ich den Antrag auf Streichung zurück. Wenn irgend ein Mitglied nicht einverstanden ist, so wird es ersucht, seine Anslicht hier geltend zu machen.

Kilian, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Ich sehe mich veranlaßt über diesen Punkt das Wort zu ergreisfen, und Ihnen um so mehr über die Thätigkeit der Kartirungsstommission Auskunft zu geben, als betreffend diese Angelegenheit Anträge im Regierungsrath und in der Staatswirthschaftskommission dahin gingen, den Ansah zu streichen. Wenn die Kartirungskommission ihren Bericht nicht auf die Zeit der Berathung der Staatswirthschaftskommission abgeben konnte, so lag der

Grund barin, daß ber Oberingenieur im letten Jahr einen Urlaub erhalten hatte, um fich mit andern Dingen zu beschäftigen, in Sachen der europäischen Gradmeffungen, demzufolge er mehrere Monate abwesend war. Dhne ihn konnte man sich nicht versammeln. Es ware dieß noch thunlich gewesen, wenn er sich im Kanton aufgehalten hätte, aber er mußte fich außer Landes begeben, um die betreffenden Arbeiten auszuführen. Sobald es möglich war, hat sich nun die Kommission versammelt und sich bemuht, dem Regierungerathe ihren Bericht abzugeben. Dieser Bericht liegt gedruckt auf dem Kanzleitisch und fann von den Mitgliedern des Großen Rathes erhoben werden. Gleichwohl glaube ich, es sei am Orte, noch Einiges darüber zu sagen. Da der Bericht Alles umfaßt, was in der Sache geschehen und baher ziemlich lang ift, so glaube ich, es wird der Fall sein, über die Hauptmomente desselben Ausfunft zu geben Die ersten Unregungen gur Kartirung unferes Landes gehen sehr weit jurud. Im Unfang dieses Jahrhunderts murden Triangulationen und Aufnahmen vorgenommen. Diese umfaßten aber fein vollständiges Ganzes, sondern nur einzelne Theile Des Landes. Die nothigen Sulfemittel waren nicht jur Sand; Die Inftrumente waren nicht vollsommen. Daher waren diese Arbeiten nicht in dem Maße zu verwenden, wie es wunschenswerth gewesen wäre. Ein weiterer und fehr ansehnlicher Schritt geschah im Jahr 1844, wo der Regierungerath dem Großen Rathe einen Bericht und Antrag vorlegte, dahin gehend, daß eine Karte des Kantons Bern in möglichst großem Maßstabe, nämlich zu 1/25000 und zu 1/50000 gemacht und dafür ein Kredit von Fr. 100,000 a. W. bewilligt werden möchte. Der Große Kath trat zuerst in diesen Untrag nicht ein, fondern wies ihn zurud, weil einerseits die Wichtigfeit ber Sache noch nicht recht befannt war, und andrerfeits weil man glaubte, Die bereits gemachten Arbeiten ließen fich dazu benugen. Go war vom Amte Bern eine Aufnahme gemacht und ebenfo von andern Kantonotheilen, namentlich vom Oberland. Man glaubte baher Diefe Arbeiten benugen gu fonnen. Der Regierungerath untersuchte Diese Sache. General Dufvur, Direfter der Eidgenöffischen Aufnahmen, wurde beftellt, um mit dem Lehenskommiffar und einem vorzüglichen Ingenieur jene Arbeiten zu prufen. Das Ergebniß mar, daß davon wenig zu brauchen, daher auch feine große Ersparniß durch deren Benutung zu erzielen sei. Später im Jahre 1844 faßte dann der Große Rath den Beschluß in Bezug auf die Kartirung: "Es foll eine topographische Karte des Kantons aufgenommen werden," und ertheilte dafür einen Rredit von Fr. 100,000 a. 2B. Die fammlichen nöthigen Arbeiten waren damals auf ungefähr Fr. 130,000 a. W. veranschlagt. Man rechnete, daß die Eidgenoffenschaft einen Beitrag von Fr. 30,000 a. W. leiften wurde, so daß ein Betrag von Fr. 100,000 a W. oder Fr. 144,000 n. W won Setten Berns nothig sein werde. Dann tratt wieder ein Stillstand in der Sache ein infolge des Abtritens der damaligen Regierung im Jahre 1846. Die Regierung legte Die Sache in die Archive nieder. Bald nachher haben andere Kantone sich auch mit diefer Frage beschäftigt, und famen bei der Eidgenoffenschaft um Beiträge ein. Den verschiedenen Kantonen sind ziem= lich erhebliche Beiträge geleiftet worden; das gab dem Kanton Bern den Muth um einen Beitrag einzufommen, und es fam ein Bertrag zu Stande, infolge beffen die Gidgenoffenschaft Fr. 44,000 versprach, also ungefähr so viel, als man schon im Jahr 1844 vorausgesetzt hatte. Man stellte nun eine Berechnung an, wie theuer es fomme, wenn die Arbeiten im Afford einem Ingenieur übertragen wurden, und auch fur den Fall, wo ein tüchtiger Technifer mit firer Befoldung ju Leitung des Unternehmens und verschiedene Ingenieure unter ihm zur Besorgung der Aufnahmen im Afford angestellt würden. Wie der Bericht ber Kartirungsfommiffton über Diefen Gegenftand lautete, murde dem zweiten Borfchlag der Borzug gegeben und zwar mit vollem Recht. Wenn die Kommiffion auf den heutigen Sag einen Antrag darüber zu ftellen hatte, fo murde fie bas gleiche Berfahren Dieses Berfahren erhiett Die Genehmigung des

Regierungsraths. Herr Dengler, Ingenieur in Burich, wurde als leitender Oberingenieur bestellt. Es ging ihm ein sehr guter Ruf als Karteningenieur woraus; er hatte schon in andern Kantonen gearbeitet. Dann handelte es sich um Ausführung; zuerft begann man mit der Triangulation, dann mit den Aufe nahmen; es war aber sehr schwierig, die nöthigen Technifer aufzubringen. Infolge der Eisenbahnbauten war nämlich ein bedeutender Mangel an Ingenieurs eingetreten und ferner fonnte man die betreffenden Technifer infolge ber engen Grenzen der julaffigen Ausgaben nur unter ungunftigen Bedingungen anftellen. Richts defto weniger nahm das Unternehmen feinen Fortgang. 3m Jahr 1862 waren die Berpflichtungen gegenüber der Eidgenoffenschaft erfüllt. Es waren nämlich vom Kanton Bern aus die Triangulation und Aufnahmen für die Blätter VIII, XII, XIII der Giogenössischen Karte vollendet. Diese bildeton den Theil des alten Gebiets von der Linie Durrmuhl-Lupelflut oftwarts und von der Linie Frienisberg-Napf sudmarts bis zur Linie Zweisimmen-Grimsel. Was sublich von dieser Linie liegt, fommt für den damaligen Bertrag mit der Eidgenoffenschaft nicht mehr in Betracht. Spater zeigte es fich, daß auch die auf biese Strede bezüglichen Arbeiten im Blatt XVII und XVIII einer Umarbeitung bedurfen. Die Koften der bisherigen Kartis rungsarbeiten des Rantons für die eidgenöffische Rarte stellen sich im Ganzen ziemlich günstig. Man kann dafür verschiedene Grundlagen aufstellen. Was den Großen Rath am meisten interessirt, ist das Kostenresultat, wie es sich gegenüber den Vorsaussehungen vom Jahr 1844 herausstellte. Wie schon erwähnt, wurden damals Fr. 100,000 a. 28 bewilligt, wobei der Beitrag der Eidgenoffenschaft als abgezogen betrachtet wurde. Auf Ende Oftober 1864 belaufen fich die Gesammtfosten auf Fr. 145,052. 16 Mp. n. 28. Dugu kommen aber noch die zur vollständigen Berechnung der vollendeten Triangulationen nothwendigen Arbeiten, melde zum Theil fahr Zeitraubend find; dafür find berechnet von Anfang 1865 an: Fr. 10,300. Diefe Arbeiten fonnen noch ungefähr 11 3ahr dauern.

Die Kosten bis Ende Oktober 1864 betragen Fr. 145,052. 16 Dazu für Bollendung der Berechnung der Eriangulation " 10.300. —

Eriangulation "Und bis Jahresstulus 1864 Laufende Kosten "

macht zusammen Fr. 158,000. — wovon aber der Beitrag der Eidgenossenschaft von Fr. 44,000 nicht abgezogen ist. Nun würde, wenn man die an die ursprüngsliche oder engere Aufgabe der Kommission sich zunächst anschließesenden Arbeiten in Betracht zieht, eine muthmaßliche Ersparnißentstehen von Fr. 10,670, so daß also der Kredit von Fr. 100,000 a. W. vom Jahr 1844 nicht überschritten würde. Die Kosten

1) Triangulation und Aufnahme des in das Blatt VII fallenden alten Kantonstheils (Seeland und Stud Mittelland)

Fr. 35,000

2,647. 84

NB. Hierin ist auch die Bersicherung der Signale, jedoch nur eine unterirdische oder aber eine Bersicherung mit eichenen Pfählen begriffen

2) Reduftion, Nivellement, Bervollständigungen und Umarbeitung der Blätter II und VII, so weit sie den Jura selbst betreffen

dieser Arbeit werden veranschlagt wie folgt:

Copia und Ueberarbeitung einiger Aufnahmen des in die Blätter XVII und XVIII fallenden füdlichen Kantonstheils, welche früher auf Kosten der Eidgenossenschaft gemacht wurden

" 3,000 Fr. 51,000

Hiezu die Gesammtfartirungsfosten laut oben für die Blätter VIII, XII und XIII " 158,000 Somit Kartirungsfosten für den ganzen Kanton Fr. 209,000 wovon aber in Abrechnung fommen:

13,000

a. Der bewilligte Bundesbeitrag von Fr. 44,000

b. der zu erwartende Bundesbeitrag für die laut obiger Berechnung zu machenden Arbeiten für die Blätter II, VII, XVII und XVIII (im Berhältniß der an die Kantone geleisteten Beiträge)

30,000

c. der Werth des für Fr. 1540 angefauften Theodolites und einiger

technischer Werkzeuge " 1,200 " 75,200
Bleiben Kosten auf Rechnung des Kantons Fr. 133,000
Der bestehende Kredit beträgt L. 100,000 oder " 144,470
Somit eine muthwassliche Ersvarnst non

10,670 Somit eine muthmaßliche Ersparniß von Es find aber noch andere Arbeiten, welche die Kommission als in ihrer weitern Aufgabe liegend betrachten barf. Gehr wichtig nämlich ist die Herausgabe einer Kantonsfarte in möglichst großem Maßstabe, nämlich von /50000. Wie schon bemerkt, wurden für die Eidgenossenschaft die Aufnahmen von 1/25000 und von 1/50000 besorgt. Diese haben schon einen bedeutenden Rußen gewährt, namentlich beim Bau der Eisenbahnen. Ein Beispiel wie wichtig sür das Land diese Aufnahmen waren, ist folgendes: 2118 man die Tracirung der Linie Bern-Thun behandelte, hat man dieselbe ursprünglich nicht da gewählt, wo sie jest durch= geht, fondern über Muri nach Munfingen und über das Thungichneit. Man zog dann aber die Aufnahme ber Gidgenöffischen Karte zu Hülfe und fand ein Trace, bei welchem die Niveausverhältnisse sich viel günstiger gestalteten. Nur damals wurden infolge dieser Ausschlüsse durch die Karte vielleicht Fr. 100,000 erspart. Aehnlich ging es bei der Wahl des Trace nach dem Emmenthal. Im Uebrigen dient eine solche Karte zu Straßenzwecken und allen möglichen Erhebungen, indem die Terrainund Niveauverhältnisse daren fin großem Maßstab sichtbar sind. Ein weiterer Zwed aber durfte von der Kommission ins Auge gefaßt werden. Es betrifft dieß die Borarbeiten für den Kadafter Seit Anfang dieses Jahrhunderts war bei allen Behörden das Bestreben vorhanden, dem Lande zu einem allgemeinen Kadafter zu verhelfen, da ein solcher im Interesse aller ökonomischen Ber-hältnisse liegt. Aber bis jett hat man aus finanziellen Gründen es noch nicht dazu gebracht. Dafür mussen nun gewisse Grundlagen gegeben fein, namentlich durch eine genaue Triangulation des ganzen Kantonsgebietes. Die Arbeiten für die Kantons karte und die Borarbeiten für den Kadafter glaubt nun bie Kommiffion auch beforgen zu follen, fie konnte aber darüber für jest noch feine ausführlichen Borlagen machen und daher auch feine Anträge darüber stellen; sie gedenkt diese ihre weitere Aufgabe berührenden Arbeiten mit der Zeit des Rähern zu unterssuchen und später Vorlagen darüber zu machen. Für den Augenblick hat sich die Kommission darauf beschränkt, dem Regierungs= rath Ausfunft ju geben über Die Cachlage, betreffend Die Aufnahme im gangen Kanton und den Antrag zu ftellen, fur Beförderung bessenigen, was noch in ihre ursprüngliche Aufgabe fällt, pro 1863 Fr. 6000 zu bewilligen. Dieser Antrag wurde vom Regierungsrath schon angenommen, nachdem ich als Vizepräfident bei Unlag der Budgetberathung in feinem Schoofe Ausfunft gegeben hatte. Deffenungeachtet hat Die Kartirungs= fommission geglaubt, sich auf den Standpunkt stellen zu sollen, als ob dieser Kredit, da das Budget wom Großen Rathe noch nicht durchberathen ist, noch nicht bewilligt wäre. Es ist zwar bierfeite Gen lengtstellen geglaubt. hierseits schon bemerkt worden, daß auf Grundlage des im Jahr 1844 gefaßten Beschlusses noch hinlänglich Kredeit vorhanden ist, also noch feine Ueberschreitung stattgefunden hat. Gleichs wohl erachtete die Kartirungskommission es in ihrer Pflicht, über diefe Angelegenheit Ausfunft zu geben und in einem ausführlichen an den Regierungsrath gerichteten, gedruckten Berichte alle Berhältnisse, wie sie sich in geschichtlicher, geschäftlicher, technischer und finanzieller Beziehung gestalten, zu erörtern. Ich fann damit schließen und den Bunsch aussprechen, daß die Staatsbehörden fernerhin das gemeinnügliche Werk, das der

Kartirungskommission zur Aufgabe gemacht ift, nach besten Kräften unterstützen möchten.

Die Anfage werden unverändert angenommen.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Für bie Rebaktion: Rarl Scharer, Fürsprecher.

Dritte Sigung.

Mittwoch den 23. November 1864. Boximittags um 8 Uhr.

Unter dem Borfite des Berrn Brafidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren v. Bergen, Chapuis und Sommer; ohne Entschuldigung: die Herren Uebi, Affolter in Riedtwyl, Beguelin, Berger von Schwarzenegg, Berger von Spiez, Blösch in Biel, Blösch in Bern, Bösiger, Brechet, Brugger, Buhren, Burger, Crelier, Engemann, Feller, Frote, Gygar, Hennemann, Hirsig, Jaquet, v. Känel, Fürsprecher; Karrer, Keller von Wyl, Keller von Buchholterberg, Knechtenhofer, König, Lehmann von Rüedtligen, Lüthi, Lut, Manuel, Messerti von Rümligen, Michaud, Michel von Ringgenberg, Michel von Narmühle, Monin, Riggeler, Pallain, Probst, Rebetez, Regez, Rosselt, Röthlisberger, Isaaf; Rubeli, Ryz, Salzmann, Schären, Schertenleib, Schmid in Burgdorf, Schmuz von Bechigen, Schneider, Nationalrath; Seiler, Stocker, Streit von Köniz, Streit von Zimmerwald, Thönen, Tscharner, Winzenried und Wyder.

Das Protofoll der letten Situng wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortfegung ber Berathung bes Staatsbubgets.

V. Direftion ber Ergiehung.

Gefammtausgaben Fr. 979,851

1) Kosten des Direktorialbüreau Fr. 11,700 2) Hochschule " 171,573 3) Kantonsschulen " 110,230 4) Sekundarschulen " 110,798

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Das Büdget der Erziehungsdirektion kommt auf Kr. 941,984 höher zu stehen, als das lette Jahr. Die Ursachen werden Sie bei den einzelnen Ansähen vernehmen. Bei der Hochschule sinden Sie eine Bermehrung von Kr. 5100, und bei den Substdiaranstalten eine solche von Kr. 2500. Beide Bermehrungen sind bestimmt zur Hebung der Thierarzneischule und haben ihren Grund in einem besondern vorläusigen Beschlusse des Regierungsrathes betressend die Thierarzneischule. Es wird sich nun fragen, od Sie diesen Beschluß durch Annahme des daherigen Ansahes sanktionniren. Es handelt sich nämlich darum, der hiesigen Thierarzneischule aufzuhelsen durch Anstellung neuer tüchtiger Kräste, denn in einem Kantone, in welchem die Biehzucht ein so wichtiger Erwerbszweig ist, ist es auch nöthig, daß tüchtige Thierarzte herangebildet werden. Der Ansah für Kantonsschulen ist um Kr. 9220 erhöht, was gerechtsertigt ist durch ein Tableau der Lehrer und ihrer Besoldungen. Für die Elementarschule in Bern waren im letziährigen Büdget Kr. 2100, welche im dießjährigen Büdget auf Kr. 300 herabgesetz sind. Der Rest soll durch die Schulgelder gedeckt werden. Der Ansah für Sesundarschulen mußte auf Kr. 5000 erhöht werden, theils wegen neuen Lehrersschlen, theils wegen Besoldungserhöhungen der bestehenden, so wie ferner sür die Ausarbeitung neuer Lehrmittel. Die Zahl der Sesundarschulen nimmt stets noch zu und der Staat mußzu seder neuen Schule die geseslichen Beiträge übernehmen. Bisweilen werden auch die Besoldungen erhöht, in welchem Kalle der Staat ebenfalls beizutragen genöthigt ist.

Diese Ansage werden durch das Sandmehr genehmigt.

5)	Primarschulen	Fr. 449,100
6)	Schulinspeftorate	" 20,250
7)	Spezialanstalten	" 103,700
8)	Synodalkosten	" 2,50 0

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Die ordentslichen Staatszulagen an die Lehrerbesoldungen mußten von Fr. 302,300 erhöht werden auf Fr. 312,000, weil seit dem letten Jahre zahlreiche Lehrer, welche bloß provisorisch angestellt waren und daher die Staatszulage noch nicht bezogen, definitiv angestellt worden und weil überdieß neue Schulen entstanden sind. Der Ansaß für Mädchenarbeits und Kleinkinderschulen mußte von Fr. 20,000 auf Fr. 32,000 erhöht werden infolge des daherigen Gesetz, welches Sie im Laufe des Jahres angenommen haben. Einen neuen Ansaß von Fr. 1500 sinden Sie für den Turns

unterricht in den Primarschulen. Der Erziehungsbireftor wird Ihnen hierüber das Nöthige mittheilen. Der Ansat für das Seminar zu Münchenbuchfee mußte um Fr. 2000 erhöht werden.

Herr Erziehungsbireftor. In der letten Situng ift der Antrag erheblich erflärt worden, daß das Turnen in den Primarschulen eingeführt werden möchte. Es liegt darüber ein besonderer Bericht vor, welcher noch im Laufe dieser Situng behandelt werden wird. Ein fernerer Anzug ist erheblich erflärt worden, betreffend die Entschädigungen der Mitglieder der Synode. Auch dieser Bortrag wird noch im Laufe der gegenswärtigen Situng behandelt werden.

Alle diese Unfage werden durch das Sandmehr angenommen.

VI. Direftion des Militars.

Total der Ausgaben Fr. 896,158

) Verwaltungsbehörden Fr. 43,677

2) Kleidung, Bewaffnung und Rüftung der Miliztruppen "203,900

Herr Finanzdireftor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In den Kosten des Direktorialbüreaus hat eine Erhöhung des disherigen Ansates von Fr. 13,947 stattgefunden auf Fr. 14,057, herrührend von dem Beschlusse des Großen Rathes, betreffend die Fouragerationen. Unter dem Ansate, e. Bezirksbehörden" hat eine Erhöhung von Fr. 10,500 auf Fr. 13,500 stattgefunden, weil die frühern Ansäte nicht genügten und nur für Besorgung der Bezirksadministration, nicht aber auch für die Bakationen der Bezirksdamten berechnet waren. Der Ansat sür Kleidung, Bewassnung und Auskrüstung der Miliztrappen hot eine Erhöhung erlitten von Fr. 30,900, was im Einzelnen von folgendem herrührt: Kleidung für Sappeur und Pontonniers, Artillerie und Park, Trains, Oragoner, Guiden, Scharsschüßen, Infanterie, Tambourmajors, Auszeichnung für Tambouren und Trompeter, Krankenwärter, Westorationen sür Täger und Korpsarbeiter, Reparationen im Kleidermagazin; ferner Austauschstleider für die verschiedenen Wassen; Beiträge an die Kosten der Ausküstung notolich ganz armer Refruten; bei 1500 Kaputröcken.

Die Ansätze werden durch das Handmehr angenommen.

3) Unterricht der Truppen Fr. 442,291.

Herr Finanz direkt or als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Beränderung gegenüber dem letztjährigen Büdget
betrifft die Rationsvergütung für das Pferd des Oberinstruktors,
wofür infolge des bereits erwähnten Beschlusses, betreffend die
Rationsvergütung, der Ansab um ungefähr Fr. 100 erhöht
werden muß. Im sernern ist die Besoldung des dritten Instruktionsgehülsen vom Regierungsrathe innerhalb der Schranken
seiner Kompetenz um Fr. 200 erhöht worden. Auch im Ansabe
für das Instruktionsforps ist eine kleine Beränderung eingetreten,
welche daher rührt, daß einige Beförderungen stattgefunden haben,
was eine Erhöhung des Soldes zur Folge hat. Der Ansab für
Sold und Berpstegung der zur Instruktion einzuberusenden Truppen ist ungefähr gleich geblieben. Eine bedeutende Abänderung
hat stattgefunden, im Ansab für Wiederholungskurse, welcher

im verfloffenen Jahr Fr. 124,489 betragen hat und gegenwärtig Fr. 154,150 beträgt. Die Details find folgende: Infanterie des Auszuges, Wiederholungsfurse von 8 Bataillonen auf 7 Tage, mit 6 Tagen Borübungen der Kadres, Sold und Ge-meindeverpstegung 2c., inbegriffen 2 Tage Schießübungen ber Jägerkompagnien: Fr. 116,000; Scharfschüßen des Auszuges, eine Kompagnie ohne Kadresvorübung, Sold und Gemeindsverpflegung: Fr. 4600; Scharfichuten ber Referve, Schiefübunsgen in den Bezirfen: Fr. 750; Pferdeichatungen, Abschatungen, Fuhrungen von Kaputroden und Kleidern, Landenischädigungen, Schleßeinrichtungen, Waffenreparaturen zc. Fr 5000. Sie finden hier ferner einen Unfat von Fr. 4500 für Stabsoffiziersturs und Offiziersreitfurse. Die Militardireftion hatte zu diesem Zwede einen Kredit von Fr. 9000 verlangt, indem sie sowohl einen Stabsoffizierefure, als auch einen Offizierereitfure abhalten wollte. Der Regierungerath hat indeffen gefunden, wenn auch beides munichenswerth und fogar nothwendig fei, fo tonne man es doch für das Jahr 1865 babei bewenden laffen, nicht beides, fondern nur das Eine oder das Andere vorzunehmen, wobei es dem Regierungerath zu entscheiden übrig bleiben folle, ob er einen Reitfure oder einen Stabeoffizierefure anzuordnen für gut finde. 3ch mochte den Anfat fehr empfehlen, denn man muß den Stabsoffizieren der bernischen Infanterie Belegenheit geben, sich mit etwas mehr zu beschäftigen als mit der Elemen= taftif, welche fie bei den Wiederholungefurfen Belegenheit haben ju üben. Benn ein Stabsoffizierefure von zwei bie drei Bochen auch nicht alles leiften fann, so ift doch damit immer soviel geleistet; denn es ist nichts bedenklicheres, als ein Stabsoffizier, welcher im Felde seine Truppe nicht gehörig führen fann und es ware febr fatal, wenn man im Felde darüber traurige Er= fahrungen machen mußte. Für Pferdemiethe ist ber letjährige Ansat von Fr. 39,000 auf Fr. 42,000 erhöht worden, was durch das fortwährende Steigen der Pferdemiethe bedingt ift. Der Ansat für das Schüpenwesen ift um Fr. 9000 erhöht worden, mas daher rührt, daß mehrfache Schütenhausbau en in Aussicht stehen, zu welchen der Staat die gesetlichen Beiträge zu leiften bat.

v. Büren. Ich wünsche hier eine kleine Auskunft. Der Regierungsrath beabsichtigt die Wiederholungskurse so vorzunehmen, daß einige Bataillone zusammen gezogen werden, um
anschließend an einen Beschluß des Bundesrathes durch einige
Bataillone einen kleinern Truppenzusammenzug abzuhalten. Ich
begrüße diese Maßregel mit Freuden und wünsche nur Auskunft
über folgenden Punkt. Es soll ein Antrag des Kantons Solothurn, ein Bataillon Infanterie an einem solchen bernischen
Truppenzusammenzuge Theil nehmen zu lassen, von der Hand
gewiesen worden sein. Das wäre mir sehr leid; denn es hätte
dem Kanton Bern gar keinen Eintrag gethan, wenn zu einem
solchen Zusamme zuge auch Truppen eines andern Kantons beigezogen worden wären. Ich sehe gar nicht ein, warum ein
Bataillon des Kantons Solothurn hätte zurückgewiesen werden
sollen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich fann die Ausfunft ertheilen, daß die Regierung gefunden hat, wenn man dem Kanton Solothurn ein Bataillon zu schiefen gestatte, so werde möglicherweise der Kanton Bern ein eigenes Bataillon nicht Theil nehmen lassen können. Da ich die Ehre habe, eidzgenösstischer Inspektor im Kanton Solothurn zu sein, so hätte ich mit besonderem Vergnügen Hand zu einer solchen Maßregel geboten. Allein es machte sich eben die Ansicht geltend, daß schon aus unserm Kanton Bataillone genug an diesem Zusamsmenzuge Theil nehmen.

Herr Militardireftor. Die Militardireftion hat bereits im verfloffenen Jahre im Einverständniß mit der Eidgenoffensschaft einige Bataillone zu einem kleinen Truppenzusammenzuge in Thun zusammenziehen laffen, und etwas Aehnliches sollte

im laufenden Jahre durch das Zusammenziehen zweier Bataillone in Laupersmyl und Lügelflüh ftatifinden; allein ber Bufall fügte es so, daß eines dieser Bataillone nach Genf berufen wurde. Die Militärdirektion ist gang der Ansicht, man folle abwechslungsweise mehrere Bataillone zu gemeinschaftlichen Uebungen zusammenziehen, namentlich um ben Stabboffizieren Belegenheit zu geben, sich im Kommando größerer Truppenkörper zu üben. Es fann dieß im Einverständniß mit der Gidgenoffenschaft unter Beiziehung von Spezialwaffen geschehen, ohne daß dem Kanton größere Kosten entstehen, als durch die gewöhnlichen Wiedersholungsfurse. Auch fur das nächste Jahr ist man fur einen berartigen Zusammenzug mit der Eidgenossenschaft in Unterhand-lungen. Was die Antwort betrifft, welche dem Kanton Solo-thurn gegeben worden, so kann ich nur bestätigen, was der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes geäußert hat. Der Kanton Bern bildet für fich allein einen eidgenösstichen Militär-freis; er hat jährlich 16 Bataillone Wiederholungsturse paffiren zu laffen und er hat daher genug Truppen zu kombinirten Manövern mit den von der Giogenoffenschaft gelieferten Spezialwaffen abzugeben, fo daß, wenn dem Ranton Solothurn entfprochen worden mare, unfer Kanton weniger Truppen in diesem Zusammenzug hätte geben und daher weniger von unsern Leuten diesen Bortheil hatten genießen fonnen.

Heft or Egger. Ich bin mit der Maßregel fautonaler Truppenzusammenzüge vollständig einverstanden, muß aber darauf aufmerksam machen, daß man bloß von den Truppenzusammenzügen der Bataillone spricht, von den Spezialwaffen dagegen vollständig Umgang nimmt. Ich bin überzeugt, daß wir von solchen Truppenzusammenzügen erst dann ein gehöriges Resultat zu erwarten haben, wenn die verschiedenen Waffengattungen zusammenwirken, so daß der Soldat ein Bild eigentlicher Feldmanövers bekommt. Sollte man die Spezialwaffen bei solchen Gelegeuheiten nicht mitwirken lassen, so müßte ich dann wünschen, daß lieber gar keine Zusammenzüge abgehalten werden, als bloß ausschließlich von Infanterie. Ich stelle keinen Autrag, sondern äußere bloß einen Wunsch.

Herr Militärdirektor. Um der Versammlung einiges Licht zu geben über diese kantonalen Truppenzusammenzüge bes merke ich Ihnen, daß die Kosten der Wiederholungskurse der Infanterie, sowohl des Auszuges als der Reserve und der Landwehr, von den Kantonen bestritten werden müssen, während die Spezialwassen ihre Instruktion von der Eidzenossenschaft erhalten und daher bei ihren Wiederholungskursen von der Eidzenossenschaft erhalten und daher bei ihren Wiederholungskursen von der Eidzenossenschaft kat nun, um die verschiedenen Wassen vereinigt und seldzemäß zu üben, die Tendenz, die Wiederholungskurse der Spezialwassen mit denseinigen der Insanterie zu vereinigen, in dem Sinne, daß sie die Spezialwassen befoldet und verpsseg, die Insanterie hingegen auf Rechnung der Kantone kommt. Es ist daher selbstverständlich, daß bei diesen kantonalen Truppenzusammenzügen Spezialwassen mitwirken, allein dieselben werden von der Eidzenossenschaft bezahlt, so daß der Iweck, welchen Herr Egger im Auge hat, schon jest erreicht wird

v. Büren. Ich habe Mühe, mich von der Richtigkeit der Behauptung zu überzeugen, daß zum Wiederholungskurse in Thun das Solothurnerbataillon nicht auch hätte beigezogen werden können; denn die Zahl der Bernerbataillone hätte des-wegen ganz die gleiche bleiben können.

Die Unfate werden unverandert angenommen.

4) Garnisonsdienst in der Hauptstadt Fr. 25,940. 5) Zenghausverwaltung " 180,000.

Herr Finanzdireftor als Berichterstatter. Hier ist der Ansaf für die Musik von Fr. 2500 auf Fr. 3800 erhöht. Der Kanton ist im Falle, eine größere Militärmusik zu halten, welche sich bekanntlich in Bern befindet. Außer den dienstpflichtigen Militärs, welche zu diesem Korps gehören, muß dasselbe noch einige Musiker von Beruf haben, welche natürlich mit dem geswöhnlichen Militärsolde sich nicht anstellen lassen würden. Dasher diese Erhöhung. Der Ansas Gesundheitöpslege, Arzneien, Berpflegung, Unterhalt der Spitalesselfesten z., hat von Fr. 6500 auf Fr. 6000 herabgesett werden können, weil die Spitalesselfesten, welche man nach und nach angeschafft hat, nunmehr allmälig vollständig werden. Für neue Anschaffungen im Zeughaus, wofür jett wie letztes Jahr Fr. 140,000 angesett werden, hat die Militärdirestion durchaus Fr. 283,000 verlangt. Es wurde auf das Genaueste untersucht, was angeschafft werden müße, und wenn nur Fr. 140,000 bewilligt worden sind, so geschah es deshalb, weil der Rest auf andere Jahre vertheilt wird. Alle diese Anschaffungen müssen gemacht werden insolge von Bundessessehalb, weil der Rest auf andere Jahre vertheilt wird. Alle diese Anschaffungen müssen, Lederzeug, verschiedene Ausrüstung, Fuhrwerse, Wassen, Lederzeug, verschiedene Ausrüstungsgegensstände, wie: Reitzeug, Traingeschirre, Trommeln, Trompeten, Jimmerärte, vollständige Pferdputzeuge, Kochtessel, Wassertessel, Bestevelle; serner Munition.)

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftsfommission. Die Kommission stellt zum Artifel Zeughausverwaltung den Antrag, der Regierungsrath sei einzuladen, von nun an im Büdget der "neuen Anschaffungen des Zeughauses", für welche die erforderlichen Mittel bewilligt werden sollen, im Gegensatzu einem Generalansate, wie ihn der vorliegende Entwurf mit Fr. 140,000 enthält, entsprechend zu spezisiziren und dabei namentlich die ordentlichen Anschaffungen, welche zum gewöhnlichen Unterhalt der militärischen Ausrüstung der Truppen dienen, rubrizirend zu unterscheiden von den außerordentlichen Ausgaben, welche z. B. durch die Umänderung alter oder die Einführung neuer Gewehre u. dzl. infolge von Beschlüssen der der die Einführung neuer Gewehren. Dieser Antrag beabsichtigt einsach, daß sedes Mitglied des Großen Kathes sich sozleich soll überzeugen können, für was diese großen Summen ausgegeben werden sollen.

Die Anfabe werden mit diesem Antrage genehmigt.

VII. Direftion der öffentlichen Bauten, der Entfumpfungen und Gifenbahnen.

Befammtausgabe Fr. 774,260.

1) Kosten des Direktorialbureau Fr. 55,800. 2) Hochbau-Reubauten " 76,000.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Baudirektion hat für Hochbauneubauten Fr. 300,000 verlangt; allein der Regierungsrath hat nur Franken 76,000 bewilligt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission beantragt folgende 6 Ansätze der Rubrif Hochsbau-Neubauten

1) Strättlingerthurm, Zufahrt	Fr.	3,000.
2) Rüggisberg-Anstalt, Pfarrhaus	" "	4,000.
3) Bern, Hochschule, Erweiterung	"	2,000.
4) Frienisberg, neuer Landjägerposten	"	2,000.
5) Narberg, Pfarrhaus, Einrichtung	"	3,000,
6) Courtelary, Schloß, Umbauten		5,000,
zu versetzen in die Abtheilung Ginnahmen,		

1. Ertrag des Staatsvermögens A. Liegenschaften, 3. Staatsbomänenverwaltung, Abzug der Ausgaben, b. Unterhalt und Hauptreparationen der Amts- und Domänengebäude — und dasselbst unter die aufgestellten entsprechenden Rubrisen zu bringen, jedoch ohne Erhöhung des dort angenommenen Totalansates von Fr. 110,000, wodurch in den Ausgaben der Direktion der öffentlichen Bauten der Ansat für Hochbau-Reubauten von Fr. 76,000 auf Fr. 57,000 herabgesetz würde. Die Staatswirtsschaftssommission hat wohl gefühlt, daß wenn man nach Belieben über Geld verfügen könnte und nicht schon das ordentliche Büdget, geschweige denn das außerordentliche, so bedeustende Desizits ausweisen würden, der Ansat siehe Unterhalt von 11—1200 Staatsgebäuden nicht zu hoch wäre, indem schon der gewöhnliche Unterhalt der Dachungen, der Desen zu, diese Summe nahebei aufzehrt; allein die Staatswirthschaftskommission mußte eben untersuchen, wo etwas erspart werden könne, weil man sich nach der Decke strecken muß.

herr Baudireftor. Ich bin im Falle, einen Gegenan-trag zu ftellen; allein bevor ich auf die Sache selbst eintrete, will ich Ihnen mit einigen Worten zeigen, welches Schickfal das Budget der Baudireftion erfahren hat. Schon im Regierungsrath sind alle Unsage der Baudireftion mit der großen Buchsscheere beschnitten worden. So ging z. B. der Antrag der Baudirektion für den Ansah "Hochbau-Neubauten" auf Fr. 306,000
und vertheilte sich auf 16 verschiedene Gegenstände. Obgleich
der Regierungsrath die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Bauten anerkannte, feste er dennoch angesichts des großen Defigits den Unfat von Fr. 306,000 auf Fr. 76,000 herab. Beim Straßen- und Brudenbau wurde der Ansat der Baudireftion von Fr. 547,000 auf Fr. 462,400 herabgesett. Beim Wafferbau fand eine Reduftion von Fr. 15,000 ftatt, jo daß das Gesammt-budget von mehr als Fr. 900,000 auf Fr. 774,260 reduzirt worden ist. Natürlich fommt dadurch die Bauverwaltung in große Verlegenheit; denn sie es, welche den Staat in baulichen Angelegenheiten gegenüber dem Publifum vertreten und daher Angelegenhetten gegenuver dem Publitum vertreten und dagediesenigen Klagen ertragen und leiden muß, welche eigentlich den Großen Rath angehen. Wenn nunmehr die Staatswirthschaftskommission noch von den Fr. 76,000 für Hochbau-Neubauten Fr. 19,000 auf den Bosten von Fr. 110,000 für Unterhalt und Hauptreparation der Amts- und Domänengebäude verlegen und in diesem Posten unterbringen will, so muß ich vor Allem aus den Irrthum berichtigen, als ob die angesochtenen Bauten ihrer Natur nach unter dem Posten für Unterhalt und Hauptreparationen fallen muffen; denn es handelt sich hier nicht darum, Bestehendes zu unterhalten, sondern darum, Neues zu schaffen oder doch bestehende Gebäude zu erweitern. Was wäre die Folge der beantragten Uebertragung? Daß die Summe von Fr. 110,000 um Fr. 19,000 reduzirt wurde und daß um fo viel weniger für Unterhalt und Reparaturen verwendet werden fonnte, mahrend doch bereits Fr. 110,000 zu diesem Zwecke zu wenig find. Wenn im Budget irgendwo eine Unomalie vorhanden ift, fo ift dieß im Baubudget der Fall. Schon bei der Aufnahme des Bau-anleihens von zwei Millonen machte ich darauf aufmerksam, daß eine Summe von Fr. 500,000 nöthig wäre, um die sämmtlichen Gebäude in einen normalen Zustand zu stellen, in welchem ste dann bei einer jährlichen Unterhaltungsausgabe von Fr. 125000 bis Fr. 130,000 für längere Zeit ohne außerordentliche Nachhülfe erhalten werden könnten. Um indeffen eine solche Ausgabe nicht mit einem Male auf Untoften der sonst so vielen vorhandenen . baulichen Bedürfnisse zu machen, schlug ich damals nur Fr. 120,000

vor, in der Boraussetzung, daß diefer Ansatz fich dann jährlich wiederholen werde. Dieß ist jedoch nicht geschehen, sondern im letten Büdget, so wie im vorliegenden, sind bloß Fr. 110,000 angesett. Wie vertheilt fich nun diese Summe auf die mehr als 1200 Staatsgebaude, von welchen einige fehr groß find, wie z. B. das Zeughaus, Staatsichulen 2c.? Schon fur den Unterhalt der Dachungen muffen Fr. 30,000 abzogen werden, fo daß für die eigentlichen Reparaturen nur noch Fr. 80,000 bleiben. Wie vertheilen sich diese auf die sammtlichen 1200 Gebäude? So, daß auf ein Gebäude nicht gang Fr. 67 verwendet werden konnen. Damit fann man es aber mahrhaftig nicht machen und nicht einmal der dreifache Betrag wurde ausreichen. Heutigen Tage fann man mit Fr. 67 nicht einmal einen Stubenboden, nicht einmal ein Baar Borfenfter, nicht einmal einen Ofen neu erstellen, so daß schon mit Fr. 110,000 die Bauverwaltung in die größte Berlegenheit fommt. Dazu darf man nicht vergeffen, daß die Arbeitslöhne und die Materialpreise ftets im Steigen find und zwar die Arbeitelohne nicht nur deß= wegen, weil auch die Breife der Lebensmittel fortwährend fteigen, fondern weil die Arbeiter wegen der fortwährenden Ausführung großer industrieller Bauten mehr gesucht sind als früher. Much Die Holppreise stehen in einem gang andern Berhaltniffe als fruher. Wenn Sie baber eine Reduftion Des Unsages eintreten laffen, so ist das feine Defonomie, sondern nur eine momentane illusorische Abhülfe, denn nachher zeigt sich der Schaden nur um so größer und man muß alsbann mit boppeltem, ftatt mit einfachem Faben naben. Ware die Baudireftion in die Staatswirthichaftskommission berufen worden, so hatte ich Ausfunft gegeben, so daß ohne Zweifel dieser Antrag nicht beschloffen worden ware. Ich muß überhaupt den Bunich außern, daß die Direktoren zu den Sitzungen der Staatswirthschaftstommission eingeladen werben, wenn es fich um ihre Budget handelt, denn es fonnten dadurch viele Migverständniffe verhütet und unnöthige Distuffionen im Großen Rathe vermieden werden. Ich will sogar weiter gehen und den Wunsch äußern, daß die Mitglieder der Staatswirthschaftssommission auch im Laufe des Jahres die Berwaltung der Direftionen untersuchen. 3ch ftelle den Untrag, daß der Unfat der Regierung aufrecht erhalten werde.

Stämpfli, Banfpräfident. Ich muß die Unficht des Grn. Baudireftore durchaus unterftugen. Schon verfloffenen Winter hat hier eine Disfuffion über die Unterhaltung der Staatsgebäude ftattgefunden, wobei bemerkt worden ift, daß fie feit einer Reihe von Jahren vernachläffigt worden und daß fie so ziemlich im Berfall find. Es ift feine Ersparniß, bei der Unterhaltung von Gebäuden fnauserig zu fein, man fann zwar längere Zeit sparen, allein dafür muß man dann auf einmal Taufende ftatt bloß Hunderte ausgeben. Schon der Ehre des Kantons Bern wegen follten die Staatsgebäude in einem gehörigen Zustande sein. Es ist aber noch ein anderer Punkt, mit welchem ich nicht einverstanden bin. Unter den Hochbau-Neubauten erscheint nämlich der Ansat: "Bern, frangofische Rirche, (Schullofalten) Fr. 10,000". Ueber vie Erweiterung der Hochschule will ich nichts bemerken, weil dafür bloß Fr. 2000 ausgesetzt find. Es ist Ihnen nun bereits ein Bortrag des Regierungsrathes ausgetheilt worden in Sachen ber Stadterweiterung, wonach die fammtlichen Militaranftalten in Bern außer die Stadt verlegt werden follen. Geschieht dieß, so werden das ganze jetige Zeughaus, die Kaferne Rr. 1, die Schlachtbanke hinter derselben, der Militärspital und überhaupt die Umgebung und Anbauten der frangofischen Rirche rafirt, und ste wird infolge deffen so dastehen, daß man dazu kommen wird, auch die Kirche zu raftren. Der Zeitpunft, wann dieß stattfinden wird, ist allerdings noch nicht bestimmt, allein da diese baulichen Beränderungen früher oder fpater fommen werden, fo ift es auf feinen Fall zweckmäßig, an diesem Gebande jest noch Fr. 10,000 zu verbauen. Es follen durch die beabsichtigte Erweiterung in der alten Lofalität des Kunftsaales Lofalien für die Einwohnermädchenschule gewonnen werden; allein auch absgesehen davon, daß diese Lokalien sich gar nicht für Schulzimmer eignen, so ift auch diese Schule keine Staatsschule, sondern eine Sekundarschule, welche für ihre Räumlichkeiten selbst zu forgen hat. Ich verlange daher, daß dieser Ansat abhängig gemacht werde von der Dikussion über die Belegung der Militargebäude.

Herr Baud irektor. Ich habe im Regierungsrathe ungefähr die gleiche Ansicht entwickelt. Es handelt sich hier darum, den obern Boden im Theile der Kirche stadtabwärts einzurichten und ihn an die sogenannte Fröhlichschule zu vermiethen. Diese Mädchenschule befindet sich allerdings in großer Berlegenheit um Lofalien, weshalb sie an den Regierungsrath die Anfrage gerichtet hat, ob man ihr nicht gegen einen sehr schönen Zins diese Räumlichseiten zu Schulzwecken einrichten könnte. Die Behörde hat den angebotenen Zins noch in etwas hinaufgesschraubt, so daß nunmehr die Schule einen sährlichen Zins von Kr. 1000, also 10% von dem zu verbauenden Kapitale verspricht. Die Regierung glaubt daher, wenn auch später die französische Kirche rasirt werden sollte, so könne gleichwohl dem Wunsche der Einwohner-Mädchenschule entsprochen werden und man habe diese Ausgabe nicht zu sürchten.

Stämpfli. Ich beharre auf meinem Antrage. Diese 10% bilden für mich feinen Grund, denn wenn die baulichen Aenderungen eintreten, welche ich angedeutet, so werden diese 10%, zwar einige Jahre bezahlt; allein dann hört dieser Jins auf, und gleichzeitig ist das Kapital verloren. Uebrigens ist der Eingang zu diesem Lofal für eine Schule sehr unzweckmäßig, indem zu ebener Erde und auf dem ersten Boden Getreidemas gazine sich befinden, so daß fortwährend Mehls und Getreides säche die nämtlichen Treppen hinauss und hinabgetragen werden, welche auch als Eingang für das Schullofal dienen. Ich wieserhole übrigens noch einmal: diese Schule ist eine Privatschule und es ist nicht schicklich, daß der Staat sie gegenüber andern Schulen auf solche Weise bevorzuge.

Girard. Im vorliegenden Fall thandelt es fich um Schulen, zu welchen die Hausväter Sorge tragen follen. Was ich von Diefer Angelegenheit weiß, veranlaßt mich, für den Antrag des Regierungsrathes zu ftimmen. Die Unitalt, für welche man neue Schulzimmer einzurichten wunscht, ift eine ftart befuchte Schule, von ungefähr 500 Madchen, worin welche bis ju 80 in einer Klasse zusammengehäuft sind, so daß sowohl der Unterricht ungenügend wird als auch ihre Gesundheit leidet. Es ist schwer in der Stadt Bern die nöthigen Räumlichkeiten für eine so zahlreiche Schule zu finden; durch die Berlegung der Gemäldesammlung in das Bundesrathhaus ift jedoch die bisher dafür benutte Räumlichkeit in einem Theil der französtschen Kirche verfügbar geworden. Die Kommission der Einwoh-nermädchenschule hat sich deßhalb an die Regierung gewandt, und ihr den Bunfch ausgedrudt, diefen großen Saal jur Aufnahme von einigen Klaffen diefer Schule gegen einen fehr hohen Bind, den sie dem Staat gahlen murde, benuten zu durfen. Die Regierung hat diesem Bunsche, so viel an ihr, entsprochen, fo daß ich bente, wir follten vor der dafür nöthigen Ausgabe nicht zurudschreden. Bas die Verlegung der Militaranftalten außer die Stadt betrifft, mit der ich einverstanden bin, so ift dieß ein Borhaben, das sich nicht sobald verwirklichen wird, wie herr Stämpfli glaubt. Es wird wohl noch wenigstens funf Jahre Dauern, bis die Raferne Rr. 1 und die anftoffenden Bebäude rasirt werden, und die französische Kirche braucht deßhalb nicht nothwendigerweise abgetragen zu werden. Die Fundamente diefes dem Staat gehörigen Gebaudes find fest genug, um es noch feiner Bestimmung gemäß eine lange Reihe von Jahren ju er-Ich sehe nicht ein, warum es entfernt werden follte. Wir wurden dadurch in bedeutende Koften gerathen, weil man dann für den frangösischen Gottesdienft in der Hauptstadt eine andere Kirche bauen mußte. In Umfassung des Angebrachten ftimme ich dazu, daß der Staat hier ein Opfer bringe. Mit 10 % Bins, welche die Schulbehörde fur Benutung Diefer Räumlichkeiten zu zahlen anerbietet, wird der Stadt in mindestens 10 Jahren sein Kapital zurud haben. Einstweilen wird man noch nicht alle, von Herrn Stämpfli beabsichtigten und angefündigten Aenderungen für Vergrößerung der Hauptstadt verwirklicht sehen.

Steiner, Müller. Ich muß mir ein Wort erlauben zur Unterstützung bes Hrn. Baudirestors. Ich benke es könnte noch eine geraume Zeit gehen bis alles so rasirt ist, wie man heute schon Alles im Geiste rasirt sieht. Die alte Predigerkirche kann sehr wohl stehen bleiben und weiter zu ihrem Zwecke dienen, wenn auch die Militärgebäude verlegt werden. Auch Herr Dberst Girard ist im Irrthum, wenn er glaubt, diese Kirche gehöre dem Staat. Nein, sie gehört dem Staat und der Einwohnergemeinde Bern: das Chor gehört dem Staate und das Schiff gehört der Einwohnergemeinde. Nun wird die Gemeinde diese Kirche nicht so leichthin opfern; sondern wenn die Stadt sich ausdehnt, so daß neue Kirchen nothwendig werden, so kann man sich dadurch helsen, daß die Gemeindseintheilung geändert und die jeßige Predigerkirche zur Kirche einer durch eine neue Eintheilung entstehenden neuen Kirchgemeinde gemacht wird. Die Gemeinde wird durch die Erhaltung dieser Kirche sehr großen Ausgaben zuvorkommen. Ich will damit bloß zu bedenken geben, daß man diese Kirche nicht ohne Weiteres preisgeben kann und daß ohne Iweisel die Einwohnergemeinde Bern großen Werth auf ihre Unterhaltung legen wird. Ich möchte daher den Anstrag der Baudirestion empsehlen. Gegen die Verlegung der Willtärgebäude an und für sich habe ich nichts einzuwenden.

Herbings würde die Erfellungsfoften allmälig amortisitt werden. Allerdings würde die Erfellungsfoften die Erfundarschale von Ber die Erfeln die Der Eiger werden, so die Erfellungsfoften die Specke eines Etaatsschule und fie verdient die Unterstützung des Staates um so mehr, als sie in ihren obern Klassen zugleich die Zwecke eines Seminars verfolgt. Herr Stämpfli hat zwar allerdings mit einigem Rechte bemerkt, daß der Schule bessere Lofalten zu wünschen wären; allein da sie nichts anderes hat, so ist das zwar noch mangelhafte doch immer besser als gar nichts. Der Staat hat auch an andern Orten Sefundarschullofalien in Staatsgebäuden eingerichtet, natürlich gegen einen gehörigen Zins, durch welchen die Erstellungssosten allmälig amortisitt werden. Allerdings würde die Summe von Kr. 10,000 in vier Inhren durch einen Jins von Kr. 1000 nicht amortisirt; allein wenn auch die Militärgebäude in der Näche abgetragen und verslegt werden, so wird man doch die Kirche nicht abbrechen, bis man weiß, wo eine andere gebaut werden soll. Auf keinen Kall ist es gesagt, daß der Staat diese Kr. 10,000 verlieren werde, denn wenn man später Aussicht hat, das ganze Lofal zu einem guten Preise zu versausen, so wird man diese Kr. 10,000 zum Kauspreis schlagen.

Roth in Niederbippsempfiehlt den Ansatz der Baudirektion, weil man aus Rudfichten für die Zufunft die Gegenwart nicht vernachläßigen durfe.

Flück. Ich will den Antrag der Regierung unterstüßen, allein gleichzeitig muß ich die Frage auswerfen, ob man bezüglich der Staatsgebäude grundsäßlich nicht einen andern Weg einsschlagen könnte. Bei jeder Büdgetberathung vernehmen wir, daß der Staat bei 1200 Gebäuden besitz, deren Unterhalt außersordentliche Summen erfordert; ich möchte daher die Regierung, ersuchen, dem Großen Rathe einmal eine Vorlage darüber zu bringen, ob das wirklich im Interesse des Staates sei, oder ob es nicht zwedmäßiger wäre, einige hundert Gebäude nebst einigen Liegenschaften zu verkaufen, so daß, was jest etwa zwei Prozent abwirft, später vielleicht vier Prozent eintragen könnte. Ich weiß wohl, daß wenn ein Hauswater anfängt seine Liegenschaften zu verkaufen, in der Regel kein günstiges Urtheil über seinen haushälterischen Sinn gefällt wird; allein das hindert nicht, daß

Staat und Gemeinden ihren Liegenschaftsbesith so einrichten, wie es zweckmäßig ist. Der Staat hat eine ziemliche Anzahl von Gebäuden, welche ihm regelmäßig wiederkehrende große Kosten verursachen, während sie durch Verkauf besser zu andern Zwecken dienen und überdieß noch schöne Einnahmen gewähren würden. Es ist wahrhaftig ein Bunder, wie die Baudirestion mit Fr. 110,000 den Unterhalt von 1200 Gebäuden bestreiten kann, denn wir wissen Alle, das heutzutage das Bauen vielmehr sostet, als früher. Ich stelle daher den Antrag, es solle die Zahl der Staatsgebäude vermindert werden, wenn es im Interesse des Staates geschehen kann.

Hervings soll es das Bestreben der Regierung sein, diesenigen Gebäude zu veräußern, aus welchen der Staat nicht den gehörigen Ruyen zieht; allein ich kann die Bersicherung geben, daß in dieser Beziehung die Dosmänendirestion das Möglichste thut und da und dort verkauft, wo es sich thun läßt. Auf der andern Seite ist jedoch nicht zu übersehen, daß stets neue Bedürfnisse auftauchen, welche auch neue Gebäude nothwendig machen, so daß die Zahl sich ungefähr gleich bleibt, wenn auch von Zeit zu Zeit verkauft wird. So wird noch in dieser Sizung ein Vortrag vorgelegt werden, betressend den Neubau zweier Munitionsgebäude, um die Gesahr aus der Stadt zu entsernen. Es zeigen sich für den Staat stets neue Bedürfnisse, indem z. B. bei neuen Eisenbahnstationen auch neue Salzmagazine gebaut werden müssen. Allein das Bestreben der Behörde ist es stets, diesenigen Gebäude zu verzäußern, welche dem Staate nichts nügen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission 9 Stimmen. Dagegen 103 "
Für den Antrag, die Fr. 10,000, Bern frans zösische Kirche, Schullofalien, zu streichen 51 "
Dagegen 65 "

Für die unbestrittenen Anfage Sandmehr.

3) Straßen- und Brüdenbau Fr. 462,460 4) Wasserbau Fr. 63,000

Der Herrichterstatter des Regierungsrathes rechtsfertiget die in der Besoldung der Oberwegmeister und Wegsmeister eingetretenen Erhöhung von Fr. 6540 dadurch, daß viele neuen Straßenbauten und Straßenforrestionen unternommen worden sind und deßhalb neue Wegmeister angestellt werden Statt des letziährigen Ansaßes von Fr. 20,000 für fleiner Reparationen sinden Sie nunmehr Fr. 40,000. Die Baudirestion verlangte Fr. 85,000, mit welchen sie folgende kleinere Korrestionen auszusühren beabsichtigte. (Es wird ein daheriges Tableau vorgelesen). Der Ansaß: verfügbare Restanzschausbeisträge Fr. 12,000, ist nothwendig; um für Straßen vierter Klasse, die von den Gemeinden gebaut werden, den vom Geses vorgeschriebenen Staatsbeitrag leisten zu können. Die Baudisrestion hält diesen Betrag für nothwendig.

Herr Berich terstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt zu dem Ansaß: 2) "Masterialfuhren, Rüstung, Ansauf von Kiesgruben, Brandasselveranzbeiträge für Brücken und übriger Unterhalt der bestehenden Straßen und Brücken Fr. 220,000", solgenden Antrag: "Der Große Rath wolle den Regierungsrath einladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob nicht beim gewöhnlichen Unterhalt der Straßen und Brücken Ersparnisse erzielt werden könnten,

durch Beraffordirung des Unterhalts und zwar sowohl der Besorgung, als der Materiallieserungen." Herr Präsident, meine Herren! Die Staatswirthschaftstommission glaubt es sei die Frage zu untersuchen, ob man nicht durch Beraffordirung des Unterhalts der Straßen billiger und besser ausstommen mürde als jest, wo Alles durch Regie gemacht wird, und alle Besoldungen, die Griessuhren u. s. w. vom Staate direst getragen werden. Namentlich Ein Mitglied der Staatswirthschaftstommission legt Werth auf diesen Antrag und ich glaube, er werde sich persönlich noch darüber aussprechen, nachdem es der Baubirestor gethan haben wird.

herr Baudireftor. herr Präfident, meine herren! 3ch will über diesen Gegenstand nicht viele Worte verlieren, nur muß ich zwei Irrthumer berichtigen: ber Berr Berichterftatter der Staatswirthichaftsfommission hat gesagt, es werde der Stra-genunterhalt in Regie betrieben. Das ift nicht der Gall, sonbern dem Staat fällt hauptfächlich die eigentliche Aufficht auf, wie in allen gandern, hingegen die Materialfuhren werden nicht in Regie betrieben werden, sondern im Afford (daß weiß man ja) und noch manche andere Arbeiten. Aber Alles kann man nicht im Afford machen, namentlich nicht die Aufficht beforgen. Der Grund ber Auslagenvermehrung liegt nicht in diesem Spitem, sondern darin, daß man Jahr für Jahr mehr Straßen zum Unterhalte übernehmen muß; nach den Bestimmungen des Gesesche vom 21. Merz 1834, § 14, hat der Staat die Straßen erfter, zweiter und dritter Rlaffe zu unterhalten. Wird alfo eine solche Straße erbaut, auch wenn es von den Gemeinden ge= schieht, so muß sie der Staat unterhalten. So wird derselbe nächstes Jahr eine Strecke von 10 Stunden neuer Straßen zu übernehmen haben. Ein anderer Grund ift dann auch die Erhöhung aller Arbeitspreise. Diese beiden Irrthumer wollte ich berichtigen. Einer weitern Untersuchung will sich die Baudirektion nicht widersetzen. Dieselbe hat darüber zwar eine ausgesprochene Ansicht; allein da es sich um eine Untersuchung handelt, so will ich mich derselben nicht widersetzen. Aber auch hier sehen wir, wie zwedmäßig es ware, wenn bei berartigen Fragen ber betreffende Direktor in die Staatswirthichaftstommiffion berufen murde und ich mochte wirklich munichen, daß ben Borftehern der Direftionen Gelegenheit gegeben wurde, Muskunft über solche Fragen zu ertheilen. Wenn man dies nicht will, so sollte man doch auf der Baudireftion nachsehen. Ich scheue diese Kontrolle gar nicht.

Bogel. Bereits vor einem Jahr oder anderthalben habe ich einen Anzug gestellt, daß eine Untersuchung darüber angeordnet werde, ob nicht eine Reorganisation im Strafenbau vorgenommen werden fonnte, und daß eine Revifion des Strafenbaugefetes ftattfinden mochte, daher ift es leicht zu errathen, wer in ber Staatswirthschaftsfommission den Antrag gestellt hat. Bas ist nun aus diesem Anzug geworden? Bis dahin ift dem Großen Rath darüber fein Bericht erstattet worden, als was im Staateverwaltungs= bericht von 1863 steht: "Auch hinsichtlich des gewöhnlichen Unterhalts will die Baudireftion nicht früher Gesagtes wiederholen. Derselbe wurde möglichst gut besorgt, ohne größern Aufwand als anderwarts, ja mit bedeutend geringern Roften als in vielen andern Staaten; und im Gingang: "Die Baudireftion hatte im Jahr 1863 feen man Geschesentwurfe allgemeiner Ratur vorzulegen. Zwar könnten das Straßenbaus und Straßenpoliszeigeses, mit Rücksicht auf die durch die Eisenbahnen veränderten Berkehrsverhättnisse etwelcher Umgestaltung bedürfen; allein por der Ausbildung des Eisenbahnnetes und der zu machenden Erfahrungen ist es weder am Plate noch dringlich, diese Revifton vorzunehmen " 3ch glaube, diefer Sat in Bezug auf Gifenbahnen und daherigen Erfahrungen ift nicht gang richtig. Rach dem gemachten Problein von 1 2 Millionen können wir schon sehen, was daraus wird. Im Jahr 1856 war der Eisenbahnsbahnverkehr noch nicht da; es war noch die Zeit, wo schwere Bostwagen, wo viele Landfuhrwerfe und ungeheure Frachtwagen

die Etraßen befuhren. Im Budget von 1856 stehen unter 1) Besoldungen u. f. w. Fr. 130,000, in dem vom Jahr 1865 165,400; unter 2) Materialfuhren und übriger Straßenunterhalt für das Jahr 1856 Fr. 165.000, für das Jahr 1865 Fr. 220,900. Run wird Jedermann zugeben muffen, daß der Unterhalt von sehr vielen Straßen nicht mehr so groß ist, wie früher. Man wird einwenden, man habe eine große Strecke neue Stragen gebaut. herr Prafident, meine herren! wo find diese großen Strafenbauten außer am Brienzersee und am Brunig. Ich sage die neuen Straßenbauten traten an den Plat der alten Straßen, und die alten brauchten nicht mehr unterhalten zu werden. Also kann ich nicht begreifen, warum so viel mehr als früher für den Straßenunterhalt nöthig ist. Ich glaube, die 10 Stunden, die wir das nächste Jahr übernehmen, und wo nur etwa ein Sprengwägelein oder ein Rachelifuhrmann durchfahren wird, bilden ein gutes Aequivalent gegen die großen, kostbar zu unterhaltenden Straßen von früher. Ich will hier die Bern-Zürichstraße und die Straße nach Lyß und Aarberg anführen. Das sind Straßen, die nicht mehr so ftark gebraucht werden. Deßhalb fam die Staatswirthschaftstommission dabin, den Antrag zu stellen, es sei zu untersuchen, ob man nicht etwas Anderes machen könne. Wenn man dem Wegmeister, dem bestimmte Tage in der Boche, wo er auf der Strafe arbeiten foll, 3. B. der Donnerstag und der Samstag, vorgeschrieben sind, diese Tage ausstreichen würde, und ihm sagen wollte: "Mache du die Straßen so gut du fannst; aber ob du so und fo viel Tage darauf verwendest, das ift gleich," so wurde das durch der Wegmeister, der bei der Festsetzung bestimmter Tage leicht faul wird, zum Fleiß veranlaßt werden und neben der Straßenarbeit noch etwas Underes zu treiben suchen. Wir glaubten, es laffe fich auch etwas reformiren mit Bezug auf die Aufficht über die Straßen. Ich glaube das Syftem der Bezirfeinfpettoren ohne Oberwegmeister sei noch immer besser, als das der Bezirksingenieure und der Oberwegmeister. In jedem Amtobesgirt oder in zwei, drei Aemtern wird sich leicht ein Mann finden, ber wiel versteht, als ein Ingenieur fur den Strafenunterhalt zu wissen braucht, ohne so viel Besoldung zu fordern. Nir-gends als im Kanton Bern sehen Sie die sonderbare Einrich-tung mit den Täfel in Wenn sie die eine Seite hervorkehren, fo follen fie Wegmeifter auf der Straße fein, und wenn die andere hervorgekehrt, follen sie in der Kiesgrube sein, bisweilen in ganz eigenen Kiesgruben! Die Oberwegmeister werden nur aus den andern Wegmeistern genommen, und haben daher nicht das nothige Ansehen. (Der Redner fügt noch einiges bei über die Kompetenzen.) Die von mir vorgeschlagenen Einrichtungen find zwar nicht auf allen Straßen anwendbar. Aber probiren Sie das Syftem auf Straßen, die ihre Bedeutung fast verloren haben, und Sie werden feben, daß Sie viel wohlfeiler davon fommen.

Herr Baudireftor. Ich muß einige Ausfunft ertheilen über das so eben Angebrachte. Herr Bogel hat es auffallend gefunden, daß der Regierungsrath noch kelne Ausfunft gegeben über seinen Auzug auf Reorganisation des Straßenbauwesens. Ich habe darüber bereits gestern Bericht erstattet. Es scheint aber, Herr Bogel sei nicht anwesend gewesen. Er ist im Irrethum, wenn er glaubt, es sei auf seinen Anzug hin nichts geschehen. Er bringt den Staatsverwaltungsbericht von 1863 und sagt, daraus könne man betreffend seinen Anzug nichts entnehmen. Das ist ganz natürlich, daß man in dieser Sache damit nichts beweisen kann! Herr Bogel hat seinen Anzug im Jahre 1863 gestellt, und die fraglichen Aenderungen wurden erst im Laufe dieses Jahres getroffen. Es kann daher im Bericht von 1863 noch nichts davon stehen. Im Weitern möchte ich die Meinung berichtigen, daß, weil man nun Eisenbahnen habe, die Straßen im Allgemeinen weniger kosten. Allerdings die Straßen, die paralell mit den Eisenbahnen laufen, sollten weniger kosten; allein nur in gewissen Punsten, nämlich nur in Bezug auf Berswendung des Materials; dagegen sind z. B. die Kunstbauten

an denselben dem Verderben fo gut ausgesett, als sonft, und fosten daher eben so viel wie fruher. Die zu den Gijenbahnen laufenden Straßen hingegen find jest viel ftarter benust und foften deßhalb viel mehr Unterhalt als fruher, 3. B. Die Simmenthalftraße. Sier haben namentlich die Holgfuhren fehr bedeus tend jugenommen, und das Gleiche ift der Fall auf der Schwars zeneggstraße. Ebenso ist die St. Immertgal-Straße und die Bein-Basel-Straße, wenigstens was den untern Theil des Jura betrifft, sehr start befahren. Alle diese Straßen kosten daher wiel mehr Unterhalt als früher. Aber der Hauptzeund der vermehrten Kösten liegt darin, daß man viel mehr Straßen jährlich zu unterhalten hat; so z. B. die Brünig-Straße, Etraßen im Seeland, im Mittelland. Das ist ein großer Unterschied, ob wir wie früher nur 240 Stunden, oder aber wie jest 355 Stunden Straßen zu unterhalten haben. Ich habe voriges Jahr nachgewiesen, mas die einzelnen Stragen foften. Man fonnte den Unterschied feben zwischen den Stragen die mit den Gijenbahnen parallell laufen und denen, die zu den Eigenbahnen führen. Man sagt ferner, es sei nicht passend, daß die Weg-meister nur an 2, 3 bestimmten Tagen auf der Straße sind. Da könnte ich dem Herrn Bogel ein Beispiel anführen, daß dieß den Wegmeiftern gerade recht ift, namenilich wenn fie Land= besitzer sind, indem sie alsdann sicher sind fur die daherigen Arbeiten menigstens an einzelnen Lagen die nothige freie Zeit gur haben. Wenn fie jeche Tage arbeiten muffen, jo muffen fie für jedes perfonliche Beschäft Urlaub nehmen, mas oft storend ist. Herr Bogel sagt, sein Antrag set im fernern dahin gegangen, daß man die Bezirksinspektoren einsuhren möchte. Diese Einrichtung hat vor dem Jahr 4846 bepanden. Das Institut war so weit recht, nur glaubte man es erweitern und diesen Beamten den Namen Bezirfsingenieurs geben zu sollen. Die gegenwärtige, von Herrn Regierungsrath Stockmar eingeführte Einrichtung hat sich sehr gut bewährt, wie ich aus Ersahrungen fagen kann, die ich acht Jahre lang als Bezirksingenieur und sieben Jahre lang als Baudirektor gemacht habe, und zwar so gut, daß wir vielkach aus dem Ausland darüber angefragt werden und andern Kantonen darüber Auskunft und Aften ichiden muffen, fo nach Colothurn, Margan, Graubundten. Etwas aber möchte ich bei dieser Einrichtung wunschen, daß man die Besoldungen der Ingenieurs höher stellen könnte. Die Staatswirthschaftssommission wunscht einen Bericht über andere Ginrichtungen betreffend ben Stragenunterhalt, und Diefer Bericht foll gegeben werden. Bereits geftern habe ich Ausfunft darüber gegeben; daß in Bezug auf die Kompetenzen der Regierungs-ftatthalter und Erhöhung der Kompetenz der Bezirfbingenieurs Berfügungen getroffen worden find

Egger, Hefter. Ich billige ben Antrag der Staatswirthsichaftsfommission vollständig, bin aber auf der andern Seite überzeugt, daß nichts dabei heraussommen wird Herr Bogels Gedanke war es schon seit Langen, man sollte die Straßen in Aksord geben Wenn er sagt: "alle Straßen sollten in Aksord gegeben werden", wäre derselbe noch ziemlich gerechtsertigt. Aber wenn er nur die nicht viel Unterhalt ersordernden Straßen in Aksord geben will, die viel gebrauchten hingegen nicht, so ist dieß fast ein Armuthszeugniß. Er möchte also nur die wenig befahrenen Straßen in Aksord geben, aber bei diesen können Momente eintreten, wo sie solzschlag, oder bedeutenden Bauten. Dann bin ich überzeugt, daß ein Unternehmer, den man zum Unterhalt anhielte, darauf antworten würde: "Ba, ich habe das nicht so verstanden; ich habe den ordentlichen Unterhalt blei der Uebernahme verstanden, und jest lasse ich den erwachsenden bedeutenden Mehrunterhalt bleiben." Dadurch würden leicht Schwierigkeiten entstehen. Herr Bogel meint, die Bermehrung der Kosten somme nicht nur von den neuen Straßen her, sondern auch von dem unnöttigen Unterhalt der alten; aber Herr Bogel rechnet nicht, daß die Arbeitspreise in der letzten Zeit sehr bedeutend gestiegen sind und daß der Unterhalt der Straßen

ichon infolge beffen bedeutend erhöht wird. Das fonnen wir nicht audern. Wir muffen die Arbeitolohne und die Lohne für Fuhrungen 2c. annehmen, wie sie geng und gebe und landebublich sind. Mir scheint die ganze Sache so: Wenn ich einen Bau übernehmen foll um eine runde Summe, fommen dann Rach= tragsarbeiten dazu oder nicht, so finde ich, man muthet mir damit eine Ungerechtigfeit zu. Ich soll vielmehr, wenn ich diesen Bau ausführe, bezahlt werden für die wirklich geleistete Arbeit. Bas ich weniger Arbeit hatte, foll git Gunften bes Bauheren fommen Coll ich aber mehr leiften, als veranschlagt wurde, fo foll ich dafür bezahlt werden. Wende ich das auf Straßen an, so sage ich: die starf gebrauchten Straßen sollen unterhalten werden nach Bedurfniß des Bublifums, und wenn es eine Straße ist, die minder Unterhalt bedarf, so soll man bloß nach dem Bedürsniß die Unterhaltskosten bezahlen Ich sinde aber, man soll den Unterbeamten mehr Befugniß geben. Deßhalb glaube ich, daß die von Herrn Bogel beantragte Einschaft richtung nicht zu Gunften des Kantons ausfallen wird. Der Begmeifter ift nicht nur da fur Die Grienarbeiten, fondern fur den Unterhalt überhaupt, der Runftoauten, der Brunnleitungen, Graben zo Dafur ift der Wegmeifter da und muß in allen vier Tage in der Woche frei habe, das ist mir ganz gleich, wenn er nur den Straßenunterhalt gehö ig besorgt. Sobald man diesen in Afford giebt, so wird die Straßenpolizet von selber verschwinden. Ich glaube also, es wird dei der beantragten Untersuchung nichts heraussommen. Hingegen habe ich nichts dagegen, daß diese Angelegenheit untersucht werde. Ich will noch weiter gehen und möchte es einmal persuchen: Man foll ein ganzes Amt zu dieser Probe noch in diesem Jahr in Afford vergeben, fo daß man dem Großen Rath fo bald als möglich Bericht geben fann, wie es herausgefommen ift. So werden wir bis in einem Jahr etwas Bestimmtes haben. 3ch mochte, daß der Große Rath dem Regierungerath den Auftrag gebe, einen gewiffen Bezirf, meinetwegen ein Amt, zum Stragenunterhalt zu veraffordiren.

Girard. Der Betrag der Ansätze des Boranschlags ist bedeutend, da es sich um den Belauf von Fr. 462,000 handelt, die mit den frühern Jahresrechnungen verglichen in steigendem Maßstade zunehmen. Die Ertäuterung, wel de uns die Baubireftion giebt, ist nicht erschöpsend, und ich bin der Ansicht, daß dieser Abschnitt zu näherer Untersuchung der zu treffenden Maßnahmen dem Rezierungsrath zurückzewiesen werden sollte. Auch ich glaube, daß man durch Uebertragung dieser Straßenzerbeiten an Unternehmer zu Ersparnissen sollten gelangen können. Es ist befannt, daß die Wegmeister nach ihren Anstellungsbewingungen sechs Tage lang auf der Straße sein sollen, während sie nicht für drei Tage Arbeit haben. Nun ist es offendar, daß wenn man einem Wegmeister 12000 Kuß Straßenlänge zum Unterhalt überzieht, er bei gehöriger Benugung der Zeit zu dieser Arbeit vier Tage von sechs ersparen wird. Er fann also diese Arbeit vier Tage von sechs ersparen wird. Er fann also diese Arbeit vier Tage von sechs ersparen wird. Er fann also diese Arbeit vier Tage von sechs ersparen wird. Er fann also diese Arbeit vier Wassihrung der Arbeit zu überwachen und sich nicht auch von der Anweienheit der Wegmeister auf einer Stelle ihrer Abtheilung zu versichern hätten. Ich glaube daher, es wären in dieser Beziehung Ersparnisse zu erlangen. Man hat gesagt, der Abnußung durch die Kuhrwerke, und namentlich der Bauholzsuhren in gewissen Gegenden, sei das Berderben der Straßen zuzuschreiben. Ohne Zweisel sind dies ungünnig wirsende Ursachen. Aber es giebt noch andere Einwirsungen, die den Ersaßen nicht minder schädlich sind, z. B. das Wassser und das schlechte Wetter. Nun giebt es aber Mittel diesen lebelständen zu begegnen; es genügt zu diesem Iwch, für einen gehörigen Basserblauf zu sorgen und die Straßen so trocken als möglich zu erhalten. Auf diese Art werden sie weniger unter Witterungseinstungen, wie Regen, Schneeschwelze u. f. w.

leiden. So wenig man verkennen kann, daß seit einer Reihe von Jahren das Bestreben zu besserem Unterhalt der Straßen obwaltet, so ist es nicht minder wahr, daß dieser Unterhalt in mehreren Landestheilen noch Einiges zu wünschen übrig läßt, sei es aus Mangel an Aufsicht der Ingenieure, sei es aus Nachläßigseit der Begmeister in ihrer Arbeit. Wenn diese keine andere Arbeit haben, so könnten sie unter Anleitung des Ingenieurs das Straßenprosil wieder herstellen. Die neuen Straßen mit gewöldter Oberstäche leiden weit weniger als die mit wagrechter Oberstäche. In dieser Beziehung könnten durch gehörigen Unterhalt des Straßenprosils bedeutende Ersparnisse an Maerial und Griensuhrungen gemacht werden. Was ich gesagt habe, wird man als richtig anerkennen müssen. Es ist also Stossum Untersuchen da, der Herr Baudirektor ist ebenfalls der Ansicht, daß es geschehen könnte. Es genügt aber nicht nur, ein Jahr lang zu versuchen; man sollte einen kleinern oder größern Bezirt bezeichnen und an demielben dieses Versahren längere Zeit versuchen. Ich weiß nicht ob die bestehenden Gestegesvorschriften es erlauben. Ich weiß nicht ob die bestehenden Gestegesvorschriften es erlauben. Ich weiß nicht ob die bestehenden Gestegesvorschriften es erlauben. Ich sich meinen Theil stimme zum Antrag der Staatswirthschaftsstommission, daß die Sache genau untersucht werde, weil ohne allen Zweisel Ersparnisse auf diesem Betrag von Fr. 462,000 gemacht werden können.

Röthlisberger, Guftav. Ich erkläre zunächft, daß ich unbedingt dem Untrage der Staatswirthschaftsfommission beis ftimme, allein ich ergreife eigentlich das Wort, um furz zu unstersuchen, welche Magregeln zu ergreifen seien, um im Stragens wejen Ersparniffe zu erzielen. Der herr Baudireftor hat uns gejagt, daß der Unterhalt derjenigen Straßen, welche paralell mit Eisenbahnen laufen, weniger foste, als früher; allein wenn Sie das wollen, jo muffen Sie junachft die gegenwärtige Breite der Straßen reduziren; denn fo lange die großen Hauptstraßen, welche paralell laufen mit den Gifenbahnen, gleich breit bleiben, so wird die Befiesung auch fortwährend gleich viel tosten. Die Straßenbreite muß daber in das richtige Berhaltniß gefest werden zur Frequenz der Straße. Solche Straßen sind namentlich Biel-Neuenstadt, Bern-Thun, Die alte Straße nach Zürich ze' Es wurde auf diese Weise nicht nur die Bekiefung weniger foitspielig, sondern man konnte auch das abzuschneidende Terrain wieder aufbrechen und durch Berfauf der Kultur zuruckgeben. Für alles Andere gebe ich im Grunde nicht viel. Die Haupt- fache ift, daß die Wegmeister ihre Pflicht erfülleu und es kommt nicht darauf an, daß sie gerade so und so viel Tage auf der Straße feien

Jolissaint. Ich bin im Fall hier einen Antrag zu stellen. Als der Staat den Straßenunterhalt übernahm, überließ er den Berggemeinden den Schneebruch im Winter. Nun ist dieß nach meiner Ansicht gegenüber den Gemeinden eine eben so ungerechte als lästige Auflage; denn vom Augenblick an, wo Straßen für die öffentlichen Bedürsnisse erstellt werden, so ist ihre Bestimmung — liegen sie nun in den Bergen, in der Ebene oder wo es immer sein mag — ein und dieselbe, und sie sollen denselben Borschriften unterworsen sein. In einem freien Staat, wo alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind, wo die öffentlichen Lasten gleichmäßig auf Alle vertheilt sein sollen, wo Ieder für seinen Theil zu den öffentlichen Bedürsnissen beizutragen hat, sollte eine solche Ausnahme, wie die so eben von mir bezeichnete Ungleichheit nicht vorsommen. Ich stelle daher den Antrag, der Regierungsrath sei einzuladen, zu untersuchen, ob das Gesetz über den Straßenbau nicht in der Weise abzuänddern wäre, daß die öffentlichen Last. nauf billige Art und im ganzen Landesgebiet nach denselben Grundsägen vertheilt werden durch Auserlegung der Kosten des Schneedruchs auf den Straßen der Berggegenden im Winter an den Staat.

Rilian, Baudirektor. Ich will Herrn Girard in französischer Sprache antworten. Er findet, es wären Berbefferungen im Straßenunterhalt und insbesondere im beffern Unterhalt der

Straßen Brofile anzubringen, weil fie nicht sowohl durch die Fuhren, als infolge ungenügender Aufmerksamkeit auf den Bafferablauf zu sehr abgenutt werden. Darauf erwidere ich, daß die Baudirektion dieselben Bemerkungen und zwar namentlich mit Bezug auf die Beit der Bekiefung der Straßen gemacht hat. Früher maren zu Diesen Arbeiten zwei bestimmte Sahreszeiten, der Frühling und der Herbst, vorgeschrieben, wo sich mehr Stragentoth zeigt, als im Sommer. Aber dann war fur die Bwischenzeit nicht Material genug auf den Stragen, nämlich im Winter bei trockenem, und im Sommer bei staubigem und bei Regenwetter. Defhalb habe ich es fur zwedmäßig gefunden, in ber neuen Instruktion fur Die Bauangestellten vorzuschreiben, daß die Ingenieurs und die Dberwegmeister dafür forgen follen, daß immer eine gewisse Menge Ries zu den nothigen Befiesungen verfügbar sei. Diese Borichrift ift sehr wichtig, weil, wenn man an Regentagen die Stragen besucht, man beffer fieht, wo fie der Ueberfiesung bedürfen. Soviel, mas die Beschädigung durch Baffer betrifft. Aber im Jura waltet ein anderer Uebelstand, nämlich die Beschaffenheit der Materialien, die eine gang andere ift, als im ganzen übrigen Kanton. Wir haben besonder autes Material im Oberland, wo fich der harte Kalfstein findet, mahrend im Jura der Stein leicht zerbröchelnd und zerreibbar ift; deßhalb muß ein viel höherer Betrag für den Jura verwendet werden; dieß beweist der Kredit, der dem Ingenieur des Jura bewilligt und von ihm aufgebraucht wird und welcher jährlich bloß fur Amtsbezirfe Bruntrut, Freibergen, Delsberg und Laufen 35 bis 40,000 Franken ausmacht, mahrend der Ingenieur des ersten Bezirks bloß 5 bis 7000 Franken bedarf. Dieß rührt daher, daß die Beschaffenheit der Materialien im Jura schlechter ift als im Oberland, wo man fich in den Fluffen, Bachen uud überall durch Ausbrechen aus den Felsen Material beschaffen fann, während das im Jura viel schwieriger ift. Ein anderer Umstand ift der, daß die im Boranschlag bewilligten Gelder niemals hinreichen; ich habe sogar im Regierungsrath einen Antrag auf Erhöhung gestellt, und 225,000 anstatt 200,000 Franken verlangt, aber diesen Betrag nicht erhalten können, wil man auf allen Unfagen Des Boranschlage Ersparniffe machen mußte. (In deutscher Sprache.) Run noch ein Wort an Herrn Röthlisberger, welcher glaubt, man fonne bedeutende Ersparniffe machen, wenn man die Breite der mit den Gifenbahnen parallel laufen Strafe reduzire. Diefer Bunft ift schon einläglich untersucht worden. Anscheinend ist es ganz richtig, daß eine solche Straße nicht mehr die nämliche Breite zu haben brauche, wie vor dem Bau der Gijenbahnen. Allein man überfieht dabei zwei Bunfte. Borerft übersieht man, daß es nicht nothig ift, folche Strafen, in ihrer gangen Breite gu befiefen und daß dieß auch nicht geschieht, sondern daß man nur einen Theil überfiest, auf der andern Seite dagegen Gras machfen läßt, aus deffen Ueberlaffung an Dritte man fo gut als möglich eine Ginnahme zu zu giehen sucht. Der andere Bunft ift ber, daß eine folche Re= duftion der Breite megen der Runftbauten, wie Stragenschalen, Ablaufe ic., welche fit auf beiden Seiten befinden, mit bedeu-Koften verbunden mare, ohne daß man degwegen durch den Berfauf des gewonnenen Landes etwas Rechtes lojen fonnte. Man hat daher die Straßen nur da schmäler gemacht und nur da gewonnenes Land verfauft, wo es ohne Nachtheil hat geschehen können. Im Uebrigen hat man sich dahin verständigt, die Strafen bleiben zu laffen, wie fie find und fie bezüglich des Unterhaltes nur in einer folchen Breite zu befiesen, wie die Frequenz es wirklich erfordert, fei es in der Mitte, fei es bald auf dieser oder jener Breitenhälfte.

Bogel. Ich muß bemerken, daß ich mich bezüglich des Berwaltungsberichtes pro 1863 nicht im Irrthume befinde. Der fragliche Anzug war ein felbsiständiger Anzug, welchen ich im Jahr 1863 hier gestellt habe, und nicht ein Antrag der Staats-wirthschaftskommission. Dem Herrn Baumeister Egger, welcher die Gefälligkeit hatte, mir ein Armuthszeugniß ausstellen zu wollen, muß ich bemerken, daß wenn ich von weniger bedeutenden

Straßen gesprochen habe, ich mit solchen eben einen Bersuch machen wollte und zwar einen Bersuch, der nicht viel koften follte. Was den Antrag des Herrn Röthlisberger betrifft, so halte ich auch dafür, es ließe sich wirklich viel Land, welches gegenwärtig nichts nütt, wieder urbar machen. Ich erinnere in dieser Beziehung nur an die große Zürich-Bern-Straße, welche manchen Orts 36 Fuß breit angelegt ist, während die jetzige Fahrbahn auf derselben an den meisten Orten nur etwa 9 Fuß Breite hat. Das Uebrige ist allerdings mit Gras bewachsen, allein diese kräat nicht in viel 26 min war an Gras bewachsen, allein dieses trägt nicht so viel ab, wie wenn der Boden wieder der Kultur zuruchgegeben murde. Wenn auch der Staat feinen Kreuzer löst aus solchen Abschnitten, so ist es bennoch zwed-mäßig, sie zu verlaufen, weil dadurch dem Nationalwohlstand ein Aequivalent gegeben wurde für die großen Flächen Landes, welche durch den Eisenbahnbau in Anspruch genommen worden sind. Bei einer Ueberlassung an die Anstößer müßte überdieß bei einer Revision der Grundsteuerschatzung der Mehrwerth dieser anstoßenden Stude in Rechnung gebracht werden.

Roth von Bipp glaubt, mit der Beraffordirung des Strafen= unterhalts werde der Staat nicht viel ersparen; denn auch bei andern Affordarbeiten habe er nicht immer Profit gemacht.

Gfeller von Wichtrach glaubt ebenfalls, durch Beraffor. dirung werde der Staat nicht viel gewinnen; denn schon bei dem jetigen System habe von Seite des Staates die größte Sparsamkeit gewaltet; wenigstens er habe nichts ravon bemerkt, daß etwa ein Wegmeister durch sein Amt irgendwie reich geworben ware; hingegen glaube er, durch fortwährendes Rütteln an der gegenwärtigen Einrichtung könnte man dazu kommen, den Straßenunterhalt wieder den Gemeinden zu übergeben, weßhalb er die Sache lieber behalten wolle, wie sie ift. Wegmeifter, Beginechte und Grienfuhrleute seien so bescheiden bezahlt, daß schwerlich dritte Personen die Sache billiger machen tönnten, wenigstens er sehe trop langjähriger Beobachtung nicht ein, wie es möglich ware, hier noch etwas zu eefparen.

Ubstimmung.

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission Sandmehr. betreffend die Deffnnng der Bergftragen zur Minterszeit durch den Staat Dagegen Für die unbeftrittenen Unfage

Minderheit. Mehrheit.

5) Bauanleihen, Verzinfung deffelben Fr. 90,000 6) Entsumpfungen 19,000 7) Eisenbahnen 8,000

herr Finang direktor, ale Berichterstatter des Regie-rungerathes. Das Bauanleihen erleidet feine Beränderung; die daherigen zwei Millionen werden fortwährend verzinfet. Die Direktion der Entsumpfungen ift im Laufe des Jahres nach dem Tode des Herrn Regierungsrath Stockmar der Domänendirektion zugetheilt worden, was zur Folge hatte, daß auch das Büreau aufgehoben werden konnte, so daß hier die Besoldung des Sekrestärs, so wie die Büreaukosten, nicht mehr figuriren. Im Fernern erscheint hier der Beitrag von Fr. 4000, welcher laut Gesetz vom 1. Dezember 1864 an die Gürbenkorrektion geleistet werden ist. Unter dem Ansatz und Reisekaken inherrisken dann von Fr. 8000 find Bureaus und Reisekosten inbegriffen; denn wenn auch die Studien im Jura bald zu Ende geben, so veranlaffen fte bennoch einstweilen Auslagen.

Durch's Sandmehr genehmigt.

VIII. Roften der Gerichtsverwaltung.

Gefammtausgabe

Fr. 274,653

Berr Finangdireftor, als Berichterstatter des Regierungerathes. Der Ansat ist um ungefähr Fr. 400 höher, als ber vorjährige, weil die Staatsrechnung pro 1863 herausgestellt hat, daß das Büdget um ungefähr so viel zu niedrig gestellt war. Auch der Büdgeansat von 1864 hat nicht genügt, sondern ce wird um ein Bedeutendes überschritten werden; allein diefe Ueberschreitung hat ihren Grund in außerordentlichen Gerichtskoften, so daß das Desizit, welches sich in der Rechnung pro
1864 herausstellen wird, für das Büdget pro 1865 nicht maßgebend ift.

Dhne Einsprache durch's Sandmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Somit ist das ordentliche Budget zu Ende berathen. Ich werde die Bilanz, wie sie sich nunmehr nach den gefaßten Beschlussen herausstellen wird, später mittheilen.

Außerordentliches Budget pro 1865.

Herr Finanzdireftor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieses Büdget beschränft sich auf die Amortisation des Anleihens von Fr. 1,700,000, welches laut Beschlüssen des Großen Nathes vom 26. Mai 1853, 29. August 1855 und 27 Entrage 1857 um Insele gusgegerbantlicher Statistausgaben 27. Februar 1857 zum Zwecke außerordentlicher Staatsausgaben aufgenommen worden ist. Es ist zurückbezahlt bis auf Fr. 320,000, für deren Tilgung wie bis dahin eine Extrasteuerquote von 2/10 vom Tausend im alten Kantonstheil und vom gesetzlichen Ber= hältniß im Jura bezogen werden, deren Ertrag von den ordents lichen Einnahmen getrennt, in die für das Anleihen besonders geführte Rechnung gebracht werden soll. Diese Extrasteuerquote ift pro 1865 für den alten Kantonstheil veranschlagt auf

für den neuen Kantonstheil auf

Fr. 138,670. 30,815.

Die Fr. 320,000 betragenden Koften des Anleihens find ruck-Fr. 120,000 auf 1. November 1865. und "200,000" 1. " 1866. zahlbar stipulirt:

Das außerordentliche Büdget wird ohne Ginsprache angenommen.

Staatsbahn=Büdget.

herr Finangbireftor, als Berichterstatter bes Regie-rungerathes. Das Budget für den Betrieb der Staatsbahn hat mit dem ordentlichen Budget nicht vereinigt werden fonnen, weil es zu spät an den Regierungsrath gelangt ist. Nachdem es eingelangt war, mußte die Regierung dasselbe, um einige Aufschlüsse zu bekommen, welche theilweise auch ertheilt worden sind, an das Staatsbahndireftorium gurudweisen. Die Staatswirthschaftstommission hat nun gestern das Budget behandelt und nach längerer Diskuffion beschloffen, vorläufig in dasselbe nicht einzutreten, sondern vom Direktorium, resp. vom Regierungsrath, noch einen einläßlichern Bericht zu verlangen. Ich wünsche zwar sehr, daß es noch in dieser Session behandelt werden könnte, muß aber bekennnn, daß ich den Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht ungerechtsertigt finde. Dasselbe wird nun erst im nächsten Jahre in Behandlung kommen können, weil für einen einläßlichen Bericht an den Großen Rath die Staatswirthsschaftsommission jest keine Zeit mehr finden wird.

Dr. Tieche, als Berichterstatter der Staatswirthichaftsfommission. Nachdem der ordentliche und außerordentliche Boranschlag der Einnahmen und Ausgaben behandelt mar, hatte fich die Staatswirthschaftsfommission noch mit einem andern Büdget zu befaffen, mit demjenigen der Staatsbahn. Wenn ich Ihnen heute die Motive auseinandersete, welche die Kommission su Bertagung dieser Frage bewegen mußten, so geschieht es, weil verschiedene Unsichten in ihrer Mitte zu Tage getreten find. Seit der furgen Beit, wo Bern feine Gifenbahnen ausbeutet, d. h. seit vier Monaten, ift es wirklich unmöglich durch Bergleichung von Zahlen zu einem bestimmten Ergebniß zu gelangen. Man legt und einen Boranschlag vor, der mit einem Ausfall von Fr. 444,860 schließt. Wenn man die Ueberzeugung batte, daß es bei diesem Ausfall bleiben murde, fo fonnte der Kanton Bern fich fehr gludlich in Ausbeutung feiner Linie betrachten. Aber von welchen Erwägungen gehen die Berechnungen aus, die dem Boranschlag zu Grunde liegen? Bon einer vielleicht in Bufunft eintretenden Möglichfeit; und wie mare es denn einer Kommiffion möglich über Zahlen zu verhandeln, ohne Belege? Es war ihr unmöglich, die Berathung dieses Voranschlages an die Hand zu nehmen, ohne die nöthigen Nachweise zu Feststellung ihrer Ansichten zu haben. Wir haben eine Ansteihensrechnung im Betrage von 17 1/2 Millionen für die Eisenbahnen und haben dafür einen Zins von 770,000 Fr. zu bezahlen. Wie wird man das zu Stande bringen? Durch theilweis ungewiffe fünftige Einnahmen! Deun der einzige fichere Ertrag für den Staat besteht in Bacht- und Miethzinsen von Land-ftuden, Boschungen, Rebengebauten von Stationen, Bahnhöfen und Wirthichaften; dieß ift das Ginzige, das man als gesicherte Ginfunfte betrachten fann. Wir haben einen Anfat von Fr. 1,030,000 als unmittelbare Betriebseinnahmen von Reisenden, Gepad, Bieh, Fuhrwerfen und Baaren. Run find Die Gifenbahndireftion und Berr Karrer in Uebereinstimmung mit dem Regierungerath und mit den verschiedenen Berichten der Bahnverwaltung dazu gelangt, einen Ertrag von Fr. 12,000 per Kilometer auf der besten Straße zuzugeben; auch dieß ist nur eine Boraussetzung; denn um feste Zahlen aufzustellen, muß man nothwendigerweise eine längere Erfahrung zu Grunde legen tonnen, als die von vier Monaten. Andrerseits haben wir den Voranschlag der Auslagen, welche die Hauptsache ausmachen, aber ebenfalls nicht unveränderlich find; eine Menge Angestellter zum Betrieb der Eisenbahn werden es vielleicht morgen nicht mehr fein; ich bin überzeugt, daß fie für ihre Leiftungen beffer bezahlt wären, wenn sie zu einer andern Gesellschaft gingen; freilich sind sie durch Berträge gebunden, und es ist möglich, daß das Direktorium in den Fall kommt, sich gegenüber den Beamten auf diese Berträge zu berufen. Alle diese Umstände versetzen Die Staatswirthschaftsfommission in die reine Unmöglichkeit, Ihnen das Eintreten in die Berathung über den Boranschlag der Einnahmen und Ausgaben ber Staatsbahn anzurathen. Uebrigens liegen keine dringenden Grunde vor, um diese Berathung schon jest vorzunehmen; denn man weiß doch noch nicht, wie der Ausfall gedeckt werden soll, ob durch ein Anleihen, oder durch Ethöhung der direften Abgaben. Das ift Alles möglich. Ift einige Hoffnung vorhanden, daß unfere Bahnftreden fich verstängern, daß fie aufbluhen werden? Darüber eben munschen wir Belehrung, und dafür bedarf es eines umftandlichen und ins Einzelne gehenden Berichtes, damit die Staatswirthschafts= fommiffion mit voller Cachfenntniß ihre Aufgabe lojen fonne, um Ihnen zu ihren Anträgen die Grundlagen vorschlagen und vie Beweggründe entwickeln zu können. Der Große Rath würde die Sache zu leicht nehmen, wollte er zur Berathung dieses Borsanschlags schreiten, ohne die nöthigen Angaben darüber zu besitten. Wir schlagen daher der hohen Bersammlung vor, die Berathung dieses Boranschlags zu verschieben, bis ein erläusternder und einläßlicher Bericht darüber vorliegt. Ich wünsche sehr, daß der Große Rath in die Anschauungsweise der Komsmission eintrete und dieses Geschäft auf die nächstsolgende Sinungszeit verschieben möchte; denn der Regierungsrath hat nicht Zeit, noch während der gegenwärtigen Session die nöthisgen Nachsorschungen anzustellen und seinen Bericht vorzulegen.

Girard. Ich fann mich nicht enthalten der Berfammlung den übeln Eindrud mitzutheilen, welchen ich mahrend ber gangen Berathung des Voranschlages empfunden habe und den vielleicht mehrere unserer Herren Kollegen theilen. Wir haben soeben Millionen bewilligt, ohne nur das Wort zu ergreifen. (Der Redner tadelt die Art und Weise, wie das Büdget berathen und beichloffen worden; er fritifirt den herrn Bericht= erstatter der Staatswirthschaftstommission, welcher fehr häufig mit allzu lakonischer Kurze einfach gefagt habe, er habe keine Bemerfung zu machen Er tadelt namentlich, daß bei dem Unjat von Fr. 140,000 für neue Anschaffungen im Zeughaus im Budget felbst feine Details enthalten gewesen seien, und fährt dann fort): Ift das der Weg, den wir bei Berathung eines Voranschlages mit Ausgaben von mehreren Millionen einschlagen follen? Ich glaube es nicht, und Sie feben, daß die Staats-wirthschaftskommission bezüglich des Boranschlags für die Staatsbahn und soeben anrath, es nicht zu thun. Dieß ist der Grund, warum ich hier das Berfahren des Staatsbahndirefteriums tadeln muß, welches uns einen sehr großen Betrag abfordert, ohne seine Forderung mit einem einzigen zu deren Beleuchtung geeigeneten Belege zu unterstüßen. Wir muffen uns ein für alle Mal gegen ein so außerordentliches Borgehen verwahren. So viel an mir, gehe ich noch weiter, als die Staatswirthschaftstom-mission, und verlange, daß der Regierungsrath eingeladen werde, seinen Bericht über den Voranschlag der Staatsbahn noch während der gegenwärtigen Seffion vorzulegen. Stelle man fich nur nicht por, daß diese Arbeit so bedeutend fei, daß fie nicht im Laufe dieser Session gemacht werden könnte; das läßt sich ohne viele Mühe thun. Wartet man aber bis nächstes Jahr mit der Berathung dieses Voranschlags, worauf denn — frage ich, — wird sich die Verwaltung der Staatsbahn stügen? Ich für meinen Theil mochte nicht die Sand dazu bieten, und ich dringe darauf, daß diefes Beschäft noch mahrend der gegenwär= tigen Situngsperiode zur Erledigung fomme. Der Untrag ber Kommission hat gewißzieine zweckmäßige Seite, indem wir durch Bertagung der Berathung Zeit gewinnen, um den Gesethesents wurf über den Betrieb der Staatsbahn zu prufen und feftzufeten, und um den vorberathenden Behörden Zeit zu geben, in ein gesetliches Geleise einzulenken, welches sie nie hatten verstaffen sollen. Ich schließe meine Bemerkungen, indem ich bei fuge, daß es die Burde des Großen Rathes und der Vertreter des Bernervolfs erheischt; hier ihren ausdrücklichen Willen fund ju geben, damit der Regierungsrath fich darnach richte und den von der Kommission verlangten Bericht noch mährend der gegenwärtigen Seffion erstattte, damit er noch während wir hier verfammelt sind, geprüft, berathen und erledigt werden könne.

Ganguillet. Ich unterftütze den Antrag der Staatswirthschaftssommission ebenfalls, will ihn aber noch ausdehnen. Herr Girard hat zwar auch gesagt, er wolle den Antrag erweitern; allein er hat ihn, glaube ich, eher eingeschränft. Ich
will nämlich den Antrag dahin ausdehnen, daß der Bericht
nicht erstattet werde, bis die Rechnung der Staatsbahn pro 1864
abgeschlossen ist; denn erst nach Abschluß berselben hat man eine
sichere Bass für das Büdget des solgenden Jahres, was, wie
mir Herr Karrer gesagt hat, wahrscheinlich im Januar 1865 stattfinden kann. Bei dem Antrage des Herrn Girard ware das Budget stets noch auf eine unsichere Grundlage gebaut.

Da der herr Berichterstatter der v. Gonzenbach. Staatswirthschaftssommission französisch gesprochen, so wird es manchen Mitgliedern nicht unangenehm sein, wenn ich noch in deutscher Sprache die Motive der Kommission auseinandersetze. Die Staatswirthschaftstommission war allerdings erstaunt, daß, wenn man jum ersten Male das Budget über ein so wichtiges Institut vorlegt, wie die Staatsbahn ift, einfach vier Seiten Bahlen dargeboten werden, ohne Unterschrift und ohne ein Wort der Erflärung und der Erläuterung. Wir mußten und fragen, wie es auf diese Grundlage hin möglich sei, die Einnahmen und Ausgaben einer für uns so neuen Einrichtung zu berechnen. Wir müßten Engel des Himmels gewesen und über die Staats-bahn hingeslogen sein, um zu wissen, wie viel Personen da und dort ein- und ausgestiegen und wie viel Waaren ein- und ausgertiegen. geladen worden find. Die Unfate des Budgets beruhen mahrschienlich auf den bisher gemachten Erfahrungen und da wäre es denn doch keine große Mühe gewesen, wenigstens diese mitzutheilen. Wir haben das Staatsbahndirektorium aufgestellt, weil wir der Regierung zu ihren übrigen Geschäften nicht noch ein solches Spezialgeschäft aufladen wollten, welches ihre Thätigfeit in hohem Grade absorbirt hatte, sondern weil wir eine Berwaltung wollten, welche ausschließlich fur dieses thatig sein und mit Umficht und Borficht handeln folle, damit nicht auf der Staatslofomotive das ganze Staatsvermögen fortrolle. Es hatte baher das erste Budget auch mit Ernst vorgelegt werden sollen. Hatte man uns statt dieses Budget vorzulegen, einfach gesagt: "Wir glauben, es giebt einen Ausfall von Fr. 444,860, gebt uns die Ermächtigung, diesen Ausfall zu decken", so hätten wir ganz gleich viel gewußt. Man kennt übrigens auf allen Eisens bahnen den Durchschnittsertrag der einzelnen Monate oder doch benjenigen einzelner Jahredzeiten; man meiß, welche Monate gut und welche weniger gut und daß befanntlich die Sommermonate die besten sind. Dazu kommen noch andere Momente. Eine neu eröffnete Bahn zieht viele Leute an, welche der Neuigkeit wegen fahren und später nicht mehr kommen, während sich dagegen andere Verkehrsverhältnisse eröffnen. Aus den ersten vier Monaten konnte daher nicht viel geschlossen werden. Judem ift das Gefet über den Betrieb noch nicht berathen. Wenn Sie nun in demielben andere Bestimmungen aufnehmen, als diejenis gen, welche das Budget voraussett, so hangt es ganz in der Luft. Da uns demnach alles Material für eine fichere Berechnung fehlt, so muffen wir die Berathung verschieben, wenn wir nicht der Regierung ein bloßes Zutrauensvotum geben wollen. Das durfen wir aber hier nicht thun, sondern als Bertreter des Bolfs muffen wir felber zu deffen Bermogen Sorge tragen. Das in Aussicht gestellte Desizit von ungefähr Fr. 444,000 repräsentirt ein Kapital von zirka 11 Millionen Franken, welches wir wahrlich nicht so leicht aufgeben dürsen. Wir müssen mit Ernft untersuchen, ob ein folches Defigit benn wirklich fein muffe. Noch feiner Bahn, von der Franco-Suiffe bis zu den vereinigten Schweizerbahnen ift jemals ein folches Budget vorgelegt worden. Die Aftionare, als welche bei der Staatsbahn der Große Rath, die Stellvertreter des Bolfes, zu betrachten find, murden gesagt haben: "Seid so gut, uns zu erklären, warum Ihr glaubt, daß das so sein muffe." Die Staatswirthschaftstommission follte eine vergleichende Uebersicht über die einzelnen Derails haben, wie sie sich bei den einzelnen Bahnen in Brennmaterial, Maschinenunterhalt, Beleuchtung, Bekleidung u. f. w. herausstellen. Wenn man unter einem einzigen Posten Fr. 94,000 ansett, so lohnt es sich schon der Muhe, Ausfunft zu geben. Ich zweifle keinen Augenblick daran, daß das Staatsbahndirektorium dieses Material besitzt und uns vordes monstriren wird, daß die Staatsbahn sogar wohlseiler werde betrieben werden können, als Privatbahnen. Ich wäre sehr glücklich, allein bis man es mir beweist, bin ich so frei zu zweifeln, besonders wenn ich mich an die frühern Gutachten und Rentabilitätsberechnungen erinnere, bei welchen man sich so enorm getäuscht hat. Haben wir später durch eine Fortsehung der Bahn auf irgend eine Seite hin eine Bermehrung der Einnahmen zu hoffen, oder müssen wir in alle Ewigseit jährlich eine halbe Million zuschießen, bloß um des Bergnügens willen, eine Staatsbahn zu haben? Ueber alles das muß man vollständig klar werden und man muß so genau als möglich darthun, wie viel ausgegeben werden muß; denn wenn das Bolk vermuthen sollte, es werde mit seinem Gelde nicht eben so sparsam umgegangen, wie bei andern Bahnen, so würden alle Hossnungen auf Fortsetung der Bahn reine Träume. Ich habe Dinge gehört, welche mich hossen lassen, es sei eine Berlängerung und Ausdehnung der Bahn im Interesse des Kantons möglich und es sei serner möglich, daß sich auch die Rentabilität gut gestalte. Alle diese Momente müssen in dem abzugebenden Berichte zussammengestellt werden. Derselbe braucht nicht gerade in alle Details einzugehen, allein er soll doch ungefähr zeigen, wie man hosst, daß die Jusunft sich gestalten werde, und jedenfalls muß man das Büdget verschieben, bis das Betriebsgeses berathen ist.

Scherg, Regierungspräfident. Berr Brafident, meine Berren! Rur einige Bemerfungen, junachft auf Berrn Gir ards Vorwurf, daß der Regierungerath fo schnell das Budget zu Ende berathen habe; ich dagegen danke Ihnen sehr dafür. Herr Girard flagt auch darüber, daß man im Budget nicht mehr Details gegeben, allein ich mache einfach darauf aufmerksam, daß das Budget seit 20 bis 30 Jahren immer in der gleichen Form vorgelegt worden ist, wie auch das so eben berathene, und daß niemals eine andere Form gewünscht worden ist. Will man es nun auf einmal anders, so mag man daherige Anträge bringen, aber der Regierung kann man keine Borwürse machen. Herr Girard wünscht im Fernern, daß noch in dieser Sitzung über das Staatsbahnbüdget ein einläßlicher Bericht erstattet werde. Wenn es möglich ift, diefen Bericht noch in diefer Situng ju erhalten, so kommt das Riemanden erwunschter, als der Finangdirektion, denn sie hat fein Interesse, dieses Budget in das nachste Jahr zu verschleppen, denn es ift ein bedeutender Uebelftand, wenn man ohne Budget Ausgaben machen muß. 3ch ftelle Diesen Uebelstand höher, als die Schwierigfeit oder Unmöglichkeit eine Begründung zu erhalten. Die Regierung ist aber nicht Schuld an dieser Berzögerung. Der Regierungsrath hat schon vor längerer Zeit vom Staatsbahndirektorium einen aussührlichen Bericht verlangt und derselbe ist auch versprochen worden, fam aber bis jest nicht an. Der Regierungsrath hat daher dieses Budget ohne diesen Bericht berathen, weil die Staatswirthschaftsfommissipn zusammentrat und ihr das Büdget vorgelegt werden mußte. Was nun aber Herr v. Gonzenbach bezüglich dieses Berichtes verlangt, nämlich daß er sich auch über die Verläns gerung der Bahn in den Jura ausspreche, ift aber ju viel verlangt, denn diese Frage der Berlangerung gehört offenbar nicht in diesen Bericht, welcher bloß die Einnahmen und Ausgaben nachweisen soll Es ist dieß ein neuer Gedanke, der vom Präfibenten der Staatswirthschaftsfommission, dem Berrn Großrathopräsidenten Carlin angeregt worden, und der geprüft werden foll. herr Ganguillet stellt den Antrag, daß die Berathung des Büdgets für die Staatsbahn bis nach Ablegung der dießjährigen Rechnung verschoben werde. Ich fann diesem lettern Antrag nicht beistimmen; denn es ist wünschenswerth, daß der Große Rath sich so schnell als mit diesem Büdget befasse.

Karrer. Herr Präsident, meine Herrn! Sie werden mir nicht übel nehmen, wenn ich mir hier auch einige Worte erlaube. Ih habe gestern der Sitzung der Staatswirthschaftstommission beigewohnt, konnte aber infolge meiner Stellung im Staatsbahndirektorium weder für noch gegen den Antrag der Kommission stimmen. Ich bin damit einverstanden, daß die Sache verschoben wird, wenn man nicht nur ein Büdget will, sondern auch einen Bericht darüber. Bon vornherein aber muß ich mich verwahren gegen einen Bericht, wie Herr v. Gonzenbach ihn

verlangt. Wir haben so lang wir hier figen, zu dem Budget niemals einen Bericht gehabt, sondern der Bericht bestund im detaillirten Budget, und fur die Staatsbahn wird wohl das gleiche Berfahren angenommen werden follen. Berr Brafident, meine Herren! Wenn Sie einen Bericht wollen, wie ihn herr v. Gonzenbach will, so ist eine Prüfung der Frage nöthig: wie fommen die Ginnahmen heraus bei einer Berlangerung der Staatsbahn nach Luzern, nach Basel und nach Pruntrut? Seit Jahren aber arbeitet man an der Beantwortung Dieser Fragen und ift bis heute nicht dazu gefommen, eine solche Antwort zu geben. Run verlangt herr v. Gonzenbach zum Budget einen Bericht, der dies Alles behandeln foll. Wenn er fagt, es werde jeweilen über die Büdgets der Eisenbahngesellschaften den betreffenden Ber-waltungsräthen ein fernerer Bericht außer dem Büdget gegeben, so sage ich, es ist nicht mahr! Es ist übrigens ein Schlußbericht über das Büdget der Staatsbahn gemacht worden, nämlich über das Ergebniß von Einnahmen und Ausgaben, über die Bertheilung auf die verschiedenen Conti, den Betriebskonto, den Bau-Conto, den Unterhaltungs-Conto u. f. w. Es ift daber unrichtig, was gesagt worden, daß fein Bericht vorliege. Hier ist er in meiner Hand (der Redner weist denselben vor). Er ist vom Direktorinm unterzeichnet, datirt vom 14. und 15. dieß und ift an die Eisenbahndirektion gerichtet. Es ging mit diesem Büdget, wie es geht, wenn das Ergebnis nicht ganz gludlich ift; das ursprüngliche Büdget war niedriger in den Einnahmen und höher in feinem Ausfall. Wenn man in einem folchen Falle genauer untersucht, fo kommt man bisweilen auf gunftigere Ergebniffe. Eine Grundlage, die man sonft hat, hatte man für die Staatsbahn bis dahin nicht, das find die bisherigen Eins nahmen, benn diese konnen und hier nicht als Magstab dienen. Unfer Vorfteher des Handels- und Kontrollfache fagt : es fei möglich, fogar mahrscheinlich, daß mit der Ausdehnung des Berfehre, mit ber Gewöhnung des Bublifums an Die Staatsbahn, durch verschiedene Anstalten, zur Anziehung von Waaren und Berfonen auf die Bahn, die bisherigen Einnahmen der beffern Monate auch für die schlechtern gelten können. Db dieß richtig ist oder nicht, will ich nicht beurtheilen. Meine personliche Unficht ift: es ist nicht richtig. Diese sogenannten "höchsten" Monate durfen wir nicht als Durchschnitt annehmen. Wir muffen praktische Erfahrungen gewinnen. Ich glaube, der Durchschnitt vom Ausgust wird densenigen für die spätern Jahre abgeben. Der fragliche Bericht ift nicht fehr lang, doch will ich ihn nicht ganz ablesen. Darin ist der Bericht vom Controlle-Chef aufgenommen. Dieser Bericht ist die Grundlage über den Theil des Büdgets über die Einnahmen B. A. I.—V. des Entwurf-Büdgets und lautet also: (Der Redner liest den Eingang ab, in welchem der Tag des vom Direktorium an den Controlle-Chef ertheilten Auftrages zu Erstattung des Berichtes, und der Tag der Abfassung des letztern angegeben ist.) Herr Prästdent, meine Herren! Das mag Ihnen den Beweis leisten, was der regierungsräthliche Auftrag für Folgen gehabt hat. Um nämlich den Beweis leisten zu können, was jede der verschiedenen Bahnstrecken, Bern-Biel, Biel-Neuenstadt, Bern-Langnau abtrage, mußten genaue Berechnungen gemacht werden. Drei Angestellte waren damals fast
Tag und Nacht volle 14 Tage lang damit beschäftigt. Es ift gut, daß diese Berechnungen gemacht worden find, damit Jedermann sich genau vorstellen fann, wie es sich verhalt. Der Bericht fagt: "Das Resultat ift fein glanzendes". Die Ginnahmen find nämlich geringer als damals berechnet worden ift. Ein früherer Bericht ist einstimmig dahin gegangen, daß Biel-Reuenstadt mit Fr. 24,000 Ertrag in die Rechnung falle und fast eben so viel Biel-Bern. Es ist fatal, daß es nicht so eingetroffen ist, aber keiner Behörde kann ein Vorwurf daraus gemacht werden. Biel-Neuenstadt kommt etwas über Fr. 22,000, Biel-Bern auf ungefähr Fr. 12,000 und Bern-Langnau auf etwas mehr als Fr. 5000 filometrischen Dieß ist das Ergebniß und Sie können den Bericht hundert Mal zurud schicken, Sie bekommen doch fein anderes Resultat. (Der Redner fährt fort zu lesen.) "Immerhin ift aber nicht aus dem Auge zu verlieren, daß erft mit Unfang biefes

Monats Züge mit direktem Güter-Tarif im schweizerischen Bersehr erstellt worden sind, und so zu sagen, namentlich die Langenau-Linie, noch eigentlich für den Güterverkehr bearbeitet werden müssen." Um z. B. von der Langnauer-Linie zu reden, mußte man sich außerordentlich Mühe geben, um Waaren zur Beförsberung auf derselben zu bekommen. Man hatte hier die Konsturrenz der Achse. Bon Langnau nach Burgdorf sind es auf der Straße vier, auf der Bahn aber dreizehn Stunden Wegs. Wan mußte daher eigene Borkehrungen tressen, um namentlich bezüglich der Beförderung von Holz und Käse auf der Bahn Erleichterungen eintreten zu lassen. Die Linie Langnau-Bern weist an beförderten Personen aus im Juni 13,060

" Juli 18,540 " August 13,190 " September 10,550

| Susammen: 55,340 | Die Zentnerzahl für Waaren war | im Juni | 9,980 | " Juli | 16,455 | " August | 21,360 | " September 23,400

Busammen: 71,195

Die Güterfuhr hat fich daher vom Juni bis zum September vermehrt, und im Weinmonat war sie noch größer. Der Totaleertrag von Waaren und Personen in dieser Zeit beträgt Fr. 65,652 und hat sich seither noch sehr vermehrt.

Die Waaren ertrugen Fr. 14,472, die Bersonen Fr. 51,180. Bersonen Zent. Waaren mit Ertrag

Die Linie Biel	Bern .		
beforderte im		17,640	7,285
, , ,	Juli	25,420	13,580
	August	20,080	21,300
"	September	16,740	17,50 0
	Im Gangen	79.880	59.665

Fr. 134,584

1			Personen	Bent. Waaren	mit Ertrag
Die Linie B					
beförderte	im	Juni	17,000	104,735	
,	"	Juli	17,210	108,265	
	"	Mugust	15,060	72,840	
	"	September	17,010	98,300	
		Im Ganzen	66.280	384.140	

Fr. 110,724

So fommt man auf diefer Linie auf einen durchschnittlichen Ertrag von Fr. 22,000. Nun fahrt der Bericht fort: Wenn somit in runder Summe auf die so günstige Berechnungsweise gestütt das Endresultat von 930,600 sich ergibt, so scheint es vielleicht zu weit gegangen pro 1865 eine Einnahme von Franken 1,030,000 aufzunehmen. Man darf indessen immer ihr in schein ger eine neue Bahnlinie eine Bermehrung des Verfehrs im ersten Jahr als sicher annehmen, und wird sich diese allerdings nach den jeweiligen induftriellen Berhaltniffen des von der Bahn durchzogenen Gebiets richten. Speziell auf die neue Linie der Berner Staatsbahn angewendet ift nun aber in dieser Richtung hervorzuheben: 1) Die Holz- und Kafesendungen aus dem Emmenthal. 2) Die Steinetransporte aus der Grube in Ofter-mundingen. 3) Der Transitverfehr mit den westlichen französischen Seepläten, welche durch die Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahn verbunden werden, und die infolge des Baues der Staatsbahn um 50 Kilometer naher gerückt find. Diefe drei Faftoren gusammen, in Berbindung mi der konftatirten Thatsache, daß der Berkehr im großen Ganzen genommen mit jedem Tag sich steigert, find dem Unterzeichneten wenigstene Burgen dafür, daß jene Berechnung nicht außer dem Berreich der Wahrscheinlichfeit liegt. Gine andere Begrundung der Ginnahmen ift dem Diref-

torium fo wenig als dem Regierungsrath möglich. Run fommt man zu ben Ausgaben. Man spricht von den Besoldungen, und auch hier kann man nur etwas Annäherndes sagen. Borausgefest, daß das Betriebegefet einige Modififation erleide, fo fann vielleicht etwas Bestimmteres angeset werden. Die Besoldungsansätze sind im Betriebsgesetzt bestimmt, und zwar sind die Stellen des Betriebsinipestors, der Maschinenmeister, der Bahningenieurs und Kontrollechefs, die höher bezahlten; die ersten gehen von Fr. 4000 bis Fr. 6000, und die tetzten von 3500 bis Fr. 4500. Diese Stellen sind gegenwärtig bejetzt und man ist dabei weder zum Minimum noch zum Maximum gegangen. Das find alles Beamte, Die infolge fehr schwieriger Unterhandlungen gewonnen worden find. Obgleich fie fich für 5000 Fr. anstellen ließen, so werden fie fur eine höhere Befolbung fofort fortgeben; und man wird daher, wenn man fie behalten will, fpater jum Marimum fommen muffen. Man barf diefe Stellen nicht vergleichen mit andern. Beim Bau einer Gijenbahn, für die man bei 20 Millionen Franken ausgibt, ift ein Oberingenieur im Fall hundert Taufende auszugeben. Da muß man Jemanden haben, welcher der Sache gewachsen ift, das Gleiche ift der Fall beim Betriebsinspettor, beim Masichinenmeister u. f. w. Bei einem unfähigen Beamten fonnen in einem Monat unnöthige vermeidbare Auslagen entstehen, die mehr als 3 bis 4 Jahre feiner Befoldung betragen. Ich spreche nicht vom Direktorium, indem auf den Borfchlag der Kommiffion vom nächsten Jahr an kein Direktorium mehr bestehen wird, sondern ein Direktor mit einem Berwaltungsrath von so und fo viel Mitgliedern. Der Direftor muß arbeiten fonnen und arbeiten wollen, und daneben ein treuer braver Mann fein. Wenn Sie einen Direftor bestellen, dem man trauen fann, fo fann er in einem Jahre viel mehr ersparen und nugen, als feine Befoldung während mehrerer Jahre beträgt. Auch die Besoldungsverhältniffe der übrigen Ungestellten find durch bestimmte Bertrage mit ein-, zwei- bis breimonatticher Kundigung geregelt. Dann fommt der Berbrauch von Materialien, befonders der Baumate ialien. Das beruht auch auf Berechnungen. Wenn man nach Biel 4 bis 6 Züge fahren läßt, statt wie jest blos 3, und nach Langnau 3 Züge, statt wie jest 2, so braucht man mehr Material, hat aber dafür möglicherweise mehr Einnahmen. Ueberhaupt sind alle Ausgaben nach den abgeschlossenen Berträgen berechnet. Allein ich finde es auch am Ort für das erste Mal eingehende Erläuterungen zu geben, und das Direftorium wird gar nicht in Berlegenheit sein, einen solchen Bericht zu erstatten. Ich stelle keinen Gegenantrag, sondern stimme zur Zurückweisung und Erstattung eines Berichts.

v. Gonzenbach. Bloß noch zwei Worte. Wenn ich mich an den Plat des Herrn Karrer versetze, so begreise ich ganz gut, daß er so hat sprechen können. Wenn es ihn freut, daß auch ich mich geirrt habe, so erwidere ich ihm: wir sind allzumal Sünder, allein wenn er sagt, es sei nicht wahr, daß andere Bahndirektorien solche Berichte ablegen, so will ich es ihm beweisen. Der Große Rath repräsentirt dei der Staatsbahn die Bersammlung der Aktionäre von Privatbahnen, mit dem Unterschied, daß die Aktionäre aus ihrem eigenen Gelde bezahlt haben, wir dagegen aus dem Staatsgute. Den Generalversammlungen aller Eisenbahngesellschaften wird nun alljährlich ein Generalbericht über den Betrieb vorgesegt, und wenn derselbe ein ungünstiges Resultat erzeigt, so wird jedes Mal darauf hingewiesen, ob und auf welche Weise, z. B. durch Unschluß an die Bodensezgürtelbahn, ein bessetz, z. B. durch Unschluß an die Bodensezgürtelbahn, ein bessetz, so werd zehnen unsschlugestellt werden könne. Wenn wirklich, wie Herr Karrer sagt, ein Bericht vorliegt, so fallen zum Theil meine Bemerkungen weg; allein jedenfalls hätte ich ihn gerne gedruckt gesehen, denn es müßte Einer einen Kopf haben, wie ein Viertel, wenn er vom bloßen Ablesen der angehörten Zahlen sich eine klare Borsstellung machen wollte. Hier gilt der Grundsat: principiis obsta; Mißbräuchen muß man gleich von Ansang entgegentreten.

Für ein- und allemal: es soll ein gedruckter Bericht ausgetheilt merben.

Abstimmung.

Für den Antrag bes Herrn Girard, der Bericht folle noch im Laufe der gegenwärtigen Sefsiton abzelegt werden Dagegen

Minderheit. Mehrheit. Handmehr.

Für den Untrag der Staatswirthschaftsfommission

Staatsverwaltungsberichte der Jahre 1859, 1860, 1861, 1862 und 1863.

Die Staatswirthschaftsfommission trägt auf Genehmigung der Verwaltungsberichte von 1859 bis 1863 an, behält sich dagegen vor, über den umfangreichen und reichhaltigen Bericht des Jahres 1863 in der nächsten Großrathssession einläßlicher zu rapportiren.

Der Große Rath pflichtet bei, ohne Widerspruch, durch's Sandmehr.

Hierauf wird in üblicher Beise die nachgesuchte Entlaffung ertheilt:

- 1) Dem Herrn Egger, neuerwähltem Geschäftsführer der Banffiltale Langenthal, als Regierungsstatthalter von Langenthal
- 2) Dem Herrn Joh. Jaf. Romang, als Obergerichtsschreiber, Diesem auf den 31. Dezember 1864.

Vortrag über die Frage der obligatorischen Einführung des Turnens in den Primarschulen.

Der Regierungsrath trägt darauf an, daß der obligatorischen Einführung des Turnens in den Primarschulen feine Folge zu geben, wohl aber auf dem Wege der Empfehlung und Aufmunterung allmälig auf eine Förderung des Turnunterrichtes im gedachten Sinne hinzuwirken sei.

Herichten Erziehungsbireftor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Nach Vorsichrift des § 48 des Großrathsteglements hat der Regierungsrath bei Entwerfung des Büdgets Bericht zu erstatten über die Art und Weise, wie er den bei der letzten Büdgetberathung ersheblich erflärten Amrägen nachzesommen sei oder warum er dieß nicht gethan habe. Es fällt unter diese Bestimmung der vom Großen Rath unterm 27. Januar d. J. dem Regierungsrathe ertheilte Auftrag: die Frage der Einführung des Schulturnens in den Primarschulen zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten. Die Erziehungsdirestion beehrt sich, Ihnen hier über solgendes zu berichten. Was zuerst den Grundsat der Einführung des Schulturnens in der Primarschule betrifft, so fann derselbe vom theoretischen Standpunkte aus faum mehr ernstlich in Frage gestellt werden. In verschiedenen Armeen, auch in der schweizerischen, ist bereits das Turnen eingeführt; es wird anerschweizerischen, ist bereits das Turnen eingeführt; es wird aners

fannt, daß dasselbe zur militärischen Ausbildung gehört; es wird sogar als wünschbar erklärt, daß es derselben vorhergehe und nicht erft im militärpflichtigen Alter begonnen werde; es ift durch gefronte Preisschriften nachgewiesen, daß das Turnen der Schuljugend zur Borbereitung für den spätern Waffendienst sogar noch zweckmäßiger sei, als die Einführung des Kadettenwesens in der gesammten Bolksschule. Hieraus folgt bereits, daß ein Staat, dessen Bürger grundsäplich zum Militardienste verpfichtet find, schon aus militärischen Grunden die turnerische Ausbildung wenigstens der mannlichen Jugend wunschen muß. Dieser Bunich muß aber auf die gesammte Schuljugend mannlichen und weiblichen Geschlechts ausgedehnt werden, sobald hier in gleichem, ja in höherm Dage ber fanitarische und der padagogifche Gesichtspunkt hervorgehoben und mit Recht anerkannt werden. Tüchtige Werzte und tüchtige Pavagogen behaupten mit gleichem Rachdruck, daß die Erziehung den Leib wie den Geift im Auge haben muffe, und daß die Ausbildung der Fähigkeiten des erstern eben so wenig der Natur und dem Zusall überlassen werden darf, als man anerkanntermaßen die Entwicklung der Da Drt Beistesanlagen dem bloßen Zufall überlaffen fann. und Zeit hier nicht gestatten, diesen Gedanken in's Einzelne auszuspinnen, so wollen Sie es bei der Anführung des allgemeinen Sapes bewenden laffen, daß die leibliche Bewegung und Kraft eben so sehr wie die geistige nur durch planmäßige Uebung und Leitung dem Menschen vollkommen und allseitig zu eigen wird. Brechen wir die prinzipielle Erörterung hier ab. Ift ja boch diefer Grundsat schon im Jahr 1835 durch unsere oberfte Landesbehörde anerkannt worden, indem das damalige Primar= schulgesetz nach Anführung der obligatorischen Unterrichtsfächer der Primarschule erflärt: "§ 17. Die allmälige Einführung körperlicher Uebungen soll vom Staate begünstigt werden." Der oben erwähnte Auftrag des Großen Rathes schließt aber nicht nur diese grundsätliche Frage in sich, sondern eben so sehr die praktische, auf welche Weise das Turnen in der Primarschule eingeführt werden tonne und folle. Wie dies ichon durch die Redaktion des oben erwähnten Auftrags zugegeben wird, ift Dieß feine fo leichte Aufgabe, fonst wurde es genügen, im \$ 3 des Organisationsgesetzes vom 24. Mai 1856 das Turnen einfach ben übrigen obligatorischen Fachern beizufügen. Die Erfahrung hat aber bewiesen, daß eine folche Bestimmung von fehr zweifels haftem Nupen sein müßte. Jene bereits angeführte Bestimmung des Primarschulgesepes vom Jahr 1835, welche das Turnen zwischen die fakultativen Fächer (Realien und weibliche Ars beiten) hineinschob, hat sich nämlich, man fann wohl fagen, vollständig nublos erwiesen, und es murde, aus nahe liegenden Grunden, so ziemlich dasselbe erfolgt fein, wenn in jenem Gefch dieser Unterricht gar nicht erwähnt oder wenn er unter den obligatorischen Schulfachern aufgezählt worden ware. Den besten Beweis lieferen die Erfahrungen der Sefundarschulen unsers Rantons. Sier nämlich, wo die Berhaltniffe bereits bem Turnen gunftiger maren, führte fich dasselbe meistentheils ein, obschon es durch das Geset vom 12. Marg 1838 nicht vorgeschrieben war, und es gedieh unter diesem Gesetz ungefähr eben so, wie unter demjenigen von 1856, welches den Sefundarschulen das Turnen vorschrieb. Wenn ber Gefengeber vom Jahr 1856 bas Turnen in der Primarschule gar nicht mehr erwähnte, dagegen es in der Sekundarschule obligatorisch erklärte, so hat er damit einfach der Erfahrung Rechnung getragen. Und er hat Recht daran gethan, sofern es sich erzeigen sollte, daß die obligatorische Einführung im gangen Kanton damals eine Unmöglichkeit war. Denn Bejete, welche man nicht handhaten fann und darf, nüten nicht nur nicht, fondern es wird durch deren Nichtbeachtung auch die Burde und der Erfolg derjenigen Gefete geschwächt, welche bei gutem Willen ausgeführt werden können. Nun darf aber unbedenklich behauptet werden, daß nicht nur im Jahr 1856 die allgemeine Einführung des Turnens in der Bolfsschule eine Unmöglichkeit war, sondern, daß sie ce auch heute noch ist, selbst wenn man die unterste Altersstuse davon dispensiren wollte. Um nicht zu reden von den an vielen Orten

noch fehr machtigen Vorurtheilen bes Bolfes gegen bas Turnen, so wie der Unzulänglichkeit der von den Gemeinden für die übrigen Bedürfniffe ber Schule angewiesenen Sulfemittel, fei nur dieß Gine ermahnt, daß wenigstens die Salfte der fammtlichen Lehrer und Lehrerinnen den Turnunterricht nicht ertheilen können, und ein großer Theil derselben wegen vorgerücktem Alter sich auch nicht mehr dazu befähigen fann. Denn noch immer find fast die Salfte unserer Lehrer und Lehrerinnen folche, welche nicht in Seminarien gebildet worden find und auch von den in Seminarien vorgebildeten find nicht nur eine Menge Lehrerinnen, sondern wohl auch noch einzelne Lehrer, welche den Turnunterricht nicht übernehmen fonnten. Und doch werden diejenigen, welche den Turnunterricht in den Brimarschulen einführen wollen, dabei die Meinung haben, daß er durch die Lehrer und zwar jedem Kinde eben durch seinen Lehrer ertheilt werde, schon weil es meist nicht anders möglich ware und weil sonst ein bedeutender Theil seines padagogischen Werthes verloren ginge. Diese Schwierigkeiten scheint denn auch unsere Schulfpnode gefühlt zu haben, als sie voriges Jahr die Frage der Einführung des Turnens in der Primarschule besprach. Obschon dieselbe nicht daran denkt, die Leistungsfähigkeit der Primarschule gering zu schäßen, und obschon der Antrag auf obligatorische Einführung energisch vertreten wurde, so beschloß sie gleichwohl um Empseh-lung, und nicht um Anbesehlung des Turnens zu petitioniren. Auch das kann uns noch nicht zur Nachahmung reizen, wenn z. B. von Zürich oder von deutschen Staaten erzählt wird, in welchen das Turnen auch in der Primarschule obligatorisch eingeführt sei. Denn es ist befannt, daß in Zürich noch vier Jahre nach Erlaß dieses Gesetzes (22. Januar 1864) der Erziehungs-rath diese Borschrift insoweit einschränfen mußte, als die Lehrer dafür befähigt worden und die Räumlichfeiten dazu vorhanden find, und daß er (8. Juni 1864) die Richterfüllung des Gefetes burch Mangel an gutem Billen bei Gemeinden und Lehrern gu erflären fich veranlaßt fieht Ebenfo foll in Preußen die Braris hinter der fortgeschrittenen Geschgebung gurudbleiben. Wenn aber auch einstweilen in unsern Brimarichulen das Turnen noch nicht obligatorisch eingeführt werden fann, so fann doch gar manches geschehen, um diefe Magregel vorzubereiten und gu beschleunigen, und manches geschieht auch schon jest in diesem Sinne. Das unablässige Ueben des Turnens in den Seminarund Wiederholungssursen sett uns in den Besitz einer immer größern Zahl von Lehrern, welche dieses Faches fundig sind und andrerseits wird das Publifum durch die Fortschritte der Sefundarschulen und durch die lebendige Anschauung, welche es dort von der Sache erhält, allmälig für dieselbe gewonnen und begeiftert. Es follte aber auch der Große Rath von 1864 dasjenige wieder bestätigen, mas schon das Geset von 1835 ausgesprochen hattes nämlich: der Staat habe die Einführung der förperlichen Uebungen zu begünstigen. Der Große Rath würde dieses thun durch Genehmigung der im Büdget für das Jahr 1865 angesetzten Summe von Fr. 1500. Die nähere Bestimmung über die Berwendung biefer Summe konnte der Große Rath eben fo gut der Regierung überlaffen, als er dieß bet einer Menge anderer Aredite thut, welche zur Unterstützung von Bereinen oder gemeinnützigen Unternehmungen bewilligt werden. Es scheint dieß schon deswegen nöthig, weil auf diesem Gebiete erft Erfahrungen gemacht, Methoden aufgegeben und neue versucht werden muffen, bevor eine gesetzeberische Arbeit definitiv in Kraft treten darf, und weil der Große Rath selbst sich am Besten dabei besindet, wenn er durch sein Vorgeben an kein bestimmtes Versahren und allfällige zu weit gehende Konsequenzen gebunden ift. Rur fo viel fei hier bemerft, daß diefe Summen einstweilen am zweckmäßigsten zur Abhaltung von Turnlehrer-fürsen und zur Auszeichnung besonderer Leistungen einzelner Primarschulen verwendet werden dürste. Da eine wesentliche Bei ingung für die Ertheilung des Turnunterrichts die Erstellung besonderer Lofalitäten ist, so wäre ferner wünschbar, daß auch die für den Turnunterricht in der Primarichule bestimmten Lofalitäten den durch das Gesetz vom 7. Juni 1859 sestgesetzen Staatsbeitrag erhalten. Diese Gesetschauslegung, welche dem Geist jenes Gesetsch durchaus entspricht, darf vom Großen Rathe unbedenklich zugegeben werden. Eine besondere Honorirung des Turnunterrichts wird Ihnen deshalb nicht vorgeschlagen, weil nach, dem begründeten Wunsche der Schulspnode durch denselben auch die Zahl der Unterrichtsstunden nicht vermehrt und durch dieses Fach die Kosten der Lehrerbildung nicht erhöht werden. Das schließt aber nicht aus, daß nicht aus allgemeinen Gründen auf Hebung der Lehrerbesoldungen fortwährend hinzuwirfen sei, damit immer vollständiger sich der Lehrer mit Leib und Seele der Schule widmen könne.

Durch das Sandmehr genehmigt.

Schluß der Sigung um 11/4 Uhr.

Für die Redaftion: Rarl Scharer, Fürfprecher.

Bierte Gigung.

Donnerstag den 24. November 1864. Bormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfige des herrn Brafidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger von Schwarzenegg, Chapuis, Knechtenhoser und Sommer; ohne Entschuldigung: die Herren Beguelin, Blösch in Biel, Blösch in Bern, Buhten, Burger, Feller, Frote, Hennemann, Krebs, Lüthi, Messert von Rümligen, Michaud, Monin, Regez, Röthlisberger von Herzogenbuchsee, Ryser, Sigri, Stocker und Thönen.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Bablen.

Mühlethaler. Im Einberufungsschreiben zur letten Session ist unter andern Wahlen auch diesenige des Oberinstrufstors ausmarschirt; allein es hies damals, der bisherige Oberinstruftruftor habe sich nicht wieder gemeldet und man müsse die Stelle nochmals ausschreiben. Ich dense indessen, der Herr Militärdiretter hätte ihm schon bei der Ausschreibung einen Wint geben können. Die Stelle ist wieder ausgeschrieben worden und Herr Oberst Brugger hat sich wieder gemeldet; allein im Einladungsschreiben sinde ich die Wahl nicht angezeigt. Unterdessen wird herr Oberst Brugger provisorisch funktioniren. Ich wünsche, daß Ausfunst gegeben werde, warum diese Wahl nicht auf dem Traftandenverzeichniß steht.

Herr Prasident. Der Herr Militärdirektor ist diesen Augenblick nicht anwesend, weil, wenn es sich um Wahlen hans delt, nach Mitgabe der Verfassung die Mitglieder des Regierungsrathes auszutreten haben. Er wird antworten, so bald er wieder da ist.

Ganguillet. Ich erlaube mir über die Wahl der Ständeräthe eine Borfrage. Bis in die letten Zeiten war der Kanton Bern seit einer Reihe von Jahren durch zwei Ständeräthe verstreten, welche weder Mitzlieder des Rezierungsrathes noch Mitzlieder des Großen Kathes sind, während in allen andern Kantonen die Ständeräthe gewöhnlich so gewählt werden, daß das eine Mitzlied eines der Häupter der Rezierung und das andere ein Mitzlied der gesetzgebenden Behörde ist. Das ist ganz natürlich; denn die Ständeräthe sollen eben den Stand, den Kanton vertreten und müssen daher Leute sein, welche die genauen Berhältnisse der Administration und der Lage des Kantons gegenüber der Eidgenossenschaft kennen. Ich muß nun die Frage auswerfen, ob es schicklich sei, daß der Kanton Bern Ständeräthe habe, von welchen keiner weder Mitzlied der Rezierung noch des Großen Rathes ist. Ich möchte daher, bevor wir zur Wahl schreiten, den Grundsat ausstellen, daß ein Ständerath aus den Rezierungsräthen, und der andere aus der Jahl der Mitzlieder des Großen Rathes gewählt werde.

Herr Bräfident. Wenn Herr Ganguillet auf diesem Antrage beharrt, so könnte ich ihn höchstens als Anzug behans beln; denn eine solche Beschränfung der Wahlfreiheit müßte durch ein Geset aufgestellt werden.

1. Zweier Ständerathe.

Es werden ernannt:

Herr alt Regierungsrath Sahlt im ersten Wahlgang mit 110 Stimmen von 177 Stimmenden, neben Herrn v. Gongenbach mit 31, Herrn Regierungsrath Kurz mit 9, Herrn Regierungsrath Kilian mit 6 Stimmen; und Herr Johann Ulrich Lehmann in Lozwyl im ersten Wahlgang mit 113 Stimmen von 189 Stimmenden, neben Herrn v. Gonzenbach mit 41, Herrn Großrath Moor mit 9 und Herr Regierungsrath Kurz mit 5 Stimmen.

2. Eines Mitgliedes des Regierungerathes am Plat des Herrn Stodmar fel., ernannt: herr Regierungestatthalter

Jerome Desvoignes in Saignelegier im dritten Wahlgang mit 104 Stimmen von 189 Stimmenden, neben Herrn Großrath Jolissaint mit 74 und Herrn v. Gonzenbach mit 11 Stimmen.

- 3. Eines Obergerichtsschreibers, ernannt: Berr Kammerschreiber Friedr. Fischer von Bern im dritten Wahlgang mit 90 Stimmen von 151 Stimmenden, neben den herren Fürsprecher Sodler mit 51 und Streit mit 10 Stimmen.
- 4. Eines Kantonsbuchhalters, ernannt: Herr Franz henzi von Bern, der bisherige, im ersten Wahlgang mit 95 Stimmen von 97 Stimmenden, ohne Konfurreng.
- 5. Eines Kommandanten im Auszuge, ernannt : Herr Major Karl Schrämli in Thun im ersten Wahlgang mit 100 Stimmen von 102 Stimmenden, neben Berrn Michel mit einer Stimme.
- Eines Majors im Auszuge, ernannt: herr hauptmann Cam. Scheidegger von Huttwyl im erften Wahlgang mit 96 Stimmen von 109 Stimmenden, neben herrn Großrath Moor mit 5 Stimmen, Berrn Buchwalder mit I Stimme, Berr Bernard 1 Stimme.
 - 7. Eines Regierungsstatthalters von Marwangen.

Borgeschlagen find, vom Umtebegirfe:

1) Herr Gottlieb Geiser, Amtoschaffner in Langenthal. " Jafob Egger, Umteverwefer in Marmangen.

Bom Regierungerathe:

1) herr Kommandant Gugelmann in Langenthal.

2) " Umterichter Jordi in Lindenholz.

Ernannt: Herr Gottlieb Geifer, Umt schaffner, im ersten Bahlgang mit 115 Stimmen von 130 Stimmenden, neben Herrn Egger mit 9, herrn Jordi mit 5 und herrn Gugelmann mit 1 Stimme.

8. Eines Gerichtspräsidenten von Laufen.

Borgeschlagen find, vom Amtsbezirfe:

1) herr Joseph Meury, Umtoschreiber in Laufen. Nift. Frepp, Regierungoftatthalter dafelbft.

Bom Dbergerichte:

1) Berr Fürsprecher Rem in Laufen.

Ritter in Biel.

Ernannt: Berr Joseph Meury, Amtoschreiber in Laufen, im erften Bahlgang mit 124 Stimmen von 136 Stimmenden, neben herrn Rem mit 8, herrn Ritter mit 3 und herrn Frepp mit 1 Etimme.

Eines Gerichtspräsidenten von Dberhasle.

Borgeschlagen find, vom Amtobezirfe:

1) herr Großrath Simon Willi im Buhl.

" Cafpar Glatthard, Gemeindichreiber in Innerfirchen.

Bom Dbergerichte:

1) herr Fürsprecher Zuricher und 2) " Weber, beide in Bern.

Grnannt: Berr Großrath Simon Willi im erften Bahlgang mit 120 Stimmen von 158 Stimmenden, neben herrn Glatthard mit 37 und Herrn Züricher mit 1 Stimme

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Kur die Redaktion: Rarl Scharer, Fürsprecher.

Künfte Situng.

Freitag den 25. November 1864. Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Brafidenten Carlin.

Rach dem Ramensaufrufe find folgende Mitglieder abwefend, mit Entschuldigung: Die Berren Berger von Schwargenegg, Burger, Chapuis, Anechtenhofer, Ryfer, Commer und zenega, Burger, Chapuis, Knechtenhofer, Anger, Commet and Stocker; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter von Sumisswald, Bartschi, Bequelin, Biedermann, Blösch in Bern, Bucher, Buhren, Buri von Hettiswyl, Egger, Etter, Feller, Frote, v. Graffenried, Gruber, Hennemann, Jordi, Kehrli, Klave, v. Graffenried, Gruber, Hennemann, Jordi, Kehrli, Klaye, Lehmann von Rüedtligen, Lehmann von Langnau, Lenz, Lüthi, Luy, Messerli von Rümligen, Michaud, Probst, Renser, Ruchti, Schmuz von Köniz, Sigri, Steiner in Langenthal, Wüshrich, und 3binden in Schwarzenburg.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlesen und ohne Einsprache durch das handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

3weite Berathung des Gefeges über den Stempel für Frachtbriefe.

(Siehe die erste Berathung in der Sitzung vom 29. Juni 1863, Seite 249.)

Herr Finangdireftor, als Berichterstatter des Regierungstathes, tragt auf Eintreten, Berathung in globo und unveranderte Unnahme des Gesess an.

Der Große Rath pflichtet bei ohne Biderspruch durch bas Sandmehr.

Bortrag des Regierungsrathes über den Anzug betreffend Bereinfachung der Bergbauverwaltung.

Herr Fin ang direktor, als Berichterstatter des Regie-rungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Der Große Rath hat in seiner Sigung vom 26. Januar abhin, anläßlich der Berwaltung des Boranschlages folgenden Antrag erhebtich erklärt. "Der Regierungerath moge untersuchen, ob nicht in der Berwaltung des Bergbaues eine Bereinfachung dadurch erzielt wer-den fonnte, daß man entweder die beiden Stellen eines Bergbauverwalters und eines Mineninspeftors vereinigen oder die Dachschierererploitation verpachten fonnte." Die Finanzbireftion entspricht diesem Auftrage, indem sie über jede der gestellten Alternativen besonders ihren Bericht erstattet. Was erstens die Bereinigung der Stellen eines Bergbauverwalters und eines Mineninspektors betrifft, so ift darüber folgendes anzubringen: Die beiden eben ermähnten Stellen find ihrer Natur nach d. h. nach den Kenntniffen und Fähigkeiten, welche von ihren Inhabern vorausgesett werden, feineswegs fo gleichartig, daß an= genommen werden konute, es werde ein Beamter, Der die eine diefer Stellen gur vollen Zufriedenheit befleiden fann, auch den Obliegenheiten der andern in ihrem ganzen Umfange gewachsen sein. So bestehen die Funktionen des Bergbauverwalters im Allgemeinen in der Begutachtung aller Fragen, die ihm von Behörden oder Brivaten über geognoftische oder mineralogische Berhältniffe irgend welcher Art vorgelegt werden, namentlich in der Abgabe von Gutachten über die voraussichtliche Rentabilität und den funftgerechten Abbau von Erzlagern, Steintohenflogen, Steinbruchen u. f. w.; im Speziellen bann in der technischen und administrativen Leitung der Dachschieferausbeutung in Mühlenen, der Sandsteinausbeutung in der Stockern, der technisch-bergbaupolizeilichen Ueberwachung der Steinbrüche und Gypsausbeutungen am Thunerfee, Der Steinfohlenausbeutungen u. f. w.; und es muß bei diesem Beamten eine umfassende Kenntniß aller Zweige des Bergbaues und der Hutten-funde vorausgesetzt werden. Dem Mineninspektor des Jura dagegen liegt speziell ob: die Ueberwachung einer bergmännisch= rationellen und auf den nöthigen Schut von Gefundheit und Leben der Grubenarbeiter bedachten Ausbeutung der Bohnerglager des Jura, die Anlage und jeweilige Unterhaltung der Markscheidearbeiten, d. h. Der Plane und Riffe über die Grubenarbeiten und deren Fortschreiten; die Kontrolle über die Quantitäten Bohnerz, welche zu Tage gefördert werden; die

nach Maggabe diefer Quantitaten vorzunehmende Berechnung der Entschädigung, welche dem Grundeigenthumer zufommt und der an die Staatsfaffe zu entrichtenden Abgabe. Dazu fommt eine detaillirte Buch- und Rechnungsführung, Korrespondenz mit den Gifenerzetabliffementen, Begutachtung von Rongeffionsund Schürfscheinsbegehren, die Ueberwachung der Erzwäschen, überhaupt die gesammte Obsorge für gehörige Handhabung der Bergbaupolizei im Jura. Für diesen Beamten muß im Speziellen eine genaue Kenntniß der jurassischen Formation vorausgefett werden, abgesehen von den weitern, aus den oben aufgezählten Obliegenheiten sich von selbst ergebenden Eigenschaften. Da der Bergbau des Kantons Bern, wenigstens der Zeit, so weit es das siskalische Interesse betrifft, seinen Schwerpunkt im Jura hat, fo fonnte an eine Bereinigung der beiden dermal neben einander bestehenden Stellen der Bergbauverwaltung nur in dem Sinne gedacht werden, daß der Träger der beiden verseinigten Beamtungen feinen Sit im neuen Kantonotheile, in der Nähe der dortigen Eisenerploitationen aufschlagen und dann die im alten Kanton zu besorgenden Geschäfte mittelft periodischer Reisen zu erledigen suchen wurde. Allein es ist leicht zu beweifen, daß durch eine berartige Anordnung fur den Fistus nichts gewonnen werden könnte, wohl aber die Interessen des Bergbaues, soweit solche den alten Kanton betreffen, erheblich darunter leiden müßten. Borerst wird es wohl als selbstversständlich betrachtet werden muffen, daß eine Persönlichseit, welche mit den erforderlichen ausgedehnten wissenschaftlichen und techs nischen Fähigkeiten auch noch die nothige administrative Fertigkeit und eine fo bedeutende Arbeitsfraft verbande, wie fie nothwendig vorausgesett werden muffe, nicht um die bisher dem Minenvorausgesett werden musse, mazi um die dioger vem Annen-inspektor des Jura ausgerichtete Besoldung von Fr. 3000 zu sinden wäre, sondern daß eine wesentliche Erhöhung des Ge-haltes stattsinden müßte. Zu der hierdurch bereits eintretenden bedeutenden Schmälerung der Ersparniß, welche man durch die angeregte Stellenvereinigung zu erzielen bezweckt, kämen aber im Weitern noch die Auslagen des Bergbaubeemten auf seinen Meidelichte, und Entwektionskreiten im alten Kanton, Reisen welche Geschäfts- und Inspektionereisen im alten Kanton, Reisen, welche selbstverständlich auch unter der Voraussehung der Verpachtung des Schieferbruches bei Mühlenen, unerläßlich waren und auf eine fo bedeutende, nur zum fleinsten Theil durch Gifenbahnen vermittelte Entfernung, febr fostipielig ausfallen mußten. Un-derseits aber wurden die Interessen des Bergbaues im alten Kanton nichtsdestoweniger unter einer solchen Ordnung zu leiden haben; namentlich mare der direfte Verfehr des Publifums mit dem Bergbaubeamten fozusagen unmöglich gemacht. In diesem Berfehr, namentlich in den Rathichlagen über Bauwurdigfeit von Steingruben, Erglagern, brennbaren Foffilien u. f. w.; fowie in den Anweisungen über die zwedmäßigste Inangriffnahme der Ausbeutung liegt aber gerade das wesentlichste Berdienft des Bergbaubeamten; ebenso aber liegt es im hochsten nationalotonomischen Interesse, daß nicht wegen Mangels an wissenschaft lichen Boruntersuchungen bergmannische Arbeiten unter ungunstigen Umständen in Angriff genommen und dadurch Tausende von Franken nuglos verschleudert werden, wofür eine noch nicht zu ferne liegende Bergangenheit auch in unferm Kanton warnende Beispiele aufzuweisen hat. Alle diese voraussichtlichen Nachtheile zusammengefaßt, fann mit Sicherheit behauptet werden, daß eine Bereinigung der beiden dermal neben einander bestehenden Beamtungen der Bergbauverwaltung dem Staate gar feine Ersparniß oder wenigstens nur auf Koften des Bublifums bringen wurd. Ich fomme nun zweitens auf die Berpachtung der Dachschiefergruben in Mühlenen. Auch gegen diese Vorerst hält Maßregel sprechen eine Reihe gewichtiger Grunde Die Kinangdireftion es für fehr zweifelhaft, ob überhaupt eine folde Verpachtung zu Stande gebracht werden konnte, da das Geschäft an sich nicht ausgedehnt genug ift, um die Thätigkeit eines unternehmenden Mannes zu absorbiren und ihm dagegen eine entsprechende Rendite zu gewähren; anderseits aber die ort= liche Lage des Schicferbruches eine Vereinigung des Betriebes mit andern verwandten Unternehmungen nicht wohl zuläßt.

Allein gang abgesehen hievon, und felbst unter der Boraussetzung, daß es gelingen wurde, einen mit den nothigen technischen Fähigfeiten ausgestatteten Bachter zu finden, mußte doch die Gefahr bleiben, daß die Ausbeutung rein im temporaren Intereffe des Bachters, ohne Rudficht auf die entferntere Zufunft betrieben, das dermalen an Sicherungsarbeiten und Berfu hebauten Borhandene so vollständig als möglich ausgenüßt; dagegen jede nicht dem Augenblicke zu gut kommende, unmittelbar produktive Arbeit, fo weit nur immer thunlich unterlaffen wurde. Die Berhinderung eines folden Raubbauspftems, welches in nicht ferner Beit auf ein gangliches Erliegen des Dachschieferbruches hinauslaufen mußte, ware nur möglich durch eine fast unausgesette staatliche Aufsicht über die Grubenarbeiten, in deren Kosten bann aber auch die Ersparniß resp. Diehreinnahme, welche man durch die Berpachtung zu erzielen hofft, vollständig aufgehen Dabei darf wenigstens nebenbei noch erwähnt werden, daß die Arbeiter, welche bermal in den Schieferbruchen des Staates einen verhaltnißmäßig guten, jedenfalls fichern Berdienft finden, bei dem Uebergange des Geschäfts an einen Unternehmer leicht ihre Existenz gefährdet sehen, oder wenigstens in Bezug auf Furforge fur Gefundheit und Leben in eine bedeutend ungunftigere Lage gerathen durften. Der Regierungerath ftellt aus diesen Grunden bei Ihnen den Antrag: es fei in die Eingangs reproduzirten, vom Großen Rath erheblich erflärten Untrage nicht einzutreten.

v. Gongenbach. Da ich es war, der im Schofe der Staatswirthschaftstommission den Antrag gestellt hat, über welchen soeben Bericht erstattet worden ift, so bin ich veranlaßt, hier Einiges mitzutheilen. Der leitende Gedanke in der Staatswirthschaftskommission war der, die Bergbauverwaltung trage Richts ein, sondern eher aus. Rur bei der größten Defonomie ift es möglich, hier eine Einnahme gu schaffen, weßhalb die Staatswirthschaftstommission untersuchen lassen wollte, ob nicht die Stelle des Mineninspeftors mit derjenigen des Bergbauverwalters vereinigt werden konne. Mit der fo eben angehörten Ausfunft fällt nun der Antrag der Staatswirthichaftstommiffion dahin. Der andere Theil des Antrages betrifft die Dachschiefer-Exploitation und geht vom gleichen Gedanken aus, wie der erfte, daß der Staat Bern, wenn er industriell fein wolle, trachten muffe, eine lufrative Induftrie zu haben, oder aber dann lieber gar feine. Der Staat foll lieber nicht die Chancen eines industriellen Unternehmens übernehmen, fondern diefes den Privatpersonen über-luffen, wolche Luft und Liebe dazu haben. Wenn es nicht gelingt, die Dachschieferausbeutung lufrativ zu machen, was ich glaube, so wird es sich dann um die Frage handeln, ob man nicht besser diese ganze Industrie wegfallen läßt. Ich weiß, daß die Bevölferung der betreffenden Begend momentan darunter leiden wurde, wenn diese Industrie einginge, allein es ift nicht der Standpunft des Staates, dafür zu forgen, daß eine alte Bewohnheit, welche fich nicht rechtfertigt, weil fie fich nicht ernährt, beffenungeachtet fortbauert. Der Staat bricht diesen Augenblick Schiefern, nicht weil er darauf gewinnt, sondern weil er damit eine arme Bevölferung beschäftigt. Wenn dieser Standpunft festgehalten werden soll, so wurde man vielleicht besser thun, die Bevolferung wenigstens auf andere Beife zu beschäftigen; allein zunächst wird es sich fragen, ob, wenn man die Sache auf andere Weise an die Hand nimmt, z. B. auf der Stockernsteingrube nichts zu gewinnen wäre. Ich erkläre mich daher mit der ertheilten Auskunft befriedigt.

Stämpfli, Banfprästdent. Ich dagegen bin mit der erstheilten Austunft nicht ganz befriedigt, und will furz die Gründe entwickeln, warum die Sache noch besser überlegt werden sollte. Es hat mit dem Bergbauregal eine eigene Bewandtniß, namentlich im alten Kantonstheil. Der Staat hat früher befanntlich versschiedene Zweige des Bergbaues direkt auf seine Rechnung bestrieben, nämlich die Eisenbergwerfe im Oberland, welche noch bis ins erste Jahrzehnt dieses Jahrhunderts betrieben worden

find, ohne daß fie fich rentirt hatten. Spater betrieb er Steintohlenbergwerte am Thunerfee und im Simmenthal; allein auch Dieje ergaben feinen besondern Profit und murden daber, als die Eisenbahnen wohlfeilere und beffere Rohlen brachten, aufgegeben. Bas die Dachschieferausbeutung betrifft, so ift fie anfangs, als Diese Bedachungsart noch neu war, ziemlich gut gegangen; allein jest frankelt fie stete starter, weil durch die Eigenbahnen beffere Schiefern hieher geschafft werden, fo die Ballifers, Die Glarners und die Elfäßerschiefern. Es liefe fich nachweisen, daß ber Staat auf diesem Zweige geradezu verliert. Man hat nun auch der Stockerngrube erwähnt; allein die Ausbeutung diefer Sanofteingruben gable ich nicht jum Bergbauregal, eben fo wenig als bas Brechen von Goldswylplatten oder die Ausbeutung andrer Steingruben, von welchen der Staat blog zufällig einen Grubengins bezieht, nicht weil die Ausbeutung ein Regal ware, sondern weil der Staat zufälligerweise Eigenthumer von Grund und Boden ift. Neben der Stoderngrube find noch andere Sandsteingruben, welche Privatpersonen gehören, wie die Gruben in Ditermundis gen, am Gurten, bei Krauchthal z., und welche ausgebeutet werden, ohne daß der Staat eine Regalabgabe bezieht. Das Bergwerkgeset vom 21. März 1853 giebt in dieser Beziehung im Urt. 1 folgende genauere Erklärung: "Alle Mineralien, deren Gewinnung und Ausbeutung ohne technische bergmannische Kenntniffe nicht möglich ift, gehören zum Bergwerfregal." Da nun zum Brechen von Sand- oder Kalksteinen, Goloswylplatten, Marmor zc. feine bergmannischen Renntniffe erforderlich find, fondern blog die Renntnig des Berufe eines Steinhauers, fo gehört die Ausbeutung folcher Berufe nicht unter die Regalien. Burde daher der Staat Alles aufgeben, was fich auf die Ausbeutung von Steinen bezieht, fo murbe im alten Rantonotheil bloß noch die Dachschieferausbeutung übrig bleiben; allein auch diese gehört eigentlich nicht unter das Bergbauregal, denn wenn, fet es im Jura oder im Simmenthal, ein Privatmann in seinem B und und Boden Schiefer entbedt, fo barf er ihn ausbeuten, ohne besondere Erlaubniß des Staates. Ich zähle daher die Schieferausbeutung nicht zum Bergbau und komme aus diesem Grunde zum Schluffe: Wir haben überhaupt im alten Kantonotheil feinen Bergbau mehr, denn wir haben weder Gijennoch Kohlenbergwerfe, noch Bergwerfe auf andere Mineralien und die Sandstein und Schieferbruche gehören zu den Mineralien, deren Gewinnung und Ausbeutung auch ohne technische bergmännische Kenntnisse möglich ist. Es bleibt daher dem Bergbauverwalter im alten Kantonstheil bloß noch der theoretische Theil feiner Aufgabe, nämlich Gutachten abzugeben über geognostische Fragen Allein auch dazu brauchen wir feinen Bergbauverwalter, indem wir hier an der Universität folche Brofessoren haben, sehr gute und sogar fehr ausgezeichnete, an welche fich die Behörden für die Beantwortung theoretischer Fragen wenden fonnen. Wir brauchen daher im alten Kantons= theil keinen Bergbauverwalter mehr. Im Jura dagegen haben wir noch ein Mineral, welches exploitationskähig ist und rentirt, nämlich das Bohnerz. Da ist allerdings ein Beamter nothwendig, nicht um die Ausbeutung personlich zu betreiben, sondern um einen regelmäßigen Abbau zu überwachen. Der Staat bezieht für jeden Kübel ausgebeutetes und gewaschenes Eisenerz eine Abgabe von 8 Rp. und der Mineninspeftor fontrolirt diese Abgabe. Im alten Kantonotheil dagegen ift ein folcher Beamter nicht mehr nothwendig und der gegenwärtige könnte daher sogleich entlaffen werden.

Dr. Wyttenbach. Der Berichterstatter bes Regierungsrathes hat mich belehrt, denn ich war sonit der Ansicht, es würde
vollsommen genügen, sich für wissenschaftliche Gutachten an
Privatgeologen zu wenden. Es wäre dies vielleicht um so
zweckmäßiger, als unser Bergbauverwalter der Schule angehört,
welche lieber zwanzig Male etwas von der Hand weist, als ein
einziges Mal etwas wagt. Ich habe übrigens gefunden, daß
wenn man die Summe einer fünsundzwanzigsährigen Anstellungsarbeit zusammenstellt und vergleicht mit der Größe der Arbeit anderer

Beamten, ber Bergbauverwaltet faum die Balfte der Beit beschäftigt fein kann, weßhalb ich fragen möchte, ob es nicht möglich ware, von diesem Beamten noch andere Arbeiten zu verlangen? Bor allem aus glaube ich, ber Staat hatte das Recht, von ihm zu verlangen, daß er seine funfundzwanzigjährigen Erfahrungen in einem Berichte auf ausführliche Weise mittheile; seine Reputation erfordert es, daß er auf diese Weise zeige, ob er wirflich ein Bergbaubeamter fei, was er, wie ich beiläufig bemerke, wirktich ift. Ich weiß wohl, daß der größte Werth unseres Berg-bauregals in der Eisengewinnung besteht, allein es ist nicht gesagt, daß nicht auch noch andere Fosstlien unsere Ausmerksamfeit in hohem Grade verdienen und gerade der Bergbauverwalter ift es, welcher zu berartigen Versuchen Veranlassung geben follte. (Der Redner erinnert, so viel der Stenograph versteht, an den Guldftein und ben Marmor, die im Oberlande gefunden werden, und fährt dann fort:) Allein ich frage, ob es nicht zweckmäßig ware, in einer Periode, wo der Torfverbrauch fo fehr an Musdehnung gewinnt, eine Statistit des vorhandenen Borrathes aufzustellen, damit man wiffe, was in dieser Beziehung für eine Bufunft zu erwarten ift. Die Torfausbeutung, so weit es der Staat betrifft, steht unter der Forstverwaltung, was nicht richtig ift, indem dieß in das Gebiet der Geologie einschlägt. Co gut man fich aber bei den Forften über das Duantum des vorhanbenen Holges und den Werth der Waldungen einen Ueberblik verschafft, eben so gut sollte man auch eine Torfstatistis haben. Ich ftelle daher den Antrag, der Regierungerath mochte den Bergbauverwalter einladen, 1) über feine amtlichen Wahrnehmungen im Gebiete des Bergbaues einen ausführlichen Bericht gu erstatten, und 2) eine geologische Statiftif Des Torfreichthums unseres Kantons aufzustellen.

Dr. Schneider. Bert Brafident, meine Berren! Der lett gefallene Untrag, bezüglich ber Untersuchungen über bergbanwürdige Stoffe, erinnert mich baran, daß schon in frühern Sahren ein ahnlicher Auftrag bem Bergbauinspettor gegeben worden ift, und wenn ich nicht irre, so hat auch Herr Professor Studer einen analogen Auftrag von der Regierung erhalten. Es muffen daher Berichte hinter der Regierung liegen, wie es sich verhalte mit der Ausbeutung von Mineralien und den Dertlichkeiten, an welchen fich folde im Kanton Bern finden durften. 3ch erinnere mich gang gut, daß ber Bericht babin ging, bag wir feine Goldgruben haben und darin nichts machen können, und glaube daher, daß das Ergebniß einer folden Untersuchung wieder dasfetbe fein murde. Wenn irgend etwas zu machen mare, fo mare es für die Ausbeutung von Vorf. Dieß ist einzig im Seeland möglich, da ist für lange Jahre Torf vorhanden, und dennoch machen die Torfausbeutungsgesellschaften keine glänzenden Geschäfte. Ich glaube, wir konnen auch in dieser Beziehung getroft der Zukunft entgegen sehen und diese Angelegenheit dem Ge-werbösseiß von Brivaten überlassen. Ich muß daher mit Herrn Stämpsti sinden, daß im alten Kanton ein Bergbauinspektor nicht nöthig sei. Wenn der Finanzdirektor Auskunft in Bergbauangelegenheiten haben will, so hat er dafür Sachverständige genug. Ich wurde mich dafür an Herrn Bed vor allen Andern wenden; er hat große Erfahrung und kennt den alten Kanton in Diefer Beziehung auf das Befte, aber ihm eine fire Besoldung zu geben, betrachte ich als überflüßig. Ich habe es schon vor 10 15 Jahren so angesehen, und die Berhältnisse haben sich seither so gestaltet, daß ich es sett noch weniger sur zweckmäßig halte, eine folche Stelle langer zu behalten. Ich mochte den in Diefer Hinficht gestellten Anzug aufrecht erhalten. Etwas gang Anderes ift es im neuen Kantonstheil; ich will nicht wiederholen, was der herr Finangdireftor darüber gefagt hat. Da murbe es gang am unrechten Drte fein, die Stelle Des Mineninfpeftors aufzuheben.

Bernard. Ich will hier die Frage nicht naber prufen, ob im alten Kantenstheil ein Beegbauinfpeftor nothig fei. Die Herren Stampfli und Schneider behaupten nein, und glauben,

man könnte fachverftandigen Geologen Die Anestellung von Gutachten für Die Regierung über Ausbeutung der Schieferbruche übertragen. 3ch für mich will hier nur anbringen, bag ber Anzug, betreffend die Vereinigung beider Bergbauftellen in eine, offenbar aus Sparfamfeitsgrunden gestellt worden ift; man nahm an, ein einziger Beamter werde den Bergbau in beiden Landestheilen beforgen fonnen und es laffen fich baher beide Umtes verrichtungen in einer einzigen Berfon vereinigen. Run ift es aber offenbar, daß mit der vorgeschlagenen Ginrichtung die Roften in feiner Weife vermindert wurden, weil durch die Reifen, ju denen der Bergbauverwalter gezwungen mare, Koften verurfacht murben, welche die beabsichtigten Ersparniffe wieder aufwiegen würden. Diese Einrichtung ware ferner den Eigenthümern des Jura fehr schadlich, weil wenn 3. B. der Bergbauverwalter sich im Oberland befinden würde, die Bewohner des Jura ihn nicht zu Rathe ziehen könnten. Es hat somit in Beziehung auf Ersparnisse dieset Anzug seinen Zweck versehlt. Wir haben im Jura einen seht fähigen Nineninpektor; die Verlegung seines Wohnsites in den alten Landestheil ware ein fur und feht nachtheiliger Schritt. Wir muffen baber über ten vorliegenden Angug zur Tagebordnung fchreiten. 3ch unterftute demgemäß den Bericht der Kinangbireftion und deffen Antrage.

Gfeller von Wichtrach. Die Antwort auf die Frage, ob das Bergbauregal etwas eintrage oder nicht, glaube ich im Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben zu finden, wo das Einnehmen für "Bergbauprodnkte" auf Fr. 31,500 veranschlagt ist. Ich nehme an, darunter sei eben die Ausbeutung von Sandsteinen, Steinkohlen, Schiefern zu verstanden. Dann sind im Fernern die "Bergbauchgaben" zu Fr. 10,000 veranschlagt, so daß die Gesammteinnahmen Fr 41,920 betragen. Zieht man davon auch die Ausgaben mit Fr. 32,100 ab, so bleibt immerhin noch ein Reinertrag von Fr. 9820. Wenn auf der einen Seite diese Einnahme erzielt und auf der andern Seite noch den betreffenden Gegenden Verdichen die Regierung bringt, und das Regal behalten, wie es ist.

Stampfli, Banfprafident. Die Ungabe, bag bas Bergbauregal ein Gewinn bringe, muß ich bestreiten. Allerdings ift für 1865 eine Ginnahme von Fr. 9820 büdgetirt, allein wenn Sie im gleichen Budget in der Rubrif "Durchschnitt der letten vier Jahre" nachsehen, so fommt die Sache anders heraus. Vorerst find die Staatsrechnungsergebniffe von 1860-1863 und nicht das Budget als Grundlage für eine folche Berechnung anzunehmen. Laut diesen Mechnungen war der durchschnittliche jäh liche Reinertrag der Bergwerfe des Jura und des alten Kantonötheils zusammen nur Fr. 6583, die Bergbauabgaben des Jura betrugon aber einzig Fr. 4600, und diese Einnahmen würden ungeschmälert bleiben, auch wenn die Dachschieferfabrifation aufgegeben wird. Man hatte daber beim Aufgeben ber Dachschieferfabrifation einen bedeutend erheblichern Bewinn, als wenn fie in Regie betrieben wird, und er mare um fo größer, wenn noch ein Bachtzins fur die Gruben erhältlich mare. Kann Die Dachschieferausbeutung überhaupt rentabel gemacht werden, so wird fich schon Jemand finden, der diese Ausbeutung vom Staate in Pacht nimmt. Der Staat braucht dann, wenn er Die Cache nicht selbst betreibt, auch feinen Bergbauverwalter. Mein Antrag geht also dabin, es sei die Stelle eines Bergbauverwalters für den alten Kantonstheil aufzuheben und die Dachschieferexploitation zu verpachten.

Herr Finangdireftor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes Es ift nicht gang richtig, daß der Staat an der Schieferausbeutung verliere. Allertings hat man nicht viel eingenommen; allein der Huptgrund lie,t darin, daß ein füherer Bächter der Schieferausbeutung keine neuen Sicherbeitsbauten angelegt hat. Der Staat hat nun neue solche Sicherheitsbauten gemacht und einen bedeutenden Theil des Reinertrages

darauf verwendet. Das Refultat ber Einnahmen ift Daher pro 1864 fcon ein gunftigeres, indem der Reinertrag Fr. 2800 bes trägt. Nachdem nun in den letten Jahren viel für Sicherheites bauten ausgegeben worden, fo fangt bas Geschäft nunmehr an rentabel zu werden, weshalb jest wenigstens nicht der geeignete Zeitpunkt ift, um den Regiebetrieb einzustellen. Berr Stampfli rechnet nicht gang richtig, benn die Bergbauprodutte betrugen in den letten drei Jahren durchschnittlich Fr. 23,561, die Auslagen für Dachichieferfabrifation 2c. dagegen Fr. 21,910, fo daß fich immerhin noch eine Mehreinnahme von Fr. 1651 herausftellt. Wegen des frühern nicht bedeutenden Ausfalles ift es boch nicht am Plage, ploglich, blog um die Stelle bes Bergbauverwalters aufheben zu können, die ganze Dachschieferanstalt aufzuheben, welche doch einer ziemlichen Anzahl von Leuten Berdienst giebt, selbst abgesehen von den Sicherungsbauten, welche in Zukunft einen Reinertrag erwarten laffen. Wir haben noch andere Regalien, und die einen tragen etwas mehr, die andern etwas weniger ein. Wenn auch die Dachschieferanstatt feinte Goldgrube ift, fo ift doch fein Gmund vorhanden, fofort auf Dies felbe zu ve gichten. Serr Stämpfli hat gefagt, man beziehe aus den Kantonen Glarus und Ballis beffere Schiefern, allein das ift nicht richtig, denn ich habe eine Untersuchung vornehmen laffen, welche herausgestellt hat, daß diese Unsicht bloß ein Bong urtheil ist und daß auch die französischen Schiefern nicht fo gut find wie die unfrigen. Go wie die Ausbeutung einige Zeit lang betrieben worden ift, erhielt das Bublifum allerdings nicht immer gute Waare; allein jest, nachdem die neuen Bauten gemacht worden, ift es anders. Ich fann das Räthsel lösen, warum andere Schiefern beffer fein follen. In andern Schiefergruben bestehen nämlich Berwaltungen, welche den Abnehmern ein Trinfgeld geben und weil berartiges bei uns nicht vorfommt, follen nun unfere Schiefern weniger werth fein. Ich encpfehle Ihnen den Untrag des Regierungsrathes.

Abstimmung.

Für Tagesordnung den Umfrage

76 Stimmen.

1,086. 96

Fr. 1,884. 06

Abschreibung verschiedener Rapitalposten der Kantonalbank

Der Regierungerath trägt darauf an, folgende, in der Kantonalbant-Obligationen-Liquidation als unerhaltlich fich hers ausstellende Boften vom Bermögen abzuschreiben:

1. Johann Lüthold, Hansens sel. zu Brügg, Amts Oberhasle, schuldet laut Obligation vom 14. Februar 1845, unter Bürgschaft des Johannes Wyß zu Aeppigen und Johannes Oth, alt Obmann im Grund, ein restanzliches Kapital von Fr. 797. 10 mit Zinsen seit 22. Februar 1845 und ergans

genen Koften. Sowohl der Schuldner als die beiden Bür-

gen'find vergeltstagt.

24 Johann Weber von Wahlern, zu Eisengruben, Amts Schwarzenburg, soll laut Obligation vom 9. Kebruar 1846, unter Bürgschaft des Johann Kipling auf dem Vogelsand, und Epristian Lüthold in den Rothenfuhren, ein Kapital von mit Jinsen seit 4. Februar 1847 nebst ersgangenen Kosten.

Der Schuldner Weber und der eine Burge Luthold find vergeltstagt, der zweite Burge

Ripling ift vermögenslos verftorben.

3. Johann Mothen von Guggisberg, angesessen im Althaus daselbst, foll laut Obligtion vom 2. und 3. März 1846, unter Bürgschaft des Joseph Zahnd auf der Muhlen und Joseph Zbinden auf den Ackern, beides Gemeinde Guggisberg, ein restanzliches Kapital von " 620. 27

Guggisberg, ein restanzliches Kapital von " 620. 27. And nebst Zins seit 20. Mai 1848 und Betreis 20. Mai 1848 und Betreis

dung must diensvindig in derengt? i Uebertrag? Fro 1,884206

Der Schuldner und der eine Bürge Zbinden find vergeltstugt; der andere Bürge Zahnd ift vermögenslos verstorben und es konnte in der gerichtlichen Bereinigung seines Nachlasses und es fruchtbare Unweisung erziehlt werden.

4. Christian Stausser, gewesener Gerichtsweibel von Sigriswyl und dessen Sohn gleichen Ramens, ebendaselbst, als gewesene Amtsburgen des Rechtsagent Samuel Stausser von Sigriswyl, in Thun, schulden saut Urtheil vom 6. Oftober 1853 eine Summe von restanzlich

nebst Zinsen seit 8. Juni 1854 ju 5 % und ergangenen Rosten.

Der eine Berpflichtete, Christian Stauffer,
ist verstorben und über seinen Nachlaß die
gerichtliche Bereinigung vollführt worden; der
andere ist vergaltstagt. Der Anspruch gegen
den ursprünglichen Schuldner Sam. Stauffer
ist verwirft, da die Kantonalbank die in seiner
Güterabtretung erhaltene, später werthlos
erkundene Unweisung auf Aktiven nicht aus-

gefchlagen hat.

Bufammen Fr. 8,579. 73

Dhne Einsprache durch das handmehr genehmigt.

Gesuch des Kafpar Kleeb, Müller zu Rembingen, und sechs Mithaften, um Nachlaß einer wegen Salzschmuggel auferlegten Buße.

itis mercer**t.** Liter m Original appeter and analysis

Der Regierungerath tragt auf Abweifung an.

Berr Finangbireftor, ale Berichterftatter Des Regierungerathes. Sie werden fich erinnern, daß der Kanton Lugern den Salzpreis von 10 auf 8 Rappen herabgesetzt hat. Die Finangdireftion hatte daher schon längere Zeit begründete Besorgniffe, daß diese Reuerung auf unsern Salzkonsum an der lugernischen Grenze fatale Rudwirfungen ausüben und den Ertrag des Regals benachtheiligen werde, um fo mehr, als die luzernisch-bernischen Grenzen fehr ausgedehnt und so beschaffen find, daß ber Schmuggel schwer zu übermachen ift. Die Finangdirektion erließ daher an die Regierungsflatthalterschaften der Grenzämter die Weifung, es feien die gejetlichen Beftimmungen über das Salzregal ftreng zu beobachten. Seit Anfang März liefen nun Anzeigen über Anzeigen wegen entdeckten Salzichmuggeleien ein und steben Personen wurden infolge deffen vom Richteramt Trachselwald mit Gelobuffen belegt. nämlich: 1) Rafpar Kleeb, Müller zu Neuligen, für 200 Pfund Salz mit Fr. 289. 86, 2) Undreas Meer im Langader, für 200 Pfund Salg mit Fr. 289. 86, 3) Joh. Ulr. Waldsburger, für 70 Pfund mit Fr. 100, 4) Wittwe Jordi in Aclmegg für t00 Pfund mit Fr. 144. 98, 5) Gebrüder Peter und Joh. Ulr. Kleeb, für 60 Pfund mit Fr. 85, 6) Andreas Loosti in Reulingen, für 300 Pfund mit Fr. 434, 7) Johann Schärrer in der Willimatt, für 300 Pfund mit Fr. 434. Dieselben stellen nun das Gesuch,

es mochte jedem Gebüßten ein Bugnachlaß gestattet und ivenigstens bie gegen Jeden ausgesprochene Buge von Fr. 1 a. 2B. auf Fr. 1 n. W. per Pfund Sals herabgefest werden. Das Gefes fpricht zwar allerdings eine ziemlich harte Strafe aus; allein wenn man ben Schmuggel verhüten will, fo bleibt nichts Underes übrig, als das Publifum durch Strafen abzuschreden, und der Richter hat denn auch die volle Strafe ausgesprochen. Diese Bußgelder sind vertheilt worden und der Staat ift dabei gang leer ausgegangen, obgleich er bezüglich des eingeschmuggelten Salzes eine Einbuße von wenigstens Fr. 170 auf dem Salzegal erleidet. Laut dem Gesch sielen ²/₃ der Buße dem Berleider und ¹/₃ den Spendskassen der betreffenden Gemeinden zu. Ueberdieß hat der Staat in mehreren andern Schmuggelfällen, in welchen die Angeslagten gefetlich nicht gang überwiesen werden fonnten, Die Unterfuchs ungstoften bezahlen mußen. Wenn man am Salzregale, welches eine der vorzüglichften Ginnahmoquellen des Staates ift, fest= halten will, so ist es durchaus nothwendig, daß man die gejetslichen Strafen ausspreche, ohne einen Bugnachlaß ein reten zu lassen. Es bleibt nichts Anderes übrig, als strenge einzuschreiten und die Urtheile gehörig zu vollziehen. Da die Bußen mit Aus-nahme von Fr. 434, welche Andreas Loosli schuldet, bereits nicht nur bezahlt, sondern auch an die Verleiben Dendkaffen vertheilt find, fo mußte im Falle eines Rachlaffes ber Staat den Anzeigern und den Spendfaffen baar verguten, mas er den Angeflagten nachlaffen wurde, denn der Fistus fann nur auf dasjenige verzichten, was ihm selbst zugesprochen worden, nicht aber auch auf die Bußantheile von jenen Bersonen und Behörden, welche gesetliche Ansprüche auf die Bußen erheben fönnen.

Scheibegger. Ich erlaube mir einige Worte zu Gunsten ber Gesuchsteller. Es ist ganz richtig, daß wir die Beamten, welche die Gesete vollziehen, unterstützen sollen, und es muß mehr oder weniger entmuthigend auf die untern Beamten wirken, wenn der Große Rath Strafen, welche die Gerichtsbeamten auss sprechen müssen, mildert oder ganz nachläßt. Ich muß gestehen, daß sowohl die Landjäger als die Gerichtsbeamten ihre Pssicht burchaus erfüllt haben. Hingegen habe ich doch sinden müssen, das Gesetzeinfundig waren und, als sie das Vergehen besingen, nicht wußten, daß sie einer so harten Strafe verfallen, wenn sie dem Richter angezeigt werden. Einige von ihnen mögen vielleicht die Strafe besser gefannt, Andere dagegen nicht, und namentlich hat gewiß die Wittwe Jordi die Folgen ihrer Handlung nicht begriffen. Sie glaubte einfach, wenn sie !das Salz nut bezahle, so dürfe sie es im Kanton Bern oder im Kanton Luzern saufen. Für diese Leute, welche an der Kantonsgrenze wohnen, ist es überdieß näher zur ersten Salzbütte im Kanton Luzern, als zu der nächsten im Kanton Bern; sie kommen daher leicht in Versuchung, das Salz da zu holen, wo sie es näher und wohlseiler bekommen. Ich glaube der Große Rath könne füglich eintreten, denn gewiß ist die Strafe, auch wenn entsprochen wird, für diese Leute noch hart genug, indem sie alsdann für jedes Pfund geschunggeltes Salz stets noch 1 Kransen n. W. Buße zu bezahlen haben. Sie verlangen nur, daß der alte Fransen in einen neuen umgewandelt werde. Ich stelle den Untrag, es sei dem Gesuche zu entsprechen.

Geißbühler. Ich könnte diesem Antrag unmöglich beispflichten. Es ist an die Regierungsstatthalter und an die ganze Belizei an der Grenze die strenge Beisung ertheilt worden, ein scharfes Auge auf den Salzschmuggel zu halten, und diese Beisung ist getreu und redlich beobachtet worden. Gerade diesem Umstande hat man es zu verdanken, daß man einige Schmuggler erwischt hat. Dieselben sind nach dem Gese, nicht schärfer und nicht milder als dasselbe vorschreibt, gestraft worden. Da nach dem Geses die Spendfassen und die Berleider auf die Bußen berechtigt sind und dieselben zum größten Theil bereits erhalten haben, so müßten sie von ihnen zurückgefordert werden und statt

ber Gebüsten hätte der Staat sie zu bezahlen. Das wäre denn doch aber wenig konsequent, daß der Staat noch in seinen eiges nen Sac greifen soll. Die Ordnung gegen die Schmuggler ist sehr schwer zu handhaben, und wenn nicht sehr scharf versahren wird, so kann man dem Schmuggel nicht Einhalt thun. Ich möchte unter keinen Umständen Rücksichten eintreten lassen, sondern den Antrag der Finanzdirektion unterstüßen.

Herr Berichterstatter. Herr Scheidegger will uns glauben machen, diese Leute haben in aller Unschuld gehandelt. Ja, diese Unschuld ist wirklich rührend; — die Leute wußten alle, daß des Geset ben Schmuggel verbietet. Herr Scheidegger sagt ferner das Gesetz sei hart; allein das müssen alle siskatischen Gesetz sein, wenn sie ihren Zweck erreichen sollen, und namentslich diesenigen gegen den Schmuggel, denn unter zehn Fällen wird kaum Einer entdeckt. Uebrigend sind die Betenten nicht arme, sondern reiche Leute; das geht aus dem bedeutenden Duantum Salz hervor, welches sie gefauft haben. Das ist ein Grund mehr, um den Daumen aufzusehen und diese Leute merken zu lassen kas sie sich dem Geset ebenfalls fügen müssen.

Der Antrag der Regierung wird durch das handmehr ans genommen.

Angug, betreffend unentgeldliche Berabfolgung der revistirten Gefegesfammlung an die Mitglieder des Großen Rathes.

herr Finangdireftor, ale Berichterstatter des Regierungerathes. In der Seffion vom letten Januar ift der Unjug erheblich erklärt worden, die "neue offizielle Gesetsfammlung" den Mitgliedern des Großen Rathes untengeldlich verabfolgen zu lassen. Unterdessen hat der Regierungsrath die Berfügung getroffen, daß die Gesetessammlung den Mitgliedern des Großen Rathes bis jum 1 August 1864 ju Fr. 20 ftatt ju Fr. 25 (das Regifter inbegriffen) überlaffen werden folle. Es war bisher Uebung, den Mitgliedern des Großen Rathes von der Zeit ihres Eintrittes in die Behörde, bis zu ihrem Austritt die laufende Gesetzessammlung unentgeldlich auszutheilen. Frühere Gesetze wurden den neu eintretenden Mitgliedern nicht gegeben. Der Große Rath ift nun vollfommen befugt, die bisherige Uebung abzuändern und nach dem erheblich erflärten Anzuge den Mitgliedern die ganze neue Sammlung unentgeldlich auszutheilen, allein ich glaube, es jei beffer, die bisherige Uebung beizubehalten. Man tonnte auf zweifache Beife verfahren: Es fonnte zunächst jedem Mitgliede die Gesetsgammlung gegeben werden fur die Zeit, mahrend welcher es Mitglied ist und bleibt, so daß es beim Austritt aus der Behörde dem Staate die Gesetsgammlung zuruckzugeben hatte. Eine folche Borschrift besteht für alle Beamte, indem sie beim Ablauf ihrer Amtsdauer die Geseyes-sammlung ihrem Nachfolger zu übergeben haben. Oder aber, man könnte den Mitgliedern die Sammlung eigenthümlich überlaffen. Der erfte Weg ware zwar der richtige, allein er ift mit Schwierigkeiten verbunden, weil man jeweilen beim Austritt ober beim Absterben eines Mitgliedes das ihm anvertraute Eremplar jurud verlangen mußte und es schwierig fein durfte, daffelbe jeweilen vollständig gurud zu bekommen. Warde dies aber auch vollzogen, so mare es doch mit Kosten und viel Bemühungen verbunden. Jedem Mitgliede aber ein Exemplar eigenthumlich zu überlaffen, mate für den Staat mit bedeutenden Auslagen verbunden. Rechnen Sie das Eremplar ju Fr. 25 und mit dem Register ju Fr. 27, fo macht bas bei 225 Mitgliedern Fr. 6,075. Es ift flar, daß jedem neueintretenden Mitgliede ebenfall ein Eremplar gegeben werden mußte, was bei dem häufigen Musund Eintritt in einer vierjährigen Beriode fernere 80 Eremplare mit Fr. 2,160 ausmachen wurde. Da die Nachlieferung naturlich für alle Zukunft gemacht werden müßte, so würde auch die Zahl ber ausgetheilten Gesetze steis größer werden und die Kosten müßten sich fortwährend vermehren. Da bei der Auslage der Gesetzbände für die Jahre 1861—1864 auf diesen Mehrversbrauch nicht gerechnet worden ist, so müßten dieselben eine neue Auslage erhalten, was wieder außerordentliche Kosten veranlassen würde. Sie sind indessen vollständig befugt, nach Gutsinden zu beschließen.

Mühlethaler. Ich müßte mich sehr verwahren, auf Rechnung bes Belfes ein solches Geschäft zu machen; ein solcher Beschluß wäre ungerecht und überdies sehr unflug und würde gewiß einen solchen Lärm im Bolfe verursachen, daß man später barauf zurücksommen müßte.

Dr. Tiche. Bir begreifen die im Bericht des Regierungs= rathes angeführten Grunde zur Berwerfung des Antrages gang gut. Aber die Schwierigfeiten, die in Diesem Bericht gegen Die unentgeldliche Bertheilung der neuen Gesetessammlung an die Mitglieder des Großen Rathes angeführt find, erscheinen als nicht unübersteiglich, sondern leicht zu überwinden, indem mit einiger Sorgfalt die Zustellung dieser Sammlung an die Herren Gropräthe sehr wohl statistuden fann. Die größte Schwierigkeit liegt in der Kostenfrage; auch ich begreife und würdige sie. Aber auf ber an ern Seite ift auch anzuerfennen, daß die Bertretung Des Bernervolfs, Die gefengebende Behorde Des Landes, fich in einer gang ungehörigen Lage befindet. Denn die Mitglieder Diefer Belorde, welche berufen find Gejege zu machen und zu beschließen, besigen nicht einmal ihr eigenes Werk. Dieser Umstand hat Auffallendes, über tas jeder Fremde fich mundern murde, wenn er vernahme, daß die gesetzgebende Beborde des Kantons Bern nicht einmal felbst die Gesche besithe, die sie gemacht hat. Es gibt aber noch andere Gunde ju Gunsten des Anzugs. Sie wissen nämlich, daß bei der gegenwärtigen Aufstellung von Kom-missionen zur Prüfung und Vorberathung der wichtigsten dem Großen Rathe vorgelegten Fragen und Gegenstände, es dringend nothwendig if, daß wenigstes jedes Mitglied, das in diesen Kommiffionen fist, eine Gesetzessammlung befite Bergeffen wir nicht, daß diefe Kommiffionen nicht immer blog im Borfaal des Großen Rathes zu arbeiten haben, daß die Mitglieder, aus denen fie bestehen, fehr oft gezwungen find zu Haufe, im Jura, im Oberland und überall anderswo zu arbeiten. Da können sie dann nicht nach dem Gesetz greifen, welches sie zu Rathe ziehen sollten, und sind in Verlegenheit. Schon dieser einzige Umstand kann den Männern, die mit ernsthafter Arbeit betraut sind, sehr hinderlich fein und fie zu bedauerlichen Brrthumern veranlaffen. Die Gin= wendungen, welche die Finangdirektion gegen das fragliche Begehren erhoben hat, macht sicherlich ihrer Gorge für die Staatsfinangen alle Ehre; aber ungeachtet Diefer Einwendungen hatte ich, mas mich betrifft, das fragliche Begehren gerne noch weiter ausgedehnt gesehen. Ich hatte gewünscht, das die Mitglieder ber Amtsgerichte ebenfalls unsere revidirte Gesessammlung befiten. Diefe Beamten erhalten die Gesetesbande; aber in ben Amtogerichten findet eine fortwährende Bewegung von Kommenden und Gehenden statt; heute fitt darin ein Mitglied, das morgen durch ein anderes ersetzt wird, und das austretende Mitglied ftellt seine Gesetssammlung dem ersegenden nicht zu. Ich foll demgemäß den vorliegenden Anzug unterstützen und des Fernern wünschen, daß die revidirte Sammlung auch allen Amtsrichtern zugeftellt werde.

Girard. Es sei auch mir, als einem der Unterzeichner des gegenwärtig behandelten Anzugs erlaubt, einige Worte dem bereits Gesagten beizufügen. Vor Allem soll ich bemerfen, daß es mir ziemlich gleichgültig ist, ob nun diese Angelegenheit so oder anders erledigt werde. Der Bericht der Regierung hat dem Anzug eine Wichtigkeit gegeben, welche dieser gar nicht hat. Die bisher befolgte Uebung bestand darin, daß die Gesegesbände, so wie sie erscheinen, zugestellt oder zugesandt werden. Nun

gerade eben so sollte hier versahren werden. Diese Sammlung ist durch eine Kommission des gegenwärtigen Großen Rathes revidirt und durch diese hohe Versammlung angenommen worden, Alles außer Kraft getretene ist daraus ausgeschieden worden. Es wäre daher nicht so übel, wenn diese Sammlung den Mitsgliedern des Großen Raths zugestellt würde. Etwas anderes ist es zu sagen, auch die in den Jahren 1862, 1863 und 1864 erschienenen Bände seien bei usügen; denn der Anzug selbst erwähnt deren nicht, sondern spricht einzig und allein von der neuen revidirten Sammlung Ich wiederhole daher, es wäre nicht zu weit gegangen, wenn der Anzug, wie er gestellt worden ist, angenommen würde.

Mühlethler macht darauf aufmerksam, daß Seder der darauf hört und darüber nachfragt, was im Bolke gehe und was über diese Sache gesagt werte, sich überzeugen muffe, daß eine solche Lieferung der neuen Gesetzstammlung an die Großsräthe, einen sehr schlechten Eindruck machen mußte.

But berger stellt für den Fall, daß der Anzug angenommen werde, was er nicht wünscht, die Anträge: 1) daß den Mitgliedern des Großen Rathes, welche die Gejegessammlung schon bezogen und bezahlt haben, diese Zahlungen zurückvergütet werden; 2) daß die Mitglieder nach Ablauf ihrer Amtsdauer die erhaltene Gesegessammlung dem Staat zurückselen.

Abstimmung.

Eventuell für die Rückerstattung des Betrages an die Großräthe, welche die Geschessammlung bereits gefauft Gr. Mehrheit.

Dagegen Minderheit.

Eventuell, es solle jedes Mitglied beim Austritt die Sammlung wieder abliefern S4 Stimmen.

Dagegen 11 "Gr. Mehrheit.

Dagegen 30 Or. Mehrheit.

Dagegen 31 Minderheit.

Vortrag der Finangdireftion vom 20. Oftober 1864, vom Regierungsrath genehmigt den 24. desselben Monats, den Kaufsabschluß zwischen dem Inselspital und der Kantonalbank über das sogenannte Inselsorhaus Nr. 130 a., zu oberst an der Judengasse, um den Preis von 120,200 Fr. und 1202 Fr. Steigerungsrappen zur Genehmigung zu empfehlen.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes Die Kantonalbank war in frühern Zeiten auf der Stift. Da aber ihre Geschäfte sich sehr ausgedehnt hatten, war sie genöthigt dort auszuziehn. Sie hat dafür ein Haus in der obein Stadt, zu oberst an der Judengasse gemiethet. Run kam aber die Kantonalbankdirektion und stellte das Begehren, es möchte ihr ein Gebäude eigenthümtlich angewiesen werden; als passend bezeichnet sie dassjenige, dessen Ankauf Ihnen vorgeschlazgen wird. Der Berwaltungsrath der Bank hat zuerst einen Sachverständigen ersucht, das Gebäude zu untersuchen, und ihm die Kragen vorgesegt: "1) Db das Inselfornhaus die nöthigen Räumlichseiten darbietet, um die Bürcaur der Kantonalbank in zweilmäßiger Weise darin unterzudringen? 2) Welcher Schatzungswerth dem genannten Hause in seinem heutigen Zustande beigeslegt werden fann? 3) Welche Kosten es erzordern würde, um das Haus für den fraglichen Zweil einzurichten? "Der Sachverständige antwortete darauf: "Das Inselfornhaus ist ein durchaus solid erstelltes Gebäude mit prachtvollen Kellern, Erdsgeschoft und zwei Stockwersen, nehst hohem Mansardendachraum. Die Mauern sind jehr solid, durchweg mit hartem Kasen unters

sogen und von genügender Dide, um allfällig noch ein brittes Stodwerf barauf zu fegen. Die Trämboden und der Dachstuhl find nicht nur folid fonstruirt, sondern scheinen auch durchweg wohl erhalten. Die Stockwerfshohen, bei sonstigen Kornhäusern sehr geringe, sind hier zum verlangten Zwecke mehr als genüsgend. Das Einzige, was zu bedauern, ift die Stellung und ungenügende Größe der Fenster; letterm fann durch Einsehen größerer Fenfterlichter abgeholfen werden. Erfteres dagegen wird für die innern Einrichtungen mehr oder weniger maßgebend, fo daß diese nicht leicht so zwecknäßig erzielt werden kann, wie es bei einem vollständigen Reubaue der Fall wäre. Aus den beiliegenden Plansstigen werden Sie sedoch ersehen, daß die nöthigen Rämlichkeiten für die Kantonalbank, wie ich glaube, in genügender Größe auf einem Boden erstellt werden können, mit Ausnahme des Archivs, welches ins Erogeschoß hinter die Treppe und unter diefer jugangig, innert durchaus feuerfesten Wanden und Gewölben verlegt wurde. Der Hauselngang ist vom Gäßschen her angenommen. Im Erdgeschoß verbliebe Raum für ein sehr großes und zwei kleinere Magazine, und das zweite Stockwert, sowie der Dachraum könnten zu größern Wohnungen, mit se 7 bis 8 Zimmern nebst Küchen eingerichtet werden." Den Werth schlägt der Architeft an auf: Fr. 93,067 während der Raufpreis betragen foll Fr. 120,200 79,971 Die Berftellungstoften werden angeschlagen auf dazu wird noch gerechnet für Unvorhergesehenes 10,000

fo daß der Gesammtwerth des Sauses mit Ein-Fr 183,038 richtung betragen wurde Wenn noch ein drittes Stockwerk angebracht wird, fo wird dieß mehr kosten Fr. 20,000. Die Direktion der Kantonalbank hat bei der Steigerung ein Angebot auf Diefes Gebaude gethan, wurde aber um Fr. 100 überboten. Da jedoch der Berfteigerer sich unter den drei höchsten Angeboten die Auswahl vorbehalten hatte, so wurde das Gebäude hingegeben. Die Direktion der Kantonalbant hofft auf diese Art billig zu einem neuen Gebäude ju tommen, mit einem zweiten und dritten Stochwerf, wovon ein Theil vortheilhaft vermiethet werden fann. Die Bank wurde daber dafür nicht mehr Zins bezahlen, als bis jest. Uebrigens find Mitglieder der Bantverwal ung hier anwesend, welche Ausfunft geben fonnen. Nachdem auch der Berwaltungerath der Bank die Genehmigung dieses Kaufs beantragt hatte, hat der Regierungsrath dieselbe ausgesprochen, das heißt, er empsiehlt Ihnen denfelben gur Genehmigung.

B. Schneider, eidgenössischer Finangsefretär. Sie ja nicht, daß, wenn ich das Wort ergreife und gegen ben gestellten Antrag spreche, ich derjenige fei, der nicht will, daß die Kantonalbank nicht mehr Räumlichkeiten erhalte. Im Gegentheil, es ist nothig, daß sie zu einem definitiven Lofal gelange. Aber fo, wie ich das Grundeigenthum bes Staates in der Stadt Bern fenne, halte ich es für überfluffig, daß der Staat ein neues Gebaude zu diesem Zwed ankaufe. Das Berzeichniß der Webäulichfeiten des Staats in der Stadt enthält folche, die, wenn sie auch jest nicht vollständig dazu eingerichtet find, doch gang zweckmäßig eingerichtet werden konnen; z. B. Die Staatsapothefe, Die neun Saufer an der Herrengaffe, das fogenannte Zeugwarthaus, worin sich das Bureau der Militärs direktion befindet. Ich stelle einstweilen bloß auf die Stantsapothefe ab und frage, ob es nicht beffer ware, wenn man diefes Webaude für die Bant verwenden murde, anstatt weitaus ben größten Theil deffelben an Professoren zu vermiethen. Es wurde sich auch fragen, ob es nicht besser ware, daß der Staat, der darin den Apothefer, gegenüber der Insel und ihren Zweiganstalten, spielt, dieses Geschäft andern überlassen wurde. 3ch glaube, es ware beffer, diese Unftalten wurden ihre Urzneimittel selber zubereiten, oder in einer gewöhnlichen Apotheke zahlen. Der Staat bezieht Fr. 1500 jährlichen Bins aus der Staats= apotheke und ich glaube, diese Anstalten tonnten diesen Bins felber in Sad fteden. Wenn ich von diesem Bebaude fpreche,

so mache ich darauf aufmertsam, daß ce ungefähr ben gleichen Quadratinhalt halt, wie das von deffen Anfauf wir heute sprechen. Das Gebäude der Staatsapothefe hat ein Erdgeschof und drei Stockwerfe, jedes Stockwerf zu sieden Zimmern. Vergleichen wir das gegenwärtige Bedürfniß mit diesem Raume, so findet Die Kantonalbank Darin genügenden Blat. Sie konnte fogar neben der Apothefe noch in einem Stockwerf untergebracht, und es fonnten überdieß, sowohl bem Banfoireftor, ale bem Staatse apothefer im gleichen Gebaude noch Wohnungen gegeben werden. Das Hus, von dem ich spreche, trägt dem Staat sett nicht einmal Fr. 3000 ab. Run sollen für die Kantonalbank Fr. 120,200 Kaufpreis und Fr. 80,000 Baukosten bezahlt weiden, zusammen Fr. 200,200, was einem Miethzins von ungefähr Fr. 10,000 gleich käme. Allerdings würde der Jins sür die Wohnung des Direftore davon abgeben; aber es ift doch fein Berhaltnig zwischen dem, mas der Staat in Zukunft bezahlen foll, und den Gebäuden, die er eigenthümlich besitht. Ih möchte bei diesem Anlaß auf etwas Anderes aufmerksam machen. In der letten Seifton ift eine Borlage gemacht worden, um fur Restauration des Rathhauses ungfähr 80,000 Fr. auszugeben. Auf den Antrag von Berrn Riggeler murde beschloffen, Diese Angelegenheit an eine Kommission zu überweisen, und diese hat gefunden, daß das Gelo, das auf Erneuerung des Nathhauses verwendet murde, fortgeworfen ware. Die Kommission wird daher den Antrag ftellen, blog die Westfeite des Rathhauses zu erneuern und das Uebrige fur einen Reubau aufzubehalten. Ein Reubau ift fehr nöthig, nicht nur deßhalb, weil das gegenwärtige Bebäude nicht mehr groß genug ift, fondern auch deshalb, weil die Direftionen im Stiftgebaude nicht Blat haben. Gegenwartig ift die Juftigdireftion an der Judengaffe und die Miluardireftion am Baifenhausplat. Diese Zersplitterung ist schädlich fur den Geschäfise gang. Wenn alle Direktionen vereinigt find, so kann ein bedeutender Zeitverlust vermieden werden. Wenn man nun an der Berrengaffe ein neues Bebaude erstellen wurde, fo fonnte man dort auch für jene Direftionen Räumlichfeiten erstellen. 3ch glaube aus den angebrachten Gunden, man folle auf den heus tigen Tag auf den Untrag Des Regierungsrathes nicht eintreten, d. h. die beantragte Genehmigung nicht ertheilen. Ich stelle deshalb den Antrag: der Regierungsrath solle eingeladen werden, zu untersuchen oder zu begutachten, ob die Kantonalbank nicht in einem der bezeichneten Gebäude untergebracht werden fönnte.

Ganguillet. Ih habe wirklich nicht geglaubt, daß Oppositionen gegen den Antrag des Regierungsrathes erhoben werden. Bekanntlich war die Kantonalbank lange Jahre auf der Stift und mare bort fehr wohl gemeien; aber mehrere Grunde mirften dahin, daß sie von dort ausziehen mußte. Borerst war dort nicht mehr Blat. Es war nicht einmal mehr Blat daselbst für die Situngen der Direktion, fo daß fie ein Zimmer an der Herrengaffe miethen mußte. Gin zweiter Grund war die Berlegung der Boft in die obere Stadt. Bon da an fonnte die Kantonalbank nicht mehr wohl auf der Stift bleiben, wegen Des großen täglichen Geloverfehre mit der Boft. Aber ein dritter Grund war der, daß die Regierung die Centralisation der Busreaur nothig fand. Die Bureaur der Bank wurden infolge deffen von der Steuerverwaltung eingenommen. Herr Schneider fagt, der Staat habe Gebäude genug in der Stadt. Dieß ist nicht richtig, sofern es auf Unterbein jung von Behörden ans Ja man ficht, daß man deghalb fehr oft in Berlegenbeit ift. Der Staat wußte, als die Bank ausziehen mußte, ihr fein Gebäude anzuweisen, außer eines einzigen, das nicht vafant war, nämlich das alte Postzebäude. Aber die Unterbringung ber Bant in demielben war nicht möglich, weil es nicht bagu eingerichtet war. Es muffen nämlich täglich große Summen von der Bank auf die Bost und von der Bost auf die Bank getragen werden. Run hat die Bankverwaltung schon seit kans gerer Zeit der Bankvirestion geschrieben, es ware vielleicht zwecks mäßig, wenn die Rantonalbanf trachten murde, ein eigenes Be-

baude für fich entweder zu bauen oder zu erwerben. Die Direftion ließ fich vom Berwaltungerath eine Ermächtigung dazu geben; fie bat zum Zweck eines Neubaues den Plat des Barenhösteins ins Auge gefaßt; allein nach den daherigen Unterhandlungen mit der Berner Baugesellschaft zeigte fich Dieser Bau als wiel zu fostspielig fur die Bank. Run fam man auf den Bebanken, daß das Inselfornhaus in ungefähr gleicher Lage in ein Bankgebaude umgestaltet werden konnte. Die Direktion der Kantonalbank ließ dieß Haus genau untersuchen und das Ersgebnig dieser Untersuchung hat der Herr Finangoliestor bereits abgelesen. In der Direktion ist gar nichts dagegen eingewendet worden. Run hat der Berwaltungerath sich an die Regierung gewendet und hat fie ersucht, fie mochte die Inselverwaltung ju bewegen fuchen, dieses Gebäude der Bank abzutreten. Die Inselverwaltung hat vom Augenblick an, wo sie den Zweck kannte, zwar nicht einstimmig, aber mit Stimmenmehrheit fich willig gezeigt, Dicfes Gebaute zu verfaufen; nur machte fie Die Bedingung, daß es an eine öffentliche Steigerung fomme, und erflatte von vornherein, daß wenn es nicht den Breis von Br. 120,000 gelte, fie es an der Steigerung gar nicht hingeben werde. Man fand, die Bank konnte diese Fr. 120,000 bieten. Herr Obeist Meier und ich waren an diese Steigerung abgeoconet. Es fielen Dabei guerft niederere Angebote. Allein gegen 6 Uhr, wo loogeichlagen werden follte, haben die herren Schegg und Böhlen, Die das Gebäude bisher benutt haben, Fr. 120,100 dafür geboten. Wir haben Fr. 100 mehr geboten; die herren Schegg und Böhlen find um noch Fr. 100 weiter gegangen. Wir machten nun fein ferneres Ungebot mehr, fondern dachten, die Injelverwaltung werde wohl und den Borzug geben, und ce ift und auch wirflich hingegeben worden, und der Kauf erhielt bis jest die Genehmigung aller Behorden bis gum Großen Rath. Wenn wir den Raufpreis von Fr. 120,200 annehmen, und die Baufoften gu 80,000 veranschlagen, mit einem dritten Stockwerf 20,000

mehr, so nehme ich an, es foste uns fir und fertig Fr. 220,200 bieg macht zu 5 % einen Bins von Fr. 11,000. Run hat das Gebäude einen ausgezeichneten Keller, nachft dem Kornhaus-feller den größten und schönften in der Stadt. Schon jest wirft er einen Zins von Fr. 1100 ab und wird noch weit mehr ertragen. Es ift uns schon ein fol her von Fr. 2000 geboten. Ferner haben wir schon Ungebote für Lurustaden im Erogeschoß für Fr. 2000; den zu erwartenden Bins vom zweiten und dritten Stockwerf fann man anschlagen auf zusammen Fr. 7500; dann ware die Bank noch in einem Bind von Fr. 3500, aber diefen Bind bezahlt fie bereits jest für ein ganz ungeeignetes Lokal; in welchem sie nicht genug Blat bat; dasselbe ift fehr feucht und kalt und voll Salpeter, und übrigens ist es für diesen Zweck nicht eingerichtet. Es ist auch nicht am Ort, daß die Bank nicht in ihrem eigenen Hause sei. Ueberall gibt es eigene Bankgebäude, und hier erhalten wir durch Genehmigung Des Raufes ein sehr zweckmäßiges. Das anzukaufende Haus hat eine pracht= volle Lage, geht auf einen schönen Plat, liegt ziemlich in der Mitte der Stadt und doch nicht gang an deren oberftem Ende. It glaube, wir fonnen nicht wohl eine wohlfeilere und beffere Erwerbung machen. herr Schneider hat gefagt, man folle Die Staatsapothefe fur die Bant einrichten, allein die Lage ift bort offenbar nicht zwedmäßig. Dieselbe liegt an einer hintern Baffe, und ware für das Bublifum nicht leicht zu finden; diefe paßt ber Lage nach nicht zu Diefem 3wed. Die Bank gewinnt von Sahr ju Jahr, ja von Semester zu Semester an Ausdehnung. Es ift ein Etablissement, das prosperirt. Es gewinnt alle Jahre einen größern Wirfungefreis und hat jest Filialen zu Burgdorf, Biel, St. Immer, Thun, und von nun an auch zu Langenthal, und ich glaube, die Regierung werde es auf eine bes Kantons wurdige Urt einrichten wollen. Mit vollem Bewustsein empfehle ich den Antrag Des Regierungsrathes. Wenn man nun noch andere Bebaude fur die Regierungsbehorben einrichten will, fo

habe ich nichts bagegen; aber es hat dieß keinen Busammenhang mit biefem Gegenstand.

herr Baubireftor. Die Unfichten, welche Berr Große rath Schneider eröffnet hat, find zwar fehr wohlmeinend, beruhen aber auf Jerthum. Was vorerft die hinlängliche Räumlichfeit betrifft, so ift jolche wirklich in den verschiedenen Staatsgebauden micht vorhanden. Der nächste Beweis liegt barin, daß die Kantonalbank genöthigt ift, ihr bisheriges Gebäude aus Mangel an Raum zu verlaffen, wie überhaupt die verschiedenen Dikafterien in allen Zweigen ber Administration fich natürlich ftete ausdehe nen und größere Räumlichfeiten nothwendig machen. Allein nicht nur für die Rantonalbanf, sondern überhaupt für öffentliche Zwecke find zu wenig Räumlichkeiten. Herr Schneider hat drei verschiedene Räumlichkeiten genannt und zwar zunächst die Herrengasse. Es ist ganz richtig, daß der Staat dort mehrere Gebäude besitzt, allein sie eignen sich nicht zum Zwecke, den man im Auge hat, denn die Haufer und die Zimmer in denselben find zu flein. Budem wird man wohl mit mir einverstanden fein, daß diese schmale, abgelegene Gaffe fein geeigneter Ort ift fur die Kantonalbank. Da der Hauptverfehr fich in der obern Stadt macht, so ist es auch zu wunschen, daß die Bank dorthin geftellt werde. Als zweites und drittes Bebaude nennt er Die Staatsapothefe und das Bebaude der Militardireftion. Bas zunächst die Staatsapothefe anbelangt, so ist zu bemerfen, daß Dieses Gebäude gar nicht solid ift. Es ist schon ein Mal um ein Stodwerf erhöht worden und fcon damale glaubte man, es halte das nicht aus, wie denn auch wirklich die Mauern gelitten haben. Allein auch die Räumlichfeiten find zu diesem Zwecke nicht entsprechend, weil sowohl die Breite als die Tiefe des Gebäudes gering sind, so daß man das Gebäude jedenfalls er-weitern müßte. Uebrigens ist es gut, wenn die Staatsapotheke bleibt, wo sie ist, nämlich in der Rähe des Inselspitals. Ge-rade eben so verhält es sich mit dem Zeugwarthause, welches auch keine große Zimmer enthält und ebenfalls erweitert werden mußte. Bum zweiten Motive des Herrn Schneider übergehend, bemerke ich, daß nicht baran zu denken ift, daß in der nächsten Zeit ein neues Rathhaus gebaut werde. Nachdem im Sahr 1789 das alte Müngebäude neben Dem Rathbaufe abgebrannt war, hat die Regierung Schritte gethan, um ein neues Rath-haus zu erstellen; allein obgleich die Staatsfaffe voll war, fo ift die Ausführung doch nicht zu Stande gefommen, fo wie auch später nicht, obwohl man Geld in Sulle und Fulle hatte. Wird man nun in heutiger Zeit jo fchnell dazu fommen, jest, wo man fo fparfam mit den öffentlichen Geldern umgehen muß? Ich bin zwar einverstanden, daß die Bunschbarkeit vorhanden ift und daß der schönste Plat dazu an der Berrengaffe mare; allein andere viel bringendere bauliche Bedurfniffe liegen und noch naher, fo g. B. eine neue Kantonsichule, die Berlegung Der Militaranftalten, ein neues Affgengebaude ic. Allein gefest auch, man wurde gum Reubau eines Rathbaufes ichreiten und die Kantonalbank an die Herrengaffe hinftellen, fo mare das ja auch eine Berlegung berfelben. Uebrigens ift es richtig, daß die jur Reftauration des Rathhauses niedergefeste Großrathstoms mission der Unsicht gewesen ist, es sei bloß die Façade gegenüber der fatholischen Kirche zu restauriren und alle übeigen baulichen Menderungen feien verlornes Geld; allein fie hielt auch dafür, bag im Junern des Gebäudes fehr viel nothig mare und glaubte im übrigen, daß die Restauration der Façade in etwas anderer Weise zu machen sei, als nach dem vorhandenen Plan. 3ch empfehle Ignen bestens den Untrag des Regierungerathes.

Schneider, Sefretar des eidgenössischen Finanzbepartements. Es ist mir am Ende ganz gleichgültig, ob der Kauf ratifizirt werde; allein ich muß fragen, ob der Staat für eine einzige Berwaltung bei Fr. 120,000 verwenden will? An der Herrengasse besitzt der Staat neun Häuser, von welchen drei durch die Herren Geistlichen am Münster bewohnt sind. Alle

übrigen sind vermiethet und wersen einen Zins ab von Fr. 5600. Rehmen Sie nun von diesen sechs Gebäuden eins oder zwei für die Kantonalbank, so können Sie mit Fr. 50—60,000 dieselbe erstellen. Ich will nicht auf die Staatsapotheke dringen, allein die Regierung sollte doch untersuchen, ob es nicht möglich wäre, die Bank daselbst unterzubringen, so daß man nicht gezwungen wäre, solche enorme Summen für eine einzige Anstali auszugeben. Herr Ganguillet hat bemerkt, das Kantonalbankgebäude müsse an einem frequentirten Plaze stehen; allein das halte ich nicht für nothwendig, denn bekanntlich werden die Banken vom Publikum ausgeseucht, nicht das Publikum von den Banquiers.

Reichenbach, Kürsprecher. Ich dagegen stimme gegen ben Antrag des Regierungsrathes, weil ich mit vielen Andern glaube, das Bankgefet sei abzuändern und es sei der Bank nicht eine so große Ausdehnung zu geben, wie sie jest bekommt, sondern es sei viel richtiger, sie auf dassenige zurückzuführen, was sie ursprünglich war. Es wird hier bald ein Anzug gestellt werden, welcher die Revision des Bankgesetzs beantragt. Welches Schissfal dieser Anzug haben wird, weiß ich nicht; aber so viel weiß ich, daß der Anzug auf Revision kommen wird. Unter diesen Umständen halte ich es nicht für nöthig, noch mit großen Summen Gebäude anzukaufen, bevor man weiß, wie die Ausdehnung der Bank sich machen wird.

Mener, Dberft. Berr Fürsprecher Reichenbach bringt den Ankauf des neuen Bankgebäudes in Zusammenhang mit der Revision des neuen Bankgesetes und stellt sich dabei auf einen ganz irrigen Standpunkt. Er fagt, es sei nothwendig, die Bank einer Revision zu unterwerfen. Diese Revision ist aber bereits als nothwendig anerkannt und es liegt bereits ein ausgearbeiteter Gesegentwurf vor, so daß man sich wohl der Muhe überheben fann, noch einen besondern Unzug zu stellen. Berr Reischenbach fagt im Fernern, es werde fich fragen, ob nicht die Bank auf dasjenige zurudzuführen fei, was fie urfprünglich mar und was sie eigentlich sein solle. Ich weiß nicht, was er damit sagen will. Wollen Sie, daß die Bank ihre Operationen beschränke, so brauchen Sie das nur zu beschließen; allein ich glaube, solche Anstalten sollen im Interesse des Handels und Berkehrs ausgedehnt werden. Es wird daher wohl schwerlich die Absicht vorwalten, durch die Revision des Bankgesetzes die Unftalt einzuschränfen, fondern im Begentheil, fie eher zu erweitern. Mit der Frage der Revision ficht übrigens die Frage des Lofals durchaus in feinem Zusammenhange, denn die Bank wird stete ein Lofal nothig haben, und eine bedeutende Beranderung wäre nicht nöthig, ob sie etwas mehr oder weniger Geschäfte mache. Die Regierung, resp. die Domänendirestion, hat übrigens der Bankverwaltung angezeigt, sie musse sich um andere Lokalien umsehen, indem die gegenwärtigen für andere Zwecke der Staatsverwaltung in Anspruch genommen werden sollen; da die Bank ein mehr oder weniger abgegränztes Ganzes aussmacht, so sei es naufrlich, das man ihr zumuthe sich um ein macht, so sei es natürlich, daß man ihr zumuthe, sich um ein anderes Lokal umzusehen. Die Bankverwaltung hat hierauf alle Staatsgebäude in hiefiger Stadt durchgangen und gefunden, daß für sie ein einziges in Frage kommen könnte, nämlich das alte Bostgebäude; allein schließlich ist man zur Ansicht gekommen, daß die Lage desselben in der jesigen Zeit sich nicht eigne, indem folde Unstalten doch möglichst im Centrum des Berfehrs liegen muffen. Auch an der Matte, im Aarziele, auf dem Brudfeld 2c. find Lokalitäten, allein es fragt fich eben, ob fie fur eine Bank zwedmäßig plazirt seien. Rachdem man an verschiedenen Orten um Miethe oder Kauf angefragt hatte und stets abgewiesen worden war, so blieb nichts mehr übrig, als die Acquisition des Inselfornhauses, und es war noch mit Schwierigfeiten verbunden, Diefes zu bekommen. Die Ratifikation von Seite der Inselbehörden erfolgte bloß mit Stichentscheid des Brafidenten, indem viele Mitglieder glaubten, die Insel mache fein gutes Geschäft. Ich habe nicht daran gedacht, daß gegen diesen Kauf eine solche Opposition sich erheben fonnte, denn das dringende Bedürfniß

der Anstalt nach einem andern Lokal ließ nicht daran zweiseln, daß die Ratifikation der obersten Behörde erfolgen werde. Der Staat macht übrigens ein gutes Geschäft und ich will mich gerne verpflichten, sämmtlichen Mitgliedern des Gogen Rathes ein gutes Nachteffen zu bezahlen, wenn Sie mir erlauben, am Plage des Staates in den Kauf zu treten.

Reichenbach. Meine Ansicht geht nicht bahin, daß durch bie Revision des Banfgesess das Kapital oder der Geschäftsverkehr der Anstalt vermindert, sondern daß die gange Machinerie einfacher gemacht und mit den Staatsbehörden in nähere Beziehungen gebracht werden soll.

Ganguillet. Ich muß dem Herrn Schneider erwidern, daß die Banf allerdings den Kaufpreis mit Zinsschriften bezahlt nicht mit baarem Geld, indem die Iniel sich mit Banfobligationen begnügen will. Was die Banfreussen betrifft, so sind in beiden Richtungen Projekte ausgearbeitet worden, allein wenn man auch die Maschinerie der Anstalt einsacher machen will, so hindert das doch nicht, ein neues Gebäude anzufausen. Daß die Bank durch ihre Ausdehnung große Vortheile gewährt, weiß Jedersmann, und hätte sie bei der gegenwärtigen Zeit nicht vielen Leuten unter die Arme gegriffen, so hätten wir große Kalamitäten im Lande. In keinem Falle ist aber die Reorganisation in einem Jusammenhange mit dem Anfause eines neuen Gebäudes.

Abstimmung.

Für sofortiges Eintreten
" Berschiebung
" den Antrag des Regierungsrathes
Dagegen

Mehrheit. Winderheit. Wiehrheit. Winderheit.

Bortrag des Regierungsrathes betreffend eine Uebereins funft mit dem Könireich Sachjen über gegenseitige Befreiung der Angehörigen vom Militärdienste.

Der Regierungsrath beantragt, derfelben beizutreten.

Herr Regierungspräsident. Durch Kreisschreiben bes Bundesrathes wird dem Kanton befannt gemacht, das sächstische Ministerium habe mitgetheilt, daß Schweizer im Königreiche Sachsen feinen militärischen Verpflichtungen unterworfen seinen, und daß die dortigen Behörden glauben annehmen zu du fen, daß auch die Schweizer in gleicher Weise gegen sächstische Angeshörige verfahren werden. Der Vernag liegt im Interesse unserer Bevölferung.

Wird vom Großen Rathe ohne Widerspruch durch das Sandmehr angenommen.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen folgende Nachtragsfredite. Dieselben sollen aus den muthmäßlichen Mehreinnahmen des Jahres 1864 gedeckt werden.

1) Der Staatsfanzlei Fr. 5000.

Herr Finangbirektor. Dieser Nachtragskrebit ift gerechtsertigt burch viele außerordentliche Drucklachen, wie & B. zweimaliger Druck des Großrathereglements, Entwurf des Strafgesehuches in beiden Sprachen, Bericht über das projektirte Eisenbahnnet im Jura und manches Andere. Es herrscht sonst auf der Staatstanzlei große Defonomie, so große, daß es oft schwierig ist, ein Bleistift zu bekommen.

Dhne Ginfprache genehmigt.

2) Der Juftiz- und Polizeidirektion, Kosten der Centralpolizei Fr. 13,500.

Herr Finanzdirektor. Dieser Nachtragsfredit ist zum Theil gerechtsertigt durch außerordentliche Büreausosten, indem bei Gelegenheit von Reparaturen der Gebäulichseiten auch einige Mobiliaranschaffungen stattsinden mußten. Auch die Gefangensschaftssosten in der Hauptstadt sind um einiges größer, als verstossens Jahr. Die allgemeinen Polizeisosten sind auch größer als sonst, infolge der massenhaften Ausschreibungen aller Art, so wie Armensuhren zu. Dazu sind in diesem Jahre noch außersordentliche Auslagen gekommen im Betrage von ungefähr Fr. 7000 durch Kasernirung und Unterhalt der unglücklichen polnischen Klüchtlinge.

Dhne Ginsprache durch das Sandmehr genehmigt.

3) Der Obergerichtsfanzlei Fr. 3500.

4) Der Kriminalkammer für die Koften der Geschwornen Fr. 4000.

5) Der Staatsanwaltschaft Fr. 3700.

Herr Finanzdirektor. Die Gerichtsverwaltung verlangt biese Nachtragskredite mit der Behauptung, daß die Geschäfte sich stets vermehren, was ich wenigstens für die Civilkammer bezweisle. Soviel ist indessen richtig, daß ein Nachkredit erforderlich ist. Was den Kredit für die Kosten der Geschwornen betrifft, so erinnere ich Sie daran, daß vor einiger Zeit ein einziges Geschäft 14 Tage das Gericht in Anspruch genommen hat. Auch die Zahl der Geschäfte ist bedeutend größer geworden.

v. Gonzenbach, Berichterstatter der Staatswirthschaftsfommiffion. Die Kommiffion fügt sich in's Unvermeidliche, Wir können leider nur noch die Sanktion dieser Summen aussprechen.

Dhne Ginsprache durch das handmehr genehmigt.

6) Der Erziehungsbirektion für Schulhausbaufteuern Fr. 10,000.

7) Derfelben für ordentliche Zulage an Primarlehrer Fr. 9000.

Herr Erziehungsbirektor. In Bezug auf die Fr. 10,000 für Schulhausbausteuern ist zu bemerken, daß die Ecziehungsbirektion im Büdget für 1865 Fr. 36,000 verlangt, daß aber der Große Rath den Ansat auf Fr. 25,000 reduzirt hat, wobei angedeutet worden ist, daß im Falle der Ueberschreitung des Ansatses ein Rachkredit verlangt werden möge. Was die Fr. 9000 für ordentliche Julagen an Primarlehrer betrifft, so konnte die Direktion, als sie im August 1863 das Büdget pro 1864 einreichte, nicht voraussehen, daß eine solche Mehrausgabe eintreten werde. Ich erklärte zwar, daß der Ansat für diesen Gegenstand um ungefähr Fr. 6000 erhöht werden müsse. Allein da die Staatswirthschaftsssommission und der Regierungsrath nicht einverstanden waren, so unterblied die verlangte Erhöhung. Da einerseits diese Ausgaben durch Gesetz vorgeschrieben sind und anderseits die betressenden Summen, so weit sie vorausgesehen werden konnten, wirklich verlangt worden sind, so wird wohl der Große Rath keinen Anstand nehmen, diese Kredite zu bewilligen.

Dhne Einsprache durch das Handmehr genehmigt. Tagblatt bes Großen Rathes 1864. B) Der Eisenbahndirektion zu Dedung verschiedener Ercedente Fr. 6500.

Herr Eisenbahndirektor Hartmann giebt den Aufschluß, baß biese Summe hauptsächlich habe verwendet werden muffen zu Gisenbahnstudien für die Juras und für die Grimselbahn.

Dhne Ginfprache burch das Sandmehr genehmigt.

Staatsbeitrag an den Bau einer fatholischen Kirche in St. Immer.

Herr Regierungsrath Kummer, als Stellvertreter bes Kirchentirektors. Das Geschäft ist schon verstoffenen Sommer im Großen Rathe zur Behandlung gekommen und einer besondern Kommission zur Begutachtung überwiesen worden. Da es an einer bestimmten Norm fehlte, nach welcher die Staatsbeiträge für den Bau namentlich katholischer Kirchen sich richten, so hat die katholische Gemeinde in St. Immer Anfangs nicht weniger als Fr. 40,000 verlangt, und es ist auch natürlich, daß der Pfarreirath möglichst viel zu bekommen suchte, indem dieser Kirchenbau auf Fr. 200,000 zu stehen kommt. Die Regierung beantragt indessen bloß Fr. 20,000.

v. Gongenbach, als Berichterstatter der Staatswirth-schaftsfommission. Die Staatswirthschaftsfommission will in Uebereinstimmung mit der Finangbireftion eine Reduftion ber vom Regierungerathe beantragten Fr. 20,000 auf Fr. 15,000 und stellt im Beitern den Antrag, der Regierungerath folle be-auftragt werden, eine Borlage zu bringen zum Zwecke der Aufftellung fefter Normen, welche den Behörden in der Behandlung tünstiger Gesuche um Staatsbeiträge an Kirchenbauten zur Richtichnur zu dienen hätte. Diese Sache ist allerdings schon ein Mal vorgelegen, ist aber zurückgewiesen worden, weil nicht ausgemittelt mar, welcher Maßstab bei folchen Beitragen fonft angelegt worden ist. Seither hat sich die Sache für die Betenten eigentlich verschlimmert, indem das Gesch vom Dezember 1818 und Februar 1819, betreffend die Besoldungsverhältnisse der resormirten Geistlichen im Jura, im § 5 folgendes festsett: "Unter Aussicht unserer Oberamtmänner liegt der Gemeinde wie bisher ob, die Erbauung und der gehörige Unterhalt der Pfarrgebaude mit Ausnahme der Kirchenchore, deren Errichtung und Unterhaltungskosten der Staat zu tragen hat, wozu aber die Gemeinden die Holzlieferungen und Fuhrungen leisten sollen; wobei wir uns aber gleich wie durch die von uns unterm 25. November 1815 ratifizirte Bereinigungsakte § 7 gegen die kathos lischen Gemeinden der leberbergischen Aemter geschah, verpflichten, denjenigen Gemeinden, deren Mittel als unzureichend erfunden würden, zu hülfe zu kommen." Der Staat hat durch die Uebernahme des Chores ungefahr 10 Prozent zu den Gefammtfosten des Baues an reformirten Rirchen beigetragen; allein die Kommission wollte diesen Magstab der Gerechtigfeit nicht anlegen, um so weniger, als das zitirte Befet nicht in Die neue Sammlung aufgenommen worden und daher als obsolet zu betrachten ift. Bur Unterstützung fatholischer Kirchenbauten läßt sich eigentlich gar unterstützung katholischer Kurchenbauten läpt sich eigentlich gar nichts anführen, als die Bereinigungsurfunde. Allein das ist eine sonderbare Urfunde, von welcher man, je nachdem es gerade nothwendig ist, bald behauptet, sie mache noch Regel und bald wieder, sie sei durch die Berfassungen von den Jahren 1831 und 1846 aufgehoben. Wir können uns daher auf diese Urfunde nicht berufen. Die Sache hat sich in der katholischen Kirche ungesähr folgendermaßen gestaltet. Vor der Reformation hatte derjenige Geistliche oder Laie, welcher die nöthigen Güter und Konitalien zur ersten Gröndung einer Kirche, so wie zur und Kapitalien zur ersten Grundung einer Kirche, so wie zur Besoldung ihres Priefters dargab, von Rechtes wegen das

Patronat über dieselbe, welches bestund: 1) in der jeweiligen Brasentation des zu mablenden Seelsorgers, und 2) in der Aufsicht über die Berwaltung des Kirchen und Pfrundsonds, wogegen ihm dann aber die Pflicht jum Bau und Unterhalt der Pfarrwohnung, fo wie des Kirchenchors oblag. Diefe lettere Laft mochte daber ruffren, daß der Kirchenvatron im Chore der betreffenden Rirche seine ordentliche Begräbnisstätte hatte, wie solches noch vorhandene Grabsteine in einzelnen Choren beweisen; ein Eigenthumsrecht auf Diefelbe war ihm jedoch durch Die firchlichen Gefete nicht zuerfannt, sondern die Gemeinde, für welche die Kirche errichtet worden, war und blieb ausschließliche Eigenthümerin des Chores so gut als des von ihr selbst gebauten und unterhaltenen Schiffes. Diese ursprünglichen Rechte und Pflichten giengen auf die Nachfolger des Fundators über und erlitten sogar durch die Reformation keine Veränderung. Auch der protestantische Kirchenpatron oder Kollator hatte seine Grabftatte im Chore der Kirche; dazu waren ihm und feiner Familie, einzelnen Beamten und Vorgefesten der Gemeinde Ehrenplate für alle firchlichen Actionen und Festlichfeiten darin angewiesen. Dieses Gefet blieb ungeschrieben in Kraft nahe an drei Jahrhunderte lang. Die Gemeinde baute und unterhielt ftetofort das Schiff der Kirche, so wie den Kirchhof, der Kollator dage-gen das Chor und die Pfarrgebaude, wozu jedoch die Kirchgenoffen alle Fuhrungen leifteten. Gine Firirung diefer hergebrachs ten Regel ift dann schließlich erfolgt durch das angeführte Beset vom Dezember 1818 und Februar 1819, aus welchem ich Ihnen ben § 7 bereits vorgelefen habe. Allein, wie bereits gefagt, ift dieses Geses, eb absichtlich oder unabsichtlich weiß ich nicht, in die neue Gesetzessammlung nicht aufgenommen worden und somit außer Kraft getreten. Wir üben daher burch die Erfennung eines Beitrages an eine Rirchenbaute einen Aft der Großmuth, nicht der Pflicht. Die Staatswirthschaftsfommission hat nun gefunden, fo follte es nicht mehr gehalten fein, fondern es follte eine Regel aufgestellt werden, wie z. B. für die Beiträge an Schulhausbauten, und es solle für die Zufunft gesagt sein, welche Beiträge der Staat an reformirte und an fatholische Kirchen zu leisten habe, wobei ich schon jest bemerke, daß zwischen beiden Konfessionen fein Unterschied zu machen sein wird. Gemeinde St. Immer hatte nun zuerst einen Beitrag von F. 40,000 verlangt, eine Summe, welche den finanziellen Berhältniffen des Kantons gewiß nicht angemessen und überdieß durch den Bau felbst nicht gerechtfertigt ift. Die Roften Desselben find nämlich durch einige Bufälligfeiten ziemlich erhöht worden, indem man g. B. nicht Rudficht darauf genommen hat, daß Quellwaffer im Boden war, welches die Fundamentirung erschwert hat. Die Regierung glaubt mit Rücksicht auf diese nicht vorgeschenen Mehrschen Fr. 20,000 übernehmen zu sollen, während dagegen die Staatswirthschaftskommission bloß Fr. 15,000 geben will. Ich bin beauftragt, Ihnen Diesen lettern Antrag zu empfehlen. Herr Brafivent, meine Herren, noch ein Wort Es ift nichts Ungenehmes über die Finangen unseres Rantons res, als generos ju fein; mer fich aber nicht nach ber Dede ftredt, thut unrecht, auch wenn er ein noch fo großer Herr ift, wie der Ranton Bern. Bei den großen Defizits auf bem ordentlichen Budget und auf demjenigen ber Staatsbahn muffen Sie auf allen Zweigen der Administration streichen und vor allem aus gerecht, statt großmüthig sein. Wenn Sie gerecht bleiben, so ist das stets schön und Sie bleiben gerecht, wenn Sie Fr. 15,000 defretiren. Die Herren in St. Immer werden bei unsern gegenwärtigen sinanziellen Verhältnissen auch mit Diefer Summe stets noch zufrieden fein.

Joliffaint. Ich will dem verehrten Herrn v. Gonzenbach nicht in der gangen Ausdehnung feiner eben gemachten Grorterungen folgen. Es ift hier weder der Ort, noch die Zeit über die gegenwärtige Geltung der Bereinigungeurfunde des ehemaligen Bisthums Bafel mit dem Bernergebiet in ihren civilrechtlichen und öffentlich rechtlichen Bestimmungen zu verhandeln. 3ch werde mich daher ihm gegenüber auf die Bemerkung beschränken,

daß ich mit seiner Auslegungsweise des Art. 7 der ermähnten Urfunde nicht einverstanden bin. 3ch glaube, berfelbe betreffe blog die im Jahr 1815 bereits bestehenden fatholischen Bfarreien. Er fann feine Unwendung finden auf die feither gegrundeten, namentlich nicht auf die im protestantischen Jura errichteten. Die lettern find gang neue Schöpfungen, auf die man betreffend Unterftugungen fur Rirchenbauten gang Dieselben Grundiage anzuwenden hat, wie auf die protestantischen Pfarreien. Mit Freuden habe ich gehört, daß Herr v. Gonzenbach die großen Grundfage der Duldsamfeit und der Gleichheit verficht, welche zwischen den verschiedenen Glaubensbefenntniffen herrschen sollen. 3ch habe in dieser hinsicht nichts Under 8 von ihm erwartet. Wie alle hellsehenden Ropfe unseres Zeitalters will er, daß dieselben Bortheile und Bergunftigungen jeder Art der Gottes verehrung zufommen. Auf dieje Grundjage der Gerechtigfeit und Billigfeit geftust, glaube ich, der Staat folle ju Gunften neuer tatholischer Rirchen dieselben Opfer bringen, die er in letter Zeit für neugebaute protestantische Kirchen gebracht hat. Sie erinnern sich ohne Zweifel, daß der Große Rath die Uebung, sast möchte ich sagen den Rechtsgebrauch hat, den Pfarreien, welche Kirchen bauen einen Behntel der Baufosten beizusteuern. So ift er wenigstens bezüglich der in letter Zeit zu Munfter, Delsberg, Rapperswyl, Laferriere u. f. w. gebauten Kirchen verfahren. 3ch verlange daher nichts Neues, indem ich den Untrag des Regierungerathes und der Kirchendireftion bezüglich einer Beisteuer von Fr. 20,000 zu Gunften der Kirche in St. Immer unterftute. Bie Sie wiffen, murbe Diefe Bfarrei im Jahr 1857 gegrundet. Gie gahlt ungefahr 2500 Geelen, welche in allen Gemeinden des Umte Courtelary zerftreut find. Sie befitt nicht, wie altere Bfarreien, fogenannte Rirchenguter ober Pfarrguter. Sie hat als einzige Sulfsquelle Die Auflagen oder Steuern, die fie ihren Mitgliedern auferlegt. 3m Jahr 1863 hat fie beschloffen, eine neue Kirche zu bauen, welche nothig geworden mar, um den Bedürfniffen des Gottesdienstes ju ge-nugen. Der Bauanschlag und die Blane murben der Genehmigung durch den Regierungsrath unterworfen. Der Roftenvoranschlag betrug ungefähr Fr. 156,000. Infolge von Alensberungen in den Blanen durch den Regierungsrath und bei der Grundlegung zu Tage getretenen Schwierigseiten im Boden, find die Kotten des Baues auf Fr. 200,000 gu fteben gefommen. Demgemäß wurde ein Beitrag von ein Zehntel zu diefen Roften nach bisheriger Uebung bis zu der vom Regierungerath vorgeschlagenen Beifteuer anfteigen muffen. Angesichts ber von ber fatholischen Pfarrei von St. Immer gemachten Anftrengungen und Opfer jum Bau einer Rirche halte ich dafür, es murde dem Großen Rath übel anstehen, Fr. 5000 abzumarften, wie es die Staatswirthschaftstommission vorschlägt. 3ch hoffe, daß der Große Rath in Diefer Sache groß und edelmuthig fein wird, wie er es immer in folden Fällen gewefen.

Abstimmung.

32 Stimmen. Für einen Beitrag von Fr. 20,000 ,, 15,000 Für den unbestrittenen Untrag der Staatswirthschafistommission !

Schluß der Sigung um 13/4 Uhr.

Für die Redaftion: Rarl Scharer, gurfprecher.

Handmehr.

Berichtigung.

Nach den Wahlen (Seite 241) erwiderte der mittlerweile eingetretene Herr Militärdirektor auf die demselben vorhergegangene Interpellation des Herrn Mühlethaler, betreffend die Wahl eines Oberinstruktors, wie folgt:

Hepten Großraths-Session, war auf den Traftanden die Wahl eines Oberinstruktors angezeigt. Sie wurde hier nicht behandelt, weil der Regierungsrath eine nochmalige Ausschreibung veranskaltet hatte. Das erste Mal hatte sich Herr Oberst Brugger nicht gemeldet. Bei der zweiten Ausschreibung hatte sich neben Herrn Oberst Brugger gemeldet Herr Oberstlieutenant Franz von Erlach. Die Regierung hat auf mündliche Berichterstattung hin, nach Borlage dieser Anschreibungslisse, die Anschauungsweise des Redners genehmigt, hauptsächlich weil während des Winters dem Oberinstruktor keine militärischen Kunktionen obliegen, und möglicherweise bis im Frühling in der Person des Vorstehers der Militärdirektion Aenderungen eintreten könnten, sowie kerner, weil es absolut wünschbar ist, daß der Militärdirektor mit dem Oberinstruktor in vollständiger Harmonie stehe, den Gegenstand vorläusig dei Seite zu legen und den Militärdirektor zu beaufstragen, sich dis zu einer spätern Situng nach Männer umzuselehen, welche nebst Befählgung auch die sonstigen gewünschten Eigenschaften besähen. Dieß wurde dem Herrn Großrathsprässidenten mitgekheilt, und dieser erklärte sich damit einverstanden. Heute Morgen, wie die Interpellation gemacht wurde, durfte ich nicht anwesend sein, indem die Verfassung und das Großrathsreglement den Mitgliedern des Regierungsraths verbietet, bei den Wahlen im Großen Rathe anwesend zu sein.

Sechste Gigung.

Samstag den 26. November 1864. Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Borfipe des herrn Prafidenten Carlin.

Rach dem Ramensaufrufe find folgende Mitglieder abwefend, mit Entschuldigung : Die herren Berger, Christian;

Burger, Chapuis, v. Graffenried, Indermuble, Knechtenhofer, Riggeler, Rößi, Ryfer, Sommer und Stocker; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Regotiant; Bärtichi, Beguelin, Biedermann, Buhlmann, Buhren, Bühberger, Egger, Engemanni, Kroté, Geifer, Getber, Hennemann, Hisse, Hubacher, Jordi, Katjer, v. Känel in Wimmis, Kehrli, Keller, Christian; Klane, Knuckel, Kummer, Lenz, Loviat, Lüthi, Meyer, Messerli, von Rümligen, Michaud, Brobst, Kenfer, Köthlisberger, Gustav; Rucht, Salzmann, Scheidegger, Schmid, Christian; Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Sigri, Steiner in Langenthal, Steutler, Wagner, v. Werdt, Werren, Willi, Simon; Wyß und Ibinden.

Das Protofoll der letten Sitting wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Refursbeschwerde der Burgergemeinde Belp in des Gemeindeguteraussicheidungsfrage vom 23. Dezember 1863.

Berr Reichenbach, Fürsprecher, ale Berichterstatter ber Bittschriftenkommission. herr Prafident, meine herren! Der vorliegende Gegenstand betrifft eine Gemeindeguterausscheidung zwischen ber Burger= und der Einwohnergemeinde Belp. Es liegt vor eine Beschwerde, resp. Refursvorstellung, der Burgersgemeinde Belp gegen einen vorläufigen Entscheid des Regierungsrathes, vom Oftober 1863 in dieser Ausscheidungssache. Wenn ich diesen Gegenstand nach dem Umfange des vorhandenen Mas terials behandeln wollte, so müßte ich für meinen Bericht den ganzen Bormittag in Anspruch nehmen. Allein glücklicherweise reduzirt sich das Wesentliche auf nur Weniges, so daß ich, ohne der Bollständigkeit Eintrag zu thun, mich auf wenige Momente beschränten fann. Bereits im Jahre 1826 hat zwischen der Burgergemeinde Belp und den damaligen Sinterfagen refp. der Ginwohnerschaft eine Urt Ausscheidung ftattgefunden; allein gleich wohl hat die Burgergemeinde feither noch Leiftungen für die allgemeinen örtlichen Bedürfniffen geleiftet, welche fie ftreng gegemeinen örtlichen Bedutstullen geleittet, welche sie streng genommen nach Mitgabe dieser Ausscheidung nicht mehr schuldig
gewesen wäre, z. B. durch Lieferungen an Holz, durch Ueberlassung von Land zur Benutzung x. Eine vollständige Trennung zwischen den Gütern beider Parteien ist damals nicht ausgesührt worden und sedenfalls bestunden damals noch nicht
zwei gesonderte Gemeinwesen, indem erst durch das Gemeindegeset vom Jahr 1832, eine Trennung in zwei gesonderte Gemeindewesen, in Burger- und in Einwohnergemeinde, stattgesundent
hat. Ueberdieß ist der Vertrag von 1826 der Regierung niemals hat. Ueberdieß ist der Vertrag von 1826 der Regierung niemals zur Sanktion vorgelegt und er ist von ihr auch niemals sanktionirt worden. Am 10. Oktober 1853 erschien nun das bekannte Gesey über die gerichtliche Ausmittlung und Festschung des Iweckes der Gemeindegüter. Demselben war vorausgegangen das Geset über das Gemeindewesen vom 6. Dez. 1852, welches nach dem Borbilde des Gejetes von 1831 die Ausscheidung wischen Burgers und Einwohnergemeinde noch genauer durchsführt und im Prinzip vorschreibt, daß die Güter zwischen beiden Gemeinden ausgeschieden, ihre Bestimmung ausgemittelt und amtlich festgestellt werden solle. Das Geses über die Aussscheidung der Gemeindegüter vom 10 Oftober 1853 enthält num ein Zwitterding zwischen administrativem und zivilrechtlichem Berfahren. Genau gurecht finden fann man fich in demfelben nicht; allein fo viel ift ficher, daß es vorschreibt, wie im Falle

von Streitigfeiten verfahren werben folle. Die Ausscheidungsverträge muffen demzufolge, bevor sie nämlich genehmigt und abgeschlossen werden, gleichwie es für Rupungs, und andere Gemeindereglemente vorgeschrieben ift, vorerft im Entwurfe und nach ihrer Genehmigung noch einmal 14 Tage lang in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt werden, damit allfällige Einsprachen eingereicht werden können. Sind Einsprachen eins gelangt, fo hat der Regierungestatthalter, wenn sie nicht privats rechtlicher Natur sind, zunächst eine Ausgleichung der Parteien zu versuchen, und falls dieselbe mißlingt, so fällt er einen gebeimen Entscheid, d. h. er stattet ein Gutachten ab, von welchem Die Parteien gar nichts zu sehen bekommen, und sendet die Aften an den Regierungsrath, welcher nach Art. 7 nunmehr noch keinen endlichen Entscheid ausfällt, sondern, wenn der zur Sanktion eingelangte Ausscheidungsbeschluß oder Vertrag nur mit Abanderungen sanktionirt werden kann, welche nicht die Form be-treffen, denselben noch einmal an die Parteien zurücksendet, damit sie vor der endlichen Entscheidung Gelegenheit haben, sich über die Aenderungen auszusprechen. Ein endlicher Entscheid und ein endliches Verfahren soll erst dann stattsinden, wenn die Fingerzeige der Regierung von den Parteien nicht angenommen werden. In diesem Falle soll dann nach Art. 10 des Gesetzes eine fogenannte " schiederichterliche Erledigung" eintreten. Man hat diesen Ausdruck gewählt, um das Berfahren beliebter zu machen und den Glauben zu verbreiten, es werde auf diese Weise den Händen der Advokaten entzogen. Allein ein eigentliches schiedsgerichtliches Berfahren ift es nicht, denn ein solches fest die freie Bahl voraus, ob man überhaupt ein Schiedsge-richt wolle, sowie ferner die Bahl der Schiedsrichter durch die Barteien und die Bestimmung des einzuhaltenden Verfahrens. Sier dagegen find nach Urt. 10, sowohl das Schiedsgericht, als das Verfahren, wenn auch ein fehr formlofes, zum Borqus bestimmt. Das Schiedsrichteramt wird nämlich in erster Instanz vom Regierungestatthalter und in oberer Instang durch den Regierungerath ausgeübt. Im vorliegenden Falle haben nun auch Burger- und Ginwohnergemeinde von Belp versucht, einen Aus-Burger- und Einwohnergemeinde von Belp versucht, einen Ausscheidungsbeschluß zu Stande zu bringen, und est liegt hier zunächst ein Entwurf vor, vom Jahr 1855, gegen welchen aber
eine Protestation eingelangt, und welcher infolge dessen zurückzezogen worden ist. Dieser Entwurf gelangte nie vor die Staatsbehörde. Hierauf blieb die Sache sehr lange liegen, die das
Regierungsstatthalteramt die Initiative ergriff, und die Gemeinde
ermahnte, diese Angelegenheit zu ordnen. Es erfolgte hierauf
unter der Bermittlung des Regierungsstatthalters ven Sestigen
zwischen den Ausgeschossen der Burger und der Einwohner
am 2. August 1862 eine Jusammensunft, wobei die Burger am 2. August 1862 eine Zusammenfunft, wobei die Burger ihre Anerbieten machten und die Einwohner ihre Forderungen ficulten, ohne daß es jedoch zu einem Resultate gekommen ware, allein immerhin mar dieß der Bersuch, die Parteien auszugleichen, wie das Geset es vorsieht. Da man indes über die Nothwendigkeit einer Revision des Entwurfs und der Aufnahme mehrerer früher fehlender Bunfte in denselben einverftanden war, fo fam ein verbefferter Entwurf zu Stande, welchen die Einwohnerge= meinde am 1. und die Burgergemeinde am 15. Dezember 1862 annahmen. Die Burgergemeinde war in ihren Beschluffen einhellig; in der Ginwohnergemeinde dagegen gab fich eine Minderheit fund, welche mit dem Entwurfe nicht einverstanden war. Allein die Korporationen als folche waren beide einverstanden. Während nun der Entwurf 14 Tage lang in der Gemeindes schreiberei auflag, erfolgte von sechs Einwohnern von Belp, worunter ber Prafident und vier Mitglieder bes Gemeinderathes, eine sogenannte Einsprache, in welcher theils gegen das stattges suchene Berfahren der Gemeindsbehörde, in Behandlung der gemachten Berbesserungsanträge, Einwendungen erhoben und Anträge gestellt wurden, in dem Sinne, daß die Bedürfnisse der Einwohnergemeinde nicht hinlanglich gewahrt feien, und daß ihr noch Naturallieserungen in Land und Holz zugesichert wers den sollten. Namentlich wurde verlangt, daß die Regierung nachträglich eine Dotationssumme zu Bunften ber Ginwohner-

gemeinde festsete. Es ift somit innerhalb der nüplichen Zeit eine Einsprache in gehöriger Form gegen den Ausscheidungsvertrag eingelegt worden, freilich nicht von einer der fontrahirenden Parteien; allein es ift nach dem Besetze auch nicht nothwendig, daß folche Einsprachen von einer Behörde ausgehen, sondern fie können auch von Brivatpersonen herrühren. Die Burgergemeinde gab nach gehöriger Prüfung diefer Einsprache ihren vom 24. Dezember datirten Bericht und ihre Gegenantrage ab, fo daß beide Parteien angehört worden find und rechtliches Gehör genoffen haben. Der Regierungsstanthalter seinerseits gab, wie das Geset ihn anweist, am 16. Juni 1863 seinen einläßlichen Bericht sammt Gutachten ab und sandte sammtliche Aften an den Regierungsrath ein. Es ift hier zu wiederholen, daß die Angelegenheit noch nicht zum definitiven Entscheid an den Regierungsrath überwiesen ift, fondern nur, um nach Art. 7 des Gefetes die vorläufigen Anfichten und Meinungen, die Fingerzeige der obern Administrativbehörde zu vernehmen, und wirklich hat sich denn auch die Regierung in ihrem vorläufigen Entscheid darüber ausgesprochen, unter welchen Umständen der Ausschei-dungsvertrag ihre Sanktion zu gewärtigen hätte. Der Entscheid des Regierungsrathes sagt in ziemlich ausführlicher Weise, es mufsen noch diese und jene Naturalleistungen in Holz und Feld für Schulzwede gemacht und zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse eine Dotationssumme ausgesetzt werden, allein es ist wohl zu bemerken: dieß ist fein definitiver, sondern bloß ein vorläufiger Entscheid, nach welchem ben Parteien wieder Geles genheit gegeben werden soll, sich noch über die Unsichten und Fingerzeige der Regierung auszusprechen. Tropdem nun noch fein definitiver Entscheid vorliegt, tritt nun die Burgergemeinde mit einer so betitelten Refursvorstellung vom 23. Dezemb. 1863, enthaltend: eine Beschwerde gegen den genannten Entscheid vom 22. Oftober gleichen Jahres, vor den Großen Rath, und es ift dieß die Beschwerde, welche wir heute zu beurtheilen haben. Die Burgergemeinde hat, wie es scheint, diesen Entscheid als einen definitiven aufgefaßt und fich durch denfelben in ihren Rechten verlett gefühlt; benn die Antrage ihrer Refurs und Beschwerdes schrift gehen dahin: 1) Der Große Rath möchte den Entscheid des Regierungsrathes vom 22. Oftober 1863 ale verfassungeund gesetwidrig aufheben; 2) eventuell: er möchte diese Behörde anweisen, dem letten Ausscheidungsvertrage vom 1. und 15. Dezember 1862 die Sanktion zu ertheilen, und weiter: 3) eventuell: das Dotationstapital angemeffen herabsetzen und ein Dispositiv, betreffend die der Einwohnergemeinde eingeräumten Holzrechte näher zu bestimmen; oder 4) eventuell: der Große Rath mochte wenigstens gegenüber dem Regierungerathe die geeigneten Berfügungen treffen, welche im § 40 des Gefetes vom 19. Mai 1851 (über die Berantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Be-amten) vorgesehen find. Diese Antrage werden in formeller und materieller Beziehung folgendermaßen begründet: formell, fagt man, hat die Regierung gefehlt, weil fie einen Entscheid gegeben hat, ohne daß der gesetliche Guhneversuch durch den Regierungsftatthalter abgehalten worden mare; da diefer Suhneversuch hier eigentlich nicht stattgefunden, so sei der Entscheid des Regies rungerathes voreilig. Man behauptet in formeller Beziehung im Beitern, die Regierung habe einen oberinftanglichen Entscheid gegeben, ohne daß ein erftinftanglicher Entscheid vorgelegen, und auch aus diesem Grunde sei der Entscheid voreilig. In mates rieller Beziehung beruft fich die Burgergemeinde von Belp im Wesentlichen auf folgendes: es hatte nach Mitgabe des Ausscheidungegesetes vom 10. Oft. 1853 die Ausmittlung des Bermogens jundchft noch Siegel und Brief, — auch dieß ift ein beliebter Ausdruck, den man gebraucht hat, um dem Geset Eingang zu verschaffen, - vorgenommen werden sollen, Brief und Siegel fei aber im vorliegenden Falle nicht beachtet worden, denn folche bestehen im Ausscheidungsvertrage vom Jahr 1826, welcher hier in feiner Weise berücksichtigt worden. Es wird ferner bemerkt, die eigentlich betheiligten Parteien und Korporationen seien einig gewesen, und es sei auch fein Streit vorgelegen, so daß die Regierung sich angemaßt habe, zu entscheiden, wo gar fein

Streit obgewaltet. Endlich sucht man an der Sand der Bemeinderechnungen und Protofolle aus den zwanziger und dreis figer Jahren darzuthun, daß die Dotation, welche die Regierung gu Gunften der Burgergemeinde ausgesprochen, die Bedurfniffe der Ginwohnergemeinde bedeutend überschreite und der Burgergemeinde zu große Lasten auferlege. Die Regierung bestreitet bagegen in formeller und materieller Beziehung die Richtigkett ber verschiedenen Beschwerdepunkte. In formeller Beziehung bes hauptet fie, es habe ja freilich am 2. August 1861 unter der Bermittlung des Regierungsstatthalters von Seftigen ein Sühneversuch stattgefunden, der zwar allerdings fruchtlos abgelaufen fei, allein durch deffen Abhaltung doch dem Gefet ein Genüge geleiftet worden. Die Regierung behauptet im Fernern, man könne nicht fagen, daß ein erstinftanzlicher Entscheid nicht da sei, denn der Regierungostatthalter habe ja, nachdem eine Einsprache eingelangt, freilich nicht einen Entscheid, welcher den Parteien eröffnet worden, wohl aber einen Bericht an die Regiernng abgegeben, welcher gewißermaßen auch als ein Entscheid angesehen werden könne. In materieller Beziehung macht die Regierung darauf aufmerksam, daß von Brief und Siegel hier nicht die Rede sein könne, weil damals eine Trennung der Korporationen noch nicht stattgefunden und der damalige angebliche Bertrag übrigens niemals sanktionnirt worden fei. Auf das Einverständniß der Korporationen könne die Regierung nicht Rudficht nehmen, fondern fie habe von Amtes wegen die öffentlichen Interessen zu mahren, so daß, wenn auch die Mehrheit der Korporationsangehörigen felbst das Interesse derselben nicht wahren, die Regierung im öffentlichen Interesse von sich aus dasselbe zu mahren habe. Die Regierung stellt in ihrem Berichte auch ein Tableau über das Burgergut auf und weist an der Hand der Protofolle und Rechnungen nach, daß die Dotation den Verhältniffen angemeffen fei. Go, herr Prafident, meine Berren liegen die Aften. In der Bittichriftenfommiffion haben die Aften girfulirt und find von ben Mitgliedern genau gepruft worden. Geftern Abend ift nun die Kommiffion gufammengetreten und hat einmuthig den Antrag auf Tagesordnung an Sie beschloffen. Die Kommission hat sich zunächst gefragt, ob es zuläffig fei, daß ein Ausscheidungsvertrag in materieller Beziehung durch den Großen Rath geprüft und definitiv festgefest werde, oder ob man nicht bloß zu untersuchen habe, ob die Regierung innerhalb ihrer Kompeteng gehandelt. Burde Dieses Lettere verneint, so konnte natürlich eine Kaffation stattfinden, wird es aber bejaht, fo muß die Kompeteng ber Regie-rung aufrecht erhalten werden. Die Kommiffion hatte ferner gu untersuchen, ob wirklich Formverletungen in der Behandlung des Geschäfts ftattgefunden, &. B. durch Nichtanhören der Barteien 2c. Die Kommission ist zur Ansicht gefommen, in das Materielle der Frage durfe der Große Rath nicht eintreten, vorausgeset, daß die Regierung die fompetente Administrativrichterin in oberer Inftang fei; benn fonft murbe ber Große Rath in allen berartigen Streitigkeiten über Gemeindegüterausscheidungen und in allen andern Administrativstreitigkeiten eine dritte Instanz bilden. Bas nun die formelle Seite betrifft, so hat die Kommission gefunden, Die Regierung fei in der Sache kompetent. Es foll damit nicht gesagt werden, sie habe richtig entschieden, - gar nicht, sondern nur, der Entscheid liege in ihrem Bereich. Das sagt schon die Berfaffung, obgleich es eine etwas gefuchte Auslegung braucht, um das herauszufinden, - allein der Große Rath hat sich schon wiederholt in dieser Beziehung auf die Berfaffung berufen. Der \$ 42 der Staatsverfaffung fagt nämlich: "Er, (der Regierungsrath) entscheidet höchstinftanglich alle reinen Berwaltungoftreitigfeiten, die nicht in die Kompetenz des Regierungestatthalters 3m Fernern fagt bann ber \$ 49: "Alle Entscheidungen in Berwaltungsftreitigkeiten und alle Beschluffe von Regierungsbehörden, die sich auf einzelne Personen oder Korporatio-nen beziehen, sollen motivirt werden." Wenn auch nach Mitgabe dieser Verfaffungsbestimmungen Zweifel über die Kompetenz des Regierungerathes erhoben werden fonnten, fo werden dieselben doch gehoben durch das Geset über die Ausscheidung der Bemeindeguter, vom Oftober 1853, welches vom Großen Rathe erlaffen worden und daher für denfelben verbindlich ift. Diefes fagt ausdrücklich, — ob wohl oder übel, will ich nicht entscheisen, — daß alle Entscheide in derartigen Angelegenheiten in die Rompetenz der Administrativbehörde fallen und zwar erftinstanglich in die Kompetenz des Regierungsstatthalters und oberinstanzlich in Diejenige des Regierungsrathes. Es fann daher nicht bestritten merden, daß die Regierung hier durchaus fompetent gewesen, ju entscheiden. Run fragt es sich im Weitern, ist das gesehliche Berfahren ingehalten worden, und da foll ich nicht nur eine persönliche Bemerkung machen, sondern die Bittschriftenkommission war darüber einig, im Allgemeinen werden rudfichtlich unferer Administrativiustiz und unseres Administrativverfahrens bedeutende und begründete Rlagen laut, weil gang formlos und ohne Schut für die Barteien verfahren wird. Das ganze Berfahren in der Administration ist ein ungeregeltes. Es sindet fich nichts vorgefchrieben über die Kompetengen ber obern und der untern Administrationsbehörden, und ebenso nichts über den Gerichtsstand. Es ist ferner nichts vorgeschrieben, wie die Parteien sich bewegen follen, mas man doch bei jedem ordentlichen Streitverfahren wiffen follte; noch weniger findet fich etwas darüber, wie die urtheilenden Bersonen und Behörden fich bewegen follen, fondern in allem dem herrscht die größte Willführ. Infolge dieses regels lofen Berfahrens herrichen bedeutende Rlagen. Sie miffen, daß durch das Promulgationsdefret zum Civilprozeggefegbuch vom Jahr 1847 der Administrativgerichtsstand aufgehohen worden ist. Man wollte davon nichts mehr, infolge der langjährigen ge-machten Erfahrungen. Man hielt den Administrativgerichtsstand nicht für gut und wollte, mas nicht greine Bermaltungsftreitigfeiten" feien, den Civilgerichten übertragen. Diefer Grundfas war im Jahr 1850 unbequem. Man hatte nun nicht den Muth, ju fagen : wir wollen den alten Administrativprozes vom Sahr 1818 wieder einführen; nein, fondern man legte durch eine Reihe von besondern Gesetzen jeweilen den Entscheid in die Sande der Administration, so daß indireft und allmälig durch eine Reihe von Spezialgesehen der Administrativgerichtsstand wieder eingeführt worden ift. Wie gefagt, man hatte nicht den Muth, den Administrativprozeß vom Jahr 1818 wieder einzuführen, und was noch schlimmer ift, es wurde für die Streitigkeiten vor der Administration gar fein Berfahren aufgestellt. Der genannte alte Administrativprozeß schrieb wenigstens noch ein Berfahren por und bestimmte 1) was por die Administration gehöre, 2) wie die Parteien sich bewegen, und 3) wie die Behörden bei der Beurtheilung vorgehen follen, so daß eine Streitsache doch nicht gang in die Willführ und das freie Ermeffen der Adminiftration gelegt war. Gegenwärtig wird oft bei einem Regierungsstatthalter eine Beschwerdeschrift abgegeben, welche als Beweismittel Zeugen, Augenscheine, Urfunden, Handriffe ic. nennt; allein die klagende Partei vernimmt von ihrem Geschäfte gar nichts mehr, bis die erfte oder fogar die obere Inftang geuriheilt hat. Reklamirt man und erkundigt man fich, warum diefer oder jener Zeuge nicht abgehört worden, so erhalt man einfach die Antwort: wir haben es nicht für nöthig gefunden. Bon andern Regierungestatthaltern wird dagegen nach Analogie des Civilprozesses verfahren, indem Klage und Antwort, Replit und Duplit eingeholt werden, ein Beweisverfahren abgefponnen, und fogar zu Beeidigungen gefchritten wird; allein alles das nur nach Analogie des Civilprozesses, denn ein Geset ift dafür nicht da. Es herrscht somit schon im Berfahren die größte Unregelmäßigfeit und Ungleichheit, was zur Folge hat, bag im Lande nur eine Stimme herrscht, es finde die größte Willführlichkeit statt und eine Abhülfe sei nicht möglich, so lange nicht ein gesetliches Verfahren aufgestellt wird. Der Fehler liegt alfo barin, bag man bei ber allmäligen Biedereinführung Des Administrativgerichtsstandes nicht den Muth hatte, gleichzeitig das Berfahren festzustellen. Ich habe geglaubt, diese Bemerkungen im Namen der Bittschriftenkommission hier machen zu sollen und die Erwartung aussprechen zu durfen, daß ihnen Rechnung getragen werde. Will man absolut den Administra-

tivgerichtoftand, fo ftelle man boch ein Berfahren, wenn ein auch noch so einfaches, auf, damit die Parteien wiffen, wie fie fich bewegen können, und damit fie gegen Willführ geschütt feien. Es find mir viele Falle befannt, in welchen nach dem erstinftanzlichen Entscheide des Regierungsstatthalters der Regierungerath gefunden, es follen in der einen oder andern Beife noch Aufschluffe erfolgen. Die Behörde wendet sich zu diesem 3mede an den Regierungestatthalter und verlangt zu Bervollftandigung der Aften einen Bericht, von welchem die Parteien nie etwas ju feben befommen. Wenn nun der Regierungsftatts halter Neigung hat, seinen erstinstanzlichen Entscheid aufrecht zu erhalten, so kann er in diesem Berichte einsach sagen, was er will, denn die Parteien erfahren nichts davon, und doch wird gerade dieser Bericht die Grundlage des oberinstanzlichen Entscheides bilden. 3ch will Riemanden einen Vorwurf machen, fondern ich will damit bloß die Regierung einladen, uns einen entsprechenden Gesetsesentwurf vorzulegen. Gerr Brafibent, meine Berren! mas nun in der vorliegenden Beschwerdesache die Frage betrifft, ob Formen verlett worden feien, fo begreifen Sie, daß feine verlett worden, weil feine vorhanden find; untersucht man aber speziell, mas die Burgergemeinde Belp barunter verfteht, fo findet man , daß fie bezüglich des Berfahrens im Unrecht ift. benn es hat wirklich ein Suhneversuch stattgefunden, indem die Ausgeschoffenen beider Gemeinden vor dem Regierungsstatthalter erschienen find, freilich ohne fich verständigen zu können. fagt im Fernern, es fei fein erstinstanzliches Urtheil da. das ift unrichtig, denn der Regierungsstatthalter hat am 16. Juni 1863, freilich in gang formlofer Beife, als Gutachten und Entscheid, seine Meinung dem Regierungerathe mitgetheilt, freilich fie den Parteien nicht eröffnet, allein man fieht immerhin daraus, wie der Regierungsstatthalter Die Sache ansieht. Was aber insbefondere die Refursvorftellung mit Beschwerde als verfrüht erscheinen läßt, das ift die Natur des regierungsräthlichen Entscheides. Die Regierung hat in vorliegender Sache nicht definitiv entschieden und nicht eine Sanktion ertheilt, welche etwas Bestimmtes festfest, fondern fie hat bloß nach Urt. 7 des Gesetzes den dem eigentlichen schiedsgerichtlichen Berfahren vorausgehenden Entscheid gegeben, indem der genannte Art. 7 ausdrudlich vorschreibt: "Wird ein jur Sanktion eingelangter Ausscheidungsbeschluß ober Bertrag nur mit Abanderungen sanktionirt, welche nicht bloß die Form betreffen, so ist der Partei vor der endlichen Entscheidung Ge-legenheit zu geben, sich über die Aenderung auszusprechen." Die Regierung hat somit bloß vorläufig ihre Unsichten und Fingerzeige gegeben, und allerdings den Parteien gewißermaßen bereits eröffnet, unter welchen Bedingungen und Modififationen Die Sanktion zu erwarten sei; allein es ist nicht ein definitiver Entscheid gegeben worden, sondern die Angelegenheit muß noch jurud nach Belp wandern und ist wirklich schon zurückgewandert, so daß beide Korporationen noch Gelegenheit haben, sich über die von der Regierung gewünschten Modififationen auszusprechen und zu verständigen. Diesen wesentlichsten Grund, warum die Bittschriftenkommission den Antrag stellte, Sie möchten zur Tagesordnung schreiten, hat die Burgergemeinde ju Belp ju wenig ins Muge gefaßt.

Dr. Manuel. Herr Präsibent, meine Herren! Ich erlaube mir einige Worte zu Bestätigung des Berichtes des Herrn Reichenbach. Die Kommission war zwar nicht ganz vollzählig versammelt, aber die anwesenden Mitglieder waren einzhellig in ihrem Beschlusse, und es konnte auch nicht wohl ein anderer Beschluß gesaßt werden. Der Standpunkt ist ein rein formeller. Es entscheiden dabei die Verfassung und die Art. 4 und 10 des betressenden Gesess vom 10. Oktober 1853. Es müssen also dergleichen Sachen, wie hier eine vorliegt, von den Verwaltungsbehörden entschieden und können unmöglich vor den Großen Rath gebracht werden; denn, wenn der Große Rathschon sonst nicht fertig wird mit den ihm durch die Verfassung übertragenen Geschäften, so kann er sich nicht noch zu einem Kassationshof in Gemeindestreitigseiten machen, sofern er sich

wenigstens nicht permanent erklären will. Die Berfaffung und das Gefet haben diefe Sachen nicht dem Großen Rathe übertragen; Diefer konnte nur dann einschreiten, wenn der Regierungsrath seine Kompetenz überschritten oder die Formen verlett hatte, allein seine Kompetenz hat er nicht überschritten, weil solche Angelegenheiten ihm durch die Berfaffung wirklich zugewiesen sind, und auch hat er keine Formen verlett, denn beide Barteien haben das Gehör genoffen. Hingegen ift über die Formen zu bemerken, daß das ganze Berkahren, wie es durch Das Gefet bestimmt wird, formell nicht gang zwedmäßig ift. Das Gesetz von 1853 braucht gewiffe Worte, die ihrem 3wecke gar nicht entsprechen. Schon ber Titel sagt: "Geset über bie gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Imeds der Gemeinteguter", allein im Gefet felbst ift von gerichtlicher Ausmittlung und Festschung gar nicht die Rebe. Das Geset ift ein Administrativgeset; aber weil die Worte "gerichtlich" u. f. w. für die Durchsetzung des Gesetzes einen bessern Erfolg haben, so wurden diese Ausdrücke gewählt, um dem Gesetz eine gewisse "Gattig" ju geben. Das darin bestimmte Berfahren ift nicht ein mit allen Rechtsmitteln ausgestattetes Berfahren, fondern es wird der Behörde vielfache Einmischung möglich gemacht, so z. B. im § 5, welcher sagt: "Wenn nach Berfluß der Eingabsfrift feine Ginsprachen eingelangt find, fo pruft der Regierungestatt= halter, ob die Berhandlung den Borschriften des Gemeindegesetzes und dieser Berordnung entspricht, läßt Undeutliches oder Zweisfelhaftes so weit nöthig aufklären oder belegen, fügt dann seinen Bericht nebst Antrag bei und übersendet das Ganze dem Resgierungsrathe zur Sanktion. Sind dagegen Einsprachen einsgelangt, so ist weiter zu untersuchen, ob dieselben privatrechtlicher Natur seien, oder nicht. Privatrechtliche Ausprachen sind an die Berichte zu verweisen, alle nicht privatrechtlichen Ginfprachen bingegen nach \$\$ 56 und 57 des Gemeindegesets zu erledigen." Da ift schon die Frage der "Privatrechtlichkeit", die sehr wichtig ift in Bezug auf die Kompetenz der Administrativbehörden, dem Entscheid biefer Behörden felbst überlaffen; ferner foll: "zu dem Ende der Regierungöstatthalter bei allen Einsprachen, deren Grund nicht ein privatrechtlicher ist, zunächst Ausgleichung der Barteien zu versuchen, und falls dieselbe mißlingt, seinem Gutachten über die Sanktion ben erstinstanzlichen Entscheid über die Opposition beizufügen." Der Regierungestatthalter ift also in diesem Baragraphen und auch im § 10 über den Schiederichterfpruch geftellt, indem er zu diesem erstinstanzlichen Richterspruch seinen eigenen motivirten Antrag stellen soll, der sedoch den Barteien nicht mitgetheilt zu werden braucht. Diesenige Bartei, welche glaubt, es sei ihr Unrecht geschehen, kann also diese Motive gar nicht prufen, weil sie fonfidentiell bleiben. 3m Art. 10 ift ein Berfahren aufgeftellt, das einigermaßen als ein Berichtsverfahren gelten fann; es heißt: "Die schiederichterliche Erledigung geschieht in folgender Weise: a. das Schiederichteramt wird in erfter Inftang vom Regierungsftatthalter des Bezirks, zu welchem die streitenden Korporationen gehören, in oberer Instanz durch den Regierungsrath ausgeübt. b. Jede der streitenden Barteien hat das Recht ein Memorial einzureichen, und fann demfelben alle gutfindenden Beweisstücke beifugen oder sich auf Zeugen berufen. Der Regierungsstatthalter bestimmt zu dem Ende beiden Theilen zugleich eine angemessene Frist.
c. Sind Zeugen angerufen worden, jo werden diese vorbeschieden und in Gegenwart der Parteien abgehört, welche denselben durch die Behörde Fragen vorlegen lassen können. Die Behörde ist befugt, wenn sie es gutsindet, die Zeugen zu beeidigen." Da ist immer nur von Parteien die Rede und doch ist den Parteien feine rechte Einwirfung gestattet. Wenn ferner die Zeugen nicht erscheinen, so ist fein Zwangsverfahren gegen sie vorgeschrieben u. s. w., so daß feine festen und abgeschlossenen Formen besteben, wie sie für ein solches Beweisversahren nöthig sind. Der Ausdruck "Schiedsgericht" ift hier ein leeres Wort. Gin 3mangsschiedsgericht, wie es vorgeschrieben wird, ist kein Schiedsgericht, eben so wenig als eine Zwangsmühle, wie sie aus dem Mittels alter herrühren, wo gewisse Burger gezwungen sind, ihr Getreide

mahlen zu laffen, eine freie Mühle ift. Ferner ift im Art. 11 auch wieder gefagt: Gewiffe Kategorien von Gemeinden gelen von diesem Verfahren ausgenommen: "Da wo außer der Einwohnergemeinde und der eigentlichen Burgergemeinde noch andere Korporationen bestehen, wie Bunfte, Schulgemeinden, sogenannte Seyburgerschaften u. dgl. finden die Bestimmungen der Urt. 3, 9 und 10 auf die lettern feine Unwendung." Sie feben, Berr Brafident, meine herren, daß Diefes Gefet im Ganzen etwas fich Widersprechendes hat. Dem Namen nach soll es eigentlich ein gerichtliches Berfahren einführen, aber in der Birflichfeit felbst ist davon keine Rede. Hingegen ist es nun einmal das Geset, das die Sache, die hier vorliegt, normirt. Es ist mir in Erinnerung, daß vor einiger Zeit eine Beichwerde in Bezug auf das Sengut von Thun vor den Großen Rath kommen sollte. Der Bericht darüber war bereits gedruckt, allein die Beschwerde wurde später zuruckgezogen. In dieser Beschwerdeschrift wurde das Gesetz einer sehr strengen Kritik unterworfen, und wenn sie vor den Großen Rath gefommen ware, jo ware die Berathung wahrscheinlich eine sehr einläßliche geworden. Wie die heute zu behandelnde Sache aber liegt, konnte die Kommission nichts Anderes sinden, als daß die Tagesordnung zu beantragen sei. Bu den angeführten Grunden fommt ferner hinzu, daß der Entscheid des Regierungsraths eigentlich gar nicht ein definitiver ist, obgleich freilich aus demselben deutlich zu sehen ist, wie der definitive Entscheid ausfallen wird, sondern tag die Gemeinden eigentlich noch Gelegenheit haben, dem Regierungerath ihre Bemerkungen über seinen Erlaß zufommen zu lassen. Man kann also sagen, die Beschwerde richtet sich nicht gegen einen endlich gefaßten Beschluß der Administrativbehörde. Das sind Die Bemerfungen, Die ich in Bestätigung Des Berichts machen zu follen glaubte. 3ch halte den Antrag besfelben vollständig am

Roth von Bipp bemerkt, es haben noch mehr Gemeinden Erfahrungen der Art gemacht, wie die Burgergemeinde von Belp. Er begreife, daß der Antrag auf Tagesordnung gestellt worden, denn allerdings sei das Austreten der Burgergemeinde Belp verfrüht, allein schon mehrere Gemeinden hätten die Ersfahrung gemacht, daß die Forderungen der Einwohnergemeinden von den Entscheiden des Regierungsrathes noch übertrossen werden. Er hätte gern der Burgergemeinde Belp entsprochen, sehe aber, daß es heute nicht geschehen könne. Hingegen stelle er den Antrag, der Große Rath möchte der Regierung bestimmstere Borschriften über derartige Sachen geben. Es gehe gar merkwürdig mit diesen Ausscheideungen, indem z. B. das Geset von 1853 eine Frist von einem Jahr vom 1. Wintermonat 1853 zu Ausmittlung des Zwecks der Gemeindegüter bestimme, während es auf den heutigen Tag, wie er glaube, Amtsbezirfe gebe, in welchen noch seine einzige solche Ausscheidung gemacht sei, so daß das Geset nicht gehandhabt worden ist.

Bernard. Ich fenne die Gemeindsangelegenheiten von Belp nicht; aber Herr Manuel sagt Ihnen so eben, daß der Große Rath nicht zuständig sei, über die Anstände zu entscheiden, welche zwischen Gemeinden und dem Regierungsrath bezüglich der Ausscheidung der Gemeindegüter entstehen können. Aber auf der andern Seite frage ich, wenn eine Gemeinde im Falle ist, sich über einen Entscheid des Regierungsrathes zu beschweren, an wen soll sie sich denn wenden? Mir scheint, in einem solchen Fall sei der Große Rath einzig zuständig, über solche Klagen zu urtheilen. Man darf nicht vergessen, daß dei Ausscheidung der Gemeindsgüter, man kann fast sagen, Ungereimtheiten vorstommen. Man übermacht die Ausscheidungsurfunde, nachdem sie von beiden betheiligten Gemeinden angenammen worden ist, dem Regierungsrathe, und dieser erhöht den Betrag der Leistungen ohne Rücksicht auf die getrossene Uebereinfunst. Wenn die zwei Gemeinden unter sich einverstanden sind, so frage ich, mit welchem Recht dann der Regierungsrath die Leistungen der Burgergemeinde erhöhe? Ich kann in dieser Hinsicht zwei

Gemeinden anführen, wo die Regierung die Leistungen der Burgergemeinden um einige tausend Franken erhöht hat. Wenn daher der Große Rath jum Entscheid über diese Beschwerde nicht befugt ist, so unterstütze ich wenigstens, was so eben Herr Roth angebracht hat, und verlange, daß der Große Rath der Regierung bestimmte Weisungen bezüglich der Ausscheidung der Gemeindegüter gebe.

Der Antrag ber Bittschriftenkommitston wird vom Großen Rathe ohne Einsprache angenommen.

Konzeffion betreffend eine Zweigbahn von der Bahnftation Oftermundigen bis zu dem Steinbruch im Oftermundigenberg.

Herr Regierungsrath Hartmann, Direktor ber Eisenbahn, als Berichterstatter. Ein Mitglied der Bersammlung hat mir soeben mitgetheilt, es werde den Antrag stellen zu Niedersetzung einer Großrathskommission zum Zwecke der Borberathung dieses Gegenstandes. Da nach dem Großrathsreglement vor allem aus diese Frage entschieden werden muß, so will ich mit meinem Eingangsrapporte nicht aufhalten, sondern damit warten, bis diese Frage entschieden ist.

Steiner, Müller. Herr Brafident, meine herren! 3ch ergreife das Wort um die Ordnungsmotion zu ftellen, es feie Diefe Angelegenheit zunächst einer Großrathsfommission zu über-3ch habe dabei nicht die Absicht, die Berathung zu verschleppen, sondern nur die, die Sache gehörig untersuchen zu laffen, weßhalb ich gleichzeitig verlange, daß die Kommission aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestellt werde und daß sie beauftragt werde, noch im Laufe Diefer Seffion ihren Bericht zu erstatten. Indem ich mit wenig Worten diesen Antrag begründe, erfläre ich zunächst, daß ich dem Unternehmen durchaus nicht feindselig entgegentreten werde, sondern daß ich es als ein ges meinnütziges und verdienstliches anerkenne, — allein ich verlange, daß es gehörig geprüft werde vom Gesichtspunfte der öffentlichen Intereffen aus, welche der unternehmenden Gefellschaft zu lieb verlett werden follen. Ich habe für meinen Antrag zwei befondere formelle Grunde anzuführen. Bunachst hat die Eisenbahndirektion feinen ausführlichen, schriftlichen Bericht erstattet, sondern will nur eine mündliche Ausfunft ertheilen. Wenn nnn eine solche Konzession auf immerwährende Zeiten ertheilt werden soll, genügt da, bei der bloß einmaligen Behandlung, eine mündliche Ausfunft? Ich habe ferner Gelegenheit gehabt, den eigentlichen Andrungt: 3a habe ferner Gelegenheit gehabt, den eigentlichen Konzessionsentwurf in die Hände zu besommen und muß an demselben rügen, daß er nicht in gehöriger Reinschrift vorliegt, sondern zahlreiche Streichungen und Einschaltungen enthält. Wer wird nun, wenn dieses Aftenstück vielleicht noch längere Zeit in den Büreaux herumliegt, es so genau überwachen, ob nicht noch fernere Einschaltungen und Streichungen dazu koms men. Run, Berr Prafident, meine Berren! noch einige materielle Bemerkungen. Ich bin auf das ganze Geschäft aufmerksam gemacht worden durch ein öffentliches Blatt, welches den Zadel enthält, die zum Zwede der Erstellung einer Gifenbahn von der Bahnstation Oftermundigen bis zu den Steinbrüchen im Ofter-mundigenberg sich bildende Gesellschaft beabsichtige, sich das aus-schließliche Transportrecht aller Steine aus diesen Gruben ertheilen zu laffen. Es ift mir aufgefallen, daß die Breffe, ungeachtet Diefes Artifels, feine Ausfunft und feine Busicherungen ertheilt hat, daß diese Sache sich nicht also verhält. Ich habe daher an dieser Angelegenheit Interesse genommen und sogleich nach Ansang der Session es mir zur Pflicht gemacht, von dem Aftenstück Kenntniß zu erhalten. Ich habe erst gestern das Aftenstück bekommen und mich überzeugt, daß diese Besorgniß unbegründet

ift, indem ber Art. In der Rongeffton folgendermaßen lautet: "Der Kanton Bern ertheilt ben herren Glaufer und Comp, Befiger von Steinbruchen ju Oftermundigen, das Recht jum Bau und Betriebe oiner Gifenbahn von der Bahnstation Oftermundigen bis qu den Steinbruchen im Oftermundigenberg ausschließlich jum Bwede des Transportes der am lettern Orte gebrochenen roben oder bearbeiteten Baufteine." Go wie ich das verstehe, hat es den Sinn, daß die Bahn einzig dienen soll zum Transporte von Steinen, ohne daß der Transport auf der Achse behindert werden soll. Die Gesellschaft darf nichts anderes transportiren, ale Steine, Die am Oftermundigenberg gebrochen werden; allein fie darf niemanden hindern, nach Belieben bort gebrochene Steine zu holen. Es drangt fich mir aber ein anderes Bedenken auf. Wenn man einer mächtigen Gesellschaft für alle Beiten eine solche Konzesston ertheilt, so ist es wohl möglich, daß durch die Anlage der Bahn der gewöhnliche Berkehr zu Wagen bedeutend beeintrachtigt und unmöglich gemacht wird. Berr Brafident, meine Berren! Man ift gewohnt, jedes neue Unternehmen auch als ein verdienstliches zu betrachten, sucht es möglichst zu fördern und läßt dann babei oft die allgemeinen Intereffen ber Bevolferung außer Muge. Etwas berartiges konnte auch jest geschehen und es konnte ein großer Theil der Bevolferung der Umgegend, welche nach wie vor das Intereffe haben wird, ihre Steine felbft aus der Grube abzuholen, bedeutend beeinträchtigt werden. 3ch mache aufmerkfam, daß diese Bahn bedeutende Dienste leiften wird allen Gegenden, welche an ben mit ihr in Berbindung stehenden Bahnen liegen. Allein es gibt eben auch Gegenben, welche nicht an ben Eisenbahnen liegen und welche ihre Steine zu Bagen abholen muffen. Defhalb follen wir auch das Intereffe foldher Lofalitäten ins Auge faffen. Darunter sind namentlich zu gablen die Dertlichkeiten in der nähern Umgebung von Oftermundigen, welche es nicht in ihrem Intereffe finden, Die Steine zuerst in den Steinbrüchen auf Die Baggons zu legen, in Oftermundigen abzuladen und dann auf die Achfe zu legen, sondern die es vorziehen, die Steine fogleich in ben Steinbruchen auf den Wagen ju laben. Das Intereffe der Umgegend erfordert es daher, daß der gewöhnliche Berfehr zu Wagen nicht gehindert werde. Man hat in dieser Beziehung noch Anderes zu befürchten. Wenn man es nämlich mit einer großen Befellschaft zu thun bat, welche über ein zahlreiches oft übermuthiges Personal von Angestellten verfügt, so könnte möglicherweise ein Bauer 3. B. bei einem Bahnübergang oft lange warten muffen, bis er hinüberfahren fann. Das könnte leicht zu regelmäßigen Chicanen ausarten, weßhalb die Ronzession auch für die Rechte des Burgers, nicht blog für diejenigen der Gesell= schaft, Garantie geben muß. Rach Art. 2 der Konzession fällt in den Bereich der Gesellschaft auch das Recht, in den Steinbruchen und bei ber Station Oftermundigen Bert- und Berlad. plage jum Behauen und Berladen der Steine mit den erforderlichen Berzweigungsgeleisen und den nöthigen Anlagen überhaupt zu erstellen; - allein nicht nur das, sondern durch Art. 3 wird gur Erwerbung bes dazu erforderlichen Grund und Bodens und von Drittmannerechten bas Expropriatiosrecht im vollsten Umfange ertheilt. Wir wissen, daß schon dermal bei der Oftermundigenstation derartige Werkplate von Baumeistern aus der Stadt erftellt find, Plate, auf denen Steine behauen und von denen aus fie verfandt werden. Wenn wir nun unbedingt das Erpropriationsrecht ertheilen, fo ift nichts leichter möglich, als daß die unternehmende Gesellschaft, um diese Konkurrenz aus dem Wege zu räumen, den oder die gegenwärtigen Eigenthumer oder Pachter dieser Plate expropriiren und werdrängen könnte, so daß keine Konfurrenz mehr vorhanden wäre. Es ist übrigens noch ein allgemeines Interesse zu wahren. Wir durfen nämlich der Gesesellschaft nicht jeden Augenblick und für alle Zeiten das ganze Terrain bei der Oftermundigenftation jur Berfügung ftellen, denn sonst ware es möglich, daß sie durch allerlei Mittel und Winkelzuge auf gang andere Beife über diese Blate verfügen könnte. Aehnliches fann auch in den Steinbrüchen felbft vorkommen.

Much bort wird unbedingt das Borrecht ertheilt zur Anlage von Berts und Berladplagen. Es fonnte dies vielleicht fo ausges beutet werden, daß gegenüber den Steinbrechern, welche bis dahin dort ihr tägliches Brod gefunden, das Territorium erpropriirt wurde, welches sie im Fernern durch das Ausbrechen pon Steinen ausbeuten möchten. Es follten daher genugende Schranten gezogen werden. Es ift mir ferner aufgefallen, baß während wir sonst gewohnt find, bei derartigen Unternehmungen nach den Vorschriften des eidgenössischen Gesenes expropriirt zu werden, welches fehr zwedmäßige Bestimmungen enthält, nunmehr plöglich wieder nach bernischem Recht expropriirt werden foll. Ich bin fo frei, die Ansicht zu äußern, es möchte dies wohl eher im Interesse der Gesellschaft, als in demjenigen der Expropriaten geschehen. Nach bernischem Berfahren ift denn auch wirklich fein Plan öffentlich aufzulegen, auf deffen Grundlage die Privaten, wie es nach dem eidgenössischen Beset bei dem Baue anderer Eisenbahnen der Fall ift, das Recht hatten, Ginfpruch zu erheben und Beschwerde zu führen, sondern die Blane find einfach dem Regierungerathe zur Genehmigung vorzulegen und die Brivatpersonen konnen bloß ihr Eigenthum schäten laffen und bergeben. Ein fernerer Bunft ift der Tarif. Für den furgen Transport von den Brüchen bis zur Station Ditermundigen, von weniger als 1/4 Stunde Weges, werden per Kubiffuß Sandstein 12 Cis. gefordert. Nach dem allgemeinen Transport = Reglement der schweizerischen Bahnen wird das Gewicht eines Kubiffußes Berner-Sandstein auf 120 Pfund angeschlagen, mithin fame ber Bentner Sandstein fur diese furze Strede auf ungefähr 10 Cts. zu stehen. Sammtliche schweizerische Bahnen fordern aber fur Die gleichen Sanosteine per Rubitfuß und per Wegftunde weniger als zwei Rappen. Man wird zwar zu Gunsten der Gefellschaft einwenden, und ich begreife es, sie transportire nur auf sehr turzer Wegstrecke, deshalb musse sie einen höhern Tarif haben, das laffe ich gelten. Ferner wird man fagen, in obigem Unfat fei die Berladungsgebuhr inbegriffen; das ift richtig, aber auf fammtlichen schweizerischen Bahnen beträgt fie hochstens Rp. 31/2 per Bentner, fo daß die Unfage des vorliegenden Konzessionsbegehrens mehrfach so hoch sind, als diejenigen anderer Bahnen. Man ift übrigens bisher in die Steingruben gefahren, ohne für bas Aufladen noch besonders zu bezahlen, obgleich auch schon jest die Grubenbefiger ein Perfonal zu diesem 3mede haben muffen. Bas benn gar den Rudtransport der leeren Bagen betrifft, so frage ich Sie: wo haben Sie je gehort, daß man auf unsern Bahnen oder auf fremden noch etwas fordert fur den Rudtransport leerer Wagen? Dafür hat noch nie Jemand etwas bezahlt. Es scheint mir, man wolle bei dieser Konzession die Unschauungsweise der alten Oberlander Rutscher zur Unwendung bringen, welche nicht nur forderten fur die Fahrt von Interlafen nach Mailand, sondern dann noch besonders für die Fahrt von Mailand nach Interlaken zuruck. Das paßt aber nicht mehr auf die heutigen Zeiten. Schließlich mache ich noch darauf aufs merksam, daß die Konzession nach einmaliger Berathung ertheilt und unwiderruflich und auf ewige Zeiten gegeben wird; denn für den Staat ift fein Rückfauferecht vorbehalten. Prufen Sie Daher wohl, bevor Sie etwas beschließen. Mir perfonlich ift zwar die Sache fehr gleichgültig; allein ich bin nicht für meine Intereffen hieher gefandt, fondern für diejenigen meiner Mitburger, für sie sollen wir hier einstehen, gegenüber den Interessen einer blogen Spefulationsgesellschaft. Es wirken bei diesem Gefuch Aussichten auf große perfonliche Bortheile. Die Ronzeffton wird zwar verlangt von den Herren Glaufer und Comp., allein sie werden dieselbe mahrscheinlich sogleich wieder abtreten. Wer ist der eigentliche Konzessionar? Herr Brafident, meine Herren! Die eidgenössische Bank! Wahren Sie Ihre Interessen auch gegenüber einer folchen Gelomacht! Brufen Sie, wenn ce fich um die Intereffen einzelner Berfonen handelt; prufen Sie aber nicht weniger genau, wenn Gie es mit einer machtigen Gefells schaft zu thun haben! Ich wunsche, daß die Konzeffion genau untersucht werde und ohne Berschleppung, noch im Laufe der

gegenwärtigen Session. 3ch stelle daher die Ordnungsmotion, es sei zur Prüfung dieser Angelegenheit eine Großrathstommission niederzusetzen von bloß drei Mitgliedern.

Stämpfli, Bankpräsident. 3ch bin im Kalle, einigen Aufschluß zu geben über diese Angelegenheit, weil ich, nicht für die eidgenössische Bant, fondern perfonlich für die herren Glaufer und Comp. gegenüber dem Staate und der Centralbahn Die Unterhandlungen geleitet habe. Es ift nicht richtig, daß die eidgenössische Bank diese Angelegenheit übernehmen wird, wohl aber wird sie die Aftien der zu bildenden Gesellschaft beim Bublikum unterzubringen suchen. Bei dieser Angelegenheit ist daher weder die Bank, noch bin ich persönlich betheiligt. Ich habe nichts dagegen, daß eine Kommission niedergesett wird, allein ich wunsche, daß sie noch in dieser Situng ihren Bericht erstatte und daß noch in dieser Sigung die Sache behandelt werde, weil alles zum Beginne der Arbeiten gerüftet ist und den Betenten durch die Verschiebung bedeutender Verlust erwachsen wurde. Es ware wünschenswerth gewesen, daß das Präsidium schon zu Anfang der Woche angefragt hatte, für welche Gegen-stände der Große Rath Kommissionen bestellen wolle und für welche dagegen nicht. Es ware damit diese Berschiebungsfrage von selbst dahingefallen. Durch die Konzession, welche die Herren Glaufer und Comp. verlangen, foll allerdings fein Monopol und kein ausschließliches Recht zum Transporte von Steinen aus den Steinbruchen bis zur Station von Oftermun-bigen begründet werden, fondern es foll ben herren Glaufer und Comp. als den Besitzern von Steingruben zu Oftermundigen nur das Recht gegeben werden zum Baue einer Eisenbahn zu ihren Gruben. Allein es ift damit nicht gesagt, daß nicht auch ju andern Gruben gleiche Bahnen follen geführt werden können. Es ift daher nicht wie bei andern Eisenbahnen, wo durch die Konzession die Zusicherung ertheilt wird, daß mahrend dreißig Jahren feine Konfurrenzbahnen fonzedirt werden follen, fondern es foll in der Konzeffion ausdrucklich vorbehalten werden, daß die auf ihre Bahn einmundenden Rebengeleise von andern Gruben, wenn der Staat zu folden die Bewilligung ertheilt, aufnehmen und den Eransport für diese zu den nämlichen Bedingungen und Tarisen zu besorgen habe, wie für die eigenen Gruben. Es ist in einem öffentlichen Blatte sogar gesagt worden, die gewöhnlichen Steintransporte zu Wagen werden nicht mehr gestattet werden, allein auch das ist nicht der Fall, sondern Steinfuhrleute werden mit ihren Wagen nach wie vor fahren fonnen. Es ift also für Jedermann Freiheit vorbehalten, auch für die Bufunft. Bas dann die übrigen Einwendungen betrifft, wie 3. B. die Bahn werde die gewöhnlichen Wege versperren, welche sest zu den Oftermundigengruben führen, so ist zunächst diese Einwendung unrichtig, denn zu diesem Zwecke sind die Blane für sämmtliche Bauten und Anlagen zur Genehmigung dem Regierungsrathe vorzulegen, und dieser wird natürlich dafür sorgen, daß die jest zur Grube führenden Straßen nicht versperrt werden. Die Bahn wird so projektirt, daß sie entweder unter oder über der Straße, oder im Niveau derselben durchführt, jo daß die gewöhnlichen Steinfuhren ungehindert durch= fahren werden, wie bis dabin. Allein nun heißt es, die Bauern werden in Zukunft bei Seite gesett und ignorirt werden! Ich glaube umgekehrt; denn wenn eine Bahn erstellt wird, welche von 100 Brozent gebrochenen Steinen 90 Brozent abführt, fo werden die Bauern viel schneller bedient sein, als bis dahin, wo fämmtliche Steine durch gewöhnliche Fuhrwerke aus der Grube geführt werden mußten. Es ist daher klar, daß in Zukunft beffere Straßenpolizei herrschen wird, als bis dahin. Auch in dieser Beziehung ist daher eine allfällige Besürchtung unbegründet. Allein nun wendet man sich gegen das Expropriationsrecht, welches auch für die Anlage von Werfs und Verladplätzen vers langt wird, weil, wie herr Steiner fagt, die übrigen Stein-grubenbefiger und die Eigenthumer und Bachter von Werfplagen bei der Station von ihrem Recht verdrängt werden fonnten! Allerdings ift diefe Bahn nicht gang gleicher Urt, wie die übrigen

öffentlichen Gifenbahnen, welche Berfonen, Militars, Baaren, Die Poft ze. führen; allein die Gefengebung und Praris fprechen dafür, daß auch folchen Spezialbahnen das Expropriationsrecht gegeben werde. Wenn ein Bauer zu einem Grundstücke keine Bufahrt hat, fo fann er seinen Nachbar anhalten, ihm ein Wegrecht einzuräumen; mit andern Worten, er ift befugt, feinen Rachbar jum Zwede einer Zufahrt zu erpropriiren. Oder wenn ein Bauer, der auf dem eigenen Lande keinen Brunnen hat, einen folden durch des Nachbars Grundstud auf fein eigenes leiten will, so fann er diesen zwingen, ihn seine Brunnleitung anlegen zu lassen. Sie haben in neuerer Zeit solche Grundsäte häusig auf Verhältnisse von Privatunternehmungen angewendet, welche zwar allerdings zunächst Spekulationsunternehmungen find, allein gleichzeitig unbestrittener Maßen im öffentlichen Intereffe liegen. So haben Sie g. B. der Bernerbaugesellschaft und der Bielerbaugesellschaft das Expropriationsrecht ertheilt, weil fie neben der Verfolgung ihrer Privatintereffen auch öffentliche und gemeinnützige Zwecke fordern. Das gleiche Berhaltnis waltet ob bei der Bahn, deren Konzession hier verlangt wird. Denn auch fie hat neben der Privatspekulation noch ein gewisses gemeinnütiges und öffentliches Interesse. Die Steinfuhren, welche bis dahin von Ostermundigen nach Bern auf den gewöhnlichen Straßen und dem gewöhnlichen Stadtpflaster gefahren sind, haben voriges Jahr 500,000 Kubitfuß oder 700,000 Zentner Sandftein bloß fur den Stadtbedarf in die Stadt geführt. Wer nun Die Straßenverhältniffe ein wenig fennt, weiß, wie sehr folde Steinfuhren, welche täglich 10 bis 20 Mal in die Stadt fahren, Die Straffen und Die Stadtpflafter beschädigen. Schon von diesem Standpunkte aus ift die Bahn ein gemeinnutiges Unternehmen für die Stadt und für den Staat. Bis dahin fostete der Steintransport von Oftermundigen in die Stadt in der Regel 18 Ct., und von den Steinbruchen bis zur Station Oftermunbigen 15 Ct. per Kubiffuß. Wie wird sich nun die Sache mit der neuen Bahn gestalten? Ich will annehmen, es werde, wie herr Steiner befürchtet, das Maximum bes Tarife von 12 Ct. angewendet, fo fommt die Fracht von den Brüchen bis zur Station jedenfalls um 6 Ct. billiger als bis dahin. Für die Fuhren in die Stadt haben die Herren Glauser und Comp. mit der Central = und mit der Staatsbahn einen Bertrag geschlossen in dem Sinne, daß diese Bahnen den Zentner Stein von der Ostermundigenstation die in den Bahnhof Bern um Einen Centime führen, wenn die Herren Glauser und Comp. eigene Wagen liefern, so daß auch für die Fuhren in die Stadt die Fracht jedenfalls wohlfeiler zu stehen kommen wird, als bis dahin und zwar jedenfalls um 3-4 Ct. wohlfeiler. Wer Baumeister ift, weiß, mas diefer Unterschied fur eine Bedeutung hat. Man brauchte übrigens bezüglich des Tarifes gar nichts zu fagen, fondern könnte einfach die Konkurrenz walten laffen; wenn dann die Fuhr per Eisenbahn nicht wohlfeiler zu stehen fommt, als die Fuhr auf der Achse, so wird diefe lettere einfach fortfahren, wie bis dahin. Der Staat könnte demnach einfach Konkurrenz walten laffen, wie bisher. Wenn Herr Steiner fagt, die andern Eisenbahnen fahren billiger und verlangen nichts für den Transport der leeren Wagen, so ist das eine unzuläßige und unpaffende Bergleichung. Die Bahn von Oftermundigen zu den Steinbruchen hat keinen Transport von Bersonen und Baaren, sondern fie führt einfach Steine aus den Brüchen auf die Station, nicht einmal zurück in die Brüche hat fie etwas zu führen Die Anlagefosten ber Bahn werden auf ungefähr Fr. 250,000 und das Betriebsmaterial auf zirka Fr. 50,000, zusammen auf ungefähr Fr. 300,000 zu fteben, was zu 5 Prozent ein Kapitalzins von jährlich Fr. 15,000 ausmacht. Berechnen Sie nun noch die Betriebskosten auf Fr. 15,000, so macht das jährlich Fr. 30,000 aus, welche die Bahn einbringen muß, nur um das Kapital zu 5 Prozent verginfen zu konnen. Wenn Sie nun den Transport fur Rubikfuß zu 10 Et. rechnen, so mussen Sie, um zu dieser Summe zu kommen, jährlich 500,000 Kubikfuß Sandstein auf die Station führen. Wäre es nun wie auf einer gewöhnlichen Bahn, welche

piele Millionen Bentner Baaren und überdieß noch Berfonen führt, für welche fie per Stund nicht nur einige Rappen, sondern 30 bis 50 fordert, so fonnte man allerdings mit dem Tarif auf 2, 3 bis 4 Ct. heruntergeben; allein Sie feben, daß die Berhältnisse bei folden Lokalbahnen ganz anders sind, als bei öffentlichen Bahnen und ich kann Ihnen zum Boraus sagen, daß wenn man den Tarif auf 8 Rp. feststellt, das Unternehmen nicht zu Stande kommt. Bom öffentlichen Standpunkte aus fann man also sagen, daß bei einem Tarif von 12 Rp. der Kubiffuß Stein um 3 Rp. billiger in die Stadt fommt, als bis dahin, mas viel werth ift. Bas den Transport der Steine betrifft, deren Transport weiter geht als bis Bern, 3. B. Bafel, Benf 1c., so haben sich die dortigen Bauleute immer darüber beflagt, daß die Steine von Oftermundigen her nicht regelmäffig und vertragemässig geliefert werden und daß viele Bestellungen ganz ausbleiben. Wenn aber Baumeister von Bafel oder Genf Steine in Oftermundigen beftellen, diefelben aber nicht gang eraft und punktlich erhalten, fo muffen fie ihre Bauten einstellen und ihre Arbeiter warten laffen, werden in die Unmöglichkeit verset, ihre abgeschloffenen Bauverträge zu halten und werden in große Berlegenheit und in großen Schaden verfett. Wenn daher die in Ostermundigen aufgegebenen Bestellungen nicht ganz eraft gehalten werden, so wird der Absat aus diesen Steinbrüchen nie groß sein. Berstossenes Jahr sind etwa 200,000 Zentner Steine weiter als Bern geführt worden. Benn aber eine Befellschaft das Behauen und den Transport der Steine besorgt, so wird die Spedition unendlich viel regelmäßiger beforgt werden fonneu, als es bis jest ben einzelnen Steinbrechern möglich mar und der Absat in die Ferne wird zunehmen. Gin Grund warum der Absat in die Ferne nicht größer war, lag außer der unregel-mäßigen Lieferung der Steine auch im kostbaren Transport, indem die öffentlichen Bahnen 11/4 bis 11/2 Cent. per Wegstunde for= berten. Run haben die Herren Glaufer und Comp. bereits mit ber Centralbahn einen Vertrag dahin abgeschlossen, daß sie alle von der neu zu konzessionirenden Bahn ihr aufgeladenen Steine au 1 Cent. per Stunde transportirt, alfo bedeutend wohlfeiler als bis dahin, fo daß in Bafel der Rubitfuß Oftermundigenftein 20 bis 30 Cts., in Zurich 30 bis 40, in Genf 40 bis 50 Cts. wohlfeiler zu ftehen kommen wird. Es wird überdieß an solchen Orten die Tendenz entstehen, die Steine nicht mehr unbehauen, fondern behauen kommen zu laffen, weil die behauenen nafürlich leichter find und daher im Transporte weniger koften. Es wird daher in der Umgebung der Steinbruche fur die Bevölferung Gelegenheit zu schönem Berdienste entstehen, was vom Standwelegenhett zu ichnem Verolenste entstehen, was vom Standpunkte der Gemeinnützisfeit aus ebenfalls sehr empsehlens werth ist. Es werden also, wo jett 20 bis 30 Steinbrecher und Steinhauer beschäftigt sind, später mehrere hundert Arzbeiter beschäftigt sein. Auch das ist vom Standpunkt der öffentslichen Interessen aus ins Auge zu fassen. Ich glaube damit nachgewiesen zu haben, daß bei diesem Konzesstonsbegehren neben Prinzetweisen auch ein öffentliches allaemeines Enteresse der Privatspekulation auch ein öffentliches allgemeines Intereffe in die Waagschale fallt, ein Intereffe, welches die Ertheilung des Expropriationsrechtes gerade so rechtfertigt, wie Sie es schon in vielen andern Fällen als gerechtfertigt betrachtet haben. Endlich hat herr Steiner bemerkt, es mundere ihn, daß fur die Erpropriation das kantonale Geset, nicht das eidgenössische zur Un-wendung kommen solle. Ich erwidere ihm aber, daß diese Lokalbahn von der Oftermundigenftation zu den Steinbruchen eine gang gleiche Bahn ift, wie Diejenige, welche im Ranton Solothurn von der Centralbahn aus gegen die Fabrif und Spinnerei Emmenhof, eine halbe Stunde von der Bahn entfernt, gebaut worden ift. Diefe Bahn verlangte die Genehmigung der Bundesbehörde, um nach dem eidgenössischen Gesetz erpropriiren zu können; allein der Bundesrath erwiderte, daß diese Eisenbahn als eine Lokalbahn für keinen öffentlichen Berkehr diene, sondern bloß für eine Privatfabrik erstellt werde und daß es daher nicht am Plate fei, dif die Konzeffion des Bundes ertheilt werde. Auf diesen Entscheid des Bundesrathes ift die Gesellschaft, welche

um Konzession nachsucht, im Falle, die kantonale Konzession nachzusuchen und infolge bessen das kantonale Expropriationsversahren anzuwenden. Dieß, Herr Präsident, meine Herren! die Erläuterung, welche ich Ihnen zu geben habe: die Unternehmung ist einerseits allerdings ein Spekulationsgeschäft, allein anderseits ist es ein Unternehmen, welches für die Stadt Bern, so wie für die Arbeiterbevölkerung der Stadt und deren Umgebung von hoher Wichtigkeit ist. Ich wiederhole Ihnen, daß die eidgenössische Bank das Unternehmen nicht übernimmt, sondern nur der zu bildenden Gesellschaft die Geldaufnahme vermitteln wird.

Herr Hartmann, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Gegen die Riedersetung einer Kommission will ich keine Einwendung erheben, da die Prüfung dieser Angelegenheit durch eine Kommission dem Regierungsrathe nur erwünscht sein kann. Ich wollte der Kürze wegen über die Eintretensfrage vorläusig keinen besondern Bericht erstatten, und bedaure bloß, daß ungeachtet meiner Absicht so viel Zeit verloren gegangen ist. Herr Steiner hat allerlei Bemerkungen gegen den Wortlaut der Konzession gemacht, allein Herr Stämpsti hat ihm auf alle Einwendungen geantwortet, so daß ich mich nicht im Valle besinde, hierüber Worte zu verlieren.

v. Buren. Berr Prafident, meine Berren! Dieje Un= gelegenheit ift allerdings ziemlich einläglich behandelt worden. und der herr Berichterstatter bedauert die dafür verlorene Zeit. Ich glaube aber die heutige Diskuffion wird feine Berlangerung der Berhandlung, fondern eine Abfürzung gur Folge haben. 3ch erlaube mir daher die Ansicht auszusprechen, daß Antrage fur Borberathung einer Angelegenheit durch eine Kommission besser zum Boraus als erst bei der Berathung gestellt werden, wo sie dann eine Berschiedung der ganzen Sache zur Folge haben. Auf einer Seite wurden Bedenken über die Ausführung des Unternehmens ausgesprochen, und auf der andern Seite murde ein größeres Licht auf die Sache verbreitet, bas nur ju verdanken Einstimmig ift man darin, daß das Unternehmen ju befördern sei, aber dabei soll man auch andere Berhältniffe nicht außer Auge laffen, und gegen Jedermann billig fein. 3ch muniche befhalb, daß die Kommission auf die heutige Berhandlung Rudsicht nehmen möge, besonders da der Entwurf der Konzession nur theilweise vorschlägt, was zweckmäßig ist. Es wäre besser, die Konzession wurde sich über das Expropriationsrecht, die Erftellung von Ablagerungs und Bauplagen zc. ausführlicher verbreiten, damit nicht infolge dehnbarer Bestimmungen andere Intereffen dadurch verdrängt werden fonnen. 3ch mache noch auf etwas Anderes aufmerksam, wobei ich personlich intereffirt bin. Es geht nämlich vor der nähern Steingrube und durch das beabsichtigte Bahntrace eine bedeutende Brunnleitung, welche den umliegenden Gütern Wasser aus dem Ferrenberg zuführt. Im Abschnitt über die Expropriation heißt es nun, dieselbe beziehe sich auch auf Drittmannsrechte. Dieß ist ein sehr weit gehender Ausbruck und man fann fragen, wie weit fann bas geben? Ich halte dafür, man werde durch die Ertheilung der Konzession die Brunnleitung nicht expropritren und jenen Gutern ben Wafferzufluß unmöglich machen wollen. Die Ertheilung der Expropriation ohne genauere Angaben, wie weit sie sich erftreden foll, ist nicht zwedmäßig, sondern man muß auf der einen Seite Rudflicht nehmen auf den Rugen des Unternehmens, und auf der andern auf bestehende Rechte. 3ch mache die Hills tuf bei undern auf besteiner Rengte. Sa natige de Herren, die in die Kommission gewählt werden, darauf aufmerksam, daß sie Allen die nöthige Rücksicht angedeihen lassen, um die Bahninteressen mit bestehenden Berhältnissen, die auch eine Berechtigung haben, auszugleichen. Ich bin damit einver-ftanden, daß eine Kommission aufgestellt werde, welche die Sache näher zu prüfen habe.

Abstimmung.

Das Bräfidium eröffnet, daß vom Büreau diese Kommission niedergesett worden sei aus den Herren Großräthen Samuel Steiner von Bern, Jafob Stämpfli, Bankpräsident, und Heftor Egger von Aarwangen.

3weite Berathung des Gesetes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten.

Dr. Manuel, als Berichterstatter ber Spezialkommission, tragt an, basselbe wegen vorgerückter Zeit heute nicht zu beshandeln.

Der Große Rath pflichtet bei, ohne Widerspruch durch bas Sandmehr.

Erste Berathung des Defretes über Wiederzutheis lung des Wydenbezirks in firchlicher Beziehung zur Kirch gemeinde Wahlern. (Unterliegt einer zweiten Berathung.)

Der Vortrag des Regierungsrathes beleuchtet den hiftorischen Hernen Rathes vom 15. Mai und 19. Juli 1809, wurde der großen Ausdehnung der Kirchgemeinden Guggisberg und Wahlern wegen, zu Rüschegge eine geistliche Helferstelle errichtet und berselben als Wirfungsfreis einzelne von ihren Stammfrichen allzu abgelegene Bestandtheile der Kirchgemeinden Guggisberg und Wahlern angewiesen. So weit es nun den von der Kirch= gemeinde Wahlern losgetrennten, fogenannten Bydenbezirf be-troffen, fei jener Beschluß von ihm schon damals migbeliebig aufgenommen worden, fo daß deßhalb eine Gahrung entstanden seigenemmen totten, so die beponte eine Sagtung kinstituteliei, welche mittelst eines Restripts des Kleinen Rathes vom Juni 1819 beigelegt ward, worin den Einwohnern des fraglichen Bezirks freigestellt wurde, ihre Tausen, Unterweisungen, Begräbnisse zo beliebig in Rüschegg oder Wahlern vor sich gehen zu lassen. Dieses willkührliche Berhältniß bestund ohne Störung fort, bis im Jahr 1860 der Regierungsrath die Helferei Ruschegg zu einer Kirchgemeinde erhob und ihr den bisher der Helferei eingeräumten Wirfungsfreis zutheilte Rachdem früher der Bydenbezirf formell fich ftets als zur Kirchgemeinde Bahlern gehörig betrachtet, deren Lasten und Beschwerden tragen, die neue Orgel und Gloden erstellen geholfen und sich nur einzelne Bewohner in einzelnen Fällen der Kirche zu Rüschegg bedient hatten, entstunden auf jenes Eintheilungs= refp. Lostrennungs= defret hin Unruhen, Reibungen und amtliche Konflifte. Das Bfarramt Rufchegg wollte pflichtgemäß feine Funftionen auf feinen ganzen Wirfungofreis und auf alle Falle ausdehnen, die dortige Kirchengemeinde mahlte Angehörige des Wydebezirks in seinen Kirchenvorstand, die bereits in demjenigen von Wahlern saßen und dergleichen mehr. Es wurde durch Bermittlung des Regierungsfratthalteramts die Intervention des Regierungsrathes angerufen und dieser bestätigte unterm 9. Oftober 1863 die vom Pfarramt und der Kirchgemeinde Rufchegg in Unspruch genom=

menen Rechte über den Bydenbezirk. Die Bewohner des Bydenbezirks jedoch, die politisch der Einwohnergemeinde Wahlern zugetheilt sind, gaben sich hiemit noch nicht zufrieden; sie bahnten eine Verständigung mit den Kirchgemeinden von Rüschegg und Wahlern an, und diese gaben die Wiederzutheilung des fraglichen Bezirks an letztere Kirchgemeinde zu. Die Folge dieser Uedereinfunft ist nun das heute vorliegende vom Rezierungsstätthalteramt Schwarzendurg empsohlene Gesuch, dem nunmehr der Regierungsrath mit Rüsssicht auf die Einmüthigkeit der Bestheiligten, auf die zustimmende Empsehlung der fraglichen zwei Gemeinden, auf die Beipflichtung des Regierungsstatthalteramts und endlich mit Rüsssicht darauf, das hiedurch weder staatliche noch anderweitige Interessen verletzt werden, Rechnung zu tragen und sich ihm anschließen zu sollen glaubt; er legt dem Großen Rathe daher solgendes Projest-Defret zur ersten Berathung vor:

Projett = Defret

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Betrachtung:

baß bas firchliche Berhältniß, in welchem ber sogenannte Bydenbezirk in der Einwohnergemeinde Wahlern gegenwärtig zu der Kirchgemeinde Rüschegg steht, zu vielfachen Beschwerden und Streitigkeiten Anlaß gibt, und es daher zweckmäßig erscheint, dieses Berhältniß auf eine den Umständen und Bedürfnissen angemessene Weise abzuändern;

Auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

Art. 1. Der sogenante Wybenbezirf in der Einwohnergemeinde Wahlern, umfassend die Ortschaften Winterfraut, Obers und Nieder-Rothen, Obers und Unter-Wyden, Fuhren, Matten, Stygmatt, Ahorn, Loch, Gauggenberg, Hänseli, Wydenegg, Hinterseld, Buchenmühle, Wengerti, Einschlag Waizacker, Nöthacker, Lungern, Längackern und Fuhrenweidli, bildet in firchlicher Beziehung einen Bestandtheil der Kirchgemeinde Wahlern.

Art. 2. Dieses Defret, durch welches der Art. 2 der Bersordnung vom 17. Sept. 1860, soweit derselbe die ehemalige Helferei Rüschegg betrifft, abgeändert wird, tritt in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Defrete aufzunehmen.

Herr Regierungsrath Kummer, als Berichterstatter, beanstragt Eintreten, Behandlung in globo und Annahme des Defrets, mas der Große Rath durch das Handmehr beschließt.

Das Defret unterliegt einer zweiten Berathung, ift also nach Berfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Naturalisationsgesuch des Herrn Albert Morit Eduard von Grenus von Morsee und Genf, in Bern, geb. 1839, verheisrathet, zur Stunde noch ohne Kinder, dem das Ortsburgerrecht von Bern, Gesellschaft zu Mohren, zugesichert und der vom Regierungsrath empfohlen ist.

Abstimmung.

Für Willfahr Für Abschlag 86 Stimmen. 3 Stimmen.

herr von Grenus ift alfo mit bem gesetlichen Dehr von 1/4 Stimmen naturalifirt.

Chehindernigdispensationegesuch des Johann Bogli, Bater, Landwirth, und der Anna Glifabeth Bogli, vollburtige Richte bes Petenten, beide von Juchten und wohnhaft zu Rutschelen.

herr Regierungerath hart mann, ale Berichterstatter. Die beiden Betenten, welche vollburtig im dritten Grade verswandt find, suchen bei Ihnen um Dispensation von dem in jener Berwandschaft liegenden gesetlichen Chehinderniß nach. Run verbietet die Satung 44 des Civilgesethuches eine solche Ehe gänzlich und auch das Geseth über die Ausübung des Dispensationsrechtes bei Ehehindernissen gestattet weder dem Regierungsrath noch dem Großen Rath in einem solchen Falle eine Dispensation zu ertheilen, welch' lettere überhaupt nur in Berschwägerungsfällen zuläßig ift, so daß, wenn auch genügende Motive vorlägen, was, beinebens gesagt, nicht der Fall ist, bennach dem Großen Rathe nichts übrig bleibt, als über erwähntes Gesuch zur Tagesordnung zu schreiten, will er anders nicht eine Gespesorerletzung begehen. Daher hat denn auch der Regie-rungsrath meinen Antrag genehmigt und trägt bei Ihnen auf Abweifung an.

Dhne Ginfprache burch bas Sandmehr abgewiesen.

Es werden abgewiesen die Buß-, Strafnachlaß- und Strafummandlungegefuche:

1) des Christian Brügger, Deler zu Reueneck; 2) des Johann Sommer von Summiswald; 3) des Kaspar Friedli von Juchten, und 4) der Brüder Rudolf und Jakob Rychner in Gränchen, Rantone Margau.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird der Plan für zwei Landiagerwohnungen, sowie für neue Gefangenschaften in Buren gut geheißen und den Devisen zufolge für erstere Fr. 10,000. für lettere Fr. 9,000 bewilligt.

Schluß ber Sigung um 121/2 Uhr.

Für die Redaktion : Rarl Scharer, Fürfprecher.

Siebente Gigung.

Montag den 28. November 1864. Bormittage um 10 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Brafidenten Carlin.

Nach dem Ramensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Christian; Burger, Chapuis, v. Graffenried, Indermühle, Anechtenhoser, Mathez, Rösti, Sester, Sommer und Stoder; ohne Entschuldischen Mathez, Rojtt, Gester, Sommer und Stocker; ohne Enticulti-gung: die Herren Affolter, Rechtsagent; Bartschi, Beguelin, Biedermann, Botteron, Buchmüller, Büthberger, Buri, Niklaus; Buri, Friedrich; Choulat, Ecabert, Egger, Engemann, Fank-hauser, Freiburghaus, Froté, Gasser, Gobat, August; Gobat, Aime; Hennemann, Henzelin, Hubacher, Jordi, v. Känel in Wimmis, Karlen, Keller, Christian; Klave, Knuchel, Loviat, Monin, Moor, Deuvray, Probst, Renfer, Rosselet, Röthlisberger, Mathias: Roth in Bangen, Rothenhühler, Ruchti, Salamann Mathias; Roth in Bangen, Rothenbuhler, Ruchti, Salzmann, Schmid, Christian; Siegenthaler, Steiner in Langenthal, Stettler, Willi, Simon; Wittwer, Wyder und Buf.

Das Protofoll der letten Situng wird verlegen und ohne Ginsprache durch bas Sandmehr genehmigt.

Durch Buschrift vom 26. dieß erflart herr Regierungs-ftatthalter Desvoignes die Annahme der Wahl jum Mitgliede des Regierungsrathes, bittet jedoch, ihm für den Eintritt selbst einen Ausschub zu ertheilen die zum 12. Dezember, welchen der Große Rath bewilligt. Sollte Herr Devoignes nicht nach Bern fommen, bevor die gegenwärtige Sigung geschloffen wird, fo ift ber Regierungerath ermächtigt, benfelben verfaffungegemäß ju beeidigen.

Berr Fürsprecher Ed. Blosch in Bern, Mitglied des Nationalrathes, leiftet als neu eintretendes Mitglied des Großen Rathes den verfaffungemäßigen Gid.

Tagebordnung:

Erfte Berathung des Befegenentwurfes über die Organisation des Betriebes der bernischen Staatebahn.

herr Regierungerath hartmann, Direftor der Gifenbahnen, ale Berichterftatter des Regierungerathes. Berr Bra-

fibent, meine Berren! Der Befetesentwurf über die Drganisation Des Betriebes der Staatsbahn hat, feitdem er Ihnen jum erften Mal im Februar abhin vorgelegt worden ift, wesentliche Abanberungen erlitten, deren Grunde ich Ihnen angeben will. Die Linien, welche gegenwärtig von der Staatsbahn betrieben werden, waren ursprünglich der Oftwestbahn konzedirt, welche befanntlich den Zweck hatte, eine Linie zu bauen von Reuenstadt über Biel, Bern, Langnau, Luzern, Rapperswyl, wo fie fich an die vereinigten Schweizerbahnen anschlieffen follte. Bei Diefer Befell= Schaft war der Staat fur zwei Millionen Franken mit Aftien Die Ditwestbahn hat die Strecke von Biel nach Reuenstadt bis zur Indetriedsetzung ausgeführt und der Gentrals bahn zum Betriede verpachtet. Diese Ostwestbahngesellschaft machte aber nicht gute Geschäfte, sondern mußte liquidiren, in einem Zeitpunste, als die Strecke Bernskangnau noch nicht vols lendet und an der Linie Biels Bern noch gar nichts gearbeitet war, außer der Planaufnahme. Es wurde dieser Liquidation is Erreck aufgewarken ab war diese Linion walche im Contain die Frage aufgeworfen, ob man diese Linien, welche im Kanton Bern liegen, nicht zu Handen des Staates kaufen wolle. Nach reislicher Berathung beschloß der Große Rath, dieselben wirklich anzufaufen und, so weit sie noch nicht vollendet waren, im Staatsbau zu vollenden. Um den Bau zu bewerkstelligen, wurde eins Staatsanleihen von 16 Millionen Franken aufgenommen. Zur Stunde wird der Betrieb geleitet durch ein aus drei Mitgliedern und zwei Suppleanten beftehendes Direftorium. Berflossenen Juni wurden diese Linien dem Betriebe übergeben; allein die 16 Millionen genügten nicht zum Ausbau, so daß man später noch ein Anleihen von 1½. Millionen machen mußte, über deffen Berwendung Ihnen ein schriftlicher Bericht ausgetheilt worden ift. Ob nun diese 14/2 Millionen genügen werden, weiß ich nicht, aber ich hoffe, man werde es damit machen können. Am 6. Mai 1863 faßte der Große Rath ohne Diskussion und ohne Opposition den Beschluß, es sei der Betrieb der Staatsbahn durch den Staat auf eigene Rechnung zu übernehmen und gleichzeitig ertheilte er bem Staatsbahndireftorium ben Auftrag, die zu Bollziehung dieses Beschluffes erforderliche Organisation auszuarbeiten und vorzulegen. Dasfelbe hat hierauf im November 1863 einen Gesetzenmurf von 116 Artifeln über die Organifation des Bahnbetriebes vorberathen und dem Regierungsrathe zur weitern Borberathung und Borlage an den Großen Rath übermittelt. Diefer Entwurf stellte an die Spige der Berwaltung ein vom Regierungsrathe zu mahlendes Direftorium, bestehend aus dem jeweiligen Gifenbahndireftor als Prafidenten, zwei ftandigen geschäftsführenden Mitgliedern und zwei Beisthern. Es follte somit ein Direktorium aufgestellt werden, welches direkt unter dem Regierungsrathe stehen sollte; diesem ware die Obliegenheiten eines Berwaltungsrathes jugefommen und der Große Rath hatte dann diejenigen Kompetenzen auszuüben gehabt, welche bei Privatbahnen von den Aftionarversammlungen ausgeubt werden. Dieser Entwurf wurde im Januar 1864 vom Regierungerathe vorberathen, allein diese Behörde glaubte, es feien in demfelben viele Bestimmungen enthalten, welche theils bereits im Bundesgesetze aufgenommen find, theils in besondere Reglemente für die einzelnen Dienstvorftande gehören und daher nicht im Gesetze zu stehen brauchen. Es wurde deshalb die Zahl der Artifel von 116 auf 53 reduzirt. Bezüglich des Direktoriums fand der Regierungsrath, man solle, bevor man dasselbe organistre, zuerst Erfahrungen machen, welches die beste Organisation sei, und man solle daher das gegenwärtige Direktorium vorläusig bis zum Schlusse des Jahres 1864 im Amt belassen, damit dann später der Große Rath über die Organis fation, Zusammensetzung und Befoldung des Direktoriums mit Benutzung der gemachten Erfahrungen ein besonderes Gesetzaffen könne. Der Große Rath hat hierauf am 4. Februar 1864 beschloffen, diesen Gesetzentwurf nicht zu behandeln, sondern ihn an eine Großrathskommission zur Begutachtung zu überweisen. Diese Kommission hat in der Februarsitzung nicht die erforderliche Zeit gefunden, um ihr Gutachten abzugeben, weßhalb der Entwurf in jener Sitzung auch noch nicht behandelt

werden konnte. Da indeg die Eröffnung bes Betriebes auf ben 1. Juni angeordnet war, fo mar es nothig, dem Regierungerathe die Grundlagen zu bezeichnen, auf welche er den Betrieb orga-nistren solle, weßhalb Sie in der Sitzung vom 4. Februar den Beschluß fasten, der Betrieb sei auf Grundlage des damals vorliegenden Entwurfes zu organistren. Der Regierungerath hat denn auch infolge dieser Ermächtigung den Bahnbetrieb auf 1. Juni 1864 eröffnen laffen und die im Gesetze vorgesehenen Beamten und Angestellten ernannt oder durch das Direktorium ernennen lassen. Bevor nun in der Frühlingsstügung der Gesetzesentwurf dem Großen Rathe vorgelegt worden, fand der Regierungsrath auf Antrag der Eisenbahndirektion, es sei der Fall, die Organisation und die Verwaltung im Gefetze selbst zu regeln und damit ein befonderes Defret über diefen Bunft zu ersparen. Er schlägt jest statt einer einzigen Behörde zwei solche vor, nämlich erstens einen Berwaltungsrath von fünf Mitgliedern und zwei Suppleanten und zweitens ein Bahntomite von drei Mitgliedern, beide Behorden vom Regierungs rathe zu mahlen. Durch diese Borschläge hat der ganze Besethes entwurf eine andere Grundlage erhalten, denn es hätten alle diejenigen Artifel, welche vom Direktorium handeln, ebenfalls geändert werden sollen. Ihre Kommission hat aus diesem Grunde das Projekt umgearbeitet, wie es Ihnen jest gedruckt vorgelegt wird. So ist es gekommen, daß Ihnen nunmehr ein an Der Besetzentwurf vorliegt, als der im Februar ausgetheilte. Der Regierungsrath hat dann noch einige besondere Abanderungen beschlossen, welche Ihnen ebenfalls gedruckt ausgetheilt worden sind. Herr Prasident, meine Herren! Es ist möglich, daß Sie lieber nicht eintreten, weil Gie es vielleicht vortheilhafter finden, den Betrieb zu verpachten, als ihn felbst zu übernehmen. Wenn Diese Einwendung gemacht worden ware vor der Eröffnung der Bahn, so waren wir vielleicht eben so weit gekommen; allein im gegenwärtigen Augenblick ift das nicht mehr möglich. Die Ergebniffe bes Betriebes find einmal befannt und ber Berfehr ift noch nicht gehörig so entwickelt, wie er fich später noch entwideln wird. Es wurde fich baher auch feine Gefellschaft finden, welche so viel als Bachtzins bezahlen murde, als wir durch den eigenen Betrieb herausschlagen. Es wird sich vielleicht später fragen, ob es nicht beffer ware, uns mit unserm Bahnbetrieb an die Westbahnen anzuschlieffen. Es ift befannt, daß Die drei westschweizerischen Balnen aus Grunden der Defonomie und der Zweckmäßigkeit ihren Betrieb vereinigt und daß fie der bernischen Staatsbahn das Recht vorbehalten haben, ebenfalls beizutreten. Die Eisenbahndireftion wird sich später mit dieser Frage befassen. Ich glaube, wir sollen heute in die Berathung eintreten. Es wird zwar vielleicht der Einwurf gemacht werden, daß die Berwaltung fomplizirt fei; allein man fann in diefer Beziehung bei der artikelweisen Berathung stets noch die erforsterlichen Abanderungen, treffen. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten in diesen Entwurf eintreten und denselben artikels weise berathen.

Röthlisberger, Guftav, als Berichterstatter ber Kommiffton, trägt ebenfalls auf Eintreten an.

Das Eintreten und die artifelweise Berathung werden durch das handmehr beschloffen.

Art. 1.

Die Verwaltung der Staatsbahn zerfällt in folgende zwei Abtheilungen :

1) In eine allgemeine Berwaltung, und 2) In den speziellen Betriebodienst, welcher folgende Hauptaweige in fich schließt:

- a. den Expeditionsdienft;
- b. den Fahrdienft, und
- c. die Unterhaltung und Ueberwachung der Bahn.

Wird unverändert angenommen.

Art. 2.

Für die allgemeine Verwaltung werden aufgestellt: a. ein Verwaltungsrath von 7 Mitgliedern, und b. ein Direktor.

Der jeweilige Eisenbahndirektor und der Finanzdirektor der Regierung find von Amtswegen Mitglieder des Berwaltungs-rathes. Die übrigen funf Mitglieder erwählt der Große Rath auf den Borschlag des Regierungsrathes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieses ift einer der Hauptartifel. Der Regierungsrath schlägt hier als Art. 2 vor:

"Für die allgemeine Berwaltung werden aufgestellt: a. ein Berwaltungsrath von fünf Mitgliedern und zwei Ersfamannern;

b. ein Direktor. Die Mitglieder und Erfammanner des Berwaltungsrathes und der Direktor werden durch den Re-

gierungerath erwählt."

Herr Bräfident, meine Herren! Ein Verwaltungerath von funf Mitgliedern wird eben so gut sein, wie ein solcher von steben, wie man überhaupt die Erfahrung gemacht hat, daß gar zu zahlreiche Kommissionen in der Regel nicht so thätig find, wie weniger zahlreiche. Beim Betrieb einer Gifenbahn ift es nothig, daß alle Geschäfte so schnell als möglich abgethan werden. Der Regierungsrath beabsichtigt, diesen Berwaltungsrath unter bas Prafidium bes Direktors der Eisenbahnen zu ftellen, indem berfelbe ohnehin im Regierungsrathe über alle Eisenbahngeschäfte Bericht erftatten muß. Die übrigen vier Mitglieder wurden frei gewählt. Das Berhaltniß mare bann ungefahr das gleiche, wie bei der Direktion des Innern mit den Kommisstonen für Hans bel, für Biehzucht zc. Der Regierungsrath schlägt ferner vor einen Direktor. Man hat nämlich gefunden, daß das im frühern Entwurfe vorgeschlagene Komite von drei Mitgliedern bei der geringen Ausdehnung unferes Bahnneges überfluffig fei und daß ein tuchtiger Direktor genüge; man muß natürlich bedacht fein, einen solchen zu bekommen. Wie Sie feben, schlägt der Regierungerath die Bahl des Berwaltungerathes durch die Regierung; die Kommission durch den Großen Rath ver. Die Regierung hat gefunden, diese Berwaltung hange so eng zusammen mit der Staatsverwaltung, daß es nicht am Plate sei, in der Wahlart eine Ausnahme vorzuschlagen. Auch der Berwaltungsrath der Kantonalbank wird vom Regierungerath gewählt und der Große Rath ift ohnehin mit Wahlen aller Art überhäuft. Ihre Kom-mission glaubt hingegen, wenn man die Wahl dem Regierungsrath überlasse, so sei der Berwaltungsrath keine selbstständige Behörde, sondern werde zu siskalisch verfahren; er werde z. B., weil der Regierungsrath die Sache möglichst einträglich einzu-richten suchen werde, die Tarife etwas hoch stellen. Das fürchte ich indessen nicht, denn der Regierungerath wird zwar allerdings vor allem aus das Interesse der Bahn wahren, allein deswegen dassenige der Bevölkerung nicht übersehen. Will indessen der Große Rath diese Wahl selbst vornehmen, so hat der Regierungerath insofern nichts dagegen, ale damit eben so viel Berantwortlichkeit dem Regierungerath abgenommen und dem Großen Rathe auferlegt wird.

herr Berichterstatter ber Kommission. Diefer Artifel ift der Kern des Gesetzes. Die Kommission hat sich gang besonders mit demselben beschäftigt, ihn mit besonderer Grundlichfeit erortert und einstimmig angenommen, wie er jest vorliegt. Di Rommission hat sich dabei gesagt, man muffe dahin trachten, den Organismus der Eisenbahn möglichst frei und felbftständig von allen politischen Fluftuationen zu ftellen und daher einen unabhängigen Berwaltungsrath niederzusehen mit möglichst großer Besugniß. Je größer dieselben sind, desto größer ist auch die Berantwortlichseit und je größer diese ist, desto mehr Garantie haben wir, daß diese Behörde im Gesühl ihrer großen Berantschaben wir, wortlichkeit mit aller Treue, Hingebung und Sachkenntnis sich dem Unternehmen hingeben werde. Wir haben im Fernern uns gefagt, daß fo lange die Gifenbahnen von Privatgefellichaften betrieben werden, die Regierung die Bürger gegen deren Unmagung schüßen werde; sei aber einmal Staatsbau und Staatsbetrieb, so set auch zu besorgen, daß dieser Schuß verloren gehe, ja noch mehr, daß die Regierung und die Bahn sich zum Zwecke der Ausbeutung des Unternehmens die Hand reichen Die Regierung muß daher eine freie Stellung haben, um im Falle einer ju fisfalischen Ausbeutung der Bahn das Bublifum zu ichugen. Wird die Bahnverwaltung nicht felbftftandig, sondern spielt dabei die Regierung als solche die Saupt= rolle, fo ift Gefahr vorhanden, daß ein bureaufratisches Etement fich in unferm Staate festjete und daß im Falle größerer politischer Aufregung der freien politischen Meinungsäußerung Gin= trag geschehe. Wir haben die Frage indessen auch an der Hand der Ersahrung geprüft, namentlich derjenigen Ersahrung, welche wir in dieser Beziehung im Kanton Bern gemacht haben. Da haben wir zunächst die Kantonalbank, welche bekanntlich feiner Beit, als fie noch unter dem Finangdepartement ftund, einen fehr beschränften Berkehr hatte, mahrend fie spater infolge einer freiern selbstständigen Stellung einen bedeutend größern Umfat hatte und auf den heutigen Tag ihren Berkehr auf mehr als 260 Millionen jährlich gebracht hat. Diese Ersahrungen sind so schlagend, daß man die von der Kommission vorgeschlagene Organisation annehmen muß. Allein auch an der Eisenbahn haben wir Ersahrungen gemacht. Welches sind diejenigen Eisenbahnen, welche sich am schönsten entwickelt haben und am meisten rentiren? Berade diejenigen, welche fich rein unter ihrer Brivatadminiftration bewegen, wie die Centralbahn und die Nordoftbahn. Man wendet allerdings ein, dem Großen Rathe liegen schon fo viele Bahlen ob; allein ich frage: wenn tein Major und fein Kommandant gewählt werden fann, es fei denn durch den Großen Rath, und wenn wir erft noch verfloffenen Donnerstag mit der Wahl eines Obergerichtsschreibers durch Ballotiren eine Stunde Zeit verloren haben, ist es denn nicht konsequent, auch eine Behörde von fünf Mitgliederu zu mahlen, welcher wir die Berwaltung eines Kapitals von 20 Millionen Franken anvertrauen? Herr Prassident, meine Herren! Man hat auch gefragt, ob es im Interesse der Stellung des Verwaltungsrathes selbst sei, daß er durch den Großen Rath gewählt werde. Das wird alleidings der Fall sein; denn seine Stellung ist ungleich imponirender, wenn er von der obersten Landesbehörde, als wenn er durch den Regierungsrath gewählt wird; es ist für den Abschluß von Berträgen mit andern Gifenbahngefellichaften und für Die Stellung gegenüber ben Beamten der eigenen Bahn fehr wichtig, daß er eine freie und imponirende Stellung einnehme. Man hat zwar gefagt, eine aus 200 Mitgliedern bestehende Behorde sei nicht so geeignet, die rechten Leute für diesen Plat im Lande ausfindig zu machen, wie eine fleinere Behörde; allein wir haben die Erfahrung gemacht, daß es auch bei Wahlen und Borschlägen im Regierungsrathe möglich ift, daß gang andere Intereffen obwalten, z. B. politische und lokale. Der Regierungsrath wird übrigens die Borschläge machen und zu diesem Zwede im Lande Rundschau halten. Das Vorschlagsrecht ift also der Regierung jedenfalls eingeräumt, nur ift der Borschlag kein für den Großen Rath verbindlicher. Der Regierungsrath ist übrigens jeweilen durch zwei seiner Mitglieder, durch den jeweiligen Finanzdirektor

und Eisenbahndirektor vertreten, so daß namentlich dasür gesorgt ist, daß von Amtes wegen dersenige Beamte im Berwaltungs-rathe Six und Stimme hat, welcher für die sinanzielle Lage des Kantons verantwortlich ist. Das andere Mitglied des Regierungsrathes ist der Eisenbahndirektor, dessen Ausgabe es ist, für die Entwicklung der bevnischen Eisenbahnen zu sorgen und übershaupt die bernischen Bahnverhältnisse zu überwachen. Eine Haupt die bernischen Bahnverhältnisse zu überwachen. Eine Haupt die dernischen Bahnverhältnisse zu überwachen. Eine Haupt die der nicht es immerhin sein, daß der Direktor der gehörige Mann sei. Indem ich noch einen Blick dus den Antrag des Regierungsrathes werfe, mache ich ausmerksam, daß nach demsselben der Eisenbahns und Finanzdirektor nicht von Amtes wegen Mitglieder des Berwaltungsrathes sind, während dagegen die Kommission ihnen von Amtes wegen Einsluß im Berwaltungssathe einräumen will. Auch schlägt die Regierung neben süns Mitgliedern noch zwei Ersahmänner vor; allein diese haben den Ganz die Geschäfte nicht in der Hand, sie sind nur Lückenbüßer und begreisen von der Sache nicht viel, wenn sie ausnahmsweise einberusen werden. Lieber will ich sieben Mitglieder, welche alle die gleiche Berantwortlichseit haben. Ich wünsche sehr, daß der Borschlag der Kommission angenommen werde.

Bogel. 3ch ftelle hier den Untrag, der Urt. 2 fei an die Kommission zurud zu weisen, damit sie untersuche, ob es nicht am Plage sei, an die Stelle des Berwaltungszathes den Regierungerath zu fegen. Beim Durchlegen Diejes Befegesentwurfes find mir die außerordentlich große Zahl der Beamten und ihren boben Besoldungen aufgefallen. Daß man nun, nachdem das Schwierigste, der Bau, überwunden ift, noch einen Verwaltungsrath von fieben Mitgliedern oder von funf Mitgliedern und zwei Ersatmannern einsetzen will, scheint mir überflüssig. Ich glaubte und glaube noch jett, der Regierungsrath sei eben so gut im Falle, das Publikum por Unbilden anderer Bahnen oder der Beamten der Staatsbahn selbst zu schützen, als ein Verwalstungsrath. Der Regierungsrath ist ohnehin verpslichtet, die Interessen der industriellen so wie diesenigen der landwirthschaftlichen Bevolferung ju schützen, und er kann gang gut aus Grund ber Ginfachheit diese Berwaltung übernehmen. Ich fage: aus Grund der Einfachheit und der geringern Kosten. Man wird einwenden, alle übrigen Bahngesellschaften haben einem Berwaltungsrath und das ist richtig; allein alle diese andern Bahnen beruhen auf einem andern Syftem, ale unfere Bahn, indem fie nicht Eigenthum des Staates, ber gesammten Staatsburger, fondern der Aftionare find Ift das Ergebniß einer Privatbahn gunstig, so bekommen die Aftionäre Dividenden, ist es aber uns gunstig, so bekommen sie wenig oder nichts. Wenn sich nun ein Desigit auf dem Bahnbetrieb herausstellt, und wir haben bereits einen fleinen Borgeschmad bavon, wer muß es ertragen? Wer-muß überhaupt die Auslagen ertragen, welche wir beschließen? Die Burger, seien es schlichte Landleute ober seien es Stabter, mit einem Worte bas Bolf, und dieses wird uns Danf wissen, wenn wir die Berwaltung dem Regierungsrathe übergeben, ftatt einem besondern Berwaltungerathe, welcher doch sein Taggeld beziehen will. Wir sollten die Sache wenigstens probeweise machen; wenn später unsere Bahn sich weiter entwickelt und die Berantwortlichfeit der leitenden Personen größer wird, so ift es dann allerdings am Blat, einen besondern Berwaltungerath niederzusetzen; allein so lange täglich nach Langnau bloß zwei und nach Biel drei Züge hin und her fahren, so fann die Resgierung die Leitung ganz gut übernehmen. Stöft der Eisensbahndirefter auf schwierige Fragen, welche er sich nicht allein zu lösen getraut, so fann er mit Fachmännern sich besprechen Wir haben ja folche Leute genug im Kanton Bern, welche früher 3. B. die Postfommission und jest noch die Handelskommission bilden und welche man fragen kann. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag im Interesse der Einfachheit und der möglichst geringen Roftspieligfeit des Betriebes.

Karrer. herr Präsident, meine herren! Es war mehr als mahrscheinlich, daß in Bezug auf diesen Hauptartifel, sich

verschiedene Ansichten geltend machen merden, und ich für meine Berfon bin auch fo frei, meine Unficht auszusprechen muthe wohl mit Recht, daß die Kommission die Wahl des Vers waltungerathes durch den Großen Rath in der Absicht vorschlage, den Verwaltungsrath möglichst unabhängig vom Regierungsrathe zu stellen; allein ich glaube er werde bei dieser Wahlart nicht unabhängiger, als wenn er durch den Regierungsrath gewählt wurde. Wir haben hier die Erfahrung am Verwaltungsrathe der Kantonalbank, dessen Mitglieder auch durch den Regierungsrath ernannt werden, ohne daß bis dahin Jemand behauptet hätte, sie seien abhängig vom Regierungerath. Ich glaube vielmehr, man hat bei der Kantonalbank das richtige Berhältniß getroffen, und wir wurden es durch die gleichen Bestimmungen auch bei der Staatsbahn treffen. Aber, in welche Stellung fommt der Große Rath — abgesehen von der Frage, ob es flug sei, ihn mit zu viel Wahlen zu behelligen — in welche Stellung fommt er gegenüber dem Unternehmen, wenn er den Berwaltungerath ermählt? 3ch mochte ihn in die Stellung einer rein fontrollirenden Beborde fepen. Wenn aber Gie ibn mablen, fo sprechen Sie den Regierungerath von aller Berantwortlichkeit frei. Der Regierungerath wird immer fagen können, wenn etwas frum gegangen ist: ich bin nicht Schuld, Ihr habt die Leute gewählt. Ist es flug, daß der Große Rath diese Berantwortlichseit übernehme und die Erefutivbehörde von dersselben befreie? Ich glaube, der Große Rath fäme dadurch in eine ganz schiese Stellung und würde eine Berantwortlichseit übernehmen, an die er niemals gedacht hat. Ebenfo ift g. 23. Die Stellung Des Regierungerathes gegenüber den Regierunges statthaltern und andern Beamten, die er nicht felbst wählt, eine schiefe; er ist von der nothigen Berantwortlichkeit enthoben. Man kann ihn nicht so gut für ihre Handlungen verantwortlich machen, wie wenn er felbst sie gewählt hatte. Es ift aber noch ein anderer Grund für Bornahme Diefer Bahlen durch den Regierungerath. Sie wiffen, was der Große Rath in letter Zeit eine unendliche Menge von großen und schwierigen Arbeiten por fich hat, und wenn er nun noch diese Wahlen auf fich laden will, so bleibt ihm für das, für was er eigentlich da ist, für die großen und wichtigen Fragen, gar keine Zeit übrig; und so wird es kommen, daß man das Strafgesebuch, die Jurafrage, die Eisenbahnfrage von einer Sitzung auf die andere verschiebt. Es ist nicht nur durch die Berfaffung geboten, die Unabhangigfeit des Großen Rathes in dieser Beziehung aufrecht zu erhalten, sondern es ift auch ein Gebot der Rlugheit, daß er sich nicht mit fleinern Sachen beschäftige, die ihn von seiner eigentlichen Aufgabe abziehn. Die Kommission fürchtet im Fernern, bei der Wahl durch den Regierungsrath wurde diese Behörde mehr oder weniger es darauf abfehen, im Berwaltungerathe die gleiche politische Tendenz zu haben, wie im Regierungerathe und es könnten dann aus diesem Berhältniffe allerlei Uebelftande ent ftehen. Allein, ift der Große Rath in dieser Beziehung in einer beffern Stellung, als der Regierungsrath? Wenn ihm die betreffenden Wahlen übergeben werden, machen sich da nicht auch Intriguen geltend durch vorherige Besprechungen, durch Komites u. dgl.? Ganz die gleichen Intriguen sinden Sie im Großen Rath, wie im Regierungsrath, nur daß man im Ganzen genommen nicht die Garantie hat, daß Männer gewählt werden, Die man wirklich verantwortlich machen fann. Es fteht Riemand über dem Großen Rath, als das Volk, und dieses macht seine Oberaussicht bloß bei den Wahlen geltend. Hingegen steht der Große Rath über dem Regierungsrath, und wenn der Res gierungsrath seinen Einfluß nicht gehörig ausüben würde, so wird sich ihm gegenüber die Oberaussicht des Großen Rathes geltend machen. Derartige Tendenzwahlen sind ebenso gut möglich, wenn der Große Rath wählt. Die Kommission hat dieß gefühlt und hat deshalb gesagt: Der Große Rath soll mählen auf den Borfchlag des Regierungerathes. Endlich muß noch gefragt werden: foll der Große Rath an diesen Borschlag gebunden sein oder nicht? Ift er daran gebunden und der Borfchlag ein einfacher, fo ift Dieß nicht viel anders, als eine Bahl durch den Regierungerath;

oder aber er ist ein doppelter oder dreifacher, so ist die Berantwortlichkeit des Regierungsraths um fo fleiner, je größer die Bahl ber Borgeschlagenen ift. Defhalb mußen wir ben Regierungsrath allein machen lassen und ihm auch einzig die Ber-antwortlichkeit der Wahl überlassen. Ich glaube daher, der An-trag des Regierungsrathes sei gerechtsertiget durch Grundsähe der Klugheit und der Berantwortlichkeit, in welcher der Regierungsrath stehen soll. Es bleibt nun noch der Borichlag, daß der Regierungsrath als solcher Verwaltungsrath
sein solle. Diese Frage wurde in verschiedenen Richtungen allfeitig geprüft und man hat gefunden, daß, wenn dieß thunlich ware, in finanzieller Beziehung die Taggelder und Reiseentschädigungen des Bermaltungerathes gewonnen murden. Aber Berr Brafident, meine Berren! Wer irgendwie mit Gefchaften vertraut ift, wie wir fie bem Berwaltungerath übertragen wollen, wer vertraut ist mit den Schwierigfeiten, die man überwinden muß, um diesen Geschäften auf den Grund und Boden zu kommen, und wer weiß, welche Borarbeiten dazu nöthig find, der wird fich die Ueberzeugung verschaffen, daß man den Regierungerath durch Uebertragung Diefer Verrichtungen noch mehr von feinen eigentlichen Geschäften abziehen wurde, als den Großen Rath, wenn man ihm die Wahlen übertruge. Der Bortheil der dadurch erlangten Bereinfachung ist, glaube ich, nicht so groß, um deßhalb diesen Borschlag aufrecht zu erhalten. Der Regierungsrath hat auch schon sonst Geschäfte genug. Ich stigtetungstati, An aach fahr john beit agenag. Ich stigtetungstathes, fo weit es die Wahl des Verwaltungstathes betrifft. Ich weiß wohl, daß es für die Mitglieder des Großen Raths einen eigenen Reiz haben mag, zu diefen Bahlen Einiges zu jagen; aber ich glaube, Sie werden Selbstüberwindung genug haben, um zu untersuchen: auf welche Weise geht es am Besten in dieser Sache. Das Ergebniß einer solchen Prüfung wird das sein, daß Sie die Wahl dem Regierungerath überlaffen.

v. Goumoëns. Herr Prafident, meine herren! 3ch erffare mich jum Boraus einverstanden mit ben Grundfagen, wie fie der Berr Berichterftatter der Kommiffion ausgesprochen hat. Dagegen beantrage ich eine Berdeutlichung der von ihr vorgeschlagenen Fassung. Ich erinnere mich an eine Diskussion, die in diesem Saal gewaltet hat, über die Auslegung des Wortes: "Vorschlag". Dieß Wort ist bei Wahlen der Amtsgerichtsweibel sehr verschieden ausgelegt worden. Der herr Berichterstatter hat zwar erklärt, dieser Borschlag für den Berwaltungerath fet unverbindlich gemeint. Ich hingegen wünschte, daß zu Bermeidung jeder Auslegung, die später doch zu Disstussionen führen könnte, die Worte beigefügt werden möchten: "auf den "niedoch unverbindlichen" Borschlag des Regierungs rathes." - Jest noch ein Wort über das, was Berr Karrer gejagt hat. Ich scheue mich nicht davor, diese Berantwortlichkeit der Wahl eines Verwaltungsrathes zu übernehmen, indem ich glaube, je mehr ich weiß, wofür ich hier bin und warum ich eine Berantwortlichfeit übernehme, defto beffer weiß ich auch, warum meine Bahler mich als ihren Bertreter hierher geschickt haben, und wenn herr Karrer von Intriguen fpricht, fo konnen fte fich in gang anderer Beife auch geltend machen, dadurch, daß man die Berfügungen des Regierungsrathes, mit denen der Große Rath nicht einverstanden mar, denn doch wieder gut heißt. Darum glaube ich, jedes Mitglied des Großen Raths wird fich wohl prufen, bevor er zu den Wahlen in den Berwaltungerath schreitet.

Gygar. Ich will nur mit ein paar Worten ben Untrag bes Herrn Boget unterstüßen. Derselbe schlägt nicht nur die wohlseilste, sondern auch die beste Organisation vor. Der Resgierungsrath ist gewiß nicht so sehr mit Geschäften überhäuft, daß er nicht noch diese kleine Bahnstrecke überwachen könnte, und es ist nicht nöthig, daß der Ertrag der Bahn noch durch Besoldungen dahin gerafft wird. Der Große Rath sollte einmalanfangen zu sparen, und wenn es sich später wirklich mit Sichers

heit herausstellt, daß der Regierungsrath diese Geschäfte nicht besorgen kann, so können wir dann stets noch eine besondere Berwaltungsbehörde mit schönen Besoldungen aufstellen. Das wäre jedenfalls besser, als zuerst einen Berwaltungsrath dekretiren und nachher doch die Sache dem Regierungsrathe in die Hand geben. Die Bergleichung mit dem Berwaltungsrathe der Kantonalbank ist nicht passend; denn wenn man früher, als die Bank noch unter dem Finanzdepartement kund, ihr die Weisung und die Mittel gegeben hätte, ihre Geschäfte auszudehnen, so hätte sie es gewiß eben so gut thun können, wie jest.

v. Rane I, Regotiant. 3ch ergreife das Bort, um über das Kapitel "Berwaltungsorgane" einige Bemerfungen, mehr formeller als materieller Natur, zu machen. Der Große Rath hat sich bis dahin zwar schon sehr häusig mit Eisenbahnfragen beschäftigt; allein stets nur mit Fragen über den Grundfat der Errichtung von Bahnen, sowie mit Traces und Baufragen; nachdem also früher nur Beschlusse gefaßt und Konzessionen ertheilt worden, haben wir es heute jum ersten Male mit einem "Gefes" in Gisenbahnsachen zu thun. Nach meiner Anficht follten wir vor Allem aus fragen: welche Stellung nimmt Diefer neue Zweig der Administration in der übrigen Administration ein, und wo fonnen wir ihn im allgemeinen Staatshaushalte einreihen? Das ift im vorliegenden Entwurfe zu wenig flar gefagt. Wenn in Bufunft Jemand von Ihnen wiffen will, ob Diefes oder jenes in die Kompetenz des Verwaltungsrathes, des Regierungsrathes oder des Großen Rathes falle, so muß man zu diesem Zwecke vorerst das ganze Gesetz lesen. Es sollten die Befugnisse der einzelnen Staats- und Eisenbahnbehörden paragraphenweise zusammengestellt sein, so daß man jeden Augenblick genau nachschlagen könnte, was diese und was jene Behörde zu befehlen hat, ohne zuerft das ganze Gefet durchlefen zu muffen. 3ch finde, sowohl die Deutlichkeit, als die Wichtigkeit der Cache verlangt es. Man kann gegen diese Bemerkung nicht einwenden, daß diese Kompetenzen sich in andern Gesetzen sinden, denn dieser Zweig der Administration ist noch neu und kein Gesetz über Organisation des Staatsbahnbaues ober des Staatsbahn= betriebes enthält hierüber Vorschriften. Man bat bereits Davon gesprochen, welche Stellung der Berwaltungsrath, wenn ein solcher wenigstens beschloffen wird, gegenüber der Regierung einnehmen soll. Ich glaube, auch diesem Berwaltungsrathe sollte in einem besondern Baragraphen eine bestimmte Stellung gegenüber der ordentlichen Staatsbehörde angewiesen werden und er sollte weder freier noch unabhängiger vom Regierungsrathe da stehen, als es nothwendig ist im Interesse der eigenthum-lichen Natur des Geschäftes. Der Entwurf hat in diesem Punkte in materieller Beziehung ziemlich die richtige Mitte inne gehalten. Der Große Rath ift, wie schon Herr v. Gonzenbach bemerkt hat, gegenüber ber Staatsbahn in ber gleichen Stellung, wie bie Aftionarversammlung gegenüber einer Privatbahngefellschaft, mit dem Unterschied, daß die Mitglieder des Großen Rathes nicht persönlich bezahlen, wie die Aftionäre, sondern aus den Beldmitteln feiner Bollmachtgeber, des Bolfes. Wenn Sie nun die Statuten großer induftrieller Gesellschaften nachschlagen, fo finden Sie, daß in allen die Attribute der Aftionarversammlung, bes Vermaltungerathes und der Direktion zusammengeftellt find. Ich ftelle daher ben Antrag, es fei in Diesem Kapitel ein Bufat aufzunehmen, burch welchen auch ben hochften Staatsbehörben, bem Großen Rathe und bem Regierungerathe ihre Stelle anguweisen und ber Rreis ihrer Befugniffe zu bestimmen fei. 3m Uebrigen stimme ich bezüglich der Frage, ob ein Berwaltungs-rath aufzustellen oder die daherige Kompetenz dem Regierungsrathe zu übertragen jei, für einen Berwaltungerath. forgnisse der Herren Bogel und Gygar sind nämlich durchaus nicht begründet, indem ein solcher Berwaltungsrath gar nicht viel kostet, wie aus der Thatsache hervorgeht, daß der Berwals tungerath der Centralbahn gewöhnlich nicht einmal 12 Sigungen halt. Die Frage, wer ihn wahlen foll, ift mir, offen gestanden, ziemlich gleichgultig; benn es kommt weniger barauf an, wer

wählt, als wer gewählt wird. Beide Behörden, der Große Rath und der Regierungsrath können gut wählen, nur muß ich behaupten, daß Alles, was gegen die Wahl durch den Großen Rath gesagt worden, nicht stichhaltig ist. Namentlich auf dasjenige, was bezüglich der Berantwortlichseit des Regierungsrathes gesagt worden ist, nämlich er würde bei der Wahl des Verwaltungsrathes durch den Großen Rath weniger Versantwortlichseit haben, erwidere ich: Unsere Regierung wird stets aus so ehrenhaften Männern bestehen, daß sie es mit der Versantwortlichseit nicht weniger genau nehmen wird, ob sie nun auch noch die Administration der Staatsbahn zu besorgen habe oder nicht.

Mener, Oberft. Herr Bogel beantragt den Urt. 2 an die Kommission zurückzuweisen, damit sie untersuche, ob nicht an die Stelle des Berwaltungerathes der Regierungerath gefet werden könne. Ich habe die Ehre, Ihrer Kommission anzuge-hören und kann Sie versichern, daß diese Frage sehr einläßlich diskutirt worden ist. Im Antrage des Herrn Bogel liegt eine Brinzipienfrage, welche Sie allerdings hier entscheiden können; allein wenn Sie biefer Prinzipienfrage nicht vorgreifen, sondern durch die Annahme des Antrages von Herrn Bogel bloß vor= übergehend die Sache ordnen wollen, so wird dieß zu Komplifationen führen, welche nicht im Interesse Des Unternehmens find. Der Untrag der Kommiffion bildet für fich ein Banges, ein System und so auch der Antrag des Regierungerathes. Rehmen Sie den erstern an, so können Sie in die artikelweise Berathung des von der Kommission vorgelegten Entwurfes eintreten. Nehmen Sie aber ben Untrag Des Herrn Bogel, oder den Borschlag des Regierungsrathes an, jo muß der vorliegende Entwurf zurudgewiesen werden, um ihn dem angenommenen Prinzip anzupassen, denn meiner Ueberzeugung nach ist dann ein eigener Berwaltungsrath überflüssig. Das braucht Zeit. Die Erlassung dieses Gesetze aber ist sehr dringend, weil das gegenwärtige in Kraft bestehende Gesetz auf 31. Dezember 1864 dahin fällt und überhaupt auf die dermaligen Berhältniffe nicht paßt. Alfo von zweien Gins. Entweder man will eine möglichst von der ordent-lichen Berwaltung getrennte Bahnadministration, oder mau will die Berwaltung der Bahn durch die ordentlichen Staatsverwals tungsorgane besorgen laffen. Um nun zu wissen, welches System dem Großen Rathe besser konvenirt, halte ich dafür, daß die Abstimmung über den Antrag des Herrn Vogel einen prinziviellen Charafter haben muffe. Sat der Große Rath fich einmal darüber ausgesprochen, so weiß man, was er will, und man kann in der von ihm bezeichneten Rich ung progrediren. Was die Wahlart des Verwaltungsrathes betrifft, wie sie die Kommission vorschlägt, so bin ich nicht damit einverstanden. Aller-dings habe ich der Regierung nicht die ganze Berantwortlichkeit übertragen wollen, sondern theilweise auch dem Großen Rathe, indem ich der Regierung das Recht eines doppelten verbindlichen Borschlages, die Wahl aber dem Großen Rathe selbst vorbehalten wollte. Dabei leiteten mich zwei Motive. Erstens bin ich übershaupt der Ansicht, daß die Zusammensetzung eine viel gelunges nere werden muß, wenn eine fleinere Behorde den Borichlag ausarbeitet, und zweitens wollte ich dadurch, daß der Borschlag verbindlich gemacht werden sollte, dem Regierungsrath eine Bers antwortlichkeit für feine Borschläge auflegen. Durch den doppelten Vorschlag hätte der Große Rath dann Auswahl genug gehabt und die Freiheit beseffen, unter den Vorgeschlagenen diesenigen zu mählen, welche ihm am besten konvenirten. Die Regierung hatte in diesem Falle gewiß dafür gesorgt, Manner vorzuschlagen, welche sowohl die nöthige Befähigung, als auch das Vertrauen des Großen Rathes besitzen. Die Kommission pflichtete diesem Vorschlag bei; später aber kam sie darauf zurück und ftrich den doppelten verbindlichen Vorschlag. Ich bedaure dieß fehr und halte dafür, daß wenn man keine verbindlichen Borschläge will, der Regierungsrath die geeignetere Wahlbehörde wäre, als der Große Rath; denn ich hatte Gelegenheit genug, wahrzunehmen, daß der Lettere nicht immer glüdlich ist in seinen

Wahlen. Bei der Kantonalbanf, einem Institut, das jährlich über 300 Millionen verkehrt, wird der Verwaltungsrath auch durch den Regierungsrath gewählt. Warum sollte dieß nicht auch für die Staatsbahn der Fall sein dürsen? Man wird zwar einwenden, es stehe bei der Bahn der größere Risto auf dem Spiele als bei der Bant; deßhalb sei die Bahnverwaltung und die Wahlen in dieselbe wichtiger. Ich theile aber diese Befürchtung nicht. Ich wünsche, daß vor allem über den Antrag des Herrn Bogel abgestimmt werde. Ie nachdem der Entscheid fällt können wir fortsahren, oder wir müssen das Ganze zur Umarsbeitung zurück an die vorberathenden Behörden weisen.

Bach. 3ch ergreife das Wort, um den Untrag des herrn Bogel zu unterftugen. Es fallt mir auf, daß man feiner Zeit, als man dem Staate Bern die ungludliche Oftwestbahngeschichte aufgefalzt hat, hauptfächlich geltend machte, ber Kanton muffe diese Bahn erwerben, um in der Eisenbahnpolitif eine gewichtige Stimme zu haben, mahrend man heute gerade umgefehrt glauben machen will, man muffe die Bahn von der Regierung fo unabhängig ale möglich machen. Das find Widerspruche, welche ich nicht reimen kann. Da einmal die Bahn da ift, so muffen wir nun dafür forgen, daß die Regierung fie auch gehörig verwaltet. Bei unserer selbstverschuldeten prefaren finanziellen Lage muffen wir darauf bedacht fein, fo viel ale möglich zu sparen und wir durfen daher für diese fleine Bahn nicht einen Berwaltungerath einseten, welcher eine zweite Regierung ware. Ich unterstütze in erster Linie den Antrag des Herrn Bogel, bin aber einverstanden, daß wenn derselbe angenommen wird, das ganze Gesetz an die Kommission zuruckgewiesen werde, damit die übrigen Bestimmungen mit diesem Sauptgesete in Ginflang zu bringen seien. Wenn aber ein befonderer Berwaltungsrath belieben sollte, so wünsche ich dann, daß er gewählt werde nach dem Wahlmodus, wie die Kommission ihn vorschlägt, in Berbindung mit dem Amendement des herrn v. Goumoëns.

Mühlethaler. Wie Herr Meyer sagt, es sei eine Prinzipienfrage, wenn man den Antrag des Herrn Bogel annehme, so glaube ich ebenfalls, die Sache sei wichtig, und wenn sie schon ein paar Tage wegnehme, so schade dieß nichts. Gegensüber dem Bolf ist es wichtig, daß man eine wohlseile Berwaltung erstelle. Ich möchte daber die Motive und die Ansticht des Herrn Bogel durchaus unterstützen. Bloß hat er den Antrag gestellt, die Sache an die Kommission zurückzuweisen; ich hinzegen möchte sie an den Regierungsrath zurückweisen, von wo sie dann von selbst an die Kommission zurückzlangt; besonders deshalb stelle ich diesen Antrag, weil Herr Meyer meint, es sei dieß eine Prinzipienfrage.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe eine ganz umgekehrte Auffassung, als diesenigen, welche bisher gewaltet haben. Der Kommisstonalantrag wird angegriffen, theils vom Standpunkt der Berantwortlichkeit und theils vom Standpunkt der Berantwortlichkeit und theils vom Standpunkt der Sparsamkeit aus. Ich will diese beiden Standpunkte etwas näher berühren, und zwar sie von der praktischen, nicht von der theoretischen Seite aus besprechen. H. Karrer sagt ganz richtig vom Standpunkt der Berantwortlichkeit aus: es sei fei konsequent, daß die Regierung dieses Organ der Berwaltung wähle. Nun, Herr Prässdent, meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich zuerst Ihrem Gedächtniß ein wenig nachhelse. Wie war es, als die Staatsbahnbaukommisston ernannt wurde? War es der Große Rath oder der Regierungsrath, der solche ernannte? Sie, Herr Prässdent, meine Herren, haben dieselbe ernannt! Und Sie haben sie damals deshalb ernannt, weil Ihnen zu sener Zeit die Erlebnisse mit der Ostwestbahn noch viel näher lagen, weil sie jeder von Ihnen noch nicht vergessen hatte. Und was war Ihr Eindruck von diesen Erlebnissen her? Daß die Berantwortlichkeitsgesetz sich in einer Gesetzssammlung recht gut ausnehmen, daß sie aber selten oder gar nie zur Answendung fommen, und zwar namentlich in Betress der Kinanzs

verwaltung faum jur Unwendung fommen fonnen. Bare bem nicht fo, fo hatte damale allerdings das Berantwortlichkeitsgeset zur Anwendung fommen sollen. Sie haben damals die Regierung beauftragt, sich davon zu überzeugen, ob wirklich die acht Millionen gezeichnet seien, von deren Zeichnung die Konzession und die Staatsbetheiligung von zwei Millionen der Oftwestbahn abhängig gemacht worden war. Diese Aufgabe war nicht schwierig; aber wie ist sie erfüllt worden? Die Direktion der Eisenbahnen hat fich begnügt, durch ihren Sefretar auf dem Bureau der Oftweftbahn nachsehen zu laffen, ob jene acht Millionen wirklich gezeichnet und theilweise einbezahlt feien. Und dieser erklärte, nachdem ihm ein falsches Aktienregister vorge-wiesen worden war, es sei Alles in bester Ordnung, 20 % der acht Millionen seien bereits einbezahlt, obschon man auf den ersten Blick sehen konnte, daß das Register ein falsches sei, und daß die Bedingung, an welche der Kanton feinen Beitrag gefnüpft hatte, nicht gehörig erfüllt fei, daß nämlich die verlangte Eumme der acht Millionen nicht ernstlich gezeichnet, geschweige denn theilweise einbezahlt sei. Auf diese oberstächliche Brüfung hin wurden dann die zwei Millionen verabfolgt, die in der Liquidation wohl bis auf Weniges verloren gehen werden. Nach diesen unglücklichen Erlednissen mit der Ostwestbahndirektion haben Sie sich dann entschlossen, den Bahnkörper für den Staat angufaufen und noch 16 Millionen dazu zu thun, um die Bahn fertig zu bauen. Damals fagten Sie, gewarnt durch jene Erfahrungen : "Jest wollen wir eine eigene Behorde aufftellen, der feine andern Geschäfte obliegen, sondern die nur die Aufgabe hat, diese 18 Millionen, welche wir an den Bau der Eisenbahn von Neuenstadt bis Langnau wenden wollen, gehörig ju verwenden, und in Folge deffen haben Sie das Staatsbahn-Baudireftorium eingesett. Herr Mühlethaler wird fagen, es sei etwas anderes ein Staatsbahn-Baudireftorium oder eine bloße Bahnbetriebsdireftion; man fonne diese schon dem Regierungs-rath übertragen. Aber fragen Sie alle Eisenbahndireftionen in der Schweiz, ob die Direktion des Betriebs nicht auch eine sehr zeitraubende Sache sei? Wenn Sie diesen Schritt thun wollen, dann müßten Sie gleichzeitig eine andere Organisation aufstellen. Dann würde ein Direktor nicht gemügen. Diejenigen Berren unter Ihnen, welche auf der Centralbahn fahren, seben bald den einen, bald den andern der Herren Direktoren derselben immer bald in Olten, bald in Bern, bald in Thun, um die nöthige Aussicht zu üben, und wenn ein einsichtiger Mann wie Herr Gygax meint, etwas zu ersparen, wenn man die armseligen Taggelder der Mitglieder des Berwaltungsrathes erspart, oder wenn Sie den Regierungsrath zwingen wollen, feine wichtigften Bflichten "schlittlen" zu laffen, um den Bahnbetrieb zu beauf-sichtigen, so ist mir das wirklich unbegreiftich. Es ist in diesem Fall ganz unmöglich, daß das Direktorium nur in einer Person bestehe neben dem Regierungsrath als verwaltende Behörde. Dann muffen Sie eine Direftion machen, welche die Bahn bereist. Ich weiß zwar recht gut, daß bei der Centralbahn schon die Rede davon war, nur einen Direktor zu bestellen; aber auch, daß man immer wieder darauf jurud fam, es haben brei Direftoren genug zu thun. Sie werden daher ben Mitgliedern bes Berwaltungerathes zumuthen muffen, von Zeit zu Zeit auf die Bahn zu gehen, um den Betrieb zu überwachen. Ich ftelle mich daher junachst auf den Standpunkt der guten, fur den Staat wie fur das Bublifum befriedigenden Bermaltung und frage: ift es anzunehmen, daß das Berjonen- und Baarenspeditions, geschäft, in welches der Kanton beiläufig 20 Millionen Staatsvermögen placiren wird, für den Staat nugbringender, und für das Publikum befriedigender geleitet werde, wenn wir damit eine besondere Behörde betrauen; oder aber ist es zweckmäßiger, um einige Taggelder zu ersparen, wenn mit der Leitung Diefes Speditionsgeschäfts die Regierung betraut wird, welche ju allen ihren andern Geschäften auch dieß noch übernehmen solle? Bon diesem Standpunkt aber komme ich zu einem andern Schluß als herr Karrer. Ich will der Regierung geradezu diefe Berantwortlichkeit abnehmen, weil ich nicht glaube, daß fie bei der

Regierung eine ernfte sein tonnte. Die Regierung besteht nämlich auch aus Menschen, beren Arbeitofraft und Luft ihre Grangen hat. Sie fonnen aber nicht einen galvanischen Strom von Thäs tigfeit in die Mitglieder hinein leiten, durch welchen ihre Urbeitsfraft vermehrt wird, jedesmal, wenn Sie mehr von ihnen fordern. Wenn die Berfaffung fagt: ber Regierungerath besteht aus neun Mitgliedern, so hatte sie dabei die Verwaltung der Finanzen, der Justiz, des Militärs, der Erziehung, der öffentslichen Bauten u. s. w. im Auge; aber nicht den Betrieb einer Eisenbahn. Fragen Sie einmal die Herren Regierungsräthe, ob es ihnen fo mohl fei auf ihren Cipen? Der Baudireftor, der Militardireftor, der Finangeitreftor haben alle vollauf zu thun. Auch der Erziehungsdireftor murde Ihnen wohl antworten die Hochschule, die Kantonsichule, die Sefundars und Brimarschulen geben ihm genug ju thun, er mußte nicht, wo die Beit herneh-men, um dem Betrieb einer Gifenbahn mitleiten zu helfen. Wenn der Berfaffungerath geahnt hatte, daß je eine jo großartige Staatseifenbahnverwaltung aufgestellt murde, so hatte er Die Regierung wohl nicht nur aus neun Mitgliedern bestellt. Sest aber wollen Sie hinterher festsetzen, die Regierung solle auch den Eisenbahnbetrieb übernehmen, auf ihre Berantwortung hin! Diese Berantwortung, das ist ein bequemes Wort; aber mehr nicht! Wollen Sie die Regierungsräthe persönlich verantwortlich machen für allen Schaden, der dadurch entstehen fann, daß der Betrieb nicht gehörig geleitet wird? Sie sehen selbst ein, daß dieß so wenig wird geschehen können, als seiner Zeit bei der unvorsichtigen Aushingabe der zwei Millionen für die Ostweste bahn. Bas bleibt Ihnen also übrig; Sie fonnen, wenn ber Betrieb nicht gut geht, die Regierung auf den Kopf stellen; babei wird aber nicht viel gewonnen jein! — Herr Karrer meint: ber Reiz, Wahlen zu machen, sei so groß, und deßhalb wunsche man einen besondern Berwaltungsrath; das ist er nicht, wenigstens nicht auf der Seite der Bersammlung, welche die Wahlen nicht macht! Ich wünsche nichts Anderes im Auge zu behalten, als den Zwed, der erreicht werden foll, nämlich eine möglichst gute Berwaltung, auf daß die Bahn das leiste, was von ihr erwartet werden darf, und daß der Kanton nicht gar zu viel dafür ausgebe. Das in die Bahn gelegte Kapital ist eine eigene Behörde wohl werth, und ein solches Kapital verdient, daß Leute dazu stehen, die nicht mit vielen andern Geschäften übersladen sind. Die Mitglieder des Regierungsrathes haben zu viel au thun, um ihnen auch die Ueberwachung des Betriebs der Staatsbahn noch aufzulegen; ihr auch diese Berantwortlichkeit noch aufzubürden, ist des Guten zu viel. Aber auch vom Standpunkt der Wohlfeilheit ist eine eigene Verwaltung für die Bahn wohl vortheilhafter Wenn irgend etwas Dringendes vorzunehmen ist, das einen sofortigen Entscheid erheischt, wurde der Finanzdirektor aber sagen: heute kann ich nicht, ich habe in meiner Direktion Dringenderes abzuthun, und der Baudirektor würde beifügen: heute fann auch ich nicht, u. j. w.; fo fann auf diese Weise in furger Zeit unberechenbarer Schaden entstehen. Also fann ba in wenigen Tagen viel mehr verloren gehen, als die Mehrkoften betragen, die in den unbedeutenden Taggelbern eines besondern Bermaltungerathes bestehen. Schaffen Sie alfo das Organ, durch das die Sache am besten besorgt wird, und sprechen Sie nicht von der Berantwortung der Regierung. Wir haben über das Berantwortlichkeitsgeset im Kanton Bern trau-rige Erfahrungen gemacht, auf die ich um so weniger guruckfommen will, als es sich von einer materiellen Berantwortlichkeit überhaupt nicht handeln fann! Ber wollte sich solcher Gefahr aussehen? Der Regierungerath ift eine politische Behorde; hier aber haben wir einen induftriellen Berwaltungerath nothig. Benn Sie einen besondern Berwaltungerath bestellen, so haben Sie in der Regierung die schützende Gewalt wieder hergestellt, welche diefelbe vormals zu Gunften des Publifums gegen die Centralbahn übte, die aber vom Augenblick an verloren gegangen war, als die Regierung gleichsam als Oberdirektorium der Staatssbahn funktionirte, wobei sie in die Bersuchung kam, hohe Tarife anderer Bahnen zuzugeben, die sie früher befämpft hatte. Barum? weil dieselben der Staatsbahn nun auch zu gut fommen sollen. Wenn Sie nun in Zufunft eine eigene Berwaltungsbehörde für diese haben, so wird die Regierung wieder in ihre natürliche Stellung kommen und diesem Verwaltungsrath, wenn er Ungebührliches verlangen sollte, erklären: das können wir nicht zugeben. Bas nun die Wahlart dieser Behörde andelangt, so muß ich von meinem Standpunkt aus wünschen: der Große Rath möge wählen. Zu den Einsichten des Großen Raths aber habe ich das Bertrauen, daß er eben so gut einen Verwaltungsrath wird wählen können, als er neun Regierungsräthe wählen kann. Glauben Sie aber, es sei beisser, daß der Regierungsrath einen Vorschlag mache, so habe ich auch gar nichts dagegap; zumal dieser ganz daß gleiche Interesse hat, wie wir, dassenige nämlich, daß fähige Leute erwählt werden. Der Regierungsrath kann dem Großen Rath nur sagen: Ich halte diese und diese für fähig, Wenn Ihr sie auch für fähig haltet, so freut es uns. Wenn Ihr aber eine andere Wahl tressen wollt so steht euch dieß vollsommen frei. Ich stimme also vollsommen zu den Anträgen der Kommission.

Bogel. Ich bin ganz erstaunt und wahrscheinlich die Herren Regierungsrathe nicht weniger, in herrn v. Gonzenbach auf einmal einen so väterlichen Fürsprecher der Regierung zu finden, welcher fagt, fie arbeite schon jest viel und fie tonne die Berwaltung ber Eisenbahn nicht noch zu ihren Geschäften übernehmen. 3ch glaube, wenn man die Herren Regterungerathe selbst fragen wollte, so wurde feiner fagen, das sei ihm nicht mehr möglich. Welch ungeheurer Unterschied ift nicht zwischen der Centralbahn mit ihrem ungeheuern Ret und der Staatsbahn mit ihrem fleinen Rete. Die Centralbahn zahlt ihren Direktoren je Fr. 10,000 nebst den Reisegeldern, und in diesem Unterschiede ift der Grund zu suchen, daß diese Herren so viel reisen. Allein brauchen deßhalb unfere Regierungerathe oder Berwaltungerathe eben fo viel auf der Bahn zu fein, mahrend fie im Grunde vielleicht doch bloß nach Tägerticht oder Schüpfen zu fahren hätten, um zu schauen, wie die Bögel herum fliegen? Es ist nicht nothig, daß stets auf jeder Station ein Verwaltungsrath stehe, wie Herr v. Gonzenbach schildert, daß es auf der Centralbahn sei. Wenn die Kommission noch einmal berathen haben wird und uns alsdann eines beffern belehrt, so will ich mich fügen; allein eine folche Untersuchung im Interesse ber Sparfamfeit ift der Muhe werth.

v. Känel, Fürsprecher. Es wird als eine besonders gute Eigenschaft des vorliegenden Gesetzes-Entwurfes bezeichnet, daß er die Gisenbahnverwaltung möglichft selbstständig der übrigen Staatsverwaltung und namentlich der Regierung gegenüber ftellt. Ich meinerseits habe gerade die entgegengesette Ansicht und glaube, der Entwurf leide gerade daran, daß er die Bahn viel zu wenig mit der übrigen Berwaltung in Jusammenhang bringt. Der Entwurf schafft und für den Betrieb der Bahn von oben an bis unten aus gang neue Adminiftrationsorgane. Ich begreife fehr wohl, daß fur den Bahnbetrieb, als für einen unferer Staatsverwaltung bisher fremden Administrationszweig, neue Beamte sein muffen; allein es ist nicht nöthig, deswegen auch einen gang neuen Organismus zu schaffen. Es liegt im Befen einer Regierung, daß fie eine einheitliche Gewalt fei. Die Berfassung verlangt bloß einen Regierungsrath und bloß eine Berwaltung, nicht zwei, weßhalb ich nicht neben der ordentlichen Staateregierung noch eine Regierung No. 2, eine Gifenbahnregierung, aufstellen mochte. Ich halte dafur, es fei gang gut möglich, daß wir es mit einer Regierung machen. Der Große Rath soll in unserm Eisenbahnwesen die Bersammlung der Aftionare und die Regierung den Berwaltungerath darftellen, und der Direktor, welcher bereits vorgesehen ift, wird diejenigen Obliegenheiten zu überwachen haben, für welche andere Bahnen ein sogenanntes Betriebsdireftorium haben. Die bereits vorhandenen verfaffungemäßigen Organe, der Große Rath und der Regierungsrath, sollen vollständig genügen und wenn überdieß noch ein Direktor als ausführende, unter dem Regierungsrathe

ftehende Behörde nebft den nothigen Beamten und Angeftellten, welche den technischen Betrieb verstehen, angestellt wird, so sollen wir vollständig genug Behörden und Beamte haben. Es ist möglich, daß die Direktoren der Centralbahn Arbeit genug haben; allein ich zweisse sehr, ob das Berhältniß bei unserer Bahn das gleiche sein wird. Die Ausbehnung der Linie und die Zahl der Geschäfte sind bei beiden Bahnen enorm verschieden. Es wird nicht nothwendig sein, daß die sämmtlichen Mitglieder der Regierung, unter welchen übrigens ein besonderer Gisenbahndireftor als vorberathendes Organ fur alle Gifenbahnfachen beftebt, perfönlich nachsehen, ob die Wagen geschmiert und die Lokomotiven gehörig geheizt seien. Ich sinde im Tableau der Beamtungen drei Beamte, welche alles das im Gange behalten follen, ohne daß die Regierung stets persönlich im Bahnhofe anwesend zu sein braucht, nämlich erstens den Betriebsinspeftor, welcher die sammtlichen den faufmännischen Betrieb der Bahn oder den Bersonenund Gutertransport betreffenden Beschäfte beforgt; zweitens ben Maschinenmeister, in dessen Geschäftsfreis alles gehört, was die Lokomotiven, die Wagen, die Werkstätte betrifft, und drittens den Bahningenieur, welcher den Bau und Unterhalt der Bahn zu beaufsichtigen hat. Wenn über diese Beamte noch ein Direktor und der Regierungerath gestellt wird, unter deffen Mitgliedern ohnehin eines die Gisenbahnangelegenheiten speziell unter sich hat, fo scheint es mir, die Sache follte sich machen fonnen. Man fagt, die Regierung sei mit Geschäften überladen. Ich weiß wohl, daß fie fehr viel zu thun hat; allein es fragt fich, ob es nicht möglich ware, ihr andere Geschäfte abzunehmen; denn ein Fehler unserer Berwaltung liegt darin, daß die einzelnen Ditsglieder der Regierung die Geschäfte allzusehr bis in die minimften Details hinein behandeln und behandeln muffen. Es ift gewiß nicht nothwendig, daß der Baudirektor stets personlich an Ort und Stelle anwesend sei, wenn etwa in einem Pfarrhause ein Rochöfelein oder ein Plattliboden einiger Unterhaltung bedarf. Es könnte fehr viel, mas bis dahin von den Mitgliedern der Regierung beforgt worden ist, den Unterbeamten überlassen werben. Ramentlich wenn einmal die Regierung wieder vollwerden. Ramentlich wenn einmal die Regierung wieder vollständig ift, so daß nicht ein Mitglied neben seiner ordentlichen Direktion noch die Eisenbahndirektion zu versehen braucht, so wird der Eisenbahndirektor so ziemlich für diese Geschäfte hinzreichen. Da wir wahrscheinlich in der nächsten Zeit keine neuen Eisenbahnen bauen, so hat ja das betreffende Mitglied der Res gierung nicht viel anderes zu thun, als den Betrieb zu überwachen. Wenn diefes Mitglied noch alle im Entwurfe vorgeschenen Beamten neben sich hat und überdieß noch feine Kollegen, fo ift dieß gewiß mehr als genug. Benigstens einen Bersuch sollten wir machen; denn wenn es dann so nicht geht, so konnen wir nach einer Probezeit von ein bis zwei Jahren ftets noch auf eine andere Organisation gurudfommen, mahrend es schwierig sein durfte, eine solche Eisenbahnregierung, wenn sie einmal besteht, wieder abzuschaffen. Es ift bekanntlich stets schwerer, einmal geschaffene Stellen wieder abzuschaffen, als neue zu freiren. Uebrigens hatten wir schon früher einen solchen Gesschäftsbetrieb, ohne deßhalb einen besondern Berwaltungsrath nothwendig zu haben, nämlich das Postwesen, welches eine sehr fomplizirte Berwaltung bildete. Benn dasselbe auch nicht so viel Kapitalien in Anspruch genommen hat, wie jest die Eisen-bahnen, so dürften doch die Details eben so groß gewesen sein; denn die Bost verzweigte sich in alle Enden und Ortschaften des Kantons, mahrend jest die Eisenbahn bloß von Bern nach Langnau und von Bern nach Biel und Reuenstadt fährt. Deffenungeachtet brauchte man damals feine besondere Boft-regierung. Wenn übrigens die Regierung es nothwendig findet, jo fann fie zur Borberathung einzelner Geschäfte oder Geschäfts= zweige immerhin noch eine besondere Kommission einberufen, abnlich wie wir bereits eine Handels- und Industriekommission und eine Kommission für landwirthichaftliche Interessen haben. Allein einer solchen Kommission ware nicht eine Stellung zu geben, wie der Entwurf eine folche dem Berwaltungerathe geben will, fondern fie mußte unter ber Regierung fteben, damit überhaupt

unsere Regierung eine einheitliche bleibe. Man kann sich nicht darauf berufen, daß wir bereits ein besonderes Baudirestorium aufgestellt haben. Dasselbe war allerdings eine etwas abnorme Erscheinung und mag aus den Motiven hervorgegangen sein, welche Herr v. Gonzendach andeutet. Es lag darin allerdings mit Rücksicht auf die damaligen Borgänge ein gewisses Mißstrauensvotum; allein dieses Mißstrauen darf nicht ein fortwährendes sein, sondern wir müssen bei demjenigen Systeme bleiben, welches uns die Versassung für die Administration gibt und welches darin besteht, daß die Regierung diesenige Behörde ist, welche "die ganze Regierungsverwaltung" besorgt.

Röthlisberger, Guftav, als Berichterstatter der Rommission. Ich bin sehr verwundert, daß man in dieser Sache eine politische Tendenz wahrnehmen will; denn man braucht ja, um hierüber seden Zweisel zu entsernen, nur zu fragen, wie Ihre Eisenbahnkommission zusammengesett ist. Wer sagen darf, ein Berwaltungsrath sei nichts anderes, als eine zweite Regierung, die große Kosten verursache, kann wirklich das Geset nicht näher untersucht haben. Welches sind denn eigentlich die Bestugnisse des Verwaltungsrathes? (Der Redner zitirt dieselben aus Art. 7, siehe unten.) Run frage ich, ist das eine Behörde, eine sogenannte zweite Regierung, auf welche die Regierung feinen Einfluß ausüben fann? Gewiß nicht, sondern der Einfluß der Regierung wird um so größer sein, als zwei Mitglieder derselben von Amtes wegen Mitglieder des Berwaltungsrathes sein sollen. Ein sehr erfahrner Mann, Herr Regierungsrath Stockmar fel., hat immer und immer wieder verlangt, daß ein Berwaltungerath niedergesett werde. Und was hat die Regierung selbst gemacht, welche doch die Zweckmäßigkeit oder Unzweck-mäßigkeit einer folchen Organisation am besten beurtheilen fann und weiß, was man noch auf ihren Wagen laden kann? Sie hat am 4. Mai abhin einen Verwaltungsrath von fünf Mitsgliedern und zwei Suppleanten und überdieß ein Bahnkomite von drei Mitgliedern vorgeschlagen. Glauben Sie, daß die Regierungerathe, welche ohnehin schon häusig durch eidgenöffische Ungelegenheiten, durch national = und ftanderathliche Geschäfte u. f. w. in Unipruch genommen find, neben ihren Bureaugeichaften noch Beit für die Gifenbahnverwaltung finden werden? 3ch fann namentlich nicht begreifen, wie man jest behaupten tann, daß ein Berwaltungerath besondere Roften veranlaffe, indem durch Art. 6 ein Taggeld von bloß Fr. 10 vorgeschlagen wird. Die Kommission schlägt zwar vor, dasselbe auf Fr. 15 zu ers höhen, nach Analogie der Taggelder für die Bankkommission. Ich für meine Verson halte dafür, es sei nicht anders möglich, als einen Berwaltungerath aufzustellen, fei es nun, daß er vom Großen Rath oder vom Regierungsrath gewählt werde. Was den Antrag des Herrn v. Goumosns betrifft, so hat die Kommission denselben in Betracht gezogen, allein ihn für überstüßig gehalten, weil ein solcher Vorschlag schon selbstverständlich unverbindlich ist, indem ein verdindlicher nicht mehr ein Vorschlag mare, fondern eine Bahl felbft.

Herr Regierung spräsibent. Ich kann mich um so fürzer fassen, als der Standpunkt, den ich einnehme, schon von Herrn Fürsprecher v. Känel aussührlich erörtert worden ist. Ich für meine Person habe hinter den verschiedenen zu Tage getretenen Meinungen durchaus keine politischen Umtriebe erblickt, sondern die Sache folgendermaßen aufgefaßt: Man sagt, die Regierung habe nicht die erforderliche Zeit, um noch die Geschäfte des Berwaltungsrathes zu übernehmen; ich dagegen glaube, sie habe die erforderliche Zeit, und die Kommission muß im Grunde der gleichen Ansicht sein, denn sonst könnte sie nicht den Borschlag bringen, daß der seweilige Eisenbahndirektor und der Kinanzdirektor von Amtes wegen Mitglieder des Berwaltungsrathes sein sollen. Diesen beiden wird ohnehin ohne Zweisel der Natur der Sache nach der größte Theil der Geschäfte aussallen. Ich darf hier um so mehr meine vom Antrage des Regierungsrathes abweichende Ansicht äußern, als ich schon im Regierungsrathe

erklärt habe, dieß hier thun zu wollen. Es sind Vergleichungen angestellt worden mit dem Verwaltungsrathe und der Direktoren der Centralbahn, allein darauf ist auch schon erwiedert worden, daß die Staatsbahn und daß ihre Geschäfte drei Mal größer sei, als die Staatsbahn und daß ihre Geschäfte drei Mal größer sind. Es ist darauf auch schon erwidert worden, daß die Direktoren auffallend häusig den Geschäften nachgehen. Ich habe die Herren auch schon häusig auf der Bahn angetrossen, allein niemals dei schlechtem, sondern stets dei schönem Wetter. Es wäre gewiß nicht jedesmal nöthig sur sie, persönlich auf die Bahn zu gehen; allein im Frühling, Sommer und Herbst bleiben sie eben nicht gern immer in der Stadt. Ich halte dafür, daß man wenigstens einen Versuch machen sollte, die Obliegenheiten des Verwaltungsrathes dem Regierungsrathe zu übertragen, wobet ich indeß dem Hern v. Gonzenbach gleichwohl sehr dansbar dafür din, daß er die Mitglieder der Regierung mit diesem Zuwachs von Arbeit versschonen wollte. Was die Wahlart des Verwaltungsrathes ansbetrisst, so muß ich die Ansicht unterstüßen, daß er vom Rezgierungsrath zu wählen sei, und zwar aus den von Hern Karrer auseinandergesetten Gründen.

Kaiser in Delsberg. Obgleich Mitglied der Kommission, hatte ich dennoch nicht die Absicht, das Wort zu ergreisen, weil ich nicht daran dachte, daß der Antrag, die Befugnisse des Verwaltungsrathes dem Regierungsrathe zu übertragen, gestellt werde, und noch weniger, daß er Unterstügung sinden könnte. Man hat dis dahin stets gestagt, unsere Regierungsmaschine sein icht speditiv genug und sie lasse immer viel in der "Druckelliegen und es berricht beswegen ein gewisses Mischalan. Die liegen, und es herrscht beswegen ein gewisses Diebehagen. Die Rommiffion hat deßhalb von diefer Idee abstrahirt, nachdem fie fich überzeugt hatte, daß folche Rlagen gerechtfertigt find. Die Kommission hat im fernern gefunden, wenn auch der Regierungsrath die erforderliche Zeit hatte, fo mare doch nicht jedes Mitsglied eine geeignete Berfonlichfeit fur Mitglied des Berwaltungsrathes einer Eisenbahn, und ich habe noch jest die Ueberzeugung, daß der nämliche Mann, welcher ein ausgezeichneter Erziehungsdirektor sein fann, vielleicht ein sehr schlechter Berwaltungerath ift, weil er feine technischen und feine faufmännischen Kenntniffe befitt und ihm daher ein richtiger Blid in eine folche Bermaltung abgeht. Ebenso kann Jemand ein guter Justis oder Militärdirektor sein, ohne in einem solchen Berwaltungsrathe ausgezeichnete Dienste zu leisten. Wenn wir einen gehörigen Betrieb erzweden wollen, so muffen wir auch einen besondern Berwaltungsrath haben Run sagt man, man muffe sparen und daher diese Besugnisse dem Regierungsrathe ausladen; allein es fragt sich, was sparen ist. Nehmen wir an, der Berwaltungs-rath halte monatlich eine Sitzung und fünf seiner Mitglieder beziehen Taggelder, denn die zwei Regierungsräthe, welche von Amtes wegen Mitglieder sind, bekommen keine Taggelder; nehmen Sie ferner an, das Taggeld betrage Fr 15, fo macht das jährlich Fr. 900, und wurde bei zwei Sitzungen per Monat Fr. 1800 ausmachen. Ift das nun eine Ersparniß bei der Verwaltung eines Kapitals von 20 Millionen Franken? Nein, sondern das ift das Verfahren eines Bäuerleins, welches ftets spart und spart und sich trot allen Sparens ruinirt, weil es die Sache unzwedmäßig angreift. Ein eigentlicher, aus den rechten Ber-fonlichkeiten bestehender Berwaltungerath wird die Sauptfraft fein, um die Rentabilität des Unternehmens zu erhöhen.

Andreas Schmid in Burgdorf warnt ebenfalls davor, der Regierung die Kampetenz des Berwaltungsrathes zu übertragen. Der Regierungsrath habe mit Eisenbahnfragen zu thun gehabt, lange bevor der Große Rath sich mit der Staatsbahnfrage besichäftigt habe, nämlich um die Rechte des Kantons gegenüber der großen Eisenbahngesellschaften zu wahren, welche unser Kanstonsgebiet erploitiren. Damals sei der Regierungsrath sehr häusig mit Reslamationen vom Lande her gegen die Centralbahn behelligt worden, weil die Bevölkerung durchaus nicht die gleichen Interessen habe, wie die Bahn, welche unsern ganzen Kanton

durchschneidet und auch nicht gleiche Interessen haben werde, wie die Staatsbahn. Bei solchen Reslamationen gegen die Centralbahn, z. B. wegen Errichtung neuer Stationen, habe die Regierung die vor zwei Jahren die Begehren der Bevölkerung stets unterstüßt und ihre Interessen gewahrt, allein seit zwei Jahren weise sie derartige Begehren stets ab, weil sie sich sagen müsse: Wenn wir diese Reslamationen empsehlen, so sommt später gegenüber der Staatsbahn diese oder jene Gemeinde ebenfalls mit einem gleichen Begehren, und wenn wir jest gegenüber der Centralbahn darauf dringen, daß sie entspreche, so müssen wir später gleichen Begehren ebenfalls entsprechen. So sei sernen von der Regierung verworsen, allein nachdem die Staatsbahn zwei Monate betrieben worden, seien Verhandlungen eingeleitet worden, in der einzigen Absicht, auch sür die Staatsbahn höhere Tarise anzubahnen. Es sei bekannt, daß seit der Eröffnung des Betriebes der Staatsbahn die Regierung mit den übrigen Bahnen, welchen sie sonst sehr scharf auf die Finger geschaut, sehr gut fahre und daß diese Gesellschaften erklären, es sei nunmehr viel besser mit der Regierung zu versehren, weil sie jest die nämlichen Interessen habe, wie die übrigen Bahnen.

Berr Baudireftor. Berr Prafident, meine Berren Ich begreife den Werth, den man darauf fett, ob ein Verwalstungsrath aufgestellt werden solle oder nicht. Ich halte mich in dieser Beziehung an den Bortrag uud Antrag des Regierungs rathes; aber ein Punkt ift in der Diskuffion bis dabin nicht erwähnt worden, nämlich der bezüglich der Mitgliederzahl des Berwaltungsrathes. Der Regierungsrath schlägt fünf, Ihre Kommission dagegen sieben vor. Ich halte nun dasür, — und habe mich auch in diesem Sinne bei Behandlung des Geschäftes im Regierungerathe ausgesprochen - daß funf Mitglieder für den Berwaltungerath jedenfalls genug seien. Die \$\$ 7, 8 und 9 sprechen über die Befugnisse des Berwaltungerathes und des Der \$ 9 fagt, daß vom Direktor alle Beschäfte, die ihm zugewiesen werden, begutachtet werden follen. Der Direftor wird also alle Geschäfte in einlästlicher Beise untersuchen und behandeln; und zwar geht diese Untersuchung nicht nur von ihm aus, fondern er muß dabei die Antrage und die Begutachtung der Unterbeamten und Augestellten in Sanden haben, und der Berwaltungerath hat dann die Berathung der Geschäfte vorzunehmen, wie fie vom Direktor vorgelegt werden; aber, wie gefagt, alle diese Beschäfte werden vorher voruntersucht, so daß in dieser Beziehung die Arbeit des Bermaltungerathes bedeutend erleichtert ift. Der Art. 7 überträgt dem Berwaltungerath die Berathung und Begutachtung: a) über ben Boranschlag für Ein-nahmen und Ausgaben ber Berwaltung. Run fragt es sich: fann dieses Geschäft, das nicht sehr viel Zeit wegnehmen wird, nicht ebenfo gut von funf, als von fieben Mitgliedern berathen werden? Da fage ich wieder: Gang ebenso gut; wenn einmal bas Budget für bas erste Jahr aufgestellt ift, so wird man für die spätern Sahre einen Anhalt haben, und die Arbeit wird nicht allzubedeutend sein. Ferner heißt es unter Litt. b: Abgabe, Brufung und Begutachtung der Verwaltungsrechnung nebst Geschäftsbericht. Da will ich anerkennen, daß dieß schon mehr gu thun gibt, und daß es fehr gut und fehr wichtig ift, daß Dieß grundlich geschehe; aber funf Mitglieder tonnen es fo. gut machen als steben. Unter Litt, c folgt: An- und Verkauf von Grundeigenthum. Wenn einmal die Bahn läuft, wird man nicht mehr viel Land ankaufen. Das wird also nicht viel Zeit wegnehmen. Litt. d nennt: bleibende Tarifbestimmungen. Sier ist es ebenso; wenn einmal der Tarif bestimmt ist, so wird es keine große Aenderungen mehr geben. Es wird sich darum hanbeln, ob die Tarifbestimmungen ber zwischen ben Schweizerbahnen abgeschloffenen Uebereinfunft auch fur die Staatsbahn gelten sollen. Alle schweizerischen Bahnlinien, außer der Linie d'Italie, haben diese Tarifbestimmungen. Es ift absolut nothig, daß die Staatsbahn den gleichen Tarif annimmt, wie die andern Bah-Es ift äußerst wichtig, daß darin eine einheitliche Grunds

lage aufgestellt und durchgeführt wird. Litt. e nennt ferner unter den Berhandlungsgegenständen des Berwaltungsrathes: periodische Fahrtenplane. Man wird sich an die andern Fahrtenplane anschließen, also nicht viel Zeit für diesen Gegenstand brauchen. Litt. f endlich: Berwendung des Reinertrags. Dieß wird den Berwaltungsrath nicht sehr lange aufhalten, und wenn es sich einmal darum handelt, so werden es süns Mitglieder so gut behandeln können als sieben. Sebenso verhält es sich mit den andern Artiseln. Ich glaube daher, es sei durchaus nicht nöthig, daß sieben Mitglieder im Berwaltungsrath sissen, sondern süns genügen. Ueberdieß möchte ich auch den Rücksichten der Ersparniß Rechnung tragen. Allerdings werden die Kosten dieser Berwaltung nicht sehr groß sein. Aber wenn man auch da etwas ersparen kann, so soll man es thun. Ze größer ferner die Zahl der Mitglieder, desto komplizirter der Geschästsgang. Ob nun der Borschlag des Regierungsrathes oder derzeinige der Kommission angenommen werde, so möchte ich Ihnen sehr empschlen, nur füns Mitglieder in den Berwaltungsrath zu wählen, und zwar so, daß man zwei Ersamänner hätte, wie Ihnen der Regierungsrath in seinem gedrucken Vortrag, füns Mitglieder und zwei Ersamänner, vorschlägt. In diesen Sinne empschle ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes.

Abstimmung.

Für Zurückweisung an die Kommission, nach	107 Per	
Untrag des herrn Bogel	51	Stimmen.
" sofortiges Eintreten	97	"
" den Redaktionsvorschlag des Herrn von		
"Goumoëns	Me	hrheit.
Dagegen	Mi	nderheit.
Die Kommission aus funf Mitgliedern und zwei		
Erfapmännern zu bestellen	101	Stimmen.
Für sieben Mitglieder	41	"
" den Kommissionalantrag mit obigen zwei		
Modififationen	112	,,
ben Antrag des Regierungerathes	31	77
" " Jujayanirag des Herrn Regonani	0001	
v. Känel	Minderheit.	
Dagegen	Meh	rheit.

Art. 3.

Die Amtsdauer des Bermaltungsrathes ist sechs Jahre. Alle zwei Jahre trittet der dritte Theil aus. Die Austretenden sind wieder mählbar.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Eine längere Amtsdauer als die gewöhnliche wird destyalb vorgeschlagen, damit nicht Beamte, nachdem sie vielleicht im Dienste der Staatsbahn mit Eisenbahngeschäften vertraut geworden, sogleich wieder austreten können, um anderswo eine lukrativere Stelle anzunehmen. Da nunmehr die Jahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes von sieden auf fünf reduzirt ist und von denen eines von Amteswegen der jeweilige Finanzdirektor und ein anderes der jeweilige Eisenbahndirektor ist, so wird jeweilen alle zwei Jahre ein Mitglied auszutreten haben.

Der Herr Berichterstatter der Kommission stellt den Antrag, daß das Loos die erste Rangfolge des Austrittes bet kimmen soll, was vom Berichterstatter des Regierungsrathes zugegeben wird.

Revel beantragt entsprechend der für andere öffentliche Amtsverrichtungen und für den Großen Rath bestehenden Be-

sepedubung, die Amtsdauer des Berwaltungsrathes auf vier Jahre zu bestimmen, und alle zwei Jahre den betreffenden Theil der Mitglieder ersetzen oder neu mahlen zu lassen.

Wird mit dieser Modififation angenommen.

Schluß ber Sigung um 11/2 Uhr.

Für die Redaftion: Rarl Scharer, Fürfprecher.

Achte Sigung.

Dienstag ben 29. November 1864. Bormittags um 8 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Brafidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschäldigung: die Herren Burger, Chapuis, v. Graffenried, Knechtenhoser, Mathez, Rösti, Sestler und Stocker; ohne Entschuldigung: die Herren Beguelin, Botteron, Buchmüller, Bügberger, Choulat, Ecabert, Fankhauser, Froté, Gerber, Gobat, August; Gygar, Hennemann, Henzelin, Jordi, Karlen, Keller, Christian; Lopiat, Lüthi, Lut, Monin, Moor, Deuvray, Probst, Reichenbach, Rothenbühler, Siegenthaler, Steiner in Langenthal, Willi, Simon, und Witschi.

Das Protokoll der letten Situng wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Lempen richtet im Auftrage mehrerer Mitglieder an das Prafidium den Wunsch, es möchte der Antrag des Regierungsrathes, betreffend die Hypothekarkasse, auf morgen oder übermorgen an die Tagesordnung gesett werden.

Der Berr Brafibent erklart, Diefem Bunfche Rechnung tragen zu wollen.

Tagebordnung:

Fortsetung der Berathung des Gesethentwurfes über die Organisation des Betriebes der berenischen Staatsbahn.

21rt. 4.

Der Verwaltungsrath erwählt seinen Bräfidenten und Biges präsidenten aus seiner Mitte. Der Sefretar der Berwaltung besorgt das Sefretariat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat vorgeschlagen, der Präsident und Vizepräsident des Berwaltungsrathes seien aus dessen Mitte durch den Regierungsrath zu mählen; da Sie nun aber beschlossen haben, der Berwaltungsrath sei durch den Großen Rath zu mählen, so lasse ich nunmehr diesen Antrag fallen und schlage statt dessen vor, der Direktor der Eisenbahnen solle von Amtes wegen Präsident des Verwaltungsrathes sein. Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß der Direktor der Eisenbahnen im Regierungsrathe das Organ für diesen ganzen Geschäftszweig ist, weßhalb er sich schon seiner Stellung wegen fortwährend mit der Staatsbahn zu beschäftigen hat. Es wäre daher nicht am Plaze, daß er nicht auch hier die leitende Persönlichkeit sei.

Herr Berichterstatter der Kommission. Dieser Antrag war vorauszusehen, allein die Kommission hat sich mit demselben nicht befreunden können. Diese Stelle sollte so viel als möglich und so lange als möglich durch die gleiche Person bekleidet werden; wenn nun der Direktor der Eisenbahnen von Amtes wegen sie bekleidet, so ist dei dem häusigen Wechsel im Regierungsrathe eine zu große Schwankung zu befürchten. Wir haben im Zeitraume von zwei Jahren schon 4—5 desinitive und provisorische Eisenbahndirektoren gehabt, wie die Herren Schenk, Weber, Stockmar, Hartmann, und auch dieser wird nicht lange bleiben. Unter diesen Umständen möchte die Kommission dem Verwaltungsrathe die Befugniß lassen, seinen Präsidenten zu wählen, wie er es für gut sindet. Ich will hier nur im Allzgemeinen den Standpunkt angeben, welchen die Kommission bezüglich der Besugnisse des Berwaltungsrathes einnimmt. Ich habe schon gestern Gewicht darauf gelegt, daß der Verwaltungsrath unabhängig da stehe. Wir müssen ihm, wenn wir diesen Zwes erreichen wollen, das Recht einräumen, wie sein eigenes Präsidium, so auch seine Beamten zu wählen, damit diese wissen, daß sie dem Verwaltungsrathe verantwortlich, kas wenn er den Präsidenten zu wählen hat, er auch die Beamten muß wählen können, denn hat er die Besugniß zur wichtigern Wahl, so muß er auch die Besunten muß wählen konnen, denn hat er die Besugniß zur wichtigern Wahl, so muß er auch die Besunten Beamten haben.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission des Regierungsrathes

101 Stimmen.

Der Verwaltungerath versammelt sich auf die Einladung feines Prafidenten fo oft es die Gefchafte erfordern, oder wenn es von wenigstens zwei Mitgliedern verlangt wird.

Bur Gultigfeit eines Beschluffes ift Die Anwesenheit bes Brafidiums und dreier Mitglieder erforderlich.

Wird mit der von beiden Berichterstattern selbst beantragten Streichung der Borte: "des Brafidiums und" im zweiten Lemma durch bas Sandmehr genehmigt.

Art. 6.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen für ihre Berrichtungen Taggelder von fünfzehn Franken. Auswärts wohnende erhalten für jede Stunde Entfernung hin und gurud gr. 1. 50 und für je gehn Stunden Entfernung ein Taggeld.

Der Berichterstatter bes Regierungsrathes stellt den Untrag, das Taggeld auf Fr. 10 statt Fr. 15 zu jegen, weil auch die Mitglieder der Bankverwaltung Fr. 10 beziehen. Der Regierungerath beantragt im Fernern folgenden Bufat: "Die-jenigen Mitglieder, welche zugleich Mitglieder des Großen Rathes find, beziehen feine Reiseentschädigungen, wenn die Sigungen bes Berwaltungsrathes mit den Sigungen des Großen Rathes zusammen fallen. Mitglieder, denen in anderer Eigenschaft vom Staate eine Besoldung zusließt, haben keinen Anspruch auf das Taggeld, sondern bloß auf Bergütung der Auslagen "

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ftimmt den Antragen des Regierungsrathes bei, nur beharrt sie auf einem Taggelde von Fr. 15. Wer in amtlicher Stellung nach Bern fommt, einen ganzen Tag da bleibt, sich verköstigen und vielleicht noch über Nacht da bleiben muß, hat an Fr. 15 nicht zu viel. Die Mitglieder der Bankverwaltung haben allerdings nur Fr. 10, allein dieser Berwaltungsrath versammelt sich jährlich höchstens 3—4 Mal, und da bringt Jeder gerne ein Opfer. Wenn aber häusigere Sitzungen abgehalten werden muffen, wie die Bahnverwaltung zur Berathung der Reglemente, Instruktionen ic., im Falle fein wird, bis das ganze Raderwerk organistrt und im Gange ift, jo ift das mit Opfern verbunden, welche man Riemanden zumuthen darf.

Muhlethaler. Ich habe gestern gezeigt, daß es mir mit bem Sparen Ernft ift, indem ich feinen Berwaltungerath wollte, fondern lieber den Regierungsrath mit diefen Funktionen beauf= tragt hatte. Auch hier muß ich nun zum niedrigeren Anfate ftimmen. Die Geschwornen sind noch bescheidener bezahlt, denn fie haben bloß Fr. 4, und früher sogar nur Fr. 3. 3ch glaube Die Berwaltungerathe feien beffer dran mit blog Fr. 10. (Beiterfeit.)

Raifer in Delsberg. Ich muß doch davor warnen, im vorliegenden Falle zu viel zu sparen. Fr. 15 machen mahrlich für einen Mann, der im Berwaltungerathe am Plaze ift, nicht zu viel aus. Der Unterschied ift übrigens für den Staat ein ganz unbedeutender, denn bei 24 Sipungen per Jahr fommen die Laggelder bei Fr. 15 im Ganzen auf Fr. 1080 und bei Fr. 10 auf Fr. 720. Wenn Sie nun nicht ganz gewöhnliche Leute in den Verwaltungsrath wählen wollen, sondern tüchtige Technifer oder tüchtige Kaufleute, so sind wahrhaftig Fr. 15 fehr wenig. Burde der Berwaltungerath täglich figen, o murde es jedem Mitgliede bei einem Taggelde von Fr. 10, nach Abzug der Sonntage Fr. 3130 beziehen, und glauben Sie, für Diefe Summe wurde fich ein ausgezeichneter Mann dazu brauchen

laffen und das gange Jahr feine toftbare Beit opfern? Rein! Much bei Fr. 15 bringt ein folder Mann ein Opfer, und ba follte man wenigstens dafür forgen, daß er doch feine Aus-lagen bestreiten fann, 3. B. wenn er über Racht in Bern bleiben muß.

herr Berichter ftatter des Regierungsrathes. Fr. 10 sollten doch genügen, besonders da die auswärts wohnenden Mitglieder noch eine Reisentschädigung beziehen, und, wie ich vermuthe, mit einer Freisarte reisen werden. Die Sitzungen werden übrigens nicht so häufig sein und für das gemetne Wohl fann man ichon ein Opfer bringen.

Gygar. Nachdem man fich in der Kommission lange geftritten, ob man 10, 12 oder 15 Fr. beantragen, ift sie endlich einstimmig gewesen, daß Fr. 15 das Entsprechende sei. Man hat angenommen, ein Berwaltungsrath habe nicht nur an den Sitzungstagen zu arbeiten, sondern auch in der Zwischenzeit Rechnungen zu prusen, Berichte zu erstatten, zc., welche Arbeiten ihm nicht besonders bezahlt werden, so daß dann Fr. 15 fur die eigentlichen Sitzungstage nicht zu viel find. Man wird in den Berwaltungerath nicht alles Leute bekommen, welche zu Saufe nichts anderes zu thun haben als zu warten, bis ein Einlabungsschreiben fommt, und die sich noch die Finger schlecken, wenn sie für Fr. 10 nach Bern fommen durfen, sondern man wird wohl Leute nehmen wollen, die auch zu hause etwas zu verdienen im Stande find. Ich habe schon Taggelber von Fr. 20 gehabt, allein infolge meiner Abwefenheit find mir zu Haufe meine Angelegenheiten um mehr als Fr. 20 zuruckgegangen. Wie es nun heißt, sollen Freikarten gegeben werden. Davon hat aber Niemand etwas gesagt; sedenfalls müßten die Mitglieber, die nicht an der Bahn wohnen, wie die Jurassier, die Post nehmen bis Biel.

Leng. 3ch unterftute den Antrag auf Fr. 10. Wir haben auf dem Betrieb der Bahn ein mahrscheinliches Defizit von mehr als 400,000 Fr. und Riemand wird uns dafür burgen, daß es nicht vielleicht auf 800,000 Fr. und mehr ansteigt. Daran foll man auch denken. Wenn dann die Eisenbahn gut rentirt, dann allerdings erhöhe man auch biefes Taggelv; allein fo lange fich ein fo ungunftiges Resultat herausstellt, muß man etwas magerer zu Werke gehen. Nach dem Entwurfe sollen nun ausswärts Wohnende für jede Stunde Entfernung hin und zurück Fr. 1. 50 und für je 10 Stunden Entfernung ein Taggeld beziehen. Ich sinde, das sei zu viel, und wenn die Verwalstungsräthe Reisegelder bekommen, wie die Mitglieder des Großen Rathes, fo follen fie es machen fonnen; fie brauchen nicht noch ein besonderes Taggeld für je 10 Stunden Entfernung. Ich stelle daher den Antrag, es seien die Worte "und für je 10 Stunden Entfernung ein Taggeld" zu streichen.

Abstimmung.

Für 1 Taggeld von 15 Fr. 15 Stimmen. " 1 " " 1 " " 12 " " 10 " 12 Große Mehrheit. " die beantragte Streichung 66 Stimmen. Dagegen Kur die unangefochtene Beftimmung Mehrheit.

Art. 7.

Der Bermaltungerath ift die leitende Behorde der Bahnunternehmung. Er entscheidet endgultig über alle dieselben betreffenden Fragen, so weit sie nicht ausdrücklich den ordentlichen

Staatsbehörden (Regierungsrath und Großer Rath) vorbehalten find Er vertritt die Bahnverwaltung in ihren Rechten und Berbindlichfeiten gegen Dritte, und hat alles daslenige anzuregen oder selbst zu thun, was zur körderung des Unternehmens und der volkswirthschaftlichen Interessen geeignet sein kann.

Insbesondere liegt ihm ob:

1) Die Berathung und Begutachtung aller Gegenstände, welche dem Regierungsrathe, beziehungsweise dem Großen Rathe vorbehalten find, und zwar: a. über den Boranschlag für Einnahmen und Ausgaben

Der Bermaltung:

Abnahme, Prüfung und Begutachtung der Bermaltungsrechnung nebst Geschäftsbericht;

über Uns und Berfauf von Grundeigenthum (Art. 27 Biffer III der Staateverfaffung);

über bleibende Tarifbestimmungen;

über periodische Fahrtenplane, und

über die Bermendung des Reinertrages.

In Bezug anf den Zeitpunft der Gingabe des Budgets und der Berwaltungsrechnung nebst Geschäftsbericht find die von den ordentlichen Staatsbehörden bestimmten Fristen von der Bahnverwaltung einzuhalten.

Die Feststellung aller für die ganze Berwaltung erforderlichen Reglemente, so wie aller Erlasse, welche durch einen sichern und geregelten Gang der Berwaltung bedingt sind, so weit fte nicht dem Direftor übertragen werden.

Die Bahl des Direktors und die Aufsicht über deffen Be=

schäftsführung.

Die Feststellung der Plane und Boranschläge für allfällige Bauten auf der in Betrieb gesetzten Bahnlinie, innerhalb der Büdgetfredite, fo wie alle auf ihre Bollziehung bezüg= lichen Beschlüffe.

5) Die Ernennung sämmtlicher Beamten (Art. 18, Biffer I-IV) auf den Borschlag des Direftors, so wie deren Entlaffung

nach Maggabe bes gegenwärtigen Befetes.

Berr Berich terftatter bes Regierungerathes. Der Regierungerath beantragt jum erften Theile Des Artifels Streichung ber Worte: "und der volkswirthschaftlichen Intereffen". Es verfteht sich nämlich von selbst, daß die Bahn eine Anstalt ist, welche die volkswirthschaftlichen Interessen fördern solle; allein das braucht nicht noch ausdrücklich gesagt zu werden. Für eine solche Rotiz wäre eher Plat in den Motiven. Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, daß man dem Regierungsrath schon gestern Motive untergeschoben, die er nie gehabt hat. So ist 3. B. bemerkt worden, seit dem Bau und Betriebe der Staatsbahn habe der Regierungsrath das Bestreben, nicht mehr so fraftig gegen die Centralbahn aufzutreten, wie es früher geschehen ist, und hat darauf hingewiesen, daß der Regierungsrath ein Gesuch um Erstellung von Stationen nicht empfehlen wollte. Der Grund war aber durchaus nicht der, weil man etwa befürchtet hatte, bei der Staatsbahn in den gleichen Fall zu fommen, fondern der Grund lag darin, daß Stationen fo nahe bei einander errichtet worden waren, daß wirklich der Betrieb fich gehemmt befunden hätte. Es ift nämtich eine Station für Lengnau und eine andere für Mett verlangt worden. Mett wurde nun deß= halb abgewiesen, weil es nur 20 Minuten von Biel, und Lengnau beghalb, weil es zwischen Bieterlen und Grenchen liegt. Bare entsprochen worden, so hatte man innerhalb einer Wegftunde brei Stationen gehabt, mas der Centralbahn wirklich nicht zu= gemuthet werden konnte. Es ift ferner dem Regierungerath vorgeworfen worden, er habe beim Direktorium dahin gewirkt, es mochte sich dafür verwenden, daß die Centralbahn höhere Tarife aufstelle, damit dieselben mit denjenigen der Staatsbahn übereinstimmen. Auch das ist unrichtig; die Staatsbahn hat ganz gleiche Tarife aufgestellt, wie die Centralbahn, und zwar wie sie bestunden, bevor die Staatsbahn eristirte. Der Regierungerath beantragt ferner, daß die Unterabtheilung 2 also laute: 2) Die Erlaffung aller, für die ganze Berwaltung ers

forberlichen Reglement, unter Borbehalt ihrer Genehmigung burch ben Regierungerath, fowie Die Feststellung aller Erlaffe, welche durch einen sichern und geregelten Gang der Verwaltung bedingt find, foweit fie nicht bem Direftor übertragen werden." Reglemente sollen der Genehmigung des Regierungsrathes aus dem gleichen Grunde unterworfen werden, wie z. B. alle Gesmeindsreglemente. Das ist schon deßhalb nöthig, damit wir Kenntnis von Ihnen bekommen. Art. 3. soll nach dem Antrage des Regierungsrathes also lauten: "3. Der Borschlag für die Wahl des Direktors und die Aussicht über dessen Geschäftsfühsung rung." Ich bin nun im Falle, Ihnen ftatt dieses Antrages vorzuschlagen, daß der Direktor durch den Großen Rath gewählt werde; benn nachdem Sie fich vorbehalten haben, ben Bermaltungerath zu mahlen, fo muffen Sie auch bas andere Bermaltungsorgan, nämlich den Direktor auf den Borschlag des Betwaltungsrathes wählen. Am Blate der Ziffer 5 schlägt Ihnen der Regierungsrath zwei verschiedene Ziffern vor, nämlich: "5. Der Borschlag für die in Art. 18, unter Ziffer I und II, genannten Beamten, deren Wahl dem Regierungsrathe vorbehalten bleibt. 6. Die Ernennung der in gleichem Art. sub. Biffer 3 und 4 bezeichneten Beamten auf den Borschlag des Direktors, fowie deren Entlaffung nach Maggabe des gegenwärtigen GefeBes." Die Angestellten hat bann, nach einem spätern Artifel, der Direktor felbit zu mablen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Was zunächst Die Streichung der Worte betrifft: "und die volkswirthschaftlichen Interessen", so hatte die Kommission dieselben gerne unter die Motive aufgenommen, hat aber gefunden, fie eignen fich hier beffer. Wir haben offenbar die Staatsbahn nicht der Spefulation wegen ins Leben gerufen, sondern zum Zwede der Forderung von Handel, Berkehr und Bohlstand, und das sollte wenigstens mit einem Wort erwähnt werden. Was die definitive Genehmigung der Reglemente durch den Regierungsrath betrifft, fo hat herr Regierungsrath hartmann bemerft, es fei fchon deßhalb nöthig, damit der Regierungerath Kenntniß von berfelben erhalte. Ich bin indes überzeugt, daß die Regierung sich diese Kenntniß auch sonst verschaffen kann. Die Regierung hat zweierlei Reglemente zu genehmigen, nämlich erstens diesenigen, welche die öffentlichen Interessen, iberhaupt beschlagen, wie z. B. die Handhabung der Bahnpolizei; und zweitens diejenigen, über die nach Art. 24 zu errichtenden Unterstützungs und Krankenfassen sie bie Bahn. Diejenigen Reglemente, Arbeiter und Bediensteten der Bahn. Diejenigen Reglemente, welche hier unter Zisser zu andern einen rein abmit erwähnt find, haben aber einen gang andern, einen rein adminiftrativen Charafter, welche dem Berwaltungerathe defiwegen überlaffen fein muffen, weil er nicht eine bloß vorberathende Behörde ist. Die Uebertragung dieser Genehmigung an den Resgierungsrath wurde durchaus der Stellung widersprechen, welche wir bereits dem Bermaltungsrathe eingeräumt haben. Bas die Wahl des Direktors betrifft, so ift es gerechtfertigt, daß dieselbe durch den Berwaltungsrath selbst vorgenommen werde, indem der Direktor auf diese Beise in eine abhängigere Stellung zum Berwaltungsrathe fommt und diese Behörde immer auf seine Ergebenheit wird jählen können. Die Wahl durch den Berwaltungerath geschieht im Interesse größerer Dieziplin und Subordination. Was die Wahl ber in Art. 18, unter Ziffer 1 und 2 genannten Beamten durch den Regierungerath betrifft, so wurde es dem Berwaltungsrath, obgleich er die ganze Ber-antwortlichfeit übernehmen soll, doch nicht möglich gemacht, sich mit densenigen Mannern zu umgeben, welche fein Butrauen Die Bahl durch den Regierungsrath mare ein unlogifches Prinzip, indem untere Beamte jeweilen von den obern abhängig fein muffen.

Schmid, Andreas in Burgdorf. Ich habe gestern hier geaußert, daß der Regierungsrath bei Anlag der Berathung des Tarifce der Staatsbahn dem Direftorium einen Winf gegeben, es mochte dahin mirten, daß auch andere Bahnen den erhöhten

Tarif adoptiren. Diese Behauptung wird nun vom herrn Berichterstatter des Regierungerathes widersprochen, indem er fagt, man habe den Tarif der Centralbahn nicht anfechten wollen. Es ist gang natürlich, daß der Tarif der Ceutralbahn nicht angefochten werden fann, weil er in der Konzession enthalten ift, und daß daher die Regierung nicht die Weifung ertheilen fonnte, dahin zu wirfen, daß er erhöht werde. Ich habe übrigens meine Ungaben aus den öffentlichen Blättern geschöpft und erfläre, ohne anzustehen, daß ich das Protofoll des Regierungsrathes nicht gelesen habe, allein nach den öffentlichen Blättern zu schließen, hat das Direktorium seiner Zeit die Tarise etwas höher gestellt als diesenigen der Centralbahn. Das wird allgemein ange-Der Redner bemerkt im Weitern, daß die Staatsbahn noch eine Einschreibgebühr fordere, für alle Güter, welche transportiet werden, und daß, laut den öffentlichen Blättern, die übrigen Bahnen haben bestimmt werden follen, dieselbe eben-falls einzuführen. Wenn diese Behauptung nicht richtig sei, so feien die öffentlichen Blätter dafür verantwortlich, allein er glaube, die Sache verhalte sich so. Was den vorliegenden Paragraph betreffe, so stimme er zum Antrage der Kommission, weil die Bahl des Direktors von derjenigen Behörde vorgenommen werben muffe, unter welcher er ftehe.

Mühlethaler empfiehlt die Wahl des Direftors durch ben Regierungerath.

Renfer. Eine Erflärung des Berrn Regierungerath Sartmann veranlagt mich, beim § 7 Berhaltniffe zu befp echen, welche eigentlich nicht hieher gehören; allein nachdem man ihnen gerufen, bin ich fo frei, mich ebenfalls barüber zu äußern. Berr Regierungsrath Hartmann hat erflärt, die Klagen des Bublifums gegen die Staatsbahnverwaltung, daß sie im Allgemeinen höhere Tarife fordere, als andere Bahnen, seien unbegründet. Ich halte dagegen dafür, sie seien begründet; denn das klagt jeder Geschäfts-mann Land auf und Land ab. Im fernern hat sich Herr Re-gierungsrath Hartmann veranlaßt gefunden, zu erklären, die Regierung habe das Gesuch um Errichtung zweier Haltstellen in Lengnau und Mett nicht empfehlen konnen. Entweder hat nun Herr Regierungsrath Hartmann hier eine Unwahrheit gefagt, oder man hat mir früher Unwahrheit gefagt. Ich habe nämlich Namens der Gemeinden Bözingen, Mett, Orpund, Brügg u. a. ein Gesuch eingereicht um Errichtung einer Haltfelle in Mett. Der Herr Regierungspräsident Scherz erklärte mir damals, als Der Hetr Regierungsprästent Scherz erklarte mur damals, als ich ihm das Gesuch übergab, er werde es empfehlen. Zwischen Pieterlen und dem Bahnhofe Biel, also auf einer Strecke von zwei vollen Wegstunden, ist keine Station, obgleich mehrere Ortschaften, wie Sasnern, Orpund, Mett und Bözingen, mit einer Bevölkerung von nahezu 4000 Seelen, eine Haltstelle in der Nähe von Mett benutzen könnten und würden. Auch sonst war das Gesnch gerechtserigt. Ich will z. B. nur auf die große und industrielle Ortschaft Bözingen mit mehr als 1500 Seelen verweisen. Dieselbe liesert jährlich bei 50,000 Zentner Waaren auf die Eisenbahn, und ist auf den Bahnhof von Biel oder auf die Station Nieterlen angewiesen. Vener ist aber bei ober auf die Station Bicterlen angewiesen. Jener ift aber bei brei Biertelftunden und lettere eine volle Stunde entfernt, mahrend dem, wenn in Mett eine Haltstelle ware, Die Entfernung hochstens 10 Minuten betruge. Diese und andere Berhaltniffe habe ich schriftlich und munolich auseinandergesett und herr Regierungsprafident Scherz hat mir ausdrudlich erflart, ber Regierungsrath werde das Gesuch empfehlen. Jest dagegen erflart und Herr Regierungerath Hartmann, die Regierung habe das Gesuch nicht empfohlen. Man hatte lieber damals den Gemeinden flares Waffer einschenfen sollen, statt bei ihnen einen unrichtigen Glauben zu veranlaffen und ihnen Kosten zu verursachen. Das mußte ich hier rugen. Es ift im fernern nicht richtig, daß den Bunfchen der Bevölferung Rechnung getragen werde; denn um ein Beispiel anzuführen, es wird Jedermann, ber von Biel nach Twann fahrt, fagen, daß auf diefer Strecke von zwei vollen Stunden Lange eine Station für Tufcherz und

Alfermen gerechtfertigt mare. Diefe Gemeinden haben ein Gefuch in diesem Sinne eingereicht, allein die Staatsbahn hat nicht entsprochen, so daß die Erflärung des herrn Regierungerath hartmann, es fei eine genügende Bahl von Stationen vorhanden, unrichtig ift.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin im Fall auf die Unbringen des Herrn Fürsprecher Renfer auch Einiges zu erwidern. Borerft wiederhole ich, daß der Regierungerath das Besuch der Gemeinden Mett und Lengnau, wie es vorlag, nicht empfohlen hat, und zwar auf den Antrag der Eisenbahndirektion. Ferner lege ich in Bezug auf die Behaup= tung, daß die Centralbahn und die Staatsbahn nicht die gleichen Tarife haben, den Bertrag zwischen den beiden Bahnen vor, welcher jagt : "Für den internen und direkten Berkehr find folgende Bestimmungen anzuwenden: 1) Das Transportreglement vom 15. Mers 1863 für den direften Berfehr der schweizerischen Eisenbahnen. 2) Für den internen und direften Berfehr der beiden Bahnen der Wagenflassissischen vom 15. Ottober 1863, Für die I. Klasse 4 Rappen per Zentner und Stunde

II. " III. # 3 3 " 3½ " 1½ " " Wagenladung A. " " B. C. 11/2 11

Dazu fire Zuschläge:
a) Bei Klaffen I, II, III und Wagenflasse A für Auf- und

Abladgebühren 3 1/4 Rappen per Operation. Bei Wagenklasse B. von 4 Rappen im Ganzen und unter allen Umftanden.

Bei Wagenflaffe C. von 4 Rappen im internen und direften Berfehr, und 2 Rappen Transitverfehr. Ferner :

d) Fur jede Gepad- und Guterabfertigung eine Ginschreibgebühr von 10 Rappen.

Anwendung einer Minimaltare von 40 Rappen per Sendung, mit Inbegriff der Ginfchreibgebuhr, fowohl im Bepad= ale im Guterverfehr.

Alle Bruchtheile werden aufwärts abgerundet.

Es ift also ein Bertrag vorhanden, wonach beide Bahnen die gleichen Trife beziehen sollen, so daß meine Behauptung ganz richtig ift. Ferner behauptet Herr Renfer: ich habe gesagt: es fei eine genügende Bahl Stationen an der Staatsbahn porhanden. Ich glaube nicht, daß ich das gesagt habe, vielmehr meine ich gefagt zu haben, es bestehen genug Stationen zwischen Biel und Grenchen.

Abstimmung.

Für Einschaltung der Worte "und der volfewirthschaftlichen Intereffen" im erften Lemma

Weglaffung berfelben Biffer 2 nach den Antragen der Kommission

ben Antrag des Regierungsrathes

die Wahl des Direktors durch den Berwaltungerath

die Wahl bes Direftors durch den Großen Rath

die Wahl des Direktors durch den Regierungsrath

Fallenlaffen des Antrages betreffend die Wahl durch den Regierungsrath

Die Bahl des Direktors durch den Berwaltungsrath

die Bahl des Direftors durch den Großen

die unbeanftandeten Bestimmungen ber Biffer 3

Mehrheit. Minderheit.

Mehrheit. Minderheit.

72 Stimmen.

71 "

12 "

Gr. Mehrheit.

63 Stimmen.

96

Mehrheit.

Tagblatt bes Großen Rathes 1864.

Für Ziffer 5 der Kommission 94 Stimmen.

" " 5 und 6 des Regierungsrathes 43 "
" die übrigen Bestimmungen des Paragraphen Mehrheit.

Att. 8.

Der Direktor, als vorberathendes und vollziehrndes Organ, wird vom Berwaltungsrathe auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Seine Bahl unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes.

Derfelbe foll sich ausschließlich mit dieser Beamtung beschäfztigen und darf namentlich bei keiner andern Bahnverwaltung betheiligt sein. Seine Besoldung ist bestimmt auf jährlich Kr. 6000—10,000.

In Berhinderungsfällen bezeichnet der Berwaltungerath

feinen Stellvertreter.

Herrichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem Sie beschlossen, daß der Große Rath den Direktor zu wählen habe, so wird Art. 8 so anzunehmen sein, wie ihn der Regierungsrath vorgeschlagen hat: "Die Amtsdauer des Direktors ist sechs Jahre. Er soll sich ausschließlich mit dieser Beamtung beschäftigen und darf namentlich bei keiner andern Bahnverswaltung betheiligt sein." Man hat gefunden, man wolle dieß beifügen, damit der Direktor die Interessen deser einzigen Bahn besorge und sich nicht mit andern Bahnen beschäftige. Für die Besoldung beantragt die Kommission Fr. 6000—10,000. Ich sinde nun, wenn man sparen will, so müsse man auch beim Direktor sparen, und eine Besoldung von Fr. 5000 bis Fr. 8000, wie sie der Regierungsrath vorschlägt, würde genügen. Es ist allerdings ein Mann ersorderlich, der Geschäftskenntniß und Erfahrung im Eisenbahnwesen hat, und man wird ihm eine gute Besoldung geben müssen.

Herrichterstatter der Kommission. Allerdings muß man sich in erster Linie über die Redastion verständigen. Der Große Rath hat also beschlossen, selber den Direktor zu wählen. Wir hätten lieber gesehen, wenn diese Frage beim § 8 zur Behandlung gekommen wäre, aber da es nun einmal so ist, so muß ich bemerken, daß es das Bestreben der Kommission war, ungemein zu sparen. Dafür uber muß man tüchtige Männer haben. Man muß eben am rechten Orte sparen und nicht, wie es oft geschieht, am einen Orte mit Lösseln einnehmen und am andern mit Kellen außgeben. Die Stelle des Direktors ist nun unstreitig die wichtigste. Er hat alle andern Beameten unter seiner Aussicht; er muß das vermittelnde Organ zwischen dem Berwaltungsrath und den andern Behörden sein; er hat die Initiative für alle Berhandlungen. Leute, die eine solche Stelle gehörig außssüllen, sind nun nicht zahlreich vorhanden, und es hat Ihnen schon Herr Großrath Karrer aus Ginläßlichste erklärt, daß dieß eine Spezialität ist, welche Männer ersordert, die sich mehr oder weniger in diesem Fach schon einen Rusgemacht haben. Haben wir das Glück, einen solchen Mannzau sinden, der in der Lage ist, dieser Stelle seine Zeit, Mühe und Sorge zu widmen, so ist das ein ungeheurer Gewinn. Deshalb haben wir geglaubt, die Besoldung auf Fr. 6000—10,000 sehen zu sollen. Es versteht sich von selbst, daß, wenn wir sur Kr. 6000 einen Mann bekommen, welcher sür die Stelle past, wir ihm nicht mehr geben werden, aber daß wir die Latitude haben, ihm so viel geben zu können, als der Entwurf vorschlägt, darauf legt die Kommission großes Gewicht. Sie will auch sparen, aber sas wir die Latitude

den rechten Geist der Sparsamseit anerkennen. Ich möchte Ihnen daher den Antrag der Kommission empfehlen wie er hier vorliegt, und zwar im wohlverstandenen Interesse unseres Landes. Wir haben uns in der Kommission lange über diesen Gegenstand besprochen und sie hat alle Anträge, welche sie Ihnen vorlegt, gehörig geprüft. Wir sind hier verfahren nach dem Wort: "Prüfet Alles und das Beste behaltet."

Herr Regierungsprafident. Ich unterftupe den Antrag des Regierungsrathes, welcher folgendermaßen lautet: "Die Amtsdauer des Direftors ift sechs Jahre. Er soll sich aus-Amtsdauer des Direktors ist sechs Jahre. Er soll sich ausschließlich mit dieser Beamtung beschäftigen und darf namentlich bei keiner andern Bahnverwaltung betheiligt sein. Seine Besoldung ist bestimmt auf jährlich Fr. 5000 bis Fr. 8000. In Berhinderungöfällen bezeichnet der Regierungörath seinen Stellwertreter." Der Regierungörath glaubte, Fr. 10,000 sei etwas hoch gegriffen. Nun noch eine Bemerkung auf die zwar nicht sehr parlamentarisch gehaltene Anklage des Herrn Großrath Renfer. Es ist allerdings richtig, daß Herr Fürsprech Renfer, ohne Zweisel als Anwalt der betreffenden Gegend, mit einem Abgeordneten mir eine Borstellung überreicht hat. Ich habe damals den Herrn Renfer angehört und erklärt, ich sür meine Berson werde dem Begehren nicht in den Weg treten, denn nach meiner Anschauungsweise habe die Regierung keinen Grund, meiner Unschauungeweise habe die Regierung feinen Grund, viesem Begehren nicht zu entsprechen. Daß ich aber dem Herrn Fürsprech Renfer oder seinen Klienten die Zusicherung gegeben, die Regierung werde das Gesuch empsehlen, das ist nicht richtig, denn das hätte mir nie einfallen können, indem ich dazu von der Regierung weder einen Auftrag noch eine Ermächtigung bekommen, und die Regierung sogar noch keine Kenntniß von dem Gesuche erhalten hatte. Ich will Ihnen übrigens den fraglichen Beschluß des Regierungstathes ablesen und dann mögen Sie selbst urtheilen, ob derselbe eine Empfehlung oder eine Abweisung ist. Unter Angabe des Sachwerhalts und Ueberweisung des Gesuchs an das Staatsbahndirektorium schrieb nämlich die Regierung unterm 15. August 1864 u. a. wörtlich: "Es läßt sich nicht verkennen, daß die bedeutende Entfernung zwischen dem neuen Bahnhofe in Biel und der Station Pieterlen wohl eine 3wischenstation zuließe. Db aber mit Rudficht auf die geringe Diftanz zwischen dem Bielerbahnhofe und der Ortschaften Mett, Bözingen und Orpund und die Lage der übrigen petitionirenden Gemeinden eine folche Zwischenstation mit Bortheil gerade bei Mett zu erstellen ware, wollen wir jest nicht naher untersuchen, sondern vorerst gewärtigen, wie Sie sich über das Gesuch aussprechen." Ich habe diesen Beschluß so verstanden, der Regierungsrath anersenne allerdings, es sei im Interesse der Gegend, eine Zwischenstation zwischen dem Bahnhofe Biel und der Station Pieterlen zu erstellen, allein er wolle nicht entscheiden, ob es im Interesse der petitionirenden Gemeinden sei, dieselbe gerade in Mett zu erstellen. Sie mögen nun selber dieses Schreiben Mett zu erstellen. Sie mögen nun selber dieses Schreiben interpretiren. Die Behauptung dann, daß durch meine Mittheilung Kosten verursacht worden, ist eine mahre Aussichneiderei; denn nicht herr Großrath, sondern herr Fürsprech Renfer hat mit mir gesprochen, in einem Zeitpunkte, als die Bittschrift schon redigirt war und daher die Kosten bereits entstanden waren. Die Kosten sind daher auf keinen Fall durch mich, sondern durch den Bunfch der Gemeinden veranlagt worden, eine Station gu befommen, zu welchem Zwede sie von fich aus, nicht auf Bers anlaffung der Behörde, eine Petition haben abfaffen laffen.

Hauswirth. Die im vorliegenden Entwurfe enthaltene großartige Besoldung des Direktors hat mich schon gestern dazu bestimmt, für Zurückweisung an die Kommission zu stimmen. Die gegenwärtige Lage unseres Kantons ist für jeden Staatsbürger bemühend und alle wichtigern Beschlüsse, welche wir seit einiger Zeit gesaßt, haben stets eine Bergrößerung des Desizits

jur Folge. Das orbentliche Budget pro 1864 weist ein Defizit Fr. 258,868 aus von Hierzu fommen die in den letten Tagen bewil-85,000 ligten Nachtragsfredite im Betrage von zirfa Dazu tritt das Defizit der Staatsbahn pro 1864 500,000 im Betrage von wenigftens 843,868 was zusammen ausmacht Dazu fommen die Defizits pro 1865; auf dem ordentlichen Budget ergibt fich ein solches Fr. 318,000 auf dem Staatebahnbüdget pro 1865 **, 444,**000 ein solches von fo daß pro 1865 die Defizits fich auf wenigstens 762,000 belaufen. Rechnet man nun noch die ungludlich an der Dsiwestbahnverwaltung ver-2,000,000 lorenen dazu, welche der fteuerpflichtige Bürger doch

bezahlen muß, fo erhalten wir die Riefen= fumme der Defizize pro 1864 und 1865 von Fr. 3,605,868 Sowie dermal die ftaatlichen Verhaltniffe im Kanton Bern geordnet find, fo läßt fich mit Sicherheit annehmen, daß ein Defigit von wenigstens Fr. 800,000 jährlich wiederkehrend ist. Wenn ich nun frage, auf welche Weise dieses große jährliche Desizit zu decken sei, so ist keine andere Antwort denkbar, als die: durch eine Erhöhung der Grund-, Rapital- und Ginfommensstreuer, mit andern Worten: Der Schweiß des Gewerbtreibenden und des Aderbautreibenden wird als Wagenschmiere gebraucht für Die Staatslofomotive. Unter solchen erhöhten Steuern leidet der Mittelftand am meiften und wird ruinirt, um fo mehr, als auf ber andern Seite große Gelbinftitute ins Leben gerufen werben, welche den Kapitalvorrath unseres Kantons absorbiren, indem der Kapitalist sein Bermögen nicht mehr zu unterpfändlich versicherten Danlehn verwendet, sondern auf der Bank ein höhern Zinsfuß herauszubringen sucht. Der Landwirth namentlich wird durch die höhern Arbeitolöhne gedrückt, welche er zu bezahlen hat; denn er muß seinen Arbeitern einen doppelt höhern Lohn bezahlen, als früher. Hauptsächlich drücken ihn aber die jest doppelt höhern Staats- und Gemeindesteuern, welche noch von Jahr ju Jahr junehmen. Wenn man alles Diefes ins Auge faßt, und überdieß weiß, daß der Landmann feine Produfte nicht mehr ju einem Breife verfaufen tann, welcher im Berhaltniß ju feiner Arbeit steht, indem durch die neuen leichten Zufuhrmittel die Preise unserer landwirthschaftlichen Produfte so ziemlich herunter= gedrückt find, so fommt man nothwendigerweise zum Resultate, daß der Landmann seine Rechnung nicht mehr finden fann. Angesichts und ungeachtet dieser Thatsache sind wir heute wieder auf dem Bunfte, durch den vorliegenden Entwurf eine bedeu-tende Anzahl neuer Beamtungen zu schaffen und Besoldungen für sie auszusetzen, wie es im Kanton Bern bisher noch nie erhört worden ist. Für den Direktor sind hier Fr. 6000 bis 10,000 vorgeschlagen. Es macht mir den Eindruck, wie wenn ber Kanton Bern, der gute alte Mut, Patient ware. Der Große Rath und der Regierungsrath find feine Aerzte; allein bei jeder Konsultation, welche sie über den Kranten halten, verordnen fie ihm, ftatt ein ftarfendes Hausmittel anzuwenden, das neues Blut und gute Nerven macht, für feine Rückenmarkichwindsucht stets neue Aberläßen und Abführungsmittel. Ich gehe wohl nicht zu weit, wenn ich die Lage des Kantons Bern noch mit einem andern Bilde darftelle. 3ch fann unsere Finanzoperationen mit nichts besser vergleichen, als mit einem schlasenden Manne, welchen der Alp (Doggeli) drückt. Der schlasende Mann hat das vollste Gefühl der auf ihn drückenden Beängstigung, welche ihn dem Ersticken nahe bringt, allein er weiß auch, daß wenn er erwachen murde, er von feinem Doggeli erlöst mare. herr Brafident, meine herren! Der Große Rath, der Regierungerath und Jedermann fennt eigentlich die Berlegenheit, welche uns alle druckt. Das Doggeli ift das Defizit, und wir wiffen, daß wir geweckt und erlöst werden fonnen durch größere Sparfamfeit

und durch zweckmäßige Herabsetung und Berminderung der Ausgaben. Allein, Herr Prästdent, meine Herren! zu einem derartigen Erwachen ist es schwer zu gelangen und gerade durch den vorliegenden Gesetsechtwurf werden wir neuerdings auf dem breiten Weg größerer Ausgaben wandeln, welche aus dem Sacke des Bürgers gemacht werden. Angesichts dieser gesammten Bershältnisse glaube ich, eine solche Besoldung von 6000—10,000 Kr. sei viel zu hoch. Glauben Sie, der Bürger, der Bauer, der an seinem Pfluge schwist, werde einverstanden sein, wenn man ihm sagt: Du zwar schwisest, allein in Bern bezieht man dasür 10,000 fräntige Besoldungen. Ich möchte diese Berantwortlichseit nicht tragen und möchte daher den Antrag stellen, daß das Massimum der Besoldung des Direktors das Einsommen eines Regierungsrathes nicht übersteigen soll. Wenn man glaubt, das zinicht genug, so kann man allfällig noch 15 Prozent des Reingewinnes der Bahn beisügen, dagegen werde ich nichts einwenden.

Niggeler. Herr Prafident, meine Herren! Ich will auf Die Erörterungen des Herrn Sauswirth nicht näher eintreten, sondern nur zwei Bemerkungen machen. Borerst iff es allerdings richtig, daß der Zinsfuß gegenwärtig sehr hoch ist; aber ich glaube nicht, daß es uusere Schuld ei, denn diese Erscheinung zeigt sich in ganz Europa, und ich glaube nicht, daß wir an Allem Schuld seien, was in ganz Europa geht. Daß wir serner ein Destitt zu gewärtigen haben, ist ebenfalls richtig; aber andere Staaten sind im gleichen Fall. Dieß "Doggeli", wie er es nennt, plagt noch viele andere Staaten. Benn man sagt, der Rauer misse höhere Taglöhne bezahlen als früher in kommt der Bauer muffe höhere Taglohne bezahlen als früher, jo fommt das solchen zu, die es auch nöthig haben, und nöthiger als diesenigen, welche Herr Hauswirth in Schutz nimmt. Alle Lebensbedurfnisse sind viel theurer als früher; man bestreitet mit 5000 Fr. kaum mehr das, was früher mit Fr. 3000; allein ich will davon nicht wei er reden, sondern von dem, was uns hier zunächst beschäftigt. Man sagt, wir wollen sparen und dem Bolk nicht das Geld aus dem Sack nehmen. Ich unterschreibe das Alles; aber ich frage: was ist sparen und was ist nichtsparen? Ich will anfangen mit einem sehr untergeordneten Angestellten der Eisenbahn, mit einem Losomotivführer. Wir haben eben Lofomotivführer und Lofomotivführer, man bekommt sie sehr ungleich. Der eine Lofomotivsührer, der mit Fr. 2200 besoldet ist, braucht vielleicht bei 20 bis 25% weniger Heizmaterial als der andere, der mit Fr. 1200 besoldet ist; der Gleiche, welcher weniger Heizmaterial braucht, hat seine Maschine immer in Ordenung, ber andere hat sie immer in der Reparaturwersstätte. Welches ist nun der Wohlseilere? Ich glaube, hier werde Jestermann sagen: "Ja der Theurere ist der Wohlseilere." Jeder Bauer wird an seinen Kneckten die gleiche Wahrnehmung machen. Der Bauer, der feine Ruechte schlecht bezahlt und schlecht halt, wird nie gut fahren, weil er stets nur schlechte Knechte befommt, mahrend derjenige, der gehörig bezahlt, einen guten Knecht wird behalten können. Die Stelle eines Eifenbahndireftors ift nun keine Kleinigkeit. Alle andern Bahnverwaltungen bezahlen ihre Direktoren viel höher als wir. Die Centralbahn hat vier Direktoren, und jeder von ihnen hat eine Befoldung von 12,000 Fr. nebst Bergutung aller Auslagen; bei der Westbahn und bei den andern Bahnen ift es wieder das Gleiche; Die Direktoren find bort noch höher bezahlt. Wir haben nun allerdings eine kleinere Bahnftrecke als biefe Bahnen, allein wir haben auch nur einen einzigen Direktor, welcher bei dieser Bahn das machen muß, was dort jene vier. Er hat daher eine außerordentliche Arbeit, und muß in viel mehr Zweigen erfahren sein als der einzelne Direktor bei andern Bahnen, wo die Departemente vertheilt find. Wenn wir nun bei der Staatsbahn für den einzigen Direktor nicht wenigstens annähernd gleich hoch gehen können mit der Besoldung wie andere Bahnen für jeden einzelnen ihrer Direktoren, so bekommen wir zwar vielleicht einen, vielleicht sogar einen, der sich mit einer Besoldung von Fr. 5000 begnügt, wie Herr Hauswirth vorschlägt — allein was für einen? Wennt Herr Hauswirth ober ich die Kühnheit hätten, und für diese Stelle zu melben, so müßte der Staat sür und vielleicht 4 die 500,000 Franken Lehrgeld bezahlen, und wenn wir dann den Staat dieß Lehrgeld hätten bezahlen lassen und nun ausgezeichnete Direktoren geworden wären, und dann die Centralbaih over eine andere Gesellschaft kommen und und Kr. 12,000 geben würde, so würden wir natürlich ein solches Anerdieten annehmen. Das gäbe ein theures Geschäft, benn es läust eben auf Eisen. Also besinnen Sie sich wohl und gehen Sie nicht so weit hintintet, daß Sie einen Direktor, der an seinem Orte ist, nicht behalten können; da würden Sie nicht solchen, sondern das Geld auf der einen Seite lösseldwiese einsnehmen, und es auf der andern Seite kellenweise wieder hindund wersen. Das ist kein tichtiges Versahren. Es wird nicht von vornherein das Maximum der Besolung gegeben werden, sondern vielleicht wird man mit Kr. 6 die 7000, vielleicht mit Kr. 8000 auskommen; aber man muß eine gewisse Lattude haben, um für den Kall, daß ihm eine Stelle mit höherer Besolung dentretent lassen zu köstnen, ohne seven Augenblick vor den Großen Rath ttetch und eine Erhöhzung des Maximums verlangen zu müssen. Sie haben sich die Wahl des Direktors vorbehalten und werden Zemanden wählen, der das Geld nicht zum Fenster hinaus wirft; allein Sie müssen, der verwalte, wie es der Bortheil des Staates gebietet.

Bach. Ich dagegen müßte den Antrag des Herri Hauswirkh aus voller Ueberzeugung unterstützen. Ich danke ihm,
baß er den Muth gehabt hat, mir und einer Menge anderer
Mitglieder aus dem Herzen zu reden. Man sagt immer, man
müsse die Besoldungen erhöhen, weil alles viel theurer sei als
früher; allein alle Lebensmittel sind gegenwärtig sehr billig, so
daß man billig leben kann, wenn man den Lurus nicht allzu
hoch treibt. Das Brod und alle absolut nothwendigen Lebenstedürsnisse stehen in niedrigem Preise, so daß in gegenwärtigsm
Augenblicke dieser Grund dahinfällt, um hohe Besoldungen auszusezen. Die Landesprodukte stehen in sehr billigem Preise,
allein die Produktion ist sehr tostbar und das Betriebskapital
des Landwirthes rentirt sich nicht. Es ist gegenwärtig sein Berhältniß zwischen der Produktion des Landmannes und den
Berdienste der Taglöhner und Gewerdsleute. Der Stand der
Landwirthe ist nicht der unwichtigste, sondern auf ihm beruht
die Gesamminwohlsahrt des Staates und es nuß daher eine unserer Präsident, meine Herren! wir werden auch mit einem Einkommen von Fr. 10,000 keinen Engel vom Himmel bekommen
als Eisenbahndirektor, sondern wir werden bloß einen Menschen
bekommen, der nicht mehr wissen muß, als ein Regterungsrath.
Ich verlange von einem Bahndirektor viele besondere Kenntnisse;
allein nicht so viele allgemeine Kenntnisse, wie von einem Regierungsrath, und es scheint mir daher auch kein Grund vothanden, seine Besoldung höher zu stellen, als diesenige eines
Regterungsrathes.

v. Känel, Negotiant. Der Bortrag des Herrn Niggeler hat zum großen Theil bereits gesagt, was ich sagen wollte und er dispensirt mich daher, manches anzusühren, was ich sonst angeführt hätte. Man muß die Besoldung so keststellen, daß man dasür rechte Leute bekommt, sonst werden wir und zehnmal mehr schaden als nüßen. Eine andere Idee, die ich habe, ist die, ob es nicht möglich wäre, sire Besoldung festzusetzen; es hätte das einen großen Bortheil bezüglich des Verhältnisses wischen dem Bahndirestor und denjenigen Behörden, welche ihm vorgesetzt sind. So lange ein Minimum und ein Maximum besteht, so wird der Direktor sedensalls stets unwillig auf die Behörde schauen, welche ihm das Maximum geden könnte, wenn sie wollte, allein es noch nicht gibt. Ohne einen Vorschlag zu machen, stelle ich die Anfrage, ob nicht sire Besoldungen sestgesetz

werden könnten; wenn man aber an einem Minimum und Maximum festhalten will, so sollte auch gesagt werden, wer diese Besoldung feststellen soll, westhalb ich eventuell vorschlage, der Regierungsrath solle sie feststellen.

v. Gongenbach. Der Große Rath ift heute in einer fondetbaren Stimmung, welche ich schon lange vorausgesehen habe und welche eine nothwendige Folge des Grundsates des Staatsbaues der Bahn ift. Jest muffen wir die Konfequeng ungerer Beschluffe annehmen, und es ware nicht wohl überdacht und fonnte nicht zum Guten führen, im gegenwärtigen letten Stadium noch etwas anderes machen ju wollen. Jede Arbeit hat ihre Tare und diese wird nicht an dem einzelnen Orte normirt, wo man die Arbeit gerade braucht, sondern bei Stellen, für welche die Konfurrenz durch ganz Europa geht, gibt es auch einen Mittelsaß, der sich durch ganz Europa geltend macht. Ich verweise in dieser Beziehung auf unser eidgenösstisches Bolitechnifum. Glauben Sie, die Eidgenossenschaft könnte sagen: Das eingenöffische Bolitechnikum foll in Zurich fein und ein Professor an demfelben foll für ein und allemal nicht mehr Einfommen haben burfen, als ein Regierungsrath dafelbft ? Gin gurcherischer Regierungerath hat noch viel weniger Einfommen, als ein bernifcher und boch findet man Leute für dieje Stellen, allein glauben Sie, die verschiedenen Brofessoren würden sich mit einem solchen Einkommen begnügen? Nein, sondern sie würden antworten: In der Wahl Eurer Regierungsräthe seid Ihr gar nicht limitirt; Ihr braucht nur Einen zu wählen, so ist er Regierungsrath; probirt es auch so mit einem Brofessor am Bolitechnikum! Herr Präsident, meine Herren, das ist etwas ganz anderes: dersenige, welcher gesucht ist, macht den Preis, gerade so wie der Preis der Waare sich nach dem Verhältniß richtet, in welchem sie gesucht wird, und ist sür eine vielgesuchte aber nothwendige Arbeit nur eine kleine Konkurrenz, so wird die Arbeit theuer. Das ift die Lage, in welcher Sie find. Wenn Sie einen gewöhnlichen Fuhrmann nöthig haben, so brauchen Sie ihm nicht so viel zu geben, wie einem Lokomotivführer; allein wenn Sie einen Lokomotivführer wollen, so müffen Sie thm so viel geben, wie man ihm überhaupt in Europa gibt. Glauben Sie nun, daß ein Eisenbahndirektor in Europa sich mit dem begnüge, was ein bernischer Regierungsrath hat? Rein, fondern man wird einfach erwidern, daß derartige Dienftleiftungen auch Unspruch haben auf so viel Ginfommen, wie es überhaupt für derartige Dienstleiftungen überall ausgesett wird. Wenn an andern Orten Privatgefellschaften, welche auf ihren Rugen feben, es für gut finden, oder burch die europäische Nothwendigkeit sich gezwungen sehen (benn jede Gesellschaft hatte lieber einen wohlfeilen, als einen theuern Direktor), hinaufzugehen bis zum Mittelsat, glauben Sie denn, Sie können hier burch einen Beschluß eine andere Tare machen? Nein! Wenn Sie für eine solche Stelle an die Besoldungen in der Administration einer fleinen ichweizerischen Republit benten, fo haben Ste fehr Unrecht. Sie sind jest einmal in dieser Sache und was Sie gewollt haben, muffen Sie nun richtig aussühren; zu diesem Zwecke bleibt Ihnen gar nichts anderes übrig, als die verschiedenen Stellen in der Bahnverwaltung fo zu bezahlen, wie andere schweizerische Bahnen, und nicht umsonst habe ich schon beim Büdget gesagt: Seid so gut und legt uns einen Bericht vot, was die Administration bei andern schweizerischen Bahnen kostet. 3ch halte deßhalb dafür, es muffe jedenfalls entweder der Antrag bes Regierungerathes oder berjenige der Kommission angenommen werden und ich fur meine Berson stimme zu dem lettern. Anfnüpfend an die Anfrage des Herrn v. Känel, ob es nicht möglich ware, nur fire Besoldungen aufzustellen, möchte ich noch fernet fragen: Bare es nicht möglich, alle Minima zu ftreichen? Wer nur das Minimum hat, ift badurch fchon verlett, benn er wird fich fagen: man konnte meine Befoldung hinauffegen, allein man will nicht. Wenn Sie hingegen fein Minimum festseben, fo fonnen Sie bei jedem Einzelnen untersuchen, wie wohlfeil Sie ihn bekommen. Sie muffen nicht glauben, daß Sie Ihre

Chefs stets bloß in gemachten Reputationen zu suchen haben. Ich will Ihnen dasur ein paar Beispiele zitiren. Herr Direktor Simon hat zuerst ein sehr niedriger Gehalt gehabt. Ich darf gar nicht sagen, wie niedrig, denn sonst würden Sie glauben, es sei noch jett möglich, einen Direktor für eine solche Besoldung zu bekommen. Man sagte eben, man wolle ihn zuerst probiren und sehen, ob er ein Mann von Energte sei, und er war wirklich vortresslich. Die Centralbahn hat als Betriebsdirektor den Herrn Hossmann Werian, welcher früher in Basel an einer Stelle war, welche ihm nicht recht behagte. Die Centralbahn stellte ihn an und er bewährte sich vollständig, so daß er nunmehr ebenfalls eine hohe Besoldung bezieht. Man muß Leute vom zweiten Rang zu sinden wissen, welche nicht nur nicht gleich hohe Unsprüche erheben, sondern häusig eben so zut sind, wie Männer von gemachter Reputation. Bewähren sie sich dann so kaher alle Minima streichen. Uebrigens ist dem Sinen die Stellung eben so viel werth als einem Andern die Besoldung. Es gibt Eisenbahndirektoren, welche so reiche Leute sind, daß sie gar nicht auf das Geld schauen, allein das Bedürsniß haben, etwas zu regiren, dirigiren und zu ordnen. Ich stimme daher zu den Ansähen der Kommission, wünsche aber, daß alle Minima gestrichen werden, damit die anstellende Behörde mehr Freiheit habe, mit ihren ansänglichen Anerbietungen tieser zu gehen.

Steiner, Müller. Berr Bräfident, meine Berren! Die Erfahrung lehrt, daß wenn das Geset für eine Beamtenstelle ein Minimum und ein Maximum der Besoldung aufstellt, man fcon in fehr furger Frift zur Bezahlung des Marimums gelangt. Ich halte es für fehr verderblich, wenn in unserer Berwaltung eine Stelle besteht, welche möglicherweise acht bis zehntausend Franken Befoldung bezieht. Der Direktor, den wir zu suchen haben, hat nicht ein neues Unternehmen zu gründen; es braucht zu dieser Stelle weder ein Universals noch ein Spezialgenie, denn er findet ein bereits organisirtes Unternehmen por und schon jett laufen die Bahnzüge wie Weberschiffchen hin und her. Es liegt ihm allerdings die Ueberwachung des Beamtenpersonals ob; allein neue Schöpfungen erwartet man nicht von ihm. Wie ich aus dem Bortrage des Herrn Braopinanten gehört, haben wir überdieß auch trot einer hohen Besoldung keine Garantie, daß wir sogleich einen guten Direktor bekommen werden, sondern es ist immerhin möglich, daß er zuerst auf unsere Kosten die Sache lernt, und da wollen wir ihn dann besser bezahlen, wenn wir uns von seiner Tüchtigkeit überzeugt haben. Zu Anfang der dreißiger Jahre war der Kanton im Fall, die Posten zu übernehmen. Hat nun die Regierung damals etwa gethan, was man jest thut, nämlich irgend eine europäische Berühmtheit hers beigezogen, um diesen neuen Berwaltungszweig zu organistren? Rein, sondern fie that einen Griff unter die Zahl der tuchtigen Männer unseres eigenen Bolkes und sie hat einen sehr guten Griff gethan. Der Mann wurde allerdings später aus Gründen, welche seiner Amtsthätigkeit fremd waren, entfernt; allein er wurde nie ersett. Konnten wir es auf den heutigen Tag bei ver Organisation des Bahnbetriebes nicht auch so machen? Ich zweisse nicht daran, daß es auch möglich wäre, man darf sich nur nicht absolut vorsetzen, man müsse einen Nichtberner, einen Fremden haben. Versuche man es einmal mit einem hiefigen Manne! Ich möchte auch nicht, daß unser Betriebsdirektor sich durch seine Besoldung verführen laffen wurde, stolz auf die Regierung herabzusehen, in einem Gallawagen, wie dieß anders wärts geschieht, durch das Land zu fahren und nicht einmal seine Abhängigkeit vom Staatsorganismus zu fühlen. Herr Karrer hat und letthin gesagt: "solche Beamte muffen sauber sein über das Rierenstud und daher muffen wir sie hoch befolden." Herr Bräfident, meine Herren! Wenn eine hohe Besoldung eine Garantie darbote, daß der Betreffende sauber bleibe über das Rierenstück, so wurde ich ebenfalls gerne dazu stimmen; allein die Erfahrung zeigt, daß dieses nicht immer der Fall ist. Ich bin überzeugt, wenn wir einen Spielraum von 8-10,000 Fr.

festseten, so find wir bald einmal ba angelangt, wo wir bas Marimum bezahlen muffen. Die öffentliche Breffe hat gerügt, vaß unsere bisherigen Direktoren, welche Taggelber beziehen, Tag für Tag, auch an den Sonn- und Festtagen, also für 365 Tage im Jähr, ihre Taggelder von Fr. 18 und 20 sich haben auszahlen lassen. Hätte man damals, als diese Taggelder besichlossen wurden, irgend ein Mitglied des Großen Nathes gefragt, ob es der Meinung sei, daß die Taggelder auch am Sonntag bezahlt werden sollen, so hätte es gewiß mit nein geantwortet. Hier spreche ich mit Bergnügen meine Anerkennung aus, daß ein drittes Mitglied des Direktoriums, welches nunmehr gestors ben ist, Herr Stockmar, anders gehandelt hat, so daß seine Familie öffentlich erklären konnte, so lange er Mitglied des Bareirungsrattes gewachen habe er keine Taggelder webenbei Regierungerathes gewesen, habe er feine Taggelder nebenbei bezogen. Gegenüber dem Berfahren der andern Direktoren spreche ich hier dem Berftorbenen um so lieber öffentlich diese Anerkennung aus, als ich fonft feineswegs immer feiner Unficht mar. Ich halte diese hohen Befoldungen für verderblich, weil es bald jeder höhere Staatsangestellte nur auf diese zu hohen Besoldun= gen absieht, welche außer allem Berhaltniffe fteben zu bemienigen, was bis dahin in unserer einfachen Republik "gang und gabe" war. Bleiben wir lieber auf unserm spezifisch bernischen Fuße! Unser bernisches Eisenbahnwesen ift nicht so verwickelt, daß wir absolut mit hohen Besoldungen berühmte Persönlichkeiten herrufen muffen. Es fann nicht lange gehen, fo haben bann auch unfere Regierungeräthe höhere Befoldungen; es wird fich alebann nicht gut machen, wenn die untern Beamten nicht ebenfalls verhaltnißmäßig höhern Gehalt befommen und es muß ein gewiffer Wetteifer entstehen, ausgehend auf das Beziehen von hohen Besoldungen, indem jeder Beamte denken wird: Wäre ich doch auch in jenem Zweig angestellt, wo man so übermäßig bezahlt Unserer Zeit ist es überhaupt angethan, nach hohen Befoldungen zu streben. Man verläß! die höchsten und bestbesoldeten Chrenstellen des Staats, um in irgend einem andern Fache, im Gifenhahns oder Bankgeschäft noch höhern Gehalt zu erlangen. Allein diesem Zug der Zeit sollen wir entgegenwirken. Man erwidert mir vielleicht, das sei eine schöne Theorie, allein in Wirklichseit könne es nicht so sein. Ich habe mich deshalb nach Autoritäten umgesehen, welche diese Ansicht ebenfalls theilen und mir ben Ausspruch eines fehr berühmten Mannes notirt, eines ber ausgezeichnetften Manner Frankreichs, welchem man zur Zeit der erften frangofischen Revolution eigens eine Staatoftelle errichten wollte mit unverhältnismäßig hohem Gehalt. Er wies dieß entrüstet von der Hand mit den Worten: Et comment avezvous pu imaginer, qu'un homme de quelque talent et d'un peu d'honneur voulût se résigner au rôle d'un cochon, à l'engrais d'un gros traitement! Das heißt zu deutsch: "Und wie habt Ihr Euch einbilden können, daß ein Mann von einigem Talent und von nur ein wenig Chrgefühl fich zur Rolle hers geben könne eines Schweines an der Maft einer übermäßigen Befoldung." So hat der Sohn einer jungen Republif gesprochen und follten wir alte Republikaner anders handeln? Bleiben wir unfern republikanischen Sitten treu und ftimmen wir nicht in den Ton ein, in welchen andere Staaten gefallen find. Ich schlieffe mich dem Untrage des Herrn Hauswirth an und glaube, wir follen versuchen, ob wir nicht im eigenen Lande einen tuchtigen Mann finden, welcher fich für diese Funktionen eignet.

Aebi. Die Herren Steiner, Hauswirth und Bach wissen wohl, daß ich durchaus mit ihnen einverstanden bin, daß überall möglichte Sparsamseit im Staatshaushalte entwickelt werden müsse; allein nichtsdestoweniger bin ich mit ihren Anträgen nicht einverstanden. Herr Prästdent, meine Herren! Ich will ihnen an einem Beispiele meine Ansicht auseinanderseten. Ein reicher Herr lud einmal einige gute Fruende zum Mittagessen ein. Während der Tasel sagen ihm einzelne: man hat sich verwundert, daß Sie stets noch zu Fuß gehen und nicht eine Equipage ansschaffen, während Sie es doch so gut vermögen und Mancher sich ein Fuhrwert hält, der weniger Bermögen kat; man hält

Sie aus diesem Grunde häufig für einen Knaufer. Andere Freunde dagegen sagten ihm: wir find durchaus nicht dieser Ansicht, denn Equipage ist ein Luxus, mit dem man sich nicht einmal immer wohl befindet. Der Herr befolgte indessen Bath der Erstern, schaffte sich eine prächtige Kalesche und ein 3weigespann an und bezahlte dafür viele taufend Franken. Allein damit war es nicht gemacht, fondern er mußte noch Ställe, Remisen und Buhne erstellen; es fam daher etwas höher, als der reiche Herr zuerst geglaubt hatte, allein er wurde seines Zweisgespanns nicht mehr los und mußte es behalten. Wenn er den Wagen nicht in der Nemise und die Pferde nicht im Stalle ftehen und frank werden laffen wollte, so mußte er endlich auch einen Kutscher haben; denn er felber fonnte nicht futschiren. Wie er fich nach einem folchen umfieht, so melden fich zwei; der Eine forderte bloß 30 Kronen, allein er fonnte die Bferde nicht recht beforgen, und nicht einmal recht fahren; der Undere dagegen for-Derte 60 Kronen, allein er verftund fich fehr gut auf die Pferde. Bie follte nun der reiche Berr mahlen? Sollte er den wohlfeilen Kutscher anstellen, felbst auf den Rifito, daß er die Pferde gu Schanden gehen laffe und den Wagen mit dem herrn und der Familie umwerse; oder aber sollte er den Andern nehmen, der zwar 60 Kronen forderte, aber sich doch auf den Dienst und die Pferde gut verstund? Der reiche Herr entschloß sich zum Lettern, indem er fich fagte: habe ich einmal unflug gehandelt, indem ich Equipage angeschafft, so will ich die Folgen ertragen und wenigstens dafür sorgen, daß Stall und Fuhrwerf in gutem Stande seien; ich will in Zufunft ein wenig sparen, aber nicht am Kutscher, indem ich ihm weniger Lohn gebe, sondern indem ich weniger schöne Kleider anschaffe, und weniger für Theater und Lustbarkeiten ausgebe. Und dann will ich auch, sagte er sich ferner, in Zufunft denjenigen Freunden weniger trauen, welche mir die Equipage angerathen haben. Ich stimme zum Antrage der Kommission und eventuell zu demjenigen des Regierungsrathes.

Karrer. Es wird so ziemlich auf das Gleiche hinaus-fommen, ob der Antrag des Regierungsrathes, oder berjenige der Kommission oder dersenige des Herrn Hauswirth angenom-men werde. Wenn man sur eine Besoldung, wie Herr Haus-wirth sie vorschlägt, einen guten Direktor sindet, so wird man naturlich außerordentlich froh sein, wenn man aber damit keinen brauchbaren befommt, fo wird der Große Rath fich in der Alternative befinden, entweder Jemanden zu mahlen, der nicht brauchbar ift, oder aber eine höhere Besoldung zu defreitren. 3th habe mich mahrend eines zweisährigen Geschäftsganges voll= ftandig überzeugt, daß man einen Mann, an den man fo viele Forderungen stellt und stellen muß, nicht auf dem Wege der Aussichreibung sinden wird, sondern daß man ihn suchen muß, und daß, wenn man nicht Gefahr laufen will, jährlich 10 bis 100,000 Fr. durch ungeschiefte Administration zu verlieren, man ihn mit einigen Tausend Franken höher als die gewöhnlichen Beamten bezahlen muß. Man muß folche Manner auffuchen und mit ihnen unterhandeln. Die Berwaltung der Union Suisse, welche per Kilometer jährlich bloß Fr. 14,000 also per Monat bloß bei Fr. 1100 abwirft, so daß die Aftionäre nicht den ge-ringsten Zins beziehen, hat sich so billig als möglich eingerichtet, und es war das fortwährende Bestreben Aller, welche an der Spise dieser Verwaltung stunden, Ersparnisse zu machen bis auf das Aeußerste, - und wirklich hat fie folche gemacht; allein wie hat fie das angestellt? Man hat einen Dann gesucht, von welchem man glaubte, daß er die gange Sache einrichten fonne; man hat einen folchen gefunden und ihm jährlich bei Fr. 40,000 bezahlt. Er arbeitete zwei Jahre an der Einrichtung und ver-ließ allerdings nachher diesen Blaß; allein die Gesellschaft sagt, sie habe niemals Geld so gut angewendet, wie durch die Un-stellung dieses Mannes. Wie steht es jest mit den Bereinigten Schweizerbahnen. Sie haben gegenwärtig auch nur einen Direftor, allein dafür eine ganze Menge höherer Beamten, von welchen unserer Gesesentwurf nichts weiß. Herr Wirth-Sand,

der Chef des ganzen Unternehmens, hat ein Firum von Fr. 12,000 und überdieß eine Tantième von ½ % des Bruttoertrages, die ihm wenigstens eben so viel einträgt, so daß er jährlich wenigstens auf Fr. 24,000 zu stehen kommt. Der Betriebschef kommt auf 10,000 Fr., der Maschinenmeister mit seinen Prämienanstheilen an den Kohlenersparnissen auf Fr. 12—16,000, der Hauptschließen der Fr. 12—16,000 per Hau faffier oder Komptabilitätochef, deffen Aufgabe freilich eine viel weitergehende ift, als des Kaffiers der Staatsbahn, auf Fr. 6000; der Bahningenieur auf Fr. 5 - 6000; der Chef des fommerziellen Dienstes auf Fr. 5000; der Kursinspettor auf 3 - 4000, 2c. Sie feben, daß gerade die fparfamfte Bahn die Sparjamfeit darin gesucht hat, daß fie die rechten Leute, naturlich mit entsprechenden Besoloun= gen, an die Spite gestellt hat. Jeder Bauer, der einen Meister= fnecht haben muß, macht es gang gleich und macht feine Sache beffer, wenn er einen guten Meisterfnecht mit einem höhern Lohn, als wenn er einen schlechtern mit einem geringern Lohn anftellt. Die Nordostbahn macht sehr gute Geschäfte; fie ift auf fehr breitem Fuß eingerichtet und rentirt sehr gut. Wenn ich nicht irre, so hat seder Direktor Fr. 8000, und ich glaube es seien deren vier, und jeder Beister Taggelder und Benefices. Unter den Direftoren ift freilich Einer, welcher feine Besoldung nicht einmal annimmt, sondern alljährlich in die Sulfstaffe der Ungestellten legt; allein er fann es fonst machen, weil er ein Bermögen von mehreren Millionen besitzt und nicht das Einfommen von Fr. 8000 für ihm Berth hat, sondern die Ghre an der Spipe Des Unternehmens zu ftehen. Allein dieser Mann ift zugleich Brasident eines andern ebenso großen Instituts, so daß Sie sehen, daß man das Eine besorgen und dessenungeachtet im Stande seine fann, noch etwas Anderes zu leisten. Es ist aber einer der ersten Köpse der Eidgenossenschaft, Die Nordostbahn bleibt aber nicht bei der Besoldung von Fr. 8000 für jeden Dirktor, sonbern wenn ein solcher sich auswärts Zurichs aufhält, so bekommt er noch ein Taggeld von Fr. 20 und Bergutung der Reiseauslagen. Andere Bahnen haben abnliche Befoldungeverhältniffe und dabei dürfen Sie nicht vergeffen, daß überall mehrere Direftoren find und daß die Union Guiffe noch mehrere Beamte hat, welche hier gang fehlen, Man wird daher Jemanden fuchen und unterhandeln muffen, und wird der Große Rath mit der Wahl einverstanden sein, so wird er auch so viel bezahlen als noth-wendig ist. Es ist daher gleichgültig, ob man den Antrag des Regierungsrathes, oder densenigen der Kommission annehme, nur bietet der Lettere den Bortheil, daß man weniger in den Fall fommen wird, das Geset abzuändern. Run noch ein anderer Bunft, welchen ich, weil er meine eigene Berson betrifft, unberührt gelaffen hatte, wenn nicht von Seite des herrn Braopis nenten Andeutungen gemacht worden waren. Auf Zeitungsartikel bätte ich nie geantwortet; weil hingegen dieser Gegenstand im Großen Rathe zur Sprache gebracht wird, so bin ich veranlaßt, darauf einzutreten, obgleich die Sache etwas delikater Natur ift, indem ich nicht gerne von meiner eigenen Berson spreche. Bas meine Stellung bei der Bahn betrifft, so ift fie seiner Zeit auch burch den Großen Rath firirt worden und zwar auch nach vorgangiger Unterhandlung. Der damalige Berr Regierungerath Schenk hat mich zu wiederholten Malen angegangen, mich Dieser Sache anzunehmen, allein ich habe es mehrere Male abgelehnt, weil ich Antipathie habe gegen alle amtlichen Anstellungen. Endlich habe ich die Borschläge angenommen unter der Bedingung, daß ich nicht in die Stelle eines Beamten komme, sonbern durch Taggelder entschädigt werde, ohne Beamter zu fein. Auf diese meine Forderung ist man eingetreten und der Große Rath hat dieselbe sanktionirt. Ich verdiene daher feinen Bor-wurf; denn wäre der Große Rath nicht einverstanden gewesen, so hatte er anders beschlossen und ich selbst ware vielleicht beffer baran gewesen wenn ich nicht in diese Stellung eingetreten ware. Die Besoldungeverhältniffe find also in Zeitungeartiteln besprochen und es ift auch heute wieder gefagt worden, daß herr Schaller und ich Tag für Tag die Taggelder bezogen haben. Es ift das für herrn Schaller richtig und für mich theilweise; allein es war dieses eine Bedingung, unter welcher ich mich dieser

Aufgabe unterzogen habe. Wenn Berr Steiner glaubt, es hatten am Sonntag feine Taggelder bezogen werden follen, fo ift er im Irrthum; denn unsere Stellung war fo, daß jeder Sonntag gearbeitet werden mußte. herr Schaller hat daher nichts bezogen, als was er sich ausbedungen hatte, allein hohes Lob muß ich hier über ihn und seine Leiftungen aussprechen. Wenn nicht ein solcher Mann an der Spitze gewesen ware, so würden wir noch viel schlimmer stehen, als es jetzt der Fall ist. Ich für meine Person habe das Taggeld auch für alle Tage bezogen, ausgenommen während zwei Erholungsreisen, die ich gemacht, und während welcher ich die Taggelder nicht bezogen habe, — gewiß nur aus allzugroßer Delikatesse, denn ich bin vollskändig berechtigt dazu. Ich weiß nicht, ob es ein Fehler war, daß ich mir diese Tage abziehen ließ. Wenn es noch einmal vorkommt, so werde ich es nicht mehr thun, sondern so viel nehmen, als ich das Recht habe. Diese drei Jahre habe ich sozusagen vollständig den Eisenbahngeschäften gewidmet. Zwei Mal habe ich vor Amtsgericht plaidirt und zwei Mal vor Obergericht, wenn ich mich nicht irre. Wenn nun ein Mann drei Jahre aus seinem Geschäfte austritt und seine Praxis verliert, so erhalt er noch Borwurfe, wenn er dafür bezieht, wozu er berechtigt ift. Ich mußte mahrend Diefer Zeit doppelte Haushaltung führen, in Summiswald und hier, und deßhalb wurde festgejegt, daß ich nebst den Taggeldern noch Anspruch auf eine Bergutung der Austagen haben folle. Gie wiffen, mas man hier braucht. Bis dahin habe ich von diesem Rechte noch feinen Gebrauch gemacht, allein es ist möglich, daß es noch geschieht, namentlich wenn man behaupten sollte, daß ich fein Recht dazu habe. Ich komme auf einen fernern Bunkt, um nachzuweisen, wie sparsam man versahren ist. Es ist keine Bahn in der Eidgenossenschaft und vielleicht keine auf der Welt, wo die Rechtsgeschäfte durch ein Mitglied des Direktoriums besorgt werden, wie auf der bernischen Staatsbahn, sogar der Jura industriel und die Ligne d'Italie, welche beide noch viel schlechter stehen als wir, hatten ihre Anwälte. Rur bei der Staatsbahn hat ein Mitglied des Direftoriums die 800 Expropriationsgeschäfte persönlich beforgt. Ueberall anderswo wäre ein Anwalt angestellt und doppelte Taggelder für die gleiche Arbeit bezogen worden, welche ich pers sönlich besorgt habe. Jeder Arbeiter ist seines Lobnes werth und die Folge solcher ungerechter Borwürfe, wie man sie heute hier gemacht hat, ist die, daß man sich in Gottes Namen in Zukunft nicht mehr zu solchen Dingen verwenden läßt.

Herr Regierungspräsident. Ich erlaube mir auch noch ein Wort. Man hat den Anlag benutt, die Finangdireftion anzugreifen, und zwar habe ich gefehen, daß es in einer nichts weniger als wohlwollenden Absicht geschehen ift. Die Berech= nungen, die Herr Hauswirth gemacht hat, find viel zu hoch. Ich hätte ihm aber Mittel an die Hand geben können, um sogar ein Defizit von 40 Millionen herauszubringen; denn dazu brauden wir einfach alle Staatsschulden zusammenzurechnen. Der Kantonalbank haben wir nämlich die Autorisation für ein Anleihen ertheilt von 21/2 Millionen. Wir haben Depositen in der Hypothekarkaffe im Belauf von 16 Millionen; das ift auch eine Schuld. Das Entsumpfungsanleihen beträgt 1 Million. Um Bauten auszuführen haben wir ein Anleihen von 2 Millionen aufgenommen. Das Eisenbahnanleihen beträgt ursprünglich 17½ Millionen und dazu kommt noch das auf 10. Juli 1865 zu erneuernde Anleihen, urfprünglich fur Betheiligung an der Centrals, dann an der Oftwestbahn von 2 Millionen. Dies vermehrt das Desigit nach herrn Hauswirths Auffassungsweise auf 41 Millionen. Ja, wir haben noch ein Mehreres, das man dahin rechnen fann. Schon die Regierung der Fünfzigerperiode hat ein Anleihen gemacht, das nun in allmäliger Tilgung bezeiffen ist, wovon wir aber noch Fr. 320,000 schulden. Auch Dies wurde also zu Herrn Hauswirths Defizit gehören. Bis dahin hat man aber als Defigit nur das gerechnet, was man zu Bezahlung der Kapitalzinse und zu Bezahlung der laufenden Ausgaben zu wenig hatte. Herr Hauswirth hat gejammert,

daß der Mittelstand so hoch besteuert werde. So viel es diesen Bunft betrifft, mache darauf aufmertfam, daß die 1858er Berwaltung dieselben Steuern bezogen hat, wie wir, und daß auch die Beriode von 1850 im gleichen Falle war. Wir haben feine neue Steuern bezogen, und die bestehenden nicht erhöht. Hins gegen verweise ich darauf, daß Neues geschaffen und daß mehr geleistet und mehr verausgabt worden ist im Erziehungswesen, im Armenwesen, im Straßenwesen und in allen andern Zweigen ber Administration, ohne daß defiwegen die Steuern erhöht morben waren. Die Klagen über erhöhte Steuern find daher unbegrundet. Ich gebe gu, daß ein Zeit Zeitpunft fommen fann, wo wir genothigt fein werden, die Steuern zu erhöhen, allein bevor man auch so flagt, soll man diesen Zeitpunkt abwarten. Man spricht von der Tendenz nach hohen Besoldungen und von ber Sehnsucht anderer Beamten nach eben fo hohen Besoldungen, wie sie für den Staatsbahndirektor vorgeschlagen werden. Das führt mich gerade zum umgekehrten Schluß. Wenn wir verhüten wollen, daß tuchtige Manner den Staatsdienft verlaffen, fo muffen wir ihnen Befoldungen geben, daß fie da bleiben. Uebrigens ift dieses Streben nach größern Ginfunften nicht nur bei bem Staatsbeamten da, fondern auch bei allen übrigen Rlaffen der Bevölferung, namentlich bei bem Kapitalisten. Deßhalb fordern biese Lettern einen höhern Zinosus und spekuliren in Eisenbahnen und Aftien. 3ch hatte gewünscht, bas betreffente Mitglied bes Großen Rathes mochte auch in Diefer Beziehung Buniche ausiprechen, daß auch folche Leute nicht zu hohe Brozente fordern. Da könnte man vielleicht auch die Berhältniffe ein wenig nivel= liren, in dem Sinne, daß Jeder nur so viel bekomme, als er zu seinem Auskommen gerade nöthig hat. Ich hätte Ansichten in diesem Sinne von dieser Seite nicht erwartet. Man hat nun noch eine Bergleichung gemacht, und zwar eine fehr unerquict-liche, nämlich mit einer Saumaft. Jeder bringt eben immer die Bergleichungen aus demjenigen Kreise, der ihm zunächst liegt.

v. Ranel, Regotiant, zieht feinen Untrag gurud.

Mener, Dberft. Rur ein paar furze Worte gegenüber den Aeußerungen des herrn Müller Steiner, welcher die Stellung des Bahndireftors so geschildert hat, als ob derselbe nur noch eine gut eingerichtete Administration auch ferner im Gange ju erhalten hätte. Diese Ansicht ist unrichtig; denn eine Hauptsaufgabe des Direktors ist es, die Bahn möglichst rentabel zu machen. Das kann aber nur geschehen durch das Aufsinden und Eröffnen neuer Verkehrsquellen, welche noch nicht gefunden find und daher erst flußig gemacht werden muffen. Bei den wenigsten Bahnen war der Berkehr sogleich bei der Eröffnung so start, wie er sich dann später gestaltet, im Gegentheil entwickelte er sich nur nach und nach, je nachdem die Berwaltung ihre Aufgabe beffer oder weniger gut verftund. In dieser Beziehung hängt es vorzugsweise von der Intelligenz, der Tüchstigkeit und dem Scharsstun des Direktors ab, ob er neue Berskehrsadern zu öffnen und der Bahn zuzuleiten wise. Dazu braucht es einen Mann, der alle volkswirthschaftlichen Berhalt= nisse durch und durch kennt. Eine andere Hauptaufgabe des Direktors, welche sehr schwierig ist, bilden die Berhandlungen mit andern Bahnverwaltungen. Wenn wir einen Direktor haben, welcher an solchen Konserenzen Theil nimmt, ohne gegenüber den erfahrnen und flugen Mannern, mit denen man es da meistens zu thun hat, das hierseitige Interesse wahren zu wissen, so muß es der Staat theuer büßen. Es erfordert also auch hierin die Stellung des Direktors, daß er nicht bloß ein guter Abministrator, sondern auch im Stande sei, die ihm anvertrauten Interessen in überzeugender Beise zu versechten. Da bei folchen Konferenzen oft sehr wichtige Geschäfte abgethan werden, so ist es nicht gleichgultig, durch wen sie besucht werden. Ich glaubte mit diesen zwei Bemerkungen die Ansicht des Herrn Steiner berichtigen zu sollen. Ich gebe übrigens zu, daß bei den heu-tigen Berhältniffen und bei den Personen, welche möglicherweise in Frage fommen, eine Besoldung von Fr. 8000 vielleicht genügt

und daß möglicherweise Herr Direktor Schaller, welcher gegen-wärtig angestellt ift, vielleicht für Fr. 8000 bleiben wird; allein wenn es fich um die Erlaffung eines Befeges handelt, welches auf langere Zeit Geltung haben und nicht bloß die heutigen Berhältniffe, sondern auch die Zufunft berücksichtigen soll, so muß es einen größern Spielraum gewähren. Wenn Herr Schaller für unsere Bahn verloren gehen sollte, sei es auf eint oder andere Beise, so wüßte ich Niemanden, welcher die nöthigen Fähigkeiten hätte, der für diese Besoldung diese Stellung übernehmen würde, denn Diesenigen, welche ich als tüchtig genug kenne, verdienen in andern Stellungen mehr als so viel. Wenn es daher auch nicht nöthig ift, sofort das Marimum zu geben, so mussen wir es dennoch aussegen und dem Regierungsrathe das erforderliche Zutrauen schenken, daß er diese Besoldung nur im Nothfalle auf das Höchste bestimmen werde. Ich empschle Ihnen daher den Antrag der Kommission, die Besoldung des Direktors auf jährlich Fr. 6000 bis 10,000 zu bestimmen.

Abstimmung.

Eventuell für den Antrag des Herrn Hauswirth, die Besoldung des Direktors nicht höher zu bestimmen, als diejenige eines Mitglicdes des Regierungsrathes

Fur den Antrag des herrn v. Gonzenbach, nur einen Maximalbetrag der Besoldungen auf= zustellen

einen Maximalanfat von Fr. 10,000, nach dem Antrage der Kommission

einen Maximalansat von Fr. 8000, nach dem Untrage des Regierungerathes

Minderheit.

Sandmehr.

Minderheit.

Gr. Mehrheit.

Herr Bräfident Carlin. Sie haben also mit großer Mehrheit den Antrag des Regierungerathes, betreffend das Maximum, angenommen.

Art. 9-13 fommen zusammen in Behandlung.

Art. 9.

Dem Direftor liegt ob:

Die Besorgung fammtlicher Geschäfte ber Verwaltung nach Mitgabe der bestehenden Gesete, Berordnungen, Reglemente und gemäß den Beschlüffen des Berwaltungerathes. Ein besonderes Reglement wird deffen Stellung und Kompetenzen naher bestimmen.

Er entwirft die Boranschläge und Rechnungen aller Ein-und Ausgaben der Verwaltung, die Fahrtenpläne und Tarif-ansätz und legt sie dem Verwaltungsrathe vor.

Er wohnt den Situngen des Verwaltungsrathes mit bera= thender Stimme bei und begutachtet alle Geschäfte, welche ihm zugewiesen werden, so wie ihm auch das Recht der Initiave bei dem Verwaltungerathe aufteht.

Art. 10.

In Fällen, wo das Intereffe des Dienstes oder der Unternehmung sofortige Maßnahmen erfordert, welche nicht in die Befugnisse des Direktors fallen, ist derselbe ermächtigt, nach einsgetretener Verstndigung mit dem Präsidenten des Verwaltungs-rathes, vorläusig das Köthige anzuordnen, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den Berwaltungerath.

Urt. 11.

Der Direftor ernennt und entläßt alle Angestellten der Berwaltung (Art. 18, Ziffer V und VI).

Art. 12.

Sammtliche Beamten und Angeftellten fteben unter feiner Leitung und Aufficht.

Art. 13.

Bur Aushulfe wird bem Direftor ein Sefretariat mit Buchhaltunges und Kontrollebureau beigegeben, deren Ginrichtung ebenfalls besonderen Reglementen vorbehalten bleibt.

Regez bemerft, daß im Art. 9 die Worte Gin= und Ausgaben in Einnahmen und Ausgaben zu verändern seien, mit welcher Redaftionsveränderung die Artifel unverändert genehmigt

Art. 14-17 werden zusammen behandelt.

Art. 14.

Jedem Hauptzweige des Betriebes (Art. 1) fteht ein Borgefetter vor.

Urt. 15.

Die Dienstvorstände handeln unter der unmittelbaren Aufsicht des Direktors und erhalten von demselben die nöthigen Instruftionen und Befehle.

Diefe Borftande find:

1) Der Borgefette des Expeditionsdienstes (Betriebsinspektor). Er bejorgt fammtiche Geschäfte, welche den taufmannischen Betrieb der Staatsbahn oder den Bersonen- und Gutertransport betreffen.

2) Der Borgesette des Fahrdienstes (Maschinenmeister). In seinen Geschäftsfreis gehört alles, was die Lokomotiven, die Wagen, das Betriebsmaterial und die Werftätten betrifft.

3) Der Borgesette des Bahnaufsichts- und Unterhaltungsdienstes (Bahningenieur). Er besorgt alle Geschäfte, welche die Aussicht und den Unterhalt des Bahnkörpers, des Oberbaues, ihrer Bubehörden, der Kunftbauten, der Gebäude und übrigen Einrichtungen der Stationen und ihrer Bugange beschlagen.

Die Bahl der Dienstvorstände unterliegt der Geneh-

migung des Regierungsrathes.

Art. 16.

Die Dienstvorstände find haftbar für alle Amtshandlungen, beren Initiative ihnen zusteht, für die rasche Ausführung der Besehle der Oberbohörde, so wie für die Regelmäßigkeit, Sichersheit und Sparsamkeit des ihrer Leitung anvertrauten Dienstes. Sie forgen für den punktlichen Bollzug der auf das Bahnwesen bezüglichen Borfchriften der fompetenten Behörden.

Art. 17.

Die genauern Bestimmungen über Befugniffe und Dienst= pflichten der Dienstworftande werden durch die Reglemente bestimmt, welche vom Berwaltungsrath auf den Borschlag des Direftore erlaffen werden.

Der Berr Berichterftatter des Regierungerathes theilt mit, daß der Regierungerath die Schlufworte des Urt. 15: "die Wahl der Dienstvorstände unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes", zu ftreichen beantrage.

Herr Regierungsprafident Scherz erwidert, daß er die Streichung diefer Worte nicht für zweckmäßig halte, indem immerhin dadurch ein Zusammenhang zwischen dem Verwaltungsprathe und dem Regierungsrathe erhalten werde.

Karrer macht zum Art. 14 aufmerksam, daß wenn einmal die Administration im Gange sei, der gleiche Borgeschte zwei Hauptzweige des Betriebes übernehmen könne, weßhalb er den Antrag stellt, nach dem Wort "steht" einzuschalten "ordentlicherweise."

Der Herrichterstatter der Kommission bemerkt, daß die Kommission selbst gegen die Genehmigung der Wahl der Dienstworstände durch den Regierungsrath nichts einzuwenden, und daß er über den Streichungsantrag des Regierungsrathes sich verwundert habe.

Die Art. 14 bis und mit 17 werden mit dem Antrage bes Herrn Karrer zu Art. 14, und mit dem Streichungsantrage des Regierungsrathes zu Art. 15 angenommen.

Art. 18.

Die Beamten und Angestellten, ihre Rangordnung, Dienstflaffififation und Gehalte find durch nachfolgende Uebersicht festigefest:

	3,, 1, 1, 1) 1 3 1 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
Klassista: tion und Gleich:	Beamte und deren Rangordnung.	Gehalte. Fr.	Rebenbezüge.
ftellung. I.	Betriebsinspektor Maschinenmeister Bahningenieur (in einer und berselben Linie)	4000-5000	
II.	Kontrollechef) Materialverwalter Sefretär der Berwaltung Adjunkt des Betriebsinspektors Kasser und Buchhalter	2500 — 3500 2500 — 3500 2500 — 3500 2500 — 3000	
	Bahnhofinspektor I. Klasse		nebst freier Wohnung ober Wohnungs- entschädigung bis auf Fr. 700.
III.	Ingenieurgehülfe Bahnhofinspeftor II. Klaffe und Stellvertreter des Bahnhofinspeftors	1500—2500	
,	1. Maffe	1500—2200	nebst freier Wohnung oder Wohnungs- entschädigung bis auf Fr. 500.
	Sefretär der Borstände des Betriebsdienstes; erster Gehülfe des Kontrollechefs, Materialverwalters und Kassters. Gehülfe des Sefretärs der Verwaltung	4000 0400	
IV.	Kontrolles und Materialverwaltungsgehülfe, Kanzleigehülfen Borsteher der Zwischenstationen	1200 - 2400 600 - 1500 800 - 1500	
	Bahnmeister Einnehmer in den Bahnhöfen	1000—1500	jum Theil mit Wohnung.
	Gütererpedienten Gepäckerpedienten	1300 — 2400 1000 — 1600	
	Telegraphisten Zugführer	700—1400 1200—2400	nebft Stundengeldern und Erfparniß-
	Lofomotivführer	1200-2200	pramien. 3um Theil mit Wohnung.
V.	Werkführer Bahnhofaufseher (chef d'équipe Güterschaffner) Gehülfe des Güterexpedienten	900 - 1500 700 - 1300	
7.	Stationsgehülfen, Gehülfen der Gepäcksexpedienten und Telegraphisten Kopisten		
	Wagenkontrolleur und Bisteur Bige-Zugführer und Kondukteure	800—1400 800—1600	nebft Stundengeldern u. Ersparnifpram.
VI.	Heizer Beichen= und Signalwärter, Bahnwärter	800 - 1000	unter Fr. 660 Befoldung erhalten fie
	Abwarte, Portiers, Faktoren		Wohnung.
	Magazinknechte, Lampisten, Gaswärter, Butymeister Wagenwärter, Buter 2c. Gepäckträger, Ausläufer	600 - 1000	
	Rachtwächter		

Für Reisen in amtlicher Stellung haben sie Anspruch auf Bergütung ihrer Auslagen und legen hierüber am betreffenden Monatsschluß ihre bezüglichen Rechnungen.

Der Herichterstatter des Regierungsvathes beantragt für den Betriedsinspektor, den Maschinenmeister, den Bahnsingenieur und den Kontrollechef Fr. 4000—5000, statt Fr. 4000 bis 6000; der Herr Berichterstatter theilt zur Rechtsertigung dieses Antrages bezüglich des Kontrollenchefs dessen Obliegensbeiten mit; für den Materialverwalter dagegen bloß Fr. 2500 bis Fr. 3500, statt 3000—4000. Er beantragt im Fernern die Stelle des Adjuntten des Betriedsinspestors ganz zu streichen, weil dieselbe überslüßig sei, so lange die Bahn keine größere Ausdehnung habe. Bezüglich der Stelle des Ingenieursgehülfen theilt der Herr Berichterstatter mit, der Regierungsrath beantrage ebenfalls Streichung, während er persönlich dagegen anderer Meinung sei. Der Ingenieurgehülfe sei nämlich bereits angestiellt und zwar habe das Direktorium einen Bertrag auf vier Jahre mit ihm, adgeschlossen. Eliminire man nun denselben, so sei est möglich, daß er eine Entschädigungsforderung anhängig mache. Uebrigens sei diese Stelle nothwendig, indem der Bahnsingenieur nicht überall sein könne und namentlich in Krankheitsställen einen Stellvertreter haben müsse. Für die Stellen unter Zisser III. die und mit VI. stelle der Rezierungsrath den Untrag, überall die Minimalansähe zu streichen und nur das Maximum zu behalten.

Der Herr Berichterstatter der Kommission bemerkt, daß die Kommission die Stelle eines Ingenieursgehülfen als nothewendig ebenfalls beibehalten möchte, dagegen aber einverstanden sei, daß diesenige eines Adjunkten des Betriebsinspektors wenigestens für einstweilen als überstüßig gestrichen werden könne.

Riggeler. Wenn auch bei der Stelle des Direktors die Streichung des Minimalansases gerechtsertigt gewesen, so sei das Gleiche doch nicht der Fall bei den Anstellungen unter Ziffer IH bis VI, weit hier das Minimum ohnehin ziemlich tief sei und eine weitere Herabsehung des Ginkommens daher nicht wohl möglich wäre. Der Verwaltungsrath habe übrigens mit solchen Minimalansähen einen bestimmten Anhaltspunkt, um die betreffenden Beamten von unten auf dienen zu lassen, und ohne einen solchen Ansas sei es möglich, daß gleich von Ansang an das Marimum gegeben werden müßte.

Egger, Heftor. Ich bin mit diesem Antrage vollsommen einverstanden; denn bei solchen Minimalansägen weiß Jeder, der eine Stelle sucht, was er im schlechtoften Kalle bekommt und das Maximum ist ihm eine Ermuthigung zur gehörigen Pflichtersfüllung. Läßt man einsach das Maximum bestehen, so muß jeder Bewerber stets noch fragen, wie viel man ihm eigentlich geben wolle. Was die Stelle des Ingenieurgehülfen betrifft, so wird man dieselbe hossentlich nicht streichen wollen; denn schon nach einem Jahre müßte man sich überzeugen, daß der Oberingenieur allein die Sache nicht machen fann. Der Oberingenieur wird häusig auf dem Büreau sein müssen, um Projeste auszusarbeiten und dann kann er ummöglich auch auf der Bahn sein. Ist er aber auf der Bahn, so muß Iemand auf dem Büreau sein, denn jede halbe Stunbe wird ihm Iemand nachfragen, und daß ein bloßer Zeichner oder Kopist auf dem Büreau bleibe, welcher nicht Nede und Antwort geden kann, liegt nicht im Interesse der Bahn.

Karrer. Ich möchte hingegen die Stelle des Adjunkten des Betriebsinspektors nicht streichen. Gegenwärig eristirt zwar kein solcher Beamter, sondem der Betriebsinspektor macht die Sache allein mit der Huffe eines ganz untergeordneten Angestellten. Allein bei mir steht die Erwartung fest, daß die Bershältnisse der Bahn sich zu Gunsten derselben gestalten werden und daß der Berkehr zunehmen wird. Es werden in dieser Richtung außerordentliche Anstrengungen gemacht und namentlich wird dahin gearbeitet, daß die Güter von Langnau nach Burgsborf, welche auf der Bahn bei 13 Wegstunden zurück zu legen haben, auf dem gewöhnlichen Weg dagegen nur vier, wo möglich

zufünftig per Bahn transportirt werden. Der Berfelm wird fich wahrscheinlich verdoppeln oder doch in hohem Grade vermehren und alebann muß ber Betriebeinfpeftor einen Behülfen haben. So lange ein folder nicht nothwendig ift, wird man die Stelle unbesetzt laffen, allein das Gesetz sollte die erwähnte Eventuglität vorsehen. Es ist Ihnen vielleicht von Interesse, die Besoldungs- und Beamtenverhältnisse anderer Bahnen sonnen ju fernen. Die Centralbahn gibt ihrem Oberingenieur in Bafel Fr. 7200, nebft Fr. 5-10 als Reifeentschädigung. Der Dberingenieur ift ein Berner, woraus Sie sehen, daß auch anderswo nicht ausschließlich darauf gehalten wird, nur Leute aus dem eigenen Lande anzustellen. Ihm stehen zur Seite ein technischer Gehülfe mit Fr. 2160, ein Sefretär mit Fr. 2100 und ein Büreaugehülfe mit Fr. 1200. Dazu hat aber die Centralbahn noch besondere Bahningenieurs für jeden Ingenieurbezirk. ift in Basel neben dem Oberingenieur noch ein Bahningenieur, ber Fr. 2700 hat, mit einem Sefretar, ber Fr. 1620 hat. Der Ingenieur des zweiten Bezirks in Lugern hat Fr. 3000 und fein Sefretar Fr. 1200; berjenige Des dritten Bezirfs in Bern hat Fr. 2700, und unter ihm fteben noch ein Ingenieurgehulfe, ein Sefretar und ein Bureaugehulfe. Diese brei Bezirksingenieure haben überdies noch Reisegelder bis auf Fr. 1200. Während alfo die Centralbahn ein Centralbureau und drei untergeordnete Bureaux hat, will man es hier mit einem fehr einfachen Contralbureau zu machen suchen. Der Maschinenmeifter der Central= bahn ift gleichzeitig Borfteher der Reparaturwerfstätte und bezieht in jeder dieser Eigenschaften je Fr. 2700 und überdieß ebenfalls in jeder dieser beiden Eigenschaften je Fr. 400 als Wohnungs-entschädigung. Dazu hat er an den Arbeiten, welche die Fabrif liefert, eine Tantième, welche eine bedeutende Summe abwirft. Aehnliche Verhälznisse sind bei der Nordostbahn, wo der Maschinenmeister 13—16,000, der Kasster Fr. 6000, der Betriebschef Fr. 10,000 hat. Unfere Bahn ift nun ungefahr um ein Drittel fleiner als die Centralbahn und als die Union Sniffe, weßhalb man auch mit den Befoldungen niedriger gegangen ift. Allein fie muffen boch immer fo fein, daß es noch möglich ift, brauchbare Leute zu bekommen.

Bach stellt den Antrag, daß, wenn die Minima gestrichen werden sollten, die vorgeschlagenen Minimalansätze alsdann als Marima erklärt werden.

Harbeltung eines Ingenieurgeshülfen ist nach dem neueren Antrag Ihrer Kommission genehmigt worden, nachdem ste ansänglich geglaubt hatte, der Oberingenieur könne die Geschäfte allein besorgen. Ich war schon im Regierungsrath der Ansicht, diese Stelle sei nothwendig, andere Mitglieder dagegen hielten die Stelle für überstüssig. Ich hatte dasür, die Anstellung eines Ingenieurgehülfen sei absolut nöthig. Der Oberingenieur muß im Bureau sein und auf der Bahn; denn in den ersten Jahren werden immer noch nachträgliche Bauten auszussühren sein, und der Unterhalt der Bahn selber erfordert im Ansange eine sehr gesteigerte Ausmerssamseit und häusige Reisen des Oberingenieurs auf Ort und Stelle. Da ist es nun sehr nöthig, daß während der Oberingenieur auf der Bahn ist, der Ingenieurgehülfe auf dem Bureau sei, um die schriftlichen Arbeiten zu besorgen, welche nicht eingestellt werden können, und um Auskunft zu geben. In den ersten Jahren sind namentlich Veränderungen an den Schienenunterlagen nöthig, da der Bahnförper sich an einzelnen Stellen sest, so daß der Oberingenieur nicht immer wird anwesend sein können. Durch die Beibehaltung des Ingenieurgehülfen werden Ersparnisse erzielt werdem. Die Besoldung ist im Gauzen sehr bescheden. Im Weitern sommen noch zwei Punkte in Betracht, von denen der eine bereits angestührt worden ist, nämlich daß bermal bestelle abertragsverhältnis mit dem Ingenieurgehülfen. Würde die Stelle abertennt, so könnten Streitigseiten entstehen; denn jedenfalls müßte eine Entschädigung bezahlt werden. Aber es ist noch ein fernerer Punkt zu beachten. Weir haben an der Bahn einem

Oberingenieur, der einen ziemlich hedeutenden Ruf besitzt und durch und durch gebildet ist in Eisenbahnsachen. Er hat von der Bite auf gedient und sich in verschiedenen Ländern seine Kenntmisse erworden, weßhald er vom Regierungsrath öfters mit Missionen beauftragt wird, die zum Wohl des Landes dienen, wie z. B. erst in jüngster Zeit zu Begutachtung der Alpenfrage. Er hat dasür eine gewisse Zeit verwenden müssen, und ähnliche Källe werden wohl noch öfters vorkommen. Ohne einen Ingenieurgehülfen wäre in solchen Källen die Bahn ganz verwaist. Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen, im Einverständnismit Ihrer Kommission und dem Berichterstatter des Regierungszathes, die Beibehaltung der Stelle des Ingenieurgehülfen.

Herr Berichter fat ter des Regierungsrathes. Ich gebe den Antrag des Herrn Riggeler ebenfalls zu, daß hier die Minima beibehalten werden, und daß beim Materialverwalter als Minimum 2500 angesetzt werden.

Abstimmung.

Für Weglaffung der Stelle eines Adjunkten des Betriebsinjpeftors

Beibehaltung berselben

nieursadjunften Stelle eines Bahninge=

, Weglaffung derfelben

" den Artifel im Allgemeinen

Gr. Mehrheit. Minderheit.

63 Stimmen, 41 " Mehrheit.

Schluß der Sigung um 1 Uhr

Für bie Redaftion: Rarl Scharer, Fürsprecher.

Reunte Sigung.

Mittwoch den 30. November 1864. Bormittags um 8 Uhr.

Unter dem Borfige des herrn Brafidenten Cartin.

Nach dem Namensaufruse sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Burger, Chapuis, v. Graffenried, Knechtenhofer, Mathez, Kösti, Sesler, Sommer und Stocker; ohne Entschuldigung: die Herren Aedi, Beguelin, Botteron, Buchmüller, Büsderger, Choulat, Ecabert, Fankhauser, Froté, Godat zu Moutier, Godat zu Cremines, Hennennn, Henler von Buchholterberg, Loviat, Lub, Monin, Niggeler, Deuvray, Probst, Reichenbach, Rosselt, Kothenbühler, Rubeli, Scheidegger, Schertenleib, Schmid in Spengelried, Siegenthaler, Stämpsti in Schwanden, Salchli, v. Wattenwyl von Rubigen und Willi, Simon.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präfibium läßt einen Anzug der Herren Stämpfti und Egger verlesen, mit dem Schlusse, daß zur Borberathung der Anträge des Regierungsrathes über die Stadterweiterung eine Kommission niedergesetzt und in der nächsten Session des Großen Rathes von derselben Bericht erstattet werden möchte.

Egger, Heftor. Ich bin so frei, bei Gelegenheit dieses Anzuges den Herrn Prästdenten anzustragen, auf wann er den Bortrag des Regierungsrathes, betreffend die Bervollständigung des Straßenneges, welcher schon längere Zeit vollständig vorberathen in der Drucke liegt, zur Behandlung zu bringen beabsichtige. Wenn der Herr Prästdent diese Angelegenheit nicht von sich aus noch diese Woche auf die Tagesordnung sest, so stelle ich den Antrag, es möchte dieß geschehen.

Renfer bemerkt, wichtiger als dieses Geschäft, sei die so lang verzögerte Erlaffung des Strafgesetbuches, welches jedensfalls noch im Laufe der gegenwärtigen Seiston provisorisch in Kraft gesett werden sollte.

Mi chel. Fürsprecher, bemerkt, daß in denjenigen Gemeinben, welche nicht an Hauptstraßen liegen, ein Beschluß, betreffend Bervollständigung des Straßennetzes viel nothwendiger sei, als das Strafgesetzuch, und daß man in einzelnen Gemeinden auf den daherigen Beschluß des Großen Rathes mit so großem Berlangen warten, wie die Juden auf den Messias.

Mener, Oberft. Um 8. Mai 1863 haben Sie der Stragen= netfommission den Auftrag ertheilt, binnen Jahresfrist im Berein mit der Baudireftion zu untersuchen, welche Stragenbauten bie nothwendigsten und dringlichsten sein mochten, und in diesem Sinne ein Strafennet zu entwerfen. Diesem Auftrage find die Baudireftion und die Kommission rechtzeitig nachgekommen, und Die daherige Arbeit ist bereits gedruckt unter die Mitglieder auszgetheilt. Der Regierungsrath und die Kommission können seden Augenblick Bericht erstatten. Ich wünsche, daß diese Angelegenzheit ihre Erledigung sinde, damit nicht dem Regierungsrath und der Kommission der Borwurf gemacht werden könne, als ob sie die Ungelegenheit verschleppen.

v. Kanel, Negotiant, bemerft, daß beide Gegenstände noch Diese Woche behandelt werden sollten, und daß bloß die Frage ber Priorität in Betracht kommen könne. Da das Strafgeset buch nicht zur Ehre sondern zur Schande des Rantons seit mehr als einem halben Jahrhundert auf den Traktanden gewesen und nunmehr ein vollständiger Entwurf vorliege, welcher sogleich be-handelt werden könne, während die Bervollständigung des Stra-gennetzes bedeutende Geldmittel in Anspruch nehme, deren Beschnichtes bedeinter Setemater in Angruch internet, verei Seichaffung im gegenwärtigen Augenblick doch nicht möglich sei, so stelle er den Antrag, das Strafgesetzbuch morgen oder doch noch in der gegenwärtigen Session vor dem Straßennetz zu behandeln.

Röthlisberger, Guftav, bemerkt, es fonnten leicht in ber gegenwärtigen Seffion beide Angelegenheiten erledigt werben, sofern man wenigstens die Sesston noch die dritte Woche fort-dauern lassen wolle. Es konne dieß um so leichter geschehen, als dermalen feine Landarbeiten vorzunehmen feien.

Berr Brafident. 3ch habe dem Berrn Egger gu bemerten, daß alle diefe Berichte an die Tagesordnung gefest find und daß wir einfach abwarten müssen, welche in der heutigen Sitzung erledigt werden können. Dem Herrn Renfer bemerke ich, daß der ziemlich umfangreiche Entwurf des Strafgesetbuches dem Großen Nathe erst vor einigen Tagen, und die französische Uebersetzung sogar erft vorgestern ausgetheilt worden ift, so daß die Herren schwerlich im Falle wären, mit Sachkenntniß an dieser Berathung Theil zu nehmen. Was die Fortsetzung der Session betrifft, so muß ich bemerken, daß wenn man bis setzt auch nicht müde geworden ist, manche Mitglieder doch nach zwei Bochen gerne nach Hause gehen werden. Dazu kommt, daß in der nächsten Boche die Bundesversammlung zusammentritt, zu deren Mitgliedern die meisten Regierungsräthe und eine ziemliche Anzahl Großräthe zählen. Es wäre daher für diese Herren fehr schwierig, unsern Situngen auch ferner beizuwohnen. Endlich beabsichtigt ber Regierungerath und Ihr Prafibium, ben Großen Rath furz nach Reujahr wieder zusammen zu berufen.

Egger, Heftor. Ich beharre auf meinem Antrag und verlange Abstimmung, denn überall wird man angefragt, wo die Straßennepangelegenheit stede.

Berr Brafident. Jedenfalls fonnte Die Sache nicht morgen vorkommen, benn für morgen ift schon ber Besetentwurf über die Ausübungen der medizinischen Berufsarten an die Tagesordnung gefest.

Renfer. 3ch beharre ebenfalls auf meinem Antrage, betreffend das Strafgesethuch, in dem Sinne, daß es in globo angenommen weibe. Die jurassischen Mitglieder werden sich in bem Entwurfe ichon zurecht finden.

Abstimmung.

Den Straßennegentwurf zu behandeln	65 Stimmen.		
Dagegen	61 "		
Das Strafgesethuch zu behandeln	89 "		
Dagegen	31 "		
Dem Strafgeset die Priorität zu geben	97 "		
"Straßenneh " " " "	41 "		

Der herr Präsident sett demnach an die Tagesordnung von Freitag den 2. Dezember :

1. Den Strafgesegentwurf; 2. Den Strafennegentwurf, mit der Bemerfung, daß fur das Erstere verfaffungemäßig das Obergericht einzuladen fei.

Tagesorbnung:

Ronzession für eine Zweigbahn von der Oftermundigenstas tion zu den Oftermundigersteinbrüchen.

Grundlage der Berathung bildet folgender von der Rommiffion ergangter und abgeanderter Entwurf des Regierunge.

Rongeffions = Entwurf

betreffend

Gifenbahn von der Bahnstation Oftermundigen bis ju ben Steinbruchen im Oftermundigenberg.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Bericht und Antrag des Regierungerathes,

beschließt:

1) Der Kanton Bern ertheilt den herren Glaufer und Comp., Besitzer von Steingruben zu Ostermundigen, das Recht zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von der Bahnstation Oftermundigen bis zu den Steinbrüchen im Oftermundigenberg ausschließlich jum Zwede bes Transportes ber am lettern Orte gebrochenen rohen oder bearbeiteten Baufteine.

Die Dauer dieser Konzession wird auf 99 Jahre bestimmt, vom 1. Mai 1866 an gerechnet.

Der Kanton Bern behält fich bas Rudfauferecht ber Bahn mit Zugehörden vor zu den nämlichen Fristen und nach den nämlichen Bedingungen, welche gegenüber der Gesellschaft der schweizerischen Gentralbahn in der Konzesston vom 24. November 1852, Art. 36 und 37 festgestellt find, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Rudfaufsfrist erst vom 1. Mai 1866 zu laufen anfangen foll.

2) In den Bereich der Konzession fällt auch das Recht ju der Anlage von Werk = und Berladpläten bei den Stein-bruchen und bei der Station Oftermundigen jum Behauen und Berladen ber Steine, mit den nothigen Berzweigungsgeleifen und

der zum Betriebe dieser Plätze nöthigen Anlagen überhaupt.

3) Für die Anlage der Bahn und der dazu dienenden Werts und Verladplätze wird zum Behuse der Erwerbung des erforderlichen Grund und Bodens und Drittmannsrechten ben Konzessionären das Expropriationsrecht ertheilt.

Für diese Erpropriation follen die Grundsate und das Berfahren gelten, welche das Bundesgeset über die Berbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 in Berbindung mit der Publikation des Regierungsrathes vom 25. November 1853 feststellt, nur mit dem Unterschiede, daß über die Frage der Abtretungspflichtigfeit statt des Bundesrathes der Regierungsrath und über diejenige der Entschädigung statt des Bundesgerichtes die kompetenten kantonalen Gerichte entscheiden. Die Ernennung der Sachverftandigen geschieht durch die guffanbigen fantonalen Gerichtoftellen.

Bum Zwede der Expropriation find die Plane für fammtliche Bauten und Anlagen dem Regierungerath gur Genehmigung vorzulegen, und zwar sowohl bezüglich der Lage und Grenzen des ju expropriirenden Bodens als der auszuführenden Bahnanlagen.

Bei Genehmigung der Plane foll namentlich darauf gehalten werden, daß die bereits bestehenden Kahrwege zu den Gruben

nicht verschlimmert werden.

4) Die Konzessionare verpflichten sich, die Bahn in solcher Spurweite und Solidität anzulegen, daß beladene Steintransportwagen der schweizerischen Gifenbahnen mit Sicherheit darauf spedirt werden fonnen.

5) Die Konzessionäre haben spätestens sechs Monate nach erhaltener Konzession sich über die Mittel der Bauausführung genügend auszuweisen, und die Erdarbeiten fur die Bahn ju beginnen, und binnen weitern zwölf Monaten die Bahnarbeiten ju vollenden und den Bahnbetrieb felbft zu eröffnen.

Sollte binnen den erften feche Monaten der Ausweis über Die Mittel nicht geleistet und die Erdarbeiten nicht begonnen

werden, so erlischt die Konzesston.
6) Den Konzesstonären wird fur den Steintransport von ben Bruchen bis jur Station Oftermundigen die Erhebung eines Eransporttarifes bis auf höchstens 8 Ct. per Bentner bewilligt, Berladungsgebühr und der Transport der leeren Bagen inbegriffen.

Auf ihre Bahn einmundende Rebengeleife von andern Gruben haben fie, wenn der Staat die Bewilligung dazu ertheilt, aufzunehmen und den Transport für diese zu den nämlichen Bedin-

gungen und Tarifen zu besorgen, wie für die eigenen Gruben.
7) Bezüglich auf die technischen und Betriebsanschlußver-hältnisse in Oftermundigen hat eine Berständigung mit den be-

treffenden Bahnverwaltungen stattzufinden.

8) Bor dem Beginn der rechtlichen Expropriationsverhandlungen und vor dem Beginne der Erdarbeiten haben die Konzeffionare zur Sicherung ber Bollziehung berfelben eine Raution von Fr. 50,000 zu hinterlegen und zwar entweder in Baar oder in foliden Werthschriften Erfolgt diefe Hinterlage nicht, fo erlifcht die Ronzession.

9) Den Konzesstonären wird unter Borbehalt der Benehmigung des Regierungsrathes gestattet, die gegenwärtige Konzelston auf eine Gesellschaft zu übertragen, die ihren Sit in Bern bat.

herr hartmann, Eisenbahndireftor, ale Berichterstatter bes Regierungerathes. Die herren Glaufer und Comp. haben brreits in der ersten Halfte des Jahres 1863 dem Bahndirekto-rium ein Gesuch eingegeben, die Staatsbahn möchte eine Zweigbahn erstellen, von der Station Ostermundingen bis zu den Ostermundingersteinbrüchen. Es ist Ihnen bekannt, daß in der Rabe von Bern fich fehr reiche Lager von Sandfteinen befinden, welche fich fehr gut bearbeiten laffen, und daher das gewöhnsliche Baumaterial in der Stadt Bern bilden. Beinahe die ganze Stadt ift aus diesen Steinen erbaut. Früher hat man die Sandsteine meistens aus der Stockerngrube am Bantiger bezogen; seitdem aber die Linie von Bern nach Thun eröffnet ift, sind sie wegen der Leichtigkeit des Transportes in größeren Maffen aus Oftermundingen bezogen worden, obgleich die Steine aus ber Stoderngrube harter find, allein es braucht in der Stodergrube einen größern Abbau, so daß die Steine in Ostermundingen leichter zu bekommen sind. In letzter Zeit hat sich die Verwen-

dung der Oftermundingensteine fehr ansehnlich vermehrt, und fie werden dermal bereits in die gange Schweig verfendet. Befonders viele gehen in die französtsche Schweiz; allein auch die Bauten des neues Rathhauses in Glarus, des Politechnifums in Zurich und andere Reubauten mehr in der Oftschweiz, sind meistens aus diesen Steinen aufgeführt. Das Bahndireftorium hat daher gefunden, es sei am Plate, diese Betition untersuchen zu laffen und hat damit den Bahningenieur beauftragt. Derfelbe hat Blan und Devis an Drt und Stelle aufgenommen und zuerst gefunden, daß der Bau der Bahn von der Station bis zu den Steinbrüchen Fr. 260,000, später aber, daß sie bloß Fr. 226,000 kosten wurde. Die Bahnlange beträgt 8700 Fuß und die höchste Steigung 25 pro mille. Der Höhenunterschied beträgt 110 Fuß. Die Grube, welche die Herren Glaufer und Comp. in Oftermundingen besitzen, hat eine Lange von 500 und eine Breite von 270 Kuß, mas bei einer mittleren Sohe von 140 Kuß 18,900,000 Kubitsuß ausmacht, so daß, wenn jährlich 400,0000 Kubitsuß gebrochen werden, der Borrath auf 47 Jahre ausreichen wird. Da aber dort noch bedeutende andere Steingruben find, so werden die dortigen Lager auf mehrere hundert Jahre ausreichen. Nachdem der Bahningenieur seinen Bericht abgegeben, murden die Herren Glaufer und Comp. eingeladen, ihr Antrage zu stellen; worauf sie folgende Antrage einreichten: 1) Die Staatsbahn mochte die nothigen Geldsummen gur Erstellung diefer Zweigbahn vorschießen und dieselbe unter ihrer Leitung durch die Gesellschaft ausführen laffen, und 2) die Staatsbahn möchte den Herren Glauser und Comp. den Betrieb der Bahn auf 20 Jahre übertragen, gegen Berzinfung des Baustapitals zu 5%, oder ste möchte die Bahn selber betreiben, in welchem Falle die Herren Glauser und Comp. 7 bis 8%, Jins ausrichten wurden. Die Regierung, der Eisenbahndireftor und das Bahndireftorium untersuchten Diese Antrage, fanden aber, der Staat sei nicht im Falle, eine folche Bahn zu erstellen, welche bloß zum Transport eines einzigen Artifels dienen folle. Der Regierungerath beschloß daber in Dieses Gesuch nicht einzutreten, erflatte aber, bas Bestreben ber Betenten, eine folche Bahn zu erstellen, welche offenbar im Interesse der Bolfswirthschaft ift, unterftugen, eine Konzession unter gunftigen Bedingungen befürworten und zu diesem Ende dem Großen Rathe Die erforberlichen Borschläge machen zu wollen. Diese Konzession liegt nun heute zur Berathung vor, und es wird sich nunmehr fragen, ob Sie dieselbe ertheilen wollen oder nicht. Wenn man bedenkt, daß diese Bahn einen nationalöfonomischen Ruten gewährt, indem fie dem Bublifum Baufteine ju einem billigern Breis liefern wird, als es bis dahin möglich war, so sollten Sie nicht zaudern, die Konzession zu ertheilen. Das Brojekt gewährt übrigens auch einen Bortheil für die Staatsbahn, denn die Staatsbahn und die Centralbahn haben gemeinschaftlich den Transport von Oftermundingen hinweg übernommen, und wenn die Steinbrüche ausgebeutet werden, wie beabsichtigt wird, so wird das für die Zufunft bedeutende Mehreinnahmen gewähren. Es wird auch auf dem Strafenunterhalte erfpart werden; denn wenn man die Steine auf der Bahn, ftatt auf gewöhnlichen Wagen abführt, fo werden die Straffen der Umgebung von Oftermundingen bedeutend weniger in Unspruch genommen. Die Gemeinden Oftermundigen und Bolligen haben biefen Grund in einer Betition an den Regierungsrath angeführt und gewünscht, daß den S.S. Glaufer und Comp. Die Konzestion ertheilt werden mochte. Die Kommission, welche Sie vor einigen Tagen zur Begutachtung diefer Angelegenheit niedergesett, hat fich gestern versammelt, und zu ben Art. 1 und 3 des erften Entwurfes einige Bufate beschloffen, mit welchen der Berichterstatter des Regierungsrathes einverstanden ift. Dieselben betreffen die Dauer der Konzession und das Verfahren bei der Expropriation, welche nach dem eidgenöf. Expropriationsgeset und der eidgenössischen Konzession vorgeschlagen werden. Wie bekannt. haben wir fein kontonales Expropriationegeset, weßhalb der Regierungsrath vor einiger Zeit, bei Gelegenheit eines Erpropriationsfalles in Sonvillier, wenn ich nicht irre, wo ein Pfandgläubiger durch Ausbezahlung der Erpropriationssumme an den Erpropriaten bald zu Schaden gesommen wäre, der Justizdireftion den Auftrag ertheilt hat, ein Gesey über Erpropriationen auszuarbeiten. Für den vorliegenden Fall hat man, in Ermanglung eines eigenen Erpropriationsgesess, beschlossen, es solle das eidgenössische zur Anwendung kommen, mit dem selbstwerständlichen Unterschied, daß statt des Bundesrathes der Regierungsrath über die Abtretungspflichtigkeit, und statt des Bundesgerichtes die kantonalen Gerichte über die Entschädigungsfrage entschieden sollen. Ich glaube mit den Ergänzungen der Kommission enthalte nun der Vorschlag alles, was zum Schutz des Publisums verlangt werden kann. Ich trage darauf an, Sie möchten in die Behandlung der Sache eintreten, und den Herren Glauser und Comp., nach Mitgabe des oben mitgetheilten Ennvurses die Konzession ertheilen.

Steiner, Muller, als Berichterstatter ber Kommission, verliest ben Entwurf ber Konzession (fiche bben.) Betr Prafibent, meine herren! Deine Berichterstattung fann gang furz fein. Es herricht fein Widerspruch mehr zwischen ben Mitgliedern der Rommiffion; fie haben fich geeinigt durch gegenseitige Unnaherung. Ich will nur furz die einzelnen abgeanderten Bestimmungen durchgehen. Dem § 1 hat man den Borwurf gemacht, erstens daß die Konzeffion in Beziehung auf Die Beitdauer unbegrenzt, und zweitens, baß feine Bestimmung über bas Rudfaufstecht Des Staates barin ju finden fei. Man bar baber ten § 1 dadurch erganzt, daß man nach Analogie ber Konzeffion für die Centralbahn 99 Jahre, beginnend mit dem 1. Mai 1866 als Zeitdauer der Konzession bestimmt hat. In Bezug auf den Rudkauf logte man die 88 36 und 37 dieser Konzession zu Grunde. Der Staat erhalt dadurch das Recht, nach Ablauf Grunde. Der Staat erhalt dadurch das necht, nut, won 30, 45, 60, 75 und 90 Jahren die Bahn gurudgufaufen, nach einem Tarif, ber ebenfalls nach den betreffenden Stellen der Konzession bestimmt ift. Dies ift nun eine Berbesserung, denn es ift gewiß mit Recht der ursprünglichen Konzession vorgeworfen morben, daß fie feine Zeitdauer vorgesehen und fein Rudkauforecht vorbehalten hatte. Der § 2 ift unverändert gestieben. Der § 3 des regierungs äthlichen Entwurfes hatte das Expropriationsrecht nach dem altsbetnischen Berkahren festgestellt, mas den Mangel zu Folge hatte, daß feine öffentliche Plan-auflage vorgeschrieben ware. Die Grundeigenthumer hatten gar feine Kenntnig von den Planen erhalten, als bis zum gerichtlieben Borgeben; ber Regierungerath hatte hinter ihrem Ruden bie Plane bestätigen können, und sie hätten keine Gelegenheit gehabt, vie Berechtigung der Konzesstonäre zu bestreiten. Der Entwurf legt nun das eidgenössische Geset zu Grunde, allein nut mit Bezug auf Das Betfahren, nicht aber mit Bezug auf Die eidgenöffischen Behörden. Wir behalten die Thatigkeit und Mitwirkung der kantonalen Behörden vor, und haben alfo einerfeits Den Regierungerath, um über die Pflicht zur Abrretung von Grundeigenthum ju enticheiden, und die fantonalen Gerichte, um das Schatzungsverfahren einzuleiten und in letter In-ftang darüber zu urtheilen, so wie auch um die Sachverständigen zu etnennen. Wir haben durch die Annahme der Grundsäße des Bundesgeschös ferner die darin enthaltenen Bestimmungen angenommen: 1) über die öffentliche Blanauslage; 2) über die Sicherung allfälliger Rechte von Pfandgläubigern; 3) über bas Rudfaufbrecht Der Eigenthumer fur den Fall, daß die veräußerten Grundstücke nicht verwendet werden sollten; 4) wird es unmöglich gemacht, daß daß Grundeigenthum ju andern 3weden vets wendet werde, als zu denen, für welche es urfprünglich bestimmt war; 5) kommt bann ber von und hinzugefügte Bufat, daß die Fahrwege in keiner Beziehung verschlimmert werden durfen, fo daß die Fahrbarkeit der Wege immerhin garantirt wird. Die Ueberwachung dieser Borschrift kommt der Regierung zu, wie überhaupt viel davon abhängt, wie die Regierung ihre Verpstichstungen erfüllt. Bei der letthin stattgefundenen Behandlung ift ein Bebenfen ausgefprochen worben, mit Bezug auf Drittmannsrechte, indem die große Brunnleitung der Schoffhalve in Betracht gefommen ift. Es ift mir durüber mittgetheilt worden, daß eine

Kreugung der Brunnleitung durch die Bahn nothig wird, jedoch ohne Menderung im Gefäll, und ohne Gegengefälle. Immerhin muffen fich die Eigenthumer der Brunnleitung für ben Schut ihrer Dienstbarkeitsberechtigung erforderlichen Falls an die Behörden wenden. Der § 6 beschlägt den Tarif. Da hat ein Zugeständniß, freilich nicht ein sehr erhebliches, stattgefunden. Der ursprüngliche Entwuff hatte 12 Rp. Transporttare vom Rubiffuß aufgestellt. Das Transportreglement fammtlicher Schweizerbahnen berechnet das Gewicht eines Kubiffußes Sandftein auf 120 Pfund, mithin mare ber Tarif bes erften Entwurfs für den Zentner Candstein auf 10 Rp. festgestellt gewesen. Run hat man von Seiten Sachverständiger darauf ausmerkfam gemacht, bag bei ben Schriffen, die fortwährend für Ginführung des Mettermaßes gemacht werden, auch auf das Gewicht abgeftellt werden folite. Wenn bas frangoffiche Mag- und Gewichtfuftem, woran ich meinestheils nicht dränge, angenommen wurde, fo hatten wir für eine Tarbestimmung nach Rubiffußen feine passende Grundlage mehr. Hingegen wären bann hundert Kilogramme gleich zwei Zentnern. Go tritt nun eine Vergunsftigung für die Abnehmer der Steine von 2 Rp. por Zentner ein. Wir lassen, anstatt wie bisher vorg schlagen, 10 Rp. vom Zentner, bloß 8 Rp. von den Brüchen bis zur Station Ostermundigen zahlen. Die §§ 7, 8 und 9 sind unverändert geblieben. Ich will noch beisügent, daß feine Steuerfreiheit wie bei andern Bahnen sessgespt ist. Es ist keine solche von den Unternehmern verlängt worden und es with ihnen auch feine solche eingerdumt. Das Unternehmen wird baber die Steuern immer zu zahlen haben. Immerhin ist dasselbe nach meinem Dafütshalten ein sehr vortheilhaftes. Indeffen, wenn ein solches Unsternehmen gelingen soll, so muß ein Gewinn dabei herausschauen. Da man von ber andern Geite entgegengefommen ift, ba fernet viese Bahnanlage auch wesentlich ben öffentlichen Intereffen vient, so habe ich mich entschloffen, mich biesem Entwurf anzur ichließen und ich empfehle Ihnen, Namens ber Kommiffion, beffen Unnahme.

v. Büten. Ich will zuerst der Kommission meinen Dank aussprechen für die Modisstationen, welche sie dem regierungspräthlichen Entwurfe beigefügt hat, allein ich glaube, es sei noch etwas anderes nothwendig. Ich wünsche, daß die Konzession ertheilt werde, und daß das Unternehmen gedeihe; dem ich hälte es su zweisinäsig und passend; allein es sind auch die Bedingungen der Konzession richtig und billig aufzustellen. Ich hweisse nicht daran, daß eine Gesellschaft sich bilden, und daß der Rezierungstath dasur sorgen wird, daß seine bestehenden Rechte beseinträchtigt werden. Es muß dabei aber gesorgt werden, daß die Gesellschaft mit ihren Expropriationen nicht über dassenige hinausgehen kann, was ste absolut nöthig hat. Im § 2 wird nun gesagt, in den Bereich der Konzession falle auch das Recht zu der Anlage von Wert, und Berladpläsch bei den Steinsbrüchen und bei der Station Ostermundigen zum Behauen und Berladen der Steine. Es ist nun natürlich, daß man nicht von einem Plage, sondern von "Plägen" spricht; denn bet den Steinbrüchen werden mehrete solche Pläge nothwendig sein. Sine andere Bewandtniß aber hat es mit der Station Ostermundigen. Wenn dort ein Plag ist, statt mehrere, so genägt das vollständig zum Iwesse der Gesellschaft. Es besteht dort schon setz ein Plag, wo Steine gehauen und versandt werden und dieses Terzain möchte ich den verschiedenen Persönlichseiten, welche es die dahn besessen der Gesellschaft das Recht zuzustehen, dort alle derartigen Pläge zu erwerden. Eine Beschränfung in diesem Sinne ist am Ort; 3. B. indem man sagt: In den Bereich der Konzession steine Steinbrüchen, und "eines solchen bei der Station sie den Steinbrüchen, und "eines solchen bei der Station sie den Beschtung, daß die Gesellschaft alles bei der Station zu solchen Plägen sich eignendes Tertain sür sich im Amspruch nehmen werde, wäre damit besetztigt. Ober aber man könnte bei § 3 einschalten, es seine andere

Unternehmen immerhin auch ju berücksichtigen, und das Recht gur Anlage folcher Ptage bei ber Station ftehe nicht ausschließ lich der Gesellschaft zu. Ich wünsche, daß dem Grundsate nach dieser Bemerfung Rechnung getragen werde. Eine andere Bemerfung betrifft im § 3 das Wort "Drittmannsrechte", zu deren Expropriation die Konzession ebenfalls ertheilt wird. Ich glaube Diefen Ausdruck fonnte man geradezu streichen; denn unter Drittmannerechte fann man nur zweierlei verstehen, 1) Begrechte und 2) Bafferleitungen, etwas Beiteres fonnte ich darunter nicht beareifen. Will nun die Gefellschaft fich in den Befit der Bege feten, welche zu den Steinbruchen fuhren, und zu Diesem Bwecke Die Wegrechte erpropriiren? Rein, denn in einem andern Baragraphen wird gefagt, daß die bestehenden Bufahrtewege ju ben Steinbrüchen nicht versperrt werden durfen. Bang ahnlich verhält es fich mit den Baffetleitungen. Es fommt gewiß der Gesellschaft nicht in den Sinn, die Bafferleitungen, welche die Bahn durchschneiden muß, zu erwerben, sondern sie will bloß die Sache so rangiren können, daß die Bahnantage ermöglicht werbe. Allein, warum denn sagen Drittmannsrechte können erpropriirt werden? Es ist zu einem solchen Rechte kein Grund porhanden, und diese Bestimmung soll daher nicht in die Konzession aufgenommen werden. Um diesen Nachweis noch ferner zu leisten, erlaube ich mir, die Artifel 9 und 10 der Centrals bahnfonzession, welche fich auf Gleiches bezieht, abzulesen. "9) Da, wo infolge des Baues der Eisenbahn llebergänge, Durchgänge und Wassern, Befgen, Brüden, Stegen, Flüssen, Kanalen oder Bächen, Wingsgräben, Wasserrunnen oder Gasteitungen ers stortlich werden, follen alle Untosten der Gesellschaft zufallen, fo daß den Eigenthumern oder fonftigen mit dem Unterhalt belafteten Bersonen ober Gemeinheiten meder ein Schaden, noch eine größere Last als die bisher getragene aus jenen Berande-rungen erwachsen können. Ueber die Nothwendigkeit und Aus-Dehnung folder Bauten entscheidet im Falle Des Widerspruches der Regierungsrath ohne Beitersziehung. 10) Sollten nach Erbauung der Bahn öffentliche Straßen, Wege oder Brunnleitungen von Staats oder Gemeinde wegen angelegt werden, welche die Bahn durchfreugen muffen, fo hat die Gefellschaft feine Entsichtigung ju fordern fur die Ueberschreitung ihres Eigenthums, auch fallen berfelben alle diejenigen Roften allein zur Laft, welche aus danen verseiden aus diesenigen Rollen auch zur Laft, welche aus der hiedurch nothwendig gewordenen Errichtung von neuen Bahnwartshäusern und Anstellung von Bahnwartern erwachsen sollten. Benn Straßen, Wege, Wäfferungsanlagen, Brunnslettungen u. f. w., welche die Bahn freuzen, reparirt werden müßten, so hat die Gesellschaft für daraus entstandene Unters brechungen im Bahndienste den Eigenthumern jener Objefte gegenüber fein Recht auf Enfichädigungsforderung. Wenn folche Reparaturen als nothwendig fich erweisen, fo tonnen dieselben, stepatatie die Bahn berühren, nur vorgenommen werden unter Leitung des Bahnigenieurs. Dießfalls gestellten Unsuchen wird die Bahnverwaltung mit Beförderung zu entsprechen haben." Das sind Bestimmungen vorsorglicher Art, welche hier ebenfalls aufgenommen werden follten; denn, wenn auch die Bahn fleiner ift als die Centralbahn, fo haben doch die Unftoffer und Expropriaten auf dieser kleinen Strecke ganz die gleichen Interessen, wie die Anstösser einer großen Bahn. Ich bin im Uebrigen mit ben Berren ber Kommiffion gang einverstanden, allein ich hoffe, fie werden mit demjenigen auch einverstanden sein, was ich vorfchlage; denn mein Untrag enthält feine Beeintrachtigung ber Rongeffion, fondern bloß Bestimmungen fur den Schut anderer Rechte, welche man nicht hintansepen will.

Karrer. Ich glaube, entweder hat Herr v. Buren die Konzession wie sie hier lautet, nicht vollständig gelesen, oder aber dann ihre Tragweite nicht gehörig aufgefaßt, denn alles was er noch aufzunehmen wünscht, enthält sie bereits und zwar durch die Bestimmungen, daß das eidgenössische Erpropriationserecht anzuwenden sei. Dieses Geset ist der Art, daß die Brispatrechte, welche durch solche Unternehmungen verletzt werden

fonnen, wollständig geschützt werden, soweit ihre Abtretung nicht durchaus nothwendig ift. Der Arifel 1() schreibt vor : "Der Bauunternehmer ist verpflichtet, dem Gemeinderath jeder Gemeinde, in deren Gebiet ein öffentliches Werf ausgeführt werden foll, nach vorgenommener Aussteckung einen Plan einzureichen, in welchem die einzelnen in derfelben befindlichen Grundftucke, foweit fie durch das öffentliche Werf betroffen werden, genau ju bezeichnen sind." Rach Mitgabe ber fernern Bestimmungen bes gleichen Geses muffen hierauf die Plane während 30 Tagen gu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt werden, und innerhalb diefer Frift konnen alle diejenigen, welche gegen die infolge der Ausführung des Berfes fur fie, gemäß dem Blan, entfte-hende Berpflichtung gur Abtretung Ginfprache erheben zu können glauben, Diese Ginsprache in schriftlicher Eingabe bei bem Bemeinderath ju Sanden des Bundesrathes geltend machen. Ferner haben alle diejenigen, welche mit Beziehung auf bas betreffende Werf, gemäß dem Plane, Rechte abzutreten oder Forderungen zu stellen im Falle sind, gleichviel, ob sie die Abtretungspslicht bestreiten oder nicht, jene Rechte und Forderungen genau und vollständig schriftlich bei dem Gemeinderathe anzumelden. Wird das Recht zur Expropriation bestritten, so entscheiden die Gerichte darüber, ob und wie viel Grundeigenthum abzutreten ift, sowie fie im Falle von Streitigfeiten auch über den Betrag der Entschädigung entscheiden. Es ist daher durch die Konzession allem demjenigen entsprochen, mas herr v. Buren munich , denn er mochte bloß, was in einem Gefet bereits gesagt ift, auf unvollständige Weise wiederholen. Das Expropriationogesetz fagt im Fernern deutlich, mas die Gesellschaft auf ihre Rechnung erstellen muß. Ueber öffentliche Rechte entscheidet die Regierung endlich.

Stämpfli, Bankpräfident. Ich will blog noch über zwei Bunfte Ausfunft geben, welche Berr v. Buren berührt hat. Er hat zunächst darauf gedeutet, wenn man das Expropriationsrecht ertheile zu Anlegung von Werf- und Verladplägen, so könnten migbräuchlich andere Bauunternehmer, welche in Ditermundigen bereits folche Blase haben, verdrängt werden. Das ift deshalb ein Irrthum, weil, wenn bei der Station Werfpläte angelegt werden, dieß nicht im Interesse der Gesellschaft, sondern im Inereffe von Unternehmern in Bern geschieht, welche ihre Steine bort behauen laffen, um leichtere Steine transportiren zu fonnen und daher einen wohlfeilern Transport zu haben. Wenn aber die Werfmeister in Bern ihre Steine roh nach Bern bringen laffen wollen, so steht ihnen dieses frei; wenn ste aber es vorsziehen, ihre Steine dort behauen zu laffen, jo werden die H. Glaufer und Comp., wenn es nothig werden follte, bei Der Station vom Expropriationsrechte Gebrauch machen, um es ben verschiedenen Baumeistern möglich zu machen, miethe oder faufweise das erforderliche Land zu befommen. Was die Gejellschaft selbst auf ihre Rechnung behaut, wird sie oben bei den Steinbrüchen selbst behauen und nicht dort zuerft roh aufladen, um in Oftermundigen wieder abzuladen, zu behauen und wieder aufzuladen. Wenn aber Herr v. Buren beruhigt fein will, fo fann man ja fagen "eines folchen Blates." Wo er bann binaufteben fommt, und ob ber jest bestehende Werfplat verlegt werden muß oder nicht, hängt von den Unterhandlungen mit der Centralbahn ab. Es ift möglich, daß sie verlangt, daß Diefer Blat naher an die Oftermundigenstraße verlegt werde, während die Gesellschaft den Anschluß mehr gegen den Wald zu wünsicht. Was der Ausdruck von "Drittmannsrecht" betrifft, so hat derselbe allerdings den Sinn, welchen Herr v. Büren ihm beilegt. Es kann nicht bloß die Abtretung von Grund und Boden verlangt werden; sondern es ist auch möglich, daß bloß ein Weg verlegt werden muß. Entsteht dadurch für den Eigenthumer feine Insonvenienz, so spricht ihm der Richter auch feine Entschädigung zu, entsteht dagen solche, so tritt dafür Entschädigung ein. Gerade so ist es mit den Brunnleitungen. Daß es der Befellichaft Glaufer und Comp. nicht in den Ginn tommen wird, die Schofhaldenbrunnleitung zu expropriiren, verfteht fich wohl von felbit, abgesehen davon, bag bas eine theure Sache

würde; sondern es kann sich bloß um eine allfällige Berlequng handeln, was geschehen kann durch ein Gewölde über die Bahn oder was zweckmäßiger und bei dem dortigen Niveau auch möglich ist, unter der Bahn durch. Ich zweiste nicht daran, daß man sich gütlich wird verständigen können. Uebrigens können wir die Worte "und Drittmannsrechte" ganz streichen, weil dieß schon im eidgenössischen Expropriationsgesetz entalten ist. Ueber Zweck und Mittel sind wir alle einverstanden, nur haben Einige eie Befürchtung, es möchte mit Schikanen gesochten werden, allein ich für meine Person fürchte dieß nicht, indem die Herren Glauser und Comp. ehrliche und friedliche Leute sind.

Renfer. 3ch bin fo frei, die Mitglieder der Kommiffion um Ausfunft zu bitten, ob fie die Frage geprüft haben, ob nicht der Staat selber die Bahn bauen jolle? Herr Steiner hat die Sache fehr forgfältig untersucht und wird fich vielleicht auch mit diefem Gegenstand befaßt haben. Die Emmenthalerlinie hatte es nothig, beffere Geschäfte zu machen. Die Bahn zu den Steinbruchen ift nur eine gang furze Zweiglinie, und da ber Die Bahn zu den Staat schon die Emmenthalerlinie besitst, so liegt die Frage nahe, ob er nicht auch diese heute vorliegende Bahn bauen soll? Nach dem Bericht der Regierung wird die Erstellung dieser Zweigbahn Fr. 260,000 fosten, so daß zunächst ein Kapitalzins von Fr. 13,000 herausgebracht werden muß. Rach konfidentiellen Mittheilungen wird nun auf eine jährliche Ausfuhr von 700,000 Zentnern gerechnet, also von mehr als 500,000 Kubiffuß. Zu 8 Rp. der Zentuer oder 10 Rp. der Kubiffuß gibt dieß einen Ertrag von Fr. 50,000 Wird davon der Kapitalzins abgerechnet mit 13,000 fo bleiben immerhin noch im ungunftigsten Fall Fr. 37,000 Run hat der Staat auf der Staatsbahn Personal und Betriebs material genug und Guterwagen im Ueberfluß, namentlich auf der Emmenthalerlinie, so daß er damit diese Zweigbahn füglich betreiben könnte. Ich glaube daher, diese Frage ware der Brufung werth, und wunsche von der Kommission Auskunft, ob fie die felbe geprüft habe und ob der Staat Diefes gute Beschäft nicht felber machen fonnte?

Stämpfli, Banfprafident. 3ch hatte im Anfang ebenfalls Die Joee, Der Staat felbit follte Dieje Bahn bauen. Auch Die Berren Glaufer und Comp. hatten Diefe Idee, und die Staatsingenieurs haben diese Frage studirt, allein ich bin seither von dieser Ansicht zurudgekommen, und will Ihnen meine Anschauung durch ein Beispiel auseinanderseten. Wenn die herren v. Graffenried und Henggeler zu ihrer Fabrike in der Felsenau eine kleine Zweigbahn bauen, so ift das ein Unternehmen, welches nicht einen öffentlichen Charafter, sondern nur einen Privat= charafter hat, weghalb der Staat nicht daran denfen wurde, Diefe Bahn felber zu bauen. Gang gleich ift es mit der Zweigbahn Beil alfo diesem Unternehmen jeder von Oftermundigen. öffentliche Charafter abgeht, jo foll fich der Staat nach meiner Unficht wohl huten, hier ein Brivatgeschäft zu machen. Sonft mußte er es, wenn er es bei diefer Gelegenheit thut, bei andern ähnlichen Gelegenheiten ebenfalls thun. Man wird fagen, das Unternehmen rentire fich gut. Wenn aber ber Staat jedes gute Beschäft ausbeuten will, jo brauchen wir feine Privatinduftrie meht, sondern der Staat wird dann der Generalinduftrielle fein. Die Hauptfache für ihn ift, daß die Bahn entstehe, denn je mehr solche Zweigbahnen entstehen, z. B. im Emmenthal bei den vielen Bafferfraften, die wir dort haben, defto vortheilhafter ift es fur die Staatsbahn, allein der Staat soll dieß Alles nicht selbst machen wollen. Also noch einmal: es ist dieß fein Staatsunternehmen, sondern ein Privatunternehmen. Die Frage ift von den Regierungsbehörden geprüft worden, aber sie find davon zurückgekommen.

Die Konzession wird mit der beantragten Ginschaltung "und eines solchen" im Art. 2 und der Streichung der Worte

"und Drittmannsrechte" in Art. 3, sowie mit Aufnahme bes

Fortfegung ber Berathung des Gefegesentwurfes über die Organisation des Betriebes der ber nifchen Staatsbahn.

Art. 19-28 fommen zusammen in Behandlung.

Art. 19.

Die nähern Bestimmungen über Rangordnung und Pflichten aller im vorhergehenden Artikel angeführten Beamten und Angestellten, so wie über Beförderungen und Gehaltserhöhungen derselben, sollen durch die einschlagenden Dienstreglemente festgestellt werden, welche der Verwaltungsrath auf den Vortrag des Direktors zu erlassen hat.

Art. 20.

Die Amtsdauer sammtlicher Beamten darf nicht über sechs Jahre ansteigen. Die Angestellten werden auf unbestimmte Zeit ernennt. Die Bedingungen der Anstellung und Entlassung sind sowohl für Beamte als Angestellte auf dem Bertragwege zu bestimmen.

Art. 21.

Alle Beamte und Angestellte haben vor Beginn ihrer Funttionen den verfassungsmäßigen Eid zu leisten.

Ugt. 22.

Der Verwaltungsrath bezeichnet diesenigen Beamten und Angestellten, welche eine Amtoburgschaft zu leisten haben, und bestimmt zugleich das Maß derselben. Die Amtoburgschaftsakten sind der Hypothekarkassackerwaltung abzuliefern, welche ste gleich den übrigen Amtoburgschaften zu besorgen hat. Die Installation kann erst erfolgen, wenn die vorgeschriebene Amtoburgschaft in Ordnung ist.

Art. 23.

Ohne besondere Ermächtigung des Berwaltungsrathes ift den Beamten und Angestellten der Bahn untersagt, ein anderes besoldetes Amt im Staate oder in einer Gemeinde zu befleiden, ein Wahlamt anzunehmen, einen Beruf auszuüben oder ein Handelsgeschäft zu betreiben.

Der Berwaltungsrath darf nur in solchen Fällen Ausnahmen von diesem Berbot gestatten, wo die Interessen der Bahn in keiner Beise gefährdet werden können, und der betressende Beamte dadurch nicht zu Abwesenheiten von seinem Posten genöthigt wird.

Urt. 24.

Für sämmtliche Beamte und Angestellte der Staatsbahn wird eine obligatorische Unterstützungskasse errichtet. Ebenso wird eine für sämmtliche Arbeiter und Bedienstete der Staatsbahn versbindliche Krankenkasse aufgestellt.

Die Statuten über die Organisation und Berwaltung dieser Hulfskaffen erläßt der Berwaltungsrath auf den Borschlag des Direktors, dieselben unterliegen aber der Genehmigung des Resgierungsrathes.

Art. 25.

Der Direktor bestimmt nach Mitgabe von besondern durch

den Berwaltungsrath zu erlassenden Regulativen:

1) die Nebenbezüge für Reiseauslagen, Stellvertretung, Aus-hülfe, Wohnungs- und übrigen Entschädigungen; die Fälle, in welchen dieselben eintreten, und die dazu berechtigten Beamten;

2) die Rebenbezüge an Stunden und Uebernachtgeldern, Ersparnifpramien, Refervedienst, Provisionen; die Falle, in welchen dieselben eintreten, und die dazu berechtigten Be-

amten und Angestellten;

3) die jeweiligen Einnahmöbeträge, für welche der Genuß von firen Gehaltszulagen, wie die Stundengelder, oder von bleibenden Bortheilen, wie die Amtswohnungen der Stationsvorstände und Einnehmer, jährlich verrechnet werden foll. Die Betreffenden haben sodann von den festgesetten Beträgen die ftatutengemäße Steuer an die Unterftugungsfaffe zu entrichten;

4) die Dienstfleidung, die Bezeichnung der hiezu berufenen Beamten und Angestellten und die dabei zu übernehmenden

Art. 26.

Der Berwaltungerath ift befugt, jederzeit in der Butheilung ber den Beamten und Angestellten angewiesenen Funktionen biejenigen Beränderungen eintreten zu lassen, welche die Bedürfnisse eines öfonomischen Betriebes erforbern.

21rt. 27.

Der Sit der allgemeinen Berwaltung ift in Bern, wo auch ihre Beamten, fo wie die Dienftvorftande und ihr Bureauperfonal ihren Wohnsitz zu nehmen haben.

Der Wohnsit der übrigen Beamten und Angestellten ift in

den ihnen vom Direftor angewiesenen Lokalitäten.

21rt. 28.

Die betreffenden Dienstvorstände können für bestimmte Zweige ber Berwaltung eine Brobezeit oder Prufung ber Bewerber verlangen, in welchem Falle der Direktor die Urt und Beise bes Berfahrens beftimmt.

Die Art. 19-28 werden unverändert genehmigt.

Art. 29-32 fommen zusammen in Behandlung.

Art. 29.

Die in der Berwaltung jur Anwendung fommenben Disziplinarftrafen find:

der Berweis,

die Geldbuße,

Die Burudfetjung in ber Dienftflaffe ober im Dienftgrad,

die Abberufung.

Außerdem haftet der Fehlbare für allen Schaden, welcher burch seine Gefährde oder Fahrlässigfeit veranlaßt wird. Für Handlungen, welche sich ihrer Natur nach zu Bergeben

qualifiziren, bleibt die gerichtliche Strafe vorbehalten.

Art. 30.

Der Berweis wird, abgesehen von der Mahnung oder Burechtweisung, welche jedem unmittelbaren Borgefetten gegen den Untergebenen zusteht, von dem Direftor erkannt.

Tagblatt bes Großen Rathes 1864.

Die Geldbufe wird in ben burch die Regulative bestimmten Fallen und von den hiezu berechtigten Borgefesten gu Gunften der Unterftühungsfasse verhängt. Sie darf den Betrag von Fr. 100 nicht übersteigen und wird in der Regel vom Gehalt abgezogen. Die Dienstvorgeseten haben in ihren Monatobes richten diejenigen jeweiligen Beloftrafen zu erwähnen, welche der Direktor nicht selbst ausgesprochen hat.

Die Burudsetzung in der Dienstflaffe oder im Dieuftgrad und die Entlaffung werden von den Behörden ausgesprochen, welchen die Bahl der Betreffenden zusteht, und zwar auf Antrag

derjenigen Behörde, welche das Borjchlagsrecht zur Wahl hat. Die Abberufung geschieht durch richterliches Urtheil auf Antrag des Verwaltungsrathes und des Regierungsrathes.

Mit einem Untrag auf Abberufung ift bis zu beffen Erles digung jederzeit die Einstellung verbunden.

Art. 31.

Der angeflagte Beamte oder Angestellte foll je vor dem Ausspruche einer Disziplinarstrafe zum Vorbringen seiner Rechtfertigung angehört werden.

Art. 32.

Die Disziplinarstrafen sind auf dem Dienstetat des betref-

fenden Beamten oder Angestellten einzuschreiben.

Der Berwaltungerath fann jedoch in Burdigung spaterer Dienste durch motivirten Beschluß die Streichung der Ermahnung im Dienstetat verordnen.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Art. 29 follte nach übereinstimmender Unficht des Regierungsrathes und der Kommission gestrichen werden "die Abberusung", und statt "die gerichtliche Strafe" am Ende des Artifels sollte gesagt werden "gerichtliches Einschreiten." Infolge dessen muß denn auch beantragt werden, im Art. 30 die zwei letten Alinea in Areichen, weil sie auf die Abberufung Bezug haben. Es mag Ihnen vielleicht auffallen, daß man einen Beamten einfach foll entlaffen tonnen, mahrend nach Mitgabe der Berfaffung die gerichtliche Abberufung erforderlich ift; allein es ift zu bemerten, daß die Beamten und Angestellten ber Staatsbahn nicht eigentlich Staatsbeamte find; es ist dieses schon dadurch anerkannt, daß die ganze Staatsbahnverwaltung foviel als möglich von der übrigen Berwaltung getrennt ift. Die Beamten und Angestellten werden meistens auf dem Vertragswege angestellt.

Die Artifel 29-32 werden mit den vom Regierungsrath vorgeschlagenen Modififationen ohne Einsprache angenommen.

Art. 33 und 34.

Art. 33.

Der Direktor forgt für die fofortige Biederbefegung aller erledigten Stellen; Beamtungen nach vorausgegangener Musschreibung.

Er verordnet alle Versetzungen des Personals, deffen Wahl ihm zusteht, und ordnet beffen Bertheilung unter die verschiedes nen Dienstzweige an.

Art. 34.

Ueber die Beurlaubung der Beamten und Angestellien und beren Ersehung, resp. Stellvertretung, mird ein Spezialreglement das Nähere festsegen. Als Grundsat wird hier aufgestellt, daß ber Direftor für nicht langer als 20 Tage Urlaub ertheilen barf.

Werden ohne Bemerfung genehmigt.

Art. 35-41 werden zusammen in Behandlung genommen.

Art. 85.

Der Berwaltungerath wird einen vollständigen Grang- und Radafterplan der Bahn mit fontradiftorischer Beziehung der betreffenden Gemeindsbehörden aufnehmen und zugleich mit ebenfalls fontradiftorischer Beziehung von Delegirten der Bundes- und Kantonalbehörden eine Beschreibung der hergestellten Brückeu, Nebergänge und andern Kunstbauten, so wie ein Inventar des fämmtlichen Betriebsmaterials ansertigen lassen. Authentische Ausfertigungen diefer Dofumente, denen eine genaue und vollftandig abgeschloffene Rechnung über die Koften der Unlage der Bahn und ihrer Betriebseinrichtung beizulegen ift, follen in das Archiv des Bundesrathes und dasjenige des Kantons nieder-

Später ausgeführte Erganzungen ober Beranderungen am Bau der Bahn follen in die gedachten Dofumente nachgetragen

merden.

21rt. 36.

Die Bahn fammt beweglicher und unbeweglicher Bubehörde foll ftete in gutem, ficherem Zuftande erhalten werden.

Art. 37.

Sämmtliches Betriebsmaterial foll stets nach den besten Modellen gebaut werden und von guter und sicherer Konftruf= tion fein.

Urt. 38.

Die Berwaltung ift verpflichtet, eine wenigstens zweimal tägliche Kommunikation für die Reisenden zwischen sämmtlichen Endpunkten der Bahn zu unterhalten.

Diese ordentlichen Personenzüge sollen eine hinreichende Ungahl Bagen aller Rlaffen gur Beforderung aller fich melden-

den Personen enthalten.

Art. 39.

Die Handhabung der Bahnpolizei wird, unvorgreiflich den Befugniffen der Landespolizei, der Berwaltung überlaffen, die hierüber unter Genehmigung des Regierungsrathes die erforderlichen Reglemente aufstellen wird.

Die mit der Handhabung und Ausführung dieser Reglesmente zu betrauenden Bahnbeamten sollen eine kenntliche Auss

zeichnung in der Kleidung erhalten. Bur Sicherung des Bezugs des Ohmgeldes wird die Bahnverwaltung, im Ginverftandniffe mit den Betreffenden Behörden, die geeigneten Borfehrungen treffen.

Art. 40.

Die von den zuständigen Bundes- und Kantonsbehörden erlaffenen Befete oder besondern Strafbestimmungen gegen Beschädigung der Genbahn, Gefährdung des Berfehre auf derselben und Ueberschreitung bahnpolizeilicher Borfchriften finden auf der Staatsbahn ihre Unwendung.

Störer und Beschädiger find von den Bahnbeamten im Betretungefalle zur Berantwortung zu ziehen und je nach Umftanden festzunehmen und an die zuständige Behörde abzuliefern.

21rt. 41.

Die Staatsbahn als solche, soll für die Bahnstreden selbst mit Bahnbofen, Zubehorde und Betriebsmaterial, so wie für zu Bahnzwecken bestimmte Gebäude und Liegenschaften außerhalb bes Bahnförpers nicht in fantonale, noch in Gemeindebesteuerung gezogen werden durfen.

In dieser Steuerfreiheit find jedoch die gesetlichen Beitrage

an die gegenseitige Brandverficherung nicht inbegriffen.

herr Berichterftatter des Regierungsrathes. Man hat in Diesem Abschnitte die gleichen Bestimmungen aufgenommen, wie in der Konzession der Centralbahn. (Der Redner durchgeht die einzelnen Bestimmungen).

Die Art. 35-41 werden ohne Ginsprache genehmigt.

Art. 42-50 kommen zusammen in Behandlung.

21rt. 42.

Die auf der Staatsbahn zur Anwendung fommenden Transporttaren find im Maximum folgendermaßen festgestellt:

Berfonen.	Per Stunde.	Ber Kilometer.
Wagen erfter Rl	affe Fr. 0,50.	Fr. 0,105.
" zweiter ,	, 0,35.	" 0, 075 .
" dritter "	, 0,25.	,, 0,055.

Kinder unter zehn Jahren zahlen auf allen Platen die Hälfte. Die Verwaltung wird für Billets, auf Sin- und Rudfahrt am gleichen Tage gultig, eine Ermäßigung von 20 Prozent auf obiger Taxe eintreten laffen. Für Abonnementsbillets zu einer wenigstens zwölfmaligen Benutung der gleichen Bahnftrede während drei Monaten wird fie einen weitern Rabatt bewilligen.

Fur das Gepad der Reisenden wird mit Ausnahme des fleinen Handgepäckes, eine Tare von höchstens Fr. 0,12 per Zentner und Stunde (Fr. 0,025 per Kilometer) bezogen werden. Unter Handgepäck wird bloß solches verstanden, das ohne

Belästigung in den Bersonenwagen untergebracht werden kann und deffen Gesammtgewicht 20 Pfund nicht übersteigt.

Bieh, mit Waarengügen transportirt:

Ber Stunde. Ber Kilometer. Pferde und Maulthiere vom Stud Fr. 0,80. Fr. 0,165. Ochsen, Rühe und Stiere idem 0,40. 0,085. " Ralber, Schweine und Hunde 0,035. idem 0,15. " Schafe und Ziegen idem 0,10. 0,025. Für den Transport ganzer Wagenladungen foll eine ange-

meffene Ermäßigung der obigen Taren ftattfinden.

Die höchste Tare, die für den Transport eines Zentners Baaren vermittelft der gewöhnlichen Baarenzuge per Stunde bezogen werden darf, beträgt Fr. 0,04 (Fr. 0,165 per Tonne von 20 Zentnern und per Kilometer). Die weitere Klassisistation ift dem Berwaltungerath unter Borbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes überlaffen.

Für Gegenstände, welche ihrer besondern Ratur und Besichaffenheit oder den Interessen der Konfurenz wegen eine ausnahmsweise Taration erfordern, wie Schiffe, Gifenbahnfahrzeuge, Wagen oder Chaifen, Aderbaugerathichaften und bergleichen fest ber Berwaltungerath die Transporttare auf den Antrag Des

Direktore feft.

Wenn Bieh oder Waaren mit Personenzügen transportirt werden sollen, so darf die Taxe für Bieh bis auf 40 Prozent und diesenige der Waaren bis auf 100 Prozent der gewöhnliche Taxe erhöh werden.

Geld bezahlt die Tare nach dem Werth von Fr. 0,04 per

1000 Franken und per Stunde.

Mis Minimum des Gewichts, resp. des Werthes, werden berechnet 1/2 Zentner, resp. 500 Fr., als Minimum der Distanzeine halbe Stunde.

Eine angetretene halbe Stunde zahlt ihre volle Tare.

Das Minimum der Transporttare eines Gegenstandes darf nicht unter Fr. 0,40 betragen.

Sendungen bis ju 50 Pfund find ftets als Gilguter ju

behandeln.

Traglaften mit landwirthschaftlichen und gewerblichen Erzeugnissen bis auf 50 Pfund mit den Personenzügen transportirt, in Begleitung der Träger, wenn auch in einem andern Transportwagen, sind frachtstrei. Bas in diesem Falle über 50 Pfund ift, bezahlt die gewöhnliche Güterfracht.

21rt. 44.

Wenn der Reinertrag der Eisenbahn 10 Prozent übersteigt, so sollen die vorstehenden Taren einer Revision und verhältnißsmäßigen Herabsehung unterworfen werden.

Wenn der Reinertrag hingegen 5 Brozent nicht erreicht, fo ift es dem Regierungsrathe überlaffen, auf den Borschlag des

Berwaltungerathes ben obigen Tarif zu erhöhen.

21rt. 45.

Die durchschnittliche Schnelligkeit des Transport der Reifenden foll mindestens das Maß von fünf Wegstunden in einer Zeitstunde betragen. Waaren zur niedrigern Tare sollen innert der nächsten zwei Tage nach ihrer Aufgabe spedirt werden; wenn der Versender aber einen längern Termin gestattet, so kann ihm ein verhältnißmäßiger Rabatt bewilligt werden Für Waarenstransporte mit Personenschnelligkeit soll die Versendung mit dem ersten Personenzug geschehen, insofern die Abgabe eine Stunde vor dessen Abgang stattgefunden hat.

Der Bermaltungerath ift ermächtigt, auf den Borschlag des Direftors für die Einzelheiten des Transportdienstes besondere

Reglemente aufzustellen.

Art. 46.

Die im Tarif festgesetten Taren begreifen nur ben Transsport von Station zu Station, so wie das allfällige Abwägen und das Eins und Ausladen in sich. Eine Ausnahme hievon macht das Eins und Ausladen ganzer Wagenladungen, wofür eine angemessene Entschädigung erhoben werden kann.

Art. 47.

Für die Ablieferung in das Domizil des Abressaten hat die Berwaltung auf den Hauptstationen die gehörigen Einrichtungen zu treffen und dafür die tarismäßigen Gebühren zu erheben.

Für Güter, welche 24 Stunden nach geschehener Anzeige der Anfunft nicht erhoben werden, wird eine Lagergebuhr bezahlt.

Art. 48.

Die Taren sollen überall und für Jedermann gleichmäßig berechnet werden.

Die Eisenbahnverwaltung darf Niemanden einen Borzug einräumen, den sie nicht unter gleichen Umständen allen Andern gestattet.

Jede Aenderung am Tarif oder an den Transportreglementen soll gehörige Beröffentlichung befommen; erstere mindestens 14 Tage vor ihrem Infrafttreten.

Art. 50.

Die waltung ist verpflichtet, Militär, welches im eidgenössischen oder kantonalen Dienste steht, so wie eidgenössisches
oder kantonales Kriegsmaterial auf Anordnung der zuständigen
Militärstelle um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taren
durch die ordentlichen Bahnzüge zu befördern. Der Ausdruck
"Militär" ist gleichfalls auf Landjäger und Polizeidiener anwendbar, welche in amtlichen Austrägen reisen.

Größere Truppenforps im eidgenöfsischen Militardienste, so wie das Materielle derselben, find unter den gleichen Bedingunsen nothigenfalls durch außerordentliche Bahnzuge zu befördern.

Jedoch hat die Eidgenoffenschaft oder der Kanton die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Bulver und Kriegsseuerwerf veranlaßt werden, zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der letterwähnten Gegenstände ohne Verschulden der Eisenbahnsverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

Ueberbieß ist die Bermaltung gehalten, polizeilich zu transportirende Bersonen um die Halfte der niedrigsten Taren auf

der Bahn zu befördern.

herr Berichterstatter des Rgierungsrathes. Sowohl der Regierungsrath, als die Kommiffion ftellen den Antrag, den Art. 44 zu streichen, weil man wahrscheinlich nicht in den Fall fommt, ihn zur Anwendung zu bringen. Im Art. 43 trägt der Regierungsrath darauf an, bei den Worten: "Traglasten mit landwirthschaftlichen und gewerblichen Erzeugniffen bis auf 50 Pfund 2c." die Worte "und gewerdlichen" zu ftreichen. Auch in der Konzeffion der Centralbahn ift in diefem Busammenhange nur von landwirthschaftlichen, nicht aber auch von gewerblichen Erzeugniffen die Rede. Der Regierungsrath hat gefunden, es sei nicht am Blat, hier eine Ausnahme von der bestehenden Regel zu machen. Wenn Jemand mit 50 Pfund Befen von Langnau nach Burgdorf fahren wollte, so hatte er bis nach Bern nichts zu bezahlen, wohl aber von Bern nach Burgdorf. Man follte es auf der einen Bahn wie auf der andern halten, und ich mußte nicht, warum die Staatsbahn auf diese Einnahme verzichten sollte. Statt des § 46 schlägt der Regierungsrath folgendes vor: "Die im Tarif festgesetzen Taxen begreifen nur den Transport von Station zu Station. Die nicht bezeichneten Rebengebühren, wie Aufs und Ablads, Magazinirungs und Abmagungsgebühren u. s. w., werden auf den Borschlag des Berwaltungerathes vom Regierungerathe feftgefett. Diefe Bebuhren find auch bis dahin von der Staatsbahn bezogen worben, und ich konnte nicht einsehen, warum man diese Einnahme, welche jahrlich bei 30,000 Fr. beträgt, ftreichen follte. Auch anderere Bahnen beziehen diese Gebühren und zwar namentlich auch die Centralbahn, und fie hat dieselben schon bezogen, bevor Die Staatsbahn eröffnet mar und zwar gestütt auf eine Instruttion vom 7. April 1863. Diese Auf- und Abladgebuhr ift gerechtfertigt, benn man bezahlt damit einen durch die Bahn geleisteten Dienft; da die Bahn auf- und abladen muß, wenn die Waaren weiter transportirt werden sollen, so leistet sie damit dem Verscher einen Vortheil, für welchen er diese einmalige Gebühr zu bezahlen hat und für welchen die Bahn mehr Angestellte haben muß. Die Gebühr ift um fo gerechtfertigter, als man die Waaren abwägen und zu diesem Zwecke koftbare Waagen anschaffen muß.

Herr Berichterstatter der Kommission. Dieses ist der bedeutenoste Theil des Gesetzes. Der Artifel 42 enthält ganz die gleichen Ansabe, wie die Konzession der Centralbahn, indem

wir unfere Bahn nicht anders glaubten stellen zu sollen. — Nachdem er einige Zeit am Blate des Schnellschreibers nicht verstanden worden, fährt der Redner fort, indem er auf die Borte "und gewerblich" im Urt. 43 ju fprechen fommt, beren Streichung die Rommiffion nicht zugeben fonne. - Es fei dieß eine Begunftigung, welche für Leute vorgefehen werden, welche nicht nur mit landwirthschaftlichen Produtten, fondern auch mit den Erzeugniffen ihrer landlichen Industrie den Marft besuchen. Die daherige in der Congession der Centralbahn e altene Begunftigung für landwirthschaftliche Produtte muffe absolut auch auf gewerbliche Erzeugniffe ausgedehnt werden; denn wenn g. B. von Worb, hinweg ein Besenmacher einen Bundel Besen von 30 bis 40 Pfund auf die Bahn mitnehme, so sei es nicht billig, daß er dafür noch besonders bezahle, mahrend ein Anderer der ein gleiches Gewicht Kartoffeln mit fich bringe, nichts zu begahlen brauche. Bum \$ 46 gibt der Berichterftatter Die Auf-Harung, Das Abwagen fei fo ju verftchen, daß wenn der Berfender seine Waare selbst abgewogen habe, und sie alsdann auf der Station bloß noch nachgewogen und richtig befunden werde, nichts zu bezahlen sei. Werde dagegen erst auf der Station gewogen mit der Waage der Bahn und mit Sulfe des Stationspersonals, so solle eine Gebühr bezahlt werden muffen. Für das Ein- und Ausladen hingegen sollte nichts bezahlt werden, theils weil auch die Centralbahn nichts verlangen durfe und es auch nicht angemeffen fei, zwei Tarife zu haben, theils weil das Aufladen und das Abladen ohne besondere Gebühr bei der Bahn gerade so felbstverftandlich sei, wie beim Fuhrmann.

Das Direftorium hat bei bem Borichlage, Rarrer. welchen es feiner Zeit an den Regierungerath gemacht hat, einen größeren Spielraum verlangt, als jest von der Kommission vorgeschlagen wird. Man wollte für Waaren bei den gewöhnlichen Baarengugen den Tarif bis auf 5 Cent. feststellen, wenigftens in dem Sinn, daß man fo viel follte fordern können, wenn es nöthig wurde. — Das Direktorium ift mit dem Regierungsrath vollständig einverstanden, daß im Art. 43 die Worte "und ge-werblich" gestrichen, und daß im Art. 46 die vom Regierungs-rathe vorgeschlagene Redaktion anzunehmen seize Es heißt zwar im Befete felbft, die Bahn folle betrieben werden ju Forderung ber volkswirthschaftlichen Intereffen; allein das find Worte, welche man fo und anders auslegen fann. Sie durfen jedenfalls nie vergeffen, daß die Eisenbahn schon an sich ein Institut ift, welches national-öfonomischen Rugen gewährt, indem alle Bersonen, welche folche benuten, dieses thun, um sich einen Bortheil zu verschaffen, und daß alle diesenigen, welche an der Bahn wohnen, sich in einem außerordentlichen Bortheile besinden gegenüber densenigen, welche weiter entsernt wohnen. Ist es nun nicht billig, daß diesenigen, welchen die Bahn ohnehin die größen Bortheile bringt, weil sie Dieselbe täglich benuten fonnen, auch etwas mehr an die Koften beitragen, als diejenigen, welche weiter entfernt wohnen und sie deßhalb in viel geringerem Mage benuten fonnen ? Ift es billig, daß die Ginwohner von Zweisimmen oder von Saanen gleichviel an die Roften der Bahn beitragen, wie diejenigen, welche täglich in die Zuge ein- und aussteigen, oder wollt Ihr nicht die Koften bis auf einen gewiffen Grad benjenigen auferlegen, welche bie Bahn täglich benugen? Jedermann wird fo viel Billigfeitoge= fühl haben, zu fagen, wer mehr Vortheil von der Bahn hat, foll auch mehr beitragen als berjenige, welcher weniger Gelegenheit hat sie zu benußen. Die Staatsbahn und die Centralbahn fordern die gleichen Taren; dagegen theilt die Centralbahn Die Stunden in 16 Theile und berechnet nach Sechozehnteln, mahrend die Staatsbahn nach halben Stunden berechnet, fo bag, wer auf der Staatsbahn 1 1/4 Stunde fahrt, die angetretene halbe Stunde gang bezahlt, so daß, wer eine Stunde und einige Minuten fährt, fur 1 1/2 Stunden bezahlen muß, mahrend er auf der Centralbahn bloß für 11/4 Stunde bezahlt. Die Tarife find ebenfalls gleich, wie bei ber Centralbahn, nur mit dem Untersichten, das wir für Aufs und Abladen eine Gebühr von 7 Cent.

anseten und noch eine Kontrollegebuhr von 5 Cent. haben. Diese Tare bringt jährlich Fr. 20,000 bis Fr. 25,000 ein, und wenn Sie diefe Bebuhr ftreichen, fo haben Sie daher ben Rachtheil, daß Sie das Ginfommen der Staatsbahn auf Rechnung der Steuerpflichtigen vermindern. Diefe Fr. 25,000 muffen auf eine andere Weise herbeigeschafft und daher auf den ganzen Kanton vertheilt werden, so daß diejenigen das Wegfallende bezahlen, welche die Bahn nicht einmal gebrauchen können. Diese Gebühr bezieht aber die Centralbahn auch, nur ift sie nicht durch den Carif fixirt, sondern in der besondern Instruction für den Bezug von Waag :, Krahn :, Lad = und Lagergebühren vom 7. April 1863, welche im Art. 8 folgendes vorschreibt:

"Auf allen Stationen, für welche nicht Spezialinstruftionen oder Spezialverfügungen bestehen, find fur das Auf-, Ab- und

Umladen folgende Gebühren zu erheben:

1) Fur bas Abladen aus den Eisenbahnwagen auf die Rampe oder auf die Erbe, oder fur das Aufladen von der Rampe oder von der Erde in die Eisenbahnmagen: Für alle diejenigen Güter und Rohmaterialien, für welche laut den Tarifen der Auf- und Ablad den Berfendern, begiehungsweise ben Empfängern zufällt,

a) mit Benugung des Krahnes, per Zentner

b) ohne Benutung des Krahnes 3¹/₂ "
2) Für das Abladen von Privatsuhrwerken auf die Rampe oder für das Aufladen von der Rampe auf Privatfuhr= werfe

a) für Güter der I, II., III. und IV. Klaffe und Wagenladungeflaffen A, B und C mit Benutung des Krahnes per Zentner

b) ohne Benutung des Krahnes per Zentner 34 2 n Für das Umladen aus Eisenbahnwagen auf Privatsuhr= werfe oder umgefehrt fur Guter ber I., II., III. und IV. Rlaffe und Bagenladungeflaffen A, B und C mit Benutung des Krahnes per Zertner ohne Benutzung des Krahnes per Zentner

Für alle diejenigen Waaren dagegen wird nichts gefordert, welche von den Brivaten felbst auf = und abgelaben werben konnen; weil aber in der Regel die Leute dieß nicht felbst machen, sondern burch Bahnangestellte beforgen laffen, indem fie auf Diefe Beife billiger aussommen, so wird diese Gebühr in Wirklichkeit für alle Waaren bezahlt. Die Staatsbahn fordert, wie bereits gesagt, für Auf- und Ablad 7 Ct., und zwar die eine Hälfte bieses Betrages auf der Station, wo aufgeladen, und die andere auf dersenigen, wo abgeladen wird. Ist sowohl Auf- als Ablad auf unserer Bahn, so beziehen wir beide Halften, fällt dagegen das Eine oder das Undere auf eine andere Bahn, fo bezieht diefe die eine der beiden Salften. Run haben Gie vielleicht schon davon gehört, daß es sich darum handelt, mit den Westbahnen sich zu verständigen und eine sogenannte Fusion einzugehen, weil dadurch alle Berwaltungs : und Betriebsfosten bebeutend vermindert werden und überhaupt die Administration vereinfacht und die Einnahmen hoffentlich vermehrt werden. Wenn Sie nun nach dem Antrage der Kommiffion diese Aufund Abladgebühr streichen, so stellen Sie sich gegenüber jenen andern Bahnen infofern in ein nachtheiliges Berhältniß, als die Ertragniffe unferer Bahn um fo viel geringer angeschlagen wurden, als diese Eirnahme ausmacht, Noch muß ich barauf aufmerksam machen, daß wenn der Antrag der Kommiffion angenommen wird, nur für die Aenderung, Zurudziehung und neue Herausgabe ber Tarife über Fr. 8000 bezahlt werden muffen, denn diese Tarife befinden fich nicht nur bei unfern Stationen, sondern find in allen gedruckten Tarifen aller andern Bahnen enthalten. Ich möchte daher davor warnen, vom gegenwärtigen Sufteme abzugehen um Liebhaberei zu treiben, ober einzelnen Rlaffen der Bevolferung einen Bortheil jugumenden. Mus dem nämlichen Grunde mochte ich auch im Art. 43 die Worte "und gewerblichen" streichen. Der freie Transport landwirthschaftlicher Erzeugniffe bis zu 50 Pfund hatte namentlich den Zweck, den leichtern Befuch der Markttage in den Städten möglich zu

machen. Wenn eine Bauernfrau jeden Dienstag mit ungefähr 50 Pfund von Produkten ihrer Pflanzungen nach Bern kommt, so soll sie für diese landwirthschaftlichen Erzeugnisse nicht noch besonders bezahlen müssen. Wenn Sie aber dieses Recht auf gewerbliche Produkte ausdehnen, so werden auch die Krämer ihre Kisten, welche viel werthvoller sind, als ein Korb Kabis oder Kartosseln, gratis mitnehmen können. Es lohnt sich kaum der Mühe, auf zirka 40 bis 50 Pfund Gemüse eine besondere Steuer zu legen, während 40 bis 50 Pfund Kaussmannswaaren z. B. tohe oder verarbeitete Baumwolle oder gar Seide einen lehr hohen Werth staben. Wehn man die gewerblichen Erzeugnisse im gleichen Verhältniß zu ihrem Werth frei wollte sahren lassen, wie die landwirthschaftlichen, so müßte für diese letztern 5 bie 6 Jentner gratis gestattet werden. 50 Pfund Bohnen oder Kartosselnstind etwas ganz anderes, als 50 Pfund Seide, indem für einen Zentner Seide in Deutschland ein Eingangszoll von Kr. 40 bis 50 zu bezahlen sit. Ich möchte daher warnen, solche Uenderungen im Sinne der Kommission vorzunehmen. Es wäre dieß eine Prode, welche sehr theuer zu stehen sommen und die Interessen der Bahn mehr oder weniger gefährden würde.

v. Goumoëns. Es ist ganz natürlich, daß man fehr versucht ift, in den Tarifen möglichst hoch zu gehen, allein es fragt sich denn doch, ob wir nicht etwas Anderes in's Ange faffen sollen. Ich erinnere mich gar gut, daß man in den Jahren 1859, 1860 und 1861 gesagt hat: "Ja, wenn wir einmal eine Staatsbahn und den Staatsbetrieb haben, dann fonnen wir das Joch der Centralbahn abschütteln, dann wird der Tarif wohlfeiler werden." Jest haben wir die Staatsbahn und ben Staatsbetrieb, aber wir haben bier, fernere Belehrung vorbehalten, einen theureren Personentransport und einen theureren Baarentransport. Dhne einen Untrag zu stellen, will ich auf einige Buntte aufmerkjam machen, die besonders auf der Emmenthalerbahn vorfommen. Ungefähr bei ber Station Gum-ligen verbindet fie fich mit ber Centralbahn. Zwischen biefen beiden Linien liegen verschiedene Ortschaften, und nun ist mir positiv bekannt, daß ein großer Theil der Bevölkerung, die zwischen beiden Linien wohnt, anstatt den nähern Weg auf die Staatsbahn mit dem höhern Tarife zu gehen, auf die Centralbahn mit dem niedrigern Tarife geht. Und dieß ist der Fall nicht nur mit Personen, sondern auch mit Gütern. Von Diesbach geht g. B. der Baarentransport über Riefen wohlfeiler als über Konolfingen. Beide Stationen find ungefähr gleich weit von Diesbach entfernt. Ift es unter diefen Umftanden nicht der Fall, daß man die Staatsbahn so zugänglich als möglich mache für die, welche in deren Rahe wohnen? Da nun die Tarife schon gedruckt sind und, wie man gesagt hat, in alle Beltges genden versandt, so wird man sich freilich darein fügen muffen. In Bezug auf den Baarentransport folgendes Beispiel. Gine Lieferung Frucht von Bern nach Worb zahlt bei einer gangen Wagenladung 15 Rp. vom Zentner, und zwar von Bern nach Gumligen, auf der Centralbahn, bloß 6 Rp. vom Zentner für eine Strecke von nabe an zwei Stunden; dagegen für die Strecke von bloß 15,000 Fuß von Gümligen nach Worb auf ber Staatsbahn 9 Rp., also 3 Rp. mehr als von Bern nach Gümligen. Einen zweiten Gegenstand will ich erwähnen in Bezug auf den Transport von gewerblichen Erzeugniffen. Da möchte ich mich der Kommission anschliessen und empfehlen, die bezüglichen Worte nicht zu streichen. Herr Karrer hat uns gefagt, was für ein großer Werth und Unterschied zwischen 50 Pfund gewerblicher und landwirthschaftlicher Erzeugnisse sei, allein ich glaube dessen ungeachtet, 50 Pfund sollte man frei auf der Eisenbahn mitnehmen durfen, seien es nun gewerbliche oder landwirthschaftliche Erzeugnisse. Ich möchte die Kommission auch unterstüßen in Bezug auf Art. 46. Ich halte dafür, da man für das Ein= und Ausladen bisher nichts bezahlt hat, foll es auch fernerhin dabei fein Berbleiben haben. 3ch fchlieffe mit Empfehlung der Antrage der Rommiffion.

herr Berichterstatter ber Kommission. 3ch will mit einigen Worten auf die Aeußerung des Herrn Karrer antwor-ten, man folle fich nicht in Nachtheil bringen wegen Liebhabereien der Kommiffion. Die Kommiffion hat feine Liebhabereien getrieben. Ich glaube im Gegentheil, daß wir die Frage der Tarife vom rein grundfäglichen Standpunft aus berathen haben, und mir personlich ift es ganz gleich, welchen Untrag Sie an-nehmen. Hingegen hat herr Karrer in feinen Auseinandersegungen geinen großen Irrthum begangen. Er hat Ihnen aus der Instruktion der Centralbahn für Waage, Rrahn-, Lad- und Lagergebühren die Stelle vorgelesen: "Auf allen Stationen, für welche nicht Spezialinstruftionen oder Spezialverfügungen bestehen, find für das Auf-, Ab- und Umlaben folgende Gebuthen zu erheben: 1) Für das Abladen aus den Eisenbahnmagen auf die Rampe oder auf die Erde, oder für das Aufladen von der Rampe oder von der Erde in die Eisenbahnwagen:" Man hatte darnach glauben follen, diefe Stelle enthalte etwas gang Allgemeines, nämlich als ware die Bestimmung auf alles und jedes von der Centralbahn zu transportirende Gut anwendbar. punctum saliens aber, das er ausgelaffen hat und wonach diefe Unficht als durchaus irrig erscheint, ift die mittelbar darauf folgende Stelle: "Für alle diejenigen Guter und Rohmaterialien, für welche laut den Tarifen der Auf= und Ablad den Berfendern, beziehungeweise ben Empfangern jufallt." Dieje Auf-, Ab- und Umladgebühr wird also nur von den Gütern und Rohmaterialien erhoben, für welche den Berfendern oder Empfängern laut den Tarifen Auf- und Ablad zufällt. Hierunter find aber nur die Rohmaterialien in gangen Wagenladungen Rlaffe III (in gangen Bagenladungen mit C bezeichnet) zu verftehen, im Gegensat zu den Kaufmannswaaren, die in einzelnen Ballen als Gut zweiter Klasse versendet werden, worauf die Centralbahn feine Auf- und Abladgebühr erheben darf Diefen Unterschied zwischen Raufmannegütern in Ballen und ganzen Wagenkadungen haben wir in unferem Entwurf auch. Ich glaubte Ihnen diesen Irrthum noch berichtigen zu sollen. Man kann überzeugt fein, daß wir die Sache wirklich untersucht und nicht aus Liebhabereien gehandelt haben. Durch den Borschlag des Regierungsrathes murde die ausnahmspeise Befreiung der Kaufmannsgüter von der Auf- und Abladgebühr für die Staatsbahn wegfallen und das durch auch gegenüber ber Centralbahn in Frage gestellt, nachdem Die Staatsbehorden Diefe Befreiung mit fo großer Muhe von ber Centralbahn jum Bortheile unferes Sandelsftandes erwirft haben. Sonft aber haben wir feinen Boben, feinen Salt mehr, wenn wir nicht den Bertrag mit der Centralbahn und deren Tarife zu Grund legen.

Ganguillet. Ich erlaube mir zwei Worte über diesen Baragraphen. Ich möchte mein Möglichstes thun, damit die Staatsbahn für den Waareutransport benugt werden könne, und in dieser Beziehung werde ich Einiges ansühren. Auf furzen Strecken konfurriren noch jett die Fuhrleute mit den Eisenbahnen. So begegnet es mir noch zur Stunde, daß wir Waaren nach Thun und Langnau durch Fuhrleute schicken, und noch mit viel mehr Grund nach nähern Stationen. Wenn ich als Beispiel Thun annehme, so koste der Zentner von Bern nach Thun auf der Centralbahn 20 Rappen; dazu kommen aber noch 10 Rappen Camionage hier nnd 10 Rappen in Thun; macht 40 Rappen. Und was geschieht, wenn irgend etwas verloren geht, oder wenn irgend etwas zerschlagen wird, oder die Waare an Gewicht verliert? Diese Verluste, Beschädigungen und Gewichtsdisserenzen merden nicht vergütet. Die Auhrleute dagegen sordern 50 Rp, dabei hastet der Fuhrmann sur Alles, leistet uns Garantie und führt die Waare ins Haus des Empfängers. Auf diese Art entgeht der Bahn sehr viel. Die Langnauerlinie ist dies jett sehr wenig benuft worden und nun sollen wir die Tarise noch weiter hinauf setzen? Die Entsernung nach Langnau beträgt 32 Kilometer oder 7½ Stunden, so daß die Kracht auf 32 Rp. zu stehen kommt; dazu 10 Rp. Cammionage hier und 10 Rp. in Langnau, zusammen 52 Rappen, so daß wenn Sie noch die

Auf- und Abladgebühr beifügen, Sie natürlich auf mehr als 60 Rappen fommen Die Fuhrleute nehmen aber die Baaren zu 60 Rappen nicht nur bis Langnau, sondern auch bis in die Barau und noch weiter, und zwar in die Wohnung des Empfängers, oder, wie man fagt: à domicile, alles zu 60 Rappen, und geben alle mögliche Garantie. Wenn Sie den Handel auf die Staatsbahn leiten wollen, jo muffen Sie dem Bandel wenigstens die nothige Garantie geben; Sie muffen die Berlufte verguten und nicht noch mit Auf- und Abladgebuhren fommen. Auf große Streden nehmen Ihnen die andern Bahnen die Baaren weg und doch haben Sie die Baaren nothig, wenn Sie Ginnahmen haben wollen. 3ch halte dafür, daß der Untrag der Kommission für Urt. 46 festgehalten werden soll mit Ausnahme einer Bestimmung, die ich wirklich nicht begreife. Die Kom-mission will nämlich eine Ausnahme machen für ganze Wagen-ladungen: Ich frage um Gotteswillen: Warum? Gerade die ganzen Wagenladungen solltet Ihr bevorzugen. Ganze Wagen-ladungen sind ein großer Vortheil für die Bahn und werden auf allen Bahnen einem billigern Tarif unterworfen. Es ist da ein einziger Empfänger, eine einzige Fuhr, eine einzige Kontrolle, so daß die Berwaltung viel weniger zu thun hat, als wenn viele verschiedene Waaren auf den gleichen Wagen kommen. Ich stelle also den Antrag, daß man in Bezug auf Art. 46 hauptsächlich den Antragen der Kommission beistume, daß man aber den letten Sat: "Eine Ausnahme hievon macht das Ein-und Ausladen ganger Wagenladungen, wofür eine angemeffene Enischädigung erhoben werden fann", streiche. In Art. 42 heißt es dann: "Für Gegenstände, welche ihrer besondern Natur und Beschaffenheit oder den Interessen der Konfurrenz wegen eine ausnahmsweise Taration erfordern, wie Schiffe, Eisenbahnfahrseuge, Wagen oder Chaisen, Ackerbaugerathschaften und dergleischen setzt der Berwaltungsrath die Transporttare auf den Antrag des Direktors sest." Herr Prassedent, meine Herren! In weiß nicht, ob es da des Fall ist, so zu spezialistren. Im Interesse der Konkurreuz wird noch manches Derartiges in den Artikel aufgenommen werden muffen, und es ift auch schon Manches geschehen. Es muß z. B. der Staatsbahn daran gelegen sein, auch die Käse von Langnau, die nach Basel u. s. w. gehen, auf die Bahn zu bekommen. Bisdahin hat die gewöhnliche Fuhr derfelben von Langnau nach Burgdorf 5 Rappen gefostet. Will man also diese Kasefuhren bekommen, so muffen die Central- und die Staatsbahn sich verständigen und es muffen die Tarife bedeutend ermäßigt werden, denn es liegt im Intereffe der Bahn, solche Ermäßigungen vorzunehmen. Man muß dabei den allge-meinen Berkehr mehr im Auge haben, als man es bei der vorliegenden Bestimmung gemacht zu haben scheint. 3ch hatte daher geglaubt, man sollte den Artikel allgemeiner stellen. Ich will nicht gerade eine Redastion vorschlagen, aber es scheint mir, man sollte sich freie Hand vorbehalten. Allein überhaupt, nicht nur für den Kafe, sondern für alle ganzen Wagenladungen, die zwischen Burgdorf und Langnau oder den nächsten mit Langnau in Berbindung itehenden Stationen gehen, mochte ich nie mehr als 50 Rappen vom Zentner bestimmen. Ein anderer Bunkt, den ich berühren möchte, betrifft die Linie Neuenstadt-Bern. Bis jest leidet diese Linie an gewissen Uebelständen mit Bezug auf den Baarentransport. Der Weg von Bern nach Paris mare offenbar am furzeften über Berrieres; allein beffen ungeachtet geben die Guter fogar aus dem weftlichen Franfreich, 3. B. von Bordeaur und von Savre noch dermal über Bafel und fommen dabei wohlfeiler und beffer zu ftehen, als über Verrieres und Neuenstadt. Es liegt dies an Schwierigkeiten, welche die soge-nannte französische Ostbahn macht, und so entgeht nicht nur der Franko-Suisse, sondern auch der Staatsbahn der Transport von Waaren über Neuenstadt nach Bern. Ich möchte also bei diesem Anlaß das Direktorium wirklich ersucht haben, dies ins Auge ju faffen. Beftimmte Untrage ftelle ich alfo nur in Bezug auf den Art. 46. Ich will für ganze Wagenladungen feine Lades gebühr, und ferner, daß für ganze Wagenladungen von Burgdorf nach Langnau eine einheilliche Tare von 50 Rappen berudsichtigt werden möchte.

Blösch in Bözingen vergleicht ben Tarif der Staatsbahn und demjenigen der benachbarten Bahnen und findet jenen im Allgemeinen viel höher und ungünstiger. Als einzelne Beispiele führt Herr Blösch an, daß von Biel nach Reuenburg 10 Rp. weniger, als von Bern nach Biel bezahlt werden muffen. Auf jener Strecke habe die Centralbahn keine Eintrittsgebühr bezogen, jest beziehe die Staatsbahn eine solche von 10 Rappen. Ein Uebelstand sei es ferner, daß keine Billers zu ermäßigten Preisen für Schulen gegeben werden, und überhaupt fahre man auf der Staatsbahn theurer als auf der Centralbahn.

Schmied, Andreas, in Burgdorf. Dieses Kapitel über die Tarife hat mich wirklich sehr intereffirt. Es hat mich intereffirt zu wiffen, wie unfere Bahn im Berhaltniß mit andern Bahnen fiche und wie das Direftorium eine gute Einnahme zu erhalten glaubte, ob mit hohen oder mit billigen Tarifen? Man hat sich in der Folge veranlaßt gesehen, viel "Zugemuse" hinzu zu thun, und wird damit erreichen, daß die Bahn nicht rentirt, wenigstens nach meiner Ansicht. Im Anfang dieses Kapitels ist mir aufgefallen, daß gesagt ist: Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte. Das ist zwar gleich wie in andern Tarifen, aber bei andern Bahnen sind Kinder unter zwei Jahren gang taxfrei. Man fagte mir, es verstehe sich dies von felbst. Ich stelle aber boch den Antrag, zur Berdeutlichung zu fagen: "Kinder von zwei bis zwölf Jahren gahlen die Balfte." Ferner ist mir aufgefallen, daß es in Art. 42 heißt: "Die höchste Taxe, die für den Transport eines Zentners Waaren vermittelst der gewöhnlichen Waarenzüge per Stunde bezogen werden darf, ver gewohntigen Waarenzuge per Stunde bezogen werden darf, beträgt Fr. 0,04 (Fr. 0,165 per Tonne von 20 Zentnern und per Kilometer)." Das ift nun der gleiche Tarif, den andere Bahnen auch haben. Aber auf der Staatsbahn gibt est keine reinen Güterzüge, sondern nur Personenzüge, so daß die Waaren immer die nach Art. 43 erhöhte Tare für Waaren auf Personenzügen bezohlen wüssen nengugen bezahlen muffen. Ich glaube, man habe hier nicht beabsichtigt, das man dem ganzen Seeland, dem ganzen Emmenthal einen erhöhten Biehtransporttarif auflegt, indem auf der Staatsbahn feine Güterzüge fahren. Es beist nämlich im Urt. 43: "Wenn Bieh oder Waaren mit Personenzügen transportirt werden sollen, so darf die Tare fur Bieh bis auf 40 Prozent und Diejenige der Baaren bis auf 100 Prozent der gewöhnlichen Tare erhöht werden." Wenn nun feine Guterzüge geben, fo liegt es in der Billfur der Verwaltung, den Biehtransporttarif zu erhöhen. 3ch glaube, es verstehe sich von felbst, mochte aber, daß Bieh und Waaren, mit Bersonenzugen transportirt, nicht mehr gahlen, und muniche baher einzuschalten : "Da wo feine Guterzuge etablirt find, follen Bieh oder Baaren in allen Fällen nur die niederere Tare zahlen." Ich glaube zwar, es verstehe sich von selbst, halte aber doch dafür, es schade nichts, wenn dies hier ausdrücklich angeführt wird. Der Art. 46 ift wohl der wichtigfte im gangen Gefet wegen feiner Ronfequenzen für den ganzen Kanton, die ich nachzuweisen suchen will. Sie, meine Herren, haben gehört, daß alle westschweiszerischen Bahnen diese erhöhten Tarife haben, wie sie in diesem Artikel aufgestellt werden. Man hat aber zugegeben, daß alle ostschweizerischen Bahnen diese Auf= und Abladgebühren nicht beziehen. Ich bin nun in dieser Hinsicht einverstanden mit Herrn Ganguillet. Man fagt, diese Gebühren machen Fr. 25,000 bis 30,000 jährlich aus. Wir wollen nun andere Eisenbahngesellsschaften mit unserer Bahn vergleichen. Diese Gesellschaften in der Westschweiz salzen einem alles Mögliche auf, so daß unser Einer nicht im Stande ist, eine Rechnung von ihnen zu unters fuchen, allein dafür rentiren fich diese Bahnen nicht. hingegen alle die oftschweizerischen Tarife laffen wenigstens ihre Bahnen eriftiren Bas es für Folgen hat, wenn wir diefe Ladgebühren annehmen, will ich nun nachweisen. Herr Karrer hat uns

gefagt: Wenn wir bedenken, daß die Staatsbahn fich mit den westschweizerischen Bahnen jemals vereinige, so mußte das Schwierigfeiten bie ten, wenn wir diese höhern Tarife nicht haben. Man hört nun überall davon sprechen: die Centralbahn solle für denjenigen Theil, der im Kanton Bern liegt, auch in diefe Bufion eingeschloffen werden. Wenn Sie nun Diese Tarife für Die Staatsbahn beschlieffen, fo wird die Centralbahn fagen: "3ch verlange, daß dieses "Zugemuje" uns auch bewilligt werde," und unfer Regierungsrath wird es nicht verweigern konnen. Defhalb habe ich gejagt, man folle die Regierung nicht als Berwaltungerath aufstellen, damit fie in der Stellung bleibe, folchen Anforderungen fich zu widersetzen. Wenn wir aber dieß beschlieffen, so werden wir diese Bestimmung unseres Tarifes auch der Gentralbahn bewilligen muffen. Auf nur feche Sauptstationen der Centralbahn im Gebiet des Kantons Bern wurden im Jahr 1863 2,852,476 Jentner Güter auf- und abgeladen, was bei einer Gebühr von 3½ Et. die Summe von Fr. 100,000 ausmacht, die wir fur Auf = und Ablad nach Bafel zahlen muffen, mahrend, nach den Berechnungen des Herrn Direktor Karrer, die Gefammteinnahmen für diese Gebühr auf der Staatsbahn nur zirka Fr. 20,000 betragen. Ich gebe nun selbst ju, daß von diefen Fr. 100,000 die Salfte oder fogar 2/3 immerhin bezahlt werden muffen fur den Auf und Ablad der ganzen Wagenladungen, allein immerhin werden funftig bei Fr. 35,000 oder fogar bei Fr. 50,000 als Konsequenzen der beantragten Gebüh en von den feche Stationen des Kantons Bern als ein Mehreres nach Bafel bezahlt werden muffen, bloß um der Staatsbahn eine Mehreinnahme von Fr. 10,000 oder Fr. 7000 zuzuführen, da hier natürlich auch nur die Hälfte oder 1/3 der veranschlagten Gesammtgebühren für Auf und Ablad in Frage stehen kann. Dem Antrag des Herrn Ganguillet betreffend gange Wagenladungen fann ich nicht beistimmen, und zwar deßhalb nicht, weil die ganzen Wagenladungen einen besfondern und tiefern Tarif haben und das Reglement für besondere Betriebe vorschreibt, in ben Klaffen, für welche spezielle Tarife aufgestellt seien, muffen Auf- und Abladgebuhren bezahlt werden. Uebrigens liegt es auch in der Natur der Sache, denn Holz u. dgl. sind eine ganz andere Art von Gütern, als Kauf-mannsguter, welche man auf die Station bringt. Bei Wagenladungen ist ein ganz anderes Berhältniß. Ich möchte diesen Art. 46 sehr empfehlen und zwar mit der Redaktion, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wird und wie sie übereinstimmt mit dem Reglement über den durchgehenden Güterverfehr der Centralbahn und Nordostbehn. Wir hätten besser gethan, diese Bahnen als Muster zu nehmen, als die westschweizerischen. Ich unterftuge diesen Artifel mit ber Ueberzeugung, daß wenn wir ihn nicht annehmen, wir einen Fehler begehen, der vielleicht nicht mehr gut zu machen ift und der dem gande ein Schaden mare, wie ich nachgewiesen habe, von Fr. 50,000 netto.

Karrer. Ich will zuerst dem Herrn Blösch antworten. Sein ganzer Vortrag war mehr gegen meine Person als gegen die Sache gerichtet. Wenn ich mich in dem Sinne verwendet habe, daß der Bahnhof diesenige Lage erhaltet, welche er jest hat, so geschah dieß aus Rücksichten auf das allgemeine Interesse, und nicht speziell auf dassenige von Biel. Biel steht es am allerwenigsten an sich zu beklagen, denn Biel hat durch die Staatsbahn unendlich viel gewonnen, ohne daß es einen Kreuzer beigetragen hätte. In Biel wird jest für ein Stücklein Land, sür das man früher 7 bis 8 Rappen bezahlte, 30 bis 40 Rappen bezahlte, so daß der Werth des Grundeigenthums sich nicht nur verdoppelt, sondern verdreis und verviersacht hat. Herr Blösch macht den Vorwurf, die Staatsbahn gewähre für den Verfehren nicht die nämliche Erleichterung wie andere Bahnen und führt als Beispiel an, daß Schulen nicht zu ermäßigten Preisen sahren können. Ich weiß indeß nicht, wann das vorgesommen sein könnte, es müßte denn zur Zeit gewesen sein, als der Bestieb noch nicht gehörig organisitt war. Das geht aber langsam vorwärts, indem nach und nach 30 bis 40 verschiedene Regles

mente aufgestellt werben muffen, was Zeit erfordert. Unter diesen Reglementen findet sich eines, welches den Transport von Schulen und Gesellschaften reglirt. Der Borwurf Des Herrn Blosch ist somit nicht begründet; ich will zwar die Thatsache nicht bestreiten, allein, wenn sie vorgesommen ist, so geschah es nur deßhalb, weil der Betrieb noch nicht organisirt war, wie es gegenwärtig der Fall ift. Namentlich die Herren vom Emmenthal werden nicht unzufrieden fein; denn die Bahn führt gegenwärtig die Waaren von den Stationen an der Emmenthalerlinie über Bern nach Burgborf, — von Langnau nach Burgborf ist eine Bahnstrede von ungefähr 13 Wegstunden billiger, als sie früher auf der gewöhnlichen vierstündigen Land-straße von Langnau nach Burgdorf geführt worden sind. Richt Jedermann ist im Falle, derartige Verhältnisse würdigen zu können, denn dazu braucht es bestimmte Fachkenntnisse, Die erst durch langjährige eigene Erfahrungen erworben werden; ich bin jest drei Jahre bei dieser Administration und verstehe noch lange nicht alles. Herr Ganguillet hat angeführt, felbst bei den Tarifen der Centralbahn gehe noch eine Fuhr nach Thun, - allein wenn es bei den gegenwärtigen Breisen der Centralbahn noch eine folche Fuhr erleiden mag, so murde sie auch dann noch geben, wenn wir unsere Tarise bis zu denjenigen der Centralbahn ermäßigen murden. Uebrigens wird auf fürzern Streden die gewöhnliche Fuhr immer wohlfeiler und bequemer sein, weil ste vor jedem Laden halten fann, so daß die Eisenbahn auch mit den billigsten Tarifen die gewöhnliche Fuhr nicht wird unters drücken können. Ich weiß wohl, daß man auf der einen Seite mit höhern Tarifen verliert, allein auf der andern Seite nimmt man ein, und da muß man eben durch die Erfahrung fich überzeugen, wie das Resultat sich gestalten wird. Herr Schmid hat von Kindern unter zwei Jahren gesprochen, welche auf der Staatsbahn nicht gratis fahren, wie auf der Centralbahn; allein in feiner Konzession steht eine berartige Bestimmung. (v. Gou-moëns: Wohl, Diese Bestimmung steht in der Konzession). Die Konzession der Centralbahn sagt nur, daß Kinder unter zehn Jahren auf allen Bläten die Hälfte bezahlen; allein wahrschein-lich hat die Centralbahn diese Bergünstigung für Kinder unter zwei Jahren eingeführt, und ich glaube sie besteht auch bei uns, ohne daß es einer Konzeffionsbestimmung dafür bedürfte. Man darf daher die Entwicklung der Bahn nicht durch so enge Bestimmungen hemmen. Man hat angeführt, die schlechte Rente ber Weftbahn habe ihren Grund in den hohen Tarifen, in der Ditschweiz dagegen seien die schönen Ginfunfte der Nordost- und ber Centralbahn ihren liberalern Unfichten im Sandel und Berfehr zu verdanfen. Die Sache ift aber umgefehrt; Die Nordoftbahn hat viel höhere Tarife, als die Centralbahn, wie Sie aus folgendem Tableau fogleich fehen werden. Einheitsfäne.

				emu	cholub	C.	
			Ber	nische	Staate	sbahn.	1
Geld	Gilgut	I.	II.	III.	A.	B.	C.
Cts.		Cts.	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.
5	8	4	3	3	2,	15	125 per Stunde
							und Zentner.
3	- 3	3_5	$3_{\mathfrak{s}}$	35	3,		Auf= u. Ablad=
					191		gebühr p. Zent.
				4	4		Firer Zuschlagp.
	-1						Bent. (Für den
							Transit 2 Cts.)
				Rord	oftbahr	ι.	
5	8,	5	4	4	32		125 per Stunde
	-				_		u. Zentner.
							4 Fixer Zuschlag
							p. Zentn. (Für
							d Transit 2Ct.)
						4	Für die erfte
							Stunde p. 3tr.
						2	Für d. 2., 3. u.4.
	3 17						Stunde p. 3tr.
						15	Für jede weitere
							Stunde p. 3tr.

Bereinigte Schweizerbahnen.
Geld Eilgut I. II. III. A. B. C.
Gt. Ct. Ct. Ct. Ct. Ct. Ct. Ct.
5 85 5 4 4 32 125

126 per Stunde u.

3entner.

4 Fiver Zuschlag
p. Itr. (Für d.
Eransit 2 Ct.)
4 Für die erste
Stunde p. Itr.
2 Für d. 2., 3 u. 4.
Stunde p. Itr.
16 Fürsebe weitere
Stunde p. Itr.

Gerade in den hohen Tarifen der Rordoftbahn ift der Grund ju fuchen, daß fie jo viel Rente hatte, bevor die Konfurrenz der badischen Bahn fie zu einer Herabsehung nothigte. Sie konnen übrigens die Nordostbahn in ihrer glücklichen Lage und auch die Centralbahn nie mit der bernischen Staatsbahn vergleichen, welche eine einzige gute Strede hat, nämlich Biel-Neuenstadt, während Die beiden andern Linien fich erft noch entwickeln muffen. Die Centralbahn hat und eben die guten Streden vorweggenommen. Man wird es übrigens auf alle Wege probiren, und wenn man fieht, daß man mit niedrigern Tarifen weiter fommt, als mit höhern, so wird man natürlich die niedrigern suchen eintreten gu laffen. Roch muß ich auf eine Bemerfung bes herrn Schmid antworten, welcher in dieser Sache außerordentlich flar, ruhig und sachgemäß gesprochen hat. Man barf aber nie vergeffen, daß alle diefe Herren, welche Sandelsleute find, von vornherein eine besondere Stellung einnehmen, nämlich Diejenige, ihren Sandel und ihr Gewerb mit möglichst wenig Aufwand betreiben zu können. Sie wollen möglichst wenig ausgeben und möglichst viel gewinnen, was ihnen Niemand übel nimmt; allein andere Leute, welche nicht diesen speziellen Standpunkt haben, schauen Die Sache etwas unparteufcher an. Herr Schmid fagt nun, wenn wir hier auf der Staatsbahn für die Auf- und Abladge-bühr Fr. 20,000 bis Fr. 25,000 einnehmen, so müssen wir da-gegen Fr. 35,000 nach Basel bezahlen. Allein wenn Sie so rechnen wollen, fo bezahlen wir noch viel mehr Steuern nach Bafel; denn alsdann bezahlen wir mit jedem Billet, das wir auf der Centralbahn nehmen eine Steuer nach Basel. Das ift aber nicht ein Opfer, welches man nach Basel schickt, ohne etwas dafür zu befommen, sondern alle diejenigen, welche der Centralbrhn für den Transport von Bersonen oder Waaren etwas bezahlen, erhalten dafür eine Gegenleiftung. Db die betreffenden Sandelsleute wegen diefer Bebühr weniger Ginnahmen machen, mochte ich bezweifeln, benn mas fie auf ber einen Seite mehr bezahlen, dafür werden fie auf der andern Seite mehr for> dern. Der Regierungerath schlägt nicht vor, daß die betreffenden Tarifgebuhren bezogen werden follen, fondern er fagt bloß, fie feien vom Regierungsrath auf den Borfchlag des Berwaltungsrathes festzusehen, wenn er es zweckmäßig sinde, daß auch in Zukunft bezogen werde, was bis jest bezogen worden ist; allein es wird nicht gesagt, daß diese Gebühren in alle Zukunft bezogen werden mussen. Sollte die Wahrnehmung gemacht werden, daß die Bahn bei niedrigern Tarisen mehr Waarentrans port bekommt, so seien Sie überzeugt, man wird mit beiden Händen darnach greifen Man muß die Bahn nicht zum Voraus in allen ihren Bersuchen geniren wollen, welche doch nur dahin gehen, das Bublitum ohne Nachtheil fur die Bahn gut ju bedienen.

Schmied in Burgdorf erwidert, daß er nicht die Tarife angegriffen, sondern dassenige, was über die Tarife hinaus gefordert werden solle. Es sei ein Nachtheil für unsere Industrie, wenn man sie durch die Annahme dieser Gebühr Fr. 30,000 bis Fr. 50,000 zu bezahlen mache für etwas, wosür in den benachbarten Kantonen die Industrie nichts zu bezahlen brauche. Daß infolge der Streichung dieser Gebühren schon durch Drucksschen

eine Auslage von ungefähr Fr. 8000 veranlaßt werden, glaube er nicht, weil die nämlichen Frachtbriefformulare nach wie vor benutt werden könne, indem bloß die betreffenden Rubriken nicht ausgefüllt zu werden brauchen.

Ganguillet zieht seinen Antrag zu Art. 36, betreffend die Ein- und Ausladgebühren, zuruck, weil die daherige Bestimmung sich dem Transportreglement der Centralbahn ansichtiesse; dagegen halte er es für zwecknäßig, wenn für das Ein- und Ausladen ganzer Wagenladungen eine Ermäßigung eintrete.

Schmied in Burgdorf gieht feine beiden Antrage gurud

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes zum Art. 42, den Saß für den Transport ganzer Wagenladungen 2c. an den Schluß des Arstifels zu stellen

Beim Art. 43 nach d.m Antrage des Regierungsrathes die Borte: "und gewerblichen" zu ftreichen

dur Beibehaltung Diefer Worte

" Streichung des Art. 44 Der Art. 46, welcher infolge der Streichung des Art. 44 nunmehr die Ziffer 45 erhält, beis zubehalten nach dem Entwurfe der Koms mitsion

Für den Angrag des Regierungsrathes w die unangefochtenen Bestimmungen der Art. 42 bis und mit 50 Mehrheit.

Minderheit. Mehrheit.

"

Minderheit. Mehrheit.

Mehrheit.

Art. 51 (nunmehr 50).

Die Bahnverwaltung hat sich in allen Beziehungen den einschlagenden Bestimmungen der Bundesgesetze und Bundessebeschlüsse zu unterwerfen.

Der herr Berich ter statter bes Regierungsrathes bemerkt, daß dieses Geset, so wie alle Konzessionen, welche ertheilt werden, ben Bundesbehörden zur Genehmigung vorgelegt werde.

Bird ohne Ginfprache genehmigt.

Art. 52 und 53 (nunmehr 51 und 52).

Urt. 52.

Begenwärtiges Gesetz tritt sofort provisorisch in Kraft. Bis Ende 1865 soll dasselbe einer zweiten Berathung unterworfen werden. Die Leitung der Verwaltung geht an die in diesem Gesetz vorgeschenen Behörden über, sobald dieselben konstituirt sind.

Art. 53,

Der Regierungerath ift mit der Ausführung des gegenwartigen Gefenes beauftragt.

Daffelbe foll in die Sammlung der Befete und Defrete aufgenommen werden.

Werden ohne Ginfprache durch bas Sandmehr genehmigt.

Der Eingang des Besets lautet :

Der Große Nath des Kantons Bern,

in Ausführung bes Art. 8 bes großräthlichen Beschluffes vom 29. August 1861, betreffend den Bau und den Betrieb der

im hinblid auf den Beschluß des Großen Rathes vom 6. Mai 1863, welcher den Betrieb der Bahn durch den Staat

auf eigene Rechnung anordnet, in der Absicht, Diese Inbetriebsetzung den Staatsintereffen sowohl entsprechend durchzusühren, als der Berwaltung diesenige Stellung freier und energischer Wirksamkeit zu sichern, welche der dieser Unternehmung vorherrschend eigenthümliche Charafter ale Berfehreanstalt erfordert,

beschließt:

Dhne Ginsprache burch das Sandmehr genehmigt.

Der Berr Brafibent eröffnet die Umfrage über allfällige Bufage.

v. Buren. Der Art. 24 des Entwurfes enthält für die Beamten und Angestellten ber Staatsbahn durch die Errichtung einer obligatorischen Unterstützungsfaffe, und für die Arbeiter und Bediensteten durch die Errichtung einer Krankenkasse eine bedeutende Wohlthat. Es ist ganz am Ort, daß solche Maßregeln getroffen werden. Allein ich mache hier noch auf ein anderes Berhaltniß aufmertfam, welches ichon im Befet grundfählich aufgestellt werden sollte. Es ist Ihnen bekannt, daß gerade die Angestellten von Eisenbahnen in einem sehr hohen Grade permanent in Anspruch genommen find und daß ihre Aufmerksamkeit fortwährend so gefesselt ift, daß sie vielleicht mehr als Andere Anspruch auf einige Momente eigentlicher Ruhe machen können. Allein auf der andern Seite ist auch bekannt, daß der Eisenbahnverfchr gerade am Sonntag, welcher sonft überall der Ruhe gewidmet ift, die Bediensteten besonders in Anspruch nimmt. Ich halte dieß fur einen wichtigen Uebelstand und glaube, wenn man auch denfelben nicht gang entfernen fann, fo fei es une doch geboten, daß der Unfpruch der Gifenbahnbediensteten auf den Sonntag fo weit als möglich berücksichtigt 3ch weiß, daß anderswo, wenigstens in einem gewiffen Berhältniß der Sonntag den Gifenbahnangestellten gelaffen morden ist; allein dasselbe ist in der letten Zeit nun ganz aufgegeben worden. Ein solches Berfahren ist nicht recht gegenüber den Angestellten; allein es ist auch nicht flug, im Interesse einer guten Administration. Der Sonntag ift den Angestellten fehr nothwendig, weghalb wir ihnen und und gegenüber eine Pflicht erfüllen, wenn wir im Gefes den Grundfat aussprechen, daß fie wenigstens von Zeit zu Zeit ben Sonntag frei haben follen, um wieder zu fich felber zu kommen und ihren Blid frei nach unten wie nach oben richten und in die Ewigfeit schauen zu können. Mein Antrag lautet, daß jeder Bahnangestellte je den dritten Sonntag vom Dienste frei fein folle.

Bach. Ich habe auch einen Zusapantrag zu machen und zwar zu Art. 7, litt. f. — —

Herr Präsident. Wir können nicht mehr auf die einzelnen Artifel zuruckfommen, indem die artifelweise Berathung geschloffen ift.

v. Gongenbach. 3ch fete mich vielleicht dem nämlichen Borwurf aus, wie herr Bach. Allein deffen ungeacht erlaube Tagblatt bes Großen Rathes 1864.

ich mir, es zu versuchen, noch mit einem Antrage burchzufommen, welcher vielleicht beffer zum Art 41 gestellt worden ware. Dieser Artifel bestimmt nämlich, daß die Bahn weder in fantonale noch in Gemeindebesteurung gezogen werden durfe. Sier möchte ich fagen: -

Der herr Brafident bemerlt unter Berufung auf das Reglement, daß nur noch neue Artifel beantragt werden fonnen.

v. Gongenbach. Der Antrag, den ich ftelle, bildet einen neuen Artifel, der lauten foll: "Die Staatsbahn ift hinfichtlich der Staates und Gemeindesteuern ebenso gehalten, wie die Gentralbahn." Es ift dieß ein neuer Grundfat, welcher im Gefete noch nicht enthalten ift.

herr Brafident. Das Gefet hat bereits einen Grundfat angenommen, welcher den Antrag des herrn v. Gonzenbach ausschließt.

Herr Regierungspräsident. So gut der Antrag des Herrn v. Buren auch gemeint ift, so muß ich ihn doch bekam-pfen. Das Personal der Bahn ist nicht so zahlreich bestellt, daß man am Sonntag je einen Drittel austreten laffen könnte. Die Annahme des Antrages ware daher gleichviel, wie die Un-nahme des Grundsates, der Bahnbetrieb jei am Sonntag einzuftellen, allein so ift es mit der Sonntagsfeier nirgends auf dem ganzen Kontinente gehalten, ausgenommen vielleicht einige Bahnen in England. Die bernische Staatsbahn wird in ihren Einnahmen faum so gestellt sein, daß Betrieb jeweilen am Sonntag, an welchem ohnehin die Bahn am meisten benutt wird, eingestellt werden fonnte. Wenn Gie indeffen diefes Opfer, das ungefahr Fr. 150,000 jährlich betragen wurde, bringen wollen, so mogen Sie es thun; allein wenn der Große Rath bes Rantons Bern glaubt, infolge dieser Maßregel werde jeweilen ein Drittel der Bahnangestellten in die Predigt gehen, so wird er sich wahrsscheinlich irren, denn diejenigen, welche religiöse Bedurfnisse zu befriedigen haben, werden dies sonft thun konnen, die Undern aber murden ohne Zweifel anderwärtige Geschäfte treiben ober ben Sonntag dem Bergnugen widmen. Der Antrag, welchen Berr v. Buren ftellt, murbe baber ben beabsichtigten 3med gewiß nicht erreichen.

In der Abstimmung bleibt der Antrag des Herrn v. Buren in der Minderheit.

Hierauf genehmigt der Große Rath ohne Widerspruch das Befet, wie es aus der bisherigen Berathung hervorgegangen.

Bergleich mit der Einwohnergemeinde Biel zu Erledigung der Dhmgeldangelegenheit.

Auf die Anfrage des Prafidiums beschließt der Große Rath, Diefen Gegenstand feiner besondern Kommiffton zu überweifen, fondern fogleich einzutreten.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Entwurf des Bergleiches merden verlesen. Der lettere lautet wie folgt:

Bwischen der Direktion der Finangen des Kantons Bern, Names des Staates, und der Ginwohnergemeinde von Biel ift zu gutlicher Beilegung bes zwischen beiden Barteien obgewalteten Rechtsftreites in Betreff der von der Gemeinde Biel gegenüber bem Staate erhobenen Reflamationen wegen Aufhebung des dortigen Ortsohmgeldes und der gegen bie Rechtsbeständigkeit des dießfalls von dem Appellations- und Kaffationshofe ausgefällten Urtheils vom 30. Januar 1863 von dem Staate erhos benen Einreden der folgende Bergleich geschloffen worden:

1) Der Staat Bern bezahlt der Ginwohnergemeinde Biel in Betreff ber fraglichen Reflamationen als Entschädigung eine Averfalsumme von fünfzigtausend Franken, nicht inbegriffen die Prozeffosten, welche demfelben durch gerichtliche Urtheile auferlegt worden find.

Dagegen verzichtet die Ginwohnergemeinde Biel auf alle weitern Forderungen, sowohl in Betreff der aufgehobenen Ohmgeldberechtigung, als auch bezüglich allfälliger anderer Entschädidungsansprücke, welche fie aus dem Art. 20 der Bereinigungsurfunde vom 20. November 1815 herzuleiten im Falle fein durfte; namentlich gilt diefer Bergicht rudsichtlich des zufolge der Grundfage der Rantonsverfaffung

vom Jahr 1846 aufgehobenen hinterfäßgelder.

Die Kinangbireftion des Kantons Bern behalt fich fur Diejen Bergleich die Ratififation Des Großen Rathes vor, ju meldem Ende berfelbe ber genannten Behorde in ihrer nachften Sigung vorgelegt werden foll. Wird die Ratififation ertheilt, fo hat die Ausbezahlung der stipulirten Bergleichsfumme innerbalb 90 Tagen, von dem Datum der daherigen Schlusnahmen des Großen Rathes an zu zählen, ohne Zins, zu erfolgen; im Falle der Berweigerung der Ratififation bagegen fällt ber gegenwärtige Bergleich bahin und beide Parteien bleiben in ihren ehevorigen Rechten.

Herr Regierungerath Sartmann, ale Berichterstatter. Bie Sie diesem Bortrage entnommen, hat zwischen dem Staate und der Einwohnergemeinde Biel eine Streitigfeit ftattgefunden, betreffend den Fortbezug des von der Gemeinde Biel früher erhobenen Ohmgeldes. Der Sachverhalt diefer Angelegenheit ift erhobenen Dhingeldes. Der Sachwerhalt biefer Angelegenheit ift folgender Die Stadt Biel bezog feit Jahrhunderten ein fogenanntes Dhmgeld nebst Bospfenning von dem in ihrem Bezirfe ausgeschenften Beine. Die Ginführung diefer Abgabe beruhte auf einem Erlaffe bes Bifchofe von Bafel vom Jahr 1336 und einer Berordnung von Meber und Rath der Stadt Biel vom 6. November 1348. Im Berlaufe der Zeit wurde der Bezug biefer Abgabe burch wiederholte Berordnungen der Stadtbehörde bestätigt, die Abgabe auf geiftige Getranke im Allgemeinen ausgebehnt und ber Ertrag berielben bald erhöht, bald herabgefest. Nach ber Bereinigung bes Freistaates Biel mit dem Kanton Bern beftätigte querft ber Ranton Bern ber Ctabt Biel ihr Ohmgelbörecht so wie ihren Zoll und das Recht zur Beziehung eines Hintersäßgeldes, ohne daß jedoch diese Bestätigung eine gusnahmsweise Vergünstigung der Stadt Biel enthalten hätte. Bei Antag ber politischen Umgestaltung bes Kantons Bern in ben Jahren 1830 und 1831 erhob ber Stadtrath von Biel Ginsprache gegen jede Beranderung ber ber Stadt Biel burch Die Bereinigungeurfunde zugeficherten Rechte, allein der Große Rath verwarf durch Beschluß vom 26. Jänner 1832 Diese Ginsfprache als unverträglich mit den Grundsägen der neuen Staatsverfassung, wobei jedoch die Motivirung der Schlugnahme hervorhob, daß der § 9 der Verfassung bloß die der Stadt Bief zugesicherten örtlichen Vorrechte aufhebe, keineswegs aber ihre Eigenihumsrechte, wie Zoll, Ohmgeld ze., welchen das Grunds gesch selbst die seiertichste Garantie gewährte. Der Bezug des Ohmgeldes dauerte demnach in Biel wie in den übrigen in gleicher Lage besindlichen Städten des Kantons fort, die der Große Rath unterm 13. Juni 1837 aus höhern nationalökonomifchen Rudfichten befretirte: "Alle Konzessionen, welche einzelne Gemeinden zum Bezuge eines Ortsohmgelbes (Oftroi) erhalten baben, merben auf 1. Januar 1838 zurückgezogen, von welchem Zeitwunkte binweg ber Bezug dieser Munizipalabgabe aufhören foll." Die meiften Stadtgemeinden, welche bieber ren Dhmgelb-Bezug gehabt hatten, reklamirten anfänglich gegen biefen gesetz-geberischen Erlaß, fpater lieffen biefelben jedoch sammklich die erhobenen Reftamationen fallen mit Ausnahme ber Einwohnergemeinde von Biel, welche durch Klage vom 17. Oftober 1959 bas Rechtsbegehren ftellte: "Der Staat Bern fei schuldig das

Dhmgeldrecht der Klägerin anzuerkennen, ober wegen Aufhebung desselben gesetliche Entschädigung zu leiften, unter Folge der Rosten." Der Staat bestritt Diese Rlage, in erster Linie gestütt auf die Ersitzung durch eine prozeghindernde Ginrede und in zweiter Linie einläßlich, verwahrte fich jedoch für ben Fall, daß die Ohmgeldberechtigung der Stadt Biel von den Gerichten ale ein wohlerworbenes Privatrecht angesehen werden follte, ausdrudlich das Recht für die erfte Alternative des Klagbegehrens (Gestattung des Fortbezuges des Ohmgeldes) zu optiren. Das Amtsgericht Biel wies indessen durch Urtheil vom 8. Januar 1862 die prozestindernde Einrede des Staates ab und sprach dagegen der Einwohnergemeinde Biel die zweite Alternative ihres Klagbegehrens zu mit dem Beijage: "mit diesem Entscheide fällt der erste Alternativschluß betreffend die Anerkennung des Ohmgeldrechtes dahin." Gegen dieses Urtheil erklätte ter Staat Die Appellation. Beim Termin vom 30. Januar 1863 murden junachft die ju beurtheilenden Streitfragen wortlich nach ben beibseitig angebrachten Rechtsbegehren aufgestellt. Die gegen= feitigen Bartefantrage bann lauten folgendermaßen:

1) Der Anwalt des Staates beantragte:

a. daß dem Staate das Rechtsbegehren feiner prozesthin-dernden Einrede zugesprochen werde;

b. eventuell, daß die Gemeinde Biel mit ihren beiden alter-

nativen Rlagsbegehren abgewiesen werde.

2) Der Anwalt der Gemeinde Biel dagegen erflarte vorerft, diese Alternative sei nicht mehr streitig, indem solche erst-instanzlich nicht zugesprochen worden und von seiner Seite das Urtheil nicht appellirt worden fei. Derfelbe schloß demnach auf Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheile; zudem wiederholte er aber auch fammtliche in den Aften enthaltenen Schluffe und feste diefelben unter Roftensfolge an's Recht. Der Appellations = und Raffattonshof wies bierauf unter Unführung von Motiven, welche wir fpater noch genauer ins Muge faffen werden, Die prozestindernde Ginrebe bes Staates ab und erfannte dann in der Saupt-"Es ift der Ginwohnergemeinde von Biel ihr Rlagsbegehren in der zweiten Alternative, die allein noch

in Frage liegt, grundfählich zugesprochen."
Gegen dieses Urtheil hat die Finanzdirektion, Namens des Staates, unterm 28. Februar 1863, eine Nichtigkeitsklage eingereicht, wesentlich auf das Motiv gestütt, das Urtheil spreche ver Gemeinde Biel mehr und Anderes zu, als von ihr verlangt worden (§ 363. 6 P.) Zu gleicher Zeit brachte der Staat ein Rekufationsgesuch gegen den Appellations- und Kassationshoss ein und stellte an den Großen Rath das Begehren um Ernen-nung eines außerordentlichen Gerichtes zu Beurtheilung des Rechtsbegehrens, § 10 P. In diesem Stadium des Prozesses wurden die des gerichtlichen Ganges müden Varteien durch die Berhältniffe veranlaßt gegenseitig auf Unterhandlungen einzutreten, und fich zu einem Bergleiche zu vereinigen, welcher Ihnen vorgelesen wurde, und dessen Hauptgrundsabe darin bestehen: Erstens, daß ber Staat Bern, statt ber ungefähr 160,000 Fr., welche die Gemeinde Biel laut Entichadigungenote fordert, derfelben ale Entichabigung eine Averfalfumme bezahlt von Fr. 50,000, nicht inbegriffen die Prozeskoften, welche demfelben durch gerichtliche Urtheile auferlegt worden sind. Zweitens, daß dagegen die Einwohnergemeinde Biel auf alle weitern Forderungen, forwohl in Betreff der aufgehobenen Ohmgeldberechtigung, als auch bezüglich allfällig anderer Entschädigungsansprüche, welche sie aus dem Art. 20 der Bereinigungsurfunde vom 20. Rovember 1845 herzuleiten im Falle sein dürfte, verzichtet, in dem Sinze, daß dieser Berzicht namentlich Geltung habe rücksichtlich des zusch folge der Grundfage der Kantonsverfaffung vom Jahr 1846 aufgehobenen Hinterfäßgeldes. Die Ausbezahlung ber stipukirten Bergleichkumme foll innerhalb 90 Tagen, vom Datum der das herigen Schlusnahme des Großen Rathes an zu zöhlen, ohne Zins erfolgen, und die Ratififation follte, wie der Bergleich sich ausdrückt, in der "nächsten" Sitzung des Großen Rathes erfolgen. Diese "nächste" Seffion wäre nun eigentsich diesenige

gewesen, melde mit bem 23. Mai laufenden Jahres begonnen hat. Das daherige Traftandum war im Kreisschreiben an die Mitglieder des Großen Rathes, unter Biffer I der Traftanden der Finangdirektion migetheilt, allein der Große Rath ging auseinander ohne diefen Begenstand zu behandeln. Es wird Daber der ju Stande gefommene Bergleich, wenn die Ratifitas tion erfolgt, in diesem Nebenpunfte eine Abanderung zu erleiden haben. Der Regierungerath, welcher der Finangdireftion zur Aufnahme des Brozesses, sowie jur Anbringung der Richtigfeitoflage und des Refusationsbegehrens die entsprechenden Beifungen ertheilt hat, ift noch dermal davon überzeugt: Erftens, daß das oberinftangliche Urtheil der Gemeinde Biel mehr und Anderes zugesprochen hat, als die Klage verlangt, und daß demnach das Urtheil vigios und die dagegen eingeleitete Richtigkeitoflage vollständig begrundet ift. Ebenjo unterliegt es nach ben flaren Bestimmungen des Civilprozesses in den Augen Des Regierungsrathes feinem Zweifel, daß zu der Beurtheilung Diefer Richtigkeitoflage der Appellations= und Raffationshof refusirt werden fann, und daß vom Großen Rathe gur Beurtheilung diefer Michtigkeitoklage nach Mitgabe des Civilprozesses (\$ 10), ein außerordentliches Gericht aufzustellen ist. Zweitens ist der Regierungsrath nach gründlicher, unpartheilicher und alleitiger Untersuchung der Angelegenheit im Fernern der Ansicht, daß das oberinftangliche Urtheil auch in materieller Beziehung nicht gerechtfertigt ift und nach Zurechterkennung des Refujationsbes gebrens durch das aufzustellende außerordentliche Gericht abges ändert werden müßte. In dieser Beziehung werden fotgende Andeutungen genügen: Das Ortsohmgeld in Biel, jowie in allen andern Städten des Kantons, wo dasselbe früher eingeführt mar, wie g. B. gerade in Bern, ift feiner Entstehung und Natur nach nichts Underes als eine zum Zwecke der Bestreitung der öffentlichen Bedürfniffe bewilligte und auf der Ginwohners fchaft der betreffenden Stadte laftende indirefte Kommunalabgabe. Das Ohmgeld findet fich daher nicht nur bei Biel, sondern auch bei den meisten andern Stadten des Kantons; allein es hat bieses Abgabenspiftem den neuen Begriffen von Recht und 3meck mäßigfeit in der Nationalofonomie weichen muffen. Durch die. Aufhebung des Ohmgeldes hat der Staat den betreffenden Bemeinden nichts genommen. Die Ohmgeldsabgabe war nämlich nichts anderes als ein Modus der Steuererhebung, welcher in den frühern Berhältniffen und dem frühern Zeitgeifte begründet war, — allein ein Steuermodus, welcher nunmehr, als den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechend, aufgehoben worden. Das Besteuerungsrecht bleibt den Gemeinden und die einzige Menderung besteht barin, bag ein anderer Bezugemodus an die Stelle des frühern getreten ist. Bei dem frühern Steuersmodus, wie bei dem jetigen, hatte die betreffende Ortschaft selbst die Aussage zu ertragen; dieselbe wurde einfach auf den Breis der Getränke geschlagen und man trank daselbst theurern oder schlechtern Wein als anderswo. Gin praktischer Unterschied besteht lediglich darin, daß mahrend früher die Auflage einzig Die Konfumenten und unter diesen namentlich die arbeitende Klaffe ber Bevölkerung und den Mittelstand traf, gegenwärtig das gerechtere Syftem der Bertheilung auf Bermögen und Erwerb eingetreten ift. Sierin liegt aber zuverläffig feine Berlegung der wohlverstandenen Interessen der Ginwohnerschaft folder Städte, und wir durfen fogar fest überzeugt fein, daß die Einwohnerschaft von Biel sich wie ein Mann dagegen er= heben wurde, wenn man ihr den alten Steuermodus wieder oftroiren wollte. Der Regierungerath ift daher auf bas Bollständigste davon überzeugt, daß bei der Fortsetzung des Prozesses ein definitives Endurtheil zu Gunsten des Staates ausfallen mußte. Um indeffen felbst ben Schein ju vermeiden, ale ob durch die Aufstellung eines außerordentlichen Gerichtes, welches übrigen nicht das erfte diefer Art ware, die Staatsgewalt zu Sanden des Fistus fich ein, möglicherweise der Kritif ausgesetzes Drängen gegen die Nechtssprechung der Civilgerichte erlauben wollte, — eine Behauptung, die zwar mit Unrecht, bereits erzihoben worden ist, — und um das Beispiel der Nachgibigkeit felbst in solden Fällen zu geben, wo der Fistus nach dem strikten Buchstaben des Gesches ein günstigeres Urtheil erwarten dürste, stellt der Regierungsrath Ihnen, Herr Präsident, meine Herren den Antrag: Sie möchten die Ratisisation des vorläusig zu Stande gestommenen Bergleiches beschließen. Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß die Initiative zu Beseitigung des langjährigen Streites auf dem Wege des Bergleichs von Seite der Einwohnergemeinde Biel ausgegangen ist, indem die, mit der Wahrung der sisstalischen Interessen deaustragte vollziehende Behörde ohne bestimmte Weisung des Großen Raihes es als Pslicht betrachtet hätte, den Weg Rechtens dis aus Auchstesse au verfolgen. Weiter zu gehen aber, könnte der Regierungsrath Ihnen nicht empsehlen. Die Gemeinde Biel hat nämlich durch Schreiben vom 28. Mai 1864, ohne die von ihr bereits ertheilte Ratisstation in Frage stellen zu wollen, dem Großen Raihe vorgestellt, es möchte eine Abrechnung für den Zins derzeinigen Summe von Fr. 100,000 bewilligt werden, welche die Gemeinde Biel dem Staat mit Bezug auf den Bieler Schulhaus-Bau schulbet. Da einerseits zwischen diesen beiden Rechtsverhättnissen fein innerer Zusammenhang vorliegt, und anderseits der Staat durch das Eintreten auf den Bergleich seine Nachzswerhättnissen sein innerer Zusammenhang vorliegt, und anderseits der Staat durch das Eintreten auf den Bergleich seine Rachtsverhättnissen icht mehr zu machen, als der Staat nach dem abgeschlossen nicht mehr zu machen, als der Staat nach dem abgeschlossenen nicht mehr zu machen, als der Staat nach dem abgeschlossenen

Diefer Doppelantrag wird ohne Widerspruch durch das handnehr zum Beschluß erhoben.

Der herr Finangbireftor zeigt an, bag bie Bilang bes Staatsbudgets pro 1865 nach ben Beschluffen bes Großen Rathes fich so berausstelle:

Einnahmen Ausgaben Fr. 5,034,172 ,, 5,353,078

Ueberschuß bes Ausgebens

Fr. 318,906

Dhne Bemerfung genehmigt.

Schluß der Sigung um 13/4 Uhr.

Für bie Redaftion: Rarl Scharer, Fürsprecher.

Behnte Sigung.

Donnerstag ben 1. Dezember 1864. Bormittags um 81/2 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Prafidenten Carlin.

Rach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder adwesend, mit Entschuldigung: die Herren Burger, Chapuis, v. Graffenried, Knechtenhoser, Mathed, Rösti, Ryser, Seßler, Sommer und Stocker; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Blösch, Friedrich; Beguelin, Berger, Christian; Berger, Ulrich; Botteron, Bühlmann, Bütigkoser, Buri, Nislaus; Buri, Fried.; Chopard, Choulat, Christen, Crelier, Dähler, Ecabert, Fankhauser, Frisard, Frote, Geller in Signau, Godat zu Moutier, Godat zu Cremines, Hennemann, Henzelin, Imobersteg, Jordi, Karlen, Keller vom Buchholterberg, Klave, König, Loviat, Luk, Monin, Deuvray, Probst, Reichenbach, Renser, Rosselt, Röthlisberger, Isaaf; Röthlisberger, Gustav; Stämpsti, Bankpräsident; Scherstenleid, Schmid, Andreas; Siegenthaler, Stämpsti in Schwanden, Stettler, Streit, Thönen, Vogel, Willi, Simon, und Ibinden.

Das Protofoll der letten Situng wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Großrath Mühlethaler funktionirt statt des abwesenden herrn Ryser provisorisch als Stimmenzähler.

Tagesorbnung:

3meite Berathung des Gefetes über die Ausübung ber mediginischen Berufbarten.

(Siehe erfte Berathung im Jahrgang 1863, Seite 31 ff., 43 ff.)

§ 1.

Herr Regierungsrath Kurz, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Dieser Gessetzesentwurf ist bereits im März vorigen Jahres zur ersten Berathung gelangt und infolge derselben sind verschiedene und theilweise wichtige Abänderungen eingetreten, allein er fonnte in der gleichen Seiston nicht mehr zur definitiven Redastion vorgeslegt werden. Mittlerweile wurde das neue Großrathsreglement eingeführt und demgemäß zur Berathung des Entwurfes in der Sigung vom 24. November 1863 eine Großrathssommission

niedergeset, mit der Erlauterung, daß die endliche Redaftion der erften mit der zweiten Berathung zusammen fallen folle. Meine Aufgabe wird daher nun darin bestehen, über die in erster Berathung erheblich erklärten Anträge Bericht zu erstatten. Im § 1 dieses Gesehes war es hauptsächlich der Artikel über undesfugte Ausübung der Medizin, der zu Diskussion Anlaß gab. Das Lemma 3 desselben hat gelautet: "Alle andern Personen, welche in einen Zweig der Heilfunde einschlagende Berrichtungen gegen Belohnung leiften, ober welche fich notorisch, wenn auch ohne Belohnung anzunehmen, öftere derartig beschäftigen, wenn es an medizinischer Hulfe nicht fehlte, machen sich der unbefugten Ausübung schuldig." Man hat gefunden, diese Bestimmungen seien zu allgemein; andrerseits hat man aber auch gefunden, sie seien zu streng, und es ist die Besürchtung ausgesprochen worden, daß Jemand wegen Austheilung bloger hausmittel bestraft werden könnte. Deshalb wurde der Untrag von einem Mitgliede Des Großen Rathes gestellt, Diefes Lemma jo zu redigiren: "Alle andern Berfonen, welche gewerbomäßig und gegen Belohnung in einen Zweig der Beilfunde einschlagende Berrichtungen beforgen, machen sich des unbefugten Medizinirens schuldig." Es ift von anderer Seite bemerkt worden, daß es Pfuscher gebe, die nicht gegen Belohnung ihre Berrichtungen besorgen, sondern sich beschenten lassen. Ein anderes Mitglied beantragte daher diese Worte: "gegen Belohnung" zu streichen. Diese Redaktion ist dann erheblich erklärt worden. Endlich wurde von Ihrem Berichterstatter beantragt, den Baffus: "wenn medizinische Gulfe fehlte" zu streichen. Wenn die erheblich erflärte Redaftion ans genommen werden sollte, so wurde dieser Bassus: "wenn es an medizinischer Hulle sehlte" von selbst wegsallen; sollte aber die ursprüngliche Redaftion wieder aufgenommen werden, fo wurde es sich fragen, ob Sie an dieser Redastion nichts verändern wollen. Der Regierungsrath hat sich nun gefragt, ob er an der urfprünglichen Redaftion festhalten folle, oder an der im Großen Rathe erheblich erflärten, und ferner, was der Zweck dieser Borschrift sei? Dieser Zweck besteht darin, die unbefugte Ausübung der Heilfunde zu verhindern, zu verhindern, daß Personen, die nicht die erforderlichen Kenntnisse haben, Bers richtungen ausüben, die nur anerfannte Medizinalpersonen beforgen follen, damit nicht die Gesundheit von Menschen und Thieren gefährdet werde. Die Besorgung solcher Verrichtungen muß als unbefugt erflärt werden, geschehe dieß gegen Belohnung oder nicht, und nur einmal oder mehrmals, ob medizinische Sulfe fehle oder nicht. Es ift Sache des Richters, hier auf die Um-ftande beim Strafmag Rudficht zu nehmen. Bon diesem Standpunft ausgehend, glaubte der Regierungerath eine neue Redaftion porschlagen zu follen, die weder mit der ursprünglichen, noch mit ber im Großen Rath beantragten übereinstimmt, fondern lautet: "Alle anderen Bersonen, welche in einen Zweig der Heilfunde einschlagende Berrichtungen beforgen, für welche der Besit der von den Medizinalpersonen verlangten Kenntniffe und Eigenschaften erforderlich ift, ebenfo die Medizinalpersonen, welche ihre Berechtigung überschreiten, machen sich der unbefugten Ausübung der Heilfunde schuldig." Der Sat: "ebenso" bis "überschreiten" müßte jedenfalle eingeschoben werden. Es ist darüber bei der ersten Berathung feine Einwendung gemacht worden. Man wird finden, daß diese neue Redaktion auch ihre Bedenken hat, und diese mögen namentlich walten über den Begriff einer Berrichtung, zu der medzinische Kenntnisse erforderlich sind; aber in dem Falle, wo Zweifel entstehen können, ist es dann Sache des Richters, darüber zu entscheiden, so wird er Sache verständige zu Rathe ziehen. Bon Seite der medizinischen Kantonalgesellschaft wurde eine Eingabe eingereicht, welche den Bunfch ausspricht, daß man nicht die erheblich erflärte Redaktion, fondern wieder die ursprüngliche annehmen möchte. Damals, als die jestige Redaftion vom Regierungsrath aufgestellt wurde, war aber diese Bittschrift noch nicht eingegangen. Go viel mir bekannt, ist die Kommission nun mit dieser letztern Redaktion einverstanden. Ein fernerer Antrag ist erheblich erklärt worden, den Herr Dr. Tieche gestellt hat: "Im dritten Lemma vor dem

Worte "Patente" einzuschalten "von der Direktion des Innern anerkannte." Der Reglerungsrath glaubte, es sei nicht nöthig, diesem Antrag Folge zu geben. Im Lemma 1 sind nur solche Versonen bezeichnet, die unter den jetzigen Gesetzen Patente erhalten haben. Nur ganz wenige Personen im Jura, die noch als unter der französischen Herschaft patentirt erscheinen, werden dort tolorirt. Der Regierungsrath hat nicht geglaubt, daß es nöthig sei, darüber etwas aufzunehmen. Es steht den Behörden immer frei, nach dem zweiten Satz dieses Paragraphen solchen Personen die Ausübung der Medizin zu gestatten. Ich erlaube mir, Ihnen die vom Regierungsrath vorgeschlagene Redaktion zur Annahme zu empsehlen.

Dr. Manuel, ale Berichterstatter der Rommiffion. Berr Brafident, meine herren! 3ch habe Die Ehre als Berichterftatter Prasident, meine Herren! Ich habe die Ehre als Berichterstatter Ihrer Kommission für dieses Gesetz zu erscheinen. Die Kommission stellt in Bezug auf den § 1, der ziemlich wichtig ist, solgenden Artrag: "Die Zusätz 1, 2 und 3, die erbeblich erstlärt sind, zu streichen und den § so anzunehmen, wie er jetzt redigirt ist." Sie haben gehört, daß von Seite des Regierungszratzes einigen Anträgen Rechnung getragen wird, welche in der ersten Berathung gestellt worden sind. Der § 1 bezeichnet die Bersonen, die zu Ausübung der Medizin besugt sein sollen und Kalts den Bezriff der Aktickeret aus stellt den Begriff der Pfuscherei auf. Die Kommission ift einverstanden mit der Redaktion, wie sie gegenwärtig lautet. In Bezug auf bas erste Lemma hat man gefunden, es sei nicht nöthig die Worte: "von der Direktion des Innern anerkannte" einzuschalten. In Bezug auf das zweite Lemma (der erheblich erklärten Anträge) ist die Kommission einig mit dem Regierungsrath, daß dies dann Sache bes richterlichen Ermeffens fei, ob es an medizinischer Huste oder nicht. Das Wichtigste ist die dritte erheblich erklärte Abanderung, welche gelautet hat: "Alle andern Personen, welche gewerbsmäßig u. s. w. (siehe im Bortrag des herrn Regierungerath Rurg Die betreffende Stelle)." Die Kommission und der Regierungsrath sind von der Ansicht ausgegangen, daß es nicht genüge, diesen Passus des vierten Lemma so zu redigiren, wie es erheblich erklärt worden, indem die Worte "gewerbsmäßig und gegen Belohnung" einer Deutung fähig sind, die bei Straffällen benutt werden könnte, um den Zweck des Gesetzes zu vereiteln. Man könnte nämlich sich Befchente machen laffen, oder es fonnte eine Belohnung gegeben werden, die man nicht selber bezieht. Wir hatten vor dem Amts-gericht von Bern das Beispiel einer Somnambule, die fein Geld abgenommen hat, allein vor der Thur ihres Bimmere faß eine Frau, die fagte: "es foste zwei Franken Gintritt." Wir glauten, diese Worte "gewerbemäßig und gegen Belohnung" werden ber Pfuscherei zu sehr Borschub leisten zu Umgehung des Gesetes. Dies ift nicht ber Fall mit ber vom Regierungsrath beantragten Faffung. Es ift mit der lettern nicht gemeint, daß wenn zwei Freunde auf der Strage mit einander fprechen und einer dem andern flagt, er leide an diesem oder jenem Uebel, der andere ihm aber antwortet: "er habe von Konstantinopel ein Lebends elirir mitgebracht, er wolle ihm davon geben, es werde ihm gewiß helfen," und ein vorbeigehender Landjager, ber das hort, eine Unzeige wegen Pfnicheret einreicht, daß alsdann der rathgebende Freund bestraft werden soll. Es ist Sache des gesunden Verstandes, das Gesetz vernünftig auszulegen. Aber da die Pfuscherei im Kanton ziemlich im Schwange ist, hat man durch die Fassung des & 1 ihr entgegentreten wollen. Diese Unsichten der Rommiffion und des Regierungerathe werden auch unterftut durch Betitionen. Es find beren fehr viel eingefommen, welche fich in diesem Sinne aussprechen. Eine von sehr vielen Aerzten bes Kantons unterzeichnete Betition fagt über die erheblich erklärte Abanderung des letten Lemma dieses Paragraphen: "Nach diesen Bestimmungen ware somit Jedermann erlaubt, argliche Verrichtungen auszuüben, fofern er fich dafür nicht begahleu läßt. Es wurde Jeder straflos sein, felbst wenn er durch anerkannt heftige Mittel das Leben eines Nebenmenschen gefährdet hat, sobald dies ohne Bezahlung geschieht. Es ift leicht einzu-

sehen, zu welchen Migbrauchen eine berartige Bestimmung in dem Gefete führen könnte, daß dadurch einer verdecten Pfuscherei offenbar Borfdub geleistet wurde, mas gewiß nicht im Sinne des Gesets liegen kann. Wir find deßthalb der Ansicht, daß diefes in erfter Berathung aufgenommene Amendement in einem Gefet, welches den Gang des Medizinalwefens des Kantons ordnen foll, muffe fallen gelaffen werden und wunschen, daß der § 1 unverandert nach dem Projekt-Gesetsentwurf angenommen werden möchte." Ebenso sagt die medizinisch-chirurgische Gesellschaft des Kantons Bern: "Bezüglich des von Ihnen bei der erften Berathung erheblich erklärten Antrages auf Streichung Des letten Alinea von § 1 des Projektgesetses ift die Gesellschaft einhellig der Ansicht, daß die möglicherweise aus einem folchen Beschluß abzuleitende Gestattung der Pfuscherei, sobald letztere wie gewöhnlich pro sorma gratis betrieben wird, der Pfuscherei überhaupt Thur und Thor öffnen wurde. Liegt dies in der Absicht des Staates; stellt er den Sat auf, daß die von gewiffer Seite fo marm verfochtenen "Naturärzte" trot aller Gegenbeweise wirklich dasjenige zu leiften vermögen, was fie vorgeben: dann mag er seine Hochschule schließen, den vorligenden Gesetenwurf ad acta legen, § 12 des Gewerbsgesehres streichen, die Medizinalpersonen ihres Patenteides entbinden, in seinen Spitalern Naturärzte und anderswo Naturpfarrer, Naturfürsprecher, ja Natur oberrichter und Naturkommandanten anstellen; dann mag er auch zusehen, wie große Landesgegenden von gebildeten Aerzten ent-blößt werden." Das medizinische Personal des Kantons ift also über diesen Punkt einig. Es war dies ein Grund mehr für die Kommission anzunehmen, man sollte sich dem Antrag des Regierungsrathes anschließen. Im Namen der Kommission habe ich also die Ehre, Ihnen die Redaktion zu empfehlen, wie sie vom herrn Berichterstatter bes Regierungerathes vorgeschlagen ift.

Dr. Lehmann. Als Mitglied der Kommiffion muß ich mir bei diesem Baragraphen einige Worte erlauben, namentlich betreffend den von Srn. Ticharner gestellten, vom Großen Rath erheblich erflärten Antrag, daß das vierte Lemma redigirt werde, wie folgt: "Alle andern Bersonen, welche gewerbsmäßig und wie solgt: "Aue andern Personen, werige gewervsinichig umb gegen Belohnung in einen Zweig der Heilfunde einschlagende Berrichtungen besorgen, machen sich des unbefugten Medizinirens schuldig." Ich halte diesen Beschluß für sehr wichtig. Herr Präsident, meine Herren! Die Absicht des Herr Tscharner geht dahin, daß die Beguniß. medizinische Verrichtungen zu besorgen, nicht allzusehr beschränkt werde, so daß nicht jede Rathvertheis lung verständiger praktischer Leute verboten werde. Soweit wollte aber der erfte Entwurf des Regierungsrathes auch nicht gehen, denn gerade um solche Raths und Hust gegen, benn gerade um solche Raths und Hustgertheilung nicht der Strase zu unterwerfen, wurde der § 1 so redigirt, wie er vors lag; der Regierungsrath wollte nur diesenigen in einen Zweig der Heilfunde einschlagenden Verrichtungen bestraft wissen, welche gegen Belohnung, oder doch offenkundig öfters beforgt werden. Achnlich wie die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Redaktion lauten auch die meiften Medizinalgesetze in andern Staaten. Auf mich hat bei der Redaftion dieser Stelle eine Berhandlung in der belgischen Kammer einen entscheidenden Ginfluß gehabt, wo nach einer einläßlichen langen Diskuffion man das hauptgewicht auf die Thatsache der wiederholten Ausübung folcher Berrichtungen legte, gleichviel, ob Wohlthätigkeit oder Gewinn beabsichtigt werde. Die Absicht des Regierungsrathes geht durchaus nicht dahin, folche Berrichtungen als strafbar zu erklären, auch wenn feine Absicht obwaltet, ein Gesetz zu umgehen. Es ift aber sehr schwer eine Redaktion zu finden, welche allem entfpricht, und es ift defhalb in mehreren Befegen einfach jede unbefugte Ausübung medizinischer Berrichtungen verboten, wie 3. B. in Zürich. Man hat angenommen, es werde dem Richter nicht schwer fallen, zu entscheiden, ob gewiffe Verrichtungen sich zu Vergehen qualifiziren oder nicht. Nur in Bezug auf Bader hat das zurcherische Gefet die Strafbarfeit davon abhängig gemacht, daß die Ausübung berufsmäßig ftattfinde. In andern Gefegen ift das hauptmerkmal der Strafbarkeit in das Wort

"gewerbsmäßig" gelegt. So war es auch in einigen frühern hiesigen Entwurfen, mahrend man in andern auf das Wort "berufsmäßig" das meiste Gewicht legte. Man hat auch be-hauptet, beides sei gleich bedeutend, mahrend anderseits man "berufsmäßig" für beschränkender hält, weil man einen Beruf ausüben fann, ohne damit Erwerb zu bezweden und ohne Bes lohnung anzunehmen. Man fann folche Berrichtungen berufsmäßig ausüben, ich möchte fagen, infolge eines innern Berufes, nicht gewerbomäßig, d. h. ohne Absicht auf einen Gewinn. Ich fenne hier in Bern Aerzte, Theologen, Advosaten, Förster, welche als solche besugt sind, ihren Beruf auszuüben und ihn auch wirklich ausüben, allein ohne einen Lohn anzunehmen; naments lich ift hier ein fehr beschäftigter, gewiffenhafter Argt, von welchem man mir versichert bat, bag er feine Belohnung annehme. Es ift daber ein wesentlicher Unterschied zwischen berufsmäßiger und gewerbemäßiger Ausübung folder Berrichtungen. Eigentlich ift es durchaus ein unrichtiger Standpunft des Großen Rathes, darauf zu sehen, ob durch solche Verrichtungen ein Gewinn bezwedt werde oder nicht. Ein folder Standpunkt mare nur dann am Ort, wenn das Grset bloß zum Schutz der Medizinalpersonen erlassen würde; allein das ift nicht der Fall; sondern es wird auch im allgemeinen Interesse, also zum Schutze des Pusblitums erlassen. Wenn der Große Rath bloß diesenigen Vers richtungen als unbefugt und strafbar erklärt, welche gewerbomäßig ausgeübt werden, jo fonnte man finden, er stelle ein Prinzip auf, welches seiner nicht wurdig ift, indem man damit sagen wurde: was fummert es die oberfte Staatsbehorde, ob die Kranfen von tüchtigen oder untüchtigen Bersonen behandelt wers den, wenn es sie nur nichts fostet. Das ware des Großen Rathes sicher nicht wurdig. Der Zwed: Berhutung der Pfufcherei, murbe gwar babei größtentheils erreicht werden, weil, wenn fein Erwerb erzielt werden darf, wohl die meiften Pfuscher aufhören werden. Das ware aber nicht das rechte Mittel ; es ware, um mich so auszudrücken, nicht die rechte Moral des Gesetzgebers. Der Staat joll vielmehr ben festen Willen haben, zu verhindern, daß Kranke in die Sande untüchtiger Leute fallen, welche die Gesundheit mehr gefährden als befördern. Der Staat foll die Absicht haben, daß Kranke nur von folden Bersonen behandelt werden dürfen, welche dazu die nothwendigen Renntniffe und Eigenschaften besitzen. Defwegen hat denn auch der Staat Schulen errichtet zu Beranbildung von Medizinalpersonen, Brufungen für fie eingeführt und Patente ertheilt. 3ch halte dafur, daß jedenfalls das Berbot fur unpatentirte von "berufsmäßiger" Ausüsung besser wäre, als von "gewerbsmäßiger" und gegen Belohnung vorgenommener Ausübung, wie es von Herrn Tscharner vorgeschlagen wird. Der Ausbruck "berus» mäßige Ausübung" wurde ungefahr mit demjenigen übereinftimmen, was der Regierungsrath früher wollte; allein die jest vom Regierungsrathe vorgeschlagene Redaktion ist noch rationeller. Go ift rationeller bei ber Beurtheilung von gewiffen Berrichtungen durch nicht patentirte Personen das Sauptgewicht darauf zu legen, ob Berrichtungen besorgt werden, welche, wenn auch in einen der Zweige der Beilfunde einschlagen, doch nicht gerade technische Kenntniffe und Eigenschaften erfordern, wie fie von Medizinalpersonen verlangt werden, oder aber, ob dieses der Fall sei. Diese Redaktion ist nach meiner Unsicht die einzig vers nünftige und wahre. Man wird sich zwar hie und da darüber ftreiten, ob zu einer besondern Berrichtung technische Kenntnisse nothwendig seien, allein für solche Källe kann man doch, wie der Berichterftatter darauf hingewiesen hat, Sachverftandige befragen. Ich mochte Ihnen daher die Redaktion des Regierungerathes empfehlen.

Bach stellt die Anfrage, wie es mit den gegenwärtig noch lebenden, ofsiziell tolerirten Thierarzten in Zukunft gehalten sein solle, und ob dieselben in Zukunft nicht mehr praktiziren durfen, obgleich sie in manchen Gegenden ein wirkliches Bedurfniß seien.

Herr Dire ftor des Innern ertheilt die Aussunft, daß die eigentlich tolerirten Thierärzte seiner Zeit zur Ausübung ihrrs Beruses eine Bewilligung erhalten haben, welche ihr Patent repräsentire und auch für die Zufunft gültig sei; allein neben diesen tolerirten Thierärzten gebe es noch ärztliche Pfuscher, welche ihren Beruf nicht mehr sollen ausüben durfen.

v. Buren. Da der erheblich erflarte Antrag Des herrn Tscharner nicht wieder aufgenommen worden ist, so mache ich ihn zu dem Meinigen. Es ift in der Stellung des Großen Rathes, einerfeits gegen Pfuscherei und gegen das unverantwortliche Sandthieren im Medizinalfach energisch einzuschreiten, damii nicht die Leichtgläubigteit und Gutmuthigfeit gewiffer Bersonen migbraucht werden können; allein auf der andern Seite find auch gewiffe Berhalmiffe nicht außer Auge zu laffen. Es ift schon bei der frühern Berathung aufmerksam gemacht worden, daß eine ganze Menge von Handlungen vorkommen fonnen, welche nicht in das Gebiet von Pfuscherei und des widermartigen Praftizirens unbefugter Art fallen, fondern welche auf die Rechnung von Theilnahme am momentanen Unglud Anderer zu jegen find. Es gibt eine ganze Reihe von Sausmitteln, ganz unschuldiger Urt, welche nichts schaden, allein doch einen Schmerz fillen können, und welche häufig ein Nachbar dem Undern gibt. Es ift zwar in unferer Beit weniger Bedürfniß als früher, mo es noch viel weniger Aerzte gab, zu folchen Mitteln Zuflucht zu nehmen; allein es fommt doch immerhin noch vor, namentlich in zerstreuten Gegenden, wo man nicht immer in der Rahe von patentirten Aerzten und Apothekern ist. Der Antrag des Herrn Tscharner möchte nun diesem Berhältnisse gerecht werden durch Einschaltung der Worte "gewerbomäßig und gegen Belohnung." Ich möchte zwar auf die Worte "gegen Belohnung" fein großes Gewicht legen, hingegen das Wort "gewerbomäßig" gehört hieher. Ich schlage daher vor, daß, beffere Redaftion vorbehalten, das vierte Lemma angenommen werde, wie es erheblich erflärt worden.

Dr. Tieche. Die fo eben von herrn v. Buren angebrachten Bemerfungen nothigen mich, das Wort zu ergreifen. Glauben Sie mir, daß ich die Gefühle der Bohlthätigfeit zu schätzen weiß, die diesen verehrten Gerrn Redner leiten, allein er, wie ich und wir alle muffen wiffen, wie schwer es in den Behörden fällt, die Gesetze vollziehen zu laffen, die zur Anwendung fommen sollen, und auf wie viele Schwierigkeiten der Regierungsrath stößt, wenn es sich darum handelt, auch solchen Gesetzen Achtung zu verschaffen, die scheinbar von feiner großen Wichtigfeit find. Es wird Niemanden in den Sinn kommen, die wohlthätige Handlung, welche eine mitleidige Person zu Zwecken der Menschlichkeit ausübt, indem sie beim Andlich der Leiden eines Nachbars, ihm Rath ertheilt und ihm ein Heilmittel gibt, es wird Niemanden einfallen, eine solche Handlung als undefugte Ausübung der Arzneifunde ju betrachten. Wenn z. B. Berr v. Buren fieht, daß fein Rachbarn, Gerrn Steiner, an heftigen Bahnschmerzen leidet, und er ihm irgend ein örtliches Mittel zur Stillung dieser Schmerzen gibt, so wird ihn offenbar fein Mitglied des Großen Rathes wegen unbefugter Ausübung der Heilfunde anklagen, und noch viel weniger verurtheilen. Solche Handlungen werden niemals auf diese Art aufgefaßt werden. Ich muß daher die Antrage der Kommiffion und des Regierungsrathes vertheidigen, welche grundfählicher sind, der menschlichen Gesellschaft mehr Sicherheit bieten, und die Einschleichung von Mißbräuchen verhindern; denn es bestehen schreiende Mißbräuche, die man durch Annahme der von Grn. v. Buren vorgeschlagenen Bestimmungen nur forteristiren lassen und sogar anerkennen wurde. Alle Aerzte wünschen, daß das Geset bestimmt ausspreche, wer das Recht zur Ausübung der Heilfunde habe oder nicht? Ich bitte bemzufolge Die Berfammlung, den Antrag des herrn v. Buren nicht erheblich zu erklaren und fich an benjenigen der Rommission zu halten.

Abstimmung.

Für das vierte Lemma uach dem Entwurfe 43 Stimmen.
" " " bem gefallenen Antrage 77 "
" die unangefochtenen Bestimmungen Wehrheit.

\$ 2.

herr Berichterstatter des Regierungerathes. Das zweite Lemma dieses Paragraphen lautet: "den patentirten Medizinal-personen der Nachbarkantone ift die Ausübung ihres Berufes in den bernischen Grenggemeinden ohne Riederlaffung im Kanton gestattet; zu gerichtlichen und polizeilichen Funktionen im Kanton Bern find dieselben jedoch nicht befugt." Die Berathung dieser Bestimmung ift jedoch verschoben worden bis zur Berathung des Konfordates über die Freizügigkeit von Medizinalpersonen, indem man glaubte, dasselbe werde mittlerweile berathen werden, was aber nicht stattgefunden hat. Wir durfen die Berathung nun nicht ferner verschieben, muffen aber schon jest das Gefet fo redigiren, daß es, wenn auch fpater das Konfordat angenommen wird, feine Aenderung zu erleiden braucht. Das Konfordat beschlägt übrigens blop die Merzte, Apothefer und Thierarzte, nicht aber auch die Zahnärzte und die Hebammen. Borausgesfest nun, daß der Große Rath das Konfordat annimmt, so hat das folgende Konsequeng: Es muß im Gejet bestimmt werden, wer den Zahnärzten, Hebammen, 2c. die Bewilligung zu Aus-übuog ihres Berufes zu ertheilen habe, und es muß auch beftimmt werden, unter welchen Bedingungen Diefe Bewilligungen gu ertheilen feien, überhaupt muß es fo redigirt werden, baß wenn der Ranton vom Konfordate jurudtritt, das Gefet deßwegen feine Menderung erleidet. Bon diesem Gesichtspunfte ausgehend, glaubt der Regierungsrath, es sei am Blate, Ihnen eine etwas weiter gehende Redaktion vorzuschlagen und Dieses Lemma in den § 3 zu verfeten, deffen letter Abfat dann folgendermaßen lauten wurde: "Werden mit einzelnen oder mehreren Kantonen Konfordate abgeschlossen, welche hinsichtlich der Brufung und Berufsausübung der Medizinalpersonen abweichende Bestimmungen enthalten, so machen die lettern Regel." Ich habe noch Ausfunft zu ertheilen über einige erheblich erklärte Anträge. Es ist erheblich erklärt worden im dritten Lemma der 3mifchenfag: "welche der bernischen Grenze nahe anfäßig find," ju streichen. Der Regierungerath hat gefunden, man könne diesen Baffus ohne Nachtheil fallen laffen. Gin anderer Antrag ging dahin, eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, daß bem Regierungerath gestattet set, auch fremden patentirten Merzten vorübergehend im Kanton die Ausübung der Seilfunde zu ge-statten Wird das Konfordat angenommen, so ift alsdann auch Diefer Bemerfung bereits Rechnung getragen für die Merzte der= jenigen Kantone, welche dem Konfordate beitreten. Der Regierungerath glaubte feinen Unstand nehmen zu follen, diefem Antrage auch für die Aerzte aus nicht konkordirenden Kantonen Rechnung zu tragen Uebrigens ift es bis dahin bereits so gehalten worden. Wenn bis dahin ein berühmter auswärtiger Arzt für einen besondern Krankheitskall hieherberufen worden ift, fo hat nie Jemand baran gedacht, eine Bemerkung zu machen. Man darf aber dem Untrage nicht in dem Sinne Folge geben, daß die Thätigkeit eines solchen Arztes von der vorausgehenden Bewilligung des Regierungsrathes abhängig gemacht werde, indem sonft der Kranke leicht fterben könnte, bevor die Bewilligung des Regierungsrathes da ware. Dean muß fich daher ungefähr fo ausdrucken: "fremden patentirten Aerzten ift es geftattet, votübergehend im Kanton Bern die Beilfunde auszuüben." Sinn dieses Untrages ist der, daß fremde Aerzte in einzelnen Krankheitsfällen ihren Beruf hier sollen ausüben durfen. Es ift also nicht so gemeint, daß ein fremder Arzt hier monatelang sich

foll aufhalten können, um z B. im Berneroberland die Frembenfaison zu benugen; so weit will die Regierung nicht gehen, und man könnte daher vielleicht auch sagen, es sei einem fremden Arzte gestattet, in einem einzelnen Krankheitsfalle die Heilfunde auszuüben.

Manuel, Berichterftatter der Kommiffton. Auch in diefem \$ 2 ift die Kommission mit der vorgeschlagenen Redaktion einverstanden. Dem ersten erheblich erklärten Antrage, im dritten Lemma ben Zwischensaß "welche der bernischen Grenze nahe ansäßig sind", zu streichen, ist durch die neue Redastion des zweiten Lemma Rechnung getragen, welches überdieß nur eine Bestätigung der bisherigen Praris enthält. Es verfteht sich, daß in Rothfällen Merzte aus Grenzgemeinden herübergezogen werden fonnen, allein wenn ein Argt zu gerichtlichen oder polis zeilichen Funftionen beigezogen wird, fo gibt man denn natürlich einem einheimischen Arzte den Borzug, weil es alsdann nicht so fehr preffirt. Es ift ferner der Antrag erheblich erklärt worden, eine Beftimmung des Inhaltes aufzunehmen: "dem Regierungerath ift gestattet, auch fremden patentirten Werzten vorübergehend im Kanton die Ausübung der Heilfunde zu gestatten." Die Kommission trägt darauf an, von diesem Antrage zu abstrahiren, denn sie glaubt, daß trot des Wortes "vorübergehend" doch ein Nachtheil für die inländischen Aerzte eintreten würde, indem 3. B. mahrend der Fremdenfaison fremde Aerzte im Oberlande oder anderswo sich niederlaffen, und es dagegen den einheimischen Aerzten überlaffen könnten, im Binter bei Schnee und Gis auf weiten Bergen oder in entfernten Thälern die Kranken zu besuchen. Das ware nicht billig gegenüber den inlandischen Merzten, welche in allen Jahreszeiten, bei Site und bei Kälte die Kranken besuchen und bei Epidemien bedeutende Opfer bringen muffen. Die Kommiffton hielt es daher für billig, daß solche Ausnahmen nicht angenommen werden. Das gegen stimmt sie der Redaftion des dritten Lemma bei, wonach folche fremde Aerzte, wenn fie in einzelnen Krantheitsfällen um Bulfe angesprochen werden, berechtigt find, die Heilfunde vor-übergehend auszuüben. Das find jedenfalls nur einzelne Falle, welche nicht häufig vorfommen und wo man den Berhältniffen Rechnung tragen muß. Rach meiner perfönlichen Ansicht würde man dabei bester sagen, "solche einzelne Fälle zu behandeln" statt "die Heilfunde im Kanton vorübergehend auszuüben."

Dr. Wyttenbach. Die Redaftion Dieses Artifels ift in ihren meisten Bestimmungen ziemlich deutlich und ich bin mit beren Inhalt grundfählich einverstanden. Unders ift es bagegen bezüglich des von herrn alt-Regierungerath Brunner geftellten Antrages, dem Regierungsrath die Befugniß einzuräumen, auch fremden patentirten Aerzten vorübergehend im Kanton die Aus-übung der Heilfunde zu gestatten. Der Antragsteller hat be-hauptet, es sei im Interesse des Publisums und es sei der Ehre des Kantons angemeffen, nicht engherzig zu fein in folchen Beziehungen, sondern large und frei, wie es schon seit längerer Zeit der Brauch sei. Dadurch, daß Sie bereits im § 1 allen andern als patentirten Medizinalpersonen die gewerbsmäßigen Berrichtungen in der Seilfunde verboten haben, haben Sie fich auch gegen die Anflage ficher gestellt, als wollen Sie auch auswärtigen ausgezeichneten Celebritaten ben Riegel schlieffen. Solche Berfonen fonnen in den Kanton fommen und ausnahmsweise einen Fall behandeln, ohne daß Jemand erwas dagegen einwendon wird, denn es ift nicht anzunehmen, daß eine Berühmtheit aus Paris, Berlin, Bien, Brag 2c. hieher fomme, um gewerbomäßig ihren Beruf auszuüben. Es mare auch nicht im Bortheile des Bublikums, weil alsdann, wenn man solchen Celebritäten erlauben wurde, vorübergehend, 3. B. in Interlaten zu praftiziren, jeder felbstiftandige hiefige Urzt auch in den Wintermonaten einer folchen Gegend den Ruden fehren wurde, fo daß dann die Bevölferung während des größern Theiles des Jahres gar feinen Urgt hatte. Die Unbilligfeit, welche dadurch dem Stande der Aerzte zugefügt wurde, find

bereits geschildert worden. Man hat aber auch gesagt, es ware ein Bortheil fur die Fremden und fremde Familien konnten fich vielleicht veranlaßt feben, folche Kurorte nicht zu besuchen, an welchen sie ihre Familienärzte nicht benuten dürften. Das ist nicht richtig; denn ich habe ganz andere Erfahrung gemacht. Ich bin längere Zeit als Leibarzt mit einer grässichen Familie gereist und man hat mir zum Boraus bemerkt, ich solle mich nicht daran stoßen, wenn die Familie jeweilen die Aerzte des Landes berathe, in welchem sie sich aufhalte. Ein solches Bers haltniß ist sehr natürlich, wie ich dutch ein vergleichendes Beiipiel flar machen werde. Ich bin wie mancher andere Burger in den Fall gekommen, nicht mit allen Regierungsbeschluffen und Grundfagen zufrieden zu fein, und bin deßhalb mohl auch schon zu den Malkontenten gerechnet worden, namentlich in Bezug auf die Anstellung von Fremden. Da habe ich mir denn auch die Frage erlaubt, ob es nicht zwedmäßig mare, fremde Diplomaten, die etwa zufällig im Lande waren, für einige Zeit in die Resgierung auf die Stör zu nehmen; so ein neuer Taleyrand oder Metternich mußte die Regierungsfunst jedenfalls bestens vers fteben! Run, die Berfaffungemäßigfeit und Spaß bei Seite, fo wird Jedermann leicht einsehen, daß so ein Diplomat unsere Berhaltniffe faum so bald richtig zu wurdigen im Stande ware. Roch viel weniger wurde ein bloß vorübergehender Arzt die Praxis bei unferm Klima und bei unfern Lebensverhältniffen fo ausüben fonnen, daß das Bublifum nicht mit feinem Leben und feiner Gefundheit das Lehrgeld bezahlen müßte. Die Verhält= niffe der menschlichen Defonomie find gang gewiß schwieriger gu behandeln, als die politischen Berhältniffe. Es ist daher nicht erfahrungsgemäß, zu fagen, daß diese Debuts von fremden Celebritäten dem Publifum Bortheil brächten oder daß fremde Familien hier gern ihre eigenen mitgebrachten Aerzte benuten möchten. Man könnte dagegen einwenden, das Bublikum sei hinlänglich unterrichtet und es wisse sich schon gegen fremde Merzte zu verhalten. Allein hier muß ich erwidern, daß von allen folchen Fällen die belehrendsten in der Regel nicht zur Deffentlichfeit fommen, denn der Beschädigte schämt fich, co gut sagen, daß er das Opfer seiner Leichtgläubigfeit geworden, jondern er rühmt bloß, wenn die Behandlung einen guten Erfolg gehabt hat. Bor einiger Zeit ift ein fremder Arzt hieher gekommen, mit Ramens Naylor Ban, unter dem Borgebenf fur den Bizefonig von Egypten Augenärzte anzustellen. Die Regierung und Sanitatebehörden von Bern ichenkten den Borfpiegelungen feinen Glauben und wiesen den Betenten mit dem Gesuch vorüberge= hend hier praftiziren zu durfen ab. Er wandte fich nach Freis burg, versprach bort goldene Berge, den gangen Ertrag feiner Braris zur Errichtung eines Spitals für Augenfrante u. f. w. Er erhielt die nachgesuchte Bewilligung und praktizirte nun mit Sulfe inlandischer Merzte, die fich bei ihm einfanden, um fur die glanzenden Stellen in Kairo zu konkurriren, mit solcher Kunft und folcher Gewandtheit, daß bald alles Bolk ihm zuströmte und seine Einnahmen bei taufend Franken im Tag betrugen. Bald kaufte er Equipage, dann ein großes Landgut, ordnete die Einrichtung des versprochenen Spitale in zwei gemietheten Bimmern, und wußte auf diese und andere Weise ben Schein ber Uneigennütigfeit über der fein gesponnenen Ausbeutung des Publifums fest zu halten. Endlich jedoch brachte seine niederträchtige Ge-winnsucht Berdacht, und Naulor Bay verschwand mit wenigstens 25,000 alten Franken, die er fich in feche Wochen erbeutet hatte. Die Berfaufsobjette blieben den erstaunten Berfaufern, weil nichts daran bezahlt worden und der Spital ichlog fich in aller Stille, mahrend er unter Trompetenstößen eröffnet worden mar. Solche Falle, wie der erzählte, werden nicht befannt, weil Riemand sich ruhmt, betrogen worden zu sein. Run komme ich auf die Frage, ob wir uns im Kanton Bern wirklich in dem Stadium befinden, besonderer Baragraphen zu bedürfen, um fremden angeblichen oder wirklichen Celebritäten einen Bortheil über unsere eigenen Staatsbürger einzuräumen? Dürften wir nach Allem, was wir seit dem Jahre 1837 erlebt haben, dem Lande eine solche Demüthigung anthun? Der Charlatan, welcher gegens wärtig mit drei Ponny's und vergoldetem Wagen in der Stadt herumfährt, hat von der Justizdirektion eine solche Erlaubniß bekommen, vorübergehend als Jahnarzt zu praktiziren. Ich tadle dieß, nicht weil ich persönlich mich als Arzt beeinträchtigt fühle, sondern weil die Justizdirektion ihre Kompetenz überschritten hat. Nachdem Sie einmal das Institut der Jahnärzte eingeführt haben, wosür ein Patent erworden werden muß durch Prüfung und Bezahlung von Gebühren und dabei gewisse Berpstichtungen handgesüblich übernommen werden, namentlich die den Berus nicht markschreierisch ausäuben, ist es ein öffentlicher Standal, einem solchen Menschen die Befugniß zu geden. Sie sehen, das wenn man das thun will, man es auch ohne besondern Patagraphen thun kann. Ich will von allen andern Beispielen nicht iprechen, es genügt wahrhaftig zu sagen, daß weder die Chre des Landes erfordert vielmehr, endlich von einem derartigen Bevorzugungssystem zurückzusommen und mit mehr Selbstvertrauen und Selbstzgefühl für die Landeskinder auszutreten. Hräsildent, meine Herren! Ich glaubte diese Gelegenheit ergreisen zu sollen, um einen kritistirenden Blist auf diese Justände, die so lange geherrscht haben, zu werfen.

v. Gongenbach. Berr Dr. Wyttenbach glaubt, Berr alt-Regierungsrath Brunner habe das Beispiel von Dr. Graffe angeführt und den Bunich ausgesprochen, daß Borforge getroffen werde, daß man bei medizinischen Sanitaten Gulfe fuchen fonne, wenn solche im Lande find. Das Beispiel von Herrn Dr. Graffe von Berlin habe ich angeführt und dabei erwähnt, daß derselbe jährlich in den Kanton Appenzell fommt. Es ift nun aber unrichtig, zu glauben, daß mit dem Ausdrucke "gewerbsmäßig" geholfen wurde; denn ein Arzt, der fich für seine Dienstleistungen bezahlen läßt, übt seinen Beruf gewerbsmäßig aus. Dr. Gräffe aber läßt sich wacker honoriren, wie andere Aerste auch. Aehn-liches weiß ich von Brofessor Langenbeck und andern, die in schwierigen Fällen schon ins Land berufen worden sind; diese alle fonnten demnach Schweizern feine Sulfe bringen, und doch scheint mir, der Standpunft, den der Staat einnehmen muß, fei Derjenige des Bublifums und nicht derjenige des Arztes. Wenn zugegeben werden muß, daß unter Umftanden wirklich ein fremder Arzt, 3. B. ein ausgezeichneter Chirurg oder ein vorzüglicher Augenarzt dem Publikum eine Hulfe zu leisten im Falle ift, welche ihm von einem andern Arzte nicht gebracht werden kann, so ist es nicht der Standpunkt des Staates, dieses zu verbietet. Das dritte Lemma des § 2 geht aber weiter, als ich beabsichtigt hatte. Der Konsens der Regierung soll dem Publifum die Garantie darbieten, daß der Betreffende wirklich Argt ift; allein wenn nun ein griechischer Arzt fommt, in dessen Heimat mög-licherweise die Medizinaleinrichtungen sehr unvollkommen sind, oder ein Charlatan, wie sich dermal Einer hier aufhält und der vielleicht auch patentirt ift, - ber Simmel weiß, welche Fakultat ihm ein Batent ausgestellt hat, - und ein folder Mann, der vielleicht von Fuad Bascha als Arzt erklärt worden ift, sich an einem Orte firirt, wo viele Fremde sind, so verlange ich, daß doch einige Garantie über seine wirkliche Tüchtigkeit vorhanden sei, und daß die Regierung infolge ihrer Untersuchung auch wirklich das Zutrauen habe, daß das Patent von einer kompetenten Behörde ausgestellt worden jei. Wenn die Buftimmung der Regierung jederzeit jum Boraus eingeholt werden foll, fo ift es in einem akuten Fall allerdings möglich, daß diefe Bewilligungen erft nach dem Tode des Patienten eintrafe; man fonnte daher vorschreiben, daß eine Bewilligung unter Umftan-den auch nachträglich eingeholt werden könne. Allein so einem den auch nachträglich eingeholt werden könne. Allein so einem griechischen Wunderdofter wurde man fagen: Du haft zwar ein Batent, allein da wir die Leute nicht kennen, welche es ausgeftellt haben, fo tonnen wir auch nichts darauf geben. Das dritte Lemma geht also viel weiter als der erfte Entwurf, weß-halb ich glaube, man sollte einen Zusat machen, in dem Sinne, daß der Regierungsrath folchen Leuten jeden Augenblick, wenn

erhebliche Grunde vorliegen, die Erlaubnig zur Praris wieder entziehen könne.

Ganguillet. Als ich gestern im Interesse des Sandeloftan= des und im Ginflange mit den Ginrichtungen der Centralbahn, unterftutt von andern Mitgliedern des Großen Rathes einen Antrag jum Gefet über ben Betrieb ber Staatsbalin ftellte, ift der Große Rath nicht eingetreten, sondern hat den fistalischen Antrag des Regierungerathes angenommen. Man fagte mir, er fei nicht angenommen worden, weil man bezüglich meiner Empfehlung desselben einfach vorausgesett habe, Jeder predige für seine Kirche und die Handelsleute werden fich ichon zu helfen miffen. hier haben wir nun einen andern Fall, wo ich zwar nicht fur meine Gemeinde predigen, aber dennoch die Freiheit nehmen will, ein Wort zu reden. Es handelt fich hier um die Ausübung der medizinischen Berufsarten, und zwar in einem Lande, wo man ein ausgezeichnetes Medizinalpersonal hat und wo eine Sochschule besteht, beren medizinische Fakultät einen europäischen Ruf hat. Ich möchte den Medizinern die Mög-lichkeit geben, sur ihre schwierigen, langen und kostspieligen Studien sich durch die Praxis einen Ersap zu verschaffen. Die Regierung hat ein Reglement erlaffen, welches von allen jungen Leuten, welche an der Hochschule die Medizin studiren wollen, ein Maturitätseramen verlangt, welches nur infolge eines längern Befuches guter Schulen gemacht werben fann. Es ift gegen dieses Reglement ein Anzug eingereicht worden, zu welchem ich nicht stimmen werde, weil ich nicht dafür bin, daß man halb-gelehrte Leute patentirt, sondern will, daß wenn man einen Beruf lernt, man ihn recht lernt. Singegen bin ich auch dafür, daß wenn die Aerste ihren Beruf gehörig erlernt haben, sie damit ihr Auskommen sollen finden können. Ich schließe mich deshalb dem Antrage der Kommission an und erkläre mich gegen die Aufnahme einer Bestimmung, nach welcher es dem Regierungerathe erlaubt sein foll, auch fremden patentirten Aerzten vorübergehend im Kanton die Ausübung der Heilfunde zu gestatten. Herre Praftdent, meine Herren! Was will das sagen? Gerade so viel, daß es für fremde Merzte erlaubt fein folle, zur Sommere, geit in Grindelwald, im Gurnigel, in Beigenburg oder fonft an Orten, wo fich fremde Reisende ober Kurgafte aufhalten, in ber Saifon einen schonen Schnitt zu machen, mahrend gerade in den Sommermonaten die hiefigen Aerzte einen Ersat sinden follen für die Beschwerlichseiten, welche ihr Beruf im Winter mit sich bringt. Herr Dr. Luz, Mitglied des Großen Rathes, war viele Jahre Arzt in Grindelwald und entschloß sich spater, nach Aarsberg überzusiedeln. Das schöne Wartgeld, welches die Gemeinde Grindelwald ihrem Arzte bezahlt, war lange und wiederholt ausgeschrieben, allein beffenungeachtet war es lange nicht möglich, einen Arzt in Diese Gegend zu bekommen. Man murbe aber gar feinen befommen, wenn man mahrend der Sommermonate fremden Aerzten noch erlauben murde, in Grindelwald die Fremben zu behandeln, so daß ihm selbst nicht anderes übrig bliebe, als in den langen Wintermonaten gegen eine geringe Bezahlung die Leute in ihren entfernten Wohnungen aufzusuchen. Das ware nicht recht; sondern wenn man von unsern Merzten ver-langt, daß sie mit großen Kosten lange Studien machen, so soll man ihnen auch die Möglichkeit geben, fich tpater im Kantone niederzulaffen und ihr Austommen zu finden. Gelbft in Interlafen fonnte ein Arzt nicht bestehen, wenn er nicht die Sommer-praris hatte. Ein Arzt aus Interlafen hat mir gesagt, er sei nur dadurch veranlaßt worden, fich in Interlaten niederzulaffen, weil er im Sommer eine Rekompensation finde fur die beschwerliche Braris mahrend des übrigen großen Theiles des Jahres. Besonders denjenigen, welche wiffenschaftliche Berüfe erlernen und von denen man sehr viel fordert, muß man es möglich machen, u eriftiren, denn es ift auch so noch immer feine Befahr, daß Einer zu viel Geld verdient. Man macht fich häufig Muftonen über den Berdienft der Merzte; es gibt zwar Einzelne, welche Glud haben und fich eine gewiffe Reputation verschaffen; allein die meisten find froh, wenn sie sich durchbringen. — Der

Redner stellt schließlich den Antrag, das dritte Lemma sei so zu redigiren, daß es fremden Aerzten gestattet sein solle, ärztliche Hülfe zu leisten, wenn sie "in einzelnen Krankheitöfällen" um Hülfe angesprochen werden, was einen Gegensat bilde zur vorzübergehenden Ausübung der Praxis auf Bewilligung des Regierungsrathes.

v. Buren. Nur eine fleine Redaftionsveranderung im Anschluß an die herren Gonzenbach und Ganguillet. Ich möchte beantragen, die Worte: "in einzelnen Fällen" an den Schluß zu sehen, und alfo zu sagen: "in einzelnen Fällen auszuüben," ich glaube es gebe boch einen etwas andern Sinn

Girard. Ich glaubte zuerst, die deutsche Redastion des Gesescentwurses sei nicht gut ausgefallen und die französische entspreche besser der Absicht des Gesetzebers, din aber durch Bergleichung beider Redastionen zu einer andern Ansicht gesommen und muß nunmehr sagen, daß sowohl die französische Fassung nicht ganz tadellos ist, als daß auch die deutsche etwas zu wünschen übrig läßt. Am Ende des zweiten Absatzes dieses Artisels heißt es mit Bezug auf die zur Ausübung eines ärztlichen Beruses patentirten Aerzte der Rachbarfantone: "sie können im Kanton zu seinen ""sonctions judiciaires ou de police"" verwendet werden." Run kann der deutsche Wortlaut ("zu gerichtlichen und polizeischen Funktionen") in abweichendem Sinne ausgelegt werden. Man kann hier unter gerichtlichen oder Polizeiwerrichtungen keine andern verstehen als ärztliche, weil es zu allen Zeiten bei und vorgesommen ist, daß Aerzte zu andern Aemtern und öffentlichen Stellen gelanzt sind, als zu denen ihres Beruss. So haben wir Aerzte unter und zu Mitzliedern des Regierungsrathes wählen, andere zu den Amtsverrichtungen von Regierungsstathes wählen, andere zu den Amtsverrichtungen der gerichtlichen Medizin- oder Gesundheitspolizei auszuüben. Ich wünschte daher diese Stelle zu ändern, und, eine besser Redastion vorbehalten, zu sagen: "zu Berrichtung von Handlungen der gerichtlichen Medizin im Kanton sind sie ebed, nicht besugt." ("Mais ils ne peuvent Etre appelés à exercer dans le canton des actes de médecine légale.") Die Kommission fönnte eine passende Redastion in diesem Sinne vorsschlagen.

Dr. Tièche. Ich unterstütze die soeben von Hrn. Girard angebrachten Bemerkungen. Es ist richtig, daß sich im zweiten Absat diese Artikels eine Lücke findet, die auszufüllen ist, und daß die bezeichnete Stelle eine andere Wendung erhalten muß, wenn man im Jura die wahre Bedeutung dieser Bestimmung erkennen soll. Offenbar zeigt sich bei Bergleichung des Wortzlauts in den beiden Sprachen, daß die deutsche Redaktion den Gedanken des Gesetzgebers ausdrückt, und daß sie die Absicht des Gesetzgebers genauer wiedergibt, als die französische. Die letztere sollte daher durch die Worte ersetz werden: "mais ils ne peuvent stre appeles à exercer dans le canton des sonctions de médecine légale et de police sanitaire." Dieß ist anch der Gedanke der Kommission und dersenige des Regierungstathes. Bezüslich der von den Herren v. Gonzenbach, Wyttenbach und v. Büren gemachten Bemerkungen, so können unzweiselhaft gegen krembe Aerzte ebensowenig verbietende Iwangsmaßtegeln zur Anwendung kommen, als überhaupt gegen Kremde, welche in andern Verhältnissen in unser Land kommen, so daß, wenn Herr v. Gonzenbach oder irgend ein anderer Bürger ausländische Berühmtheiten, wie einen Gräffe, einen Nelaton zu berufen wünscht, um ihn zu berathen, Niemand im bernischen Staatsgebiet ihm das Geringste dagegen einwenden wird. Andereseits könnte dieser dritte Absat, ohne irgend welchen Nachtheil aus unserem Gesessentwurf wegsallen, damit die bürgerliche Gesellsschaft im betreffenden Kalle die nöthige Hüse erhalten könne.

Nach meiner Anficht hat Serr v. Sonzenbach Unrecht gehabt, feinen erften Abanderungsantrag ju andern; benn ungeachtet ber Sicherheitsvorfehrungen, welche die Gefundheitspolizei fur Die Gesundheit der Bürger treffen soll, tonnte offenbar dieser dritte Absab zu Migbräuchen Anlaß geben. Wer burgt uns dafür, daß nicht ein Mensch unter dem Deckmantel eines berühmten Namens ein Marktschreier sein fann? Wie soll man seine Identität konstatiren? In einem folden Falle kann die Behörde nichts gur Ahndung einer folden Sandlung thun. Um derartigen Nebelständen zu begegnen, ist es wichtig, daß die Regierung wisse, welches die Personen sind, die vorübergehend die Heiletunde im Lande ausüben, und daß sie dnrch das Geset die Befugniß erhalte, fich von den befondern Eigenschaften diefer Berjonen zu überzeugen, welche die Seilfunde im Staatsgediete ausüben wollen. Geschieht dieß nicht, so wird die Marknehreierei, welche, gewandter und geschickter als die achte Wissenschaft, das Bolf durch großes Gepränge ju blenden weiß, prachtiges Spiel haben; ber, welcher viel garm in den Zeitungen und Unschlagzeddeln gemacht, auf diese Weise die öffentliche Leichtgläubigkeit misbraucht und die Beutel ber Leichtgläubigen geleert hat, ohne irgend Jemanden die Gesundheit herzustellen, wird vor jeder Berfolgung geschütt fein und feine Berantwortlichfeit zu tragen haben. Sehen wir nicht gerade heute in Bern, auf dem öffent-lichen Plat einen solchen Markischreier, der die Leichtgläubigkeit des Bolts unter den Augen der Polizei ausbeutet? Es ist mir unbefannt, wie die lettere derast einem Fremden die Ausübung ber Beilfunde erlauben fonnte, und ob es eine Direftion gibt, Die infolge ihrer Stellung eine jolche Erlaubniß ertheilen fann. Der Wunderdofter, von dem ich spreche, ist schon im Jura von einem Marft zum andern gezogen; er fundige an, daß er den Tauben das Gehör wieder gebe, durch bloße Berührung Nervenund Gliederschmerzen nehme, daß das von ihm verkaufte Mittel Zahnschmerzen heile u. f. w. — und sofort läuft die durch seine Gaufeleien geblendete Menge berbei, fauft und gablt. Der Wunderdoktor stedt die Fünffrankenstüde und Napoleons ein, und faum hat er den Ruden gewandt, jo fehren die Schmerzen gurud und alles Elend fängt von vorne an, allein unfer Runftler ift fort, um gndere zu fuchen, die er zum Rarren halten fann. So, meine Sexren, wird die menschliche Gesellschaft, angesichts der Behörde, mit Wissen der Polizei, durch die Marktschreierei ausgebeutet! Und wir haben nichto in den Handen, um solche Misbräuche abzuichaffen und zu hindern. So suchen wir denn, da wir gerade an der Arbeit find, hier ein Werf zu Stande zu bringen, welches von Seiten des Berner Bolfes einige Anerfennung perdient, und bezeichnen wir den Regierungerath als tie mit der Ertheilung oder Berweigerung zeitweiliger Ermä bigungen zur Ausübung der Heilfunde an fremde Fachmanner, bequftragte Behörde. Er wird eine solche Ermächtigung ertheilen, wenn er findet, der Mann erfülle die nothigen Erforderniffe; im entgegengesepten Fall wird er fie verweigern; bie Saupisache ift, die Leute vor Betrügereien zu schützen; ohne bas wurden mir nichts Gutes gemacht haben.

Dr. Manuel. Herr Prässent, meine Herren! Ich ergreise bloß das Wort auf die Bemerkung von Herrn Girard in Bezug auf das zweite Lemma; er schlägt vor, so viel ich wenigstens verstanden habe, "nur zu gerichtlichen Funktionen sind dieselben nicht befugt" und das Wort "polizeilichen" auszulassen. Wenn dies geschähe, so wäre ein Mangel im Entwurf. Es sagt derselbe: "zu gerichtlichen und polizeilichen Funktionen." Unter gerichtlichen Funktionen in alles verstanden, was ein Gerichtsarzt zu ihnn hat. Die polizeilichen Funktionen gehen den Gerichtsarzt gar nichts an. Dahin gehört z. B. das Impsen, und bei ansteckenden Krankheiten die Einrichtungen von Spitälern, Ueberwachen der Sanikätspolizei in gewissen Gegenden. Natürlich sind damit Bergütungen verbunden. Man glaubte daher, solche Funktionen sollten ebenfalls, wie die gerichtlichen, auch den inländischen Aerzten allein überlassen bleiben und nicht den Aerzten der Nachbarkantone übertragen werden

können. Man glaubte also auch die Funktionen beim Impsen, bei epidemischen Krankheiten u. s. w. mit ins Gesetz aufnehmen zu sollen. Die französische Uebersetzung wurde richtiger sollauten: et à la police samitaire. Ich glaube also es sei nöthig daß Wort "polizeilich" im Gesetz bleibe."

Herialbe mir eine kurze Bemerkung. Eine Masse von Besorgnissen haben sich geltend gemacht in Bezug auf den Antrag des Resgierungsrathes, bezüglich der Bestimmung im dritten Lemma über die ausländischen Aerzte. Der Regierungsrath hängt gar nicht an diesem dritten Lemma, sondern glaubte, auf den Wunsch und den Antrag, der seiner Zeit von Herrn v. Gonzenbach gestellt und vom Großen Rath angenommen worden ist, Rücssicht nehmen und die demjelben entsprechende Redaktion vorschlagen zu sollen. Ich erlaube mir zu bemerken, daß die vorübergehende Ausübung der Heilunde von der Bewilligung des Regierungsrathes abhängig zu machen ganz unthunlich ist. Es handelt sich hier um dringende Fälle. Daher ist eine solche Bewilligung vor dem Eintritt des Falls unmöglich. Man kam sagen, es könne eine nachträgliche Bewilligung ertheilt werden, allein eine solche wäre eine leere Form. Ich glaube, es wäre besser, von einer solchen Bestimmung über zu ertheitende Bewilligungen ganz zu abstrahiren.

Ruchti. Herr Ganguillet hat gesagt, die Aerzte im Oberland würden ihr Aussommen nicht wohl sinden, wenn sie Sommerpraris nicht hätten. Ich glaube aber, daß diese Sommerpraris nur ihre Geschäfte glänzend macht und daß sie auch ohne dieselbe ihr Aussommen ganz gut sinden würden. Ich glaube, wenn fremde Aerzte tüchtig und als solche bekannt sind, so sollten sie den Sommer über in Interlasen praktiziren dürfen; dieß wäre sehr wohlthätig für die dremdensaison. Ein Dr. Löwe, dem ein großer Rus vorausging, hat letten Sommer dort praktizirt, und ich habe die Erfahrung gemacht, daß er nicht nur von den dort sich namesenden Fremden gebraucht wurde, sondern, daß seinetwegen auch aus Deutschland viele Batienten nach Interlasen geschieft und geradezu an Dr. Löwe gewiesen worden sind. Ich glaube daher, daß in solchen Källen die Beskähigung in vollum Maße Anersennung sinden und die Beskähigung in vollum Maße Anersennung sinden und die Beskähigung in vollum Maße Anersennung sinden und die Beskand seine Beschränsung in die Bestwänsen sollte, da wo der Fremdenversehr von Bedeutung ist. Ich glaube, es wäre für Interlasen von großem Bortheil, eine solche Beschränsung zu unterlassen, weit durch eine solche der Kremdenversehr leiden würde.

Dr. v. Gonzenbach. Ich stellezben Antrag, die betreffende Stelle so zu sassen: "Micht im Kanton niederzelassene patentirte Medizinalpersonen durfen mit Ermächtigung oder bei nachträglicher Genehmigung durch den Direstor des Innern, die Heilfunde im Kanton vorübergehend ausüben, wenn sie in einzelnen Fällen dafür angesprochen werden." Ich glaube, das würde alle Bedensen beschwichtigen. Herr Ganguillet hat die Sache umgesehrt. Bis jest glaubte man, die Aerzte seien da, um die Menschheit zu erhalten, er aber glaubt, die Menschheit sei da, um die Aerzte zu erhalten. Ich glaube, Herr Ganguillet hat dieß nur im Scherz gesagt. Die Aerzte sind vorhanden um die Menschheit zu heiten, und nicht die Menschheit um den Aerzten zu Hüsse zu sommen.

Flüf. Ich will die Wichtigfeit einer Erlaubniß an fremde Aerzte, vorübergehend im Kanton die Heisfunde auszuüben, an einem Beispiele erläutern und Ihnen durch daffelbe zeigen, wie es in einzelnen Fällen gehen kann. Es war einmal im Kanton Bern ein Schulmeister, welcher es zu nichts bringen konnte und nach Amerika ging. Dort wußte er sich bald einen Beruf zu schaffen, indem er den Pfarrer spielte, die Kanzel bestieg und gegen Honorar predigte. Er hätte sich eben so gut als Arzt ausgeben, das Bolf betriegen und statt die Leute gesund zu

machen, sie spediren können. Solche Leute, die sich im Austande als Aerzte ausgeben und eine Reputation zu verschaffen wissen, könnten nach dem erheblich erklärten Antrage mit Bewilligung des Regierungsrathes auch bei uns praktiziren oder doch mährend einiger Zeit sich als Aerzte in den geeignetsten Lokalitäten aufhalten. Wie sehr die Gutmüthigkeit der Leute misbraucht werden kann, erfährt man an Fremden häusig genug. (Der Redner führt das Beispiel eines französischen Schwindlers an, welcher sich längere Zeit im Berner Oberlande ausgehalten und viele Leute betrogen habe.)

Ganguillet. Ich muß dem herrn v. Gonzenbach ermis dern, daß ich jum dritten Alinea mich ebenfalls dabin ausgeiprochen habe, es möchte in einzelnen Fällen den Leuten, welche Butrauen zu einem fremden Arzte haben, gestattet fein, sich von bemfelben behandeln zu laffen. 3ch habe dabei indessen nur die Thätigkeit fremder Merzte in einzelnen Fällen im Auge und mochte eben vermeiden, daß der Regierungerath an fremde Merzte allgemeine Bewilligungen geben tonne, eine Zeit lang im Kanton Bern ihr Beruf auszuüben. Herr v. Gonzenbach hat bemerkt, ich werde wohl nicht im Ernfte gesprochen haben, denn bis dabin habe es geheißen, die Aerzte muffen das Bublifum gefund erhalsten, mahrend jest auf einmal das Bublifum die Arrzte erhalten folle. Ich ewidere ihm indeffen, daß dies gegenseitig sein und daß man sich gegenseitig erhalten und die Eristenz möglich machen muß. Uebrigens ift es durchaus nicht gejagt, daß folche fremde Mergte etwa geschickter feien, ale bie unfrigen, sondern man fann hier füglich an das Spruchwort denfen, daß der Prophet häufig in feinem Baterlande am wenigsten gilt.

Bugberger. 3ch will lieber das gange Lemma ftreichen, als es mit dem Unbangfel annehmen, welchen Berr v. Gongenbach vorschlägt. Will ein Kranfer, daß der ihn behandelnde Argt eine Konfultation mit einem fremden Argte abhalte, oder will er fich von dem fremden einzig behandeln laffen, jo fann er gewöhnlich nicht eine vorherige Bewilligung des Regierungsrathes einholen, weil eine folche meiftens zu fpat eintreffen murbe. 3ch habe hier Rothfälle im Auge, wo man eine foldhe Erlaubniß nicht vorgängig verlangen fann. herr w Gonzenbach will daher die Erlaubniß wenigstens nachträglich beibringen; allein das ift das Schlimmfte von allem Schlimmen. Wenn Jemand einen fremden Argt beruft und feine Sulfe wirklich erhalt, allein die nachträgliche Bewilligung nicht befommt, fo ift entweder derjenige, welcher berufen bat, ober ter Berufene oder es find beide ftrafbar. Ich halte es nicht für möglich, es zu verbieten, in einem einzelnen Falle einen fremden Argt herzurufen, zu welchem man Zutrauen hat, - wenigstens fann man es nicht verhindern. Herr v. Gonzenbach glaubt, man könnte mißbräuchlich unter dem Bormande, es fei ein einzelner Fall zu behandeln, eine ganze Reihe von Fällen behandeln taffen Man mußte alsdann einfach unterscheiden, ob wirklich mehrere Fälle an einander gereiht worden seien und je nach Umständen gerichtlich entscheiden, ob gewerbemäßig ju Werfe gegangen worden.

Imer. Ich theile die Ansicht des Herrn v. Gonzenbach bezüglich des dritten Absates, daß den patentirten, aber nicht im Kanton angesessenen Acrzten nur mit vorhergehender Ermächzigung des Regierungsrathes das Recht ertheil: werde, auf berznischem Territorium ihren Beruf vorübergehend auszuüben. Herr Bühberger hat mich aber noch weiter über die Bedeutung diese Altineas belehrt und mich auf einen zweiten Kall ausmerksam gemacht. Es ist sicher, daß in dem von diesem Redner bezeichzneten Kall man eine vorherige Ermächtigung nicht ändern kann und daß man daher die durch den Herrn Berichterstatter der Kommission vorgeschlagene Redastion annehmen muß. Wenn man indessen auf die in der Versammlung geäußerten Wünsche, daß die fremden Aerzte vorübergehend ihre Kunst ausüben können, Rücksicht nehmen will, so muß man es auch hier aussprechen und den Antrag des Herrn Bühberger in Betracht ziehen. Der

Fall, daß frende Aerzte sich in unferem Lande ansiedeln, muß vorgesehen — sie durfen nicht ausgeschlossen —, sondern es muß ihnen ein Ausweg offen behalten werden, um ihnen die Aussibung ihres Faches zu gestatten. Dem zusolge unterstütze ich die durch Herrn Dr. Manuel vorgeschlagene Fassung, und wünsche, daß den fremden patentirten Aerzten die Berussansäbung im Kanton erlaubt werde. In diesem Sinne sollte der dritte Absapredigirt werden.

Abftimmung.

Eventuel für den Antrag, den Schlußfat bes dritten Lemma "die Heilfunde im Kanton vorübergehend auszuüben" zu ersetzen durch "solche Einzelfälle zu behandeln"

Eventuel für den Antrag, im dritten Lemma nach "berechtigt" einzuschalten "mit Ermächtigung des Regierungsrathes oder nachträglicher Bewilligung der Direktion des Innern"

Gventuel für den Antrag, im gleichen Lemma den Zwischen "wenn fie in einzelnen Krankheitsfällen zc." an den Schluß zu versetzen

Für Beibehaltung des dritten Lemma

"Streichung desselben

" die Redastionsverbesserung den französischen

Tert des zweiten Lemma also bestimmter zu
formuliren: "des fonctions se rattachant à
ta médecine légale et à la police sanitaire"

" die unangesochtenen Bestimmungen

Mehrheit.

Minderheit. Mehrheit.

Mehrheit.

Minderheit.

Mehrheit.

§ 3.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist in der ersten Berathung unverändert angenommen worden. Als lettes Lemma ist nun hier mit fleiner Beränderung ein früheres Lemma des § 2 aufgenommen worden, welches lautet: "Werden mit einzelnen oder mehreren Kantonen Konfordate abgeschlossen, welche hinsichtlich der Prüsung und Berussäbung der Medizinalpersonen abweichende Bestimmungen enthalten, so machen die lettern Regel."

Wird ohne Bemerfung angenommen.

\$ 4

Wird ebenfalls unverändert angenommen.

§ 5 und 6

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Zum § 5 ist in der ersten Berathung ein Antrag gestellt worden, welcher im Protofoll nicht ganz richtig wieder gegeben ist. Herr Dr. Schneider hat sich damals dahin ausgesprochen, es ware wünsschenswerth, wenn das Institut des sogenannten Physistates eingeführt würde. Er hat seinen Antrag in der Weise formulirt: Der Regierungsrath möchte untersuchen, ob nicht Medizinals

freise zu bilden und besondere Bersonen zu bezeichnen maren, welche die Berpflichtungen hatten, wie der vorliegende Entwurf fie nun allen Aerzien auferlegen will. Der Regierungerath hat Diesem Antrag in der Beise Folge geleiftet, daß er jum \$ 6 folgende Bestimmung aufgenommen hat: "Die bestehenden und noch zu bildenden mediginischen Bereine konnen im Einverständniß mit der Direktion des Innern einzelne oder mehrere Personen aus ihrer Mitte beauftragen, die Handhabung der auf das Gefundheitswesen bezüglichen Gesetz und Berordnungen zu übermachen, allfällige Biderhandlungen gegen dieselben anguzeigen, überhaupt in allen die Gesundheitspflege und Gesund-heitspolizei betreffenden Fragen den Behörden mit Rath und That an die Hand zu gehen. In diesem Falle sind die einzel-nen Medizinalpersonen, welche Mitglieder des Vereins sind, der ihnen nach § 5, zweites Lemma, obliegenden Berpflichtungen enthoben. Die Kommisson ift etwas weiter gegangen, indem ste beantragt, das zweite Lemma des § 5 ganz ftreichen und durch Die Bestimmung ersegen will, daß in jedem Amtobezirfe ein Argt ju bezeichnen fei, welcher bie Aufgabe eines Kreisarztes ober Kreisphufifus zu erfüllen hat. Folgerichtig mußte bann auch der vom Regierungsrath vorgeschlagene, so eben mitgetheilte Zusatz zum § 6 dahin fallen. Für den Fall, daß der Große Rath dem Antrage der Kommission beipstichten sollte, sollte es boch dem Regierungsrathe überlaffen bleiben, die Medizinalfreise zu bezeichnen, indem möglicherweise mehrere Umtsbezirke oder eine ganze Landesgegend zu einem folden Rreife zu vereinigen mären.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Große Rath hat in der erften Berathung den Antrag erheblich erflart, Das zweite Lemma im § 3 gang zu ftreichen; dasselbe verpflichtet die Medizinalpersonen, Widerhandlungen gegen gesundheitspolizeiliche Gesetz und Berordnungen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, beförderlich der Direktion des Innern anzuzeigen. Die Kommission ist mit diesem Untrage einverstanden, so wie auch mit dem fernern, daß im Falle der Streichung dieses Lemma's eine Bestimmung folgenden Inhaltes aufzunehmen fei: "Es ift in Bestimmung folgenden Inhaltes aufzunehmen jet: "Es ist in jedem Amtsbezirfe ein Arzi zu bezeichnen, der die Aufgabe eines Kreisarztes (Physikus) zu erfüllen hat." Es wäre ohne Zweifel wünschenswerth, das Institut der Kreisärzte, welches in den meisten vorgeschrittenen Staaten eingeführt ist, auch bei uns einzuführen. Für den Fall, daß dieß belieben sollte, skellt die Kommisston noch den Antrag, beizusügen: "Der Regierungs-rath ist beauftragt, die nöthigen Instruktionen und Regulative zu erlassen, durch welche die Pflichten und Befugnisse eines Kreisarztes naber zu bestimmen find." Die Grunde zur Streischung des zweiten Lemma liegen darin, daß die Aerzte und Apothefer nach dem Wortlaute desfelben genöthigt find, ihre Kollegen zu benunziren, mahrend ein Kreibarzt, welcher infolge feiner Stellung, welche er über bie andern Medizinalpersonen einnimmt, hieran keinen Anftog zu nehmen hat und sich nicht in die Stellung versett sieht, gegenüber seinem Kollegen den Anzeiger zu machen, sondern in die Stellung, als medizinische Autorität dafür zu sorgen, daß feine Wide handlungen gegen Medizinalgesetze ftattfinden. In Diefer Stellung ift er nicht mehr ein Angeber, sondern, wie die Franzosen sagen wurden: "il a la qualité de dénoncer." Die Regierung wird bei der Ernennung solcher Berfonen auf größere Erprobtheit und größere Talente Rucficht nehmen. Dem Antrage des Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes, dieser Behörde die Eintheilung der Kreise zu überlaffen, konnte die Kommission beistimmen. Im Uebrigen will fie es den Herren Kollegen im Großen Rathe, welche der medizinischen Fakultät angehören, überlaffen, diefes Institut näher zu beleuchten.

Gfeller von Bichtrach. Das vorgeschlagene Institut wird Kosten zur Folge haben, welche zwar nicht groß werden sollen, allein möglicherweise doch größer, als man jest denkt. Da es nun nicht absolut nöthig ift, diese neue Einrichtung einzuführen,

und da ferner der Moment nicht geeignet ift, neue Ausgaben zu folden Zwecken zu beschließen, so follten wir mit Derartigem einhalten und lieber untersuchen, wie wir die nöthigen Geldmittel erhalten können, damit der Staat diesenigen Verpssichtungen erfülle, welche ihm bereits obliegen. Es wäre mir lieb gewesen, zu vernehmen, wie viel Kosten vieses neue Institut zur Folge haben wurde.

Dr. Byttenbach. Erlauben Gie mir hier einige Bemerfungen über das Institut der Physikate anzubringen. Der Phyfifus vermittelt zwischen dem Urzt, Apothefer und Thierarzt, und überhaupt den Medizinalpersonen einerseits, und anderseits dem Direftor des Innern die Berhandlungen und den amtlichen Berfehr über medizinische Gegenstande, namentlich gerichtlicher und polizeilicher Natur. Sie find sachverftandige-Bwischenbeamte. Diese Einrichtung hat sich bisher überall, wo fie eingeführt worden ift, bewährt. Es ift dagegen angeführt worden, es fei nicht demofratisch, wenn Medizinalpersonen durch Beamte aus ihrer eigenen Mitte in ihrem Wirkungefreis beobachtet und beaufsichtigt werden. Allein diese ganze Einrichtung hat sich auch bei andern Ständen als zweckmäßig herausgestellt, z. B. bei dem Stande der Geiftlichen, welche auch alljährlich zusammentreten und untersuchen, ob die Gründe zu Klagen oder zu Unzufries denheit vorhanden seien, bezüglich der Ausübung des geiftlichen Amtes. Auch die Aerzte haben nun, so gut wie jede andere Klasse, nothwendig, daß ihnen hin und wieder ein Wink gegeben werde, und in diesem Sinne muß ich das angeblich Undemofratische als nüglich und zwedmäßig erflären. Man macht ferner gegen das Phyfitat geltend, daß die Funftionen eines Gerichtsarztes den Aerzten, auf welche fie vertheilt werden, einen fortwährenden Unterricht gewähren, besonders in der gerichtlichen Medigin, indem bei vorfommenden Seftionen und andern gerichtbargtlichen Untersuchungen das Gedachtniß stets aufgefrischt werde. Allein das andert an ber Sache nichts, indem dem Gerichtsarzte ftets noch ein zweiter Urzt beigegeben und auch der behandelnde Argt, der gemefene Argt des Berftorbenen ftets gur Seftion eingeladen werden wird. Uebrigens handelt es fich hiebei nicht um wiffenschaftliche Zwecke und um Unterricht, sondern um Förderung der Rechtspflege in vielen Fällen, wo Ansgriffe gegen die Sittlichkeit, die Gesundheit und das Leben von Mitmenschen stattgesunden haben. Wenn Sie für solche Gutsachten und Untersuchungen nicht Personen haben, welche bis auf die Sohe der Wiffenschaft unterrichtet find, fo werden dies felben ihre Berrichtungen mangelhaft ausüben und mangelhafte Aftenstücke ausarbeiten, und infolge deffen wird es der Rechtspflege nicht möglich werden, zu einem richtigen Urtheile zu fommen. Wenn übrigens auch zur medizinischen Begutachtung grober Vergehen gewöhnliche acztliche Kenntniffe hinreichen, so ist dies doch nicht immer der Fall, wo gewiffe raffinirte Bers brechen vorliegen; denn der gewöhnliche Arzt, der in allen Zweigen der Medizin zu praktiziren genothigt ift, hat nicht immer die gleiche Möglichkeit, und vielleicht fteht ihm auch nicht immer Litteratur zu Gebot, um fich in allen Zweigen Des Faches auf der vollen Solhe zu erhalten. Ueberhaupt foll ein Kreisarzt auch die gewöhnliche Gefundheitspfiege im Auge halten, und das ift nach meiner Unficht, weitaus die wichtigste feiner Obliegenheiten. Die öffentliche Gefundheitspflege hat zur Aufgabe, alles Dasjenige, mas auf den Gefundheitszuftand des Menschen Ginfluß haben fann, zu beobachten, zu verwerthen und zugänglich zu machen, zu Handen des Staates. Das hat in der That einen außerordentlichen praktischen Werth, welcher sich zum größern Theil fonzentrirt in den Resultaten Der mittlern Sterblichfeit einer Bevölferung. Diese mittlere Sterblichfeit beruhr allerdings nicht bloß auf der Gefundheitspflege, sondern auch die Kultur und der Wollstand üben einen großen Einfluß auf sie aus. Die mittlere Sterblichkeit der Bevölkerung Frankreichs betrug nach Dr. Gujetant anno 1777, 23 Jahre; 1798, 26 Jahre; 1836, 39 Jahre; 1864, 39 Jahre. In der Schweiz wird man das mittlere Lebensalter auf 40 Jahre festsesen können. Wenn wir

nun im Stande maren, burch grundlichere Befundheitepflege Das mittlere Lebensalter zu verlängern, fo mare dieß ein großer Gewinn für den Nationalwohlstand. Ein Bezirf des Kantons Burich, ber Begirf Binterthur, weist eine mittlere Sterblichfeit von 47 Jahren nach, also ein durchschnittliches Lebensalter, bas um sieben Jahre langer ift, als das gewöhnliche, mas haupt- fachlich daher fommt, daß der Bezirk Winterthur in sanitarischer Beziehung einer ber am beften eingerichteten ift. Burbe es nun gelingen, im Ranton Bern durch eine beffere Pflege des Bes fundheitswesens das mittlere Lebensalter auch nur um ein Sahr ju verlangern, fo hatte man auf eine einzige Generation eine halbe Million Jahre mehr zu vertheilen, als bis dahin; benn man könnte auf jede einzelne Person ein Jahr mehr rechnen als bisher; allein gewiß konnte man leicht einem Resultat kommen. wie es bereits in einzelnen Begirfen anderer Rantone erreicht worden ift. Es wurde dadurch der Nationalwohlftand bedeutend gehoben; benn feche Sahre langere Lebensbauer auf einen Kopf macht fehr viel aus. Bei den Apothefern haben wir ein folches Institut nicht so nothwendig, weil ihre Bahl geringer ift. Der Staatsapotheter findet gerade durch die Berwendung ju folcher Dheraufsicht eine ahnliche Aufgabe, wie ber Kreibargt; benn bie Staatsapothete hat ihren Grund nicht bloß barin, daß ber Staat etwa einen besondern Apotheter braucht. Bei den Thieraraten ift bereits theilweise eine folche Ginrichtung eingeführt, indem bei fast allen Epizotien höhere Thierarzte zum Zwede von Untersuchungen im Lande herungeschicht werden. Es handelt sich also bloß noch darum, das Gleiche beim Stande der Aerste einzuführen. Die Kosten sind leicht zu berechnen; es ist bloß für einige Remunerationen für die Scripturen zu sorgen, und etwa dafür, daß die Anschaffungen von Litteratur ermöglicht werden. Wenn Sie nun nach dem Borfchlage ber Kommiffion ungefähr in jedem Amtsbezirke ein Physikat einrichten, so kommen die Kosten per Amtsbezirk auf ungefähr Fr. 200, also im ganzen Kanton auf ungefähr Fr. 5000. Wollen Sie aber nach einem frühern Antrage ber Kommiffion nur in den Affifenbegirfen Bhpfifate einführen, oder im Berhaltniß jur Bahl ber mebigi-nifchen Bereine, fo murbe bieg noch bedeutend weniger foften, wahrscheinlich nicht mehr als Fr. 2000. Es ist nicht zu vergeffen, daß der Staat schon dermal zu diesem Iwede Ausgaben hat, denn in jedem Falle, wo ein Arat von der Gerichtsbehörde ju einer Untersuchung in gerichtlich-medizinischen Angelegenheiten beigezogen wird, muß er bezahlt werden, und diese Ausgaben wurden in Zukunft bahinfallen. Es wurde übrigens noch die Frage entstehen, ob nicht die Armenimpfungen, welche vom Staate bezahlt werden, einem solchen Kreisarzte zu übertragen waren. Ich stimme in erster Linie zum Antrage der Kommission, für Ausstellung von Physikaten in den meisten Amtobezirken, und wenn dieß der Roften wegen nicht belieben follte, in zweiter Linie fur ben Antrage bes herrn Dr. Schneiber, bag wenigftens in größern Begirfen Bhyfitate errichtet werben.

Dr. Schneiber. Ich wünsche gar sehr, der Große Rath möchte in den Antrag auf Errichtung von Physistaten eintreten; allein ich muß auch wünschen, daß er sich die Konsequenzen davon ganz klar vor die Augen stelle. Deßhalb ergreise ich das Wort, damit Zedermann überlegen könne, ob wir heute schon Physistate für jeden Amtsbezirf einsühren wollen, oder nicht. Die Wünscharfeit hat soeden Herr Dr. Wyttenbach mit hinstänglicher Gründlichseit auseinandergesett. Die Einsührung des Instituts ist indeß immerhin mit einigen Schwierigkeiten vers bunden; denn es zieht immerhin einige Ausgaben nach sich, von welchen ich mit nicht verhehle, daß sie in spätern Jahren doch etwas höher steigen werden, als Herr Dr. Wyttenbach berechnet hat. Die Ausgaben eines Kreisarztes sind der Art, daß sie allerdings die und da mit unsern republikanischen Begriffen in Widerspruch treten; denn namentlich haben sie überall die Ausgabe, innerhalb ihres Kreises die Medizinalpersonen zu beaussichtigen. Dies wird viele unserer Medizinalpersonen stossen, und am Ende fragt es sich noch, ob die ganze Sache gute praktische

Folgen hat. Entweder ift nämlich der Kreisarzt felber ein Argt, welcher neben den übrigen Merzten als Kollege praftizirt, oder nicht. Ist er aber selbst praktizirender Arzt, so wird er im Gea-fühle seiner eigenen Schwäche, gewiß auch hie und da seinen Kollegen gegenüber ein wenig durch die Finger schauen. Stellen Sie ihn aber ganz unabhängig und schreiben Sie ihm vor, bloß seiner Beamtung zu leben, ohne zu praktiziren, damit er nicht mit andern Aerzten in Kollifionen komme, so muffen Sie ihn bedeutend boch besolden, und alsdann wird der beabsichtigte 3wed nicht gang erreicht werden. Dazu fommt, daß ein Theil der Aufgabe, welche dem Kreisphysifus übertragen werden follte, bereis vertheilt ift. Während z. B in Deutschland den Kreisphysitern die Impfungen anvertraut sind, ist hier diese Obliegenheit bereits an besondere Impfärzte übergeben. Wir könnten, wie es auch andersmo eingerichtet ift, ihnen ausschließlich die gerichtlich-medizinischen Funktionen übertragen, was insofern gut ware, wie herr Dr. Byttenbach bereits bemerkt hat, als ber Rreibargt badurch ftete in Uebung erhalten murbe, und infolge deffen mehr und Besseres leiften könnte, als wenn alle Aerzte successiv Diese Funktionen ausüben. 3ch glaube daher, wir sollten, wenigstens heute, vielleicht lieber noch nicht völlig so weit geben. 3ch stimme zwar in erfter Linie fur die Ginführung von Kreis. arsten, fobalb ber Große Rath glaubt, er fonne fchon heute fo weit geben; da ich aber vor Allem aus Belegenheit haben mochte, au feben, ob wirklich fich diefes Institut auch bei une bewähren wurde, fo mochte ich einstweilen doch noch lieber bem Antrage Des Regierungsrathes beipflichten, welchem zufolge den mediziniichen Bereinen derartige Obliegenheiten ju übertragen waren. Es ware dieß eine Art von Uebergang von einem Spftem jum andern, der wenig oder nichts kosten wurde. Wenn er sich wirklich bewährt, so kann dann der Große Rath in einigen Jahren weiter gehen. Ich habe das Gefühl, daß unsere Centralbehörde, welche das Sanitätswesen leitet, in den Bezirken sachverständige Organe haben sollte, welche ihr zur Seite stehen mussen, wenn wenigstens unser Sanitätswesen gehörig geleitet werben soll. Ich habe daher schon früher den Antrag gestellt; es möchte zwischen den Behörden und dem ärztlichen Publikum ein, ich möchte sagen, freies, gegenseitiges Berständniß eintreten, in vem Sinne, daß überall, wo Medizinalpersonen sich zu einer medizinischen Gesellschaft vereinigen, diese Bereinigung berechtigt fein folle, der Regierung oder überhaupt der Direktion des Sanitatewefens diejenigen Mediziner zu bezeichnen, welche ihnen in den Begirfen ale Organe gur Berhandlung mit den Behörden Dienen follen. Das Berhältnis mare also ungefähr das gleiche, wie es jest zwischen ber Regierung und den Gemeinden besteht. Die Gemeinde hat ihren Braftbenten, allein die nämliche Berfon ift auf der andern Seite auch ein Beamter der Regierung und vollzieht in dieser Eigenschaft diesenigen Auftrage, welche ihm die Regierung gibt. 3ch habe die Ueberzeugung, daß es den wiffenschaftlichen Sinn und Geift der Medizinalpersonen bedeutend fördern wird, wenn sie in eine folche Stellung versett werden könnten, wo sie das Bewußtsein haben werden, mehr oder weniger dirett für das Bohl der Bevolferung zu wirfen, indem fie in beinahe unmittelbare Berührungen mit den oberften Sanitätsbehörden famen. Nehmen Sie den Fall an, es breche in einer Gegend eine epidemische Krankheit aus. Die Aerzte werden zusammentreten und sich ihre Ansichten über die Mittel und Bege mittheilen, wie ju helfen und wie in Bufunft ber Bieberfehr bes Uebels vorzubeugen fei. Gie werden ihre Unfichten dem Direftor des Innern mittheilen und bewirken, daß bei einem andern Falle von Polizeiwegen Diefes oder jenes vorgekehrt werde. herr Brafident, meine herren! hundertmal hören Sie sagen: diese oder jene Schulftube ift so eingerichtet, daß die Kinder frank werden muffen, allein der betreffende Arzt theilt diefe feine Wahrnehmung hochftens einem feiner Rollegen mit, ohne daß der wahrgenommene Uebelftand weiter verfolgt wurde. Wiffen dagegen die Aerste, daß sie eine Art Polizei-behörde bilden, so werden sie bei ihren Zusammenkunften über Die Ginrichtung ber Schulhaufer, Der Befangenschaften, Der Be-

girtespitaler fich besprechen und die Behorden auf die Uebelftande aufmerkiam machen Benn ein foldes freies Berhaltniß zwischen ben Behörden und Diefen Bereinen gu Stande fommt, forwerden wir daher, ich will nicht fagen alles, allein doch ein bedeutendes von denjenigen Bortheilen erreichen, welche und die Kreisphyfifate gewähren wurden, und zwar mit wenig Kosten, hochstens etwa mit Entschädigungen für Schreibereien. Ich schließe, indem ich für den Fall, daß die Kreisplinstfate nicht belieben follten, Ihnen das lette Lemma des vom Regierungsrathe vorgeschlage

Beng. Berr Brafident, meine Berren! Ein verehrtes Mitalied des Großen Rathes hat vor einigen Tagen gejagt, man folle dem großen Kanton Bern nicht immer nur Abführungs, mittel geben, mahrend er etwas Starfendes haben follte. Sest fommt es mir aber vor, die Herren Aerzte wollen ihm wieder etwas abzapfen. Ich glaube wir haben das im gegenwärtigen Moment nicht nötthig. Es ist da vorgeschrieben: "Es ist in jedem Amtsbezirfe ein Arzt zu bezeichnen, der die Aufgabe eines Kreis-anztes (Physifus) zu erfüllen hat." Wie ich foeben aus dem Munde von herrn Dr. Whittenbach gehört habe, jo ift er ber Anficht, daß man einem Kreikargt Fr. 200 geben folle, was für den gangen Ranton ungefahr Fr. 5000 ausmachen wurde; co fei dies nicht eine große Summe. Ich glaube hingegen wegen Fr. 5000 folle der Kanton Bern fcon ein wenig nebenung luge", und ftimme baber gegen die Kreisarzte.

Do ich ter. Wand ich will nichts von diefen Rreisärzten wiffen. Der Burger fommt oft in den Kall, den Rreisargt haben zu muffen. Dann mußte er ihn 3 bis 4 Stunden weit, herholen und noch die Kosten davon tragen, und ein näherer Urgt, welcher die Sache eben fo gut hatte beforgen können, darf nichts dazu fagen. Reue Stellen errichten, wie die der Kreis-arzte, wird nicht nur den Staat in Koften bringen, fondern auch dem Bürger ein Institut auffalzen, das auch ihm nichts als Koften verursacht. Es wurde nur Eifersucht entstehen, denn die Kreidarste murden begreiflich in der Rabe der Gerichtsbehörden fein und bort werden fie den Merzten in den Dorfern gu ichaden suchen, wo sie konnten. 3ch febe baber nicht ein, daß es nothig ift, Areidarzte einzuführen. - 1946, 4 1881 11920 4 11320

de la marte. Abftimmung. and is and rection.

Eventuell für Streichung des letten Lemma des, 5 6 Mehrheit. Ewentuell für den Untrag, Das Wort "Umtsbezirf" 71 Stummen.

zu erfeten durch "Medizinalfreise" 14 Dagegen : 19 Für den Untrag der Rommiffion, das zweite Lemma vs. ithiae y is

des § 5 zu ftreichen und burch die Bestimmung ju erfegen, daß Rreisphufitate aufzustetten seien. Minderheit. Mehrheit. Streichung des dritten Lemma des \$ 5 Minderheit.

Bert Brafident. Die SS 5 und 6 find also unverandert genehmigt, wie der Regierungsrath sie beantragt.

A THE RESERVE OF STREET AND STREE

Mühlethaler stellt die Motion, hier abzubrechen und eine Nachmittagssitzung zu halten, was vom Großen Rath verworfen wird. at restant de les families de la companya del companya de la companya de la companya del companya de la company

nen, nei Sennor ... , e vonn 8 37.122 diere Gehinderflege bes mittle Lebersai. ... erribingen, je mare bieb ein aucher Grechen für bes StationthimdensgeschoriginiBezonfornscraftrens Jacob, ser Beger Brunrtlein, velet gie mittleie Storelischlie wer es Jakon nach, else die nerkichnitzliches Arberhauter, das

un dern Jahr Boose abe die best gewobolide, road nange servel eine bestoe das het Beder Winderlage in fantiorie be-Boose die der der am deben vin originien gie Bisker de van

Dr. Tie de Dem Art. 10 ift nicht basjenige Gewicht beigelegt worden, welches er durch feine Bedeutung verdient. Er bestimmt, daß die Mediginalpersonen für die nothwendige Sulfe, die fie in dringenden Fällen leiften, auf eine Entschädigung Unspruch haben, welche "le nach den Umständen" durch die Urmens, Kranten- ober Gemeindstaffe des Ortes, wo die Bejorgung stattsand, bezahlt werden foll, vorausgesest, daß die betreffenden Mediginalpersonen davon binnen acht Tagen an den Begildenten der zuständigen Behörge boer feine Beauftragten Angeige gemacht habert. Dergestallt wird die Stellung des Arztes für die Sulfe bestimmt, welche er mmen Aranken zw leisten berufen wird. Infolge der Amvendung des Grundfages, Das der Argt Mile, Arme und Reiche, ohne Unterfehied beforgen foll, fit es flar, baß fein Fachmann, welcher einiges Bflichtgefühl hat, einen Rranfen fragen wird, ob er bezahlen werde ober nicht, Run wird hier die Art und Beife, wie ihm feine Besorgung vergütet wird, porgesehen und zwar in der Beise, daß er nur dann einen Anspruch, auf Entschädigung hat, wenn er die Dazwijchenfunft der juffandigen Behörde, des Kanffere, vergnlagt, indem er ihm Angeige macht; und es wird feener bestimmt, welches Die Stellung ber Bemeindsbeborde Dabei ift, damit Die ihr auferlegte Auslage fich nicht in's Unendliche verlangere. Die nothwendige Folge Diefes Bortlauts des Gefetes wird die fein, paß der Argt Gefahr touft nieine Aufopferung und jeine argit be Behandlung nicht immer anerfennt zu feben, indem die Gemeindsbehörde, gestütt auf die in diesem Artifel enthaltenen Beschränkungen, jagen fann, fie verpflichte fich nicht, für langere, Beit die arztliche Bflege eines armen Aranfen zu bezohlen. Run aber solltwinge preist eines angen zu begebien. Jung aber solltwinge vom Stondpunkte der Würte, des Urztes aus ihn nicht in eine solche Stellung versehen. Ich wünsche dewigemäß, daß diese Bestimmung wegspille, und daß in allen Källen, und lange oin armer Kranker unter Behandlung eines Arztes steht, ihm die Gemeindskasse eine Vergutung bezahlt. Ich trage deße halb auf Streichung best zweiten Abfages an.

Girand. Ich tragg darauf an, diesen ganzen Artikel zu steichen. Wenn es je einen Fall gibt, wo der Arzt, ohne etwas auszugeben, ein Wert der Wohlthätigkeit üben kann, so ist es gewiß der, wo er armen Unglücklichen hilft. Nun will das Geleg dem Arzt das Recht geben, sich bezahlen zu lassen, d. h. das Geld zu nehmen, das oft von einem fehr wenig begüterten Babter kommt Daber muß man diesen Artifel freichen, und die Armen werben babei nichts verlieren, weil fich immer mitleidige Leute finden werden, die einen Arzt einen Ungludlichen besorgen heißen. Ich sehe mich um so mehr veranlaßt, diesen Antrag zu stellen, als ich Beispiele vor Augen gehabt habe, wo von Aerzten ein Mangel an Diesem Wohlehätigkeitsssinn gezeigt worden ift. Dagegen gibt es auch wieder folche, die, wie Berr v. Marval in Neuenburg, ohne mit Gludogutern gefegnet zu fein, nicht nur ihre Zeit und ihr Geld, sondern logar ihre Beiundheit opferten und ihre Pflege armen Kranten angedeihen laffen, ohne irgend eine Bergutung dafür zu empfangen. Das ift ein Beispiel, das die Merzte nachahmen sollten, und fie werden nichts dabei verlieren, weil es ihnen frei fieht, fich von den Reichen sehr schön bezahlen zu laffen. Ich beantrage deßhalb Die Streichung bes Urt. 10.

Reges stellt den Antrag, ftatt Diefes Baragraphen einen andern aufzunehmen, folgenden Inhalts: Fur die an Notharme

oder andere unterstützte Personen geleistete erste Hüsse haben sie Anspruch auf Entschädigung durch die Armens, Krankens oder Gemeindsbasse des Orts, wo die Hüsse geleistet werden mußte, wenn inner der nächsten acht Ange von dem Präsidenten der betreffenden Behörde oder dessen Beauftragten eine daherige Gutsprache ausgestellt wird. Zu fernerer Besorgung auf Rechsnung einer der bezeichneten Kassen bedarf es dann eines besondern Auftrages nicht. Herr Regez begründet diesen Antrag dasmit, daß durch eine bloße Anzeige des Arztes an den Präsidenten der betreffenden Behörde derselben sede Garantie entzogen werde, daß nicht auch solche Personen sich gratis behandeln lassen, welche nur vorübergehende Unterstützung erhalten haben, allein wieder in bessere Umstände gekommen seien und ganz gut bezahlen könnten.

Dieser Redaftion konnte ich nicht beiv. Gonzenbach. stimmen. Der Zwed dieses Baragraphen ift der, daß der Argt miffen foll, wenn er feine Zeit und vielleicht durch Lieferung von Arzneien auch fein Beld für die notharme und bedürftige Bevölkerung verwende, er Unfpruch auf eine Entichädigung habe. Wenn man nun aber diesen Unfpruch auf Entschädigung bavon abhängig macht, daß dem Arzte inner den nächsten acht Tagen von dem Brafidenten der betreffenden Behorde ein Gutichein gungestellt wird, so wird auch der Zwed gang verfehlt. Der Braffoent fann jehr weit vom Patienten oder vom Arzte wohnen, indem befanntlich bei weitem nicht jede Gemeinde einen Urzt hat; ber Argt mußte Daber guerft einen weiten Bang thun, um ben Patient ju besuchen und nachher mußte er vielleicht noch viel meiter geben, um innerhalb der angegebenen Trift die Gutfprache bes beireffenden Braffdenten zu befommen. Dazu bleibt er noch ungewiß, ob der Brafident eine folche Butsprache ausstellen wird. Gin Argt, welcher 3. B. von Bern aus zu einem Kranfen auf bas Land gerufen wird, wird baber vielleicht fagen: ich bin bier in Bern beschäftigt und fann nicht fommen, denn er weiß, daß er noch weit gehen und viel Zeit verlieren muß, nm die Gutfprache zu erhalten, ohne nur ficher zu fein, daß fie ihm wirklich gusgestellt wird. Die Armenbehörden find die Bormunder und Bertreter der Urmen, weßhalb fie den Argt entschädigen follen 3ch mußte daher ben Artitel, wie er vorgeschlagen ift, unterftugen und konnte sogar das zweite Lemma gang streichen, welches vorichreibt, das es gur fernern Besorgung auf Rechnung der bezeichneten Kaffe eines bejondern Auftrages bedürfe. Es ware bann im Barggraph blog ber Grundfag ausgesprochen, daß auch dem Mermften arztliche Sulfe geleiftet werden folle und daß der Argt dafür von den gesetlichen Organen des Armen entschädigt wer-

Beig bubler fpricht feine Unficht dahin aus, der Artifel fei vollständig zweitmäßig redigirt.

Brunner stellt den Antrag, in der zweiten Linie das Wort "sie" zu ersetzen durch "die Medizinalpersonen des betreffenden Amtsbezirks". Es könnte sonst einem Armen einfallen, einen Arzt aus einem andern Amtsbezirke zu rufen, und dieser ware dann verpflichtet, zu kommen.

p. Büren. Ich bin zwar im Ganzen mit diesem Paragraphen einverstanden, muß aber über einige Punkte Auskunft verlangen. Dieser Baragraph, stellt keineswegs die Pflicht für Aerzte auf, den Armen Hülfe zu leisten, sondern gibt ihnen bloß die Berechtigung, sich bezahlen zu lassen. Diese Pflicht der Aerzte ist im § 4 ausgesprochen. Wenn es nun aber hier heißt, der Arzt habe Anspruch auf Entschädigung "durch die Armens, die Krankens oder die Gemeindskasse des Orts, wo die Hülfe geleistet werden mußte," so fragt es sich, welche dieser drei Kassen eigentlich bezahlen solle. Es scheint mir am nächsten zu liegen, daß die Krankens und Armenkasse, nicht aber die Gemeindskasse diese Hülfe leiste; allein der § 7 des Gesetzes über das Gesmeindewesen bestimmt, daß zur Ortspolizei auch die erste nothwendige Sorge für Berunglückte 2e. gehöre. Wer soll daher

angewiesen fein, Die Entschädigung au leiften? Im Fernern frage id), ob die Bergte in allen Fallen berechtigt fein follen, Bezahlung gumerlangen? Es gibt Gemeinden, in welchen die Mergte Die Urmen unentgeldlich behandeln, mas ich jehr hoch anschlage, höher als eine bedeutende Gabe in Geld. Wenn nun der Arme bessenungeachtet zu einem andern Arzte geht, so wird dieser Arme fich gratis hatte behandeln laffen fonnen. Es liegt im Uebrigen eine Redaktion vor, welche nicht deutlich durchgeführt ift. Es wird gefagt: "fur die in Rothfallen an notharme ober unterstütte Berfonen geleistete nothwendige Sulfe haben fie" soweit mare die Sache deutlich; allein nun fahrt es fort: "je nach Umstäuden Anspruch auf Enischädigung durch die Armen-, die Kranken- oder die Gemeindskaffe ic." Auf was geht nun diefer Ausdruck "je nach Umftanten"? Will es joviel fagen, daß je nach Umftanden diese oder jene Raffe die Suffe zu leiften hat, oder will es soviel bedeuten, als: der Urgt hat je nach den Umftanden für die geteiftete Bulfe Anspruch auf Entschädigung? mit andern Worten, je nach Umftanden hat er Unipruch auf Entschädigung oder nicht. Es follte, um diese Undeutlichkeit zu vermeiden, nach dem Worte "Entschädigung eingeschaltet werden "und zwar entweder."

Herr Regierungsrath Kummer. Die Befürchtungen der Herren Regez und v. Büren sind unbegründet, denn da das Armenzeset die Armen in verschiedene Klassen eintheilt, und die Husenstelle für sede einzelne Klasse anzibt, so ist es selbstversständlich, aus welcher Kasse für die Einzelnen bezahlt werden muß. Der vorliegende Artisel reproduzirt eigentlich nur, was bereits im Armengeset und in den Reglementen enthalten ist und könnte daher auch ganz gestrichen werden Dem Herrn v. Büren muß ich noch bezüglich der Klinik in der Stadt Bern, denn von dieser scheint er mir gesprochen zu haben, erwidern, daß dieselbe nicht bloß den Zweck hat, den Armen zu helsen, sondern auch den Studirenden Gelegenheit zur Praxis zu geben. Wenn der Staat hiefür eine sunanzielle Unterstützung leistet, so geschieht dieß zum Iwese der Unterstützung der medizinischen Fakultät, so daß dieser Beitrag mit dem Armenwesen in seinem Zusammenhange steht.

v. Buren Die Worte "je nach Umständen" haben mich nicht beunruhigt, weil sie mir etwa Zweisel erregen, ob diese ober jene Kasse Sutschadigung zu leisten habe; sondern weil sie Zweisel lassen, ob vielleicht unter gewissen Umständen eine Entschädigung nicht zu beziehen sei. Dem herrn Regierungsrath Kummer muß ich noch bemerken, daß ich nicht von der Klinik gesprochen habe, sondern von den freiwilligen Anerbietungen gewisser Aerzie, in bestimmten Quartieren, die Armen unentgelolich zu behandeln.

Dr. Schneider. Ich glaube ebenfalls mit Herrn v. Büren, man könnte nach dem Worte "Entschädigung" noch beifügen, "sei ed" oder "und zwar entweder." In den im § 10 gebrauchten Ausdrücken "Nothfälle" und "nothwendige Hilfe" ift der Begriff von Roth doppelt ausgedrückt. Gewöhnliche Krankheitöfälle können aus innern und außern Gründen zu Nothfällen werden; zerschneidet z. B. Jemand eine kleine Arterie, so daß das Blut aussprift und eine Berblutung möglich wird. Ift vielleicht gerade Jemand da, der einen Begriff von der Einrichtung des menschlichen Körpers hat, so wird derselbe einfach an einer andern bestimmten Stelle mit der Hand zudrücken oder einen kesten Berband anlegen, und die Blutung hört von selbst auf, während, wenn eine solche Hülfe nicht in der Nähe ist, der Fall ein Nothfall wird. Herr v. Büren kann daher über biesen Punft ganz beruhigt sein. Weil ich nun gerade das Wort habe, so will ich mich noch darüber aussprechen, welches eigentlich der Sinn dieses Paragraphen ist, oder doch welchen Sinn ich in denselben lege. Die meisten Redner haben das Ding so ausgefaßt, als ob der Paragraph zu Gunsten der Aerzte

gemacht ware, und er ist auch in gewisser Beziehung für den Arzt günstig; allein aufgestellt wird er nicht im Interesse der Arzte günstig; allein aufgestellt wird er nicht im Interesse der Aerzte, sondern in demjenigen der Armen. Die Aerzte sind Menschen wie andere; es gibt auch hartherzige Aerzte, und wenn ein folcher zu einem armen Patienten berusen wird, sei es nun wegen eines Nothfolles oder nicht, so ist es möglich, daß er erwidert: ich muß jest anderswohin gehen, und daß er wirslich dahin gehet, wo er weiß, daß er bezahlt wird. Ich saß er wirslich dahin gehet, wo er weiß, daß er bezahlt wird. Ich saß er wirslich dahin gehet, wo er weiß, daß er bezahlt wird, nicht im eigenen Interesse soll der Arzt wissen, daß er bezahlt wird, nicht im eigenen Interesse soll er das wissen, sondern im Interesse des Kranken. Ich möchte daher den Paragraphen empsehlen, wie er vorliegt. Herr v. Gonzenbach möchte daß zweite Lemmaganz streichen, so daß der behandelnde Arzt auch ohne Anzeige an den betressenden Präsidenten, und ohne besondern Austrag von dessen, daß der behandlung sortsessen könnte. Das könnte aber zur Folge haben, daß der Arzt einen Patienten noch mehrere Wochen zu besuchen sortsährt, weill er weiß, daß er bezahlt wird. Er soll daher nach ter nothwendigen Hülse, die er gesleistet, Anzeige an die betressende Behörde machen, damit dieselbe untersuchen sönne, ob es vielleicht besser wäre, wenn der Patient in einen Spital transportirt würde.

v. Gongenbach. herr v. Buren hat bereits berührt, man folle nach den Worten nie nach Umftanden Anspruch auf Entschädigung" einschalten "fei es durch die Armen-, die Rranfen- oder die Gemeindstaffe Des Orts, wo die Sulfe geleiftet werden mußte." Es haben naturlich die Kranken- und Armenfaffen derjenigen Gemeinde die Entschädigung ju bezahlen, mo ber Betreffende wohnt und erfranft; es gibt aber außerbem noch Fälle, die zu berücksichtigen sind, wenn nämlich der Beireffende außer seiner Wohnsitzgemeinde erfrankt. Ich glaube nun, es stehe gar nicht mit unserer jetigen Armengesetzgebung im Einflang, wenn wir die im Entwurf oder die von herrn v. Buren vorgeschlagene Fassung annehmen. Ich unterscheide nämlich zwischen dem Orte, wo der Kranke wohnt und dem, wo die Hulfe geleistet werden mußte, und glaube, Sie follten fagen: bag die Kasse der Wohnsitzgemeinde des Betreffenden dem Arzte seine Bemühung verguten solle. Wir haben jest die örtliche Armenpflege und diese muß auch hier zur Anwendung fommen. Nehmen Sie an, ein Mann von Konig oder Muri verungludt hier in Bern und erhalt hier arztliche Sulfe. Soll jest die bernische Kaffe dem Arzte die Entschädigung geben? Rein, sondern da hat die Raffe von Murt zu bezahlen, und ber betreffende Arzt muß wissen, daß er von dieser Kasse seine Bergutung zu fordern hat. Sie können daher nicht sagen, "wo die Hulle geleistet worden ist", Da zahlt die Armen-, Kranken- oder Gemeindstasse die Entschädigung für die ärztliche Pflege der erfrankten Armen, sondern da, wo er seinen Wohnsis hat. Ich will indessen gerne hören, oh Herr Regierungsrath Kummer glaubt, es sei dieß absichtlich im Gesetzesentwurf gesagt worden, ober ob er fich meinem Antrage anschlieffen konnte.

Dr. Lehmann. Da ich diesen Paragkaphen redigirt habe, so will ich bezüglich der verschiedenen Kassen die Aufklärung geben, daß die Redaktion so gesaßt wurde, nachdem der Art. 10 dem damaligen Direktor des Armenwesens, Herrn Schenk, vorzgelegt worden war. Also sind im Einverständniss mit ihm die betreffenden Kassen hier genannt worden, und zwar nach § 7 des Gemeindegesets, welcher sagt: "Jur Ortspolizei gehört auch die erste nothwendige Sorge für Berunglückte." Gestützt auf diesen Artikel darf man doch wohl sagen: bei solchen Nothskällen kann, wenn auch in diesem Augenblick der betreffende Berunglückte nicht zu Hause, nicht in seiner Wohnstzgemeinde ist, die Entschädigung des ihn behandelnden Arztes der Armenz, Krankenz oder der Gemeindskasse des Ortes wo die Hülfe gesleistet worden ist, auffallen. In Bezug auf die Krankenkassen sagt das Armengeses vom 1 Juli 1837 § 48, daß es Aufgabe der Krankenpslege ist, so weit möglich zur Herkellung ihrer

Gesundheit und Arbeitsfähigkeit behülflich zu sein. So ift denn in der Regel angenommen, daß solche Fälle nach Art. 7 des Gemeindegesetze behandelt werden folken. Handet es sich aber um Notharme, so ist die Armenkasse dassür da. Ich glaube also in dieser Beziehung sei der \$10 des vorliegenden Entwurfes ganz gerechtsertigt. Herr v. Büren sagt, es sei den Armen in Nothfällen seinen Necht eingeräumt auf die Behandlung durch einen Arzt und wünscht eine Bestimmung, welche den Aerzt nfür alle Källe die Psiicht auserlegt, solche arme Kranke in Nothfällen zu behandeln. Das beruht auf Irrthum, ich verweise bloß auf den Wortlaut des § 4, wo es heißt: "Alle Medizinalpersonen sind verpslichtet, innerhalb ihres Wirkungskreises soweit möglich jedem, der ihrer Dienste bedarf und sie dasür foweit möglich jedem, ber ihrer Dienste bedarf und fie dafür anspricht, ihre berufsgemäße Gulfe zu jeder Zeit nach besten Kräften zu leisten. Sie sollen dieselbe besonders in Nothfällen nie ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe verweigern. Ueber die Hinlänglichkeit der lettern hat in Beschwerdefällen das Sanitätskollegium sein Gutachten abzugeben." Hier ist also dem Arzte unter allen Umstängen die Pflicht auferlegt, einem Verungludten innerhalb feines Wirfungefreises, wenn er auch nicht unglutten innergalo jeines Wirrungstreues, weim er auch nicht da wohnt, in Nothfällen Hülfe zu leisten. herr v. Büren wünscht an dieser Stelle nach dem Worte "Entschädigung" einzuschalten: "je nach Umständen sei es." Ich glaube nun zwar, dieser Paragraph enthalte alles Erforderliche für die in Nothfällen an Notharme und Unterstützte zu leistende nötige Hulfe, gebe aber zu, daß man vielleicht bester redigiren fann und deswegen will ich nichts dagegen haben, wenn diese Worte eingeschaltet werden. Die Herren v. Buren und Girard haben angeführt, es gebe Aerzte, welche unentgeldlich die Armen beforgen. 3ch hatte gerne gefehen, wenn herr v. Buren, ber hier in Bern an der Spipe der Armenpflege steht, die nahern bei der hiefigen Krankenpflege der Armen obwaltenden Umftande namentlich die Einrichtung der Poliflinif naher ins Auge gefaßt Die Sauptpflege der armen Rranfen beforgt hier eben die Poliflinit, und wenn hier in Bern nach dem Reglement dieser Anstalt verfahren wird, so sollen nicht nur Arme in der Stadt, fondern auch diejenigen in einem bestimmten Umfreis ber Stadt, sondern auch diesenigen in einem vestimmten umrrew diese Pflege genießen. Herr Girard hat von Herrn v. Marval gesprochen, der die armen Kranken unentgeldlich besorgte. Es ist aber nicht seder Arzt ein reicher Herr v. Marval und ich sinde, es sei ein wenig stark, den Aerzten unter allen Umständen die Pflicht aufzuerlegen, in Nothfällen die Armen unentgeldlich zu behandeln, und ihnen noch die Arzneimittel zu bezahlen. Wenn Sie auf der einen Seite Jedermann — so zu sagen erlauben wollen, in den medizinischen Beruf herein zu pfuschen, so sollten Sie den Aerzten nicht noch weitere Zumuthungen stellen, wie die Herren, welche verlangen, daß die Aerzte die Armen unentgeldlich behandeln. Es bleibt ihnen ohne das noch gar vieles für die Armen zu thun übrig, wofür ihnen Riemand etwas bezahlt. Fragen Sie jeden Arzt, ob er nicht alle Jahre in den Fall fommt, von feinen Besammteinnahmen einen bedeutenden Theil zu streichen, wie er gewiß in keinem Berhältniß steht zu den Berlusten, die man in andern Geschäften macht. Es gibt Fälle, wo üble Folgen entstehen können, wenn einen Berungludten nicht fogleich Sulfe geleiftet wird. Wenn aber die Gemeinden im Zweifel sind, ob ein Nothfall vorhanden sei, so sind die Behörden da, die dieß untersuchen, und wenn sie selbst Zweisel haben, die Frage näher durch Fachmänner prüfen laffen fonnen

Regeg ftellt den Antrag, es seien die betreffenden Gefeteestellen in biefem Baragraphen anzuführen.

Dr. Tieche. Berzeihen Sie mir, daß ich über diesen Artikel noch einmal das Wort ergreife, aklein die Ausnahmssstellung, die man in der gegenwärtigen Berhandlung dem Jura anweist, legt mir die Pflicht auf, noch einige Worte zu sagen. Der Grundsat der Entschädigungsleistung an die Aerzte ist in der Hauptsache nicht angesochten worden, kondern bloß die Form,

unter welcher die Gemeindskasse zur Entschädigung an den Arzt, kraft des Armengesess, verbunden sein soll. Run ist dieses Armengeses im Jura nicht in Kraft, und ich bin sehr froh darüber Im alten Kantonstheil ist der Unterhalt der Armen durch das Geses der Ortsgemeinde auserlegt. Bei und wissen wir nichts von diesem Geses; die Armen, wo es deren gibt (und wir haben auch solche) werden niemals von der Ortsgemeinde weder unterstüßt, noch erhalten, und es würde Niemanden einfallen, der Einwohnergemeinde eine solche Last auszuhürden. Es ist im Jura Uedung, wenn ein Armer außerhalb der Heimalbgemeinde unterstüßt wird, daß seine Burgergemeinde der hat diese Kasse und sorzt für die Bedürsnisse der hat diese Kasse und sorzt für die Bedürsnisse der Armen, set es daß sie in ihrer Heimathgemeide, oder sei es daß sie in einer auswärtigen Gemeinde wohnen. Ich glaube daher, man würde eine Gewaltthat gegen die Ortsgemeinden des Jura bezehen, wenn man die Bestimmungen dieses Artisels auf sie anwenden, und diese Gemeinden, welche arm sind, zwingen wollte, Ausgaden zu bestreiten, welche die Burgergemeinden angehen, die zum Unterhalt ihrer Armen die nöthigen Geldwittel bestigen. Ich bedaure unsere staatsrechtlichen Einrichtungen, die dem Jura eine Ausgaden zu sersten gesaßt werde, daß der Schlusssa des ersten Absades in der Weise gesaßt werde, daß der Schlusssa des ersten Absades in der Weise gesaßt werde, daß er sage: "Im neuen Kantonstheil durch die Armsenkasse une im Entwurf.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will nur wenige Worte beifügen. Ich glaube es würde dem Gunsche der Herren v. Büren und Dr. Tieche am Besten entsprechen, wenn gesagt würde: "wo die Hülfe gesetlich geleistet werden muß." Im Uedrigen glaube ich, es sei das Nöthige von andern Rednern gesagt worden. Ich glaube der Paragraph, wie er da vorliegt, entspreche den Anforderungen guter Ordnung und derziemigen der Aerzte. Herr Brunner will die Bestimmungen des Paragraphen auf die Aerzte des betreffenden Amtsbezirfes bestichänken. Ich möchte ihm darauf mit seinem eigenen Amtsbezirfe antworten. Im Amt Oberhässi ist ein einziger Arzt. Soll run, wenn ein Arzt von Brienz im betreffenden Kall unten im Haslithal angesprochen wird, keinen Anspruch auf Entschädigung haben, auch wenn der Arzt von Meyringen sich zur Zeit des Rothfalls von dort abwesen z. B. in Gadmen sich besindet?

Dr. Tièche. (In dentscher Sprache.) Im Jura haben wir gar keine gesetliche Verpflichtung, und wenn wir an das Geseth gewiesen werden, so wird sede Bugergemeinde diese Entschädigung verweigern. Mein Antrag will, daß die Burgerges meinde diese Entschädigung übernehmen soll.

Dr. v. Gongenbach gieht feinen Antrag gurud und be- friedigt fich mit bem Worte "gefehlich."

Abstimmung.

Eventuell für Streichung des zweiten Lemma Für Streichung des Schlußsaßes im ersten Lemma Für Unterscheidung zwischen dem alten und neuen Kantonötheil, vermittelst Einschaltung der Worte "im Jura durch die Kasse der Burs gergemeinde des Kranken" nach dem Wort mußte im ersten Lemma Kür Einschaltung des Wortes "geseslich" nach

Kür Einschaltung des Wortes "geseplich" nach dem zweiten Wort "Hülfe" im ersten Lemma Kür Einschaltung der Worte "sei es" nach dem Worte "Entschädigung" im ersten Lemma Tagblatt des Großen Rathes 1864

Minderheit.

Minderheit.

Minderheit.

Mehrheit.

Mehrheit.

Für Ersehung des Wortes "sie" in der zweiten Zeile durch die Worte "die Medizinalpersionen des betreffenden Amtsbezirfes

Für Unnahme des Paragraphen mit den zwei angenommenen Redaktionsverbefferungen

Für Annahme der von Herrn Regez vorgeschlasgenen Redaktion

Minderheit.

Mehrheit.

Minderheit.

Der Baragraph wird mit den zwei angenommenen Redaftionsverbefferungen befinitiv genehmigt.

\$ 11.

Regez. Die Fürsprecher, Rechtsagenten, Notarien, Geistlichen und überhaupt diesenigen Personen, welche sich einem Staatserämen unterwerfen müßen, haben den Eid auf die Berfässung zu leisten, während hier für die Medizinalpersonen, welche namentlich vom polizeilichen Standpunkte aus sehr wichtige Pflichten haben, nur ein Handgelübde an Eides statt ablegen sollen. Ich will nicht behaupten, daß ein solches Gelübde nicht ebenso viel Nachdruck haben kann, wie ein Eid; allein es ist kein Grund vorhanden, für die Medizinalpersonen eine Aussnahme zu machen. Ich stelle baher ben Antrag, daß auch sie den Eid auf die Berkassung zu leisten haben.

Dr. Manuel. Nicht im Auftrage der Kommission, sondern persönlich mache ich darauf aufmerksam, daß statt des Wortes "Fahrlässigkeit" vielleicht besser gesagt würde "Pflichtverletzung;" denn man kann sich den Fall denken, daß ein Arzt seine Pflicht verletzt, ohne fahrlässig zu sein.

Dr. v. Gonzenbach. Ich bin ganz ber gleichen Ansicht und unterstüge biesen Antrag lebhaft. Wenn das Geringere bestraft wird, so muß auch das Schwerere bestraft werden. Erwidert ein Arzt, der zu seinem Kranken berusen wird, ohne Entschuldigungsgrund: "ich somme nicht," so begeht er keine Fahrlässigseit, sondern eine Pflichtverletzung, verspricht er aber zu kommen, vergist sedoch unterwegs, diesen Patienten zu bestuchen, so begeht er eine Fahrlässigseit, welche nicht so hoch anzuschlagen ist, wie die eben angedeutete Pflichtverletzung.

Abstimmung.

Für Leiftung des verfassungsmäßigen Eides "Erstattung tines Handgelübbes "den Ausdruck "Pflichtverletzung" "Paragraphen überhaupt 46 Stimmen. 35 " Wehrheit. Wehrheit.

Es fällt die Motion, wegen geschwolzener Jahl der Anwesenden, und um die folgenden Baragraphen im Jusammenhange behandeln zu können, hier abzubrechen, was entgegen der Meinung, daß man fortfahren solle, mit 58 gegen 32 Stimmen beschlossen wird.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr

Für die Redaktion: Karl Scharer, Fürsprecher.

Gilfte Gitung.

Freitag den 2. Dezember 1864. Vormittage um 81/2 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Prafidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Burger, Chapuis, v. Graffenried, Knechtenhoser, Mathez, Rösti, Ryser, Sessler, Sommer und Stocker; ohne Entschuldigung: die Herren Nebi, Bartschi, Beguelin, Berger, Christian; Botteron, Chopard, Choulat, Christen, Crelier, Ecabert, Engel, Fankhauser, Feller, Frisard, Froté, Godat zu Moutier, Godat zu Cremines, Guenat, Hennemann, Henzelin, Hermann, Hubacher, Imobersteg, Karlen, Klaye, Loviat, Luk, Monin, Deuvray, Probst, Reichenbach, Rosselet, Schüpbach, Siegenthaler, Thönen, Willi, Simon; Willi, Andreas, und Zbinden in Schwarzenburg.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Berr Großrath Mühlethaler funftionirt ftatt des abwesenden Berrn Ryfer proviforisch als Stimmengabler.

Das Prafidium theilt mit:

- 1) Einen Unzug des Herrn v. Gonzenbach und sechs anderer Großrathe, mit dem Schluß, der Regierungerath fei einguladen:

 - a. das schon längst in Aussicht gestellte Jagdgeset dem Großen Rathe beförderlich zur Berathung vorzulegen; b. die Frühlingsjagd wie die Fuchsjagd nach dem 1. Januar bis zur Annahme dieses neuen Jagdgesets zu unter-
 - einzelne Bezirke in Bann zu thun, d. h. die Jago in
- Denselben auf bestimmte Zeit zu verbieten.

 2) Einen Anzug des Herrn Imer und vier anderer Großräthe, mit den drei Schlüssen:
 - a. das Gesetz vom 4. November 1859, so weit es die Besoldungen der Geistlichen betrifft (Art. 11 u. ff.) einer Revision zu unterwerfen;
 - hiebei das Klaffensystem aufzuheben und fire gleichmäßige Befoldungen einzuführen;
 - c. durch den Regierungsrath untersuchen zu lassen, ob nicht gegen Berleihung des Bahlrechtes Die Gemeinden zu einem Beitrage anzuhalten wären.
- 3) Eine Interpellation des Herrn Großrath Engemann, mit dem Gesuche um Ausfunft, ob, und bejahenden Falls in welcher Weise der Regierungsrath die Projekte der Uebersichienung von Brünig und Grimsel einer gebührenden Prüfung unterworfen habe oder zu unterwerfen gedenke.

hahnen. Auf diese Interpellation fann ich fogleich Ausfunft geben. Sie erinnern fich, daß bei der Behandlung eines Nach-tragsfredites fur die Eisenbalindirektion in der verfloffenen Boche Ihnen mitgetheilt worden ift, dieser Kredit werde hauptsächlich verlangt, um die Experten für die Grimselbahn zu bezahlen. Ich habe damals mitgetheilt, der Regierungsrath habe gefunden, es liege im Interesse des Kantons, die Schrift des Ingenieurs Schmid betressend Ueberschienung der Grimsel untersuchen zu lassen. Der Regierungsrath hat zu diesem Zwecke drei Experten ernannt, den Herrn Gränicher, Oberingenieur der Staatsbahn, den Herrn Oberingenieur Ganguillet und den Herrn Dapples, den Herrn Oberingenieur Ganguillet und den Herrn Dapples, Ingenieur der Eisenbahndirektion. Diese Herren haben dann auch die Grimsel und den Gotthard bereist, allein über das Resultat ihrer Expertise din ich noch nicht im Falle, irgend eine Auskunft zu ertheilen. Ich habe erst noch gestern den Herrn Ingenieur Dapples über den Stand des Berichtes befragt, allein er antwortete mir, die Experten seien damit noch nicht so weit im Reinen, daß im Großen Rathe darüber Auskunft ertheilt werden könnte. Bis Ende dieses Monats wird dagegen der Bericht fertig sein Der Bericht fertig fein.

Tagesordnung:

Endliche Redaktion des Gesetzes über den Staats= bahnbetrieb.

hahnen. Beim Urt. 2 wurde der Antrag erheblich erflart, der Borschlag des Regierungsrathes für die Mitglieder des Berswaltungsrathes solle ein unverdindlicher sein. Das hätte sich zwar von selbst verstanden, indem sonst der Große Rath nichts mehr zu mahlen hatte, sondern die Wahl vom Regierungsrath ausginge; allein deffen ungeachtet haben ber Regierungerath und Die Kommission zur Berdeutlichung der Sache Diese Borte auf-genommen. Es ift zum Art. der fernere Antrag erheblich erflart worden, den Berwaltungsrath aus fünf Mitgliedern und zwei Suppleanten bestellen zu lassen. Auch diesem Antrage stimmt der Regierungsrath bei. Da der jeweilige Eisenbahndirestor und der Finanzdirestor der Regierung von Amtes wegen Mitglieder des Berwaltungsrathes sind, so muß der letzte Sas nunmehr lauten: "Die übrigen drei Mitglieder und die Suppleanteu erwählt der Große Rath auf den unverbiudlichen Borichlag des Regierungsrathes," statt die übrigen fünf Mitglieder ic. Die Kom-mission beharrt auf ihrem Antrage, daß der Verwaltungsrath aus sieden Mitgliedern bestehen solle. Die Regierung ihrerseits hält dafür, ein Berwaltungerath von fünf Mitgliedern und zwei Suppleanten genüge vollkommen; denn man hat die Erfahrung gemacht, daß in der Regel die Geschäfte um so schneller erledigt werden, je weniger Mitglieder die Behörde gahlt, indem, wenn viele find, fich stets Einer auf den Andern verläßt.

herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hatte fich gerne überzeugt, daß diefer Untrag des Regierungs= rathes im Intereffe der Sache liege; allein wir haben uns davon fo wenig überzeugen konnen, daß wir im Gegentheil glauben, wir wurden dem vom Großen Rath erhaltenen Mandat, ein logischos und richtiges Gesetz zu entwerfen, durch den Beitritt zu diesem Antrage untreu werden. Es wäre unbescheiden von mir, Ihnen noch einmal alle diese Argumente auseinandersetzen zu wollen, von welchen die Kommission ausgegangen ist, um Ihnen eine felbstständige, freie und von politischen Fluftuationen unabhängige Bahnverwaltung vorzuschlagen. Sie haben diese Unsichauungsweise getheilt und den Beweis davon finde ich darin, daß Sie den Antrag, die Berwaltung in den Schoß des Regie-

rungerathes ju legen, verworfen haben. Diejer von Ihnen bereits eingenommene Standpunft wurde aber rein illusorisch und die Möglichkeit einer felbstständigen Entwicklung der Gifenbahn ware aufgehoben, wenn der Große Rath bloß drei, der Regierungerath dagegen zwei Mitglieder in den Berwaltungerath ju fenden hatte. Diefe zwei Regierungerathe werden ale Mitglieder des Berwaltungsrathes mit ihren Ansichten jeweilen die Oberhand behalten, weil dies zwei Manner fein werden, welche feinen andern Beruf auszuüben haben, als fich den öffentlichen Geschäften zu widmen, während die vom Großen Rath gewählten Mitglieder vorzugsweise stets mit ihren Privatangelegenheiten beschäftigt sein werden. Und wozu sollen denn die zwei Erfatmänner dienen? Sie wissen, daß dieselben die Verantwortlichkeit der Behörde nicht theilen. Sie werden nicht au courant der Geschäfte sein und kein Interesse haben die Aften zu studiren, weil sie nie wissen werden, ob sie an der Berathung Theil zu nehmen haben oder nicht. Diese Ersaymänner werden das fünste Rad am Wagen sein. Ich will nicht untersuchen, ob man wirtslich bei diesem Antrage die Sache selbst im Auge hatte, oder olle man uns nicht den Boden, auf welchen wir uns bereits gestellt hatten, unter den Füßen schwankend und durch eine geschickte Frontveranderung uns die Position streitig machen will, welche wir bereits eingenommen hatten. Ich habe gehört, daß man über die Unnahme dieses Antrages bereits gelächelt und fich die Jande gerieben hat. Herr Prässdent, meine Herren! Bei der Ausstellung einer Kollektivbehörde ist es nicht sowohl die Ausdehnung der Geschäfte, welche die Mehrheit der Mitglieder besdingt, als die Bedeutung des Geschäftes. Warum sind wir hier 220 Mitglieder des Großen Kathes, während doch Jedermann weiß, daß 20 bis 30 Mitglieder die Geschäfte ebensogut abthun könnten? Deswegen, weil die Geschäfte eine außerordentliche Bedeutung haben und est dasser nathwende ist dass alle mäg-Bedeutung haben und es daher nothwendig ift, daß alle mög-lichen Intelligenzen, Erfahrungen und Kenntniffe in allen Zweigen des menschlichen Wissens vertreten seien, um zur Lösung aller möglichen vorkommenden Fragen mitzuwirken! Warum haben wir bei der Kantonalbank 30 Mitglieder im Verwaltungrath? Man hat eben gefunden, man musse dem Verwaltungsrath eine große Anzahl von Mitgliedern geben, damit eine gehörige Masse von Intelligenz, Einsicht und Erfahrung konzentrirt sei, um einen richtigen, logischen Gang der Anstalt und eine richtige Lösung aller Fragen bedingen zu können. Bei Gegenständen von hoher Wichtigkeit, wie z. B. bei der Festsetzung des Zinösuses, ist es eben nothwendig, daß alle möglichen Interessen vertreten seien. Ich will Ihnen nun mittheilen, wie zahlreich die Verwaltungsrathe der verschiedenen schweizerischen Bahnen find. Der Berwaltungerath der Nordostbahn zählt 21, dersenige der Centralbahn 32, dersenige der Dronbahn 9, dersenige des Jura industriel 9, dersenige der Westbahn 18 und dersenige der vereinigten Schweizerbahnen 24 Witzlieder. Alle diese Gesellschaften haben also gefunden, es sei ein unerläßliches Erforderniß, daß die Mitglieder der Verwaltungsräthe zahlreich seien, um die erfors derlichen Garantien zu haben; denn diese kommerziellen und bertichen Garanten zu haben; bein biefe kommerzieuen und induftriellen Etablissemente hätten sonst gewiß auch gesagt, vier bis fünf Mitglieder werden genügen und man solle in diesem Bunkte sparen, damit die Dividenden größer werden. Allein warum haben sie nicht so argumentirt? Gerade weil sie die Dividenden so hoch als möglich stellen und daher dasur forgen wollten, daß alles, was im Berwaltungsrathe vorsommen kann, auch richtig, all = und vielseitig aufgefaßt und behandelt werde. Wenn wir uns heute auf den rechten Boden stellen wollen, so mussen wir ebenfalls von diesem Prinzip ausgehen. Bloß sieben Mitglieder zählt fein einziger Verwaltungsrath der übrigen schweizerischen Eisenbahnen, so daß der Vorschlag der Kommission gewiß auf dem Minimum geblieben ist. Man hat gesagt, daß durch die Ferabsetzung auf funf Mitglieder eine Ersparniß erzielt werde. Run haben wir aber das Taggeld auf Fr. 10 feftgefest. Kommt daher der Berwaltungsrath zweimal des Monats zussammen, halt er also 24 Sigungen, so macht das für ein Mitzglied Fr. 240 aus. Nun appellire ich an Sie, wenn wir statt

fünf Mitglieder sieben nehmen, und dabei die rechten Leute tressen, werden wir nicht der Behörde einen solchen Juwachs von Einssicht, Erfahrung und administrativen Kenntnissen geben können, daß diese Fr. 480, welche wir für die zwei Mitglieder mehr ausgeben müssen, gar nicht in Betracht kommen? Was wir umgekehrt damit gewinnen, ist auch in Anschlag zu bringen. Das, Herr Prästdent, meine Herren, ist der Standpunkt, welchen die Kommission neuerdings glaubt sesthalten zu sollen. Es ist gewiß für die Kommission und namentlich für den Berichterstatter eine sehr unangenehme Situation, einen erheblich erklärten Antrag zu bekämpfen, allein das Interesse der Bahn erheischt es. Ich empsehle Ihnen den Artikel 2, wie ihn die Kommission vorgesschlagen.

v. Känel, Negotiant, unterstützt den Antrag des Regierungsrathes mit der Bemerkung, daß es sich jetzt um die endliche Redaktion handle und daß dermal die gefaßten Beschlüsse nicht wieder in Frage gestellt werden durfen.

Ganguillet. Ich dagegen müßte mit Ueberzeugung den Antrag der Kommission unterstüßen. Wenn es sich um ein ständiges fortwährend in Funktion bleibendes Direktorium handeln würde, so wäre ich ebenfalls für die kleinere Zahl; allein bei einem Berwaltungsrathe, der nur gegenüber einem einzigen Direktor steht, sind sieben Mitglieder nicht zu viel. Es ist bereits auf die Kantonalbank verwiesen worden, dessen Werswaltungsrath auß 30 Personen besieht und der dessen ungeachtet häusig in kaum beschlußsähiger Anzahl vorhanden ist. Man darf nicht glauben, daß für ein Taggeld von Fr. 10 sich jedesmal alle Mitglieder einsinden werden; allein angenommen, dieß trete dennoch ein, so werden ihnen viele Geschäfte obliegen. Die Administration einer Eisenbahn gibt ungeheuer viel zu thun. Alle Jahre zweimal z. B. müssen die Kahrtenpläne abgeändert und neue Berträge mit andern Gesellschaften abgeschlossen werden; die Kechnungsverhältnisse müßen genau untersucht werden und auch das Technische. Will sich die Behörde nicht mit allem genau abgeben, so ist sie einsach in den Händen des Direktors und ihrer Beamten. Her einsach in den Händen des Direktors und ihrer Beamten. Her einsach in den Händen des Direktors und ihrer Beamten. Her einsach in den Händen des Direktors und ihrer Beamten. Her einsach in den Händen die Bahn von uns verwaltet, so sollen wir sie so rentabel als möglich machen, und 14 Augen sehen mehr als 10. Was über die Suppleanten gesagt worden, ist nur zu richtig, denn so ein Suppleant ist nur ein Lleberbein, er hat den Faden des Geschäftes nicht in den Fingern.

Mühlethaler stimmt für fünf Mitglieder, weil dieser Berwaltungsrath nicht so viel zu thun habe, wie z. B. derzenige der Centralbahn, und weil er hoffe, daß ohnehin bei der zweiten Berathung die ganze Sache dem Regierungsrathe übertragen werde.

Lüthi. Ich stimme dagegen für den Antrag der Kommission; denn wenn der Verwaltungsrath bloß fünf Mitglieder hat, von denen zwei Mitglieder des Regierungsrathes sind, so haben diese ohnehin schon beinahe das Uebergewicht; sind dagegen sieden Mitglieder, so ist doch das Uebergewicht nicht so entschieden auf Seite des Regierungsrathes. Bei der Verwaltung eines Vermögens von 20 Millionen soll man hier nicht auf einige Taggelder sehen.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich bagegen stimme für fünf Mitglieder und zwar ohne Suppleaneen. Was hat man sich von den Verrichtungen des Verwaltungsrathes für eine Vorsstellung zu machen? Daß der Betrieb regelmäßig laufen soll, — das ist das Ganze und was kommt da in Betracht? Allerdings zunächst die Festsehung des Fahrtenplanes, der bestimmt wie häusig und zu welcher Stunde Züge abgehen sollen. Nun hat aber der Verwaltungsrath in dieser Sache nur noch sehr wenig Freiheit, weil die Verständigung mit den anschließenden Bahnen,

der Dronbahn, der Franco-Suiffe und der Centralbahn nicht bloß von der Staatsbahn abhängen fann. Sie fann fich im gegenwärtigen Zeitpunfte hierbei nicht einmal frei bewegen, fondern muß fich mit den andern Bahnen verständigen. Es liegt dem Berwaltungsrathe ferner ob, die Festsetzung der Tarife. Dieselben hat er innerhalb der vom Großen Rathe gesetzten Grenzen fo zu bestimmen, daß einerseits eine Konfurreng mit andern Transportmitteln möglich und auf ber andern Seite Die Bahn möglichst rentabel gemacht wird. Dazu braucht es aber nicht einen Berwaltungsrath von sieben Mitgliedern, sondern fünf, welche die Sache mit Intelligenz verfolgen, werden das gerade ebenfogut machen, wie sieben. Dann fommen noch die Baus und Reparaturfragen; allein Dieje muffen, wenn fie eine gewiffe Summe übersteigen ohnehin noch vor den Regierungerath gebracht werden. Es fommen noch die Fragen ber Anftellung von Beamten und anderm Perjonal. Allein in diefer Begiebung bedingt die größere Zahl der Wähler auch nicht immer die gludliche Wahl. Die Bahl von fünf wird daher gemügen. Berhältniß dieses Verwaltungsrathes ist ganz analog demjenigen der frühern Postkommission. Als die Post noch Regal war und der Staat noch auf eigene Rechnung von Bern bis Basel und von Meiringen nach Saanen fuhr, hatte man da etwa einen großen Berwaltungerath? Nein, sondern es war eine Oberpost-verwaltung, bestehend aus einem Präsidenten, dem seweiligen Ehef des Finanzdepartements und vier Mitgliedern, unter welchen der Postdirektor stund. Diese Postverwaltung hatte ganz analoge Gelchäfte, wie jest ber Bermaltungsrath ber Staatsbahn haben wird; nur fuhr man damals mit gewöhnlichen Bagen auf den gewöhnlichen Straßen, jest dagegen mit Waggons auf den Eisenbahnen. Die Postverwaltung hatte sich mit den übrigen schweizerischen Postverwaltungen auch zu verständigen und zwar ebenfalls über Fragen der Abfahrt der Boften, der Tarife, ber Porti u. j. w. Die Boftverwaltung hatte innerhalb ber Schranfen, welche ihr vom Großen Rathe angewiesen waren, Beschluffe ge-faßt, Material angeschafft ic. und bei großern Auslagen bie Sache por den Regierungerath gebracht. Der Berwaltungerath der Bahn hat daher gang analoge Obliegenheiten, wie früher die Boftsommiffton, welche übrigens, nebenbei bemerft, vom Regierungsrathe gewählt wurde und unter der Finangbireftion ftund. Wenn man die Sache recht fompliziren will, fo ftelle man einen Berwaltungsrath von sieben Mitgliedern auf; will man sie dagegen vereinfachen, fo beschränke man fie auf funf.

Meyer, Oberst. Ich bin hingegen so frei, Ihnen den Antrag der Kommission zu empsehlen. Die Aenderung, die nun hier in Frage steht, betrifft die Grundlagedes ganzen Gesetse und wenn wir diesen Paragraphen nicht wieder ändern, so sehren Sie die ganze ursprüngliche Grundlage gänzlich um. Man hat gewünscht, daß die Berwaltung möglichst frei und selbstständig gestellt werde. Das ist durch diesen Paragraphen geschehen. Nun macht dieser Paragraph den Gisenbahndirestor und den Finanzdirestor von Amteswegen zu Mitgliedern des Berwaltungsrathes, und der Große Rath hätte also nach Ihrem fürzlichen Beschlusse nur die drei übrigen Mitglieder zu wählen. Herr Prässdent, meine Hehörden solche Mitglieder zich wählen. Herr Prässdent, meine Geschäften nehmen können; es würde gewiß auch bier der Fallseint, daß bloß drei Mitglieder die Geschäfte besorgen würden. Liegt cs nun aber in Ihrem Willen, daß drei Mitglieder den Berwaltungsrath vertreten und die Geschäfte erledigen? Das liegt nicht im Vertreten und die Geschäfte erledigen? Das liegt nicht im Vertreten und die Geschäfte erledigen? Das liegt nicht im Vertreten und die Geschäfte erledigen? Das liegt nicht im Vertreten und die Geschäfte erledigen? Das liegt nicht im Vertreten und die Geschäfte erledigen? Das liegt nicht im Vertreten und des Großen Rathes, sondern daß ein unpartheiischer Verwaltungsrath bestehe, und wenn der Große Rath dieß will, so muß er densessehe, und mehn als sünf Mitgliedern zusammen sehen. Bei allen andern Bahnen haben Sie bedeutend zahlreichere Verwaltungsräthe. Mir scheint, die Kommission sie bereits auf das Minimum hinab. Bei der Centralbahn sind 32, bei der Kordostbahn 21, bei der Oronbahn 9, und die Kommission zing hinunter bis auf 7, um sich auf das Allernöttbigste zu beschränken. Allein es ist noch ein Ums

ftand zu bedenken. Alle andern Bahnverwaltungen haben Direktorien von zwei bis funf Mitgliedern, wir aber haben nur einen einzigen Beamten der Art. Wollen Sie nun diesem einzigen Direktor nur eine so wenig Mitglieder zählende Behörde vorsetzen, daß unter Umftanden die Beschlusse mit einer Mehrheit von zwei Stimmen gegen eine gefaßt werben fonnen? glaube, es follte boch die Möglichkeit erhalten werden, daß eine zahlreiche Behörde über diese Angelegenheiten beschließe. In Bezug auf Ersatzmänner will ich nicht wiederholen, was schon Bis Dahin hatte man im Direktorium zwei Erfatmanner. Sie wurden felten zugezogen, und wenn es gefchab, fo waten sie nicht im Zusammenhang der Geschäfte, nicht au courant. Ich will daher den Borschlag auf sieben Mitglieder aufrecht erhalten. Berr Stämpfli fprach von der Boftverwaltung, allein bei diefer waren die Berhaltniffe anders, benn da waren nicht 20 Millionen auf dem Spiel. Auch gehört zu den Ob-liegenheiten des Verwaltungsraths eine ganze Menge von Geschäften. Diese, welche in § 7 aufgezählt sind, sind gar nicht jo unbedeutend, wie man glauben machen will. Wenn nur fünf Mitglieder im Verwaltungerathe sigen, so ist also der Regierungerath fast immer in der Mehrheit, und dann wird vie Ausbeutung der Bahn viel siefalischer sein, als im andern Falle. Man hat schon vorgestern von volkswirth-schaftlichen Interessen gesprochen, wegen deren die Bahn da sei, allein es wird sich eben fragen, wie will man diese wahren? Die Kommission glaubt, wenn man den Berwaltungsrath so zusammensetze, wie die Regierung vorschlägt, so werde die Administration fisfalischer betrieben werden, als wenn ein selbst-ständiger Verwaltungsrath die Geschäfte leitet. Deshalb schlug Ihnen die Kommisston eine Zusammensetzung des Berwaltungs-raths aus 2 Regierungsmitgliedern und 5 vom Großen Rath ernannten Mitgliedern vor. Die Feststellung der Reglemente durch den Berwaltungerath ift fehr wichtig und es ift zu diesem Zwecke nothwendig, daß er so zusammen gesetzt sei, daß er alle Richtungen vertritt. Er hat ferner die Wahlen von vielen Beamten zu beforgen, die auf das Bedeihen des Unternehmens von großem Einfluß find. Die Berrichtungen des Berwaltungs-rathes find durchaus nicht so minim, wie man es glauben machen will.

v. Känel, Fürsprech. Die Kommission sieht es mit ihrem Borschlag bei diesem Paragraphen vorzüglich darauf ab, den Ginstüß der Regierungsbehörde zu paralisten. Gerade aus diesem Motiv, weil ich der Regierung einen Einstüß auf das Eisenbahnwesen wahren will, stimme ich zu fünf Mitgliedern; dies hat mich auch früher bewogen, dazu zu stimmen, daß die Betswaltung der Regierung in die Hände gegeben werde. Run möchte ich doch, daß die Regierung einen angemessenen Einstüß hätte. Wenn man sieden Mitglieder ausstellt, so verschwindet die Stimmgebung der zwei Mitglieder der Regierung vollständig. Man hat der Regierung ohnehin eine Menge ihr gehörender Altribute nicht gegeben. Mit einem Wort: wenn man so versährt, so kann die Regierung völlig gehindert werden; wenn dann aber die Sache schlecht geht, so muß doch die Regierung übel regiert haben; die össentliche Stimmung richtet sich nicht gegen den Berwaltungsrath, sondern gegen die Regierung. Ich glaube nicht, daß es nöthig sei, eine so zahlreiche Behöret zu bestellen; denn discher nund zwei Ersamännern, die man niemals einderies, als deim Todessall des einen Mitgliedes, und doch ist die Sache auch gegangen. Bei Einsicht der Rechnung des Direstoriums konnte man froh sein, daß es aus drei Mitgliedern bestand und nicht aus sünf. Ich glaube, der Bau der Bahn war eine eben so schweizige Ausgabe, als jest ein paar Jüge hin und her fahren zu lassen. Ich sehe daher nicht ein, daß diese große Jahl von Mitgliedern und diese Massen dien schliesen, daß ein soll sein soll ser während man mit drei Mitgliedern sen soll sein soll sen während man mit drei Mitgliedern sen soll sen genug hatte.

Meyer, Oberst. Herr Präsident, meine Herren! Herr Fürsprech v. Känel sagt, es sei darauf abgesehen, den Einfluß der Regierung ganz zu beseitigen. Gegenüber dieser Behauptung verweise ich auf den § 7, welcher der Regierung mehr als genug Einfluß gibt. Uebrigens ist sie auch im Berwaltungsrath dadurch genügend vertreten, daß der Finanzdirektor und der Eisenbahnsdirektor von Amts wegen Mitglieder dieser Behörde sind. Ich glaube, es sei dem Einflusse der Regierung gehörige Rechnung getragen, und unterstüße den Antrag auf sieben Mitglieder.

Dr. v. Gonzenbach. Ich mache auf die reglementarische Seite dieser Sache aufmerksam. Es kann und muß sich heute nur darum handeln, wollen Sie fünf Mitglieder und zwei Ers satzmänner, oder sieben Mitglieder. Nach dem Reglement für den Großen Rath fann nur darüber berathen werden. Das anerkennen Alle, daß ein Ersatsmann das fünfte Rad am Wagen ist, daß er keine Dienste leistet. Nun stellt sich mir die Frage so: Wollen Sie sieben rechte thätige Mitglieder oder fünf rechte und zwei, die fich nicht in die Sache einarbeiten fonnen, weil ste zu den Sitzungen nur berufen werden, wenn ein wirkliches Mitglied verhindert ift? Der Antrag der Regierung ist: funf Mitglieder und zwei Erfaymanner; der Antrag der Kommission: fieben Mitglieder. Herr Stämpfli fagt: Fahrtenplane tonne ber Berwaltungerath nicht machen, die machen die andern Bahnen. Es ift gut, daß man heute endlich so redet; fruher, als wir dieß behaupteten, stellte man in Aussicht, als fonnten wir ganz Europa bas Gesetz machen, wenn wir eine Staatsbahn hatten. Run scheint man anzuerkennen, daß die europäischen Bahnzuge weder in Reuenstadt noch in Langnau ihren Anfang haben, Stämpsti sagte ferner, was ganz wahr ist: wir haben feine eigenen Tarife zu machen. Leider haben wir gesehen, daß man allerdings versuchte eigene Tarife zu machen. allerdings versuchte eigene Tarife zu machen, die aber mehr den Bortheil des Fissus als den des Publifums im Auge behielten, und daß auch ersterer dabei nicht seine Rechnung finden kann, hat Herr Schmied von Burgdorf vorgestern so deutlich auseinandergesett, daß jedes Wort verloren wäre, was ich beifügen wollte. Man wird später sehen, was im wahren Interesse des Landes ist. Wie irrig die Annahme ist, daß höhere Taren für Waarensendungen nur die Fabrifanten bezahlen, welche dieselben beziehen ober versenden, dieß liegt auf der hand; denn das, was herr Röthlisberger oder Gerr Schmid mehr zahlt infolge der höhern Bebühren muffen fie ihren Abnehmern oder Berkaufern in Rechnung bringen! Sie bezahlen also nicht allein, sondern die Leute, die mit ihnen arbeiten, d. h. mit ihnen Geschäfte machen, zahlen mit. Die betreffenden Auf- und Abladgebühren find alfb eine Taxe von 30,000 Fr., die ste dem ganzen Lande auferlegen. Wenn Sie einen unabhängigen Verwaltungerath haben, so wird er dieß nach und nach dem Lande begreiflich machen. Berr v. Känel und andere fagen: Um Liebsten faben fie, wenn der Regierungsrath als Verwaltungsrath bestellt werde. Aber warum haben Sie denn seiner Zeit den Bau der Bahn nicht dem Regierungsrath überlassen? Darum weil er ohnehin schon eine ganze Menge von Geschäften hat, deren Erledigung oft lange genug auf fich warten läßt. Die Aufgabe der Regierung ift feine induftrielle, fondern eine administrative. Die Boltserziehung, seine militärische Ausbildung, die Handhabung der Justiz, die Ueberwachung der Staatsbauverwaltung, beschäftigen sie hinlänglich. Es ist nicht nöthig Ihnen noch zu sagen: Seid fo gut und leitet auch noch die Berwaltung eines Speditionsgesichafts, in welchem wir so und so viel Millionen steden haben. Ich frage nun aber weiter, wenn ein besonderer Berwaltungs-rath aufgestellt wird, aus wie viel Mitgliedern soll derselbe bestehen, genügen fünf Berwaltungsräthe und zwei Ersatzmänner? und da antworte ich: Nein! Meine Erfahrungen, die ich im Schooß des Großen Raths gemacht habe, gehen nämlich dahin, daß in den Kommissionssitzungen heute dieser und morgen jener fehlt; auch die Verwaltungeräthe werden ihre eigenen Geschäfte haben, die fie nicht immer hintansetzen konnen. Daher werden funf

Mitglieder faum genügen. Run noch ein Punft, ber von Grn. Meyer bereits berührt worden. Die andern schweizerischen Bahnen haben alle mehrere Direktoren. Diese inspiziren und kontrolliren von Zeit zu Zeit den Bahnbetrieb, und zwar nicht nur bei schönem Wetter, wie man sagen wollte; ich habe solche Direktoren der Centralbahn schon bei Schnee und schlechtem Wetter in Olten und Thun angetroffen. Sie gehen, wenn es das Interesse der Bahn erheischt. Ich wünsche, daß Sie als Direktor einen recht tüchtigen Mann erwählen, aber unterdessen sie alle Menschlen und der Artikalischer unterdessen sie der Weise der der Steine der Beite der Steine der Beite der Be schen, und auch der Betriebsdirektor wird ein folcher fein. Seine Kräfte werden daher auch ein Maaß haben, er wird nicht überall ju gleicher Zeit fein konnen und darum wird es Zeit fein, wenn er beim Berwaltungsrath Unterftühung und Hülfe findet. Jest frage ich: follen die beiden Regierungsräthe auf die Bahn geben, um einzelne Zweige des Betriebs ju fontrolliren? Rein, die haben zu Hause genug zu thun. Der Direktor darf felbst, zwar auch immer gehen, der Direktor selbst soll auch konstrollirt werden vom Verwaltungsrath. Denn der ganze Betrieb foll unter der Kontrolle des Berwaltungsraths fteben, und das ift nur möglich, wenn deffen Mitglieder auf Ort und Stelle selbst Nachschau halten, so daß auf der ganzen Linie keiner weiß, ob nicht heute oder morgen Einer kommt. Es muß Ihnen allen daran gelegen fein, daß die Staatsbahn gut geleitet fei, und eben damit ste gut geleitet sei, mochte ich das gehörige Organ schaffen, und das geschieht, wie ich glaube, sicherer bei dem Antrag der Kommission, als bei dem der Regierung. 3ch will damit die Regierung nicht paralifiren, sondern bin froh, wenn der Eisenbahndirektor in den Berwaltungerath recht viel Licht bringt und der Finangdirektor recht viel Geld. — Daher empfehle ich den Antrag der Kommiffion.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich will bloß einen Irrthum berichtigen, welchen Herr v. Gonzenbach begangen hat. Er sagt, es könne jeht nicht mehr der Antrag gestellt werden, die Suppleanten wegsallen zu lassen. Stände noch das alte Großrathsreglement in Kraft, so hätte er ganz recht, allein das System der sogenannten Erheblichkeitserklärung ist mit dem neuen propisorischen Reglement weggefallen, und wenn Anträge gestellt werden, so brauchen sie nicht mehr an den Regierungsrath zurückgewiesen, sondern sie können desinitiv angenommen werden. Wir sind heute auf einen besondern Artisel des Gesess zurückgesommen, weil die Kommission dieses beantragt hat. Der § 88 des Reglements sagt ausdrücklich: "Nach durchgesührter erster Berathung eines Gesesvorschlages ist es dem Prästdenten und jedem Mitgliede gestattet, zu beantragen, daß auf einzelne Artisel zurückgegangen werde. Die Bersammlung entscheidet ohne Weiteres über diesen Antrag." Es ist vielleicht in der Komm gesehlt worden, indem über diesen Antrag hätte abgestimmt werden sollen Der § 88 sagt nämlich dann im Weitern: "Wird derselbe — Antrag — angenommen, so sindet über den betressenden Artisel eine nochmalige freie Berathung statt." Geschieht dieß, so können natürlich auch ganz freie Anträge gestellt werden. Ich halte also den Antrag aufrecht, daß die zwei Suppleanten gestrichen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe mich bloß noch über den Antrag des Herrn Stämpsti auszusprechen, daß die zwei Suppleanten wegfallen und der Berwalztungsrath einfach aus fünf Mitgliedern bestehen solle. Ich schließe mich diesem Antrage an. Noch eine Bemerkung gegensüber Herrn Oberst Meyer, welcher unsere Bahn auf die gleiche Linie stellt, wie die Nordostbahn, die auch einen zahlreichen Berwaltungsrath habe. Allein bei der Nordostbahn, wie bei allen übrigen Bahnen, sinden Sie ein Direktorium von mehrern Mitzgliedern, einen Berwaltungsrath und eine Aktionärversammlung. Bei der Staatsbahn haben wir indessen noch den Regierungsrath, so daß ein so zahlreicher Berwaltungsrath, wie bei den übrigen Bahnen nicht nöthig ist, sondern ein solcher von fünf Mitgliedern vollkommen genügt. Die Kommission will einen

zahlreichern Berwaltungsrath, weil sie fürchtet, der Regierungsrath werde allzusiskalisch zu Werke gehen. Die Kommission scheint also die Absicht zu haben, die Tarise und damit natürlich auch die Erträgnisse der Bahn heradzusezen, eine Absicht, welche allerdings der Regierungsrath nicht hat. Derselbe sindet, das Destzit sei schon groß genug und es sei daher mit den Tarisen nicht weiter hinunter zu gehen. Gerade des siskalischen Interesses wegen ist es daher nothwendig, daß die Regierung gut vertreten sei. Da übrigens der Regierungsrath bloß zwei Mitzlieder im Berwaltungsrathe haben wird, so werden die drei übrigen stets noch die Mehrheit bilden. Ich empsehle daher den Antrag des Regierungsrathes, einen Berwaltungsrath von bloß fünf Mitzgliedern und ohne Suppleanten aufzustellen.

Es wird Schluß verlangt.

Herichtersta ter des Regierungsrathes scheint den Art. 7 nicht gehörig gelesen zu haben, denn dieser schreibt vor, daß gerade dem Regierungsrathe die bleibenden Tarisbestimmungen vordeshalten sind. Dem Negierungsrath bleibt also ohnehin das Wichtigste vordehalten: Repräsentation durch Abordnung zweier Mitglieder, Genehmigung der Tarise und periodischen Kahrtenpläne, Borschlagsrecht für die vom Großen Rath zu wählenden Mitglieder, Festsegung des Büdgets und Ausstellung der Reglemente, so weit sie öffentliche Interessen der zu sanstienien habe, indem ihm ausdrücklich durch den Art. 24 die Genehmigung der Statuten über die Organisation der Hülfschsse, und durch den Art. 39 diesenige der Reglemente über die Bahnpolizei vordehalten ist. Bon zwei Dingen eins: Wollen Sie einen Berwaltungsrath von sünf Mitglieden,, so will ich dann lieber dem Regierungsrath von sünf Mitglieden,, so will ich dann lieber dem Regierungsrath durchaus nicht. Es wäre wohl traurig, wenn wir fürchten müsten, er werde Anstrengungen gegen das öffentliche Wohl machen; allein wir sind von der Anstitung, vonn wir sürchten müsten, er werde Anstrengungen gegen das öffentliche Wohl machen; allein wir sind von der Anstitung, das nationalösomische Interesse in Schup zu nehmen. Ich wiederhole es, statt eines Berwaltungsrathes von sünf Mitgliedern will ich lieber die ganze Sache dem Regierungsrath in den Schoß legen, denn alsdann trägt er auch die wirkliche Verantwortlichseit, während er im andern Falle der Berantwortlichseit enthoden ist und doch im Berwaltungsrathes von sünf Mitgliedern will ich lieber die ganze Sache dem Regierungsrath in den Schoß legen, denn alsdann trägt er auch die wirkliche Verantwortlichseit enthoden ist und doch im Berwaltungsrathes von sins Mitglieder in den Verwaltungsrath zu ernennen, und ob man nicht ohne alle Komplisation sin sogar aus 20 bis 30 Mitgliedern bestehen lassen kanten ihn sogar aus 20 bis 30

Egger, Heftor, stellt den Antrag, wenn bloß funf Mitsglieder beschlossen werden, den Paragraphen im Sinne des Herrn Röthlisberger an den Regierungsrath zuruckzuweisen.

Salchli äußert Zweifel, ob wirklich fünf Mitglieder und zwei Suppleanten oder nicht viel mehr nach dem Antrage der Kommisston sieben Mitglieder beschloffen worden seien. Er und viele Mitglieder seien der bestimmten Ansicht, daß der Antrag des Regierungsrathes verworfen und daß von Suppleanten gar nicht gesprochen worden sei.

Riggeler versichert, der Antrag des Herrn Baudirektor Kilian jei angenommen worden, welcher vorgeschlagen habe, keine Suppkeanten aufzustellen. (Stimmen: doch, doch!)

herr Baudirektor. Ich habe angenommen, es sollen ja freilich zwei Suppleanten aufgestellt werden, und habe den Antrag, den Berwaltungsrath aus funf Mitgliedern und zwei

Suppleanten zu bestellen, dem Antrage der Kommission entgegen gesetzt. Dagegen kann ich mich ganz gut auch dem Antrage anschließen, die Supplanten fallen zu lassen.

Das Protofoll wird aufgeschlagen und die Abstimmung über ben § 2, wie sie oben (Seite 275 und 276) aufgestellt ift, als richtig erklärt und bestätigt.

Abstimmung.

Auf den Beschluß, betreffend die Ersatmanner, zurückzukommen Dagegen Für fünf Mitglieder und zwei Ersatmanner

Minderheit. Mehrheit. 78 Stimmen. 74 "

Die übrigen Baragraphen, soweit sie in der Berathung Beränderungen erlitten, werden in der nun vorgeschlagenen Falsung genehmigt.

Es fällt jedoch der Antrag, auf die \$\$ 7 und 8, soweit er die Wahl des Direktors betrifft, zuruckzukommen, was der Große Rath mit 72 gegen 31 Stimmen beschließt.

Hierauf wird beantragt, es sei in Festhaltung des Entscheibes von 30. November, der Direktor nicht vom Verwaltungstrathe, sondern vom Großen Rath zu wählen. Letzterer pflichtet mit 80 gegen 33 Stimmen diesem Antrage bei und genehmigt durch das Handmehr die vom Berichterstatter des Regierungsrathes vorgelegte endliche Redaktion dieser Paragraphen.

Mahl des Berwaltungerathes der Staatsbahn.

Es werden gewählt:

a. Bu Mitgliebern :

- 1) Herr Großrath Dr. v. Gonzenbach, im ersten Wahlgang mit 90 Stimmen von 127 Stimmenden.
- 2) herr Großrath Karrer, im ersten Wahlgang mit 83 Stimmen von 127 Stimmenden.
- 3) Herr Großrath Gustav Röthitsberger, im britten Bahlgang mit 77 von 139 Stimmenden.

b. Bu Erfanmannern:

- 1) Herr Großtath Andreas Schmid, im zweiten Wahlgang mit 80 von 124 Stimmenden.
- 2) Herr Großrath Steiner in Langenthal, im zweiten Bahlsgang mit 74 Stimmen von 124 Stimmenden.

Da Herr Schmid jedoch ablehnt, so wird an seiner Statt gewählt:

herr Großrath Engemann, im zweiten Bahlgang mit 64 Stimmen von 111 Stimmenden.

Entwurf eines Strafgefegbuches.

Der vorliegende den Mitgliedern gedruckt mitgetheilte Entswurf, datirt vom 26. Oftober 1864, ist redigirt von den Herren Oberrichter Buri und Regierungöstatthalter Devoignes und vorsberathen durch die betreffende Großrathösommission, bestehend aus den Herren Carlin als Prasident, Karrer als Bizepräsident und Berichterstatter, Bühlmann, Engemann, Gseller von Signau, v. Gonzenbach, Fürsprech v. Känel, Revel, Manuel, Reichenbach und Dr. Tiebeche.

3ch ergreife das Wort, um eine Ordnungs-Dr. Tieche. motion zu stellen. Wenn ich die Bertagung der Berathung über das Strafgesethuch vorschlage, so werden die Herren Mitglieder der beiden Kantonstheile meine Motive leicht begreifen. Jedermann weiß, daß der Jura ein gehöriges Strafgesethuch besitht, welches in diesem Landestheil seit der französischen Herrschaft gilt. Die Berfassung, welche ihm seit seiner Bereinigung mit den bernischen Gebiete gegeben wurde, gewährleistet ihm seine Strafgesetzgebung unter Vorbehalt der Revision. Nun hat infolge von Verständigungen, welche zwischen beiden Landestheilen stattgefunden, der Jura eine Stellung in der Kommiffion für das Strafgesetbuch angenommen. Dieser Landestheil wurde durch drei seiner Großrathsmitglieder in dieser Kommission verstreten. Dieß rechtsertigt schon genügend den Antheil, welchen seinerseits der Jura an einer beiden Landestheilen gemeinsamen Strafgefetgebung nimmt. Wenn nun der Jura hier etwas gibt und auch etwas verliert, jo fann himwieder der alte Bebietotheil, der fein Strafgesethuch besitht, ein folches annehmen, fei es nun vollkommen oder unvollkommen (eine Frage, die ich für den Augenblick noch nicht entscheiden will). Go viel zu meiner Kenntniß gelangt ift, hat die Kommiffion mit der Redaktion eines Gesethuches, das auf beide Landesgegenden angewendet werden soll, eine gewiffenhafte Arbeit geliefert, aber auch hier noch befindet sich der Jura in einer Ausnahmsstellung, weil wir mit Bezug auf die Hauptsache glauben, wir werden bei'm Austausch unseres alten Gesethuches gegen den neuen Entwurf nichts gewinnen. Bezüglich der Form glauben wir, der Große Rath tonne heute die Berathung eines Strafgesetes nicht jur Sand nehmen, das im Jura nicht befannt gemacht worden ift. Ich wüßte auch nicht, daß diese Bekanntmachung, wie es durch die Verfassung und die Gesetze vorgeschrieben ist, im alten Kanstonstheil stattgefunden hätte. Uebervieß ist der Entwurf erst die letzen Tage den französisch sprechenden Mitgliedern des Großen Rathes vertheilt worden, und ich bin überzeugt, daß fein einziges Mitglied der jurassischen Großräthe davon Kenntniß genommen hat, und die herren Mitglieder des alten Kantonstheils werden denselben auch nicht beffer geprüft haben. Unter diesen Umftänden fann feine Rede davon sein, daß man deffen Berathung heute an die Hand nehme, so daß uns feine andere Wahl bleibe, als den Entwurf so anzunehmen, wie er vorliegt und ihn für einen zweijährigen Versuch in Kraft zu erkennen. Dieß mare nun eine Stellung, die der Jura nicht annehmen könnte. Wir, die wir schon ein gehöriges Gefegbuch besitzen, fonnten einen Ent= wurf, der und noch unbekannt ift, nicht annehmen, bevor wir seine Vorzüge mit dem alten Gebietotheil verhandelt hatten. Gerade defhalb wird der alte Kantonstheil die Grunde begreifen, welche wir haben — wir, die wir geben, — und er, der etwas annimmt oder erhalt, um darauf zu dringen, daß der Entwurf, der für einen zweisährigen Bersuch angenommen und in Kraft gesett werden soll, vorher gehörig geprüft und berathen werde; diesen Augenblick, d. h. am Ende einer Sitzungszeit, kann das nicht mehr geschehen. Andererseits erlaubt die Berfassung nicht, ein Gesethuch von diefer Bedeutung zu erlaffen, ehe es vorher gehörig im Lande befannt gemacht murde, damit alle Burger in die Lage gesetzt werden, davon Kenntniß zu nehmen. Aber es fommt noch ein Umftand dazu: das Dbergericht ift nicht anwesend, um an der Berathung Theil zu nehmen, fo daß wenn diese heute vor sich geben murde, mir die Rathe eines einsichts=

und bedeutungsvollen Theils der Gerichtsbehörden vermissen würden. Diese Lücke läßt sich heute nicht ausfüllen, und da diese Abwesenheit während der ganzen Berathung fühlbar wäre, so ist es besser, wenn wir die Behandlung des Strafgesesbuches auf unsere nächste Session vertagen, welche wahrscheinlich im Lauf des nächsten Hornungs wird stattsinden können. Uebrigens werden wir in dieser Sache nicht weiter vorwärts kommen, ob wir den Entwurf nun heute annehmen, oder dis zur nächsten Session verschieden. Wir können im Hornung berathen, wie es der Mehrseit des Großen Raths belieben wird; ich soll bloß bemerken, daß die Großen Raths belieben wird; ich soll bloß bemerken, daß die Großenthömitglieder des Jura eine artikelweise Berathung verlangen werden, und dann werden wir ein Strafzgesehbuch haben, das vom 1. Heumonat 1865 an in Kraft wird treten können. Aus allen diesen Gründen, in Erwägung dieser Stellung des Jura und der Abwesenheit der Mitglieder des Obergerichts, stelle ich den Antrag, die Berathung des Ennwurfs des Strafgesesbuchs dis auf die nächste Februarsession zu vertagen.

Dr. Schneiber. 3ch muß entschieden einen Begenantrag ftellen. Die Frage einer einheitlichen Kriminalgesetzgebung für ben gangen Kanton Bern ift nun ichon feit 30 Jahren oder noch viel länger auf den Traftanden. Einmal muß diese Frage ihre Erledigung finden! Einmal muß dieses Verhältniß aufhören, dieses Verhältniß, wo ein Kantonstheil stets dem andern Schwierigfeiten bereitet, daß er nicht Fortschritte machen fonne. Wenn eine Opposition gegen den vorliegenden Strafgesetzentwurf zu erheben wäre, so sollte sie aus dem alten Kantonstheil kommen, nicht aus dem Jura und zwar warum? Es besteht für den Jura allerdings ein formlicher Coder, mahrend der alte Kantonstheil eine etwas zerfahrene Gesetgebung in Straffachen hat, - allein die Begriffe von Berbrechen und Bergehen find in den beiden Gesetzgebungen verschieden. Das neue Brojeft bringt nun bem alten Kantonotheil diejenigen Begriffe und Definitionen, welche im französischen Gesethuche enthalten find, so daß der alte Kantonotheil etwas annehmen muß, woran wir bis dahin nicht gewöhnt waren, mahrend der Jura feine neuen Grundfage erhalt, wenigstens keine wesentlichen. Ich wiederhole es: es ware aus biesem Grunde eine Opposition zunächst aus dem alten Kantonstheil zu erwarten. Es ift gefagt worden: wir haben im Jura einen Kriminal-Coder. Ja, meine Herren, allerdings! Allein einen Coder, ber schon langst verdammt ist von der humanen Richtung ber gegenwärtigen Civilisation, und verdammt von allen Gerichten in Frankreich, weil es feinen Baragraphen mehr enthält, welcher nicht bereits durch Urtheile frangofischer Gerichte abgeandert ware. Die frangofische Geschgebung hat nämlich seiner Zeit sehr strenge Grundsate aufgestellt; allein die frango ftichen Gerichte können auch durch ihre Urtheile das Gefet zum Theil abandern, indem die Urtheile in Franfreich für die Auslegung des Gesetzes maßgebend find, und die Gerichte haben das gethan. Wenn einmal ein oberfter Gerichtshof in Frankreich in Anwendung des Gesetzes eine Auslegung desselben gegeben hat, so macht sie Regel. Es sind daher für Frankreich Bers befferungen eingetreten, für den Jura dagegen nicht; mit andern Worten, das frangofische Strafgesethuch ift in Frankreich selbst von Jahr zu Jahr verbeffert worden, im Jura dagegen ift es gleich geblieben. Mit allem dem fage ich aber nicht einmal die volle Wahrheit; denn der französische Strafcoder existirt im Jura eigentlich nicht mehr, weil die wichtigsten Theile desselben durch Spezialgesete, wie z. B. das fogenannte Bochverrathsgesetz entweder gang aufgehoben, oder doch durch mehrfache Milberungsgesetze wesentlich modifizirt sind. Diese Milberungs= gesetze haben im alten wie im neuen Kantonotheil Geltung. Berr Brafident, meine Berren! Es handelt fich heut nur darum, ein Befet zu berathen und provisorisch in Rraft gu erfennen, welches von Mannern entworfen ift, denen wir allseitig unfer Butrauen schenken, daß fie mit Gerechtigkeit und mit Sumanitat zu Werke gegangen find und zwar foll diefes Gefet bloß auf zwei Sahre provisorisch in Rraft erkennt werden, damit

wir unterdessen erfahren, welche Früchte es bringt. Dringend möchte ich bitten, einmal diesem provisorischen Zustande ein Ende zu machen, um dann nach zwei Jahren in einer artikelweisen Berathung allfällige Modifikationen anzubringen.

Joliffaint. Ganz wie Herr Dr. Tieche hätte ich viele und dringende Grunde, mich dem Eintreten zu widersegen. 3ch fönnte den von ihm für die Bertagung angeführten Gründen noch folgende Umftande beifügen. Das für die Ausarbeitung des Strafgesesbuchs befolgte Verfahren gefällt mir nur halb. Sie wiffen, daß die Redaktion zweien, ohne Zweifel fehr ehrenwerthen, Beamten anvertraut worden ift, deren besondere Fahigfeiten im Gebiete des Strafrechts ich aber nicht wurdigen fann, weil sie mir unbekannt sind. Ich werde mich wohl hüten, diese Fähigkeiten zu bestreiten. Der durch die Herren Redaktoren ausgearbeitete Entwurf, wurde einer vom Großen Rathe ernannten Kommission vorgelegt. Nachdem diese den ursprünglichen Entwurf gründlich abgeandert, unterlegt ste denselben Ihrer Genehmigung, wobei sie Ihnen die Annahme desselben in globo und selbst jogar ohne Berathung empsiehlt. Bin ich recht berichtet, so hat man nicht einmal die Muhe genommen, Exemplare des endgültigen Entwurfs den Gerichts= und Verwaltungsbe= hörden des Landes zuzusenden. Noch weit weniger hat man deren Ansichten und Bemerkungen über ein so wichtiges Geset buch eingeholt. Und doch, nehmen es mir die Herren Redaktoren und die Herren Kommissionsmitglieder nicht für übel, glaube ich, Riemand sei besser in der Lage und urtheilsfähiger, um über ein Strafgesethuch sich auszusprechen, als die herren Mitglieder Des Obergerichts, Der Amtsgerichte, Die Regierungsstatthalter, die Anwälte u. f. w.; die fich täglich mit peinlichen und forrettionellen Fällen in Straffachen zu beschäftigen haben. Fur diese praktische Seite bes Strafrechts, glaube ich, maren die Ansichten und die Mitwirfung der erwähnten Behörden nicht zu verachten gewesen. Wie Sie sehen, die Bemuhungen, welche das Straf-gesethuch geboren haben, scheinen mir bei aller darauf verwenbeten Gewiffenhaftigkeit und Arbeitsamkeit nicht die nothige Bemahr zu leiften, befonders mit Bezug auf deffen Unwendung. Nichtsdestoweniger, ungeachtet aller mehr oder weniger gebiete-rischen Grunde, die ich hatte, um mich heute dem Eintreten zu widerseten, will ich es nicht thun; vor Allem deshalb, weil ein Bertagungsbegehren, Seitens der Jurasster, ohne Zweifel als eine Feindseligfeit gegen den Grundsatz der Kantonaleinheit auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung ausgelegt werden murbe. Ja freilich! Ich hange daran, daß Ihr einmal wißt, daß die Juraffier in großer Zahl, wenn nicht in ihrer Gesammtheit das nämliche Strafgeseybuch für das ganze Land wollen. Sie wiffen, daß was dieffeits des Geftler Berbrechen und Bergeben ift, als solches auch jenseits desselben zu betrachten ist. Ueberdieß möchte ich, so viel mich betrifft, möglichst bald aus den Irrgangen, aus dem Labyrinth, ja, ich mochte sagen aus dem Chaos unserer Strafgeschung herauskommen. Ich wunsche, und viele meiner Landvleute wunschen mit mir, die Abschaffung unserer reaktionaren Strafgesete, worunter ich im Borbeigehen diejenigen über die Preffe und den Hochverrath anführe. Defhalb fitmme ich zum Eintreten mahrend ber gegenwärtigen Sigungezeit. Für den Fall, wo eine Berathung über das Strafgesethuch selbst eröffnet werden sollte, behalte ich mir vor, meine Anficht über verschies dene Theile deffelben, die ich für mangelhaft halte, auszusprechen.

Karrer, als Berichterstatter der Großrathstommission. Ich bin wirflich mehr als erstaunt über den Antrag eines Mitgliedes der Kommission, welche zur Borberathung dieses Gesießesentwurfes niedergesest worden ist. Beinahe noch mehr aber als über den gestellten Antrag bin ich erstaunt über die Begründung, welche mit Ausnahme eines einzigen Punktes, der aber bloß formeller Natur ist, durchaus unstichhaltig ist, nämlich der Einwendung, daß der französische Entwurf nicht zu gleicher Zeit. vertheilt worden sei, wie der deutsche. Dieser letztere ist vor ungefähr drei Wochen bekannt gemacht worden, der französische

dagegen ift erst letten Samstag gedruckt und am Montag hier vertheilt worden. Daß der frangofische Entwurf erst später vertheilt worden, ift nicht etwa ein Fehler der Kommission oder des deutschen Redaftors, denn die Kommission hat ihre Arbeiten rechtzeitig zu Ende gebracht und auch die letten Arbeiten, welche die beiden Redaktoren gemeinschaftlich besorgten, find rechtzeitig fertig geworden. Der Fehler liegt darin, daß der frangoffiche Redattor, welchen ich wegen dieser Berspätung zur Rede stellte, laut Schreiben, das ich in den Banden habe, durch die Rorrefturen aufgehalten worden ift, welche er jeweilen mit der Boft erhielt und mit ber Poft wieder nach Bern fenden mußte; diefe Berspätung hat aber keine Wichtigkeit, denn auch von denjenigen, welche den Entwurf schon seit 14 Tagen besitzen, find keine Bemerkungen darüber eingelangt. Uebrigens ift Diefer Entwurf nichts Neues. Schon Professor Hente hatte j. 3. einen Entwurf ausgearbeitet, später ist einer von Herrn alt Oberrichter Bigius ausgearbeitet und im Jahr 1842 fir und fertig hier vorgelegt worden. Roch später hat Herr Professor Pfotenhauer einen folden redigirt. Auch von Herrn Oberrichter Buri ift ein vollftandiger Entwurf ausgearbeitet worden. Richt erft in den letten Tagen, sondern feit mehr als 20 Jahren ift an diesem Gegenstande gearbeitet worden, so daß er nichts Neues mehr ist. Eine fernere Meußerung des gleichen Mitgliedes, die mir aufgefallen, ift die, daß die juraffischen Deputirten eine artifelweise Berathung verlangen werden, mahrend doch die frangofischen Mitglieder der Kommission einstimmig waren, daß der Entwurf in globo beshandelt und sofort provisorisch in Kraft gesetzt werde. Ich berufe mich auf alle Mitglieder der Kommiffton, ob dieß nicht ber Fall war. Ferner hat das betreffende Mitglied gejagt, der Jura habe deshalb ein besonderes Interesse, weil man ihm zwar auf der einen Seite etwas gebe, allein auf der andern Seite wieder etwas nehme. Run hat Ihnen aber ichon herr Dr. Schneider auseinandergesett, wie die Gesetzebung im Jura beschaffen ift. Das französische Strafgesetbuch vom Jahr 1810, ift ein so ftrenges Geset, daß wohl die Hälfte seiner Bestimmungen im Jura gar nicht mehr angewendet werden. Das Milderungsgeset vom Jahr 1803 und die Milderungsgesetze vom Jahre 1843 und 1847 mußten auch auf den Jura angewendel werden, nur damit das frangofische Gesethuch noch angewendet werden fonne. In vielen Theilen ift es geradezu aufgehoben. So gelten z. B. das Geset über Aufruhr und Hochverrath vom Jahr 1832 und das Geset über Kindsmord vom Jahr 1823 für den ganzen Kanton und haben das französische Gesethuch in den wichtigsten Theilen aufgehoben und modisizirt. Dasselbe ist daher noch mehr zerriffen, als das helvetische peinliche Gesethuch, welches die Grundlage der Strafgesetzgebung im alten Kantonstheil bildet. Wollte man die juraffifche Bevolferung zwingen, wieder bas französische Gesethuch, wie es ist, anzuwenden, so wurde sie sich in Masse dagegen erheben, und jest kommt hier ein Mitglied der Kommission und nimmt dieses unbrauchbare Geset in Schut! Der Entwurf des Herrn Buri entsprach mehr den Grundsätzen der deutschen Wiffenschaft über Ariminalrecht; allein um dem Jura mehr gerecht zu werden, hat man diefen Entwurf aufgegeben und fich mit der vorliegenden Arbeit mehr dem französisschen Gefenbuche genähert. Nur in einem Punkte ist man abgewichen; allein in diesem Punkte ist auch schon das französische Gesethuch abgeandert, nämlich in Bezug auf die Grundfage über den Berfuch. Dieser wird nach dem französischen Gesetze ganz gleich bestraft, wie das vollendete Berbrechen. Wenn ein Nichter im Jura gerecht urtheilen will, so muß man denjenigen zum Tode verurtheilen und tödten, welcher auf einen andern schießt, aber fehlt. Das gewöhnliche Gerechtigkeitsgefühl, der gefunde Menschenverstand und die Humanität sagen aber, daß der Betreffende wegen eines solchen Bersuches nicht getödtet werden soll, wenn der Andere noch gefund in der Welt herumläuft. Allein diefer ftrenge Grundsatz über den Versuch wird auch im Jura schon lange nicht mehr angewendet. Ich halte daher die Sache für durchaus reif zur Behandlung, und glaube man könne ohne Gefahr den Entwurf provisorisch für einige Jahre in Kraft treten

laffen. Wenn Sie indeß dem Umstand, daß der französische Entwurf später ausgetheilt worden ist, als der deutsche, zwar nicht durch die Schuld der Redastion, Rechnung tragen wollen, so mögen Sie entscheiden.

Revel. 218 Mitglied der Kommission für das Strafgefetbuch erlaube ich mir einige Worte über die vorliegende Frage. Es find nun 25 Jahre, daß ich in den verschiedenen Kommissionen fite, die fich mit dem Strafgefesbuch ju beschäftigen haben, und mahrend diefes Zeitraumes habe ich wohl ein halbes Dugend Entwurfe gepruft, ohne daß man je zu einem Endziel gelangte. Dies rührte daber, daß die mit Ausarbeitung derartiger Entwurfe beauftragten Kommiffionen bei den frühern Urbeiten ftete das Beftreben hatten, die Grundsätze der im alten Gebietotheil geltenden Gesetgebung gegen diejenigen des Jura vorwiegen ju laffen. Seute ift es nicht mehr dem also; denn die nunmehr mit Ausarbeitung des Strafgesetbuches betraute Kommission bat einen neuen Weg betreten, den Weg der Berftandigung, welcher bie Grundfage und das Wohl beider Landesgegenden zusammenfüht und vereinigt. Aber auch das muß ich fagen: um zu einem folden Ergebniß zu gelangen, haben wir dem alten Kantonstheil fehr wichtige Bugeftandniffe machen muffen, ja bis zu dem Maße, daß ich für meinen Theil nur fehr ungern zu den betreffenden Borschlägen stimmen konnte. Um jedoch die Verständigung vollsständig zu machen, so habe ich mich ermannt und mich der Mehrheit angeschlossen, um ein für alle Mal zu einem bleibenden Refultate zu gelangen. Da nun aber von beiden Seiten etwas zugestanden wurde, so soll ich diese Sache dem Großen Rath empsehlen. Ich theile keineswegs die Ansicht des Herrn Dr. Schneider, indem die im Entwurf des Strafgefegbuches angenommenen Grundfate gut find; wenn übrigens etwas davon wegzulaffen ift, fo fann es hier geschehen, wenn der Große Rath aur Berathung der Artifel übergehen wird; dann wird man feben, was dem Lande zufagt, oder was ihm nicht zufagt. So viel an mir will ich damit ein für alle Mal fertig machen, und in die Bahn des Fortschrittes einlenken. Ich verhele auch nicht, daß im Entwurf verschiedene Artifel find, die mir nicht gefallen, und über die wir gemeinsam werden verhandeln muffen, g. B. bie Bestimmungen über den Zweifampf, wovon im frangösischen Strafgesethuch feinerlei Erwähnung geschieht. Dies sind jedoch Fragen, über welche zu entscheiden der Große Rath in der Lage ist. Unterdessen stimme ich dazu, daß die Antrage der Kommission burch die Versammlung angenommen werden.

Herr Brafident Carlin, nachdem er ben Plat bes Brafidenten verlaffen. Der Strafgesetentwurf, welcher Ihnen gur Brufung vorliegt, ift von einer Kommiffion aus neun Mitgliedern ausgearbeitet worden. Um Plate des verstorbenen Herrn Präsidenten Kurz bin auch ich in diese Kommission gewählt worden, muß aber hier mittheilen, daß ich an der Arbeit keinen Antheil habe nehmen können. Ich kann daher auch keine Berantwortlichkeit für diese Arbeit übernehmen, lehne aber anderseits auch jede Ehre bezüglich der Redaktion ab. Dieß zu meiner persönlichen Rechtsertigung. — Wie verhält es sich nun mit dem Entwurfe felbft? Es ift dermal gewiß nicht der Moment, eine Unsicht über die verschiedenen Bestimmungen desselben auszusprechen, wie denn auch Herr Dr. Tieche zur Motivirung seines Verschiebungsantrages die Frage auswirft, ob es zuläßig und möglich sei, Angesichts des Art. 30 der Verfassung, welcher vorschreibt, daß jeder Gesetzentwurf vor seiner endlichen Berathung dem Bolfe befannt gemacht werden muffe, - ob es Angesichts dieser Borschrift zuläßig sei, heute den Entwurf in seinen materiellen Bestimmungen zu prüfen? Meine Herren, die französische Uebersegung des Entwurfes ist Ihnen erst verfloffenen Samstag, also vor noch nicht acht Tagen, ausgetheilt worden. Ich fur meine Berfon erkläre, daß es mir unmöglich war, seinen Inhalt kennen zu lernen, und ich darf voraussegen, daß es den meisten der herren eben so gegangen ift. Underseits hat das Bolf auch seine Rechte und verlangt, daß sie respektirt

werden, wie Berfaffung und Befet fie garantiren. Schon aus bieser einzigen Rudsicht sollten Sie dem Antrage des Herrn Dr. Tieche beistimmen. Ich meinerseits unterstüße ihn bestens und frage: verlieren Sie etwas durch die beantragte Berschiebung? Im Gegentheil, Sie fonnen dabei nur gewinnen, denn einerfeits fügen Sie fich einer formlichen Beftimmung der Berfassung, was eine große Konsequenz hat, und anderseits verlieren Sie nicht einen einzigen Zag, weil der Entwurf selbst die Beftimmung enthält, er folle erst auf den 1. Juli 1865 in Rraft treten. Wird nun der Entwurf nicht heute angenommen, fondern fpater, d. h. in der Geffion im Januar oder Februar, wenn es nur vor dem 1 Juli ift, fo wird Diefe Bestimmung des Entwurfes immerhin verwirklicht. Der Große Rath follte daher feinen Anftand nehmen, sich fur Diese lette Alternative gu entscheiden. Die herren Schneider, Joliffaint und Karrer haben mehrere Bestimmungen des Strafrechtes hervorgezogen und ihr persönliches Urtheil darüber abgegeben, allein darum handelt es sich hier nicht und wir haben hier diese Einzelheiten nicht zu untersuchen, sondern dafür braucht es eine bestimmte Zeit. Wenn 3. B. die wichtige Pringipienfrage über die Todeoftrafe, welche durch den Entwurf aufgestellt wird, zur Behandlung fommt, fo wird hoffentlich die Berathung alle nur wunschbare Ausführlichfeit haben. Das Gleiche wird der Fall sein, wenn man sich auszusprechen hat über die außerordentliche Latitude, welche dem Richter in der Wahl des Maximums oder des Minimums der Strafen zusteht, und über die Annahme oder Berwerfung der Grundfate in den Milderungsgefeten vom Jahre 1800 und 1803, welche eine Reduftion und Umwandlung der Strafen, ja fogar Strafen erlaubt, die nicht vorgefehen find, mas, beiläufig bemerft, eine Bermechelung und Bermengung ber gefetgebenden und der gerichtlichen Gewalt involvirt. Ueberhaupt, der Fortschritt, den man mit dem neuen Entwurfe macht, wenn hier von einem Fortschritte gesprochen werden fann, fann nicht in einer Biertelstunde oder einer halben Stunde fonstatirt werden, sondern man muß Grundsäße von solcher Tragweite ernstlich und mit Muße prüsen und bei ruhiger Gemuthöstimmung untersuchen, ob fie wirklich einen Fortschritt enthalten und uns etwas befferes bringen. Wir find das uns felbft und unferer eigenen Burde schuldig, indem wir eine parlamentarische Behörde bilden, welche Aufflärung haben will über die Motive, welche die Kommission bestimmt haben, gerade solche Bestimmungen vorzuschlagen und feine andern. Lassen wir dem Publikum und im vorliegenden Falle besonders dem Jura, die Garantien, welche die Verfassung aufstellt, namentlich das Recht und die Möglichkeit der Brufung. 3ch wiederhole es: Gie verlieren nichts durch Die Berichiebung, fondern fonnen nur gewinnen. 3ch unterftute lebhaft ben Antrag des Herrn Dr. Tieche auf Berschiebung bis gur nachften Seffion.

Reichenbach. Als Mitglied der Kommission sehe ich mich zu einigen Berichtigungen veranlaßt. Ich finde es durchaus nicht am Ort, daß Herr Carlin die Berantwortlichkeit für Diefen Gefegesentwurf ablehnt. (Carlin: Ich habe nicht nur die Berantwortlichkeit, sondern ausdrücklich auch die Ehre abgelehnt.) Herr Carlin war von Anfang an Mitglied der Kommission; allein er hat an den Sitzungen nicht Theil genommen, wie überhaupt von den juraffischen Mitgliedern Anfangs nur herr Revel beimohnte. Nach dem Tode des Herrn Kurg, welcher Brafident ber Kommission war, wurde er durch Herrn Karrer ersest und in Bezug auf das Prasidium wurde angenommen, der jeweilige Präfident des Großen Rathes solle die Kommission präsidiren. Man fagt, die Berfassung schreibe vor, jeder Gesetsentwurf solle dem Bolfe befannt gemacht werden; das ift richtig, allein die Berfaffung fügt bei, diese Bekanntmachung foll vor der "end= lichen Berathung" ftattfinden, also vor der zweiten Berathung, während es sich hier nach dem einstimmigen Antrage der Kom= miffion bloß um einen Berfuch und bloß darum handelt, ben Entwurf für einstweilen in Kraft zu setzen und die zweite Berathung erft nach zwei Jahren vorzunehmen. Berr Carlin hat

gesagt, der Entwurf werde namentlich in einem Punkte Biderstruch finden, nämlich in Bezug auf die eventuellen Strafen, — allein, diese sind gerade im letten Entwurf gestrichen worden. Ich für meine Person sehe keinen großen Uebelstand darin, die Behandlung bis zur Februarsessson zu verschieden, allein ich kann die Motive nicht gelten lassen, welche die jurassischen Mitglieder angeführt haben.

Carlin. Ich habe einen Irrthum zu berichtigen. Ich bin nämlich nicht von Anfang an Mitglied der Kommission gewesen, sondern erst später, gleichzeitig mit Herrn Kurz gewählt worden. Die Kommission zählte nämlich zuerst sieben Mitglieder und ist nachher noch durch zwei vermehrt worden, nämlich durch Herrn Kurz und mich. Bei der ersten Sigung, welcher ich beiswohnen sollte, war ich krank und für die beiden andern habe ich mich mit Geschäften entschuldigen lassen. Wenn ich die Bersantwortlichseit ablehne, so ist das ganz natürlich und ich will auch die Ehre nicht beanspruchen, indem ich an dieser Arbeit keinen Theil genommen habe. Ich bin derselben ganz fremd und das wollte ich hier mittheilen.

Brunner, alt-Regierungsrath. Ich bin für den Antrag der Kommission, wünsche aber, bevor ich meine Stimme abgebe, Ausfunst darüber, warum das Gesetz erst mit dem 1. Juli 1865 in Kraft treten soll. Wäre dasselbe privatrechtlicher Natur, so würde ich diese Hinausschiedung begreisen, allein bei einem Strafgesetz buch begreise ich es nicht. Ich stelle daher den Antrag, es solle auf den 1. Januar 1865 in Kraft treten.

Karrer ertiseilt die Ausfunft, daß wenn in der gegenwärtigen Session das Geset angenommen wurde, bis jum 1 Jannar die Bertheilung an die Beamten nicht stattfinden könnte und man überdies den betreffenden Beamten Zeit lassen muffe, um sich mit dem Gesetz befannt zu machen.

Kaiser von Delsberg. Ich biu so frei, den Antrag des Herrn Dr. Tièche dahin zu modifiziren, daß heute zwar das Eintreten beschlossen, allein die Diskussion auf das nächste Mal verschoben wurde. Es ist richtig, Sie werden es mir zugeben, daß die Jurasser französischer Junge nicht Gelegenheit gehabt haben, den Entwurf zu lesen, auch wenn er verstossenen Montag ausgetheilt worden ist. Die Konvenienz und die natürliche Rücksicht gegen einen so wichtigen Landestheil erfordern, daß verschoben werde, und zwar um so mehr, als verlangt wird, daß der Entwurf in globo angenommen werde.

Karrer. Ich habe soeben mit den meisten Mitglidern der Kommission Rücksprache genommen. Diesetben sinden keinen Nachtheil darin, daß verschoben werde, vorausgesetzt, daß der Entwurf in der Februarsession als einer der ersten Berhandslungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werde. Der Untrag des Herrn Kaiser ist nach dem Reglemente nicht zulässig, indem nicht mehr zuerst über Eintreten oder Nichteintreten, sondern gleichzeitig über das Materielse und über die Eintretensfrage verhandelt wird.

Renfer. Ich sehe dagegen keine Inkonvenienz, den Entwurf heute zu behandeln und provisorisch in Kraft treten zu lassen, denn im Februar wird das ohnehin geschehen und für die Februarstigung bleibt uns von der gegenwärtigen Session her noch Arbeit genug übrig. Ich beharre darauf, heute einzutreten und widersetze mich entschieden dem Antrage des Herrn Dr. Tieche.

Abstimmung.

Für Berfchiebung Dagegen 84 Stimmen. 31 "

Entwurf einer Bervollständigung des fantonalen Stragenneges.

Herr Baubirektor, als Berichterstatter ber Kommission, erklärt, er habe schon zu wiederholten Malen dem Präsidium des Großen Nathes den Wunsch ausgeiprochen, dieser Gegenstand möchte in Behandlung genommen werden. Da gegenwärtig, bei dem bevorstehenden Schlusse der Session, die erforderliche Zeit zur gehörigen Berathung nicht vorhanden sei, so gebe er zu, daß das Geschäft auf die nächste Session verschoben, allein alsdann als eines der ersten Geschäfte an einem der ersten Tage in Behandlung genommen werde. Sollte dagegen die Session auf die nächste Woche verlängert werden, so wünsche er, daß auch dieses Geschäft noch zur Behandlung komme.

Die Berschiebung wird durch das Sandmehr beschloffen.

Schluß ber Sigung um 21/2 Uhr.

Für die Redaftion: Rarl Scharer, Fürsprecher.

3wolfte Sigung.

Samftag ben 3. Dezember 1864. Bormittags um 81/2 Uhr.

Unter dem Borfite bes herrn Brafibenten Carlin.

Nach bem Namensaufrufe sind folgende Mitglieber abwesend, mit Entichuldigung: die Herren Burger, Chapuis, v. Graffenried, Indermühle, Anechtenhofer, Mathez, Revel, Rösti, Ryser, Sesser, Sommer, Stocker und Willi, Andreas; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Anderegg, Affolter zu Grünen, Affolter in Niedtwyl, Bärtschi, Beguelin, Berger in Spiez, Biedermann, Bösser, Botteron, Brechet, Bucher, Buhren, Bütigkofer, Bühberger, Buri in Urtenen, Buch in Hettiswyl, Chopard, Choulat, Crelier, Ecabert, Egger, Engel, Fankhauser, Feller, Fleury, Freiburghaus, Fresard, Frisard, Froté, Gerber in Stefssburg, Geißbühler, Gseller in Signau, Girard, Gobat zu Moutier, Gobat zu Cremines, Grimaitre, Guenat, Hartmann,

Hennemann, Henzelin, Hermann, Hubacher, Imer, Imobersteg, Kaiser in Büren, v. Känel in Wimmis, Karlen, Klaye, Knuchel, Lempen, Lenz, Loviat, Lüthi, Lut, Messerti von Rümligen, Michaud, Michel in Ringgenberg, Monin, Müller, Niggeler, Deuvray, Perrot, Probst, Regez, Rosselt, Röthlisberger, Jaak, in Walkringen; Röthlisberger, Gustav, in Walkringen; Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Roth in Ersigen, Rutsch, Salzmann, Schüpbach, Schmid in Eriswyl, Schmid in Burgdorf, Schmider, Schneeberger, Siegenthaler, Spring, Steiner in Langenthal, Thönen, Werren, Willi, Simon; Wyder, Ibinden in Schwarzenburg, Zeesiger, Zingg und Zingre.

Das Protofoll der letten Sittung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Großrath Mühlethaler funktionirt statt des abwesenden Herrn Ryser provisorisch als Stimmenzähler.

Tagesorbnung:

Bortrag des Regierungsrathes, betreffend Maßregeln für Befriedigung der Geldbedürfnisse der Spothefarkasse in den gegenwärtigen schwierigen Geldverhältnissen.

Der Bortrag der Finanzdirektion vom *21. November 1864, vom Regierungsrath gleichen Tags genehmigt und mit Empfehslung an den Großen Rath gewiesen, schließt mit dem Antrag: es sei die Hypothekatkasse zu ermächtigen, in Abweichung von der Borschrift des § 8 des Gesetze vom 23. Juni 1856 den Zinsfuß der aus der allgemeinen Hypothekarkasse bewilligten und noch zu bewilligenden Darlehn so lange auf $4^4/_2$ % stehen zu lassen, als die Gelder, welche die Hypothekarkasse in Gesmäßheit der ihr vom Regierungsrathe am 21. November 1864 ertheilten Ermächtigung auf Kassascheine mit bestimmten Kückschlungsterminen aufnimmt, nicht wenigstens den vierten Theil der gesammten Summe von achtzehn Millionen Franken betragen, zu deren Aufnahme die Hypothekarkasse durch Beschluß des Großen Rathes vom 29. Juni 1863 ermächtigt ist.

Herr Regierungspräsident und Finanzdirektor Scherz, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Da der Vortrag des Regierungsrathes gedruckt ausgetheilt worden ist, sowohl in deutscher als französsicher Sprache, so nehme ich an, Sie werden die Ablesung des Berichts nicht verlangen. Am 23. Januar letthin, haben Sie solgenden Anzug erheblich erklärt, und dem Regierungsrath zum Bericht und Antrag überwiesen: "Der Regierungsrath zum Bericht und Antrag überwiesen: "Der Regierungsrath habe zu untersücher und zu berichten, burch welche Mittel die allgemeine Hypothekarskasse in den Stand gesetzt werden könne, den Geldbedürsnissen der Grundeigenthümer unter billigen Bedingungen zu entsprechen," über den nämlichen Gegenstand ist seither eine Reihe von Borskellungen eingekommen, aus den Amtsbezirken Saanen, Oberzund Nieder-Simmenthal, Oberhassi, Interlaken und Frutigen, theils von Gemeindsbehörden, theils von Privaten. Sie schließen alle dahin: "Der Große Rath möge den Beschluß fassen: Die Regierung ist beaustragt, zu Handen der Hypothekarkasse

Bins von zehn Millionen aufzunehmen und in der Beise auf Grundpfand als Darlehen verwenden zu laffen, daß der Staat auf dem Bind keinen Bortheil nimmt, aber auch keinen Rache theil hat " Es ift früher bereits eine andere Borftellung von den Gemeinden Zweisimmen und Boltigen eingelangt, welche gleichzeitig mit diesen vorliegt, aber besonders behandelt werden muß, weil ihr Betitum dahin geht, daß nicht die allgemeine Hypothekarkasse, sondern die Oberländerkasse mit einem neuen Beitrag von füns Millionen unterstüßt werde, unter den nämslichen Bedingungen, wie die alte Oberländer-Hypothekarkasse. Die Finanzdirektion hat sich schon längere Zeit mit dieser Fragebeschäftigt, allein sie sit auf außerordentliche Schwierigkeiten gesbeschäftigt, allein sie sit auf außerordentliche Schwierigkeiten ges stoßen, die auf den ersten Blid nicht zu erwarten waren. Als nach dem Geset vom 23. Juni 1856 die im Jahr 1847 einges ftellten Operationen neuerdings begannen, betrugen Die Rapitalien ber allgemeinen Huterburgs begunnen, berugen die Kupstatten ber allgemeinen Hypothefarfasse, welche sie zu fordern hatte Fr. 2,394,501. 60 Rp. Seit dieser Zeit aber hat sich das Kapital, ungeachtet des auf 4½% erhöhten Zinösußes des Darlehns, rasch vermehrt, so daß es auf Ende des Zahres 1863 bereits die Höhe von Fr. 14,535,292. 51 Rp. sie die allgemeine, Fr. 7,308,457. 84 Rp. für die Oberlanderkaffe erreichte. Der Kapitaleinschuß des Staates an die Hypothekarkaffe beträgt auf Diefelbe Zeit Fr. 6,904,529. 07 Rp. und ift vollständig durch die der Oberlanderkasse zum Boraus zugewiesenen Fr. 5,000,000 alte Währung oder Fr. 7,246,400 neue Währung aufgebraucht; es war somit die allgemeine Hypothekarkasse auf die Depots angewiesen, welche sie nach Maßgabe der Gesetze vom 11. No-vember 1846, § 29 und vom 23. Juni 1856, §§ 4 und 5 auszunehmen berechtigt war. Zuerst konnten dieselben großentheils aufzunehmen berechtigt war. Juerst ronnten vieseiven großenigens zu 3 ½ % aufgebracht werden. So war das Verhältniß der Depots à 3 ½ % zu denen à 4 % folgendes:

1856, zu 3½ % zu denen à 4 % folgendes:

1857 " " 1.785,521 28, " " 3,865,924 87

1858 " " 1,018,649 28, " " 6,554,954 87

1859 " " 2,055,069 28, " " 6,691,369 87 1860 " " 2,721,670. —, " " 6,905,754. — 3m Jahr 1857 waren daher die 3 1/2 prozentigen Depots um ungefähr Fr. 176,000 ftafer als im Jahr 1856; im Jahr 1858 hattten sie dagegen wieder abgenommen um ungefähr Fr. 768,000, mahrend fie im Jahr 1860 wieder zugenommen hatten, um ungefahr Fr. 700,000. Allein diefe gunftigen Berhaltniffe anderten fich Fr. 700,000. Allein diese günstigen Verhältnisse änderten sich mit der steigenden Nachfrage und dem Anwachsen des Kapitals. Am Ende des Jahres 1861 betrugen die Depots zu 3½ Prozent nur noch Fr. 920,300, dagegen waren die zu 4 Prozent angestiegen zu Fr. 10,034,739. Um Ende 1862 waren zu 3½ Prozent Fr. 345,665, zu 4 Prozent Fr. 13,123,104, und am Ende 1863 zu 3½ Prozent Fr. 243,345, und zu 4 Prozent Fr. 15,286,085, zusammen Fr. 15,529,430 Hinterlagen angelegt: In der letzen Zeit ist nun unter dem Drucke der schwierigen Geldverhältnisse sogar der Justus der vierprozentigen Depots ziemlich in's Stocken gerathen, nämlich so, daß die neuen Depots kaum hinreichten, um die Ausstündungen zu decken. Unter diesen faum hinreichten, um die Auffundungen zu decken. Unter diesen Berhältniffen war die allgemeine Hypothekarkaffe für ihre Dperationen in Bewilligung neuer Darleben fo zu fagen ausschließlich auf die Wiederanlage der Summen beschränft, die als Amortisationsquoten der bereits bestehenden Darlehen an sie zuruckflossen. In der letzten Zeit ist endlich eine vollständige Einstellung der Darleben erfolgt. Die Fortdauer dieser schwierigen Geldverhaltniffe ließ befürchten, daß durch gleichzeitige Zuruckziehung vieler Depositen die Kasse und der Staat in große Berlegenheit gerathen konnten. Berr Prafident, meine Berren! Die Kinangbireftion hat sich nun nach den Mitteln umgesehen, um die Hypothekarkasse wieder in Gang zu bringen, d. h. ste in die Möglichkeit zu segen, den Geldbegehren wieder entsprechen zu fonnen. Sier standen zwei Bege offen: entweder ein größeres festes Anleihen auf langere Zeit aufzunehmen, oder den Zinsfuß zu erhöhen, allein beide Ausfunstmittel stoßen auf Schwierigskeiten. Was zunächst die Aufnahme eines größern Anleihens

Rantons Bern, irgendwo ein Anleihen zu einem möglichst billigen

betrifft, so ist das Geld gegenwartig gar zu schwierig zu befommen. Billiges Geld mare diesen Augenblick nicht möglich zu bekommen und unter 41/2 Prozent ware nicht daran zu benken. Unter allen Umftanden mußte man zufrieden fein, ein folches Unleihen um 5 Prozent zu erhalten. Die allgemeine Hyvothes farfasse müßte daher, wollte sie für Berwaltungskosten, Zins-chomage, Provisionen u. s. w. gedeckt sein, von ihren Schuldnern in Zukunft wenigstens 5 Prozent Zins verlangen, und zwar nicht bloß von fünftigen Unleihen, sondern von sämmtlichen, die seit 1856 für Rechnung der allgemeinen Kaffe gemacht worden find, was um so billiger ware, als doch ein großer Theil des Unleihens bagu verwendet werden mußte, die Depotgelder gu erfegen, welche ihre Berwendung für die bereits bestehenden Darleihen gefunden haben. Im Fernern fonnte, wenn man ein folches Anleihen aufnahme, die Realistrung nicht fo geschwind geschehen, daß es den Inhabern der bisherigen Depotscheine nicht möglich ware, der Kaffe aufzufunden, und die Gelder wieder zu diefem neuen Anleihen bei derfelben anzuwenden, dann hatten wir wohl einen höhern Bindfuß, aber nicht mehr Geld. Dieß waren also die Folgen des ersten Aushulfsmittels der Aufnahme eines größern Anleihens. Herr Prästdent, meine Herren! Die andere Form, Geldmittel zur Berfügung der Hypothekarkasse herbeizuziehen, bestünde darin, daß diese Anstalt den Zinssußihrer kunftig auszunehmenden Depots erhöhen würde, allein auch veren der Anstalt den Zinssussichen wurde, allein auch biefe Maßregel murde unvermeidlich die gleichen nachtheiligen Folgen haben. Ohne Zweifel wurden vor Allem aus die bisher au 4 Prozent deponirten Summen in Maffe gurudgezogen, und jum höhern Zinöfuße neu angelegt. Im Fernern mußte den Schuldnern der Anstalt fünftig statt eines Zinses von 4½ Prozent ein solcher von 5 Prozent gefordert werden, und überbieß würde eine bedeutende Entwerthung der Partialschuldscheine ber bisherigen 41/2 prozentigen Staatsanleihen eintreten. Infolge deffen wurde fur die Zukunft jede Aussicht auf Kontrahirung eines folden, auf langere Frift rudzahlbaren Unleihens auf so lange abgeschnitten werden, als Depots bei gang gleicher Garantie und jum nämlichen Binssuß, aber jederzeit abkundbar bei der Spothefarfaffe gemacht werden fonnten. Sie sehen also, daß der eine wie der andere Weg seinen Nachtheil hat. Diefe Rachtheile bestehen junachst darin, daß der geldsu-chende Grundbesitzer 5 Prozent bezahlen muß, was mit dem einen zur Amortisation Des Kapitals bestimmten Prozent 6 Prozent ausmacht. Das ist aber für den Bauer ein Zins, den er auf die Dauer nicht bezahlen kann und von dem er erdrückt wird. Wenn übrigens die Hypothekarkasse 5 Prozent Bind verlangt, fo wird der Landmann von Privatpersonen fein Rapital mehr zu einem niedrigern Zinsfuß erhalten, und der Zinsfuß für unterpfändliche Darlehen wird allgemein auf 5 Bros gent ansteigen. Der Staat muß es daher vermeiden, den Ton in dem Sinne anzugeben, daß der Zinsfuß erhöht wird. 3ch wiederhole: der Landmann wurde zu einem billigern Zinsfuß als 5 Prozent fein Geld mehr erhalten. Das liegt auf ber Sand; denn wer Geld anzuwenden hat, wird es lieber nicht bem einzelnen Schuldner in Schwarzenburg, Frutigen, Saanen ze. geben, sondern vorziehen, es auf der Hypothekarkaffe felbst an-zulegen, weil er da den Bins auf den Tag bekommt, feine Eingaben in Geldstage oder amtliche Guterverzeichnisse zu machen braucht, feine Verwaltungstoften hat, feinen Verluft risquiren muß, feine Steuer zu bezahlen hat, ihm ftete bas Ravital zur Verfügung steht und er für seine Coupons bei allen öffents lichen Kassen baares Geld bekommt. Es ist dieß die bequemfte und sicherste Weise sein Geld anzulegen. Viele würden zwar im gegenwärtigen Augenblide gerne 5 Prozent Bind bezahlen, wenn sie nur Geld bekämen; allein das ist ein vorübergehender Zustand, und wenn einmal die Krisse vorüber ist, so würde dieser Zinssuß unerträglich. Die Finanzdirektion besindet sich daher in der größten Verlegenheit, diesenigen Mittel zu wählen, welche dem allgemeinen Interesse entsprechen. Der Berwalter der Hypothekarkasse hat sich die Sache viel leichter gemacht und gedacht, wenn er überhaupt einen Antrag ftelle, fo habe er alles

gethan, was nothig sei; allein mit seinen Motiven ist dem Pu-blifum nicht geholfen. Welche Mittel hat nun die Regierung vorgeschlagen? Nach dem Geseh vom 23. Juni 1856 ist die Regierung ermächtigt, den Zinssuß der Depotgelder der Hypothefarfasse in außerordentlichen Fällen und bei dringender Rothwendigfeit bis auf 5 Prozent zu erhöhen, und nach feinem Ermeffen Staatsschuldscheine mit bestimmten Ruckzahlungsterminen auszugeben. Der Regierungerath hat daher am 21. v. M. beschlossen, der Hopothefarfasse die Ermächtigung zu ertheilen, innerhalb des vom Großen Rathe bestimmten Maximums der aufzunehmenden Depotgelder von achtzehn Millionen Franken, besondere Schuld oder Kaffascheine auszugeben, welche auf dem Fuße von 4 1/4 bis höchstens 4 1/2 verzinslich, während fünf Jahren unauffündbar und nach Ablauf dieser Frist auf eine sechsmonatliche Auffündung rückzahlbar sein sollen. Diese Kassascheine unterscheiden sich also von den Depots dadurch, daß sie während funf Jahren unauffundbar sind, mahrend die Depots auf dreimonatliche Kundigung zurückzezogen werden können. Es werden durch diese Kombination verschiedene Bortheile erreicht. Borerft werden viele Depots, welche jest aufgefundet und zurudigezogen würden, statt dessen in Kassascheine von 41/4 bis 41/2 Prozent verwandelt, so daß sie, wenn auch zu einem höhern Zinssuße, als bisher, der Hypothekarkasse belassen werden. Ein fernerer Bortheil ist darin, daß für die Kasse ein bestimmtes Kapital auf längere Zeit, wenigstens auf fünf Jahre konsolidirt wird, so daß während dieser Zeit keine Aufkündung zu befürchten ist. Mit der Wiederkehr besserer Geldverhältnisse können dann diese Raffascheine wieder eingezogen und durch Depots oder ein festes Unleihen erfest werden, mahrend umgefehrt, wenn die Schwierigfeiten des Geldmarktes langer andauern, diese Caffaicheine das Mittel bilden, um das dermalige, eine sehr unzuverlässige Grundlage bildende System der jederzeit auffündbaren Depots, nach und nach durch eine konsolidirtere Form von Anleihen zu erseten. Die Sache ift dabei so gemeint, daß hauptsächlich die fleinern Darlehnsbegehren berucksichtigt werden follen. Es ist zwar im gegenwärtigen Augenblick feine große Gefahr, daß in Folge dieser Maßegel ein bedeutendes Kapital von neuem Geld zufließen werde; allein etwas wird man doch befommen. Es wird fich alsdann zeigen, ob man noch zu weitern Magregeln greifen muffe. Soweit war die Regierung tompetent von sich aus Magregeln zu treffen. Der § 8 Des Gefetes vom 23. Juni 1856 Schreibt nun vor, es fei der Binefuß der neuen Darlehn so zu bestimmen, daß zu Dedung der Administrationstoften und allfälliger Berlufte ein Differentialzins von wenigstens 1/2 Prozent zwischen den angeliehenen und den ausgegebenen Geldern bestehe. Dieser Borschrift gemäß müßte, da für die auszugebenden Kassascheine ein Zins von 4 1/4 Prozents vorgesehen ift, der Zinst für Darlehn auf mindestens 4 3/4 Prozent erhöht werden und zwar nicht nur für die neuen Darlehn, sondern auch für die bereits bestehenden. Der Regierungsrath ist indeffen der Ansicht, es folle wenigstens vor der Sand von einer folden Binserhöhung Umgang genommen und der bisherige Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ Prozent beibehalten werden, da man sich einstweilen doch noch der Hoffnung auf eine Wiederfehr gunftiger Berhaltniffe bes Geldmarftes hingeben darf, und es deghalb nicht gerechtfertigt mare, durch eine vielleicht nur auf furze Zeit in's Leben tretende Zinserhöhung Anlaß zu einer allgemeinenen Steigerung des Zinsfußes von Grundpfanoschulden zu geben. Damit aber der Große Rath Garantie habe, daß der Staat nicht allzusehr benachtheiligt werde, verlangt der Regierungsrath für die Hypothekarkasse die Auto-risation, in Abweichung von der Vorschrift des § 8 des angeführten Gesetzes vom Jahr 1856, den Binsfuß der aus der allgemeinen Hypothekarkasse bewilligten und noch zu bewilligenden Darlehn so lange auf $4\frac{1}{2}$ Prozent Zins stehen zu lassen, als die Gelder welche die Hypothekarkasse in Gemäßheit der ihr vom Regierungsrathe am 21. November 1864 ertheilten Ermächtigung auf Raffascheine mit bestimmten Rudzahlungsterminen aufnimmt, nicht wenigstens ben vierten Theil Der Befammtsumme von achtgehn Millionen betragen, zu deren Aufnahme die Sypothefarfaffe

burch Beschluß des Großen Rathes vom 29. Juni 1863 ermächtigt ist. Wenn bis zum vierten Theil der gesammten Summe von achtzehn Millionen Gelder aufgenommen sind, so wird dann der Regierungsrath neuerdings vor den Großen Rath treten, um neue Schlußnahmen zu provoziren. Möglich ist es, daß der Regierungsrath dis zur nächsten Session Ihnen etwas Neues vorschlägt; allein vorläusig halte ich diesen Untrag für gerechtsertigt und sehe nicht ein, was sonst gemacht werden könnte. Der dem Staat entstehende Ausfall ist nicht bedeutend, und wenn man den Zwes im Auge haben will, so genügt das halbe Prozent vollständig zur Destung der Verluste und der Verwaltungstosten.

Bach. Als einer der Anzüger fühle ich mich bewogen, hier ein Wort anzubringen. Ich verdanke der Regierung den umfassenden Bericht, welchen sie gebracht hat. Derselbe hat wenigstens den Ruten, daß die Bürger über die jest bestehenden Geldverhältnisse aufgeklärt werden. Ich verspreche mir aus dem Antrage der Regierung mehr Belehrung, als eigentlich Hüsse; allein ich verkenne durchaus nicht die Schwierigkeit, welche es hat, Maßregeln zu tressen. Run muß ich noch über einen Punkt an den Regierungsrath eine Einladung richten. Bekanntlich stellt unser Eivilgeset den Grundsat auf, daß für gewöhnliche Schuldsorderungen nur 5 vom Hundert und für unversicherte Forderungen nie mehr als 6 vom Hundert gesordert werden dürsen und zwar das letztere bloß von Handelsleuten und Fabrisanten sür unversicherte Forderungen, die von ihrem Berusszeschäften herrühren. Ich weiß nun sehr wohl, daß durch den Buchstaben des Gesesse der allgemeine Zinssuß nicht bestimmt werden kann, sondern daß der Geldwarft mächtiger ist, als alle Geste und ich will daher auch feinen Antrag stellen, daß das Gests abgeändert werden möchte in dem Sinne, daß ein anderer Zinssuß aufgestellt werde. Hingegen möchte ich die Regierung einladen, die Frage zu untersuchen, ob es fernerhin möglich sei, die Vorziehen, die Vorziehen, die Vorziehen, die Vorziehen, die Vorziehen, die Vorziehen, der Gestimmung über das nicht möglich, so würde ich es vorziehen, die Vorziehen, der Bestimmung über das nicht möglich, so würde ich es vorziehen, die Vestimmung über das nicht möglich, so würde ich es vorziehen, der Bestimmung über das nicht möglich, so würde ich es vorziehen, der Bestimmung über das nicht möglich, so würde ich es vorziehen, der Bestimmung über das nicht möglich, so würde ich es vorziehen, der Gestimmung über das nicht möglich, so mürde ich es vorziehen, der Bestimmung über das nicht möglich, so mürde ich es vorziehen, des einen Richt den Wisperhältnisse, die den Misperhältnisse, die des eines Keinschen, den Weisperhältnisse, die des eines Keinschen.

Steiner, Müller. Da wir gerade Geldsachen verhandeln, fo ergreife ich den Anlaß, um eine Frage an den Herrn Finangbireftor zu stellen. Ich habe letthin in einem öffentlichen Blatte gelesen, daß die Bauunternehmer der Staatsbahn für ihre Arbeiten dringend Bezahlung verlangen, allein fortwährend warten muffen. Diese Anfrage gehört zwar eigentlich nicht zum vorliegenden Gegenstand; allein der Große Rath darf doch miffen, warum diese Bauunternehmer nicht bezahlt werden, obgleich Anleihen zu diesem Zwecke aufgenommen worden sind und Geld dazu in der Kasse seine soll. Zur Sache selbst übergehend, gebe ich zu, daß ich auch nichts besseres vorzuschlagen wüßte, als was und gegenwärtig die Regierung und die Finanzdirektion vorschlagen. Die beantragte Maßregel ist ein sehr vorsichtiges Borgehen in einer fritischen Zeit. Wir besinden und in einer so ausnahmsweisen schlimmen Lage, betressend wie Kreditverhälten des nach nur die Kreditverhälts vos das nach nur die Korkicht anerkennen nus wie welcher niffe, daß man nur die Borficht anerkennen muß, mit welcher die vorberathende Behörde hier ju Werke geht. Was den Antrag bes herrn Bach betrifft, betreffend die Aufhebung der Bestimmung über Bucher, fo fommt fein Antrag fehr gelegen. Wir haben bis dahin den Wucher bestraft; allein wie ich aus dem fürzlich ausgetheilten Entwurfe des Strafgefegbuches entnehme, werden in Bufunft feine Strafbestimmungen über Bucher mehr besteben. Es ift mir wohl befannt, daß es fehr schwierig ift, folchen Bergehen beizukommen; allein ich muß boch fragen, ob es nicht gerathen ift, derartige Bestimmungen im neuen Strafgesebluch beizubehalten? Da wir bis zur Berathung des Strafgesebluches noch Zeit haben zur Ueberlegung, so mochte ich Ihnen die Frage an das herz legen, ob es wirklich zum Besten des Landes dient,

daß jede Strafbestimmung über Bucher für alle Zeit abgeschafft werde? Die gedrückten öffentlichen Kreditverhältnisse sind im Allgemeinen dem amerikanischen Kriege und der aus demfelben entstandenen Geldfrifis zuzuschreiben; allein für unsere fantonalen Berhaltniffe fommen überdieß zwei Umstände in Betracht. 3ch meine zunächst die wiederholten Staatsanleihen. Gin Staat, welcher Schulden macht und jeden Augenblid Anleihen aufnimmt, wirft mächtig auf den allgemeinen Zinsfuß. Ich erinnere mich an die Zeit, wo jeder Bauer zu 4 und 3½ Prozent Anleihen auf Grundpfand erhalten konnte, und daß dieß nicht mehr möglich ist, haben wir wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, daß wiederholt Staatsanleihen aufgenommen worden find. Man fann lange das Geld für folche Unleihen in Frankfurt aufnehmen, die daherigen Titel werden ftets wieder in die Beimath gurud kommen, und wenn der Kapitalist sein Geld durch Ankauf von solchen $4^{1}/_{2}$ prozentigen Papieren verwenden kann, so wird auch der Landmann kein Geld zu einem billigern Zins bekommen, als der Staat selbst bezahlt. Wir haben in dieser Beziehung betrübende Erfahrungen gemacht. Die Finanzdirektion schreibt in der letten Zeit in den öffentlichen Blättern ein Staatsanleihen von bloß 500,000 Fr. aus zu 41/2 Prozent für Entsumpfungszwecke, und muß dasselbe ftets wieder ausschreiben, weil es nicht zu finden ist. Ich erfläre das, wie gesagt, aus den gedrückten Berhältniffen. Es ist in dieser Beziehung aber noch ein anderer Umstand zu erwähnen. Es weiß nämlich Jedermann, daß der Rure der bernischen Staatspapiere hinuntergeben muß, wenn wir fortwährend Unleihen aufnehmen, und daß das Staatspapier, welches man jest noch für 100 Fr. befommt, man bald zu 90 Kr. befommen wird, wie die Staatspapiere von Genf und Freiburg. Die Ratur ber Berhaltniffe felbft gibt jedoch das heilmittel gegen das Schuldenmachen, indem bald Riemand mehr Geld geben will einem Staate, der immerfort Anleihen zu machen sucht. Ein anderer Grund des hohen Zinsfußes sind die zahlreichen neu entstandenen Banken Sehr praktische Manner haben gefagt : Je mehr Banken entstehen, besto weniger ober boch besto theureres Geld werden wir haben, und ich bin gang bereit, mich diesem Urtheile anzuschliessen. Es wurde hochst unnug fein, wenn der Finangdirektor in gegenwärtiger Bedrängniß fich & B. an die eidgenössische Bank wendete, um wohlfeiles Geld zu erhalten, obwohl man bei deren Gründung dem Bolfe vorspiegelte, es fommen 60 Millionen in's Land, und der Bauer werde nun wieder, wie ehedem, zu 4 ja sogar zu 3¹/2 Prozent Geld genug bekommen auf grundpfändliche Sicherheit. Derartiges wurde vor einem Jahr bei Gelegenheit der Nationalscheit rathswahlen in einer öffentlichen Bersammlung zu Kirchdorf gesagt. Ich glaube nicht, daß man heute im Falle sei, derartige Bersprechungen zu halten. Ich habe mir erlaubt, vom vorliegenden Gegenstande abzuschweifen, weil ich glaubte, diese Berhältniffe bei einer folden Gelegenheit in's Auge fassen zu sollen. Die gegenwärtige Lage soll uns anspornen, Ersparnisse anzuftreben, benn, wenn wir bem Staate ftets neue Opfer zumuthen und zu diesem Zwecke stetst neue Anleihen machen muffen, so werden die jest zu Tage getretenen Uebelstände sich noch versmehren und die bedenklichsten Folgen herbeisühren. Ich verdanke ber Finangbireftion den Antrag, welchen fie gestellt hat und empfehle Ihnen, benselben anzunehmen.

Karrer. Herr Präsident, meine Herren! Bon Herrn Steiner ist an die Finanzdirektion die Anfrage gestellt worden, auf welche ich glaube, die Kinanzdirektion sei nicht im Fall zu antworten. Ich bin so frei, es zu thun. Ich habe im Intelligenzblatt mit ziemlich grober Fettschrift und großen Frakturbuchsstaden Anfragen gelesen des Inhalts: "Bescheidene Frage. Ist es wohl war, daß sämmtliche Unternehmer, Arbeiter und Liefesranten an die Staatsbahn mit ihren Forderungen so unverantswortlich lange hingehalten werden?" und gestern: "Weitere bescheidene Frage. Wie sommt es wohl, daß von dem Anleihen für Eisenbahnzwecke nichts mehr für Bezahlung der Unternehmer und Lieferanten an der Staatsbahn versügbar sein soll? Hat

ber Finangminifter Dieses Geld zu andern Zweden verwenden muffen?" Ich glaube, der betreffende Frager hatte weitaus beffer gethan, wenn er sich an das Bahndireftorium gewendet und gefragt oder das Geld gefordert hätte. Ich kann die amtliche Bersicherung geben, daß keine einzige wirklich zahlfällige Schuld ber Staatsbahn unbezahlt ift. Ich glaube den Grund zu biefen Einrückungen zu kennen. Einer der Unternehmer der Staatsbahn ift in eine große Menge von Schulden gerathen, ob durch das Unternehmen bei der Staatsbahn ober aus andern Grunden weiß ich nicht; er steeft nämlich noch in vielen andern Unter-nehmen. Run wurden 10 oder 12 Arreste genommen auf das Guthaben, welches er an das Direktorium ju haben glaubt, allein der betreffende Bauunternehmer hat feinerlei Unforderung mehr an das Direktorium Ich bestreite daher, daß tigend ein Mensch eine zahlfällige Forderung an das Direktorium hat und nicht bezahlt ift. Auf die Bemerkungen des Herrn Bach hat herr Steiner gang richtig bemerft, bag über ben Bucher im Etrafgesethuch nichts gefagt ift. Es fteht in diefer Sache fo, daß das Buchergefen, welches im Jura bestand, aufgehoben fein foll, und es wird ein Antrag gestellt werden, daß auch die Satzung des bernischen Civilgesethuchs aufgehoben werden foll, welche Bestimmungen über den Zinssuß enthält. Sie mögen machen, wie Sie wossen, Sie werden den Bucher nicht verdindern. Warum sagen Sie nicht, man solle nicht mehr als 2 Progent fordern? Was würde die Folge sein? Es würde Niemand Geld geben wollen. Es ift mit dem Geld wie mit allen andern Sachen. Ift viel Geld auf dem Martt, fo ift es billig, ift wenig auf dem Markt, fo ift es theuer. So find gegenwärtig die Titel, Die Rapoleon zu höherem Binofuß ausgibt, viel weniger werth, als die englischen und gelten in Franfreich weniger, als die fünsprozentigen in England. Desterreich hat ja in dieser Bestehung probirt und verboten Baargeld auszusühren. Man hat Jedem, der zum Lande ausging, die Säde untersucht. Bas war die Folge davon? Gegenwärtig ist in Desterreich gar kein baares Geld mehr. Der Aredit läßt sich eben von Niemanden befehlen, sondern muß durch das öffentliche Zutrauen erhalten werden, und diefes wird nur baburch erhalten, daß Jeder feine Baare zu bem Preise verfaufen darf, den sie wirklich werth ift. Aus diesem Grunde hat auch die Strafgesetbuchkommiffion einftimmig diese Bestimmungen gestrichen. Ich will Ihnen ein Beispiel aus der Rähe geben. Der Kanton Freiburg hat Staats obligationen ausgegeben, welche jett in dem Berhältnisse stehen, daß man für Fr. 75—80 einen Rominalwerth von Fr. 100 bekommt. Es gibt schweizerische Eisenbahnpapiere, im Rennwerthe von Fr. 500, die man zu Fr. 350 und noch billiger fauft, während man andere im Nennwerthe von Fr. 100 mit Fr. 103—105 bezahlen muß.

Jolissaint. Ich danke dem Regierungsrath, daß er meinem, beim Beginne dieser Session ausgesprochenen Bunsch, betreffend die Hypothekarkasse, Rechnung getragen hat. Dessenungeachtet beeile ich mich zu sagen, daß ich die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht für genügend halte, um diese Kasse von Neuem zu speisen. Man muß sich über die Birkung dieser Maßnahmen keinen Täuschungen hingeben. Sie scheinen mir nicht der Art, daß sie den Ersolg hervorbringen werden, welchen zu erwarten die ackerbauende Bevölkerung berechtigt ist. Ich kann nicht glauben, daß man durch Erhöhung des Jinssussed der Hinterlagen, bloß um zwei Prozent, und durch Ausgade eines bloßen Biertheils der Kassaultscheine, zu einer neuen hinlänglichen Speisung der Hypothekarkasse gelangen werde Ich stelle daher den Antrag, der Rezierungsrath sei zeitweilig zu ermächtigen, den Zinssus der Hinterlagen auf 4½ Prozent zu erhöhen, und bis zum Betrag eines Drittheiles von den im vorgelegten Entwurf erwähnten Kassaultscheinen auszugeben. Da sich gerade Gelegenheit dazu bietet, so will ich mir die Krage an den Herrn Kinanzdirektor erlauben, ob ich gut unterrichtet worden bin, als man mir sagte, die Staatsbahndirektion habe bei der Hypothesarkasse sasse diese Betrag von Fr. 100,000 geliehen.

Henn ich richtig verstanden habe, so ist die lette Frage die, ob Gelder aus der Hypothekarkasse genommen worden seien, zu Berwendung für Eisenbahnzwecke? Nein, das ist nicht der Fall, sondern man hat im Gegentheil vom letten Eisenbahnanleihen einige 100,000 Fr. in die Hypothekarkasse gelegt, so daß gerade das Gegentheil von demjenigen der Fall ist, was vermuthet wird. Die Hypothekarkasse ist dermal für eine bedeutende Summe Schuldnerin der Staatskasse, und die Lettere war im Fall, die Hypothekarkasse weniger zu drängen, als es eigentlich hätte geschehen sollen. Herr Jolissant stellt den Antrag, die Regierung sei zu autoristren, auch einen höhern Jins zu versprechen als 4½, deziehungsweise 4¼ Prozent; allein dieser Autorisation bedarf die Regierung nicht; denn durch das Geses vom Juni 1856 ist sie bereits autoristrt, dis auf 5 Prozent zu gehen, so daß dieser Antrag als überflüssiss-dahinfällt. Auf die Anfrage des Herrn Steiner, betressend angebliche rüsständige Bezahlung an Baunnternehmer der Staatsbahn, hat Herr Karre bereits geantwortet. Der Einsender hätte sich die Einrüstungsgebühr ersparen und auf der Finanzdirestion gratis Auskunst erhalten können. Ich hätte diese Auskunst zwar auch im Intelligenzblatt ertheilen können; allein ich glaubte, dem Staate die daherige Einzüsungsgebühr ersparen zu sollen.

Jolliffaint. Wenn der Regierungsrath ermächtigt ist, ben Zinssuß der Hinterlagen mehr als auf 4 ½ Prozent zu erhöhen, so glaube ich, der Augenblick sei jest oder nie gekommen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Bach erinnert an seinen Antrag, die Regierung sei einzuladen, zu untersuchen, ob die Bestimmung des Civilgesetzbuches, betreffend den Zinösuß auch fernerhin aufrecht zu erhalten und zu vollziehen sei.

Ganguillet. Ich bemerke dem Herrn Jollissaint, daß ich Mühe habe zu glauben, daß man einen Drittheil des Marimums von 18 Millionen erlangen wird. Ich hege die Ueberzeugung, daß unter den gegenwärtigen Berhältnissen diese Maßnahme nicht zum Ziel fühen wird. Die Finanzdirektion kann nichts anderes vorschlagen; man muß sich für den Augenblick an das halten, was sie porschlägt; wenn die Sache gelingt, so kann man dann die Maßregel immer noch ausdehnen.

Abstimmung.

Für unveränderte Aufnahme des regierungs= räthlichen Untrages

89 Stimmen.

Für den Antrag, statt des Viertheiles den Dritttheil der Gesammtsumme als Maximum der neuen Anlage aufzunehmen

. 60

Für den Antrag, betreffend Aufrechterhaltung der gesehlichen Bestimmung über den Zinssfuß durch den Regierungerath

Minderheit.

Der regierungerathliche Untrag ift demnach angenommen:

Gesuch der Gemeinden Zweisimmen und Boltigen, um Erweiterung der Oberlander-Hopothekarkasse, mittelst neuen fünf Millionen auf fernere 30 Jahre und unter bisherigen Bestimmungen.

Der Regierungerath trägt in feinem Bortrage auf Tages ordnung an.

Berr Finangdireftor. In ihrem Gesuche berufen sich bie petitionirenden Gemeinden auf das allgemeine Bedurfniß, auf die Unzulänglichkeit der verfassungsgemäß dem Oberlande zur Berfügung gestellten funf Millionen, auf die benachtheiligte Stellung desselben, gegenüber den andern Landesgegenden, Die ben Bortheil verbefferter Berfehrsmittel, wie Stragen, Gijenbahnen und Telegraphen genießen, und auf die vielen im Oberstande nothwendigen Flußforreftionen, Entsumpfungen zc. Die erwähnten Berkehrömittel betreffend, ist zu bemerken, daß dieselben dem Oberlande durch Steigerung des Fremdenverkehrs, erleichterte Aussühr der Landesprodukte ze eben so sehr zu Statten kommen, als den übrigen Landesgegenden, und daß die letzteren den ihnen erwachsenen Bortheil durch Grundsteuererhöhungen dem Dberlande gegenüber wieder ausgleichen muffen. Das Dberland partizipirt zudem am Staatsanleihen zu Bauzweden, laut dem Verwendungstableau, um nahezu einen Biertheil, für neusanzulegende Straßen. Im Fernern sind die bedeutenden Opfer für Aarräumungen in Unterseen und für Vorarbeiten zu Entsumpfung des Haslethales nicht außer Acht zu lassen, und wenn in Entsumpfungsfachen bisher nicht mehr geleiftet worden, fo liege der Fahler nicht in einer benachtheiligenden Behandlung Seitens des Staates, sondern vielmehr im Mangel an Initiative auf Seite der Betheiligten. Das Geldbedurfniß ist nicht nur im Oberlande, sondern auch in andern Kantonsgegenden fühlbar und das Oberland hat neben dem Bortheil seiner fünf Millionen zu reduzirtem Zins, noch den der Betheiligung bei der allge-meinen Hypothekarkasse. Das entscheidende Hinderniß, dem meinen Hypothefarfasse. Das entscheidende Hinderniß, dem Gesuche zu entsprechen, liegt in der Verfassung selbst, welche die Oberlanderkasse mit einer Summe von drei bis fünf Millionen botirte, die vollständig absorbirt find. Gine Ueberschreitung biefes Maximums mare verfaffungswidrig und ber Ausgleichung ber finanziellen Interessen unserer einzelnen Landesgegenden widersiprechend. Unter diesen Umständen ist es eigentlich überflüssig, auch die finanziellen Konfequenzen zu beleuchten, welche fich an Die Gewährung des Gefuches fnupfen murden. Gleichwohl mache ich hier noch darauf aufmerksam, daß die der Hypothekar-kaffe zur Verfügung gestellten Fonds beinahe ausschließlich durch die Oberlanderkaffe absorbirt find und der Betrieb der allge= die Oberlanderkasse absorbtet und und der Vertred der augemeinen Hypothekarkasse größtentheils auf Privatgeldern beruht. Diese Quelle sließt jedoch immer spärlicher und dürste auf die Dauer kaum genügen. Es müßte somit zur Erweiterung der Oberländerkasse zu Anleihen geschritten werden, die nicht unter 4½ erhältlich wären, so daß der Staat durch Gewährung des Gestucks eine Einduse von 1 dis 1½ Prozent oder Fr. 62,500 jährlich erleiden murde, um welche die Gefammtheit ber Steuer= pflichtigen 30 Jahre lang zu Gunften des Oberlandes benach-theiligt wäre. Diese Grunde mögen den Abweisungsantrag der Regierung binlänglich rechtfertigen.

Durch bas Sandmehr abgewiesen.

Die vom Wahlfreis Wahlern getroffene Wahl des Herrn Ioh. Glaus in Eigen, zum Mitglied des Großen Rathes, wird auf den Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee wird zum Anfauf des zur Anlegung eines Schießplates nöthigen Landes nach vorgeslegtem Plan, und der Einwohnergemeinde Oberhofen, zum Zweck der Aulegung neuer Dorfstraßen für den Wiederaufbau des abgebrannten Dorfes auf Grundlage des Alignementsplanes das Expropriationsrecht ertheilt.

Antrag der Baudirektion und des Regierungsrathes, der Einwohnergemeinde Sigriswyl an die Erbauung einer steinernen Schale im Gontenbach beim Dorfe Gonten, und an die zugeshörenden Bersicherungsbauten nach dem vorgelegten, vom Bezirks-Ingenieur kabgeänderten Plane, nebst Koskenvoranschlag von Fr. 25,000, einen Staatsbeitrag von Fr. 8340, unter dem Borsbehablte zu bewilligen, daß diese Bauten nach einem, von der Baudirektion aufzustellenden Borschriftens und Bedingnisheft ausgeführt werden.

v. Gunten. Ich stelle ben Antrag, den Staatsbeitrag von 13 auf 1/2 der Kosten zu vermehren, indem es weder der Ortschaft Gunten, noch der keineswegs reichen Einwohnerges meinde Sigriswyl möglich ist, so große Opfer zu bringen. Das Unternehmen gereicht zum Bortheile des Staates, indem nächsstens die Straße von Thun nach Interlasen gebaut wird, bei welcher Gelegenheit der Staat über den Guntenbach eine Brücke errichten muß, welche viel mehr kosten würde, wenn die Schale nicht erstellt wird.

Herr Berichterstatter. Der Regierungsrath hat gesunden, es sei nicht am Plage, einen größern Beitrag zu geben, als den vorgeschlagenen Dritttheilen der Kosten, weil der Staat gar keine Pklicht hat, einen Beitrag zu leisten. Er kann nur deshalb den vorgeschlagenen Beitrag zu leisten. Er kann nur deshalb der Vermeinde ziemlich beschränft sind, und weil die Hülfsmittel der Gemeinde ziemlich beschränft sind, und weil die dahin jeweilen Beiträge von '4 die zu bewilligt worden sind, um einzelne Ortschaften oder ganze Gegenden vor weitern Berheerungen und Gefahren zu schüßen, wie sie auch deim Guntenbache drohen. Sie mögen entschieden; allein ich muß doch mit einigen Worten auf die Konsequenzen aufmerksam machen, welche entsstehen, wenn Sie hier statt eines Orittheils die Hälfte bewilligen. Es gibt noch sehr wiele Ortschaften und Gegenden, welche mit der Zeit im Kalle sind, sich gegen die Gefahren von Waldbächen zu schüßen. Wenn der Staat hier, obschon er keine Pklicht hat, nicht nur den gewöhnlichen Beitrag leistet, sondern sogar einen größern, so wird er das Gleiche auch bei andern einfangenden Begehren thun müssen; allein da er sich nach den Einnahmen und nach dem Büdget zu richten hat, so wird ein solches Ueberschreiten der gewöhnlichen Hülfe die Folge haben, daß man zwar an einzelnen Orten sehr wirksam hilft, an andern dagegen aus Mangel an versügbaren Mitteln nicht mehr helsen kann war an einzelnen Orten sehr wirksam hilft, an andern dagegen aus Mangel an versügbaren Mitteln nicht mehr helsen kann wurden dehen worgeschlagen Drittheil der Seinage sohn mehr als geleistet, dem Seeuser, fortageset wird, kann er in einige Beziehung zu dieser Korrettion kommen. Allein dann hat er eben durch den vorgeschlagenen Drittheil das Seinige sich mehr als geleistet, denn die Straße bilder mur einen sehr unbedeutenden Theil, gegenüber der Landsläche, welche durch diesen Beitrag melcher, wie schol bilden wahrhaftig einen sehr schon Beitrag, welcher, wie schon bemerkt, rein den Charaster eines Geschense hat.

Kurrer bemerkt, ber Beitrag des Staates von Fr. 8340, sei aller Anerkennung werth; allein es sei der Gemeinde dennoch unmöglich, die Opfer, welche sie noch zu leisten hätte, zu bringen Herr Dr. Wyttenbach habe bei der Büdgetberathung gefragt, ob es nicht möglich wäre, daß der Staat, um Kosten zu ersparen, solche Arbeiten durch Zuchthaussträslinge aussühren lassen könnte. Wenn etwas so zu machen wäre, so wäre es hier. Im Jahr 1823 habe in der Gegend von Sigriswyl ein Wolkenbruch die Bäche so angeschwellt, daß große Verheerungen angerichtet worden seine. Die Regierung habe damals eine Anzahl Schellenwerfsträssinge hinausgeschieft und unter der Leitung eines Baumeskers die Ufer des Baches durch solide Mauern schüßen lassen. Wenn gegenwärtig das Gleiche gemacht würde, so würde wahrscheinlich der Staatsbeitrag nicht einmal aufgebraucht. Sollte diese Idee

nicht Anklang finden, fo unterftute er ben Antrag bes herrn v. Gunten.

Dr. Wyttenbach. Rur gang furz eine Erläuterung von bem, mas jo eben gefagt worden ift. Die Gemeinde Gunten follte auch von den obern Gemeinden unterftutt werden, aber es geschieht nicht, weil dieselben nicht von Ueberschwemmungen bedroht sind, sondern nur die untersten Häuser derselben. Ich habe gehört, die Regierung habe auch in andern Gemeinden solche Beiträge gegeben, so in Merligen die Hälfte. Dhne ihn weiter zu begründen, mochte ich den Untrag stellen, die Regierung möchte ersucht sein, bei diesem Anlag und als Bersuch für spätere größere Arbeiten eine Kompagnie Sträffinge dahin zu fenden, um die bort nothigen Arbeiten auszuführen.

Herr Baudirektor Kilian. 3ch bin im Falle über die gefallenen Boten noch einige Austunft zu geben. Die Antrage von Herrn Furrer werden von Herrn Dr. Wyttenbach unterstützt und beide sind an und für sich dieselben: namlich, daß die Resgierung einen Bersuch mache, eine Anzahl Sträffinge nach Gunten abzusenden, um diejes Werk auszuführen. 3ch glaube aber, es fei nicht in der Aufgabe des Großen Rathes, fich mit diefer Sache zu befaffen; das ift rein Bollziehungsfache. Richt der Staat, fondern die Bemeinde Sigrismyl hat Diefe Arbeit auszuführen und fann sich also an die Verwaltung der Zuchtanstalten wenden, um eine Anzahl Züchtlinge zu erhalten, zu Aus-räumung und Herrichtung des Materials; es ist dies nur eine Verwaltungssache, die zwischen der Gemeinde Sigriswyl und ber Zuchtanstalt abgethan werden fann. Findet die Oberbehörde, daß sich das thun läßt, so wird sie es unterstützen. Es ift allerdings richtig, daß ganz ausnahmsweise ein solcher Beitrag, wie angeführt wurde, vom Staate gegeben worden ist, nämlich in Merligen, allein dort waren die Berhältnisse anders Es handelte sich dort um zwei Schalen, weil das Dorf von zwei Seiten her bedroht war, und deshalb glaubte die Regierung: bort solle man mit Rudficht auf die verlassene Lage des Ortes weiter gehen als sonft. Im vorliegenden Fall aber ift es etwas anders. Es ist die Gemeinde Sigrismyl, zu der auch Gunten gehört, welche die Vorstellung eingereicht hat. Sigrismyl soll fich daher bei der Sache betheiligen nach dem Wafferbaugefen, wonach für folche Schusbauten ganze Gemeinden in Unspruch genommen werden fonnen. Ubrigens hat die Gemeinde Sigrismyl nicht um die Salfte oder zwei Drittel der Roften gebeten, fondern nur um einen angemeffenen Beitrag. Nun hat die Regierung einen Beitrag von einem Drittel angemeffen gefunden. Ich mochte noch einmal auf die Konsequenz aufmerksam machen, Die daraus entstehen wurde, wenn man die Sachen nicht gehörig unterfucht.

v. Gunten. Ich giebe meinen Untrag gurud, indem die beschlußfähige Unzahl von Mitgliedern nicht mehr da und daher eine Genehmigung des Antrages nicht mehr möglich ift.

Der Antrag des Regierungerathes wird durch das Sandmehr angenommen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird

1) dem mit Johann Minnig um die jur Pfrund Darftetten gehörende Arofchernweide von vierzehn Ruhen Sommerung nebst Sennhütte und Weidgemach um Fr. 17,200 abgeichlossenen Kaufvertrag durch das Handmehr die Genehmis gung ertheilt und

2) die Domainendirektion ermächtigt, die zur nämlichen Pfrund gehörende Grabenmatte von ungefähr zwölf Jucharten nebst Gebäulichkeiten dem Meistbietenden, Johann Schallenberg in ber Lochmatte, nach den Steigerungsbedingungen um Fr. 16,000 hinzugeben und den Raufvertrag mit ihm abjuschließen.

Die Berathung bes Beschäfts, betreffend Errichtung einer fatholischen Pfarrei in Biel wird verschoben.

Da eine ziemliche Bahl Mitglieder fich entfernt hat, fo wird Bählung verlangt; bevor jedoch das Ergebniß derfelben eröffnet ift, werben folgende Strafnachlaggefuche behandelt:

Dem Jean Bierre Corbat von Bendlincourt die letten fünf Wochen seiner dreimonatlichen Ginsperrung.

Dem Auguste Tardy von les Bois der nicht mehr ein Viertel betragende Reft feiner viermonatlichen Gefangenschaft.

Dem Johann Rung von Trub, in Bern, der Reft feiner Kantonsverweisung. 4) Dem Franz Beter Billiger von Flühli, Kantons Luzern,

Der Reft feiner vierjahrigen Kettenftrafe.
5) Dem Johann Schupbach von Wyl ber lette Biertel feiner

achtzehnmonatticher Zuchthausstrafe. Dem Abam Berner von Agriswyl, Kantons Freiburg, ber nicht mehr ein Biertel betragende Reft feiner fechsjährigen Rettenftrafe.

7) Dem Niflaus haster von Walfringen der Rest seiner zweijahrigen Buchthausstrafe.

8) Dem Chriftian Gertich von Guntlischwand der lette Sechstel seiner vierjährigen Zuchthausstrafe.

Dem Johann Zurlinden von Attiswyl der Rest seiner zwölfs jährigen Kettenstrafe.

10) Dem Christian Imhof von Buchholterberg ber lette Biertel feiner achtzehnmonatlichen Buchthausstrafe.

Dem Kaver Spengler von Rogglidwyl, Kantons Luzern, ber lette Biertel feiner 16monatlichen Zuchthausstrafe.

Der Katharina Maria Graub von Lopwyl der lette Funftel ihrer fünfjährigen Zuchthausstrafe. Der Anna Barbara Schut geb. Truffel in Bern der lette

Monat ihrer breimonatlichen Ginfperrung.

Kerner wird dem Gottfried Staub von Oberong die auferlegte zehntägige Befangenschaft in eine fechomonatliche Kantonos verweifung umgewandelt.

Endlich wird auf den Antrag der Kriminalkammer die dem Andreas Martin von Koniz auferlegte vierfährige Buchthausfrafe auf eine breijährige und dem Johann Aeberfold von Konolfingen auferlegte zweijährige Zuchthausstrafe auf eine einjährige herabgesett.

Dagegen wird beschloffen, die Behandlung der Strafnach- laggesuche des J. U. Arn, des Jakob Lanz, des Samuel Spring und des David Soffmann zu verschieben.

Nachfreditbegehren von Fr. 6800 für die Entsumpfungs. direftion.

Herr Regierungerath Weber, als Entsumpfungedireftor. Herr Brafident, meine Herren! Die im Budget pro 1864 nicht vorgesehenen bedeutenden Kosten für die Borarbeiten der Juragewäfferforreftion und die Saslethalentsumpfung, nöthigen auch die Direktion der Entsumpfungen, um die Bewilligung eines Nachfredits einzufommen. Die bereits verwendeten Summen betragen laut Spezifikation :

Für	Vorarbeiten der Juragemäffer=	
	forreftion Fr.	5,366. —
"	Borarbeiten der Haslethalent-	•
	fumpfung "	1,185.
"	die Gurbe "	6,615. 40
17	fleinere Korreftionen und Drais	7 1
	nageanlagen in verschiedenen	0.005 05
	Gegenden "	2,065. 35
#	Berschiedenes "	534 . 93
	Zusammen	Fr. 15,766. 68
	Bu Besorgung des laufenden Di	
211T	Erfüllung vertragamäßig eingegen	goner Mers

zur Erfüllung vertragsmäßig eingegangener Berspflichtungen bedarf die Direttion für diefes Jahr

Für die Borarbeiten der Juragewäffer-

Fr. 4,785. forreftion die Borarbeiten der Saslethal-747. -Entsumpfung die Gürbearbeiten 1130. --fleinere Korreftionen 450. — Berfchiedenes 400. -

Busammen 7,512. Fr. 23,278. 68 Muthmaßliches Gejammtausgeben

Der im Budget pro 1864 bewilligte Rredit beträgt Fr. 16,000. -Ferner können durch Uebertragung

aus dem Rredit für Schwellenbauten im Gürbegebirg gedeckt werden

400. 55 Macht zusammen 16,400. 55 "

Oder zu wenig 6,878. 13 Fr. abgerundet Fr. 6800, wofür ein Rachfredit nachgesucht wird.

Der Regierungsrath hat die Nothwendigkeit diefer Ausgaben anerkannt und empfiehlt Ihnen diesen Nachfredit.

v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthiskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist zwar schaftskommission. pringipiell gegen folche Nachtragsfredite, indem Die Direftionen sich so viel als möglich in den ihnen angewiesenen Schranken halten follen. Sie haben indeffen gehört, wie die Sache fich verhalt. Ein Hauptmotiv, warum die Staatswirthschaftstommission sich diesem Rredite nicht widersett, liegt darin, daß die Entsumpfungsdirektion im Laufe des Jahres ziemlich verwaist dagestanden ift, indem Herr Regierungsrath Stockmar in den letten Monaten seines Lebens durch Krankheit vielfach von den Geschäften abgehalten wurde und Berr Regierungerath Weber, welcher nach dem Tode des Herrn Stockmar zu feinen vielen andern Geschäften auch noch diese Direktion übernehmen mußte, nicht überall gegenwärtig sein konnte. Die Kommission empfiehlt Ihnen daher die Bewilligung diefes Kredites.

Durch bas Sandmehr angenommen.

In einer Zuschrift zeigt herr Großrath Gustav Röthlis-berger die Annahme seiner Wahl in den Berwaltungerath der Staatsbahn an, jedoch unter dem Borbehalte, bis zur nächften Sigung jurudtreten ju durfen, falls er in Erfahrung bringe, daß er seine daherigen Obliegenheiten nicht erfüllen könne, ohne Diejenigen feines Berufes hintangufegen.

Herr Prafident. Somit haben wir unsere Geschäfte erledigt. Ich dante Ihnen fur Ihre Geduld und Nachsicht. Wenn wir heute auch nicht so zahlreich waren, wie an den übrigen 11 Sitzungstagen, jo haben wir doch die Gefchafte erledigt und bis 10 Uhr war die Zahl der Anwesenden doch noch ziemlich bedeutend. Im Monat Februar werden wir wieder zusammenkommen. Ich wünsche Ihnen gludliche Heimreise und erklare die Sigung für geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Seffion um 12 Uhr.

Für die Redaktion: Rarl Schärer, Fürsprecher.

Verzeichniß

der seit der letten Seffion eingelangten Borftellungen und Bittschriften.

Comboli, Sophie, Somnambule, Begnadigungsgesuch vom 26. August 1864.

Bern, fatholische Kirche, Gesuch um einen Beitrag zu Bollen-dung des Baues, vom 27. August 1864. Klai, Bendicht, im Altenberg, Begnadigungsgesuch vom 2. Sep-

tember 1864.

Herzogenbuchsee, Kirchgemeinde, Gesuch um Ertheilung des Er-propriationsrechtes zu Schiefzwecken, vom 20. Sept. 1864.

Biel, Komite, Empfehlung der Kreirung einer fatholischen Pfarrei, vom 29. September 1864.

Erfigen, rechtsamelose Burger, Gesuch um Anerkennung als Kor-poration, vom 29. September 1864.

Schmid, Jafob, in Affoltern im Emmenthal, Strafumwandlungsgesuch vom 6. Oftober 186 !. Ringgenberg, Christen, am Stoffelberg, Strafumwandlungs vom

18. Oftober 1864.

Amtoschreiber-Berfammlung, Borftellung bezüglich bes Gefetentwurfes über Besoldung der Umtoschreiber und Umtogerichtsschreiber, vom 3. November 1864.

Romang, Dbergerichteschreiber, Befuch um Entlaffung auf Ende

Dezember, statt Ende Oktober, vom 4. November 1864.
Dberaargau, ösonomischer Berein, Borstellung über die Branntweinfrage und über freie Einfuhr von Bier und Most,
vom 8. November 1864.
Dberhosen, Expropriationsgesuch vom 10. November 1864.

Jean Maire Favre, Domine, Feuvrier und Wittwe Michel Bicard, Strafnachlaßgefuch vom 10. November 1864.

Herzogenbuchsee, Versammlung, Vorstellung betreffend die Branntweinpeft, vom 14. November 1866.

Bogli, Johann und Unna Elifabeth, Chehindernigdispenfations. gefuch vom 19. November 1864.

Stabsoffiziersverein, Vorstellung betreffend einen Beitrag an die Ausruftung armer Refruten, vom 22. November 1864.

Gerzensee, Kirchborf und Mühledorf, Beschwerde gegen den Beschluß des Regierungsrathes vom 7. Sept. 1864, betreffend die Bahnstation Wichtrach, vom 23. Nov. 1864.

Oberlandische Bezirke, Gesuch um Dotation ber Sypothekarkaffe mittelft eines Unleihens von 10 Millionen, vom 23 Nov. 1864. Rubin, Jaf., in Thun, Gefuch um Leiftungenachlaß, vom 25.

Nov. 1864. Baume, Justin und Augustin, Thurret und Theurillat 2c., Gefuch um Strafnachlaß.

Niederstimmenthal, Gemeinden, Gesuch um Dotation der Supothefarfaffe, vom 28. Nov. 1864.

Ruschegg, Guggisberg und Wahlern, Primarschulkommissionen, Borstellung, betreffend Art. 4 des Geseges vom 24. Juni 1856 über Obliegenheiten der Volksschulbehörden, vom 29. Nov. 1864.